Z 37
25

Digitized by Google

Z 37
40 25 (1866

Alter Besitzstand.

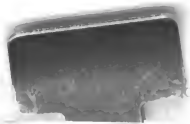

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

Jahrgang 1866.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Herausgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Danzig.
Druck von A. Schroth, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Digitized by Google

Chronologisches Register.

I. Gesetze, Verordnungen, Allerhöchste Kabinets-Ordres ꝛc.

Datum.	Inhalt.	Seite.
1866.		
26 Febr.	Allerhöchste Ordre, durch welche genehmigt wird, daß der Provinzial-Hülfskasse der Provinz Preußen gestattet sein soll, diejenigen Papiere, welche nach der Allerhöchsten Ordre vom 20. Juni 1865 bei ihr verpfändet werden dürfen, bis zu 80 pCt. des Courswerths, jedoch keinenfalls über 80 pCt. des Nennbetrages, zu beleihen	78
18. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abhaltung eines allgemeinen Bettages am 27. Juni 1866	170
3. Aug.	Aufruf Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zur Gründung einer National-Invaliden-Stiftung	235
16. —	Allerhöchste Botschaft an beide Häuser des Landtags, betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt	237
3. Oktbr.	Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover	273
3. —	Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover	273
10. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, durch welchen Sr. Majestät der König allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der im letzten Kriege verwundeten Krieger betheiligt haben, Dank sagen	301
10. —	Allerhöchste Danksagung Sr. Majestät des Königs wegen der herzlichen Bewillkommnung der Truppen bei der Rückkehr aus dem siegreichen Kriege	301
20. —	Tarif für die Weichsel-Fähre am Sandkruge	338

II. Bekanntmachungen der Königl. Ministerien und sonstiger höherer Staatsbehörden.

1865.		
3. Aug.	Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung der Invaliden zu der ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pension	70
10. Dezbr.	Publikation des neuen Reglements für die innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz: Extra-Beilage zum Amts-Blatt No. 17 hinter Seite 118.	
13. —	Aufhebung der der Deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Ludwigshafen am Rhein ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen	6
13. —	Pensions-Zahlung an Militair-Invaliden, welche bei den Gerichten 1. Instanz als Hilfsschreiber beschäftigt werden	58
31. —	Anzeige über die bevorstehende Eröffnung des durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember 1865 einberufenen Landtags in Berlin	4
1866.		
2. Jan.	Einberufung einer Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank	5

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
3. Jan.	Veränderungen in dem Briefporto-Tarife für den Austausch der Correspondenze mit dem Kaiserl. Russischen Staatsgebiet, in Ausführung des mit Rußland geschlossenen Postvertrages vom 22/10. August 1865	5
3. —	Abänderung des Statuts der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart	13
15. —	Einberufung einer General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank	42
16. —	Erste Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	13
31. —	Pensions-Zahlung an Militair-Invaliden, welche bei den Gerichten 1. Instanz als Hilfsschreiber beschäftigt werden	59
6. Febr.	Ausgabe neuer Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. 1862	41
24. —	Verbot per in Wien erscheinenden Zeitung „Die Neue freie Presse“	59
24. —	Bezeichnung derjenigen Correspondenze-Stücke, deren Beförderung in Frankreich, Belgien und in den Niederlanden ausschließlich den Staats- (Brief-) Posten vorbehalten ist	59
26. —	Anzeige, daß eine neue Sorte falscher Kassen-Anweisungen zu 5 Thlrn. zum Vorschein gekommen	55
28. —	Aufforderung zur Deklaration von Geldsendungen mit der Post	60
1. März.	Auszahlung der zum 1. April 1866 gekündigten Schuldverschreibungen verschiedener Staats-Anleihen	59
1. —	Auszahlung der am 1. April 1866 fällig gewordenen Zinsen von preußischen Staats-Schuld-Verschreibungen	59
7. —	Bei Postsendungen nach größeren Städten ist die Wohnung des Adressaten möglichst genau zu bezeichnen	67
9. —	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Oktober 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen, Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die 6 östlichen Provinzen zu bestimmenden trigonometrischen Punkte	94
12. —	Verlosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848	66
12. —	Zusätzliche Vorschriften zu den Bestimmungen A. vom 14. Februar 1865 über die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden	17
17. —	Märkte für den Ankauf der Remonten pro 1866	87
29. —	Dampfschifffahrt-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe	82
6. April.	Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg	82
7. —	Es wird gestattet, daß Königl. Sächsische Unterthanen, welche in ihrer Heimath die Prüfung als Apothekergehülfen bestanden haben, in preuß. Apotheken als Gehülfen serviren dürfen	98
12. —	Aufnahme von Jungfrauen in das evang. Lehrerinnen-Seminar zu Dropßig	93
12. —	Post-Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	94
12. —	Aufnahme junger Damen in die Bildungs-Anstalt für evang. Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Dropßig	106
14. —	Den Geschäftsbetrieb der „Liverpool, London und Globe-Versicherungs-Gesellschaft“ betreffend	93
17. —	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen	152
19. —	Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Eleven	245
20. —	Eröffnung der Telegraphen-Station zu Zoppot	110
21. —	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt	109
23. —	Verbot der in Wien erscheinenden Zeitung „Die Presse“	106
30. —	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt	114

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
8. Mai.	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu verschiedenen Staatsschuldverschreibungen	139
12. —	Das Verbot des Debits der Zeitung „Die Presse" wird aufgehoben	130
15. —	Abänderung der Instruktion für die Prüfung der Seeschiffer, Seesteuerleute und See-Lootsen vom 1. Februar 1862	154
18. —	Portofreie Beförderung der Briefe an Militairs durch die Feldpost-Anstalten	138
22. —	Verbot der Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg	136
25. —	Bestimmungen über die Obliegenheiten der zum einjährigen Freiwilligen-Dienst berechtigten jungen Leute	161
26. —	Daß die mit einem Prüfungs-Zeugniß des Herzoglich Braunschweigischen Ober-Sanitäts-Collegiums versehenen Apotheker-Gehülfen in preußischen Apothen als Gehülfen serviren dürfen	164
31. —	Zulassung des Debits von Loosen zu der von dem mitteldeutschen Pferde-Zucht-Verein beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten	173
1. Juni.	Auszahlung der Zinsen von den Staatsschuldscheinen und anderen Staatspapieren	161
1. —	Veränderte Bestimmungen über die Ableistung der Militairpflicht Seitens der Mediziner	176
6. —	Daß geprüfte Apothergehülfen aus dem Herzogthum Anhalt in preußischen Apotheken als Gehilfen zugelassen werden können	179
6. —	Bezeichnung der Behörden, von welchen im Gebiet der Stadt Lübeck die Ehe-Consense auszustellen sind	203
7. —	Den Feldpost-Verkehr betreffend	162
11. —	Beschränkung des Nachtdienstes bei der Telegraphenstation zu Danzig	172
13. —	Verbot der Ausfuhr von allen Mühlen-Fabrikaten, Backwerk, Rind- und Schafvieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg	173
14. —	Einrichtung einer Post-Anstalt in dem Lokal für die Industrie-Ausstellung in Stockholm	177
16. —	Verbot der Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie	173
21. —	Eröffnung der Darlehnskasse in Danzig	177
21. —	Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition über sämmtliche Grenzen der Monarchie	177
21. —	Bestimmungen in Beziehung auf die Verhältnisse der Seeschifffahrt während des Krieges mit Oesterreich	186
22. —	Das Verbot des Debits der Zeitschrift „Reform" wird aufgehoben	176
23. —	Bescheid auf eine Immediat-Adresse von Lehrern aus Rheinland und Westphalen	204
27. —	Neue Bestimmungen in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren	186
28. —	Bedingungen, unter welchen Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen angenommen werden	186
4. Juli.	Unterbrechung des regelmäßigen Postverkehrs mit Süddeutschland	191
7. —	Bestrafung muthwilliger Beschädigungen der Telegraphen-Leitungen	203
15. —	Aufforderung zur Deklaration von Geldsendungen mit der Post resp. zur Benutzung der Postanweisungen	202
17. —	Ableistung der Militairpflicht Seitens der Pharmazeuten	223
21. —	Neue Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc.	209
21. —	Wiederherstellung der Eisenbahn- und Postverbindung zwischen Berlin und Frankfurt a. M.	223
23. —	Wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages	209
24. —	Firma der „Liverpool und London und Globe-Versicherungs-Gesellschaft"	223
24. —	Postsendungen an die Truppentheile des eilften Armee-Corps	225
24. —	Beförderung von Briefen nach den Lazareth-Orten Königinhof und Trautenau	226
25. —	Einrichtung preußischer Feldpost-Relais zur Verbindung der bei der Königlichen Armee befindlichen mobilen Feldpost-Anstalten mit der Heimath	224
27. —	Fahrpostsendungen nach Frankfurt a. M. ꝛc.	225
28. —	Beförderung von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen	224

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
30. Juli.	Einberufung der beiden Häuser des Landtages zum 5. August	223
31. —	Wieder-Annahme von Fahrpost-Sendungen nach Baden	231
1. Aug.	Wiederherstellung regelmäßiger Post-Transporte des Brief-Verkehrs zwischen Frankfurt a. M. und Mainz	231
7. —	Wiederannahme von Fahrpost-Sendungen nach Bayern, Würtemberg und Oesterreich	235
9. —	Prüfung der Seeschiffer und Steuerleute, bezüglich der Benutzung der Rettungsapparate bei Strandungen und anderen Seeunfällen	252
28. —	Betreffend die Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger	257
28. —	Aufhebung der des Krieges wegen getroffenen Ausführungs-Verbote	256
29. —	Auszahlung gekündigter Staatsschuld-Verschreibungen und der am 1. Oktober fälligen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen	256
3. Sept.	Anweisung, betreffend das Verfahren zur Auszahlung der nach §. 21 zu 3 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 festgestellten Gebäudesteuer-Entschädigungsbeträge	261
15. —	Zwölfte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	262
15. —	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848	263
18. —	Daß die auf österreichischem Gebiet bestandenen Königl. Preuß. Feldpost-Relais eingezogen sind	263
20. —	Aufforderung zur Deklaration der Geldsendungen mit den Posten	263
24. —	Ausreichung neuer Coupons zu den Staatsschuldscheinen	267
24. —	Das gegen die Zeitschrift „Die Gartenlaube“ erlassene Verbot wird aufgehoben	274
25. —	Einschränkung der Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund bis Ystadt vom 1. Okt. ab	267
29. —	Ermäßigung des Abonnementspreises für die regelmäßige Mittheilung der von einer größeren Zahl meteorologischer Beobachtungs-Stationen telegraphisch in Berlin zusammenfließenden täglichen Witterungs-Nachrichten	274
5. Oktbr.	Wiederzulassung der „Zeitung für Norddeutschland“	274
6. Oktbr.	Ausreichung neuer Coupons zu den Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	281
13. —	Wegen der in Belgien zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote	298
13. Nov.	Wiederzulassung der Zeitung „Die Neue freie Presse“ in Preußen	308
20. —	Aufforderung zur Deklaration aller Geldsendungen mit den Posten	317
25. —	Gestattung der Versicherung von Spiegelglas bei der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft	317
28. —	Beginn der am 2. Januar 1867 fälligen Zinsenzahlung von den Staatsschuldscheinen rc. am 15. Dezember 1866	317
3. Dezbr.	Verloosung der 5 pCt. preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1859	325
10. —	Versuchsweise Anwendung zweier neuen Sorten von Postfreimarken zu 10 Sgr. und 30 Sgr., vom 15. Dezember 1866 ab	321

Anzeigen über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente befinden sich Seite: 3, 8, 9, 18, 22, 29, 36, 47, 51, 63, 74, 80, 90; 112, 117, 135, 143, 157, 167, 181, 200, 206, 219, 227, 258, 265, 275, 285, 295, 299, 316, 320, 328, 335,

III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii zu Königsberg.

1866.		
22. März.	Publikation des Allerhöchsten Erlasses vom 26. Febr. 1866, betreffend die der Provinzial-Hilfskasse gestattete Beleihung von ihr verpfändeten Papieren	78
26. Mai.	Bericht über die Idioten-Anstalt zu Rastenburg	165

Digitized by Google

Datum. **Inhalt.** Seite.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii.

1865.
13. Sept. Nachtrag zu dem Einpfarrungs-Dekret für die evangelische Kirche in Schöneck vom 6. Mai 1848 28
22. Novbr. Einpfarrung mehrerer Ortschaften zur evangelischen Kirche in Dzincelitz 178
1866.
10. Jan. Abhaltung einer Prüfung pro schola et rectoratu im Seminar zu Marienburg . . 21
17. — Prüfung der Schulamtsbewerber im Seminar zu Marienburg 20
17. — Wie vor im Seminar zu Graudenz 20
25. — Prüfung von Schulamtspräparanden, welche in dem Seminar zu Graudenz für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen 28
30. — Prüfung von Schulamts-Präparanden, welche in dem Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen 47
12. Febr. Prüfung von Schulamts-Präparanden, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland für das Elementarschulfach ausgebildet sein wollen . . 56
8. März. Abhaltung einer Kirchen- und Haus-Kollekte, Behufs Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche 68
5. Mai. Nachtrag zur Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Smazin 173
15. — Prüfung der Candidaten der Theologie pro ministerio 132
24. Aug. Verlegung des Termins zur Präparanden-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Preuß. Friedland 256
28. Sept. Nachtrag zu der Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Parochie Sullenczyn . . 285
8. Oktbr. Termin zur Prüfung junger Leute, welche in das katholische Schullehrer-Seminar zu Berent aufgenommen zu werden wünschen 283
25. Oktbr. Einpfarrung der evangelischen Bewohner der Ortschaften Pieckel mit Metritz, Montauerspitze und Marienauer Kampe zur evangelischen Kirche in Wernersdorf . . . 318
9. Novbr. Nachtrag zu der Einpfarrungs-Urkunde für die evangelischen Bewohner der Ortschaften Maczkau, Ernstthal, Schönfeld, Dreilinden, Tempelburg, Emaus, Zankenczyn, Jenkau und Kokoschken zur evangelischen Kirche in Bonneberg 332
28. Novbr. Ansetzung eines Termins zur Prüfung der Candidaten der Theologie pro ministerio . 328
7. Decbr. Beginn des sechswöchentlichen pädagogischen Cursus für die Candidaten der Theologie in dem Seminar zu Pr. Friedland mit dem Sonntage Quasi modo geniti jeden Jahres 332

V. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

1866.
23. März. Anzeige über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1865 79
14. Mai. Die Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien betreffend 132
30. Juni. Dauer der Ernte-Ferien im Jahr 1866 199
21. Aug. Wegen der bei Sterbefällen in Bezug auf eine nothwendige Siegelung des Nachlasses dem Gerichte zu machenden Anzeigen 244
27. Novbr. Aufforderung an die Landräthe und Magistrate zur Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen der Schiedsmänner 320

VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats in Danzig.

1866.
21. März. Regulativ über die steuerliche Behandlung des Malzschrootes, welches in dem innern Stadtbezirke von Marienburg bereitet oder in denselben von außerhalb eingeführt wird 72

Digitized by Google

Inhalt,

Datum.		Seite.
26. März.	Publikation der zusätzlichen Vorschriften zu den Bestimmungen A. vom 14. Febr. 1865 über die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden	77
23. Mai.	Aufforderung zur Anmeldung der Tabacks-Pflanzungen Behufs der Besteuerung	140
29. Juni.	Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei, welche auf der Wasserstraße zwischen Osterode, Liebemühl, Dt. Eylau, Saalfeld, Hoffnungskrug, Klappe und Elbing bei den Hebestellen zu Liebemühl und Klappe zu entrichten sind	196
16. Juli.	Zollabfertigung für unbedruckte, gewalkte und ungewalkte Wollwaaren	226
27. —	Verlust des mit der No. 232 versehenen Dienstsiegels des Grenz-Aufsehers Neumann	233
7. Dezbr.	Publikation des neuen Tarifs für die Weichsel-Fähre am Sandkruge	338

VII. Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Danzig.

1865.		
20. Dezbr.	Einrichtung der Post-Verbindung zwischen Dirschau und Subkau	2
22. —	Bestimmung der Dienststunden bei der Post-Expedition zu Ohra	2
24. —	Veränderungen im Posten-Gange auf der Danzig-Stolper-Straße	2
1866.		
5. Jan.	Bestimmung der Dienststunden bei der neu eingerichteten Post-Expedition zu Subkau	9
8. —	Abfertigungszeit bei der neu eingerichteten Post-Expedition zu Bobau	9
3. Febr.	Errichtung einer Station für ordinaire Posten in Schiewenhorst	35
3. —	Bestimmung der Dienststunden bei der Post-Expedition zu Stutthof	35
7. März.	Einrichtung einer Post-Expedition in Rybenkrug	61
7. —	Gang der neu eingerichteten Personenpost zwischen Neustadt und Pietzig	62
12. —	Ermäßigung des Personengeldes bei den Personenposten zwischen Dirschau u. Schöneck, Marienburg und Stuhm, Putzig und Rheda, sowie Pr. Stargardt und Sturez auf 4 Sgr. pro Meile	68
12. —	Dienststunden bei der Post-Expedition in Subkau	68
14. —	Abfertigung bei der Post-Expedition in Hohenstein während der Nachmittage	68
23. —	Veränderung in dem Gange der Pr. Stargardt-Sturzer Personenpost	77
24. —	Vermehrung der Personenposten zwischen Danzig und Carthaus	77
2. April.	Einrichtung einer Haltestelle für die Danzig-Stettiner Post in Koliebken	83
3. —	Einrichtung von Haltestellen für die Neustadt-Pietziger Personenpost in Bohlschau und Kniewenbruch	83
5. —	Abfertigungszeit bei der Post-Expedition zu Rybenkrug	88
10. —	Dienststunden bei der Post-Expedition zu Katz	88
14. —	Veränderter Gang der Pogutken-Schöneck Cariolpost	98
19. —	Abfertigung der Tiegenhof-Marienburger Personenpost in Tiegenhof	98
1. Mai.	Veränderung im Gange der Rheda-Putziger Personen-Post	115
10. —	Veränderter Postengang zwischen Neustadt und Pietzig	121
30 Juni.	Beschränkung der Neustadt-Pietziger Personenpost auf die Strecke Neustadt-Zelasen	196
16. Juli.	Anderweite Bestimmung des Personengeldes bei der Personenpost zwischen Putzig und Rheda	219
28. Sept.	Aufhebung der Personenpost zwischen Altmark und Marienburg	269
5. Oktbr.	Veränderter Gang der Personenpost zwischen Tiegenhof und Marienburg	275
12. —	Dienststunden bei der Post-Expedition zu Gr. Mausdorff	285
23. —	Veränderter Gang der Danzig-Stutthöfer Cariolpost	294
27. Novbr.	Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Aufgabe der Packereien mit Weihnachts-Sendungen	319

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
1865.	**VIII. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.**	
1. Septbr.	Nachtrag zu dem Einpfarrungs-Decret für die evangelische Kirche zu Schöneck vom 6. Mai 1848	28
16. Dezbr.	Preis des St. Ubes-Salzes	2
18. —	Den Medicinal-Beamten werden die bei Ausstellung ärztlicher Atteste zu beachtenden Vorschriften in Erinnerung gebracht	2
19. —	Abhaltung besonderer Schweinemärkte zu Marienfee im Jahre 1866	2
20. —	Aufhebung der Concession der Deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen zum Geschäftsbetriebe in Preußen	6
22. —	Sicherstellung der Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen im Jahre 1866	1
22. —	Einpfarrung mehrerer Ortschaften zur evangelischen Kirche in Dzinzelitz	178
27. —	Wegen einer von den schifffahrttreibenden Infanterie-Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots zu haltenden vierzehntägigen Uebung	6
28. —	Zuschlagung einer Forstparzelle zum Gemeinde-Verbande von Stanowskahutta	7
28. —	Vereinigung einer Forstparzelle mit dem Gutsbezirke von Czeczenken	7
29. —	Nachtrag zur Circumscriptions-Urkunde für das ev. Kirchspiel Mirchau vom 23. Juli 1861	7
29. —	Erscheinen einer neuen Auflage der Arznei-Taxe	9
30. —	Polizei-Verordnung über die zum Schutze der Fähr-Anstalten in der Weichsel und Nogat getroffenen Festsetzungen	43
2. Januar. 1866.	Veränderungen in den Gemeinde-Bezirken von Mehsau und Seeresen	7
8. —	Veränderungen in den Gemeinde-Bezirken von Przylesie und Prockau	17
10. —	Veränderung im Gemeinde-Bezirk von Czechoczyn	17
10. —	Belobung des Knaben Eugen Lehmann zu Pr. Stargardt wegen Errettung eines andern Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens	17
11. —	Einrichtung einer Chausseegeldhebestelle in Tadden auf der Kreis-Chaussee von Bietzig bis an die Westpreußische Grenze	17
19. —	Publikation der Rede, mit welcher der Landtag am 15. dnnuar 1866 eröffnet worden	11
20. —	Genehmigung zur Veranstaltung einer Lotterie Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Dombau zu Cöln	20
24. —	Publikation des Nachtrages zu dem Einpfarrungs-Decret für die evangelische Kirche zu Schöneck vom 6. Mai 1848	28
26. —	Schluß der niedern Jagd am 10. Februar 1866	20
29. —	Wegen der in Boulogne sur mer stattgefundenen internationalen Ausstellung von Fischerei-Gegenständen	26
30. —	Anzeige über stattgefundene Veränderungen in den Gemeinde-Bezirken von Prockau	34
6. Febr.	Das adlige Gut Kuczborowo bei Pr. Stargardt erhält Ja Namen Conradstein	44
9. —	Rettung der Besatzung des gestrandeten Schiffes Valeta durch die Einwohner von Polski	44
9. —	Belobung des August Martens zu Thiergart wegen bewirkter Lebensrettung	44
13. —	Neues Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebeammen	50
15. —	Ausreichung neuer Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. 1862	42
16. —	Anzeige über die Thätigkeit des Curatoriums der Stiftung „Nationaldank" für Veteranen	50
19. —	Bezeichnung derjenigen Behörden im Gebiete der freien Stadt Hamburg, welche zur Ausstellung der Ehe-Consense befugt sind	51
20. —	Veränderung des Namens der Förster-Etablissements Kossewo, Stanisewo, Ossowo, Trzechow-See, Mallenczyn und Chrzybno in: Kassau, Stanischau, Ossau, Schechau-See, Mallentin und Grybno	56
22. —	Polizei-Verordnung wegen Bestrafung Derjenigen, denen eine bis zum Ablaufe des ersten Lebensjahres der Kinder versäumte Impfung zur Last fällt	60
24. —	Veränderung des Namens der Forst-Etablissements Czarno und Czeczinna in: Scharnow und Hammer	56
26. —	Publikation der vom Präsidenten des Staats-Ministeriums beim Schluß der Landtags-Sitzungen am 23. Februar 1866 gehaltenen Rede	49
28. —	Betreffend die Ehen der Juden	61

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
28.	— Erinnerung an die Vorschrift, daß Heerespflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden	56
1.	März. Abhaltung einer Kirchen- und Haus-Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche	61
3.	März. Aufnahme der Tabellen über die im Jahre 1865 vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle	61
5.	— Polizei-Verordnung, enthaltend Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Schifffahrt auf dem Weichsel- und Nogat-Strom und zur Sicherstellung der öffentlichen Anlagen in beiden Strömen	67
6.	— Veränderungen im Gemeinde-Bezirke von Cieszau	68
9.	— Veränderung des Gemeinde-Bezirks von Grabowitz	72
12.	— Vereinigung des Abbaues Königl. Biala mit dem Gutsbezirke Rutkowitz	68
13.	— Ausreichung der Quittungen der Staats-Schulden-Tilgungskasse über die im 4. Quartal 1865 eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien	72
14.	— Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen	70
17.	— Veränderung des Gemeindebezirks von Kalisch	70
20.	— Erscheinen der Schrift: „Die anderweite Regelung der Grundsteuer im Preuß. Staate"	77
27.	— Taxpreis der Blutegel	77
27.	— Polizei-Verordnung, durch welche die Entnahme der auf das Ufer der Halbinsel Hela (soweit dasselbe von dem Putziger Wyck berührt wird) ausgeworfenen und angeschwemmten Seegräser und sonstigen Vegetabilien, auf der Strecke zwischen Großendorf und Hela untersagt wird	83
27.	— Wegen Veränderung des Leucht-Apparats auf dem Lechtthurm zu Rixhöft	83
28.	— Umwandlung der amtlichen Bezeichnung des Dorfes Bösenfleisch in „Schwarzwasser"	83
7.	April. Remonte-Märkte im Jahre 1866	87
7.	— Dampfschifffahrt auf dem Elbingfluß	87
7.	— Belobung mehrerer Fischer in Cetnowa wegen bewirkter Lebensrettung	88
9.	— Wegen der von Einwohnern zu Großendorf bewirkten Rettung des Schiffskapitains Niemann aus der Gefahr des Ertrinkens	88
9.	— Publikation der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Oktober 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen zu bestimmenden trigonometrischen Punkte	94
10.	— Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg	82
13.	— Wegen der Vermessungsarbeiten des Generalstabes pro 1866	97
13.	— Zulassung der im Königreich Sachsen geprüften Apotheker-Gehülfen zum Serviren als Gehülfen in diesseitigen Apotheken	98
15.	— Anzeige über die Erfolge der Wirksamkeit der Regierung als Auseinandersetzungsbehörde im Jahre 1865	110
16.	— Belobung des Knaben Ustrabowski für die Rettung des Knaben Brillowski aus der Gefahr des Ertrinkens	110
16.	— Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr an den Dampfbootführer Berenz	111
17.	— Vereinigung einer Forstparzelle mit dem Gemeindeverbande von Paczewo	111
18.	— Vereinigung einer Forstfläche mit dem Gemeindeverbande von Kossy	111
20.	— Verlegung eines Jahrmarkts in Krockow	111
21.	— Eröffnung des Reklamations- und Anmeldungs-Verfahrens in Betreff der nach dem Grundsteuer-Entschädigungsgesetze vom 21. Mai 1861 zu gewährenden Entschädigungen	99
25.	— Erklärung des dem v. Zelewski gehörigen Bestandtheils des ehemaligen Klosterguts Zarnowitz, in Verbindung mit den Abbauten Przybitz und Neuhof zu einem selbstständigen Gutsbezirke	115

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
2. Mai.	Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 7. November 1862, durch welche deklaratorisch festgesetzt ist, daß auch derjenige mit Strafe belegt werden soll, welcher ohne polizeiliche Genehmigung die Sammlung milder Beiträge anzeigt oder öffentlich bekannt macht	115
5. —	Publikation der Nachweisungen von denjenigen Gütern und Grundstücken im Pr. Stargardter Kreise, welchen ein Grundsteuer-Entschädigungs-Anspruch zusteht	121
5. —	Nachtrag zur Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Smazin	173
8. —	Veränderung des Termins, bis zu welchem diejenigen zum einjährigen Dienst im stehenden Heere berechtigten jungen Leute, welche in diesem Jahre das 23. Lebensjahr zurückgelegt haben, sich Behufs der Einstellung bei einem Truppentheil melden mußten	121
8. —	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr an den Händler Altenauer	121
9. —	Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Jahre 1866	121
9. —	Anzeige über die im Jahre 1865 stattgefundenen Verbesserungen der Lehrerbesoldungen	121
9. —	Form und Termin für die bei der Königl. Inspection der Jäger und Schützen von Communen, Instituten und Privaten zu machenden Anträge auf Ueberweisung beurlaubter Jäger zu Forstschutzzwecken	131
9. —	Polizeiverordnung, betreffend den Transport und die Lagerung des Nitroglycerins	138
10. —	Das bisherige Gewerbe-Institut zu Berlin soll von nun an den Namen „Königl. Gewerbe-Akademie" führen	130
11. —	Verpflichtung Derjenigen, welche aus gezogenen Geschützen abgefeuerte Geschosse finden, diese mit der Bleiumhüllung an das Artillerie-Depot abzuliefern	130
14. —	Polizeiverordnung, betreffend die den neu anziehenden Personen obliegende Pflicht, sich bei der Ortspolizei-Obrigkeit anzumelden	130
17. —	Ausreichung neuer Coupons zu verschied. Gattungen v. Staatsschuld-Verschreibungen	139
17. —	Aufforderung zur Einreichung der Meldungen Behufs der Aufnahme in die Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin	140
18. —	Amortisation einer Danziger Stadt-Obligation	140
20. —	Zuschlagung von Ländereien zu den Gemeindebezirken von Grebinerfeld u. Osterwieck	140
22. —	Theilweiser Erlaß der Gewerbesteuer bei denjenigen Individuen, welche bei der Mobilmachung der Armee zum Militairdienst eingezogen wurden	131
22. —	Daß es zur Errichtung und Unterhaltung einer Privat-Entbindungsanstalt einer von dem Herrn Minister der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten zu ertheilenden Concession bedarf	154
22. —	Polizeiverordnung, durch welche die Entnahme der auf das Ufer der Halbinsel Hela (soweit dasselbe von dem Putziger Wyk berührt wird) ausgeworfenen und angeschwemmten Seegräser auf verschiedenen Strecken untersagt wird	154
22. —	Abänderung mehrerer Bestimmungen der Instruction für die Prüfung der Seeschiffer, Seesteuerleute und Seelootsen vom 1. Febr. 1862	154
23. —	Ausreichung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über bezahlte Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien	155
28. —	Errichtung einer neuen katholischen Pfarrei zu Gowiblino	163
4. Juni.	Bestimmung der Termine zur Wahl der Wahlmännner und der Abgeordneten	146
4 —	Verzeichniß der Wahlbezirke des Regierungsbezirks Danzig für die Wahl der Abgeordneten zum Abgeordnetenhause	146
4 —	Den mit einem genügenden Prüfungszeugniß des Herzoglich Braunschweigischen Ober-Sanitäts-Collegiums versehenen Apothekergehilfen ist es gestattet, in Preuß. Apotheken als Gehülfen zu serviren	164
5. —	Nachtrag zu der Polizeiverordnung vom 9. Mai 1866, betreffend den Transport und die Lagerung des Nitroglycerins oder Sprengöls	164
5. —	Wegen der Betheiligung bei den Wahlen zum Abgordnetenhause	146
6. —	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Schuhmacher Zimmermann	1[illegible]

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.			Seite.
6.	Juni.	Eröffnung eines neuen Cursus in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin für Lehrer und Schulamts-Candidaten	178
7.	—	Wegen Einpfarrung mehrerer Ortschaften zur evangelischen Kirche zu Dzinzelitz	178
8.	—	Genehmigung des Debits von Loosen zu der von dem Mitteldeutschen Pferdezuchtverein beabsichtigten Aufspielung Ardenner Zuchtstuten	173
9.	—	Vertagung der Eröffnung des katholischen Lehrer-Seminars zu Berent	174
11.	—	Entstehung des Vorwerks „Eichwalde" im Gutsbezirk von Wyszeczin	174
14.	—	Ausfertigung von Gewerbescheinen für die Ehefrauen und Familien-Angehörigen der bei der Mobilmachung zum Militairdienst einberufenen Hausirer	174
14.	—	Zulassung der Versicherungs-Gesellschaft „Feuer-Assekuranz-Verein in Altona" zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten	174
14.	—	Apotheker-Gehülfen aus dem Herzogthum Anhalt können in Preuß. Apotheken als Gehülfen zugelassen werden	179
14.	—	Annahme der Anerbietungen zur Vorausbezahlung von Staatssteuern	168
16.	—	Den Apothekern wird das Vorräthighalten von abgewogenen Pulvern mit einer bestimmten Menge eines Opium-Präparats, oder eines narkotischen Mittels untersagt	179
16.	—	Erklärung der Colonie Dohnasberg zu einem besonderen Gemeindebezirk	179
18.	—	Verbot der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten und von Rind- und Schaafvieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen Sachsen	173
20.	—	Belehrung über die Vermeidung der von der Trichinenkrankheit der Schweine ausgehenden Gefahren	175
22.	—	Annahme von Beiträgen für den „Preußischen Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger"	180
23.	—	Verkauf lithographirter Couverts zu Feldpostbriefen	179
25.	—	Vereinigung zweier Forstparzellen mit dem Gemeindeverbande von Moisz	196
26.	—	Genehmigung der Lotterie zum Besten der Familien der im Kriege gebliebenen Soldaten ꝛc.	179
28.	—	Zeit zu den Anmeldungen von Besitzveränderungen ꝛc. bei den Forstschreibungsbeamten	196
2.	Juli.	Geschenk der Gebrüder Linck an die St. Johanniskirche zu Danzig	196
3.	—	Nachweisung von eingekommenen Beiträgen für den „Preuß. Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger"	187
5.	—	Anstellung der Ehe-Consense in der Stadt Lübeck und deren Gebiet	203
6.	—	Publikation des Aufrufs und des Statuts des Preuß. Provinzialvereins zu Königsberg zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	192
7.	—	Anwendung von Desinfectionsmitteln bei der Cholera	203
7.	—	Nachtrag zum Einpfarrungsdecret für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Rhamel	204
9.	—	Zweite Nachweisung von eingekommenen Beiträgen für den „Preuß. Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger"	195
10.	—	Vertretung des Kreisbaumeisters Fromm in Berent durch den Bauwerkmeister Kleefeld	205
11.	—	Belobung des Schulzen Andrich zu Lubba	218
12.	—	Immediat-Adresse von Lehrern aus Rheinland und Westphalen, nebst Antwort	204
13.	—	Abhaltung einer Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg	216
16.	—	Lehrerinnenprüfung im Lokal der höheren Töchterschule zu Danzig	216
23.	—	Dritte Nachweisung von Beiträgen für den „Preuß. Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger"	218
23.	—	Lehrerprüfung im Seminar zu Graudenz	226
31.	—	Vereinigung von Forstland mit dem Gemeindeverbande von Kamehlen	236
31.	—	Desgl. von Nakel	236
31.	—	Aufstellung eines Fresnell'schen Leuchtapparats auf dem Leuchtthurm zu Rixhöft	236
2.	Aug.	Abtrennung mehrerer katholischen Schulen von der Pr. Stargardter Kreis-Schul-Inspection	236

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
4.	Aug.	Vereinigung einer Forstfläche mit dem Gemeindeverbande Prockauer Gesträuch . . . 236
15.	—	Verkauf von Formularen zu einzelnen Anlagen des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militairfamilien während des Kriegszustandes 241
15.	—	Vereinigung einer Forstparzelle mit dem Gemeindeverbande von Braunsdorf . . . 241
16.	—	Anzeige über die fernerweit eingekommenen Beiträge für den „Preuß. Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" 240
16.	—	Vereinigung von Forstland mit dem Gemeindebezirk von Grabowitz 252
18.	—	Vereinigung von Forstland mit dem Gemeindebezirk von Gdingen 252
18.	—	Unterricht über die Benutzung der Rettungsapparate bei Strandungen und anderen Seeunfällen 252
20.	—	Neue Polizeiverordnung für den Weichsel-Haff-Kanal 247
22.	—	Ausreichung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über bezahlte Kaufgelder und Ablösungskapitalien 253
30.	—	Beiträge für den „Preuß. Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger 253
1.	Sept.	Veränderung bei den Gemeindebezirken von Jaschhütte und Prockauer Gesträuch . . 257
5.	—	Aufhebung des auf den 18. September in Berent angesetzten Jahrmarkts 257
6.	—	Landtausch mit Siewert in Oliva 264
7.	—	Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger 257
10.	—	Die der Domainen- und Forstverwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Kapitalien sind immer an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen 259
10.	—	Aufhebung von Jahrmärkten in Pogutken und Alt-Kischau 264
15.	—	Einrichtung der Forst- und Domainen-Polizei-Aemter zu Wirthy und Wilhelmswalde 264
24.	—	Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts 268
28.	—	Nachtrag zu der Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Parochie Sullenczyn . . 285
1.	Oktbr.	Vereinigung einer Anzahl früher fiskalischer Seen mit bestehenden Gemeinde-Bezirken 281
1.	—	Veränderungen in den Gemeinde-Bezirken von Carthaus, Seeresen, Ostrig u. Grabowitz 282
3.	—	Anzeige über die eingekommenen Beiträge für den „Preußischen Verein zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger" 275
3.	—	Taxpreis der Blutegel 275
6.	—	Rettung des Knaben Mietzke aus der Gefahr des Ertrinkens 283
10.	—	Hinweis auf die Bedingungen, unter denen Auszüge und Copien aus den Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen, Karten ꝛc. verabfolgt werden 275
10.	—	Publikation des Nachtrags zur Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Parochie Sullenczyn 285
11.	—	Erscheinen eines Preisverzeichnisses der Landesbaumschule zu Potsdam 285
11.	—	Einpfarrung der evangelischen Bewohner von Piedel mit Metritz, Montauerspitze und Marienauer-Kampe zur evangelischen Kirche in Wernersdorf 318
14.	—	Veränderung beim Gemeindebezirk von Mehsau 294
23.	—	Aufhebung der Verordnung vom 21. Mai 1821, nach welcher die Aufgebote mennonitischer Verlobten von dem evangelischen Pfarrer verrichtet werden sollten . . . 299
25.	—	Nachtrag zu der Einpfarrungs-Urkunde für die evangelischen Bewohner der Ortschaften Maczkau, Ernstthal, Schönfeld, Dreilinden, Tempelburg, Emaus, Zankenczyn, Jenkau und Kokoschken zur evangelischen Kirche in Bonneberg 332
27.	—	Ertheilung von Ursprungs-Zeugnissen für die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh ꝛc. in Belgien 298
29.	—	Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse pro 1865 301
31.	—	Serienziehung der Lotterie des „König Wilhelms-Vereins" zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren Familien 298
1.	Novbr.	Vereinigung einer Forst-Parzelle mit dem Gemeinde-Verbande von Saworry 299

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
1. Novbr.	Polizei-Verordnung zur Verhütung des freien Umherlaufens herrenloser und ungeknütteter Hunde	306
6. —	Erklärung der Ortschaften Kielau-Cieffau und Pustkowie-Kielau zu besonderen Gemeinde-Bezirken	309
7. —	Erklärung der Kolonie Jetau zu einem besonderen Gemeindebezirke	309
8. —	Publikation des Tarifs, nach welchem das Lagergeld für die Benutzung der fiskalischen Lagerplätze am Oberländischen Canal zu entrichten ist	303
15. —	Ausreichung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskassen über bezahlte Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien	314
19. —	Rettung des Haupt-Zoll-Amts-Dieners Calow aus der Gefahr des Ertrinkens	317
20. —	Anzeige, daß Angehörigen der Gebiete von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt Gewerbescheine zum Hausiren mit allen Gegenständen ertheilt werden können	319
22. —	Zahlung eines Zuschusses zu den Lehrer-Wittwen-Pensionen pro 1866	314
28. —	Daß bei öffentlichen Schaustellungen (Panoramen, Dioramen ꝛc.), die Genehmigung zu Präsenten-Austheilungen, zum Halten von Glücksbuden und sogenannten Gesellschaftsspielen auf Jahrmärkte und Volksfeste zu beschränken ist	326
29. —	Vereinigung der sogenannten Thörichthöfer Schloßhufe mit der Gemeinde Klakendorf	326
1. Dezbr.	Unterricht im Königlichen Musik-Institut zu Berlin Behufs Ausbildung junger Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schul-Lehrer-Seminarien	325
8. —	Abonnement auf das Amtsblatt pro 1867	332
10. —	Chausseegeld-Erhebung auf den Kreis-Chausseen von Ohra über Maczkau und Golmkau bis zur Grenze mit dem Pr. Stargardter Kreise und von Praust bis Fichtenkrug	332
11. —	Vereinigung der Pustkowie Kamionna mit dem Gemeindebezirk von Lubicki	338

IX. Bekanntmachungen verschiedener Behörden, Corporationen ꝛc.

1865		
19. August.	Das Bureau der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart: Zusammenstellung der beschlossenen Abänderungen der Bank-Statuten	13
4. Dezbr.	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Waldau: Abhaltung eines Cursus zur Ausbildung von Obstbaum-Wärtern	7
5. —	Stadt- und Kreisgericht zu Danzig: Instruktion zur Abschätzung kleinerer ländlicher Grundstücke	44
18. —	Direktion der Rentenbank zu Königsberg: Anzeige, daß Gebäude auf rentenpflichtigen Grundstücken auch bei der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin gegen Feuerschaden versichert werden dürfen	3
22. —	Westpreußische General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder: Verbrannte Westpreußische Pfandbriefe betreffend	3
1866		
4. Jan.	Curatorium des Nationaldanks für Veteranen: Mittheilungen aus dem Jahresbericht pro 1864	50
13. —	Bischof von Culm: Dismembrations- und Erections-Dekret in Betreff der Parrei Gowidlino	163
18. —	Hauptbank-Directorium zu Berlin: Wegen der nothwendigen Eintragung erworbener Bank-Antheile in die Stammbücher der Bank	17

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
20.	— Direction der Ostbahn zu Bromberg: Einführung des Reglements für die Benutzung der preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, auf alle im Betriebe befindlichen Stationen der Ostbahn, zum 1. Februar 1866	21
29.	— Controlle der Staatspapiere zu Berlin: Liste der im Jahre 1865 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere	42
2.	Febr. General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin: Erinnerung an die wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der Beiträge bestehenden allgemeinen Bestimmungen	42
6.	— Landrath Parey zu Marienburg: Wegen Einsetzung einer Stauschleuse in dem sogenannten hohen Graben	47
7.	— Landraths-Amt-Verwalter Reg.-Assessor v. Treyden: Wegen der von dem hiesigen Magistrat beabsichtigten Herstellung eines Dammes an der Grenze zwischen der Wanzenkampe und der Neukrügerskampe	35
14.	— General-Lotterie-Direktion zu Berlin: Wegen des Verkaufs von Lotterie-Loosen durch Händler	43
1.	März. Westpreußische General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder: Aufruf gekündigter Pfandbriefe	62
3.	— Akademischer Senat zu Königsberg: Immatrikulation der für das Sommer-Semester neu eintretenden Studirenden	62
15.	— Der Chef des Generalstabes der Armee: Plan für die Vermessungsarbeiten pro 1866	97
4.	April. Westpreußische General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder: Aufruf gekündigter Pfandbriefe	89
9.	— Direktion der Rentenbank zu Königsberg: Versicherung von Gebäuden auf rentepflichtigen Grundstücken bei der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Royal in Liverpool	89
24.	April. Westpr. Feuer-Societäts-Direction: Jahresbericht pro 1865	122
26.	— Generallandschafts-Direction zu Marienwerder: Amortisation mehrerer Pfandbriefe	126
1.	Mai. General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Aufforderung zum Umtausch von Pfandbriefen	115
3.	— Landraths-Amt Danzig: Auslegung der Nachweisung über die Grundsteuer-Entschädigungen im Danziger Kreise	115
3.	Mai. Landrathsamt Neustadt: Auslegung der Nachweisung über die Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche	115
14.	— Direction der Ostbahn: Zeitweise Sperrung der Perrons auf den Bahnhöfen zu Elbing, Braunsberg und Königsberg	132
15.	— Direction der Rentenbank zu Königsberg: Verloosung von Rentenbriefen	132
16.	— Landrathsamt Berent: Auslegung der Nachweisung über die zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigungen	143
28.	— Landrathsamt Carthaus: Auslegung der Nachweisung über die zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigungen	157
7.	Juni. Westpreußische General-Landschafts-Direction: Bericht über den Vermögenszustand der Westpreußischen Landschaft	179
8.	— Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten in Berlin: Beschreibung der Darlehns-Kassenscheine zu 10, 5 und 1 Thaler	162
8.	— General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder: Zwei verbrannte Pfandbriefe betreffend	174
20.	— Universität zu Königsberg: Abhaltung eines Examens pro lic. conc. für die Theologie-Studirenden und Candidaten derselben	177
22.	— Landraths-Amt zu Marienburg: Auslegung der Nachweisung über die zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigungen	188
29.	— Statut des Preußischen Provinzial-Vereins zu Königsberg zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	194
5.	Juli. Direktion der Provinzial-Hilfskasse zu Königsberg: Anzeige über die Darlehns-Mittel des Landwirthschaftlichen Meliorations-Fonds	234

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
16. Juli.	Regierungs-Rath von Meusel: Angabe der Mitglieder des Vorstandes der Darlehns-Kasse	218
2. August.	Der erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts zu Marienwerder: Die Fillebornsche Stiftung betreffend	236
9. —	Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses: betreffend die Anträge um Zuwendung der Wohlthaten des Militair-Waisenhauses	239
11. —	Oberbergamt zu Breslau: Zeit für die Annahme und Präsentation der Muthungen und für die protokollarische Aufnahme von Muthungen	241
11. —	Direktion der Bau-Akademie zu Berlin: Aufforderung zu den Meldungen um die Aufnahme in die Bau-Akademie	235
24. —	Magistrat zu Danzig: Kündigung von Stadt-Obligationen	256
27. —	Direktion der Rentenbank zu Königsberg: Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen	253
1. Sept.	Akademischer Senat zu Königsberg: Immatrikulation der Studirenden für das Winter-Semester	257
1. —	Regierung zu Marienwerder: Veränderung der Termine für die Schul-Amts-Bewerber und Rectorats-Prüfung im Seminar zu Pr. Friedland	258
4. —	Gewerbe-Akademie zu Berlin: Beginn eines neuen Cursus	268
10. —	Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige: Abhaltung der Herbst-Prüfung	257
10. —	Landraths-Amt zu Elbing: Aufforderung zur Anmeldung der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche	259
17. —	Polizei-Präsident von Clausewitz zu Danzig: Präklusiv für die Anmeldung der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche	264
29. —	Regierung zu Stettin: Auslegung eines Stunders auf der Fahrt von der Insel Oie und dem Ruden nach Swinemünde	275
6. Oktbr.	Westpr. Feuer-Sociätäts-Direction: Ausschreibung eines Nachschusses an Beiträgen	283
20. —	Ober-Bergamt zu Breslau: Polizei-Verordnung, betreffend die Nachtragung der Grubenbilder	295
28. —	Regierung zu Königsberg: Tarif, nach welchem das Lagergeld für die Benutzung der fiskalischen Lagerplätze am Oberländischen Canal zu entrichten ist	303
13. Novbr.	Controle der Staats-Papiere zu Berlin: In Betreff eines wieder zum Vorschein gekommenen Staatsschuldscheins, der den Banquiers Baum und Liepmann in Danzig entwendet war	309
17. —	Direktion der Rentenbank zu Königsberg: Verloosung von Rentenbriefen	315
20. —	Oeconomie-Commissions-Rath Waas: Publikation eines neuen Deich-Katasters vom Danziger Werder	314
7. Dezbr.	Provinzial-Landschafts-Direktion zu Danzig: Ausgabe neuer Coupons und Talons zu den Westpreußischen Pfandbriefen	327
12. —	Magistrat zu Danzig: Kündigung von Stadt-Obligationen	338
17. —	Universität zu Königsberg: Wegen der Meldungen der Theologie-Studirenden und Candidaten zum Examen pro licent. conc.	337

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1. Danzig, den 3. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Indem wir die hierunter befindliche Nachweisung, aus welcher sich ersehen läßt, wie die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den zu unserem Verwaltungsbezirke gehörigen Garnisonorten für das Jahr 1866 mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministeriums von der Königlichen Intendantur des I. Armee-Corps sicher gestellt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die betreffenden Königlichen Magazin-Verwaltungen auch die durch die Garnisonstädte und deren Umgegend marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen haben, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, wenn die Quartierstände den Bedarf aus eigenen Erzeugnissen herzugeben nicht im Stande sind, sowie unter der Bedingung, daß sie alsdann denselben aus den Königlichen Magazinen abholen lassen.

Die Ortsvorstände fordern wir auf, von diesen Anordnungen Kenntniß zu nehmen, und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmaschirende Truppen abzuholen haben, falls die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Uebersicht,

in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten ꝛc. die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1866 mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministeriums sicher gestellt ist.

No.	Garnison- ꝛc. Ort	Ort der Verpflegung	Bemerkungen
		Regierungs-Bezirk Danzig	
1	Danzig	Königliches Magazin.	ad 1—4. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königl. Magazinen verabreicht.
2	Marienburg		
3	Elbing		
4	Pr. Stargardt		

Danzig, den 22. Dezember 1865.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

3) Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach höherer Bestimmung bis auf Weiteres den Heeringssalzern, wie bisher, die Tonne verpackten St. Ubes-Salzes à 378$^{24}/_{30}$ Pfd. zu 2 Thlr. 16 Sgr. zum Heeringssalzen überlassen werden wird.

Danzig, den 16. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

4) Höhere Anordnung gemäß, bringen wir den Medizinal-Beamten unseres Verwaltungs-Bezirkes die genaue Beachtung der unterm 9. Februar 1853 mitgetheilten Circular-Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, in Betreff der bei Ausstellung ärztlicher Atteste zu befolgenden Vorschriften, hiemit wiederholt in Erinnerung.

Danzig, den 18. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

5) In der Ortschaft Marienfee, Kreises Carthaus, werden im Laufe des Jahres 1866: am 28. März, am 30. Mai, am 31. Oktober und 19. Dezember besondere Schweinemärkte abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 19. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

6) Die Bekanntmachung vom 6. d. M. hinsichts der Post-Verbindung der Post-Expedition Subkau wird hierdurch zurück genommen.

Die Botenpost zwischen Dirschau und Subkau coursirt vom 1. Januar k. J. ab, wie folgt:

aus Subkau 6 Uhr früh,
in Dirschau 8 Uhr Vorm.
aus Dirschau 9 Uhr 15 Minuten Vorm.,
(nach Ankunft des Courierzuges aus Berlin),
in Subkau 11 Uhr 15 Minuten Vorm.

Außerdem werden mit der 2. Dirschau-Pr.-Stargardter Personenpost (aus Dirschau 8 Uhr 35 Minuten Abends) gewöhnliche und recommandirte Briefe, so wie Zeitungen von Dirschau nach Subkau und von Subkau nach Pr. Stargardt abgesandt.

Die Landbriefträger erhalten um 6 Uhr früh ihre Abfertigung.

Danzig, den 20. Dezember 1865. Der Ober-Post-Director.

7) Vom 1. Januar k. J. ab werden bei den Danzig-Stolper Personenposten auf der Strecke Danzig-Carthaus sechssitzige, auf der Strecke Carthaus-Stolp viersitzige Königl. Wagen als Hauptwagen eingestellt.

Mit diesem Termine coursiren die Posten zugleich, wie folgt:

Erste Post.	Zweite Post.
aus Danzig 6 Uhr früh,	aus Danzig 6 Uhr 30 Min. Nachm.,
durch Carthaus 9 Uhr 30—9 Uhr 50 Min. Vorm.,	durch Carthaus 10 Uhr 5—10 Uhr 25 Min. Abds.,
in Stolp 7 Uhr 10 Minuten Nachm.,	in Stolp 7 Uhr 40 Min. Mrgs.,
aus Stolp 5 Uhr 50 Minuten früh,	aus Stolp 10 Uhr Abds.,
durch Carthaus 3 Uhr 10—3 Uhr 25 Min. Nachm.,	durch Carthaus 7 Uhr 15—7 Uhr 30 Min. Mrgs.,
in Danzig 6 Uhr 40 Minuten Nachm.,	in Danzig 10 Uhr 50 Min. Vorm.,
zum Anschluß an den Courierzug nach Berlin, 7 Uhr 8 Min. Nachm.	zum Anschluß an den Personenzug nach Berlin resp. Eydtkuhnen, 11 Uhr 42 Min. Vorm.

Bis auf Weiteres wird nur die erste Danzig-Stolper Post (aus Danzig 6 Uhr früh) und die erste Stolp-Danziger Post, und zwar nur auf der Strecke zwischen Danzig und Carthaus, von einem Conducteur begleitet.

Das Personengeld beträgt bei beiden Posten, wie bisher, 6 Sgr. pro Person und Meile.

Danzig, den 23. Dezember 1865. Der Ober-Post-Director.

8) Vom 1. Januar 1866 ab ist das Schalterfenster bei der Post-Expedition Ohra für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum, wie folgt, geöffnet:

an Wochentagen:
im Sommer von 7 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mittags,
von 2 bis 6 Uhr Nachmittags,
im Winter von 8 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mittags,
von 2 bis 6 Uhr Nachm;

Digitized by Google

an Sonntagen:
von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;
an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 7 resp. 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens,
von 11 bis 12 Uhr Vormittags,
von 4 bis 6 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 22. Dezember 1865. Der Ober-Post-Director.

9) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezugnahme auf unsere Bekantmachungen vom 21. Oktober 1863, 12. Mai, 24. August, 15. November v. J. und 12 Januar d. J. bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den oben angegebenen Bekanntmachungen genannten Feuerversicherungs-Gesellschaften und Feuersocietäten auch bei der Deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin, gegen Feuerschaden versichert werden dürfen.

Königsberg, den 18. Dezember 1865. Königl. Direction der Rentenbank f. d. Prov. Preußen

10) Die unbekannten Inhaber nachstehend bezeichneter Westpreußischer Pfandbriefe:

No. 45 Tuczno über 1000 Thlr.,
No. 46 Tuczno über 1000 Thlr.,
No. 47 Tuczno über 300 Thlr.,
No. 23 Skalmierowice No. 258 über 1000 Thlr.,
No. 24 Skalmierowice über 1000 Thlr.,
No. 14 Przedbojewice über 600 Thlr.,
} Bromberger Departements,

No. 28 Fallenczyn über 1000 Thlr., Marienwerderer Departements,

welche angeblich am 8/9. April 1862 dem Gutsbesitzer Römer zu Lonsk bei Pakosc verbrannt sind, werden auf den gesetzlich begründeten Antrag des vorgenannten Extrahenten aufgefordert, ihre Ansprüche auf die bezeichneten Pfandbriefe bis zu dem am 1. Juni 1866 beginnenden Zinszahlungstermine, spätestens aber in dem auf den 31. Januar 1867, Nachm. 4 Uhr, vor dem General-Landschafts-Syndikus, Appellations-Gerichts-Rath Dr. Medem im hiesigen Landschaftshause angesetzten Präklusionstermin anzumelden, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen präkludirt werden und die Amortisation dieser Pfandbriefe erfolgen wird. — Marienwerder, den 22. Dezember 1865. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

11) Das unterm 16. Dezember ausgegebene 56. Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 6230. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

Patent-Verleihungen.

12) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Dezember 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

13) Das dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München unterm 29. August 1864 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffsdampfmaschinen in durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

14) Das dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin unterm 4. Oktober 1864 ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsaxen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

15) Das dem Techniker Rudolp Bredt in Berlin unterm 17. September 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

ist aufgehoben.

16) Das den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peters Wellekens in Aachen unterm 10. September 1864 ertheilte Patent

auf Hülsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

17) Personal-Chronik.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Heliodor Jeske ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Meisterswalde, Kr. Danzig, verliehen worden.

Der ehemalige Sergeant Casimir Blachowski ist von dem Magistrat in Marienburg zum Polizei-Sergeanten ernannt und von der Königl. Regierung als solcher bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Budziez zu Rekau, Kreis Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Dem Magistrats-Bureau-Vorsteher J. B. Pulczynski zu Berent, welcher von dem General-Agenten H. C. Platzmann in Berlin für den Kreis Berent zum Special-Agenten des zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern innerhalb der preußischen Staaten über Hamburg nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Australien konzessionirten Schiffsmäklers August Bolten zu Hamburg bestellt worden, ist die Genehmigung zur Fortführung dieser Special-Agentur für das Jahr 1866 ertheilt worden.

Bekanntmachung.

18) Mit Bezugnahme auf die in No. 57 der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember c., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 15. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 14. Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 31. Dezember 1865. Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2. Danzig, den 10. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

19) Auf Grund des §. 62 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 wird hierdurch die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank auf Freitag, den 2. Februar d. J., Nachm. 5½ Uhr, einberufen, um sich über die beabsichtigte Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheilseigner um fünf Millionen Thaler in Gemäßheit des §. 11 der Bank-Ordnung zu äußern, und über die vorgeschlagene Abänderung der §§. 18 und 88 der Bank-Ordnung wegen des Reservefonds, so wie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschusse der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diese Gegenstände zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet in dem hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besonders der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin den 2. Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank Graf v. Itzenplitz.

20) Mit der Ausführung des preußisch-russischen Postvertrages vom 22./10. August 1865, welche mit dem 13. Januar d. J. anhebt, treten in dem Briefporto-Tarife für den Austausch mit dem gesammten Kaiserlich russischen Staatsgebiete folgende Veränderungen ein:

Das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren Brief beträgt:

zwischen den Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Posen und Schlesien und dem russischen Staatsgebiete:

a. sofern die Korrespondenz aus einer russischen Grenz-Postanstalt herrührt oder nach einer russischen Grenz-Postanstalt bestimmt ist: frankirt 2 Sgr., unfrankirt 3 Sgr.,

b. sofern die Korrespondenz aus einer anderen russischen Postanstalt herrührt oder nach einer anderen russischen Postanstalt bestimmt ist: frankirt 3 Sgr., unfrankirt 4 Sgr.,

zwischen dem weiteren Umfange des preußischen Postgebiets und dem gesammten russischen Staats-Gebiete: frankirt 4 Sgr., unfrankirt 6 Sgr.

Für die Lokal-Korrespondenz zwischen den sich gegenüberliegenden preußischen und russischen Grenz-Post-Anstalten beträgt das Gesammtporto für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren frankirten oder unfrankirten Brief 1 Sgr.

Bei Briefen, welche das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen, tritt für jedes Loth Mehrgewicht ein einfacher Portosatz hinzu. Das Gewicht eines Briefes soll in der Regel 15 Loth nicht überschreiten.

Rekommandirte Briefe unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Briefe nach Rußland unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. Dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern können gegen ein ermäßigtes Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. versandt werden, sofern dieselben an sich keinen Kaufwerth haben, unter Band gelegt, oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; dieselben müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr maßgebend sind. Es darf danach den Waarenproben und Mustern selbst kein Brief beigefügt sein; hingegen dürfen dieselben die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Ab-

Digitized by Google

senders, sowie Nummern und Preise tragen. Waarenproben und Mustersendungen müssen, wenn das ermäßigte Porto darauf Anwendung finden soll, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Dergleichen Sendungen können bis zum Einzelgewicht von 15 Loth mit der Briefpost expedirt werden; der Beifügung von Inhalts-Declarationen bedarf es nicht.

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Kreuz- oder Streifband unterliegen einem Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. — Bedingung ist, daß die derartigen Sendungen unter Band vom Absender frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Handschriftlich darf — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums hinzugefügt werden. Den Korrekturbogen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugesetzt werden. Die Sendungen unter Band sollen in der Regel das Gewicht von 15 Loth nicht überschreiten.

In Betreff der Beschränkungen, welchen die Einführung von Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuz- oder Streifband nach dem Russischen Staatsgebiete unterliegt, ist auf die in Rußland dieserhalb bestehenden allgemeinen Verordnungen von den Absendern zu rücksichtigen.

Gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können auch mittelst offener Karten nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des russischen Staatsgebiets expedirt werden. Das Gesammtporto beträgt ½ Sgr. pro Stück und muß vom Absender entrichtet werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Die offenen Karten dürfen die Größe eines gewöhnlichen Briefes, resp. der üblichen Franko-Couverts nicht wesentlich überschreiten; ebenso wenig dürfen dieselben etwa unverhältnißmäßig klein sein. Das Papier muß aus einem, dem Carton-Papier ähnlichen und daher festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums bezeichnet sein.

Vom Tage der Ausführung des neuen Postvertrages werden Expreßbriefe (am Bestimmungsorte per expressen Boten zu bestellende) Briefe im Verkehr zwischen Preußen und Rußland zugelassen. In der Richtung nach Rußland ist das Verlangen der Expreßbestellung vorläufig anwendbar: bei gewöhnlichen Briefen nach St. Petersburg, Moskau, Riga und anderen großen Städten des russischen Staatsgebiets. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen, oder à remettre par exprès"

versehen sein. Der Absender hat das gewöhnliche Porto für den Brief und eine Expreß-Gebühr, welche für die Bestellung an dem Russischen Bestimmungsorte mit 4 Sgr. vereinbart ist, bei Aufgabe des Briefes im Voraus zu entrichten.

Die sämmtlichen preußischen Post-Anstalten sind in den Stand gesetzt, über die weiteren speziellen Bestimmungen des Preußisch-Russischen Postvertrages auf Verlangen nähere Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 3. Januar 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

21) Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 6 März c. benachrichtige ich die Königl. Regierung, daß die Deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein die Erklärung abgegeben hat, von der ihr an demselben Tage ertheilten Concession, mit Vorbehalt der Abwickelung der auf Grund derselben in Preußen eingegangenen Geschäfte, vererst keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen. Diese Erklärung ist mit dem Bemerken von mir genehmigt worden, daß die etwaige Wiederbenutzung der Concession nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung erfolgen darf.

Berlin, den 13. Dezember 1865. Der Minister des Innern.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehenden Erlaß bringen wir, mit Bezug auf die in No. 27 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Concession der Deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Dezember 1865. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

22) Die Schiffahrt treibenden Infanterie-Mannschaften des dritten bis einschließlich siebenten Jahrganges der Landwehr 1. Aufgebots werden vom 15. Februar bis ult. Februar 1866, die Pionirmannschaften vom 29. Januar 1866 ab in Danzig 14tägige Uebung haben.

Danzig, den 27. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

23) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen vom 14. April 1856, genehmigt, daß die von den Friedrich Kownatzkischen Eheleuten zu Sianowskahutta an die Königliche Forst abgetretene Landfläche von 12 Morgen 32 Q.-R. Pr. aus dem Kommunal-Verbande von Sianowskahutta ausscheide und dem Gutsbezirke des Königlichen Forstreviers Mirchau einverleibt, dagegen die vom Forsfiskus an die genannten Eheleute abgetretene Parzelle von 12 Morgen 60 Q.-R. Pr. aus dem Gutsbezirke des Königlichen Forstreviers Mirchau ausscheide und dem Gemeinde-Verbande von Sianowskahutta einverleibt werde.

Danzig, den 28. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

24) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen vom 14. April 1856 genehmigt, daß die vom Eigenthümer Johann Michael Milewczyk eingetauschte, im Kreise Carthaus gelegene Forstfläche von 56 Morgen 20 Q.-R. des Belaufs Staniszewo, Königl. Forstreviers Mirchau, aus dem Gutsbezirke der Königl. Forst ausscheide und dem Gutsbezirke Czeszonken einverleibt werde.

Danzig, den 28. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

25) Unter Hinweisung auf die in No. 33 unseres Amtsblatts pro 1861 publizirte Circumscriptions-Urkunde für das evangelische Kirchspiel Mirchau, im Kreise Carthaus, vom 23. Juli 1861, wird im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorium zu Königsberg, zu dem §. 5 der gedachten Urkunde folgender Nachtrag hinzugefügt und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Das Recht des Vorschlags dreier Subjecte, aus welchen die Kirchengemeine in Erledigungs-Fällen den neuen Pfarrer zu wählen hat (§§. 353 und 354 Tit. 11 Thl. 2 des Allg. L.-R.) ist von den Kirchen-Vorstehern, im Einverständniß mit den bevollmächtigten Gemeinde-Repräsentanten, dem Königl. Konsistorium abgetreten worden."

Danzig, den 29. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

26) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen vom 14. April 1856 genehmigt, daß die 6 Morgen 110 Q.-Ruthen, welche der Eigenthümer Johann Zerkowski zu Seerefen, Kreises Carthaus, von seinem Grundstücke Mehsau No. 3 an den Königlichen Forstfiskus vertauscht hat, von dem Gutsbezirke Mehsau abgetrennt und mit dem Gutsbezirke des Königlichen Forstreviers Stangenwalde vereinigt und die dagegen von dem p. Zerkowski eingetauschten 7 Morgen 3 Q.-Ruthen von dem Gutsbezirke des Königlichen Forstreviers Stangenwalde abgezweigt und mit dem Gemeindebezirke Seerefen vereinigt werden.

Danzig, den 2. Januar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

27) Zur angemessenen Ausbildung von Obstbaum-Wärtern wird im Laufe des nächsten Jahres unter den nachstehenden Bedingungen an der Akademie Waldau ein Cursus von dem Institutsgärtner Strauß abgehalten werden.

Der Unterricht und die übrigen praktischen Unterweisungen werden unentgeltlich an die Eleven ertheilt.

Denjenigen Eleven, deren Zeit nicht durch theoretischen oder praktischen Unterricht in Anspruch genommen ist, wird, sofern sie es wünschen, angemessene Gartenarbeit gegen die ortsübliche Bezahlung überwiesen werden.

Bedingungen für die Theilnahme an dem für die Ausbildung von Obstbaum-Wärtern in Waldau unentgeltlich abzuhaltenden Kursus:

1. der Lehrkursus beginnt am 1. April und dauert im Frühjahr 6 bis 7 Wochen und beginnt am 15. August wieder und schließt mit dem 15. Oktober dess. J.,
2. wer am Unterricht Theil nehmen will, muß das 18. Lebensjahr erreicht haben,
3. ebenso muß derselbe ein Zeugniß seiner Eltern oder des Vormundes mit der Erlaubniß, den Kursus hier durchmachen zu dürfen, ablefern,
4. muß derselbe ein tadelfreies Zeugniß über seinen früheren Lebenswandel einreichen,
5. Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ist wünschenswerth,
6. für Wohnung und sonstigen Unterhalt hat Jeder selbst zu sorgen,
7. vor Allem wird verlangt, daß der Obstbaumwärter pünktlich zur Arbeit erscheint und die ihm während der Zeit übertragenen Arbeiten, nicht ohne Erlaubniß des Gartenvorstehers verläßt,
8. Gartenmesser, als Hippe, Okulir- wie Copulirmesser muß Jeder sich selbst halten, und
9. jeder Obstbaumwärter hat sich den Anordnungen des Vorgesetzten zu fügen und unbedingten Gehorsam zu leisten, widrigenfalls er sofort entlassen werden kann.

Digitized by Google

Lehrplan für den an die Obstbaumwärter zu ertheilenden Unterricht:

A. Der theoretische Unterricht umfaßt nachstehende Lehrgegenstände:

1. die Bodenbearbeitung, Vermehrung der Obstarten, die Einrichtung und Bepflanzung der Baumschule,
2. die Lehre von der Baumpflege, die Anlage und Bepflanzung von Obstgärten, von Plantagen, Heerstraßen und Feldwegen, sowie der Mauern und Spaliere, Schnitt der verschiedenen Obstarten,
3. Lehre von der Aufbewahrung des frischen Obstes, sowie der Verwerthung des Obstes überhaupt.

Anleitung zur Obstkenntniß,
als Obstsystematik und Anleitung zum Bestimmen des Obstes, Aufführung der besten Obstarten.

B. Praktische Arbeiten:

1. im Frühjahre Graben, Rajolen, Säen, Pflanzen, Vermehrung durch Senker oder Ableger, Copuliren, Pfropfen und Beschneiden und Ausputzen der alten Stämme.

Behandlung der Spalier-Obstarten:

2. im Sommer das Veredlen durch Okulation und Sommerschnitt der Obstbäume,
3. das Verpacken der Bäume und Sträucher zum Versenden.

Personen, welche an dem vorgedachten Cursus unter den obigen Bedingungen theilzunehmen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse entweder bis zum 1. April 1866 schriftlich oder an diesem Tage persönlich in Waldau bei dem Unterzeichneten zu melden.

Waldau, den 4. Dezember 1865. Der Königl. Oekonomie-Rath und Director gez. Wagner.

Patent-Verleihungen.

28) Dem Ingenieur-Hauptmann a. D. Albert Henning zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 28. Dezember 1865 ein Patent

auf einen Perkussionszünder für Hohlgeschosse, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

29) Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Rath Stinner zu Marienwerder ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Kähler zu Schöneck ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt, mit der Function bei der Gerichts-Kommission zu Schöneck, ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Preuschoff in Berent ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Culm und der Rechtsanwalt und Notar Kwirim zu Culm in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Berent, versetzt worden.

Im Landrathskreise Carthaus ist der Freischulze Heering zu Schülten als Schiedsmann für das Kirchspiel Schülten wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landkreise Danzig ist der Landwehr-Lieutenant H. Saltzmann zu Oliva als Schiedsmann für das Kirchspiel Oliva gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Marienburg ist der Hofbesitzer L. R. Preuss zu Fischau als Schiedsmann für das Kirchspiel Fischau gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen Pfarrer Johann Gosieniecki aus Osche ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Skurez, Kreises Pr. Stargardt, verliehen worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat und Rector in Rosenberg, Heinrich Adolph Hauck ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Kunzendorf von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3. Danzig, den 17. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

30) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Veränderungen in den Taxpreisen der betreffenden Arzeneimittel hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arzeneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tritt.

Diese Arzeneitaxe ist in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Danzig, den 29. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

31) Bei der mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition Subkau, Kreis Pr. Stargardt, ist das Schalterfenster für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum, wie folgt, geöffnet:

1. an Wochentagen:
von 8 bis 12 Uhr Vormittags,
„ 4 „ 8 „ Nachmittags;
2. an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
„ 5 „ 7 „ Nachmittags;
3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
„ 11 „ 12 „ „
„ 5 „ 7 „ Nachmittags.

Danzig, den 5. Januar 1866. Der Ober-Post-Director.

32) Bei der mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition zu Bobau ist das Schalterfenster für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

1. an Wochentagen:
im Sommer von 7 bis 12 Uhr Vormittags,
von 3 bis 6 Uhr Nachmittags;
im Winter von 8 bis 12 Uhr Vormittags,
von 3 bis 6 Uhr Nachmittags;
2. an Sonntagen:
von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 5 bis 6 Uhr Nachmittags,
3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 11 bis 12 Uhr Vormittags,
von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Der Ortsbriefträger wird um 8 Uhr Vormittags resp. 5 Uhr Nachmittags abgefertigt, wogegen die Landbriefträger um 6 Uhr Morgens ihren Umgang beginnen.

Danzig, den 8. Januar 1866. Der Ober-Post-Director.

Patent-Verleihungen.

33) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unterm 5. Januar 1866 ein Patent auf eine Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des angesaugten Wasserquantums bei der Giffardschen Dampfstrahlpumpe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

34) Dem Lokomotivführer Heinrich Keßler zu Caub sind unterm 6. Januar 1866 zwei Patente auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfschieber und Dampfkolben, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

35) Personal-Chronik.

Für das Jahr 1866 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt: Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Dirigent; die Professoren Dr. Richelot, Dr. Werther, Dr. Nitzsch, Dr. Zaddach, Dr. Schade, Dr. Ueberweg, Dr. Schulze, Dr. Herbst in Königsberg und Dr. Thiel in Braunsberg als Mitglieder.

Bei der Königl. Intendantur des 1sten Armee-Corps ist: der Intendantur-Assessor Kuemmel zum Intendantur-Rath befördert; versetzt sind zu derselben: der Intendantur-Assessor Klie vom 3ten Armee-Corps, sowie die Intendantur-Sekretariats-Assistenten Stolte und Haensch von der Intendantur des Garde-Corps; dagegen sind von derselben die Intendantur-Sekretaire Doering und Hagelweide den Intendanturen des 3ten resp. des 5ten Armee-Corps überwiesen. Von den Proviant-Amts-Beamten ist: der Depot-Magazin-Verwalter Oergel aus Friedland a. A. zum Proviant-Amts-Controlleur in Brandenburg ernannt, der Proviant-Amts-Assistent Simon in Thorn zum Depot-Magazin-Verwalter in Friedland befördert, und die Proviant-Amts-Assistenten Trachmann aus Wehlau nach Berlin und Bormann aus Torgau nach Thorn versetzt.

Beim Königlichen Ober-Bergamt zu Breslau sind die Berg-Referendarien Richard Brosa und Oscar Cöster zu Berg-Assessoren, und die Berg-Exspectanten Becker, Janik, Berndt, Grundig, Mätschke und H. Scheller zu Berg-Referendarien ernannt worden. Den Revier-Beamten Kapuscinsky zu Tarnowitz und Sponer zu Ratibor ist der Character als Bergmeister verliehen. Der Secretair Menzel, bei der Berg-Inspection zu Königshütte, ist Behufs Uebertritts in den Privatdienst, aus dem Königl. Dienste ausgeschieden.

Bei der Sparkasse des Kreises Carthaus sind für das Jahr 1866 zu Mitgliedern des Kuratoriums 1) der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte Dickhoff auf Przewoß als Vorsitzender, 2) der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte Lesse auf Tockar als erster Beisitzer, 3) der Posthalterei-Besitzer von Münchow zu Carthaus als zweiter Beisitzer, und zu deren Stellvertreter: ad 1 der Rittergutsbesitzer Keier auf Exau, ad 2. der Rittergutsbesitzer von Lewinski auf Koszyskzau, ad 3 der Königl. Kreisgerichtsrath Riedel zu Carthaus gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisher auf Probe beschäftigt gewesene Seelootse Herrmann Grimaldi zu Neufahrwasser ist als solcher definitiv angestellt worden.

Der Post-Expedient Magdalinski ist von Danzig nach Stolp versetzt worden.

Der bisherige Polizeibote Carl Friedrich Kuhn ist zum Polizei-Ordonnanz-Sergeanten bei dem Königl. Polizei-Directorio in Danzig ernannt worden.

Der Briefträger Schulz ist als Bureau-Diener von Marienburg nach Danzig und der Post-Conducteur Fischer als Postbegleiter von Danzig nach Marienburg versetzt worden.

Dem Schulamtsbewerber Eduard Bohl in Zoppot ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein wiederruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4. Danzig, den 24. Januar 1866.

36) Die Rede, mit welcher der Landtag im Königlichen Schlosse zu Berlin am 15. d. M. durch den Präsidenten des Staats-Ministeriums, Herrn Grafen von Bismarck-Schönhausen, im Namen und Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs, eröffnet worden ist, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 19. Januar 1866. Königl. Regierung.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie in den Vorjahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages unter einander und mit der Krone das in Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staatsverwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanzverwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Diensteinkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtages wird, dem Vorbehalt im §. 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskosten-Zuschlag allmälig zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegfallen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Gesetz-Entwurf wird Ihnen zugehen.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Allerdings ist die letzte Ernte theilweis ungenügend ausgefallen; wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels, mit Hülfe der erweiterten Communications-Mittel den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen. Auch zeugt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwickelung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen durch außerordentliche Verwendungen sicher zu stellen, den Wirkungskreis der preußischen Bank zu erweitern, und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen.

Die Handels- und Zoll-Verträge, welche in der verflossenen Sitzung einen Gegenstand Ihrer Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Digitized by Google

Mit Großbritannien ist ein Schiffahrts-Vertrag, mit Italien ein Handels-Vertrag abgeschlossen, auf dessen Ratifizirung von Seiten aller Zollvereins-Staaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Durch die Verordnung vom 10. November v. J. ist die Königliche Anordnung, durch welche die Bildung der Ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht, und sind dem Herrenhause die seiner Stellung im Staatsorganismus entsprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzes-Vorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Seiner Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten. Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung ins Leben gerufene, seitdem praktisch bewährte und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern.

Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Seiner Majestät des Königs an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwickelung der Preußischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafen-Etablissements, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetz-Entwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegengestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetäts-Rechten über das Herzogthum Lauenburg an Seine Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Seiner Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit, genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten; Preußen aber hat in dem Besitz Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den deutschen National-Interessen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronsyndici bestärkte rechtliche Ueberzeugung ist Se. Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten und weiß Sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung Seines Volkes getragen.

Um die Ausführung des Kanals vorzubereiten, welcher die Ostsee mit der Nordsee verbinden soll, beabsichtigt die Staats-Regierung durch eine besondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieses Werk und mit ihm die Entwickelung der vaterländischen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Gesammt-Interesse Deutschlands hat, verleiht der Regierung Sr. Majestät des Königs von Neuem die Zuversicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen sich der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterordnen, und daß beide Häuser des Landtages der Krone einmüthig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Lösung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem preußischen Staate vermöge seiner Beziehungen zu den Elbherzogthümern in verstärktem Maaße obliegen.

Durch die den Hafen von Kiel betreffenden Bestimmungen des Gasteiner Vertrages ist der künftigen deutschen Flotte der bisher mangelnde Hafen gesichert und wird es die Aufgabe der Preußischen Landesvertretung sein, die Staats-Regierung in die Lage zu versetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Digitized by Google

Im Laufe des verflossenen Jahres haben Se. Majestät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner solcher Landestheile entgegengenommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der Preußischen Monarchie neu vereinigt oder ihr wieder gewonnen wurden.

Der Geist, in welchem überall diese Jubelfeier begangen worden ist, hat Zeugniß gegeben von dem erhebenden Bewußtsein unseres Volkes, wie Großes Gott an dem Preußischen Staate gethan, wie viel fortschreitende Entwickelung, wie viel Segen und Gedeihen auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unserem Vaterlande in jenem Zeitraume beschieden war. Mit Begeisterung hat die Bevölkerung jener Provinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unserer Fürsten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerseits die Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Seine Majestät die erneuete volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Seiner Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem Seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hülfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

37) In der gestern und heute öffentlich bewirkten 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September d. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1865 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer der Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der letzten Seite der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

38) Den nachstehenden, von der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart resp. unterm 28. Mai und 29. October 1865 beschlossenen, und am 4. Juli und 11. November dess. J. von der Königl. Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Bank-Statuts (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig de 1861 No. 39) ertheile ich hierdurch meine Zustimmung.

Berlin, den 3. Januar 1866.

Der Minister des Innern.

Zusammenstellung

der von den General-Versammlungen der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28. Mai und 29. Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen der Bankstatuten.

Zu §. 1. Den ersten Satz also zu fassen:

„die auf den Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart."

Digitized by Google

Zu §. 5. Demselben ist folgender Zusatz zu geben:

„und mit Zins und Zinseszins zu 4 % seiner Zeit mit der Versicherungs-Summe ausgezahlt.

Die Vertheilung des Gewinns auf die einzelnen Versicherungen geschieht je nach Verhältniß des Zuwachses ihrer Deckungscapitale und zwar in Perioden von drei zu drei Jahren.

Wer innerhalb der ersten zwei Jahre einer Periode beigetreten und am Schlusse der Periode noch versichert ist, hat Antheil an dem sich in der dreijährigen Periode ergebenen Gewinn.

Die Rentenversicherten haben keinen Antheil am Gewinn und es werden nur die während der Verfallzeit verfallenden Renten ausbezahlt."

Zu §. 8. Der als Anmerkung aufgenommene Beschluß der General-Versammlung vom 17. Mai 1857 ist in den Text der Statuten einzureihen.

Dem §. 9 ist noch folgender Zusatz zu geben:

„Um eine größere Gleichmäßigkeit der in jedem einzelnen Jahre zur Vertheilung kommenden Dividenden herbeizuführen, findet vom 1. Januar 1870 ab eine Ausgleichung der Dividenden in der Weise statt, daß die Ueberschüsse je der ersten 4 Jahre des fünfjährigen Zeitraumes, während dessen die Ueberschüsse in Sicherheitsfonds aufzubewahren sind, zusammengerechnet und der hiernach sich ergebende Gesammt-Betrag auf diese vier Jahre nach Verhältniß des Betrages der in jedem Jahre bezahlten Prämien vertheilt werden, so daß also ein vierjähriger Durchschnitt gezogen und die im sechsten Jahre zur Vertheilung kommende Dividende aus dem ersten Jahre der fünfjährigen Aufbewahrungsperiode jedesmal vorher mit den drei nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird."

Zu §. 10. Im zweiten Satze hinter: „zugleich mit der Versicherungssumme" einzufügen die Worte: „oder auf Verlangen auch früher."

Zu §. 12. Der zweite Satz ist so zu fassen und zwar nicht als Statuten-Text, sondern als Anmerkung:

„Nach Maßgabe vorstehender Bestimmung ist ein Verein von Kapitalisten gegründet und mit der Bank verbunden worden, welcher den Hauptzweck hat, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittelung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen. Der Kapitalisten-Verein ist im Monat October 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. bis 6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte."

Zu §. 15. Statt fl. 7500 bis fl. 10,000. 4 Stimmen ist gemäß dem in Kraft befindlichen Beschlusse der General-Versammlung vom 13. Mai 1860 zu setzen: „7500 fl. und darüber 4 Stimmen" und die Anmerkung wegzulassen.

Zu §. 17. Der dritte Satz soll der vorletzte in folgender Fassung werden:

„Auf die Stimmzettel ist je die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes zu setzen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Verwaltungs-Rathes gewählt und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungs-Rath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen.

Die Ersatzmänner treten im Fall einer längeren Verhinderung auf die Dauer derselben, im Falle des definitiven Austrittes, bis zu der nächsten Wahlperiode an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter."

Ferner ist der letzte Satz dahin abzuändern:

„Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungs-Raths sind für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen. Anderweitige Remunerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes unterliegen der Genehmigung der General-Versammlung."

Zu §. 19. Der letzte Satz ist dahin abzuändern:

„Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden."

Zu §. 23. Dieser Paragraph hat dahin zu lauten:

„Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungs-Rathe oder einem anderen Organe überwiesen sind, werden von dem Bank-Bureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Digitized by Google

Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von dem Bank-Bureau abgeschlossen und von demselben die betreffenden Urkunden ausgefertigt, und sie sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn das Bureau zu solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes einzuholen verpflichtet ist und diese Zustimmung nicht einholt.

Die im Namen des Bureaus erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bank-Direktor, dem Bank-Bevollmächtigten und dem Bank-Kassirer unterzeichnet.

Das öffentliche Blatt, in welchem jedenfalls die Bekanntmachungen Namens der Bank geschehen, ist das von dem Königl. Württembergischen Justizministerium für die Veröffentlichungen der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt."

Zu §. 34. Der vorletzte Satz: „die Entscheidung — anheimgestellt", ist wegzulassen; ferner die Anmerkung in die Statuten aufzunehmen.

Zu §. 37. Derselbe soll folgende Fassung erhalten:

„Bei Lebensversicherungen ist die höchste zulässige Versicherungs-Summe 28,000 Gulden süddeutscher Währung (52½ fl. Fuß); eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt der Generalversammlung vorbehalten."

Zu §. 39 ist folgender Zusatz zu machen:

„Auch kann bei Versicherungen auf Lebenszeit eine Prämienzahlung gewählt werden, welche zu einer bestimmten Zeit (im 50., 60. Lebensjahre) aufhört (s. Tafel I. c.)"

Zu §. 40. Der Artikel hat zu lauten:

„Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet und es entscheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei dem Bank-Bureau.

Bei Lebensversicherungen wird die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen, während ein halbes Jahr und darüber für ein volles Jahr zählt.

Bei Alters- und aufgehobenen Rentenversicherungen gilt das angetretene Lebensjahr für ein volles Jahr, der Geburtstag wird aber noch zum zurückgelegten Lebensjahre gezählt.

Bei Rentenversicherungen mit sofortigem Beginn der Rente wird ein noch nicht voll erreichtes Jahr nicht berücksichtigt."

Zu §. 41. Alinea 2 hat folgende Fassung zu erhalten:

„Die Dividenden werden in solchen Fällen an der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen."

Zu §. 42. Der erste Satz ist zu fassen:

Die Policen werden von dem Bank-Bureau, von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte, und innerhalb 4 Wochen von dem Datum der Ausstellung der Police an, die Prämie bezahlt."

Zu §. 43. Der erste Satz ist also zu fassen:

„Zahlt der Versicherte innerhalb der ersten 4 Wochen von dem Tage der Ausstellung der Police an, auf Anfordern die Prämie (resp. die Prämienrate) nicht, so erlischt die Versicherung, der Versichertgewesene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie zu bezahlen."

Dem zweiten Absatze ist noch der Zusatz zu geben hinter „Verfalltage" (bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist).

Zu §. 45 Der fünfte Satz hat dahin zu lauten:

„Bei lebenslänglichen, alternativen und gegenseitigen Ueberlebungsversicherungen wird in solchen Fällen" ꝛc.

In dem letzten Satze ist einzuschieben „einseitigen" vor „Ueberlebungsversicherungen;"

Dieser §. hat ferner folgenden Zusatz zu erhalten:

„Lebensversicherungen mit jährlichen Prämienzahlungen können auch mit der Bestimmung gekündigt werden, daß das volle Deckungs-Capital als Einmalige Zahlung für eine neue Versicherung gleicher Art zu verwenden sei.

Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das, für voll einbezahlte Jahresprämien angesammelte Deckungskapital sammt den gut geschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzuge von 2 % als Einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter und mit Beibehaltung der früheren Versicherungs-

Digitized by Google

Art eine neue Police über eine diesen als Einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie, unter Rückgabe der Police bei dem Bureau anzubringen."

Zu diesem §. ist noch weiter nachstehender Zusatz zu machen:

„Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative (§. 4 II., B.) findet die Tafel IV. (jährlicher Zusatz für alternative Versicherungen) Anwendung.

Der Versicherte hat nämlich neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlten Prämie den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung entsprechenden jährlichen Zusatz nach Tafel IV. zu bezahlen. Dieser Zusatz findet übrigens gegenüber dem Beitrittsalter nach Maßgabe der beigesetzten Verhältnißzahlen eine weitere Ermäßigung." (Tafel IV., Anmerkung.)

Zu §. 47. Der erste Satz ist so zu fassen:

„Wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Declaration irgend eine Umwahrheit angegeben oder auf die an ihn gerichtete Fragen wahrheitswidrig Etwas verschwiegen hat, oder, wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten, außer es würde glaubhaft gemacht, daß die falschen Angaben oder Verschweigungen von dem Antragsteller irrthümlich angegeben oder veranlaßt worden sind."

Zu §. 51. Derselbe soll lauten:

„7) Wenn der Versicherte im Zweikampfe, oder durch Selbstentleibung, oder an den Folgen einer versuchten Selbstentleibung (gleichviel, ob die That im zurechnungsfähigen Zustande geschehen oder nicht), oder einer im Zweikampfe erhaltenen Verletzung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt.

In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividende als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert."

Als weiterer Paragraph ist sodann aufzunehmen:

„8) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufes oder durch eigene Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet.

In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungskapitale gesichert.

Todesfälle, in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstandene Krankheiten jeder Art, sind nicht als selbst verschuldet anzusehen, wenn der Unglücksfall nicht durch unverantwortliches Wagniß herbeigeführt worden ist."

Endlich erlöscht die Lebensversicherung:

„9) Wenn das Leben des Versicherten von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter."

Zu §. 52. Der zweite Theil des letzten Satzes ist so zu fassen:

„so wird demselben das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungscapital nebst den Dividenden und 4 % Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt."

Zu §. 54. Hinter „der ersten Jahresprämie" ist einzufügen:

„soweit derselbe nicht 5 % der eingezahlten Summe übersteigt."

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung beurkundet.

Stuttgart, den 19. August 1865.

Das Bureau der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank.

(gez.) Pfeifer. A. Seeger. C. Krumenacker.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften und daß die unterzeichneten Personen derzeit das Bureau der Lebens-Versicherung und Ersparnißbank in Stuttgart, nämlich Herr Krumenacker als Stellvertreter des in Urland befindlichen Bankkassiers Herrn R. Leibbrand, bilden, so wie daß das Bureau nach §. 23 der Bankstatuten die Bank nach Außen vertritt, beurkundet.

Stuttgart, den 24. August 1865. Königl. Württembergisches Amts-Notariat.

(gez.) Kohlhammer.

Digitized by Google

39) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109. Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1866. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

40) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen vom 14. April 1856, genehmigt, daß die von dem Eigenthümer Jacob Papke zu Przyleſie, Kreises Carthaus, an den Forstfiskus abgetretene Parzelle von 4 Morgen 25 Q.-R. aus dem Gemeinde-Verbande von Przyleſie ausscheide und dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Mirchau zugeschlagen, dagegen die von dem Königl. Forstfiskus an den p. Papke abgetretene Parzelle von 3 Morgen 100 Q.-R. von dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Mirchau abgetrennt und mit dem Gemeindeverbande von Przyleſie vereinigt werde.

Danzig, den 8. Januar 1866. Königl Regierung. Abthl. des Innern.

41) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat, auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen vom 14 April 1856, genehmigt, daß die von den Franz Ptachschen Eheleuten zu Prockau, Kreises Carthaus, an den Forstfiskus abgetretene Fläche von 13 Morgen 90 Q.-R. aus dem Gemeinde-Verbande von Prockau ausscheide und dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Mirchau zugeschlagen, dagegen die von dem Königl. Forstfiskus an die Franz Ptachschen Eheleute abgetretene Parzelle von 18 Morgen 90 Q.-R. von dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Mirchau abgetrennt und mit dem Gemeinde-Verbande von Prockau vereinigt werde.

Danzig, den 8. Januar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

42) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist, auf Grund des §. 1. des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung ꝛc. vom 14. April 1856, genehmigt, daß die nach dem Tauschvertrage vom 28. November 1864 seitens des Königl. Domainen-Fiskus von seinem Gutsbezirke Czechoczyn, an den Einsassen Johann Dorsch zu Czechoczyn abgetretene Fläche von 4 Morgen 32 Q.-R. Preußisch von dem Gutsbezirk Czechoczin abgezweigt, und mit dem Gemeinde-Verbande Czechoczyn vereinigt, dagegen die dafür laut §. 2 l. c. von dem Grundstücke des Johann Dorsch Czechoczyn No. 2 eingetauschte Wiesenparzelle von 1 Morgen Preußisch von dem Gemeindebezirk Czechoczyn ausgeschieden und mit dem fiscalischen Gutsbezirke Czechoczyn im Kreise Neustadt vereinigt werde.

Danzig, den 10. Januar 1866. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

43) Der 14 Jahre alte Knabe Eugen Lehmann in Pr. Stargardt hat im Mai v. J. den Knaben Adolph Ritter mit lobenswerthem Muthe und nicht ohne eigene Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

In Anerkennung dieses entschlossenen Verfahrens ertheilen wir hierdurch dem p. Lehmann eine öffentliche Belobung und behalten uns überdies die Nachsuchung des Verdienst-Ehrenzeichens für denselben vor, sobald er eine einigermaßen selbstständige Lebensstellung gewonnen haben wird.

Danzig, den 10. Januar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

44) Auf der nun vollständig ausgebauten Kreis-Chaussee von Vietzig im Lauenburger Kreise, bis an die Westpreußische Grenze bei Schluchow ist in dem Orte Tadden eine Hebestelle eingeichtet, bei welcher das tarifmäßige Chausseegeld für 1½ Meilen zu entrichten ist.

Danzig, den 11. Januar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

45) Zur angemessenen Ausbildung von Obstbaum-Wärtern wird im Laufe des nächsten Jahres unter den nachstehenden Bedingungen an der Akademie Waldau ein Cursus von dem Institutsgärtner Strauß abgehalten werden.

Der Unterricht und die übrigen praktischen Unterweisungen werden unentgeltlich an die Eleven ertheilt.

Digitized by Google

Denjenigen Eleven, deren Zeit nicht durch theoretischen oder praktischen Unterricht in Anspruch genommen ist, wird, sofern sie es wünschen, angemessene Gartenarbeit gegen die ortsübliche Bezahlung überwiesen werden.

Bedingungen für die Theilnahme an dem für die Ausbildung von Obstbaum-Wärtern in Waldau unentgeltlich abzuhaltenden Kursus:

1. der Lehrkursus beginnt am 1. April und dauert im Frühjahr 6 bis 7 Wochen und beginnt am 15. August wieder und schließt mit dem 15. Oktober dess. J.,
2. wer am Unterricht Theil nehmen will, muß das 18. Lebensjahr erreicht haben,
3. ebenso muß derselbe ein Zeugniß seiner Eltern oder des Vormundes mit der Erlaubniß, den Kursus hier durchmachen zu dürfen, abliefern,
4. muß derselbe ein tadelfreies Zeugniß über seinen früheren Lebenswandel einreichen,
5. Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ist wünschenswerth,
6. für Wohnung und sonstigen Unterhalt hat Jeder selbst zu sorgen,
7. vor Allem wird verlangt, daß der Obstbaumwärter pünktlich zur Arbeit erscheint und die ihm während der Zeit übertragenen Arbeiten, nicht ohne Erlaubniß des Gartenvorstehers verläßt,
8. Gartenmesser, als Hippe, Okulir- wie Copulirmesser muß Jeder sich selbst halten, und
9. jeder Obstbaumwärter hat sich den Anordnungen des Vorgesetzten zu fügen und unbedingten Gehorsam zu leisten, widrigenfalls er sofort entlassen werden kann.

Lehrplan für den an die Obstbaumwärter zu ertheilenden Unterricht:

A. Der theoretische Unterricht umfaßt nachstehende Lehrgegenstände:

1. die Bodenbearbeitung, Vermehrung der Obstarten, die Einrichtung und Bepflanzung der Baumschule,
2. die Lehre von der Baumpflege, die Anlage und Bepflanzung von Obstgärten, von Plantagen, Heerstraßen und Feldwegen, sowie der Mauern und Spaliere, Schnitt der verschiedenen Obstarten,
3. Lehre von der Aufbewahrung des frischen Obstes, sowie der Verwerthung des Obstes überhaupt.

Anleitung zur Obstkenntniß,
als Obstsystematik und Anleitung zum Bestimmen des Obstes, Aufführung der besten Obstarten.

B. Praktische Arbeiten:

1. im Frühjahre Graben, Rajolen, Säen, Pflanzen, Vermehrung durch Senker oder Ableger, Copuliren, Propfen und Beschneiden und Ausputzen der alten Stämme.

Behandlung der Spalier-Obstarten:

2. im Sommer das Veredlen durch Okulation und Sommerschnitt der Obstbäume,
3. das Verpacken der Bäume und Sträucher zum Versenden.

Personen, welche an dem vorgedachten Cursus unter den obigen Bedingungen theilzunehmen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse entweder bis zum 1. April 1866 schriftlich oder an diesem Tage persönlich in Waldau bei dem Unterzeichneten zu melden.

Waldau, den 4. Dezember 1865. Der Königl. Oekonomie-Rath und Director gez. Wagner.

Patent-Aufhebungen.

46) Das dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin unter dem 10. Oktober 1862 ertheilte Patent:

auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

47) Der bisherige Kanzlei-Diätarius Mertins ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Der bisherige Forstaufseher Pacholke in Hutta ist zum Königlichen Förster ernannt.

Die Post-Expedition II. Klasse in Gardschau ist dem frühern Lehrer v. Piotrowski, die Post-Expedition II. Klasse in Neu-Palleschken dem bisherigen Post-Expeditions-Gehilfen für den Ort Nickel und die Post-Expedition II. Klasse in Bobau dem aus Neu-Palleschken dahin versetzten Post-Expediteur Wazinski übertragen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

19

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5. Danzig, den 31. Januar 1866.

48) Die Landtags-Session.

Die am 15. Januar eröffnete Sitzung des Landtags ist die letzte, in welcher das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mitzuwirken hat, da der dreijährige Zeitraum, für welchen dasselbe gewählt ist, im nächsten Herbste abgelaufen ist.

Wird diese neue Session fruchtbarer für das Land sein, als die beiden jüngst vorhergegangenen? Oder wird sich der alte Zwiespalt erneuern und die Erfolge der Thätigkeit wieder vereiteln?

Die Regierung des Königs hat durch die Rede, mit welcher der Landtag eröffnet worden ist, von Neuem gezeigt, daß sie an ihrem Theile nicht Kampf und Streit um den Sinn und die Auslegung von Verfassungsartikeln sucht, sondern Förderung des Landeswohls in Gemeinschaft mit dem Landtage.

Die Eröffnungsrede erinnert nicht an die früheren Kämpfe: ohne ein Wort des Vorwurfs erwähnt sie einfach die Thatsache, daß das Gesetz über den Staatshaushalt im letzten Jahre nicht zu Stande gekommen ist, und daß daher die Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden mußte. Die Regierung erneuert nicht den Streit über ihr Recht in solchem Falle, sie spricht nur von einer Pflicht, die sie erfüllt habe, von der Pflicht, die Verwaltung des Landes nicht in's Stocken gerathen zu lassen.

Der Minister-Präsident konnte dem Landtage die erfreuliche Kunde geben, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden: er knüpfte daran die Aufforderung, diesen günstigen Stand zu benutzen, um mannigfache Verbesserungen und Erleichterungen, eine Erhöhung des Diensteinkommens der am niedrigsten besoldeten Beamten, eine Verringerung der Gerichtskosten und dergleichen ausführen zu helfen.

Auch durch anderweitige Vorlagen wird dem Landtage Gelegenheit gegeben, sich um wichtige Unternehmungen für den Preußischen Handel und Verkehr verdient zu machen.

Vor Allem ruft die Regierung die Landesvertretung von Neuem auf, die Entwickelung der Preußischen Seemacht und die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, und damit die wichtigsten nationalen Aufgaben Preußens fördern zu helfen. Sie beschwört das Abgeordnetenhaus, bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterzuordnen, — und spricht schließlich nochmals die Ueberzeugung aus, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit der Hülfe der Landesvertretung noch erstrebe, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Dies ist der Geist, in welchem die Regierung dem Landtage entgegentritt: der Geist der Hingebung an das gemeinsame Interesse des Landes.

Wird der Landtag, wird zumal das Abgeordnetenhaus in demselben Sinn und Geist der Regierung entgegenkommen?

Die ersten Anzeichen aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind leider nicht dazu angethan, solche Hoffnungen zu erwecken. Vor Allem hat der Präsident des Hauses gleich in den ersten Sitzungen den Kampf und die bitteren Anklagen gegen die Regierung sofort wieder begonnen.

Es ist hergebracht, daß die Verhandlungen in beiden Häusern, wie überall wo gute Preußen zu einem gemeinsamen öffentlichen Werk versammelt sind, mit einem Worte der Ehrerbietung gegen Se. Majestät den König begonnen werden. Als der Präsident des Abgeordnetenhauses dieser patriotischen Sitte äußerlich nachkam, wich er doch von dem Sinn und Geist des ehrwürdigen Brauches so sehr ab, daß er das Hoch auf den König mit den verletzendsten Vorwürfen gegen die Regierung Sr. Majestät einleitete.

Digitized by Google

Von demselben Geiste war eine weitere Rede erfüllt, welche der Präsident in der nächstfolgenden Sitzung hielt. Ohne dazu durch irgend eine vorliegende Berathung oder durch einen Auftrag des Hauses veranlaßt zu sein, griff er das gesammte Verhalten der Staatsregierung seit dem Schlusse der vorigen Session in der schärfsten Weise an.

Die Regierung hat diesem Angriff des Präsidenten, weil derselbe nach der Verfassung und nach der bestehenden Geschäftsordnung gar nicht berechtigt war, Namens des Hauses zu sprechen, ihrerseits eine Erwiderung nicht zu Theil werden lassen.

Was die Arbeiten des Landtags selbst betrifft, so ist die nächste und wichtigste Aufgabe desselben die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts für 1866, und zwar nach Artikel 99 der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung durch ein Gesetz.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Erfüllung dieser Aufgabe in Aussicht zu nehmen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

49) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Dezember v. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer ferneren mit Geldtreffern verbundenen Lotterie Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen, abweichend von dem Plane des früheren gleichen Unternehmens, gegenwärtig nur 350,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht.

Im Auftrage der Herren Minister der Finanzen und des Innern bringen wir hierdurch die vorgedachte Allerhöchste Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Januar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

50) In Veranlassung der bisherigen milden Witterung bestimmen wir, daß der Schluß der niederen Jagd in unserem Verwaltungsbezirke in diesem Jahre mit dem Ablauf des 10. Februar eintritt.

Danzig, den 26. Januar 1866. Königl. Regierung.

51) Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 2. und 3. Juli c für die schriftliche und auf den 4. und 5. Juli c. für die mündliche Prüfung im Königlichen Seminar zu Marienburg anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis zum 15. Juni c. bei dem Herrn Seminar-Director Borowski in Marienburg unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist,
5. des Nachweises über die Verhältnisse zur Militairdienstpflicht,
6. eines Zeugnisses des Kreisschul-Inspectors über die bestandene Vorprüfung,

schriftlich zu melden.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt am 1. Juli c., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 17. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

52) Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 20. und 21. Juli c. für die schriftliche und auf den 24. und 25. Juli c. für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Graudenz anberaumt.

Digitized by Google

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis zum 1. Juli c. bei dem Herrn Seminar-Director Lic. Zucht in Graudenz unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist,
5. des Nachweises über die Verhältnisse zur Militairdienstpflicht,
6. eines Zeugnisses des Kreis-Schul-Inspectors über die bestandene Vorprüfung,

schriftlich zu melden.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt am 19. Juli c., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht drei Mal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 17. Januar 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

53) Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Seminar zu Marienburg an den Tagen Donnerstag den 5. und Freitag den 6. Juli c. abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 1. Juni c. bei den Königl. Regierungen zu Danzig resp. zu Marienwerder unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Universitäts-Abgangszeugnisses,
2. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3. eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
4. der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls der Examinand nicht studirt hat,
5. eines Taufscheins, und
6. eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 4. Juli c., Abends 6 Uhr, beim Herrn Seminar-Director Borowski in Marienburg statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 10. Januar 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

54) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß das in einer besonderen Beilage zu No. 6 des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 9. d. M. publicirte Reglement für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 1. Januar 1866, auf allen unter unserer Verwaltung stehenden, im Betriebe befindlichen Eisenbahn-Stationen zum 1. Februar d. J. eingeführt wird.

Bromberg, den 20. Januar 1866. Königl. Direction der Ostbahn.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

55) Das unterm 23. Januar 1866 ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6236. die Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Zollgebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866; unter

No. 6237. die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Zollgebiete. Vom 6. Januar 1866; und unter

No. 6238. die Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, so wie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Zollgebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

56) Dem Fabrikbesitzer E. Hahn zu Schöneck Westpr. ist unterm 18. Januar 1866 ein Patent auf eine Rübenzerkleinerungs-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

57) Dem Lehrer Eduard Schmeil zu Magdeburg ist unter dem 24. Januar 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Notographen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

58) Personal-Chronik.

Von dem im Monate Dezember v. J. außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtage sind zu Mitgliedern der Bezirkskommission für die klassificirte Einkommensteuer im Regierungsbezirke Danzig: 1. der Hofbesitzer und Deichgeschworne Mix zu Kriefkohl, 2. der Gutsbesitzer Wunderlich zu Königsdorf, 3. der Rittergutsbesitzer v. Kries auf Waczmiers, 4. der Kaufmann Regier zu Marienburg, 5. der Stadtrath Mix II. zu Danzig, 6. der Director der Privat-Actienbank Schottler zu Danzig, 7. der Oberbürgermeister a. D. Phillips zu Elbing, 8. der Gutsbesitzer Drebs zu Ottomin, 9. der Rittergutsbesitzer Meyer auf Rottmannsdorf; zu Stellvertretern derselben 1. der Stadtrath Houffelle zu Elbing, 2. der Rittergutsbesitzer Albrecht auf Succemin, 3. der Kaufmann A. Preuß zu Dirschau, 4. der Konsul Böhm zu Danzig, 5. der Gutsbesitzer Napromski zu Wernersdorf, 6. der Bäckermeister Krüger zu Danzig gewählt und haben dieselben diese Wahl angenommen.

Der Candidat des höheren Schulamts Heinrich Friedrich Wilhelm Bock ist als fünfter ordentlicher Lehrer bei dem Königlich katholischen Gymnasium zu Neustadt i. Westpr. definitiv angestellt.

Der seitherige Pfarrerverweser zu Rahmel Eduard Michael Wilhelm Teichgräber ist nunmehr zum Pfarrer der evangelischen Kirche daselbst von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Rudolph Rudlowski zu Milenz, Kreis Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

In Stelle des in den Ruhestand versetzten Amtsdieners Schulz ist der pensionirte Stabswachtmeister Gliessmann als Amtsdiener bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Carthaus angenommen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

23

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6. Danzig, den 7. Februar 1866.

59) Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die Idioten-Anstalt in Rastenburg.

Neuerdings ist die Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der traurigen Lage gerichtet worden, in welcher sich blöde und schwachsinnige Kinder befinden, die in ihren Familien oder als Ortsarme ohne leibliche und geistige Pflege der Verwahrlosung preisgegeben bleiben. Diese Idioten, soweit sie noch bildungsfähig erscheinen, zeigen in ihren Fähigkeiten entweder bei angeborener mangelhafter Anlage ein Stehenbleiben auf einer früheren Entwickelungsstufe, oder ihre Geistesschwäche ist als das Residuum einer in den ersten Lebensjahren überstandenen Krankheit anzusehen. In beiden Fällen pflegt sich die ärztliche Behandlung bereits ohnmächtig erwiesen oder erschöpft zu haben, während mangelhafte Kultur und Vernachlässigung jeder Art gewöhnlich als verschlimmernde Momente mitgewirkt haben. Die Erfahrung hat daher gelehrt, daß nur die sorgfältigste physische und moralische Pflege, unter Anwendung geeigneter Hilfsmittel der Erziehung und des Unterrichts, im Stande sind, Idioten dieser Kategorie allmählig wieder zu einigermaßen brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Da ein solches Ergebniß aber nur durch besondere, für diesen Zweck eigens berechnete Vorkehrungen und durch uneigennützige Aufopferung besonders begabter Persönlichkeiten erzielt werden kann, so dürfen Idioten-Anstalten nicht etwa mit schon bestehenden Irren-Heilanstalten vereinigt werden, sondern sie bedürfen einer selbstständigen Einrichtung unter Leitung eines pädagogisch durchgebildeten Lehrers und Erziehers von besonderer Vorliebe und Befähigung für seine Aufgabe.

Nach den bisherigen Erfahrungen empfiehlt es sich, die Gründung derartiger Anstalten der Privatthätigkeit zu überlassen. Diese hat sich denn auch in mehreren Provinzen unseres Vaterlandes der würdigen Aufgabe angenommen. In der unsrigen stellte sich zwar ein gleiches Bedürfniß durch die von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten Eichmann im Jahre 1858 veranlaßte Zählung der Idioten heraus, da diese nicht weniger als 244 blödsinnige Kinder ergab. Allein der Antrag des Bürgermeister Haase aus Graudenz an den 15. Provinzial-Landtag auf Verwendung des ursprünglich zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinn-Antheils der Provinzial-Hilfskasse zur Fürsorge für die Idioten der Provinz blieb in der Minorität, und so ruhte diese Angelegenheit, bis sie in dem Aufsatze des Pfarrer Dr. Kahle in Caimen über die Erziehung blödsinniger Kinder, den derselbe im 3. Hefte des Preußischen Volksschulfreundes Jahrgang 1862 abdrucken ließ, von Neuem in Anregung gebracht wurde. Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident trat dem an ihn gerichteten Antrage des ꝛc. Dr. Kahle auf Verbindung von Idioten-Anstalten mit den bestehenden Provinzial-Taubstummen- oder Irrenanstalten durch Einholung technischer Gutachten näher. Diese fielen jedoch, wie sich nach den einleitenden Bemerkungen erwarten ließ, negativ aus, und es wurde daher von ihm unter Vorlegung der gesammelten Materialien an den Provinzial-Landtag des Jahres 1862 dessen Fürsorge für die Unglücklichsten aller Unglücklichen mittelst einer oder mehrerer besonderer Idioten-Anstalten in Anspruch genommen.

Die Provinzialstände verkannten im Allgemeinen nicht, daß sie zu dieser Fürsorge berufen seien, verwiesen jedoch die Vorbereitung eines definitiven Beschlusses an die beiden Landarmen-Kommissionen der Provinz, die auf Grund jener Materialien bestimmtere Anträge formuliren sollten.

Der Regierungs-Präsident z. D. v. Saltzwedell in Pötschendorf und der Bürgermeister Haase in Graudenz, Mitglieder der beiden Landarmen-Kommissionen und voll warmen Herzens für die gute Sache, unternahmen zur näheren Information Reisen, um sich über bereits bestehende Idiotenanstalten durch eigene

Digitized by Google

Anschauung näher zu informiren. Man befestigte sich dadurch in der Ueberzeugung von den heilsamen Erfolgen solcher Institute, aber auch von der Räthlichkeit ihrer Begründung im Wege der Privatthätigkeit.

Inzwischen war mit einer Beihilfe von 5 Thlr. monatlich aus der zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Stiftung des verstorbenen Justizrath Sembek in Rastenburg bereits ein kleiner Anfang gemacht worden, indem dort dem Lehrer Kalanke I. unter lebhafter Mitwirkung des Professor Dr. Kühnast bereits 5 idiotische Kinder regelmäßigen Unterricht erhielten und erfreuliche Fortschritte machten. Klein war allerdings der Anfang nicht nur in Betracht der Schülerzahl, sondern besonders auch deshalb, weil diese Schüler nicht in der Anstalt untergebracht, sondern nur bei Bewohnern der Stadt in Pension gegeben werden konnten; aber er bekundete Geist, Herz und Aufopferung bei den damit beschäftigten Männern und war demnach der Entwickelung fähig. Diese blieb denn auch unter der belebenden Einwirkung des Regierungs-Präsidenten v. Saltzwedell nicht aus. Es konstituirte sich unterm 2. September 1864 ein Verein zur Gründung einer Idioten-Anstalt in Rastenburg.

Das Vereins-Statut lautet wie folgt:

§. 1. Zur Pflege und Erziehung blödsinniger Kinder hat sich ein Verein gebildet, um eine „Idioten-Anstalt zu Rastenburg" zu gründen.

§. 2. Die Idioten-Anstalt zu Rastenburg wird blöd- und schwachsinnige Kinder beiderlei Geschlechts, in der Regel nicht unter 6 und nicht über 16 Jahre alt, aufnehmen.

§. 3. Anmeldungen zur Aufnahme werden von jedem Mitgliede des Curatorii angenommen. Ueber die Aufnahme beschließt das Curatorium oder ein dazu erwählter Ausschuß desselben.

§. 4. Für die Pfleglinge ist eine Pension zu zahlen, deren Höhe mit dem Curatorio vereinbart wird, und die in regelmäßigen Zeitabschnitten praenumerando zu entrichten ist.

§. 5. Der Austritt muß 4 Wochen vorher angezeigt oder es muß für eine gleiche Zeit nach Eingang der Anzeige die Pension gezahlt werden.

§. 6. Es wird auf die Stiftung von Freistellen durch Communen, Korporationen und Privatpersonen gerechnet und über die Bewilligung dieser Freistellen durch die Stifter Vereinbarung vorbehalten.

§. 7. Die Mittel zur Erhaltung der Anstalt werden entnommen: a. aus den Pensionen der Zöglinge, b. aus zu erwartenden Stiftungen, c. aus freiwilligen Gaben.

§. 8. Die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt geschieht durch ein Curatorium, welches aus folgenden Personen besteht: 1. der Regierungs-Präsident a. D. v. Saltzwedell als Vorsitzender, 2. der Superintendent Thal als Stellvertreter des Vorsitzenden und Seelsorger, 3. der Professor Dr. Kühnast als Inspizient des Unterrichts*), 4. der praktische Arzt Dr. Jacobi als Arzt, 5. der Gutsbesitzer Lieutenant Moritz Thiel-Neumühl als Verwalter der Oekonomie und Schatzmeister.

§. 9. Das Curatorium hat die Befugniß, sich durch Cooptation zu ergänzen. Die Amtsdauer seiner Mitglieder ist unbeschränkt. Die besonderen Funktionen erlöschen nach 3 Jahren. Alsdann findet die Wahl für die folgenden 3 Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.

§. 10. Zu den Sitzungen des Curatorii ladet der Vorsitzende ein, zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern erforderlich, einfache Majorität entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag; die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen.

§. 11. Die Mitglieder des Curatorii verrichten alle ihnen zufallenden Funktionen unentgeltlich.

§. 12. Die Anstellung des Hausvaters, der Lehrer und Erzieher, die Bestimmung ihrer Remuneration, die Aufstellung des Etats und die Bewilligung aller extraordinairen Ausgaben gehört in das Ressort des Curatorii.

§. 13. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird jährlich ein Rechenschaftsbericht erstattet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dem Curatorio steht die Revision und Decharge der Rechnung zu.

§. 14. Abänderungen des Statuts bleiben vorbehalten. Sie dürfen nur mit $^2/_3$ der Stimmen aller Mitglieder erfolgen, nachdem die Vota aller Mitglieder des Curatorii entweder mündlich oder schriftlich eingeholt sind. Rastenburg, den 2. September 1864.

gez. v. Saltzwedell. Thal. Kühnast. Jacobi. Thiel.

---

*) Anmerkung. An Stelle des zu Ostern 1865 nach Marienwerder versetzten Professor Dr. Kühnast ist der Particulier Jorck in Rastenburg zum Mitgliede des Curatoriums cooptirt.

Digitized by Google

Bei dieser Sachlage und auf Grund der günstigen Resultate, welche eine von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten veranlaßte örtliche Information über die Rastenburger Idioten-Anstalt Seitens des Bürgermeister Haase aus Graudenz in Vertretung der Westpreußischen Landarmen-Kommission geliefert hatte, vereinigten sich die im Jahre 1864 zusammengetretenen Provinzialstände in der Plenarsitzung vom 14. Oktober ej. a. zu folgenden Beschlüssen:

1. Dem Kuratorium der Rastenburger Idioten-Anstalt sollte aus dem Provinzial-Landtags-Dispositionsfonds vom 1. Oktober 1864 ab die Summe von 1200 Thlr. jährlich gegen die Verpflichtung gezahlt werden, daß dasselbe 12 von den beiden Landarmen-Kommissionen der Provinz überwiesene Freizöglinge, und zwar aus dem Regierungsbezirk Königsberg 4, aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen 3, aus dem Regierungsbezirk Marienwerder 3, aus dem Regierungsbezirk Danzig 2, in der Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung, Erziehung und Ausbildung übernehme.

2. Um die Landarmen-Kommissionen zur richtigen Auswahl der 12 Freizöglinge in den Stand zu setzen, sollte bei Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten nach bestimmt formulirten Fragen eine genaue Ermittelung der in der Provinz vorhandenen Idioten beantragt werden.

3. Die Beförderung der Idioten nach der Rastenburger Anstalt sollte durch die betreffenden Eltern und Kommunen auf deren Kosten erfolgen, und nur ausnahmsweise der betreffenden Landarmen-Kommission das Recht zustehen, die Transportkosten aus dem Landarmenfonds zu zahlen.

4. Zur Verstärkung der Anstaltsmittel im Wege der Privatwohlthätigkeit sollte durch Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten in der ganzen Provinz jährlich eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte abgehalten werden. Die vorstehenden Anträge sind mit Ausnahme des ad 4 bereits zur Ausführung gekommen. Für die Bewilligung der Kollekten sind bei den kompetenten Behörden die einleitenden Schritte gethan. Es wäre dringend zu wünschen, daß dieselben solche Erträge lieferten, die den Erwartungen von dem auch sonst bethätigten Wohlthätigkeitssinne der Provinz und der hohen Bedeutung eines im echt christlichen Geiste gegründeten Instituts entsprechen. Daß das letztere der werkthätigen Liebe ebenso würdig als bedürftig ist, dafür möge der nachfolgende Verwaltungs-Bericht des Curatoriums Zeugniß ablegen.

Bericht
über die bisherige Entwickelung und den Zustand der Idioten-Anstalt zu Rastenburg.

Unsere Absicht, ein passendes Lokal für die hiesige Idioten-Anstalt miethsweise zu beschaffen, ließ sich nicht ausführen; alle dazu gemachten mühevollen Versuche mißlangen und wir waren genöthigt, ein Haus zu kaufen. Dasselbe ist neu, dauerhaft gebaut, hat 6 geräumige Zimmer und einen anstoßenden Gartenplatz und ist für 2200 Thlr. vortheilhaft acquirirt. Es wurde aber von 12 Familien bewohnt, und der Verkäufer war nicht im Stande, die Stuben früher als 3 davon im April, die 4. im Juli und die 5. und 6. im Oktober c. von den Miethern zu räumen. Demnach konnte die Anstalt erst im Mai eröffnet und die Zahl der Zöglinge nur allmählig vermehrt werden. Letzteres war indeß für die innere Entwickelung der Anstalt nicht unzweckmäßig.

Einen geeigneten Hausvater konnten wir in Rastenburg und Umgegend nicht ermitteln, hatten aber das Glück, in dem Bibelkolporteur Krause zu Schönbruch einen ganz vortrefflichen Hausvater und in seiner Ehefrau eine eben so vortreffliche Hausmutter zu gewinnen. Liebe und Vertrauen herrscht zwischen ihnen und den Zöglingen.

Für die Stelle des Lehrers wählten wir den Taubstummenlehrer Reimer aus Königsberg, dessen Qualifikation und Bildungsfähigkeit uns bekannt war. Auch diese Wahl hat sich als eine sehr glückliche erwiesen. — Um ihn mit der zweckmäßigsten Lehr- und Behandlungsweise der Idioten bekannt zu machen, haben wir ihm Mittel und Gelegenheit verschafft, in der Idiotenanstalt zu Kückenmühle längeren Aufenthalt zu nehmen und die Idioten-Anstalten zu Neustadt-Eberswalde und Berlin genau kennen zu lernen.

Seitdem die Zahl der Zöglinge gewachsen ist und mehrere Abtheilungen beim Unterrichte nothwendig geworden sind, ist der Schulpräparande Küßner zur Aushilfe des Lehrers engagirt und wirkt mit Eifer, Geschick und Erfolg.

Hausvater und Lehrer werden in Betreff der diätetischen psychologischen Behandlung der Zöglinge von unserm Mitgliede Dr. Jacobi, in Betreff des Unterrichts aber von unserm Mitgliede Superintendent Thal unterstützt und beaufsichtigt.

Digitized by Google

Von den durch den Provinzial-Landtag gegründeten 12 Freistellen sind 8 besetzt, nämlich: 4 durch Zöglinge aus dem Regierungsbezirk Königsberg, 3 durch Zöglinge aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen, 1 durch einen Zögling aus dem Regierungsbezirk Marienwerder. Die noch fehlenden 4 werden bald erwartet und sind für dieselben alle Einrichtungen getroffen.

Außerdem haben wir 4 Pensionaire aufgenommen, doch hat einer davon nach vierteljährlichem Aufenthalte entlassen werden müssen, weil er nicht bildungsfähig war. Mehr als 8 Pensionaire werden wir überhaupt nicht aufnehmen können, da die Räume höchstens für 20 Zöglinge ausreichen und darüber, ob sie ausreichen, noch Erfahrungen anzustellen sind, nachdem alle Freistellen einige Zeit hindurch besetzt sein werden. Die Pension beträgt, wie für die Freizöglinge, 100 Thlr. jährlich und wird kaum die laufenden Kosten decken. Der Andrang zur Anstalt ist sehr groß, und es schmerzt uns, daß wir nicht alle Bitten um Aufnahme von Pensionairen erfüllen können.

Um dem schon jetzt sichtbaren Bedürfnisse zu entsprechen, müßte ein für die Anstaltszwecke eingerichteter Neubau ausgeführt werden, und ob wir jemals die dazu erforderlichen Mittel werden beschaffen können, läßt sich nicht übersehen. Noch kämpfen wir mit der Deckung der beträchtlichen Kosten für den Ankauf und die ersten Einrichtungen des Hauses, sowie für die nothwendigsten Lagerstellen, Möbel, Geräthe, Lehrmittel u. s. w.; daß das jetzige Anstaltshaus auch abgesehen vom mangelnden Raume noch in vielen andern Beziehungen dem Zwecke nicht entspricht, ist unverkennbar, doch sind wir zur Zeit außer Stande, dies zu ändern.

Für den Unterricht sind die Zöglinge je nach Maaßgabe ihrer Bildungsfähigkeit in 4 Abtheilungen getheilt; für die körperliche Ausbildung wird durch Heilgymnastik und sonstige angemessene Bewegung, desgleichen durch gesunde und nahrhafte Speisen gesorgt, auch sonst alles, was zur Heilung des Geistes und Körpers nöthig scheint, angewandt.

Mit den bisherigen Erfolgen können wir zufrieden sein. Kinder, die mit thierischem Gesichtsausdruck und widerlichen Gebehrden, kränklich, grämlich, verschlossen ankamen, haben einen freundlichen Blick und Verständniß für menschliches Fühlen und Denken erlangt. Alle ohne Ausnahme sind ganz unzweifelhaft in unserer Anstalt glücklicher und empfänglicher als zuvor. Es bewährt sich auch hier die anderweit gemachte Erfahrung, daß blöd- und schwachsinnige Kinder unter andern Kindern z. B. in Schulen immer schüchterner werden, sich immer mehr zurückziehen und immer mehr dem Stumpfsinn verfallen, dagegen im Verkehr mit andern schwachsinnigen Kindern am schnellsten und sichersten ausgebildet werden, am Leichtesten denken und sprechen lernen und jedenfalls für ihre Gemüthsbildung eine feste Grundlage nur in Idioten-Anstalten erhalten können. Dies spricht für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit unserer Anstalt. Das Glück der Zöglinge zu sehen, ist für jeden Menschenfreund eine wahre Herzensfreude, besonders für den, der dieselben Kinder in ihrem früheren unglücklichen Zustande zu sehen Gelegenheit hatte.

Männer, die früher unser Streben für fruchtlos hielten, halten es jetzt für heilbringend, nachdem sie Unterricht und Erziehung der Kinder beobachtet und das Wesen der Sache aufgefaßt haben. Alle aber, welche bisher unsere Anstalt kennen gelernt haben, sind aufrichtige Freunde derselben geworden; dies erfüllt uns mit Hoffnung für ihr weiteres Gedeihn.

Rastenburg, den 9. November 1865.

Curatorium der Idioten-Anstalt.

gez. v. Saltzwedell. Thal. Jacobi. Thiel. Jorck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

60) Den Herren Kreis-Landräthen sowie dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio haben wir bereits unterm 11. d. M. die Aufforderung zur Betheiligung an der in diesem Jahre und zwar vom 1. August bis 16. September in Boulogne sur mer stattfindenden internationalen Ausstellung von Fischerei-Gegenständen, zur weiteren Bekanntmachung an das Publikum mitgetheilt.

Mit Bezug hierauf veröffentlichen wir noch in der Beilage das Formular zum Zulassungs-Gesuch für die Ausstellung, welches uns nachträglich vom Königl. Ministerium zugegangen ist und machen besonders darauf aufmerksam, daß der Schlußtermin zur Anmeldung der 1. März d. J. ist.

Danzig, den 29. Januar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Allgemeine Ausstellung
für
Gegenstände der Fischerei,
zu
Boulogne am Meere (Frankreich),
vom 1. August bis 16. September
1866.

Zulassungs-Gesuch.

Allgemeine Ausstellung
für
Gegenstände der Fischerei,
zu
Boulogne am Meere (Frankreich),
vom 1. August bis 16. September
1866.

Nachricht. Die Zulassungs-Gegenstände müssen, von jetzt an bis zum 1. März 1866 spätestens an den Herrn Secretair der allgemeinen Ausstellung zu Boulogne am Meere (Frankreich) adressirt werden.

Die Kosten des Transportes nach Boulogne und zurück, sowie die Versicherung zur See und gegen Feuer bestreitet die Gesellschaft, unter der Bedingung, daß die Versendung der Gegenstände auf dem Wege geschehe, welchen die Commission den Ausstellern in Antwort auf ihre Gesuche mittheilen wird. Für die Verpackung wird große Sorgfalt empfohlen, da die Commission sich für keinen, aus schlechter Verpackung entstehenden Schaden verantwortlich macht.

Die Gegenstände müssen ebenfalls an den Secretair der Ausstellung adressirt werden, und vor dem 15. Juni 1866 zu Boulogne angekommen sein.

Die Commission wird dahin wirken, den Verkauf der Gegenstände zu erleichtern; diese können jedoch nicht vor dem Schluß der Ausstellung zurückgenommen werden.

Auf Verlangen der Aussteller wird die Commission sich bei der in Paris im Jahre 1868 stattfindenden großen Ausstellung die Erlaubniß auswirken, dort diejenigen ausländischen Gegenstände auszustellen, welche auf der Boulogner Ausstellung dieses Vorzugs werth geachtet wurden.

Zum Zweck eines Zulassungsgesuches hat man nur das beigefügte Bulletin auszufüllen, nach der auf der Rückseite befindlichen Adresse zu falten und franco der Post zu übergeben.

Name und Wohnort oder Firma des Ausstellers:	Unterschrift:
Wohnort des Ausstellers oder Sitz seines Etablissements:	
Angabe erhaltener Preis-Medaillen in den großen Ausstellungen von 1851, 1855 und 1862, und in anderen:	
Genaue Angabe der auszustellenden Gegenstände: Benennung: Umfang nach allen Seiten: Gewicht: Werth: Verkaufspreis:	
Angabe ob der Aussteller wünscht seine Artikel in die große Pariser-Ausstellung zu bringen:	

Adresse:

Monsieur
le Secrétaire de l'Exposition Internationale de Pêche,
A BOULOGNE-SUR-MER
(France).

(PAS-DE-CALAIS.)

Digitized by Google

61) **Nachtrag**
zu dem Einpfarrungs-Dekret für die evangelische Kirche zu Schöneck vom 6. Mai 1848.

Auf Grund der Beschlüsse der Kirchen-Gemeinde-Repräsentanten des evangelischen städtischen und ländlichen Kirchspiels zu Schöneck in den Verhandlungen vom 6. September 1862 und 22. Dezember 1864 wird im Einverständniß mit dem Patronat und dem Gemeinde-Kirchenrath die Bestimmung des §. 4 des Einpfarrungs-Dekrets für die evangelisch-lutherische Kirche zu Schöneck vom 6. Mai 1848 bezüglich der zur Besoldung des Pfarrers und der anderen Kirchenbedienten, sowie zur Unterhaltung des ganzen Kirchensystems, überhaupt von den Mitgliedern der ganzen Gemeinde zu leistenden jährlichen Beiträge dahin abgeändert, daß dieselben vom Jahre 1865 ab nachfolgender Skala aufzubringen sind:

von den einkommensteuerpflichtigen Bewohnern des Kirchspiels						3 Thlr.	— Sgr.,
von der Klassensteuerpflichtigen der	12.	Steuerstufe	à	2 Thlr.	=	2 Thlr.	15 Sgr.,
" " "	11.	"	à	1 Thlr. 20 Sgr.	=	2 Thlr.	— Sgr.,
" " "	10.	"	à	1 Thlr. 10 Sgr.	=	1 Thlr.	20 Sgr.,
" " "	9.	"	à	1 Thlr.	=	1 Thlr.	10 Sgr.,
" " "	8.	"	à	25 Sgr.	=	1 Thlr.	— Sgr.,
" " "	7.	"	à	20 Sgr.	=	— Thlr.	25 Sgr.,
" " "	6.	"	à	15 Sgr.	=	— Thlr.	20 Sgr.,
" " "	5.	"	à	12 Sgr. 6 Pf.	=	— Thlr.	15 Sgr.,
" " "	4.	"	à	10 Sgr. — Pf.	=	— Thlr.	10 Sgr.,
" " "	3.	"	à	7 Sgr. 6 Pf.	=	— Thlr.	10 Sgr.,
" " "	2.	"	à	5 Sgr. — Pf.	=	— Thlr.	5 Sgr.,
" " "	1b.	"	à	2 Sgr. 6 Pf.	=	— Thlr.	2 Sgr. 6 Pf.,
" " "	1a.	"	à	1 Sgr. 3 Pf.	=	— Thlr.	1 Sgr. 3 Pf.,

excl. der Lehrburschen.

Königsberg, den 13. September 1865.
Königl. Konsistorium.

Danzig, den 1. September 1865.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehender, von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigter Nachtrag zum Einpfarrungs-Dekret vom 6. Mai 1818 für die evangelische Kirche zu Schöneck, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 24. Januar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

62) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 27. und 28. Juli c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 26. Juli c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Lic. Zucht zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Seminar-Director Zucht einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf- und Communionschein;
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Königsberg, den 25. Januar 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

63) Das unterm 30. Januar 1866, ausgegebene 2 Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 6239. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 27. November 1865; unter

Digitized by Google

No. 6240. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 4. Dezember 1865; unter

No. 6241. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an die Landgemeinde Cappeln, im Regierungsbezirk Münster, für eine Meile der Chaussee von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Ledder Grenze in der Richtung auf Tecklenburg; unter

No. 6242. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnick; unter

No. 6243. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg" beschlossenen Statut-Nachtrages wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, und Abänderung des Gesellschafts-Statuts vom 6. August 1855. Vom 29. Dezember 1865; unter

No. 6244. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Zweiten Nachtrages" zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 30. Dezember 1865, und unter

No. 6245. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Januar 1866.

64) Das unterm 5 Februar 1866 ausgegebene 3. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6246. die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich österreichischen Zollgesetze. Vom 6. Januar 1866; unter

Nr. 6247. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Dezember 1865; unter

Nr. 6248. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1865; unter

Nr. 6249. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1865, betreffend das Aufhören der Besichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den zwischen Königsberg und Pillau fahrenden Leichterjahrzeugen vom 1. Januar 1866 ab, resp. die Aufhebung der dieserhalb bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften; und unter

Nr. 6250. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Bahnhofe Szillen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn über Jurgeitschen bis zur Niederunger Kreisgrenze in der Richtung auf Dummen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße.

Patent-Verleihungen.

65) Dem Rathsherrn und Raths-Zimmermeister Gottlob zu Cüstrin ist unter dem 26. Januar 1866 ein Patent

auf eine Bagger-Vorrichtung an Dampfschiffen zum Auflockern und Seitwärtsführen der Sandbänke in Flüssen, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

66) Personal-Chronik.

Die Bauinspektor-Stelle zu Danzig ist dem bisherigen Kreisbaumeister Zeidler zu Thorn, unter gleichzeitiger Ernennung zum Bauinspektor, verliehen worden.

Der Bauführer Otto Friedrich Wille hieselbst ist als solcher vereidigt worden.

Der Kreisrichter Löwe aus Grünberg ist zum Staats-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Pr. Stargardt ernannt worden.

Digitized by Google

Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Hans George Prutz ist als fünfter ordentlicher Lehrer am Stadtgymnasium in Danzig vom Patronate berufen und demnächst bestätigt worden.

Der bisherige Kämmerer, Stadtrath Krause zu Elbing, ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst von Neuem auf eine zwölfjährige Amtsdauer (vom 21. Juli 1866 bis zum 21. Juli 1878) zum besoldeten Magistrats-Mitgliede und Kämmerer erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing sind der Kaufmann H. Janson und der Kaufmann H. Behring zu Stadträthen und unbesoldeten Mitgliedern des dortigen Magistrats auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und diese Wahlen bestätigt worden.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Schielin ist als Post-Expediteur in Sierakowitz angestellt worden.

Die Verwaltung der Königl Post-Expedition zu Sukkau ist dem früheren Lehrer von Piotrowski übertragen.

Der invalide Unteroffizier von Karczewski ist als nächtlicher Brückgelderheber bei der Eisenbahn-Brücke zu Dirschau angestellt, und die Grenzaufseher Herrzesell zu Thorn und Brandt zu Gurzno sind als Steueraufseher nach Danzig versetzt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

81

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7. Danzig, den 14. Februar 1866.

67) Lauenburg und Preußen.

Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Widerspruch zu erheben.

In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtages war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen."

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtags erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle nicht zu.

Im Artikel 55 der Verfassungs-Urkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht „Herrscher fremder Reiche" sein, — dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung, weil dieses deutsche Ländchen weder fremd (das heißt außerdeutsch) noch ein Reich ist.

Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landes-Vertretung sei nach Artikel 48 der Verfassung erforderlich, welcher so lautet:

„Der König hat das Recht: Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden."

Im Vertrage von Gastein ist nun bestimmt, daß die preußische Regierung für die völlige Abtretung Lauenburgs 2 Millionen dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb und weil aus der Pflicht des Schutzes für Lauenburg später möglicherweise einmal Lasten für Preußen entstehen könnten, meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei.

Die Regierung hat dagegen von vorn herein erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staates gezahlt worden sei, daß überhaupt dem Staate weder in dieser noch in irgend einer andern Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrag erwachsen, mithin die Zustimmung der Landes-Vertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung nicht erforderlich sei.

Bei der Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staats-Ministeriums Graf Bismarck ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe. Er sagte hierüber:

„Ich bin der Ansicht, daß die „Lasten", um derer willen nach Art. 48 Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, nicht solche seien, die vielleicht einmal mittelbar aus

Digitized by Google

den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen könnten, sondern einzig solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und mit ausdrücklichen Worten dem preußischen Staate auferlegt würden. Ich erkläre aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem preußischen Staate Lasten **nicht** auferlegt worden sind. **Sollte** die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48 der Verfassung einen solchen Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen. Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht. Darüber ist bisher keinem dieser drei Betheiligten ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der österreichischen Quittung; das Herzogthum Lauenburg hat Sr. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des Verfassungs-Artikels 55, nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein kann. Sie behaupten, Lauenburg sei ein solches „fremdes Reich." Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch anlehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippeschen oder Waldeckschen Reich gesprochen haben; geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich; kurz, wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauches noch an die „deutsche Reichsverfassung" erinnern: Dieses Aktenstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat, und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser deutsches Vaterland" gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein deutsches Land nicht als ein fremdes hinstellen. Mit dieser Auslegung verständigen Sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungsrecht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige, sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Se. Majestät der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf Andere übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königlichen Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht."

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen preußischen Staatsgebiet vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgischen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie ein „Privatbesitz" gleichsam als eine „Kron-domaine" erworben. — Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

„Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft

Digitized by Google

so wenig wie das Andere zu. Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums."

Das Verhältniß, in welchem Lauenburg zum preußischen Staate hiernach steht, ist das der sogenannten „Personal-Union", das heißt einer Verbindung durch die Person des gemeinsamen Herrschers: die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein, blos daß dem Herzogthum Lauenburg, welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte, unter die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Einrichtungen behalten zu können, diese Bitte gewährt ist und daß demselben nicht ohne Weiteres die preußischen Gesetze aufgedrängt werden sollen. Nur dies ist der Grund und die Bedeutung des von dem Könige geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal-Union mit Preußen verbunden sein soll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

Ueber dieses Verhältniß und über die Möglichkeit einer künftigen gleichartigen Einrichtung auch in Bezug auf Schleswig-Holstein ließ sich Graf Bismarck in folgenden Worten aus:

„Daß die Personal-Union dem preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören. Wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personal-Union mit Preußen zu bringen, ein sehr viel erheblicherer Vortheil, als wenn wir blos die Februar-Bedingungen dort durchführten? Wäre es nicht ein Vortheil, der bedeutender Opfer, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?

Wenn Ihnen aber die Personal-Union nicht gefällt, warum haben Sie es nicht früher gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen die Bitte an Sie gerichtet: Aeußern Sie doch ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer! Ich habe Sie gefragt: Sind Sie mit dem Programm der Februar-Bedingungen einverstanden? Wünschen Sie, daß es abgemindert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personal-Union? Ihre Antwort war Schweigen. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor zwei Jahren; wir wünschen noch heut, daß der Prinz von Augustenburg in die Souverainetät von Schleswig-Holstein eingesetzt wird. Meine Herren! Ich wiederhole dieselbe Frage heut und in diesem Jahre an Sie. Noch ist es Zeit, zwar nicht über Lauenburg, da ist es zu spät, wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind Sie noch heut in der Lage, Ihrer Meinung und der des Volkes, welches Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: so sprechen Sie doch im Namen des Volkes, was Ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? Sie stellen uns darüber zur Rede, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritt, den wir thun, Schwierigkeiten in den Weg; aber Sie verheimlichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig. Nun," wenn Sie auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen und Gutachten von Ihnen einzuholen, und wenn der preußische Monarch, auf den Sie sich berufen, der große Kurfürst, bei den Verträgen von Wehlau, Labiau und anderen jedesmal vorher, ehe er eine Klausel unterschrieb, seine Stände hätte berufen wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt."

Das Abgeordnetenhaus hat nun ungeachtet der ihm gegebenen Aufklärungen die Meinung ausgesprochen, daß die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens rechtsungültig sei.

Freilich wird dieser Beschluß an den auf Grund des Vertrags von Gastein geordneten Verhältnissen Lauenburgs nicht das Mindeste ändern können.

Es bleibt bei der „rechten Erbhuldigung", welche die Lauenburgische Ritter- und Landschaft dem Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg als ihrem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge gethan, es bleibt bei der freudigen Huldigung, welche die Lauenburger ihrem König-Herzoge entgegengebracht, und welche in schneidendem Widerspruche mit dem kalten Beschlusse des Abgeordnetenhauses dahin lautete:

Digitized by Google

„Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands, seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will.

Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen, das genügt uns; wir halten es heilig und vertrauen fest darauf.

Wir bitten aber auch den lebendigen Gott: er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schirmen und segnen das ganze Königliche Haus, er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit Preußen durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück. Preußens Wehe ist Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg!“

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

68) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen vom 14. April 1856 genehmigt, daß die von dem Valentin Rybakowski zu Prockau Kreises Carthaus von seinem sub No. 18 daselbst gelegenen Grundstück an den Königlichen Forstfiskus abgetretene Parzelle von 11 Morgen 120 Q.-Ruthen preußisch, aus dem Gemeindeverbande Prockau ausscheide und dem Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Mirchau zugeschlagen; dagegen die von dem Königl. Forstfiskus an den p. Rybakowski abgetretene gleich große Fläche von dem Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Mirchau abgetrennt und mit dem Gemeinde-Verbande von Prockau vereinigt werde.

Danzig, den 30. Januar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

69) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen vom 14. April 1856 genehmigt, daß die von den Andreas Plichta'schen Eheleuten zu Prockau, Kreises Carthaus von ihrem sub No. 8 daselbst belegenen Grundstücke an den Königlichen Forstfiskus abgetretene Fläche von 14 Morgen 90 Q.-Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Prockau ausscheide und dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Mirchau zugeschlagen; dagegen die von dem Königl. Forstfiscus an die Andreas Plichta'schen Eheleute abgetretene Parzelle von 26 Morgen 90 Q.-Ruthen von dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Mirchau abgetrennt, und mit dem Gemeinde-Verbande Prockau vereinigt werde.

Danzig, den 30. Januar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

70) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat auf Grund des §. 1 Alinea 4 Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen vom 14. April 1856 genehmigt, daß die von den Michael Plichta'schen Eheleuten zu Prockau, Kreises Carthaus, von ihrem sub No. 11 daselbst gelegenen Grundstücke, an den Königl. Forst-Fiskus abgetretene Fläche von 4 Morgen aus dem Gemeinde-Verbande von Prockau ausscheide und dem Gutsbezirk des Königlichen Forstreviers Mirchau zugeschlagen; dagegen die von dem Königl. Forst-Fiskus an die Michael Plichta'schen Eheleute abgetretene Parzelle von 5 Morgen 60 Q.-Ruthen von dem Gutsbezirk des Königl. Forst Reviers Mirchau abgetrennt und mit dem Gemeinde-Verbande Prockau vereinigt werde.

Danzig, den 30. Januar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

71) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen vom 14. April 1856 genehmigt, daß die von den Valentin Flisikowski'schen Eheleuten zu Prockau, Kreises Carthaus von ihrem sub No. 7 daselbst gelegenen Grundstück an den Königlichen Forstfiskus abgetretene Fläche von 3 Morgen 120 Q.-Ruthen aus dem Gemeindeverbande von Prockau ausscheide und dem Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Mirchau zugeschlagen; dagegen die von dem Königl. Forstfiskus an die Valentin Flisikowski'schen Eheleute abgetretene Parzelle von 3 Morgen 160 Q.-Ruthen von dem Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Mirchau abgetrennt, und mit dem Gemeindeverbande Prockau vereinigt werde.

Danzig, den 30. Januar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

72) Mit dem 1. März d. J. wird in Schiewenhorst eine Station für ordinaire Posten errichtet, während die zu Schönbaum aufgehoben wird.

Von demselben Termine an wird die Danzig-Stutthofer Cariolpost nicht mehr über Schönbaum, sondern direct über Schiewenhorst geleitet. Es ändern sich hierdurch die bezüglichen Posten wie folgt:

1. Danzig-Stutthofer Cariolpost:
   - aus Danzig . . . . . 11 U. Vorm.,
   - durch Schiewenhorst . . . . 1 U. 50 M. und 2 U. Nachm.,
   - in Stutthof . . . . . 4 U. 20 M. Nachm.,
   - aus Stutthof . . . . . 7 U. 30 M. Nachm.,
   - in Schiewenhorst . . . . 9 U. 50 M. Abends,
   - aus Schiewenhorst . . . . 5 U. früh nächsten Tages,
   - in Danzig . . . . . 7 U. 50 M. Morgens.
2. Cariolpost zwischen Schiewenhorst und Schönbaum:
   - aus Schiewenhorst . . . . 2 U. 5 M. Nachm.,
   - in Schönbaum . . . . . 3 U. 5 M. Nachm.,
   - aus Schönbaum . . . . . 8 U. 15 M. Abends,
   - in Schiewenhorst . . . . 9 U. 15 M. Abends,
3. Botenpost zwischen Schönbaum und Neumünsterberg:
   - aus Schönbaum . . . . . 3 U. 20 M. Nachm.,
   - in Neumünsterberg . . . . 4 U. 50 M. Nachm.,
   - aus Neumünsterberg . . . . 6 U. 30 M. Nachm.,
   - in Schönbaum . . . . . 8 U. Abends.
4. Botenpost zwischen Stutthof und Kahlberg:
   - aus Stutthof . . . . . 6 U. früh,
   - in Kahlberg . . . . . 11 U. Vorm.,
   - aus Kahlberg . . . . . 2 U. Nachm.,
   - in Stutthof . . . . . 7 U. Abends.

Während des Sommers (1. April bis ultimo Oktober c.) regelt sich der Gang der Posten ad 2—4 nach dem anderweiten Gange der Danzig-Stutthofer Cariolpost.

Danzig, den 3. Februar 1866. Der Ober-Post-Director.

73) Vom 1. März d. J. ab ist das Schalterfenster bei der Post-Expedition Stutthof an den Wochentagen:

im Winter (1. November bis ultimo März):
von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und
von 3 bis 7 Uhr Nachmittags;
im Sommer (1. April bis ult. Oktober):
von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und
von 2 bis 6 Uhr Nachmittags,

dem Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Danzig, den 3. Februar 1866. Der Ober-Post-Director.

74) Ein Theil der Neukrügerskampe, die sogenannte Oberkampe und die Wanzenkampe, wurden bisher durch einen zusammenhängenden Damm gegen Hochwasser geschützt. Bei dem vorjährigen Weichsel-Eisgange wurde ein Theil dieses Dammes auf der Wanzenkampe durchbrochen und ist nicht vollständig wiederhergestellt worden. Soweit Letzteres der Fall, beabsichtigt der Magistrat der Stadt Danzig, an der Grenze zwischen der Wanzenkampe und der Neukrügerskampe, einen Damm herzustellen, welcher den Deich an der Königsberger Weichsel mit dem am Laschken verbindet. Zur Verhandlung dieser Angelegenheit habe ich im Schulzenamte in Neukrügerskampe einen Termin auf den 27. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, zu dessen Wahrnehmung ich alle unbekannten Betheiligten, welche gegen das bezeichnete Project begründeten Widerspruch zu erheben sich für berechtigt erachten, unter der Verwarnung einlade, daß spätere Einwendungen nicht mehr gehört werden können.

Danzig, den 7. Februar 1866. Der Landraths-Amts-Verwalter, Reg.-Assessor v. Treyden.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

75) Der Theodor Wiedeschen Maschinenfabrik in Chemnitz ist unter dem 5. Februar 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Spindeldrehung an Selbstspinnern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

76) Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Danzig sind die bisherigen Stadträthe J. C. Block, Carl Uphagen, Alexander Olschewski und Eduard Gustav Körner zu unbesoldeten Mitgliedern des hiesigen Magistrats auf eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer gewählt, und diese Wahlen bestätigt worden.

Der Apotheker Heinrich Albrecht Berthold Oderbeck ist als Administrator der Schrammschen Apotheke zu Neufahrwasser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Seupin ist als Post-Expediteur in Hohenstein Reg.-Bez. Danzig angestellt worden.

Der Königliche Förster Jemm in Strippau tritt mit dem 1. Juni d. J. mit Pension in den Ruhestand.

Der Gerichtsbote und Exekutor Schmuder zu Tiegenhof ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen worden.

Im Kreise Carthaus ist der Lehrer v. Brocynski zu Gorrenczyn als Schiedsmann für das Kirchspiel Gorrenczyn wiedergewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Bertha Engmann in Elbing ist auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhab des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Dem Kaufmann H. R. Kamke zu Putzig, welcher von dem General-Agenten Louis Laporte in Münster für den Kreis Neustadt zum Special-Agenten des zum Betriebe des Geschäfts zur Beförderung von Auswanderern innerhalb der preußischen Staaten über Bremen nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Australien konzessionirten Schiffs-Rhederes und Schiffs-Befrachters Eduard Jchon zu Bremen bestellt worden, ist die Genehmigung zur Fortführung dieser Special-Agentur für das Jahr 1866 ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8. Danzig, den 21. Februar 1866.

77) Die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder.

Die Mitglieder beider Häuser des Landtags können für ihre Abstimmungen in dem Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.

So lautet der Artikel 84 der Verfassung.

Diese Freiheit der Meinungsäußerung ist der Landesvertretung gegeben, um derselben eine möglichst unbefangene Erörterung der Angelegenheiten des Landes und der Handlungen der Staatsregierung zu sichern: die Mitglieder der beiden Häuser sollen wegen des Ausdrucks ihrer Meinungen über die öffentlichen Interessen nicht der Verfolgung durch die Strafgerichte unterworfen sein.

Im Laufe der Jahre aber hat man diese Freiheit der Meinungsäußerung auch dahin auszudehnen versucht, daß man sich im Abgeordnetenhause Beleidigungen, Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsbehörden, sowie gegen einzelne Personen erlaubte, jede gerichtliche Verfolgung wegen solcher Aeußerungen aber für unzulässig erachtete.

Dieser Uebelstand steigerte sich allmälig so weit, daß die Regierung es als ihre Pflicht erachtete, den bedauerlichen Wirkungen jener Auslegung der Verfassung entgegenzutreten, damit nicht die Entwicklung unseres Verfassungslebens selbst durch solchen Mißbrauch gefährdet werde.

Die Regierung war überzeugt, daß es dem Sinn und dem Geiste der Verfassung nicht entspreche, wenn Mitglieder der Landesvertretung das Beispiel von Handlungen geben dürften, welche bei jedem Anderen mit schweren Strafen geahndet werden, — daß daher zur Freiheit der Meinungsäußerung nicht auch die Freiheit der Schmähung und Lästerung gehöre.

Auch das Herrenhaus, obwohl dasselbe ein gleiches Interesse wie das Abgeordnetenhaus an der Redefreiheit besitzt, hielt dennoch eine Beseitigung des erwähnten Mißbrauchs für dringend erforderlich; nur schien es zweifelhaft, ob hierzu erst eine Erklärung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung nöthig sei. Die Mehrheit des Hauses war nicht dieser Ansicht: es stehe noch gar nicht fest, sagte man, ob die Gerichtshöfe nicht den Artikel 84 auch so wie er lautet, für ausreichend erachten, um Injurien und Verleumdungen der Landtagsmitglieder auf Grund der allgemeinen Strafgesetze zu ahnden. Vor Allem sei dies endgültig durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes festzustellen.

Der Minister-Präsident erklärte damals: die Regierung sei der Ansicht, daß ein Privilegium zu beleidigen und zu verleumden in Preußen nicht bestehen sollte. Zunächst sei allerdings die Frage: „Besteht ein solches Privilegium oder nicht?“ Wenn es bestände, so würde es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widersprechen. Das gesetzliche Bestehen des Uebelstandes sei aber zu bezweifeln, und vor Allem sei daher die Frage genauer und sicherer zu ergründen, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Straflosigkeit bestehe für Verbrechen, die auf der Rednerbühne begangen werden. Die Regierung sei bereit, diesen Weg zu betreten. Sollte sich dabei herausstellen, daß nach der Ansicht der Gerichte jenes arge Vorrecht wirklich bestehe, so würde die Regierung bestrebt sein, dem auf gesetzmäßigem Wege entgegenzutreten, seine Abschaffung anzubahnen.

In Gemäßheit dieser Andeutungen und in Folge ausdrücklichen Antrages des Herrenhauses, erhob die Regierung, um eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen, Anklage gegen zwei Abgeordnete wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause.

Nachdem diese Anklage in den beiden ersten Instanzen mit Rücksicht auf Artikel 84 der Verfassung abgewiesen war, hat dagegen der höchste Gerichtshof, das Ober-Tribunal entschieden, daß durch jene

Digitized by Google

Verfassungsbestimmung nicht unbedingt alle Aeußerungen der Landtagsmitglieder von strafrechtlicher Verantwortung befreit seien.

Der Wortlaut und die nähere Begründung dieser Entscheidung sind noch nicht genau bekannt; nichtsdestoweniger wurde im Abgeordnetenhause alsbald beantragt, dieselbe als einen Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses zu erklären und Verwahrung dagegen einzulegen.

Diese Erklärung des Abgeordnetenhauses verstößt jedoch gegen Artikel 86 der Verfassung, nach welchem die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird.

Es ist klar, daß die Gerichte, wenn sie keiner anderen Autorität unterworfen sind, auch dem Abgeordnetenhause gegenüber völlig unabhängig sind, das daher der Einspruch und die Verwahrung des Hauses nicht die mindeste rechtliche und verfassungsmäßige Bedeutung haben.

Bei der Erörterung jenes Antrages im Abgeordnetenhause haben sowohl der Justiz-Minister wie der Minister-Präsident und der Minister des Innern die Stellung der Regierung zur Sache klar und bestimmt dargelegt.

Der Justiz-Minister sagte im Wesentlichen Folgendes:

„Wenn es in der Absicht der Antragsteller gelegen hätte, den Beschluß des höchsten preußischen Gerichtshofes mit derjenigen Achtung zum Gegenstande der Verhandlung und zum Ausgangspunkte von Anträgen und Beschlüssen zu nehmen, welche die Aussprüche des höchsten Gerichtshofes unter allen Umständen und an allen Orten erheischen, dann würden meiner Meinung nach die Anträge nicht eher haben in das Haus eingebracht werden können, als bis der Beschluß des höchsten Gerichtshofes vorlag. In diesem Augenblicke sind weder die Worte des Beschlusses noch die Begründung desselben den Antragstellern oder mir bekannt; mich wird es nicht Wunder nehmen, wenn man die Verhandlung, wie sie sich jetzt ohne Grenze entwickeln wird, demnächst einem Kampf im Finstern vergleicht. —

Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich das mir gesetzlich zustehende Recht, in Fragen der Strafrechtspflege die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes auch dann herbeizuführen, wenn es sich um Auslegung einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde handelt, durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten nicht verkümmern lassen darf, und daß ich von diesem mir gesetzlich zustehenden Rechte nach pflichtmäßigem und gewissenhaftem Ermessen Gebrauch machen werde.

Gerade frühere Beschlüsse des Ober-Tribunals machten es nothwendig, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Aus den widersprechenden Erwägungsgründen der früheren Beschlüsse ging hervor, daß verschiedene Ansichten sich über die Frage Geltung verschafft hatten und daß eine endgültige Lösung der Frage noch nicht eingetreten war. Als es sich nun darum handelte, ob auf den Antrag, der im Herrenhause gestellt war, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten sei, war zuerst die Frage festzustellen; was ist bei uns Rechtens? Der frühere Beschluß des höchsten Gerichtshofes schien die Frage, was bei uns Rechtens ist, eben noch nicht vollständig gelöst zu haben und ich glaube, es war das gewissenhafteste Verfahren, was eingeschlagen werden konnte, wenn die Staatsregierung ihre Meinung der des höchsten Gerichtshofes unterstellte und ihre Entschließung davon abhängig machte, wie der höchste Gerichtshof über den Artikel 84 entscheiden werde.

Sollte das Haus der vorgeschlagenen Erklärung beitreten, so würde dasselbe eine Autorität über den höchsten Gerichtshof des Landes beanspruchen. Meine Herren, der Ausspruch, daß eine Behörde oder ein Beamter seine amtlichen Befugnisse überschritten hat, kann nur von einer Behörde oder von einem Beamten gefällt werden, welchem nach dem Gesetze eine höhere Autorität beigelegt ist. Nach dem Art. 86 stehen die Gerichte allein unter der Autorität des Gesetzes, und es würde ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Gerichte und in die Verfassung sein, wenn das Haus, dem Art. 86 der Verfassungs-Urkunde zuwider an die Stelle des Gesetzes seine eigenen Beschlüsse setzen wollte.

Der Antrag, wie er gestellt ist, ist geeignet, zu Widersetzlichkeit und zu Gewaltthätigkeiten gegen die Erkenntnisse der Gerichte anzureizen. Ich muß die Verantwortlichkeit dafür den Antragstellern überlassen. Ich nehme aber meinerseits keinen Anstand, davon auszugehen, daß es den Antragstellern bekannt ist, wie die Staatsregierung vermalen des Willens und auch in der Lage ist, einer solchen Widersetzlichkeit entgegenzutreten."

Digitized by Google

Der Minister-Präsident Graf Bismarck äußerte sich in folgenden Worten über den Antrag, der im Abgeordnetenhause gestellt war:

„Was ist dieser Antrag anders, als der Versuch, das höchste Gericht des Landes der Autorität dieses Hauses zu unterwerfen, in vollem direkten Widerspruch mit Art. 86 der Verfassung? Hat dieser Antrag ein Ziel, so kann es nur dasjenige sein, daß das Gericht sich Ihrer Meinung, Ihrem Ausspruch demnächst fügen solle. Wenn es Ihnen gelänge, diesen Weg mit Erfolg zu betreten, so ist gar kein Grund abzusehen, warum Sie an irgend einem Punkte desselben Halt machen sollten. Eben so gut, wie dieses Erkenntniß des Ober-Tribunals, wo sie in eigener Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere preußische gerichtliche Erkenntniß vor Ihr Forum zu ziehen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen und wir hätten zwar keine Cabinets-, aber doch eine Kammerjustiz. Wenn Ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtages im Besitz eines Vorrechtes vor ihren Mitbürgern, wie die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriciers in keinem civilisirten Lande jemals es sich hat träumen lassen. Es müßte dann der Art. 2 der Verfassung einfach lauten: „Alle Preußen sind vor dem Gericht gleich; doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verleumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden können, ohne daß sie dafür anders als im Wege der Kammerdisciplin zur Verantwortung gezogen werden können. Im Wege dieser Disciplin wird die roheste Beleidigung, hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für einen „unparlamentarischen Ausdruck" erklärt. Vergleichen sie damit die Strafen, die auf ähnliche Rohheiten, öffentlich begangen, das Strafgesetzbuch setzt, und sie werden das Mißverhältniß finden, in dem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer solchen Bestimmung gesucht, wie Sie sie hier praktisch in Anspruch nehmen — in den Deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht finden können. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung, dann wäre es eine Schmach für die Gesetzgebung eines civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um ungestraft Verleumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben, so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber, meine Herren, liegt die für dieses Haus so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb. Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat, wie er gestern und heute geherrscht hat — mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer Europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen sei.

Der Art. 27 der Verfassung giebt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen, Ihre Meinung frei zu äußern, jedem Preußen. Ist das Recht eines jeden Preußen weniger heilig, als das Recht der Herren Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht bejahen, ich verneine es. Wenn nun von einem Manne ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affect verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege auch das, was er im Zorn sage; dann wollen Sie behaupten, daß der hochgebildete Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man dem Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie Glauben machen, daß er dann unfähig sei, seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann? Glauben Sie das selbst, wollen Sie das dem Publikum weiß machen? Herrscht der Zustand, den Sie wollen, in Deutschland, in einem seiner Länder, auf deren Verfassungen Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt werden können, wenn sie beleidigen, verleumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verleumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfältigt werden können, ohne daß sie straffällig sind!

Digitized by Google

Ich möchte Sie auffordern, danken Sie mit mir dem Ober-Tribunal, daß es uns von der Einbildung befreit hat, als ob unsere Preußische Gesetzgebung mit einem so erniedrigenden Makel behaftet wäre. Ihre Meinung können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Ober-Tribunal erkannt haben mag. Ihre Meinung können Sie aussprechen; aber Verleumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind Handlungen und zwar solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vorgesehen sind, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht oder sollte Sie nicht schützen.

Noch eine Frage: nach dem Erfolg, den Sie sich von diesem Antrage überhaupt versprechen: eine rechtliche können Sie unmöglich davon erwarten. Sollte, aber bei dem Einen oder dem Anderen die Absicht zu Grunde liegen, mit Hülfe der gewaltigen Agitationen in der Presse die Preußischen Gerichte einzuschüchtern, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtssinn unserer Richter scheitern wird."

Der Minister des Innern endlich sagte unter Anderem:

„Respect vor den Gesetzen ist für jedes Volk ein Zeichen großer Bildung, ein größeres Zeichen ist der Respect vor richterlichen Urtheilen. Das geschriebene Gesetz, glaube ich, hat einen größeren Einfluß auf die Vorstellungskraft des Volkes; man denkt, es ist ein geschriebenes Gesetz, ich muß mich ihm unterwerfen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respect zu empfinden, dann, glaube ich, ist das ein Zeichen noch größerer Bildung. Auf diesem Stande der Bildung haben wir, so viel ich weiß, bisher in Preußen gestanden und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen. Denn es ist mir wohl vorgekommen als Referendar irgend eines Gerichts, daß wenn man einer Partei das Urtheil einhändigte, dieselbe sagte: „das nehme ich mir gar nicht an." Das ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft, wie das Abgeordnetenhaus gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das nicht lächerlich; es ist das ein Eingriff in die richterliche Gewalt, und wenn Sie glauben, daß Sie mit einem solchen Proteste auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen preußischer Richter ausüben würden, so irren Sie sich ganz gewaltig."

---

18)

Warnung

vor der Auswanderung nach Nordamerika auf Vorschuß.

Seit einiger Zeit werben die Nordamerikaner deutsche Arbeiter sowohl für den Betrieb der Industrie in den Nordstaaten, als auch zum Betrieb der Plantagenwirthschaft in den Südstaaten. Diese Verschleppung und brutale Ausnutzung deutscher Auswanderer, die durch das nordamerikanische Gesetz vom 4. Juli 1864 begünstigt wird, zu verhindern, fordert die Humanität, gebietet die Ehre der deutschen Nation.

Eine Gesellschaft mit einem Actiencapital von 1,000,000 Dollars, die American Emigrant Company, will die nordamerikanischen Industriellen mit Lohnarbeitern versorgen. Diejenigen, welche Arbeiter bedürfen, werden aufgefordert, sich an die genannte Gesellschaft zu wenden. Die Kosten für den Import der Arbeiter und ihren Transport bis an Ort und Stelle bezahlt zunächst der Arbeitsgeber, indessen müssen sich die Auswanderer bei ihrer Einschiffung verpflichten, diese Summe, die ihnen als Vorschuß angerechnet wird, bei ihrem zukünftigen Brodherrn im Tagelohn abzuarbeiten. Auf diese Weise gedenkt die American Emigrant Company dem Arbeitermangel in einigen Gegenden der Vereinigten Staaten abzuhelfen, in letzter Instanz aber darauf hinzuwirken, daß die amerikanische Industrie in die günstige Lage versetzt werde, den inländischen Bedarf zu decken, so, daß dadurch schließlich alle europäischen Fabrikate von den nordamerikanischen Märkten verdrängt werden. Abgesehen davon, daß diese Bestrebungen die Interessen der Länder, welche Exportartikel erzeugen, empfindlich verletzen, rufen sie auch bei allen denen, welche die Geschichte der Colonisation kennen, die ernste Befürchtung hervor, das Wohl des geworbenen Auswanderers werde durch diese Abmachungen gefährdet. Bei unzureichender Kenntniß der geographischen Verhältnisse kann derselbe auf diese Weise nach Gegenden versetzt werden, wo er seine Kräfte und Fähigkeiten verhältnißmäßig nur niedrig zu verwerthen vermag, bei alledem aber noch gezwungen ist, die bedeutenden Spesen für eine weite Reise selbst zu tragen.

Digitized by Google

Gesellschaften, welche unter ähnlichen Bedingungen den Plantagenbesitzern europäische Arbeiter liefern, haben sich kürzlich auch in den mittleren und südlichen Staaten der nordamerikanischen Union gebildet: „Die Agentur für weiße Arbeit" in Montgomery im Staate Alabama, die Agentur von Knox und Smith in Alexandria im Staate Virginien u. a. m. Das Loos derjenigen, welche sich verbindlich machen, den Reisekostenvorschuß auf den Plantagen der heißen Länder der Vereinigten Staaten abzuarbeiten, ist höchst beklagenswerth. Unsere unkundigen und mittellosen Arbeiterfamilien werden in diesem Falle in vieler Beziehung noch schlechter wie die Sklaven behandelt.

Daß diese Befürchtung sehr gegründet ist, geht am deutlichsten daraus hervor, daß selbst die nordamerikanische Regierung, der doch an der Erlangung von Arbeitskräften für diejenigen Gebiete, welche an Bevölkerungsmangel leiden, sehr viel gelegen sein muß, amtlich und wiederholt vor Eingehung derartiger Verträge gewarnt hat.

Dringende Pflicht ist es daher auch diesseits, Auswanderungslustige und solche, die der Verführung zur Auswanderung ausgesetzt sind, zu bestimmen, auf solche Bedingungen hin nun und nimmermehr nach den Vereinigten Staaten auszuwandern.

Mit der Bitte, in diesem Sinne oft und eindringlich zu warnen, wendet sich die Abtheilung für Auswanderungsangelegenheiten an alle Pfarrer, Schullehrer, Arbeitsgeber und jeden Menschenfreund unseres Gesammtvaterlandes, ganz besonders aber auch an die Presse, welche im Interesse unserer Auswanderer ersucht wird, diesen Mahnruf möglichst zu verbreiten.

Dresden, im Februar 1866.

Die Abthl. für Auswanderungsangelegenheiten im Verein für Erdkunde zu Dresden.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 16. Februar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

79) Die neuen Coupons Serie II. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. Im Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

Digitized by Google

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuer-Kassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 15. Februar 1866. Königl. Regierung.

80) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1865 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.: No. 7359. 8290. 8292. 8293. 8294. 39,014. 40,420. 43,480. 49,718. 49,719. 50,661.

Lit. B. à 500 Thlr.: No. 11,205. 15,384. 20,002.

Lit. C. à 400 Thlr.: No. 5717.

Lit. E. à 200 Thlr.: No. 2313. 14,504.

Lit. F. à 100 Thlr.: No. 94,618. 96,978. 103,841. 108,035. 109,521. 110,017. 128,440. 153,955. 165,455. 167,789. 190,131 203,023.

Lit. G. à 50 Thlr.: No. 849. 11,429. 48,001.

Lit. H. à 25 Thlr.: No. 20,872. 48,608.

II. Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.: No. 54,702.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr.: No. 6685.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 70 No. 6915. Ser. 1376 No. 137,554. Ser. 1376 No. 137,555. Ser. 1376 und 137,556.

V. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à 1000 Thlr.: No 45.

VI. Schuldverschreibung der 5proz. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. D. à 100 Thlr.: No. 22,035.

Berlin, den 29. Januar 1866. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

81) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag, den 23. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1865 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

82) Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt, bei dem Herannahen des 181. Receptions- und Zahlungs-Termins, den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3. Juli 1857

Digitized by Google

und 29. Januar 1859 diesseits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach §. 36 des Reglements vom 28. Dezember 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten nicht durch direkte Postsendungen, sondern entweder durch die betreffenden Provinzialkassen, resp. durch die bestellten Commissarien und Agenten der Anstalt oder durch einen selbstgewählten Vermittler an unsere Hauptkasse abgeführt werden sollen.

Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die direkte Posteinsendung unserer Seits durch besondere spezielle Verfügung angeordnet worden, zulässig.

Berlin, d. 2. Febr. 1866. General-Direktion d. Kgl. allgm. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

83) Fortgesetzt gehen uns aus allen Landestheilen Beschwerden und Anträge mit der Annahme zu, daß unten benannte Personen, welche Loose der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheile auf solche Loose zu höheren als den planmäßigen Preisen verkaufen, Königliche Lotterie-Einnehmer und von uns zur Verantwortung zu ziehen seien.

Wir machen daher bekannt, daß folgende, öffentlich Loose ausbietende Personen, nämlich:

1. in Berlin: die Kleidertrödler Labandter und Basch, die Händler Sutor, Heimann Borchard, Leipzigerstraße No. 42, H. Lazarus und Goldberg, Sattler Geiter, Leihbibliothekar Hille, die Tabackshändler Meitner, Braun und Ozanski;
2. in Stettin: die Kaufleute S. Salomen, Max Meyer, D. Nehmer, G. A. Kaselow, A. Cartellieri, und Herm. Block;
3. in Danzig: der Kaufmann Max Dannemann,

nicht Königliche Lotterie-Einnehmer sind, daß Beschwerden über angeblich durch diese Personen und andere Loosenhändler erfahrene Benachtheiligungen immer nur auf den Rechtsweg von uns zu verweisen sind, daß die Antheilsscheine keine Gültigkeit gegenüber der Königl. Lotterie-Verwaltung haben und daß wir endlich auch nicht abhelfen können, wo Händler den Käufern der häufig mit 30 bis 55 Prozent über den planmäßigen Loospreis bezahlten Antheilsscheine die Gewinne unvollständig oder gar nicht auszahlen.

Möge diese Bekanntmachung das Publikum warnen und dazu durch die Zeitungs-Presse möglichste Verbreitung hier und in den Provinzen finden.

Berlin, den 14. Februar 1866. Königl. General-Lotterie-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

Polizei-Verordnung.

84) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird von der unterzeichneten Königl. Regierung zum Schutze der Fähr-Anstalten in der Weichsel und Nogat Folgendes festgesetzt:

1. Schiffsgefäße dürfen in der Nähe von Fährstellen:
   a. oberhalb der Fährstelle nur in einer Entfernung von mindestens 100 Ruthen;
   b. unterhalb der Fährstelle nur in einer Entfernung von mindestens 50 Ruthen

   Anker werfen.
2. Holzflöße dürfen ihre Schricken:
   a. oberhalb der Fährstelle nur in einer Entfernung von mindestens 200 Ruthen;
   b. unterhalb der Fährstelle nur in einer Entfernung von mindestens 50 Ruthen

   einsetzen, vorausgesetzt, daß es überhaupt möglich ist, mit den Schrickpfählen den Grund zu erreichen. Bei größerer Tiefe oberhalb muß das Schricken noch weiter aufwärts veranstaltet werden.
3. Flöße dürfen mit tief gesenkten Schrickpfählen überhaupt keine Fährstelle passiren, sondern müssen sie vollständig herausheben. Ebenso dürfen Gefäße nur mit über Wasser hängenden Ankern über die Leine fahren.
4. Das Anlegen der Gefäße oder Holzflöße darf nur in einer Entfernung von 10 Ruthen zu beiden Seiten der Fährstelle geschehen, d. h. 10 Ruthen Uferlänge aufwärts beziehungsweise abwärts der Fährleine müssen frei bleiben.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, eventl. verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Danzig, den 30. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

85) Des Königs Majestät haben Allergnädigst genehmigt, daß dem bei der Stadt Stargardt gelegenen adlichen Gute Kucjborowo der Name Conradstein beigelegt werde.

Danzig, den 6. Februar 1866. Königliche Regierung.

86) Wir bringen hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einwohner von Volski, Kreises Danzig, am 13. November v. J. mit anerkennenswerther Umsicht und Unerschrockenheit 4 Mann von der Besatzung des gestrandeten Schiffes „Valeta", geführt vom Capitain Dieker aus Stettin, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet haben.

Danzig, den 9. Februar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

87) Der Hofbesitzers-Sohn August Martens zu Thiergart hat am 13. Dezember v. J. den Zimmergesellen Friedrich Ott mit Umsicht und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens errettet und ertheilen wir dafür dem p. Martens eine öffentliche Belobung.

Danzig, den 9. Februar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

88)

Instruktion

zur Abschätzung kleinerer ländlicher Grundstücke.

Die von den Taxatoren und insbesondere von den Schulzen und Schöppen unseres Gerichtsbezirks, auf Grund der Gesetze vom 15. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 131) und vom 4. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 445) aufgenommenen Taxen kleinerer Grundstücke bis zum Werthe von 5000 Thlr. lassen häufig die erforderliche Vollständigkeit und Genauigkeit vermissen.

Die Taxe muß enthalten:

I. eine genaue Beschreibung des Grundstücks,

II. die Werthsbestimmung des Grundstücks nach dem Gutachten des Sachverständigen.

Die Beschreibung des Grundstücks muß sich auf alle diejenigen Momente erstrecken, welche auf die Werthsbestimmung Einfluß haben; insbesondere ist in die Beschreibung aufzunehmen:

1. die Lage des Grundstücks, und die Entfernung desselben vom Absatzorte,
2. die Größe des Grundstücks und seiner einzelnen Theile,
3. die Beschaffenheit der einzelnen Theile des Bodens,
4. eine genaue Bezeichnung der auf dem Grundstück befindlichen Baulichkeiten und ihrer Beschaffenheit,
5. ein Verzeichniß des auf dem Grundstücke vorhandenen lebenden und todten Wirthschafts-Inventarii,
6. ein Verzeichniß der auf dem Grundstücke ruhenden Abgaben und Lasten.

Bei der Werthsbestimmung ist auf den Zweck, zu welchem die Abschätzung dienen soll, keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr haben die Taxatoren die Abschätzung lediglich mit Anwendung ihrer gewissenhaften Auffassung über den Werth des Grundstücks zu bewirken und muß daher das Resultat der Taxe, mag dieselbe zum Zweck der nothwendigen Subhastation, der Erbtheilung, der Erbschaftsstempel-Berechnung oder der Aufnahme eines Anlehns, oder zu einem anderen Zwecke angefertigt werden, stets dasselbe sein.

Zur Erreichung der erforderlichen Vollständigkeit und Genauigkeit der Taxen, haben wir das beiliegende Formular ausarbeiten lassen, und haben die Taxatoren und Dorfgerichte, Schulzen und Schöppen sich bei der Aufnahme der Taxen kleinerer Grundstücke dieses Formulars zu bedienen.

Danzig, den 5. Dezember 1865. Königl. Stadt- und Kreisgericht.

Digitized by Google

Beschreibungs-Taxe

von dem in unter Nummer der Polizeibezeichnung belegenen, dem unter Nummer des Hypothekenbuchs und gehörigen Grundstücke.

1. Das Grundstück grenzt	im Norden an im Osten an im Süden an im Westen an
2. Ob die Grenzen streitig oder unstreitig sind, und im ersteren Falle die Angabe der Streitstücke	
3. Flächeninhalt.	das Grundstück enthält: und zwar: a. Ackerland b. Gärten aa. Obstgarten bb. Gemüsegarten c. Wiesen d. Hütung e. Wald f. Wasser g. Wege, Unland ꝛc. h. Hof- und Baustellen
4. Lage des Ackers, insbesondere die Angabe, ob sehr hohe Berge die Beackerung erschweren.	
5. Beschaffenheit des Ackers und seiner Ertragsfähigkeit.	Es können durchschnittlich jährlich gesäet werden: Scheffel Weizen, " Roggen, " Gerste, " Erbsen, " Hafer, " Buchweizen, " Kartoffeln.
6. Beschaffenheit der Wiesen, insbesondere Angabe, ob die Wiesen ein- oder mehrschnittig sind.	
7. Bezeichnung der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten und deren Beschreibung. (Zur Beschreibung gehört die Angabe der Bauart, ob massiv, in Fachwerk ꝛc und die Bedachung sowie die Länge, Breite und Höhe.)	An Gebäuden sind vorhanden: 1. ein Wohnhaus aus unter Dach Fuß lang, Fuß breit, Fuß hoch, enthaltend Stuben ꝛc. 2. eine Scheune ꝛc.
8. Der bauliche Zustand (hier ist der bauliche Zustand im Allgemeinen zu bezeichnen und zwar ob derselbe gut, mittelmäßig oder schlecht ist).	1. Das Wohnhaus ist

Digitized by Google

9. Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Die Gebäude sind bei der Gesellschaft gegen Feuersgefahr versichert und zwar:
1. das Wohnhaus für
2. die Scheune für
2c.

10. Verzeichniß des lebenden Inventarii.

An lebendem Inventario sind vorhanden:
a. Pferde
b. Fohlen
c. Ochsen
d. Kühe
e. Bullen
f. Jungvieh
g. Schafe
h. Schweine
i. Ziegen.

11. Verzeichniß des todten Wirthschafts-Inventarii.

An todtem Inventario sind vorhanden:
a. Pflüge
b. Eggen
c. Wagen
d. Spaten
e. Hacken
2c.

12. Angabe ob auf dem Grundstücke besondere Gewerbe betrieben werden, als: Fischen, Kalkbrennerei 2c.

13. An Abgaben und Lasten sind zu entrichten:

a. Domainen-Zins, Rente, Canon,
b. Grundsteuer und Gebäudesteuer,
c. Kirchenabgaben,
d. Schulabgaben
e. Communal-Abgaben und Deichabgaben,
f. Feuerkassengelder,
g. Entwässerungskosten.

14. Entfernung des Grundstücks von Danzig.

Das Grundstück ist von Danzig entfernt:
Meilen Landweg Meilen Chaussee,
Meilen Eisenbahn Meilen Wasserstraße.

Hiernach wird nach pflichtmäßigem Ermessen der Werth des oben bezeichneten Grundstückes mit Rücksicht auf die am Orte und in der Gegend zur Zeit gewöhnlichen Preise von Grundstücken ähnlicher Art und Beschaffenheit auf Thaler, geschrieben Thaler geschätzt.

Die Richtigkeit dieses Gutachtens (versichere ich auf den ein für alle Male von mir geleisteten Sachverständigen-Eid) (versichern wir) hierdurch an Eidesstatt.

den 18

Namen des Schulzen. Namen des 1. Schöppen. Namen des 2. Schöppen.

(Schulzensiegel)
oder:
Name des vereidigten Taxators.

Digitized by Google

89) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 1. Juni c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 31. Mai c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Borowski zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Director Borowski einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf- und Confirmationsschein;
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Königsberg, den 30. Januar 1866. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

90) Ein Theil der Neukrügerskampe, die sogenannte Oberkampe und die Wanzenkampe, wurden bisher durch einen zusammenhängenden Damm gegen Hochwasser geschützt. Bei dem vorjährigen Weichsel-Eisgange wurde ein Theil dieses Dammes auf der Wanzenkampe durchbrochen und ist nicht vollständig wiederhergestellt worden. Soweit Letzteres der Fall, beabsichtigt der Magistrat der Stadt Danzig, an der Grenze zwischen der Wanzenkampe und der Neukrügerskampe, einen Damm herzustellen, welcher den Deich an der Königsberger Weichsel mit dem am Laschen verbindet. Zur Verhandlung dieser Angelegenheit habe ich im Schulzenamte in Neukrügerskampe einen Termin auf den 27. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, zu dessen Wahrnehmung ich alle unbekannten Betheiligten, welche gegen das bezeichnete Project begründeten Widerspruch zu erheben sich für berechtigt erachten, unter der Verwarnung einlade, daß spätere Einwendungen nicht mehr gehört werden können.

Danzig, den 7. Februar 1866. Der Landraths-Amts-Verwalter, Reg.-Assessor v. Treyden.

91) Die Ortschaften Fischau, Fischauerfelde, Kyloit, Klakendorf und Schlablau, deren Ländereien in den sogenannten hohen Graben wässern, beabsichtigen, in das genannte Gewässer eine Stauschleuse einzusetzen, um das im Frühjahre anstauende Hochwasser abzuhalten und dadurch die Gefahr einer Ueberschwemmung der anstoßenden Feldmarken, sowie den Rückstau des Hochwassers zu beseitigen.

Dieses Unternehmen wird in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 und unter Hinweisung auf den im landräthlichen Bureau zur Einsicht ausgelegten Situationsplan nebst Zeichnung, mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrath anzumelden.

Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, gehen in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig

Marienburg, den 6. Februar 1866. Der Landrath Parey.

Patent-Verleihungen.

92) Den Gebrüdern Harmel in Paris ist unter dem 12. Februar 1866 ein Patent

auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

93) Dem Königl. Major a. D. von Helden-Sarnowski zu Weissenfels ist unterm 13. Februar 1866 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu erachtete Hand-Mäh-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

94) Personal-Chronik.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Sittka zu St. Albrechter Pfarrdorf, Danziger Kreises, ist definitiv bestätigt worden.

Der als zweiter Lehrer an der hiesigen vorstädtischen evangelischen Freischule provisorisch angestellte Lehrer August Ferdinand Steinke ist definitiv bestätigt worden.

Dem Carl Merker von hier ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Dem Johann Aloys Steffen in Romberg, Pr. Stargardter Kreises, ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

95) Das unterm 21. Februar 1866 ausgegebene 4. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 6251. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Ausbau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Bohlschau, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, bis zur Kreisgrenze bei Ryhden zum Anschluß an die dorthin von Lauenburg und Leba führende Chaussee; 2) von Krockow über Gr. Starzyn und Werblin nach Celbau, an der Danzig-Rheda-Putziger Staats-Chaussee; 3) von Odsenkrug, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, über Peplotz und Lebno nach Pomiecyzyn, an der Grenze des Kreises Carthaus; unter

No. 6252. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Dezember 1865; unter

No. 6253. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Tapiau bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Wilhelminenhof; 2) von Wehlau bis zur Gerdauer Kreisgrenze bei Ilmsdorf in der Richtung auf Muldszen; 3) von Oppen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße, bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Gertlauken; 4) von Gubehnen nach Stampelken; unter

No. 6254. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 67,100 Thalern. Vom 8. Januar 1866; und unter

No. 6255. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen fünfter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von dreihundert Tausend Thalern. Vom 10. Januar 1866.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Gerhardschen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9. Danzig, den 28. Februar 1866.

96) In Folge Allerhöchster Verordnung vom 22. Februar d. J sind die Sitzungen des Landtages der Monarchie am 23. d. M. geschlossen worden.

Die dabei vom Präsidenten des Staats-Ministeriums, Herrn Grafen von Bismarck-Schönhausen verlesene Rede wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 26. Februar 1866. Königl. Regierung.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites, aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landesvertretung hinreichenden Wiederhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen, und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Sr. Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu geben, oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzes-Vorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise der Volksvertretung nicht überwiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine unfruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Krone, und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten: Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10. Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die durch Art. 86 der Verfassungs-Urkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern, und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhme gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Art. 45 der Verfassungs-Urkunde verletzt, und sich die, Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den inneren Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Se. Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Digitized by Google

Der Verlauf dieser Berathungen hat bei der Staatsregierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht, daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegen geführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Seine Majestät der König befohlen, die Sitzung des am 15. Januar eröffneten Landtages zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

97) Die unter dem Allerhöchsten Protektorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hilfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 Unterstützungen zu verabreichen, hat ihren Jahresbericht für 1864 unterm 14. Dezember 1865 erstattet und heute ausgegeben.

Indem ich mir erlaube, auf die erfreulichen Resultate dieses Berichts Bezug zu nehmen, wonach die Stiftung die erhebliche Summe von 86,084 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zur Unterstützung der alten in Noth und Sorgen lebenden Krieger, welchen eine Pension oder Unterstützung aus Staats-Fonds nicht zu Theil wird, hat verwenden können, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel der Stiftung durch patriotische Liebes-Gaben womöglichst dergestalt zu vermehren, daß dieselbe bald in den Stand gesetzt wird, allen hilfsbedürftigen Veteranen, die anderweit nicht bedacht werden, fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Wenn auch der Staat durch die Gesetze vom 10. März 1863 für die Veteranen aus den Kriegen bis 1815 durch Erhöhung des früher 50,000 Thlr. betragenden Unterstützungs-Fonds auf den Betrag von 200,000 Thlr. für die materielle Verbesserung der Lage der alten Krieger viel gethan hat, so ergiebt sich doch noch immer die Unzulässigkeit dieses Fonds daraus, daß in einzelnen Regierungsbezirken noch nicht einmal die Hälfte der vorhandenen hilfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen aus dem Staats-Fonds hat bedacht werden können. Der Privat-Wohlthätigkeit bleibt daher noch immer ein großes Feld, um denjenigen alten Kriegern den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu bethätigen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten. Die Vermittlerin dieses Dankes der Nation zu sein, ist die Aufgabe der Stiftung, und um diese schöne Aufgabe in großem Maaße erfüllen zu können, ist die Mitwirkung aller wahren Vaterlandsfreunde erforderlich, welche der National-Dank-Stiftung auch ferner zuzuwenden hierdurch ergebenst ersucht wird.

Invalidenhaus Berlin, den 4. Januar 1866.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen. gez. v. Maliszewski.

Vorstehende Bekanntmachung des Kuratoriums der Stiftung „National-Dank" für Veteranen läßt ersehen, wie segensreich dessen Thätigkeit für die Unterstützung der alten, um das Vaterland so verdienten Krieger im Jahre 1864 gewesen ist.

Wir richten an die Bewohner unseres Verwaltungsbezirks die Bitte, durch eine zahlreiche Betheiligung die Fürsorge dieser Nationalstiftung für die Veteranen, welche bei dem hohen Greisenalter immer größerer Pflege und Unterstützung bedürftig werden, recht eifrig zu fördern.

Danzig, den 16. Februar 1866. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

98) Nachdem das im Jahre 1850 in zweiter Ausgabe erschienene Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königl. Preußischen Staaten beinahe vergriffen war, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit Rücksicht darauf, daß dasselbe nicht mehr vollständig dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und Praxis entspricht, den Director der Hebammen-Lehranstalt in Magdeburg, Dr. Kanzow, mit Ausarbeitung eines Entwurfs zu einer neuen Ausgabe des Lehrbuchs auf Grund zahlreicher sachkundiger Gutachten beauftragt und die Arbeit desselben einer eingehenden kommissarischen Prüfung und Berathung unterwerfen lassen.

Die hieraus hervorgegangene dritte Ausgabe des Hebammen-Lehrbuchs ist jetzt in Druck und Verlag der August Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin erschienen und wird bei dem Unterricht in den Hebammen-Lehranstalten von dem Beginne des nächsten Lehrkursus ab als Lehrbuch eingeführt werden.

Digitized by Google

Der Preis desselben ist auf 1 Thlr. 20 Sgr. festgestellt, wofür es unter den bisherigen Bedingungen von der genannten Buchhandlung zu beziehen ist.

Danzig, den 13. Februar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

99) Mit Bezug auf das Gesetz vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preußischen Staaten (Ges.-Samml. S. 123) und auf die im Amtsblatt pro 1861 S. 22/25 abgedruckte Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den bei dem Gothaer Vertrage betheiligten Staaten zur Ausstellung der Ehekonsense (Trauscheine) befugt sind, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Herren Pfarrer und der betreffenden Behörden, daß diese Consense in der freien Stadt Hamburg von folgenden Behörden ausgestellt werden:

für die Stadt und die Vorstadt St. Georg: von dem Civilstands-Amt, für die Vorstadt St. Pauli: von dem Patronat dieser Vorstadt, für das Marschgebiet: von der Landherrenschaft der Marschlande, für das Geestgebiet: von der Landherrenschaft der Geestlande, für das Amt Ritzebüttel: von dem dortigen Amtsverwalter.

Danzig, den 19. Februar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

100) Die Ortschaften Fischau, Fischauerfelde, Kykoit, Klakendorf und Schlablau, deren Ländereien in den sogen. hohen Graben wässern, beabsichtigen, in das genannte Gewässer eine Stauschleuse einzusetzen, um das im Frühjahre anstauende Hochwasser abzuhalten und dadurch die Gefahr einer Ueberschwemmung der anstoßenden Feldmarken, sowie den Rückstau des Hochwassers zu beseitigen.

Dieses Unternehmen wird in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 und unter Hinweisung auf den im landräthlichen Bureau zur Einsicht ausgelegten Situationsplan nebst Zeichnung, mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Widersprucksrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrath anzumelden.

Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, gehen in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig.

Marienburg, den 6. Februar 1866. Der Landrath Parey.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

101) Das unterm 26. Februar 1866 ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6256. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafenthums Ober-Lausitz; unter

No. 6257. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der vom der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 24 ad 2. des Gesellschaftsstatuts. Vom 1. Februar 1866; und unter

No. 6258. den Allerhöchsten Erläß vom 12. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des von dem 25. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem Revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808.

Patent-Verleihungen.

102) Dem Kaufmann Albert Heinrich Caron (in Firma: J. M. Caron u. Comp.) zu Rauenthal bei Rittershausen ist unterm 16. Februar 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knöpfen aus Metall

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

103) Das dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerode'schen Faktorei O. Seyffert zu Ilsenburg unter dem 24. November 1864 ertheilte Patent

auf einen Elevator, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

104) **Personal-Chronik.**

Der zeitherige Predigtamts-Kandidat und Rector in Dirschau Dr. Carl Hermann Kaphahn ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Barendt von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische Schullehrer Johann Leopold Mix zu Zuckau, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Ludwig August Zielke zu Saaben, Kreises Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Franz Bonin zu Pichowitz, Kr. Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Der dem Heinrich Rockteschel unterm 22. Dezember 1855 ertheilte Erlaubnißschein zur Beschäftigung als Hauslehrer ist zurückgenommen worden.

Der Jungfrau Laura Gramse ist die Genehmigung zur Errichtung einer Privatschule in Dirschau für Kinder vom sechsten bis achten Lebensjahre widerruflich ertheilt worden.

Die Frau Auguste Antonie Stumbert geb. Sabitowska ist als Hebeamme für die Stadt Elbing approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10. Danzig, den 7. März 1866.

105) Die letzte Landtags-Session.

Die Landtags-Session, welche am 15. Januar eröffnet worden war, ist am 23. Februar wieder geschlossen worden: der König hat den Sitzungen ein Ende gemacht, weil eine Fortdauer derselben dem Lande voraussichtlich keinen Nutzen gebracht hätte, vielmehr in mancher Beziehung verderblich zu wirken drohte.

In der Hauptsache zumal, um derentwillen der Landtag alljährlich berufen wird, war jede Hoffnung auf einen ersprießlichen Erfolg der Session geschwunden.

Nach der Verfassung giebt es eine bestimmte Aufgabe für den Landtag: das ist die Mitwirkung zur Gesetzgebung in Gemeinschaft mit der Krone.

„Die gesetzgebende Gewalt, sagt Artikel 62, wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags geübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

In diesem Satze ist der ganze Zweck und die ganze Pflicht der Landesvertretung zusammengefaßt: es giebt keinen Artikel der Verfassung, der dem Landtage noch eine andere ausdrückliche Aufgabe und Pflicht zuwiese.

Die gemeinsame Thätigkeit der beiden Häuser des Landtags mit der Regierung des Königs zur Herstellung guter und heilsamer Gesetze, — das ist es, was das Land von den Kammern zu erwarten und zu fordern hat.

Vornehmlich aber ist es ein bestimmtes Gesetz, zu dessen Zustandekommen in jedem Jahre der Landtag mitwirken soll und muß, wenn die Erwartungen der Verfassung in Erfüllung gehen sollen: nämlich das Gesetz über den Staatshaushalt oder das Budget d. h., über die Staats-Einnahmen und Ausgaben.

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Es soll also in jedem Jahre ein Gesetz über den Staatshaushalt zu Stande kommen. Die Regierung ihrerseits hat dabei die Pflicht, denselben im Voraus zu veranschlagen und den beiden Häusern des Landtags vorzulegen. Das ist aber das Einzige, was die Regierung für sich allein dabei thun kann: das Weitere, das wirkliche Zustandekommen hängt nicht von ihr und ihrem guten Willen ab, sondern zugleich von dem guten Willen und der Uebereinstimmung der beiden anderen Mitwirkenden.

Die Regierung hatte nun gleich beim Beginn des diesjährigen Landtags ihre Pflicht für die gemeinsame Arbeit der Gesetzgebung erfüllt und an ihrem Theile Alles vorbereitet, damit die Session eine ersprießliche und fruchtbringende werden könnte. Sie hatte nicht blos den Staatshaushalts-Etat vorgelegt, sondern die Landesvertretung zu einer mannigfachen reichen Thätigkeit für die gemeinsame Förderung des Landeswohls und der Landesinteressen aufgefordert.

Die günstige Lage des Staatshaushalts sollte benutzt werden, um den geringer besoldeten Beamten-Klassen die dringend wünschenswerthe weitere Verbesserung ihres Diensteinkommens zu verschaffen, um ferner den Gerichtskostenzuschlag vorläufig zu ermäßigen und in Kurzem ganz in Wegfall zu bringen.

Den arbeitenden Klassen sollte durch Aufhebung beschränkender Bestimmungen und durch Beseitigung des Einzugsgeldes eine freiere Verwerthung ihrer Kräfte gesichert werden.

Der Einfluß der preußischen Handelsbeziehungen sollte durch Ausdehnung der Wirksamkeit der preußischen Bank gehoben und befördert werden.

Digitized by Google

Für die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht wurde das patriotische Interesse und die Mitwirkung der Landesvertretung dringend in Anspruch genommen.

Die Regierung sprach zugleich die Hoffnung aus, daß in allen diesen Aufgaben, welche sie in Gemeinschaft mit der Landesvertretung zu erfüllen wünschte, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Diese Hoffnung der Regierung ist jedoch nicht erfüllt worden: das Abgeordnetenhaus hat mit seiner Mitwirkung zu allen jenen patriotischen Aufgaben zurückgehalten, — statt mit der Regierung thatsächlich und erfolgreich das Landeswohl zu fördern, hat dasselbe in jeder Beziehung den langjährigen Streit und Hader um zweifelhafte Rechtsfragen erneuert, — statt die gemeinsamen Pflichten gegen das Land mit Ernst und Hingebung zu erfüllen, hat es nur immer neue Rechte für sich in Anspruch genommen.

Was die oberste und dringendste Pflicht, die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts betrifft, so trat gleich in den ersten Sitzungen hervor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine wirkliche Verständigung mit der Regierung über den Staatshaushalt für 1866 gar nicht im Sinne hatte: während von einer Seite vorgeschlagen wurde, in die Berathung des Staatshaushalts überhaupt nicht einzugehen, wurde dies von anderen demokratischen Abgeordneten zwar für nothwendig erklärt, doch mit der alsbald ausgesprochenen Absicht, nicht etwa den vorgelegten Entwurf zur Grundlage einer Verständigung zu machen, sondern dem von der Regierung auf Grund der Verfassung aufgestellten Voranschlag ganz andere Forderungen und Grundsätze gegenüber zu stellen; ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit und Unausführbarkeit die Regierung schon im vorigen Jahre mit den schlagendsten Gründen nachgewiesen hatte.

Bei dem eingeschlagenen Verfahren war das Abgeordnetenhaus in der sechsten Woche der Session noch nicht so weit gelangt, irgend einen Theil des Staatshaushalts wirklich feststellen zu helfen, vielmehr war bei den Vorberathungen so eben noch neuer Streit unter den Abgeordneten selbst entstanden, ob sie den ganzen Staatshaushalt ohne Weiteres ablehnen oder ihre eigenen, völlig abweichenden Vorschläge machen sollten. Es wurde jedoch beschlossen, zuerst einen allgemeinen Bericht zu erstatten, in welchem der ganze Streit mit der Regierung nochmals in allen Punkten aufgefrischt und die vermeintlichen Rechte und Forderungen des Abgeordnetenhauses in schärfster Weise aufgezählt werden sollten.

In der Sache war es völlig gleichgültig, ob dieser Weg oder die sofortige Ablehnung des Staatshaushalts vorgezogen wurde: von einem Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1866, mithin von der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht des Abgeordnetenhauses, war in dem einen und in dem anderen Falle überhaupt nicht die Rede.

Und wie verhielt sich das Abgeordnetenhaus den anderen Gesetzesvorlagen gegenüber? Die wichtigen Unternehmungen und Pläne, zu welchen die Regierung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung nachsuchte, stießen durchweg auf den Widerstand des Abgeordnetenhauses. Die Forderungen für die Erweiterung der preußischen Seemacht, für welche alle patriotischen Herzen in Preußen und Deutschland schlagen, wurden in den Vorberathungen mit einem einstimmigen „Nein" abgelehnt.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zugleich, daß die Regierung bei ihren weiteren Schritten zur endlichen Lösung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit und zur möglichst innigen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen, ungeachtet der lebhaften Zustimmung des preußischen Volkes, doch auf eine Unterstützung des jetzigen Abgeordnetenhauses bedauerlicher Weise nicht rechnen kann.

Dasselbe versagte überall seine Mitwirkung, faßte dagegen wiederholt Beschlüsse, welche mit den Rechten des Königs und den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch standen.

In einer Reihe sogenannter Resolutionen hatte das Haus eine Befugniß zu Aussprüchen und Entscheidungen an sich zu ziehen versucht, welche demselben nach der Verfassung unzweifelhaft nicht zusteht.

In der Lauenburgschen Sache hatte das Haus in Verletzung des Rechts Sr. Majestät des Königs und zugleich im Widerspruch mit dem offenbarsten Interesse des Landes die Verbindung Lauenburgs mit der preußischen Krone als rechtsungültig zu erklären versucht.

Gegenüber einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Monarchie, welche dahin geht, daß der Landesvertretung durch die Verfassung zwar die freie Meinungsäußerung, aber nicht zugleich das Recht zu ungestrafter Beleidigung und Schmähung gewährt sei, — wagte das Haus, sich selbst zum Richter über das Ober-Tribunal zu machen, obwohl die Verfassung mit klaren und ausdrücklichen Worten festsetzt, daß die Gerichte „keiner anderen Autorität als der der Gesetze unterworfen sind."

Digitized by Google

In Bezug auf das sogenannte Kölner Abgeordnetenfest endlich maßte sich das Haus ein Recht an, den höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten Vorschriften und Anweisungen über die Erfüllung ihrer Pflichten zu ertheilen, im offenen Widerspruch mit dem Artikel 45 der Verfassung.

In allen diesen Punkten und bei der Verhandlung über dieselben trat das Bestreben des Abgeordnetenhauses hervor, eine Macht und einen Einfluß an sich zu reißen, wovon die preußische Verfassung nichts weiß, und welche dem Hause nicht eingeräumt werden konnten, ohne die Kraft des Königlichen Regiments zu schwächen und zu lähmen, auf welchem die bisherige glorreiche und glückliche Entwickelung des Vaterlandes wesentlich beruht.

In den Beschlüssen und in den Reden des Abgeordnetenhauses zeigte sich von Tage zu Tage entschiedener und trotziger ein Geist des Widerspruchs und der Auflehnung gegen die geordnete Obrigkeit und es war nicht zu verkennen, daß dieses Verhalten der Landesvertretung zugleich verwirrend und aufregend im Lande selbst wirkte.

Als die Regierung deshalb bereits mit dem Gedanken umging, den nutzlosen und gefährlichen Verhandlungen ein Ende zu machen, versuchten einige gemäßigte Männer im Hause noch einmal, eine Verständigung und Versöhnung herbeizuführen: sie schlugen vor, eine Adresse an den König zu richten, um die Beilegung des langjährigen Streits durch friedliche Einigung zu bewirken.

Die Mehrheit aber wollte von Versöhnung und Frieden nichts wissen und verwarf ohne Weiteres den wohlgemeinten Antrag.

Nachdem hierdurch vollends klar geworden war, daß irgend eine gedeihliche Thätigkeit zum Wohle des Landes von diesem Abgeordnetenhause nicht mehr zu erwarten sei, beschloß der König, den fruchtlosen Berathungen für jetzt ein Ende zu machen.

Das Land selbst wird nun in den noch im Laufe dieses Jahres bevorstehenden Wahlen dafür zu sorgen haben, daß die künftige Landesvertretung im wirklichen Sinn und Geist der Verfassung die Hand dazu biete, in Gemeinschaft mit der Regierung das wahre Wohl des Landes zu fördern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

106) Seit Kurzem ist eine neue Sorte falscher Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr. zum Vorschein gekommen, die uns veranlaßt, dem Publikum besondere Aufmerksamkeit beim Verkehr mit Kassenanweisungen zu empfehlen.

Zugleich machen wir wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 26. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

107) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zweck der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer unde-

Digitized by Google

clarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1866. Königl. General-Post-Amt.

108) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfung für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meister-Attestes gefordert. Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben. — Berlin, den 28. Februar 1866.

Der Geheime Ober-Baurath und Direktor der Königl. Bau-Akademie Busse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

109) Den fiscalischen Förster-Etablissements und Forstschutzbezirken Kossowo und Staniszewo im Revier Mirchau, Ossowo und Trzechow-See im Revier Wirthy, Mallenczyn im Revier Stangenwalde und Grzyhno im Revier Oxonin ist von jetzt ab die amtliche Bezeichnung: Kossau, Stanischau, Ossau, Schechau-See, Mallentin und Grzyhno beigelegt worden.

Danzig, den 20. Februar 1866. Königl. Regierung.

110) Die bisherige amtliche Bezeichnung der im Forstrevier Wilhelmswalde belegenen Forst-Etablissements Czarno und Czeczinna ist in „Scharnow" resp. „Hammer" umgewandelt worden.

Danzig, den 24. Februar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

111) Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Heerespflichtige durch Verheirathung oder Anfäßigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Geistliche unseres Verwaltungsbezirks an, solche junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebots, auf jene Bestimmung protocollarisch aufmerksam zu machen, wobei wir bemerken, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 28. Februar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

112) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 14. und 15. September c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 13. September c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Schultz zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Direktor Schultz einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache,
2. den Tauf- und Confirmations-Schein,
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Königsberg, den 12. Februar 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

113) Die Ortschaften Fischau, Fischayerfelde, Kyloit, Klakendorf und Schlablau, deren Ländereien in den sogen. hohen Graben wässern, beabsichtigen, in das genannte Gewässer eine Stauschleuse einzusetzen, um das im Frühjahre anstauende Hochwasser abzuhalten und dadurch die Gefahr einer Ueberschwemmung der anstoßenden Feldmarken, sowie den Rückstau des Hochwassers zu beseitigen.

Dieses Unternehmen wird in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 und unter Hinweisung auf den im landräthlichen Bureau zur Einsicht ausgelegten Situationsplan nebst Zeichnung, mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrath anzumelden.

Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, gehen in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig.

Marienburg, den 6. Februar 1866. Der Landrath Parey.

Hierbei der öffentliche Anzeiger. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11. Danzig, den 14. März 1866.

114) Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Zur Bevölkerungsstatistik der Stadt Danzig.

In No. 47 des vorjährigen Amtsblatts sind die Haupt-Ergebnisse der Geburts- und Sterblichkeitslisten des Jahres 1864 für den hiesigen Regierungsbezirk mitgetheilt; von besonderem Interesse ist es indeß noch, die auf die Stadt Danzig bezüglichen statistischen Aufnahmen einer näheren Erörterung zu unterwerfen, zumal die angeblich besonders ungünstigen Sterblichkeitsverhältnisse dieser Stadt häufig der Gegenstand der Besprechung geworden sind. Das Jahr 1864 stellt sich nun sowohl in Betreff der Geburts- als der Todesfälle in Danzig als ein sehr günstiges dar; man zählte bei der Civil-Bevölkerung 3656 Geburten und 2772 Todesfälle; es ergab sich also ein Ueberschuß der Geburten von 884. Mit dem Jahre 1864 ist gleichzeitig die fünfjährige Periode der Jahre 1860—1864 zum Abschlusse gelangt; man zählte in dieser Periode 16,879 Geburten und 14,558 Todesfälle; es war also ein Ueberschuß von 2541 Geburten. Seit dem Jahre 1825, also in einem vierzigjährigen Zeitraume, haben nur 4 fünfjährige Perioden einen Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle aufzuweisen gehabt, nämlich die Jahre 1825—1829 einen Ueberschuß von 376, die Jahre 1840—1844 von 1789, die Jahre 1850 bis 1854 von 477 und endlich jetzt die Jahre 1860—1864 von 2541 Geburten; in allen übrigen Zeitperioden ist die Zahl der Todesfälle sogar um recht bedeutende Beträge, so in den Jahren 1830—1834 um 2121 überwiegend gewesen. Freilich wäre es nicht gerechtfertigt, hieraus schon einen Schluß auf eine etwa eingetretene Verbesserung der Gesundheits-Verhältnisse in hiesiger Stadt zu machen; es sind dies vielmehr Schwankungen, wie solche in den Bevölkerungs-Verhältnissen häufig aus oft nicht erklärbaren Gründen wahrgenommen werden. Die Civil-Bevölkerung der Stadt betrug nach den statistischen Aufnahmen vom 3. Dezember 1864 · 78,131 Seelen; es traf hiernach auf 21,4 Köpfe der Bevölkerung eine Geburt, und auf 30 ein Todesfall. Das Verhältniß der Geburten sowie der Todesfälle zu der Bevölkerung hat sich hiernach wesentlich gebessert und nähert sich schon dem Verhältniß der günstigsten Zeitperioden, nämlich den Jahren 1825—1829 und 1840—1844, in denen auf 32,9 und 33,4 Lebende ein Todesfall traf, die Zahl der Geburten aber eine weit geringere war. Noch günstiger gestaltet sich das Verhältniß, wenn man die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder abrechnet, deren Zahl eine besonders große zu sein pflegt und leider immer eine steigende gewesen ist. Unter der Bevölkerung wurden nach der statistischen Aufnahme vom 3. Dezember 1864 · 2147 Kinder im ersten Lebensjahre gezählt, der übrige Theil der Bevölkerung betrug daher noch 75,984 Seelen; unter den 2600 Gestorbenen waren 1053 Kinder im ersten Lebensjahre; es traf also auf 49 Personen der mehr als ein Jahr alten Bevölkerung ein Todesfall. Dies ist ein so günstiges Verhältniß, wie solches keine der früheren Zeitperioden aufzuweisen hat.

Von der Militairbevölkerung, zu welcher indeß nicht allein die activen Militairpersonen, sondern auch deren Angehörige gezählt werden, starben im Jahre 1864 · 160 männliche und 36 weibliche Personen; unter den ersteren befanden sich indeß 23 Personen, welche auf dem Kriegsschauplatze theils vor dem Feinde, theils durch Krankheiten ihr Ende gefunden haben. Die Militairbevölkerung betrug im Jahre 1864 12,203 Personen; es kam also auf 62 Personen ein Todesfall. Zu einem näheren Vergleiche der Sterblichkeit zwischen Civil und Militair müssen noch die Altersklassen ins Auge gefaßt werden. Unter den Militairpersonen waren zwischen 20 und 25 Jahren 7903; es starben hiervon 89, also von 1000 starben 11,3; von der Civilbevölkerung befanden sich in demselben Alter 3047 Personen; es starben 29,

Digitized by Google

also von 1000 nur 9,5; hiernach wäre die Sterblichkeit im Militair größer gewesen als im Civil; bringt man indeß von den gestorbenen Militairpersonen die auf dem Kriegsschauplatze Gebliebenen in Abzug, so stellt sich das Verhältniß wie 1000 : 8,3, also günstiger für die Militairbevölkerung.

Unter den Neugeborenen waren 1909 Knaben und 1747 Mädchen; ferner waren darunter 724 uneheliche Kinder und zwar 375 Knaben und 349 Mädchen; es kam daher auf 5 eheliche Kinder 1 uneheliches. Dies Verhältniß ist, soweit unsere statistischen Nachrichten reichen, in hiesiger Stadt annähernd immer dasselbe geblieben. Unter den Geburten waren 52 Zwillingsgeburten und zwar 12 Fälle, in denen beide Kinder Knaben, 11 in denen beide Mädchen und 29, in denen die Kinder verschiedenen Geschlechts waren; auf 70 Geburten kam also eine Mehrgeburt; es ist dies ein ziemlich großes Verhältniß, da man sonst auf 87 Geburten eine Mehrgeburt zu rechnen pflegt. Der Religion nach wurden geboren: bei den Evangelischen und Reformirten 2215, Katholiken 1347, Mennoniten 10, Juden 84 und zwar kamen auf 24,4 Evangelische, auf 15 Katholiken, 48 Mennoniten, 34 Juden eine Geburt. Das Verhältniß der Geburten zu der Bevölkerung war daher am stärksten bei den Katholiken; dagegen starben von den Evangelischen und Reformirten 1787, den Katholiken 912, den Mennoniten 5, den Juden 69, und zwar trafen auf 30,3 Evangelische, 22,5 Katholiken, 96,4 Mennoniten und 42,6 Juden ein Todesfall. Wenn daher die Zahl der Geburten bei den Evangelischen auch geringer war als bei den Katholiken, so wird diese Minderzahl andererseits durch die geringere Zahl der Todesfälle einigermaßen ausgeglichen.

Den Jahreszeiten nach wurden geboren: im I. Quartal (den Monaten Januar bis März) 895, im II. 904, im III. 905, im IV. 952. Die meisten Geburten trafen daher auf die Monate Oktober bis Dezember; es starben im I. Quartal 736, im II. 660, im III. 700 im IV. 676; die meisten also im ersten Jahresquartale. (Schluß folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

115) Verfügung vom 22. Februar 1866, betreffend die Pensions-Zahlung an Militair-Invaliden, welche bei den Königlichen Gerichten erster Instanz als Hülfsschreiber angenommen werden.

Nachstehende Ministerial-Erlasse:

Nach §. 12 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 dürfen Militair-Invaliden, welche als Hülfsschreiber mit Anweisung auf Kopialien-Verdienst angenommen werden, ihr Gnadengehalt auch über die ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung hinaus unverkürzt behalten. Diese Bestimmung ist jedoch bisher bei denjenigen Hülfsschreibern außer Anwendung geblieben, welchen in Gemäßheit der Nr. X. 3 der Instruktion zur Ausführung der Etats vom 15. März 1850 bei den Gerichten erster Instanz monatliche Fixa ausgesetzt worden sind, da unter diesen Umständen ihr Dienstverhältniß als unter die Bestimmungen der §§. 9 und 10 a. a. O. fallend anzusehen war.

Nachdem inzwischen in der Circular-Verfügung vom 20. Oktober 1864 der Unterschied zwischen den §§. 9 und 12 a. a. O. näher bestimmt, und insbesondere anerkannt worden ist, wie der Umstand, daß eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung ohne Unterbrechung über sechs Monate dauert, sie noch nicht zu einer an sich fortdauernden im Sinne des §. 9 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 mache, überdies auch bei den Hülfsschreibern der Gerichte erster Instanz die monatlichen Fixa nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit an Stelle der bogenweisen Bezahlung getreten sind, haben sich die Herren Minister des Krieges und der Finanzen jetzt damit einverstanden erklärt, daß den als Hülfsschreiber bei den Gerichten erster Instanz angenommenen Militair-Invaliden das Gnadengehalt auch dann über die ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung hinaus unverkürzt belassen werde, wenn dieselben ihren Kopialien-Verdienst in einer fixirten monatlichen Remuneration gezahlt erhalten.

Die Gerichte werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Königlichen Regierungen hiernach mit Anweisung werden versehen werden.

Berlin, den 13. Dezember 1865. Der Justiz-Minister Graf zur Lippe.

An
sämmtliche Gerichte, ausschließlich derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln. — I. 4399 I. 26. Bol. V.

Digitized by Google

Der Königlichen Regierung übersenden wir in der Anlage eine Abschrift der von dem Herrn Justiz-Minister im Einverständnisse mit uns unter dem 13. Dezember v. J. an die Gerichte ausschließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erlassenen allgemeinen Verfügung:

betreffend die Belassung der Invaliden-Pension der als Hülfsschreiber bei den Gerichten erster Instanz angenommenen Militair-Invaliden,

zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mit dem Bemerken, daß hiernach vom 1. Januar d. J. ab zu verfahren ist.

Berlin, 31. Januar 1866. Der Finanzminister v. Bodelschwingh. Der Kriegsminister v. Roon.

An

die Königlichen Regierungen (excl. Aachen, Cöln und Trier) und die Königliche Ministerial-Bau- und Militair-Commission

F. M. I. 11429.
K. M. A. f. I. 890. 1.

werden im Ressort der Militair-Verwaltung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, 22. Februar 1866. Kriegs-Ministerium. v. Roon.

116) Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung:

„Die Neue freie Presse"

auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige, auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 ebendaselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 24. Februar 1866. Der Minister des Innern.

117) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen, behufs Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

118) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vorm. von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl** und den **Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

119) Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte und unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale und periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

In Belgien dürfen ausschließlich vermittelst der Staats-Briefposten befördert werden:

Briefe, Journale, periodische Werke und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund.

Es ist indeß gestattet, bei den in Verviers auf die Staats-Eisenbahn übergehenden Fahrpost-Päckereien nach Belgien als Begleit-Adressen auch verschlossene Briefe mit schriftlichen Mittheilungen zu verwenden, jedoch dürfen dergleichen Briefe nur unter 1 Loth schwer sein.

Digitized by Google

In den Niederlanden erstreckt sich das Monopol der Königl. Staats- (Brief-) Posten auf Briefe und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Die vorstehend als den Briefposten vorbehalten bezeichneten Gegenstände dürfen in den weitern Inhalt solcher Sendungen nach Frankreich resp. Belgien und den Niederlanden, namentlich also in Päckereien, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost gelangen und an den Deutschen Ausgangsgrenzen den Privat-Transport-Unternehmungen oder den Eisenbahn-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht hineingelegt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich, Belgien oder den Niederlanden werden hierauf aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 24. Februar 1866. General-Post-Amt.

120) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von 4 Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern, oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

Polizei-Verordnung.

121) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und mit Bezugnahme auf §. 54 des Allerhöchst genehmigten Regulativs vom 8. August 1835 über das sanitätspolizeiliche Verfahren bei ansteckenden Krankheiten verordnen wir, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

Digitized by Google

Sind Kinder bis zum Ablaufe ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung, in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung, in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu nehmen.

Danzig, den 22. Februar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

122) Nachfolgender Erlaß der Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern wird hiermit wiederholt bekannt gemacht, und die jüdische Bevölkerung zur genauesten Befolgung der bezeichneten gesetzlichen Vorschriften aufgefordert:

„Nach §. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß nach §§. 12 und 13 a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem andern, nach den jüdisch-religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften theils aus Nachläßigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten, und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Abgabe der zu diesem Zweck in §. 13 a. a. O. vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen. In einigen Landestheilen ist dieser Uebelstand häufiger, in anderen minder häufig hervorgetreten. Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familienrechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Eintragung also vermieden werde."

Danzig, den 28. Februar 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

123) Der evangelische Ober-Kirchenrath hat mit Allerhöchster Genehmigung für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte beschlossen, welche in der Zeit von Ostern bis Pfingsten dieses Jahres abgehalten werden wird.

Indem wir die evangelischen Bewohner unseres Departements auf diese Kollekte und auf die Wichtigkeit des Zweckes derselben aufmerksam machen, glauben wir auch diesmal auf eine allseitige lebhafte Betheiligung bei den bevorstehenden Sammlungen hoffen zu dürfen.

Danzig, den 1. März 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

124) Den Herren Geistlichen des Departements wird hierdurch die Aufnahme der für das Jahr 1865 erforderlichen Tabellen der Geburten, Trauungen und Sterbefälle mit der Veranlassung in Erinnerung gebracht, die geschlossenen Tabellen derjenigen landräthlichen Behörde, zu deren Kreise die betreffenden Kirchspielstheile gehören, resp. dem Polizei-Directorium hierselbst und der Polizei-Direction in Elbing unfehlbar bis zum 15. April d. J. einzureichen.

Es wird die größte Sorgfalt bei Aufstellung dieser Listen empfohlen und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß alle in dem mit ultimo Dezember abgelaufenen Jahre Geborenen, auch wenn sie erst in den ersten Monaten des Jahres 1866 getauft resp. in die Kirchenbücher eingetragen worden, in die obigen Tabellen aufzunehmen sind. Zu den Tabellen von den Getrauten gehören auch die der Brautpaare verschiedener Confessionen, bei Angabe des Religionsbekenntnisses beider Theile.

Die Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle ist gegen die früheren Jahre verändert und können deshalb die alten Formulare nicht benutzt werden. Erläuterungen befinden sich auf dem Titelblatte der Tabelle.

Die betreffenden Aufnahme-Formulare sind von der landräthlichen Behörde resp. dem Polizei-Directorium hieselbst und der Polizei-Direction in Elbing zu erbitten, von welchen Behörden sie unmittelbar werden überwiesen werden.

Danzig, den 3. März 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

125) Mit dem 1. April d. J. wird in Riebenkrug, Kreis Neustadt Westpr., 1¾ Meilen von Neustadt Westpr. entfernt, eine Post-Expedition nebst Station für alles Postfuhrwerk errichtet.

Digitized by Google

Die neue Postanstalt erhält ihre Verbindung durch die täglich zwischen Neustadt Westpr. und Bietzig coursirende Personenpost.

Der Landbriefbestellbezirk der Post-Expedition umfaßt folgende Ortschaften:

aus dem Bezirke von Neustadt Westpr.: Grabowinno, Kniewenbruch, Kniewenzamosten, Prinkowo, Rieben, Warschkau nebst Mühle;

desgleichen von Krockow: Czemmanau, Reischwitz, Tillau.

Danzig, den 7. März 1866. Der Ober-Post-Direktor.

126) Die mit dem 1. April d. J. (aus Neustadt zuerst am 31. huj.) einzurichtende Personenpost zwischen Neustadt und Bietzig erhält folgenden Gang:

aus Neustadt Wstpr. 4 Uhr 45 M. Nachmittags,
durch Riebenkrug 6 Uhr 10/20 M. Nachmittags,
durch Zelasen 8 Uhr 10 M. Abends;
in Bietzig 9 Uhr 55 M. Abends;
aus Bietzig 6 Uhr früh,
durch Zelasen 7 Uhr 45/55 M. Morgens,
durch Riebenkrug 9 Uhr 35/45 M. Vormittags,
in Neustadt Wstpr. 11 Uhr 10 M. Vormittags,
zum Anschluß an die Schnellpost nach Danzig.

Mit demselben Tage wird auch eine Cariolpost zwischen Riebenkrug und Gnewin im Anschlusse an die erwähnte Post eingerichtet.

Danzig, den 7. März 1866. Der Ober-Post-Director.

127) Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatriculation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 10. bis 17. April c., Nachmittags von 4—5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatriculation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den genannten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Dekan der philosophischen Facultät, Professer Dr. Caspary, zu melden und dann in unserem Secretariat vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatriculation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden.

Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 3. März 1866. Königlicher akademischer Senat.

128) Folgende Westpreußische Pfandbriefe:

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

Sampohl à 3½ Prozent:
No. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, jeder über 1,000 Thlr.; No. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16, jeder über 800 Thlr.; No. 19, 20, 21 und 22, jeder über 600 Thlr.; No. 25 und 26, jeder über 400 Thlr.; No. 31 über 80 Thlr.;

Sampohl à 4 Prozent:
No. 33, 34 und 35, jeder über 1000 Thlr.; No. 36, 37 und 38, jeder über 800 Thlr.; No. 41 über 600 Thlr.; No. 42 und 44, jeder über 400 Thlr.; No. 45 und 46, jeder über 200 Thlr.; No. 47 über 100 Thlr.; No. 48 über 40 Thlr.; No. 49 über 20 Thlr.

B. aus dem Landschafts-Departement Danzig:

Klein Golmkau No. 27 und 28, jeder über 100 Thlr.; No. 34 über 40 Thlr.; No. 43 über 1000 Thlr.

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 6. Mai 1865 hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande nebst laufenden Koupons spätestens bis zum 15. August d. J. beziehungsweise den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Bromberg und Danzig einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Koupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. August d. J. den gedachten Provinzial-Landschafts-Directionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Thl. 1 des revidirten Westpreuß.

Digitized by Google

Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Koupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 1. März 1866. Kgl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

129) Das unterm 6. März 1866 ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6259. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Witkowo über Mielżyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wulka, b) von Gnesen über Zydowo, Gulczewo und Gulczewko bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wreschen, und c) von Babiak über Szczytniki nach Czerniejewo, im Kreise Gnesen des Regierungs-Bezirks Bromberg; unter

Nr. 6260. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gnesener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern. Vom 15. Januar 1866; unter

Nr. 6261. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybnicker Kreises im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 29. Januar 1866; unter

Nr. 6262. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Putlitz, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin; unter

Nr. 6263. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Herchen an der Siegstraße über Leuscheid, im Regierungsbezirk Cöln, nach Weyerbusch an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße, im Regierungsbezirk Coblenz; und unter

Nr. 6264. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Ilsenburg über Beckenstedt nach Schmatzfeld in der Grafschaft Wernigerode.

130) Das unterm 10. März 1866 ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6265. den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien. Vom 16. August 1865; unter

No. 6266. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Niederung, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von der Tilsiter Kreisgrenze im Anschlusse an die Tilsit-Niederunger Kreis-Chaussee über Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch und Skoepen nach Kaukehmen, 2) von Neukirch, an der Straße zu 1., nach Lappienen, 3) von der Straße zu 1. zwischen Brunischken und Rassenthal, über Heinrichswalde nach Dummen, an der Tilsit-Königsberger Staats-Chaussee; unter

No. 6267. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 132,000 Thalern. Vom 5. Februar 1866; unter

No. 6268. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Wolmirstedt über Farsleben, Zielitz, Loitsche nach Rogätz, und von Rogätz über Angern, Sandbeiendorf, Burgstall nach Dolle; und unter

No. 6269. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich, im Regierungsbezirk Cöln, nach Wollersheim, an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen.

Patent-Verleihungen.

131) Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe zu Berlin (in Firma L. Loewe u. Comp.) ist unterm 3. März 1866 ein Patent

Digitized by Google

auf ein Gefäß-Barometer, so weit daſſelbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

132) Dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld iſt unter dem 28. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

133) Perſonal-Chronik.

Der Kammergerichts-Referendarius Teichmann zu Berlin iſt in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Marienwerder verſetzt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beſchäftigung überwieſen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Aſſiſtent Schulbach zu Berent iſt mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Civil-Supernumerarius Wahrendorf zu Dirſchau iſt als Bureau-Aſſiſtent bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt, mit der Funktion bei der Gerichts-Commiſſion zu Dirſchau angeſtellt.

Der interimiſtiſche erſte Gerichtsdiener Kalinowski zu Elbing iſt beim Kreisgerichte daſelbſt als erſter Gerichtsdiener definitiv angeſtellt.

Der Botenmeiſter Nowack und der Bote und Exekutor Nikolaus zu Elbing ſind ihres Amtes entſetzt worden.

Der Hülfsbote Silberbach zu Elbing iſt bei dem Kreisgerichte daſelbſt als Bote und Executor angeſtellt.

Im Landrathskreiſe Carthaus iſt der Freiſchulze Skrzypkowski zu Sianowo als Schiedsmann für das Kirchſpiel Sianowo gewählt und beſtätigt.

Im Landrathskreiſe Marienburg iſt der Hofbeſitzer Rudolph Ganſert zu Alt-Roſengarth als Schiedsmann für das Kirchſpiel Thiensdorf, I. Theil, wiedergewählt und beſtätigt.

Dem Gefängnißprediger und Gymnaſiallehrer Johann Heinrich Friedrich Collin in Königsberg iſt die erledigte zweite Predigerſtelle bei der Königl. 2. Armee-Diviſion verliehen worden.

Der zeitherige proviſoriſche evangeliſche Schullehrer Carl Andreas Knauſt zu Czarnilaſſ, Kreiſes Pr. Stargardt, iſt definitiv beſtätigt worden.

Der zeitherige proviſoriſche evangeliſche Schullehrer Kurth zu Tiegenhof, Kr. Marienburg, iſt definitiv beſtätigt worden.

Der zeitherige proviſoriſche evangeliſche Schullehrer Kutſchke zu Klempin, Kr. Danzig, iſt definitiv beſtätigt worden.

Der zeitherige proviſoriſche katholiſche Schullehrer Lewandowski zu Czarneczinofen, Kr. Berent, iſt definitiv beſtätigt worden.

Der zeitherige proviſoriſche katholiſche Schullehrer Rudolph Harder an der altſtädtiſchen Elementarſchule in Danzig iſt definitiv beſtätigt worden.

Der Feldmeſſer Auguſt Ferdinand Ludwig Bauer iſt als ſolcher vereidigt worden.

Der Grenz-Aufſeher Katzke und der kommiſſariſche Grenz-Aufſeher Grützmacher, beide zu Mliniec, ſind als Steuer-Aufſeher nach Danzig verſetzt worden.

Der Waldwärter Duderſtadt in Kamionka tritt zum 1. October d. J. mit Penſion in den Ruheſtand.

In die Stelle des von Danzig nach Dirſchau verſetzten Eiſenbahn-Güter-Expedienten Sentzke iſt der Güter-Expeditions-Vorſteher Zenke, bisher in Cüſtrin, getreten und der Güter-Expedient Klockow von Dirſchau nach Cüſtrin verſetzt. Der Bahnmeiſter Hatſcher in Pelplin iſt zum Königl. Bahnmeiſter ernannt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'ſchen Offizin in Danzig, Frauengaſſe No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12. Danzig, den 21. März 1866.

134) ## Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Zur Bevölkerungsstatistik der Stadt Danzig.

(Schluß)

Von besonderem Interesse ist das Lebensalter der Gestorbenen, weil sich hierauf die Berechnungen über die Lebenserwartung und das Durchschnittsalter stützen. Am bedeutendsten ist die Sterblichkeit unter den Kindern im ersten Lebensjahre; es starben im Jahre 1864 von 2484 neugeborenen Kindern nach Abrechnung der Todtgeborenen 1053; also von 100 Kindern 30,6. Dies Verhältniß hat sich fortdauernd ungünstiger gestaltet; in der fünfjährigen Periode 1855/59 trafen auf 100 neugeborene Kinder nur 28,2 Todesfälle im ersten Lebensjahre; freilich ist hierbei die große Zahl der unehelichen Geburten von bedeutendem Einflusse; denn während von 678 neugeborenen unehelichen Kindern 368 im ersten Lebensjahre starben, also von 100: 56,8, trafen bei den ehelichen Kindern auf 2806 Geburten 668 Todesfälle; also auf 100 nur 23,8. Im Uebrigen war das Sterblichkeitsverhältniß bei Knaben und Mädchen fast ganz gleich. Was sonst die Altersklassen der Gestorbenen anlangt, so starben:

im Alter	männlich:	weiblich:	im Ganzen:
von unter bis 5 Jahre	741	676	1417
von 5—15 Jahre	59	50	109
„ 15—25 „	119	84	203
„ 25—35 „	49	52	101
„ 35—45 „	83	81	164
„ 45—55 „	88	52	140
„ 55—65 „	88	99	187
„ 65—75 „	58	86	144
„ 75—85 „	35	71	106
„ 85—95 „	11	17	28
„ 95—105 „	—	1	1
	1331	1269	2600

Die Zahl der von diesen Gestorbenen durchlebten Lebensjahre stellt sich auf 59,208 Jahre heraus: dies ergiebt bei 2600 Gestorbenen ein durchschnittliches Lebensalter von 22,8 Jahren; dasselbe stellt sich indeß verschieden bei den Männern und bei den Frauen, bei den ersteren beträgt die Zahl der durchlebten Lebensjahre 27,800, bei den Frauen 30,880 Jahre, bei den Männern das durchschnittliche Lebensalter 20,9, bei den Frauen 24,2 Jahre; nach Abrechnung der im ersten Lebensjahre verstorbenen Kinder ergiebt sich für diejenigen, welche das erste Lebensjahr überschritten haben, ein Durchschnittsalter von 37,9 Jahren. Wenn sich nun auch im Allgemeinen die Sterblichkeitsverhältnisse in den letzten Jahren am hiesigen Orte etwas günstiger gestaltet haben, so ist der günstige Standpunkt früherer Zeitperioden doch bei Weitem noch nicht erreicht. In den Jahren 1855—1859 ergab die Berechnung ein Durchschnittsalter von 25,04 und nach Abrechnung der im ersten Lebensjahre verstorbenen Kinder von 34,8 Jahren. Vor 40 Jahren, in der Periode von 1825—1829, dagegen ergab sich selbst ein Durchschnittsalter von resp. 33,8 und 44,05 Jahren; hiernach hätte, wenn die statistischen Berechnungen überall auf richtigen Annahmen beruhen, das Durchschnittsalter im Laufe dieser 40 Jahre um ppr. 13 Jahre abgenommen.

Was nun endlich die verschiedenen Krankheitsformen anlangt, so wurden:

	männlich:	weiblich:	im Ganzen:
todtgeboren	98	74	172
an Lebensschwäche bald nach der Geburt starben	87	65	152
an Altersschwäche	51	80	131
Selbstmord	5	1	6

Digitized by Google

	männlich	weiblich	im Ganzen
an Mord und Todtschlag	4	—	4
an Unglücksfällen	37	9	46
in der Schwangerschaft und im Wochenbette	—	26	26
an acuten Krankheiten:			
an Pocken	15	10	25
an anderen inneren Krankheiten	408	361	769
an chronischen Krankheiten	524	506	1030
an plötzlichen Krankheiten: Schlaganfällen	83	84	167
an äußeren Krankheiten	36	39	75
an unbestimmten Krankheiten	81	88	169
	1429	1343	2772.

Die Zahl der an Altersschwäche gestorbenen Personen ist fortdauernd geringer geworden; sie betrug im Jahre 1864 von 100 Gestorbenen nur 5, wogegen im Durchschnitte des ganzen Preußischen Staats in den Jahren 1859—1860 sich das Verhältniß von 100 : 10 ergab. Die meisten Todesfälle kamen auf die chronischen Krankheiten, nämlich 39,6 pCt.; auf die acuten Krankheiten dagegen nur 29 pCt. Unter den Selbstmördern waren 5 Evangelische und 1 Katholik; es bewährte sich also auch hier die anderweitig gemachte Beobachtung, daß in den evangelischen Ländern die Selbstmordfälle weit häufiger sind, als unter den Katholiken. Außerdem kamen 5 Selbstmordfälle bei dem Militair vor, und zwar ebenfalls bei Angehörigen der evangelischen Confession. Die Zahl der im Kindbette gestorbenen Wöchnerinnen war so gering, wie in keiner der früheren Zeitperioden; von 140 Wöchnerinnen starb nur eine; in den Jahren 1855/59 kam auf 121, in den Jahren 1860/63 sogar auf 95 Wöchnerinnen ein Todesfall.

Getraut wurden 763 Paare. Dies ergiebt auf 102,4 Personen der Bevölkerung eine neue Ehe; im Jahre 1863 wurden getraut 794 Paare, also es traf bereits auf 95 Köpfe der Bevölkerung eine neue Ehe. Dies Verhältniß ist nicht ungünstig, wenn man berücksichtigt, daß im Durchschnitte des ganzen Regierungsbezirks in den Jahren 1862/64 erst auf 107,7 Personen eine neue Ehe kam.

Unter den Getrauten waren:

Männer von unter bis 45 Jahren mit Frauen von unter bis 30 Jahren	536
von 30 bis 45 Jahre	169
über 45 Jahre	9
Männer von über 45 bis 60 Jahren mit Frauen von unter bis 30 Jahren	12
von 30 bis 45 Jahren	23
über 45 Jahre	9
Männer über 60 Jahre mit Frauen von 30 bis 45 Jahren	1
über 45 Jahre	4

Der bei Weitem größte Theil, etwa 74 pCt., ist daher zu den rechtzeitigen Ehen zu rechnen; es ist dies annähernd dasselbe Verhältniß, wie im Durchschnitte des ganzen Regierungsbezirks in den Jahren 1860/64; denn hiernach trafen auf die rechtzeitigen Ehen etwa 76 pCt. Berücksichtigt man die verschiedenen Religionsverhältnisse, so wurden unter den Evangelischen 524, den Katholiken 200, den Juden 18 neue Ehen geschlossen; es kamen auf 100 Evangelische, 97 Katholiken und 163 Juden eine neue Ehe; die Meisten also trafen auf die Katholiken. Misch-Ehen wurden 165 gezählt und zwar 85, bei denen der Bräutigam evangelisch und die Braut katholisch und 80, in denen umgekehrt der Bräutigam katholisch und die Braut evangelisch war.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

135) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Digitized by Google

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. Septbr. v. J. stattgehabten), gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

136) In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen für Empfänger in Berlin und in anderen größeren Orten so mangelhaft adressirt ein, daß die Sendungen in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das correspondirende Publikum von Neuem dringend auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere auf den Adressen der Briefe oder Begleitbriefe die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 7. März 1866.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

137) Polizei-Verordnung,

die Schifffahrt auf der Weichsel und Nogat innerhalb des Regierungsbezirks Danzig betreffend.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 werden zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Schifffahrt auf dem Weichsel- und Nogat-Strome und zur Sicherstellung der öffentlichen Anlagen in demselben für den Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Durch Holzflöße (Trakten) und Stromfahrzeuge jeder Art und Größe darf, wenn sie vor Anker gehen, die Fahrt nicht gesperrt werden.

§. 2. Das Befahren des Stromes mit Gefäßen und Flößen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel ist im Allgemeinen untersagt und nur in mondhellen Nächten gestattet.

§. 3. Dampfschiffe dürfen nicht mehr als vier Lastkähne im Schlepptau führen.

§. 4. Holzflöße von weniger als zwanzig Tafeln müssen von einem, Holzflöße von zwanzig und mehr Tafeln, ein jedes von zwei Rettmännern geführt werden, von welchen der eine mindestens 400 Ruthen, der andere in geringerer Entfernung, von der vordersten Tafel fährt.

§. 5. Die Stromregulirungs- und Ufer-Schutzwerke dürfen nicht beschädigt werden; auch ist das Anlegen an denselben, sowie deren Betreten verboten.

§. 6. Den bei den Strom-Baustellen vor Anker liegenden, durch Flaggen kenntlich gemachten Königlichen Stromgefäßen ist auszuweichen, so daß weder diese noch die ausgespannten Taue beschädigt werden. Ist die Fahrt durch Königliche Stromgefäße oder Taue augenblicklich gesperrt, so haben die zu Thal (stromab) gehenden Stromgefäße und Flöße in einer Entfernung von mindestens 200 Ruthen oberhalb der Baustelle so lange vor Anker zu gehen, bis die Fahrt frei ist. Dasselbe gilt von den zu Berg (stromauf) gehenden Segel- und Dampfschiffen, welche in gleicher Entfernung unterhalb der Baustelle vor Anker gehen müssen.

§. 7. Bezüglich des Verhaltens der Stromfahrzeuge und Holzflöße (Trakten) beim Passiren von Fähr-Anstalten bewendet es bei den Vorschriften unserer Polizei-Verordnung vom 30. Dezember 1865 (Amtsblatt pro 1866 No. 8).

Digitized by Google

§. 8. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldbuße bis 10 Thlr. bestraft; außerdem ist der durch die Nichtbeachtung derselben entstandene Schaden von dem Eigenthümer der betreffenden Flöße oder Fahrzeuge zu ersetzen und das nach der Anweisung der Strom-, Bau- oder Fährausseher zur Sicherstellung geforderte Pfand denselben gegen Empfangsbescheinigung unweigerlich auszuliefern, widrigenfalls sie ermächtigt sind, die Weiterfahrt bis zur Entscheidung der nächsten Polizeibehörde zu untersagen und zu verhindern.

Danzig, den 5. März 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

138) Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz genehmigt worden, daß die von dem Forstfiscus eingetauschte, zu dem Bieschke'schen Grundstücke Ciessau No. 2, im Kreise Neustadt, gehörig gewesene Parzelle von 2 Morgen 105 Q.-R. preuß., aus dem Gemeindeverbande von Ciessau ausscheidet und dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Oliva einverleibt wird, dagegen die vertauschten Forst-Abschnitte von resp. 112 Q.-R. und 1 Morgen 158 Q.-R. aus diesem Gutsbezirke ausscheiden und in den Gemeinde-Verband von Ciessau übergehen.

Danzig, den 6. März 1866. Königl. Regierung.

139) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des §. 1 alinea 2 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 durch den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen der Abbau Königlich Biala, Kreises Neustadt, mit dem Gutsbezirke Rutkowitz vereinigt worden ist. — Danzig, den 12. März 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

140) Vom 16. März c. ab wird bei den Personenposten zwischen

Dirschau und Schöneck,
Marienburg und Stuhm,
Putzig und Rheda Westpr., sowie
Pr. Stargardt und Skurcz

das Personengeld **versuchsweise** auf den Satz von 4 Sgr. pro Meile ermäßigt, gleichzeitig aber die Gestellung von Beichaisen bei obigen Posten einstweilen und bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Danzig, den 12. März 1866. Der Ober-Post-Director.

141) Bei der Post-Expedition in Sublau sind die Dienststunden an den Wochentagen

von 8 bis 1 Uhr Vormittags,
und „ 4 „ 7 „ Nachmittags,

festgesetzt.

Danzig, den 12. März 1866. Der Ober-Post-Director.

142) Bei der Post-Expedition in Hohenstein ist das Schalterfenster für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum während der Nachmittage wie folgt geöffnet:

an Wochentagen: von 4 bis 8 Uhr Nachmittags;
an Sonn- und Feiertagen: von 5 bis 8 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 14. März 1866. Der Ober-Post-Direktor.

143) Kirchliche Bekanntmachung.

Auf Anordnung des evangelischen Oberkirchenraths wird in diesem Jahre zur Osterzeit wiederum eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte Behufs Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche abgehalten werden. Die Kirchenkollekte wird am Palmsonntage oder an einem der Ostertage, die Hauskollekte in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten stattfinden. Der evangelische Oberkirchenrath hat durch eigene, in den Gemeinden so weit als möglich vertheilte Druckschriften das Bedürfniß dieser Einsammlung und den großen Segen derselben in Erinnerung gebracht. Auch wir in unserer Provinz können nur Gott preisen und den willigen Gebern Dank sagen um der vielfachen und namhaften Hilfe willen, die uns zur Erreichung kirchlicher Zwecke dadurch zu Theil geworden ist. Mit Rücksicht hierauf wenden wir uns an alle Glieder der evangelischen Landeskirche in unserer Provinz mit der dringenden Bitte, Herz und Hand diesem Liebeswerke, wenn es in Kirche und Haus an sie herantritt, freundlich, thätig und allgemein zu öffnen. Insbesondere empfehlen wir diejenigen würdigen Gemeindeglieder und Kirchenälteste, welche sich unmittelbar der Sammlung unterziehen und Seitens der Kirchenvorstände mit Legitimation versehen sind, wo sie in den einzelnen Häusern erscheinen, freundlicher Aufnahme und opferwilliger Berücksichtigung, so wie das ganze Unternehmen der fürbittenden und fördernden Liebe der ganzen Kirche, die des Wortes (Gal. 6, 10) eingedenk ist: „Lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen."

Königsberg in Pr, den 8. März 1866. Königl. Consistorium.

Hierbei der öffentliche Anzeiger. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13. Danzig, den 28. März 1866.

144) Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die wünschenswerthe Cultivirung der Rohrnutzung betreffend.

Im hiesigen Regierungsbezirk liegen größere oder kleinere See'n und Wasserflächen, deren Ufer selbst da, wo sie ganz flach sind und allmählig abfallen, fast sämmtlich völlig kahl sind und aller Vegetation entbehren.

Dieser Umstand erhöht den Einfluß der Wellen und Stürme auf das anstoßende Forstland, und es sind daher Abspülungen und Beschädigungen des letzteren eine häufige Erscheinung, wogegen, wenn die Ufer bewachsen wären, an die Stelle der Abspülung ein Landzuwachs treten würde. Unter diesen Umständen erscheint es wünschenswerth, die Befestigung der Ufer der See'n und Teiche durch deren Bepflanzung künstlich zu erstreben. Es gewährt eine solche Bepflanzung, außer der oben erwähnten Befestigung der Abspülung, den Vortheil, daß

1. aus bisher ertraglos daliegenden Flächen nutzbares Terrain geschaffen und
2. die Fischerei in Folge der Vermehrung der Laichstellen wesentlich gehoben wird.

Die nützlichste Pflanze zu dieser Kultur ist das gewöhnliche Rohr, indem dasselbe

a. erst befestigt, sehr üppig weiter wuchert,
b. namentlich im hiesigen Bezirke, wo Strohdächer für Wirthschaftsgebäude bis jetzt die Regel bilden, ein sehr gesuchtes Dachdeckmaterial gewährt, und dadurch
c. sehr bedeutende Geld-Erträge zu liefern verspricht.

Das Rohr wächst fast an allen Ufern der See'n und Teiche, sofern diese Ufer wenigstens so flach sind, daß die Wurzel der Pflanze den Boden im Wasser fassen und die Spitze des Rohrhalms das Licht und die Sonne bereits im Frühjahre erreichen kann. Am meisten sagt der Rohrpflanze der mit Schlamm und Moorerde gemischte Sand zu, es gedeiht jedoch das Rohr auch ebenso gut im torfigen Moorboden und im reinen, humusarmen Sande, ja es kommt die Pflanze sogar im steinigen Kiese fort, wenn nur der Feuchtigkeitsgrad ein angemessener und die Brandung der Wogen keine zu heftige ist, so daß die Wurzeln im Boden sich zu befestigen und dauernd in demselben zu halten vermögen; es werden sich daher auch im hiesigen Bezirke an den Ufern fast aller See'n einzelne, zum Rohranbaue geeignete Stellen finden; außerdem aber giebt es viele, als Wasserflächen unbenutzt liegende, ausgebeutete Torfmeore, welche den Anbau des Rohrs lohnen.

Die erste Bedingung zum Gedeihen dieser Pflanze ist vollständiger Schutz gegen Weidevieh. Letzteres thut nämlich nach verschiedenen Richtungen hin Schaden. Die Rohrwurzeln sind gewöhnlich nur in der unmittelbaren Nähe des Ufers mit dem festen Erdboden dauernd verbunden, im Uebrigen bilden sie im Gemenge mit den zwischensitzenden, losen Sandkörnern und Moortheilen, welche letztere durch absterbende Pflanzentheile regelmäßig ergänzt und theilweise sogar vermehrt werden, eine filzartige, schwimmende Decke, welche bei niedrigem Wasserstande auf dem Boden fest aufliegt, beim Steigen des Wassers aber mit dem letzteren in die Höhe geht, und dadurch nicht nur den Beschädigungen durch Eis und Sturm selbst weniger ausgesetzt ist, sondern sogar Schutz gegen diese Calamitäten für das hinterliegende Festland gewährt. Wird nun aber eine solche Rohrfläche (der Regel nach Rohr-Camp genannt) vom Weidevieh betreten, so vernichtet schon der bloße Fußtritt den Zusammenhang der einzelnen Theile, löst hierdurch die äußeren Partie'n von den inneren ab, und beschädigt endlich sowohl die im meist weichen Boden haftenden, als die schwimmenden Wurzeln der Rohrpflanzen; außerdem aber zerstört das Vieh durch Abbeißen und Ausreißen die Pflanzen selbst und vernichtet somit oft binnen wenigen Stunden eine ganze seit Jahren mühevoll gepflegte derartige Anlage. Es wirken diese Beschädigungen um so nachtheiliger, als

Digitized by Google

das grüne Rohr nicht einmal das Abschneiden der Halme während der Wachsthumsperiode verträgt, sondern in Folge dessen sich leicht verblutet und eingeht, und daher auch erst im Spätherbste oder Winter, nachdem es reif geworden ist, geworben werden darf. Die gänzliche Außerachtlassung der gehörigen Schonung des in hiesiger Gegend durch die Natur an manchen Stellen angesiedelten Rohrs hat die vollständige Entwickelung des letzteren in den meisten hiesigen See'n bisher vereitelt, wie einfach aus dem Umstande sich ergiebt, daß die an den Rändern vieler See'n sich einzeln vorfindenden Rohrstauden fast durchweg weit vom Ufer entfernt im tiefen Wasser und nur da vorkommen, wo wegen der Wassertiefe das Weideviehe sie nicht erreichen kann, obgleich hier der Stand für das Gedeihen des Rohrs im Uebrigen höchst ungünstig und ungleich schlechter ist, als dies in der größeren Nähe des Ufers im flachen Wasser der Fall sein würde. (Forts. folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

145) Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen genehmigt, daß eine bisher zu dem v. Sykorskischen Grundstücke Kalisch No. 15, im Kreise Berent, gehörig gewesene Parcelle von 52 Morgen 177 Quadratruthen Größe aus dem Gemeindeverbande Kalisch ausscheide und zu dem Gutsbezirk des Forstreviers Philippi zugeschlagen werde, wogegen die vom Forstfiskus vertauschte Fläche von 39 Morgen 2 Quadratruthen im Jagen 49 des Forstreviers Philippi aus dem Gutsbezirke der Königl. Forst ausscheidet und der Gemeinde Kalisch zugeschlagen wird.

Danzig, den 17. März 1866. Königl. Regierung.

146) **Bekanntmachung,**
betreffend die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

Unter Bezugnahme auf das in der Gesetzsammlung unter Nr. 32 Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden:

1. Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension erster Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlr. (Feldwebel), 6 Thlr. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine) bezogen haben, steht vom 1. August dieses Jahres ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlr. (Feldwebel), 8 Thlr. (Sergeanten), 7 Thlr. (Unteroffiziere) und 6 Thlr. (Gemeine) zu.

Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder der Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. Oktober dieses Jahres die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als an die eben genannten gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2. Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach ihrer Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich — unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militairpapiere und ihres Quittungsbuches — bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle, als der hier vorgeschriebenen, können nicht berücksichtigt werden.

3. Den Invaliden des dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invaliden, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1. Oktober d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-

Digitized by Google

Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4. Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invaliden, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur Diejenigen unter ihnen, welche während des activen Militairdienstes an der contagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5. Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetzsammlung pro 1863 Nr. 7 Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

a. wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden (unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen);
b. wenn sie vor dem Feinde verwundet sind;
c. wenn sie während des aktiven Dienstes an der contagiösen Augenkrankheit gelitten haben;
d. wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6. Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10 März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fond. Dieser Fond wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königl. Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militair-Behörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königl. Landraths-Aemter, resp. an die Königl. Regierungen und an das Königl. Ministerium des Innern zu richten.

7. Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungswesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, sowie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865 sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist und der Antragsteller glaubt aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vor-Instanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antrag-

Digitized by Google

steller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller sowie die Bescheide der Militair-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei; die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zwecke mit der Bezeichnung:

„Invaliden-Versorgungs-Sache"

und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden.

Berlin, den 3. August 1865. Kriegs-Ministerium.

Indem wir diese Bekanntmachung wiederholt veröffentlichen, machen wir besonders darauf aufmerksam, daß die ad 7 bezeichneten Eingaben, sofern sie zunächst nicht an das Landwehr-Bataillon gerichtet sind, ohne Bescheid bleiben oder einfach zurückgegeben werden.

Danzig, den 14. März 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

147) Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz genehmigt worden, daß die mittelst Tauschvertrages vom 13. April und 9. Mai 1864 Seitens des Königl. Forstfiscus eingetauschte, zum Grundstücke der Wittwe Waschinska geb. Reinhardt, Grabowitz No. 4, gehörig gewesene Fläche von 19 Morgen 90 Q.-Ruthen aus dem Communal-Verbande des Dorfes Grabowitz ausgeschieden und dem Gutsbezirke des Kgl. Forstreviers Pieckeln einverleibt, die eben so große, fiscalischer Seits abgetretene Fläche dagegen, aus dem Gutsbezirke der Kgl. Forst in den Kommunal-Verband des Dorfes Grabowitz hinübergeführt werde.

Danzig, den 9. März 1866. Königl. Regierung.

148) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des IV. Quartals vorigen Jahres eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortifations-Renten haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreiskassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn über Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien von Domainenzins- und Kanongefällen lautend, den Interessenten direkte auszuhändigen, dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortifations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks oder durch Parzellirungen entstandenen Trennstücks durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, dem zuständigen Gerichte mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen, hiernächst aber die Quittungen an die Interessenten auszuhändigen zu lassen.

Hiervon werden die Betheiligten in Kenntniß gesetzt.

Danzig, 13. März 1866. Königl. Regierung. Abthl. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

149) Nachdem höheren Orts die Erhebung der Brau-Malzsteuer im Wege der Mahlsteuer in dem innern Stadtbezirke der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Marienburg genehmigt worden ist, wird das auf diese Erhebungsweise bezügliche Regulativ vom heutigen Tage hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen desselben mit dem 1. Mai c. in Geltung treten.

Danzig, den 21. März 1866. Der Provinzial-Steuer-Director.

Regulativ

über die steuerliche Behandlung des Malzschrootes, welches in dem innern Stadtbezirke von Marienburg bereitet oder in denselben von außerhalb eingeführt wird.

Nachdem der Vorstand der Vereins-Brauerei zu Marienburg, als der einzigen im innern Stadt-Bezirke befindlichen Brauerei, den Antrag gestellt hat, daß in Marienburg die Brau-Malzsteuer nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. August 1831 als Mahlsteuer erhoben werde, kommen mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 1. Mai c. an, folgende Bestimmungen in Anwendung.

A. Steuer von der Fabrikation.

§. 1. Alles Malz, welches zu den im innern Stadtbezirk von Marienburg belegenen Mühlen, resp. der Schroot-Mühle der Vereins-Brauerei zum Schroten gebracht wird, muß vorher nach Gewicht, Getreideart und Bestimmung bei der Assistentur des Steuer-Amts declarirt werden. Letztere fertigt den

Digitized by Google

Steuerzettel zur Mühle aus und erhebt in der Regel die Mahlsteuer als Brau-Malzsteuer nach dem Verhältniß von 20 Sgr. für den Centner Malz. Mit dem Steuerzettel ist das Malz zur Verwiegung und Revision zu stellen:

a. wenn es verarbeitet werden soll auf der zur Vereins-Brauerei gehörigen concessionirten Roßschroot-Mühle,

dem mit der Controle derselben speciell beauftragten Beamten;

b. wenn es auf einer der im §. 12 unter Littr. A des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Marienburg vom 4. Mai 1863 genannten Mühlen verarbeitet werden soll,

im Waage-Local der Steuer-Expedition.

Die Rückverwiegung des Malzschroots erfolgt da, wo die Verwiegung zur Mühle stattgefunden hat.

B. Steuer vom Einbringer des Fabrikats.

§. 2. Alles Malzschroot, welches von außerhalb nach dem innern Stadtbezirk gebracht wird, muß auf einer der im §. 6 des genannten Regulativs vorgeschriebenen Steuerstraßen der Waage-, beziehungsweise Steuer-Expedition Behufs Revision und Verwiegung vorgeführt und nach Maaßgabe des §. 7 dieses Regulativs angemeldet werden, wonächst die Steuer-Expedition dasselbe in der Regel als Braumalz mit 20 Sgr. für den Centner zur Versteuerung zieht.

In Bezug auf das zur Durchfuhr bestimmte Malzschroot greifen die Bestimmungen des §. 84 des Orts-Regulativs Platz.

C. Anwendbarkeit der Control-Vorschriften der Mahl-Steuer-Gesetzgebung.

§. 3. In Betreff der Bereitung und der Einfuhr des Malzschrootes kommen im Uebrigen die bereits ergangenen und künftig noch ergehenden Control-Vorschriften der Mahlsteuer-Gesetzgebung zur Anwendung, namentlich die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820, das Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Marienburg vom 4. Mai 1863 und das Roßschroot-Mühlen-Regulativ.

D. Suspension der bisherigen Besteuerungsart und der hierauf bezüglichen Control-Vorschriften.

§. 4. Solange gegenwärtiges Regulativ in Kraft bleibt, unterliegt das Malzschroot, welches im innern Stadtbezirk zum Brauen verwendet wird, einer weiteren Besteuerung nicht; auch ruht daselbst die gewöhnliche specielle Brausteuer-Controle, sowie die Verpflichtung der Brauer, die Einmaischungen und den beabsichtigten Bierzug anzumelden, beziehungsweise die Einmaischungen in der §. 32 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestimmten Zeit vorzunehmen.

Dagegen dauert die Verbindlichkeit der Brauer fort, eine vorschriftsmäßige Waage zu halten, die zur Brauerei bestimmten Räume und Geräthe, sowie die damit vorgehenden Veränderungen rechtzeitig anzumelden und das Braumalzschroot nur am declarirten Orte aufzubewahren.

Revisionen der Brauerei sind jederzeit zulässig und es ist der Brauer verpflichtet, den revidirenden Beamten über den Brauerei-Betrieb die verlangte Auskunft zur Stelle vollständig zu geben.

E. Verwendung von Malz-Schroot zu anderen Zwecken.

§. 5. Der gewöhnlichen Mahlsteuer unterliegt die Bereitung und das Einbringen von Malzschroot aus reinem Roggen, imgleichen von Malzschroot aus Weizen und Gerste, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mit ungemaltzem Roggen oder das einzuführende Malzschroot vor dem Einbringen mit Schroot aus ungemaltzem Roggen, mindestens zum vierten Theile gemengt worden ist.

Die Erhebung dieser Mahlsteuer unterbleibt jedoch auch in einem solchen Falle, wenn das Malz, oder das einzuführende Malzschroot für Bewohner klassensteuerpflichtiger Orte oder für städtische Brennereien bestimmt ist, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten und die desfallsigen Control-Vorschriften beobachten.

F. Straf-Bestimmung.

§. 6. Defraudationen dieser Brau-Malzsteuer werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. August 1831 lediglich nach den Straf-Bestimmungen der Mahlsteuer-Gesetzgebung gerügt und ziehen daher auch die Confiscation des Malzes oder Schrootes nach sich, an welchen sie versucht oder vollführt werden.

Außerdem geben sie, im Falle erheblichen Verdachts, der Verwaltungs-Behörde die Befugniß, neben der hier angeordneten Besteuerungsweise noch sonstige, aus der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 entlehnte Control-Maaßregeln einzuführen.

Dauer der Gültigkeit dieses Regulativs.

Die Bestimmungen dieses Regulativs können von der Verwaltung zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

Danzig, den 21. März 1866.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

150) Das unterm 19. März 1866 ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 6270. den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien. Vom 31. Dezember 1865; unter
No. 6271. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an das Stiftsgut Prieborn, im Kreise Strehlen des Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prieborn über Arnsdorf nach Giehrau, im Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln; und unter
No. 6272. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee durch das Pleisbachthal im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, von der Bonn-Buisdorfer Straße bei Niederpleis bis Himberg an der Honnef-Asbacher Chaussee, an die Gemeinden Niederpleis, Oberpleis, Stieldorf, Aegidienberg und Honnef.

Patent-Verleihungen.

151) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unterm 9. März 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlüssel mit Doppelbart auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

152) Das dem Techniker Wilhelm Palm in Trier unterm 3. September 1862 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

153) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Januar c. dem Gutsbesitzer Gustav Timme in Zittno, Kreises Carthaus, für die am 15. Juli v. J. bewirkte Rettung des Kutschers Friedrich Bietz aus der Gefahr des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen in Gnaden zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. Februar dem Arbeiter Friedrich Eduard Gutschick in Danzig für die am 7. Oktober 1863 mit eigner Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Richard Müller vom Tode des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, in Gnaden zu verleihen geruht.

Von der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst ist der bisherige Stadtrath Daniel Hirsch zum unbesoldeten Mitgliede des hiesigen Magistrats auf eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Staatsanwalt Dalcke, bisher in Delitzsch, ist als Staatsanwalt bei dem Königl. Kreisgerichte zu Elbing angestellt.

Der Ober-Post-Secretair Wischhusen ist von Königsberg i. Pr. nach Danzig versetzt worden.

Die Post-Expedienten-Anwärter Wolgram und Krickner in Danzig, sowie der Post-Expedienten-Anwärter Frantz in Elbing sind als Post-Expedienten angestellt worden.

Die bisher provisorischen evangelischen Schullehrer Boldt und Kuhn zu Elbing sind definitiv bestätigt worden.

Dem August Bukowski in Mahlin, Danziger Landkreises, ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Die Frau Florentine Henning geb. Schmidt ist als Hebeamme für den Bezirk Gr. Lichtenau, Kr. Marienburg, approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14. Danzig, den 4. April 1866.

154) Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die wünschenswerthe Cultivirung der Rohrnutzung betreffend.

(Fortsetzung.)

Außer der Weidenutzung hat auch die rücksichtslose Ausübung der Fischerei und namentlich das Aufschleppen der Netze an jeder beliebigen Uferstelle die Entwickelung der Pflanzenvegetation an den Ufern der See'n und Teiche vereitelt, und hierdurch einen Zustand herbeigeführt, der grade der Fischzucht am allernachtheiligsten ist, indem es gegenwärtig in vielen großen See'n an allen, zur Ablegung und Entwickelung der Fischbrut geeigneten, ruhigen Oertlichkeiten völlig fehlt. Es kommt nun darauf an, durch künstlichen Anbau von Rohr und gehörige Schonung desselben diesen Uebelständen entgegen zu arbeiten Die Kultur des Rohrs erfolgt auf vier verschiedene Arten und zwar:

1. durch Saat, 2. durch Pflanzung: a) von Stecklingen, b) von Büscheln oder Bülten, c) von Wurzeln.

1. Die Saat. Der Rohrsaamen ist sehr leicht, und das Terrain, welches ihn aufnehmen soll, der Regel nach sehr moorig und naß; ein bloßes Einstreuen dieses Saamens in das den Boden deckende, oft blanke Wasser würde effectlos sein, da der auf dem Wasser schwimmende Saamen voraussichtlich vom Winde und den Wellen weggetrieben werden, aber auch, selbst wenn er wider Erwarten auf der Saatstelle liegen bleiben sollte, eines angemessenen Keimbettes entbehren würde; es erscheint daher nöthig, den Rohrsaamen in Lehm einzuknneten und demnächst die mit Rohrsaamen durchkneteten Lehmstücke, welche etwa 1/4 Cubikfuß groß zu wählen sind, auf ruhigen, geschützten Stellen mit flachem Wasserstande so zu versenken, daß die obere Kante der Lehmkugel dem Wasserspiegel ungefähr gleich kommt. Diese Saat ist in den Monaten April oder Mai auszuführen und zwar sind die Lehmkugeln wo möglich zwischen Binsen, Schilf oder sonstige Wasserpflanzenhorste zu versenken, da im freien Wasser der Lehm sich durch die Bewegung der Wellen bald auflöst, und der Regel nach mit dem Rohrsaamen zusammen weggewaschen wird. Ueberall also, wo irgend welche erhebliche Bewegung des die mit Rohr zu bepflanzende Stelle bedeckenden Wassers stattfindet, erscheint die Saat zwecklos und es ist daher statt derselben die Pflanzung zu wählen.

2. Die Pflanzung erfolgt:

a. durch Stecklinge, indem im Monat Juni junge Rohrhalme unmittelbar über dem Wurzelknoten abgeschnitten und, nachdem ihnen auch die oberste Spitze bis zum ersten Knoten (von oben abwärts gerechnet) genommen ist, an den Ufern der See'n und Teiche in einem regelmäßigen Verbande von 2 Fuß gegenseitiger Entfernung der einzelnen Stecklinge eingepflanzt werden.

Die Anlage ist überhaupt, sofern es der Wasserstand gestattet, etwa 1½ Ruthe breit zu machen, so daß je 9 Stecklinge in eine Reihe wassereinwärts zu stehen kommen. Diese Pflanzung läßt sich bis zu 15 Zoll Wassertiefe mit gutem Erfolge in der Art ausführen, daß der Pflanzer mit einem, mit einer eisernen Spitze versehenen Pflanzstocke ein etwa 6 Zoll tiefes Loch in den Boden sticht, und demnächst in demselben Augenblicke, in welchem er mit der einen Hand den Stock aus dem mit Wasser bedeckten Boden herauszieht, mit der anderen Hand den Rohrhalm in das offene Pflanzloch hineinschiebt. Einer weiteren Befestigung des Rohrhalms bedarf es nicht, derselbe wird vielmehr sofort in die vom Wasser bewegte lose Erde eingeschlemmt und so festgesogen, daß er jeden weiteren Halt entbehren kann. Diese sehr einfache und billige Kultur läßt sich selbstredend nur da anwenden, wo der Boden entweder moorig oder sandig ist, sie erscheint dagegen unausführbar, wo der Boden mit größeren Steinen und mit Gerölle reichlich bedeckt ist; sie hat ferner ihre

Digitized by Google

Schwierigkeiten, wo eine heftige Brandung stattfindet und wo viel Schlamm ꝛc. durch die Wellen an das Ufer getrieben wird, indem die einzelnen Halme durch die heftigen Sturmfluthen häufig ausgerissen, aber außerdem von dem abgelagerten Schlamme ꝛc. niedergedrückt und vernichtet werden. Bei sorgsamer Aufmerksamkeit läßt sich jedoch dem letzteren Uebel dadurch begegnen, daß der aufliegende Schlamm mit einer Harke abgekratzt wird, wobei es genügt, wenn die Rohrhalme nur soweit wieder hochgerichtet werden, daß ihre Spitzen mit dem Licht und der Luft in Verbindung kommen.

(Schluß folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

155) Die neuen Coupons Serie II. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderungen der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuer-Kassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 15. Februar 1866.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

156) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Danzig, den 27. März 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

157) Im Verlage der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin ist eine Schrift erschienen unter dem Titel: Die anderweite Regelung der Grundsteuer im preuß. Staate. Eine übersichtliche Darstellung des Verfahrens bei der Grundsteuer-Veranlagung, der Haupt-Ergebnisse der stattgehabten Vermessungen und Abschätzungen, der Gestaltung der Besteuerungs-Verhältnisse und des Aufwandes an Veranlagungskosten.

Da diese Schrift auf amtlichen Quellen beruht und demnach eine authentische Darlegung der neuen Regelung der Grundsteuer enthält, so wird dieselbe hiermit der Beachtung des Publikums empfohlen.

Danzig, den 20. März 1866. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domänen und Forsten.

158) Die Pr. Stargardt-Skurczer Personenpost wird vom 1. April ab aus Pr. Stargardt um 2 Uhr 45 Min. Nachm., statt bisher 3 Uhr 30 Min., abgelassen, passirt Bobau 3 Uhr 45/50 Min. und trifft in Skurcz um 4 Uhr 50 Min. Nachm. ein.

Danzig, den 23. März 1866. Der Ober-Post-Director.

159) Vom 1. April d. J. ab wird neben den zwischen Carthaus und Danzig bestehenden beiden sechssitzigen Posten noch eine viersitzige Personenpost mit folgendem Gange versuchsweise eingerichtet:

aus Danzig . . . . . 12 Uhr Mittags,
durch Zuckau . . 2 Uhr 10/20 Min. Nachm,
in Carthaus . . . . . 3 Uhr 35 Min. Nachm.;
aus Carthaus . . . . 8 Uhr Abends,
durch Zuckau . . 9 Uhr 10/20 Min. Abends,
in Danzig . . . . . 11 Uhr 20 Min. Nachts.

Die Post wird aus Carthaus am 31. d. M., Abends 8 Uhr, zum ersten Male abgelassen.

Das Personengeld bei sämmtlichen Carthaus-Danziger Posten wird erhoben:

1. zwischen Carthaus und Danzig mit 20 Sgr. pro Person und Tour,
2. " Carthaus " Zuckau " 10 " "
3. " Zuckau " Danzig " 12½ " "
4. sofern Personen in Schidlitz oder bei Haltestellen zu- resp. abgehen, nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile.

Bei der viersitzigen Post (aus Danzig 12 Uhr Mittags, aus Carthaus 8 Uhr Abends) werden Beichaisen überhaupt nicht gestellt; bei den beiden andern Posten, welche sich in Carthaus den Posten nach und von Stolp anschließen, findet eine Beichaisen-Gestellung nur insoweit unbeschränkt statt, als es sich um Personen handelt, welche mindestens von Sierakowitz bis Danzig oder von Danzig resp. Zuckau bis Sierakowitz zu der betreffenden Post eingeschrieben worden sind.

Danzig, den 24. März 1866. Der Ober-Post-Director.

160) Die nachstehenden, von dem Königl. Finanz-Ministerium erlassenen zusätzlichen Vorschriften zu den Bestimmungen A. vom 14. Februar 1865 über die Verwendung von Stempel-Marken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 26. März 1866. Der Provinzial-Steuer-Director.

Zu den Bestimmungen A. vom 14. Februar 1865 über Verwendung von Stempel-Marken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden nachstehende zusätzliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1862 No. 5587 (Gesetz-Samml. Seite 295) ertheilt.

Zu den §§. 3 und 4 der Bestimmungen A.

a. Wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde betheiligten Ausländer mit preuß. Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise kassirt worden sind, so ist damit der Verpflichtung zur Versteuerung genügt, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung hierserhalb

Digitized by Google

soweit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und kassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken.

b. Zum §. 4 No. 1 und 2 der Bestimmungen A.

Es ist zulässig, den behufs Cassation der Stempel-Marken zu ausländischen Wechseln u. s. w. vorgeschriebenen Vermerk, oder einzelne Theile desselben, z. B. die Bezeichnung der Firma, durch schwarzen oder farbigen Stempel-Abdruck herzustellen.

c. Zur Gültigkeit der Cassation ist zwar auch ferner erforderlich, daß auf der Marke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Gültigkeit der Cassation dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Vermerk statt in Ziffern oder in den Anfangsbuchstaben, in ausgeschriebenen Worten gemacht ist, oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raumes hinzugefügt sind.

d. Zum §. 4 No. 1 und zum §. 5 der Bestimmungen A.

Die Vorschrift im §. 4 No. 1 und §. 5, daß die zur Versteuerung von Wechseln u. s. w. dienenden Marken am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten auf der Rückseite befindlichen Vermerke in der Mitte aufgeklebt werden sollen, wird dahin geändert, daß es fortan genügen soll, wenn die Marken nicht gerade in der Mitte, sondern überhaupt nur am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten Vermerke auf der Rückseite aufgeklebt werden. Es muß aber der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt durchkreuzt werden, daß zu einem Indossament oder sonstigen Vermerk neben der Marke kein Raum bleibt.

e. Zu den §§. 5, 6 und 7 der Bestimmungen A.

Die von den Steuer-Behörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, mit ihrem amtlichen Schwarzstempel versehenen, auf Wechseln u. s. w. aufgeklebten Marken sollen, auch wenn Formfehler bei der Art des Aufklebens oder der Cassation der Marken gemacht sein sollten, als gültig verwendet erachtet werden.

f. Zum §. 7 der Bestimmungen A.

Steuer-Behörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche beim Verkauf von Stempelbogen oder von gestempelten Wechselformularen u. s. w. oder auf den Antrag von Privat-Personen, die zu diesem Zweck Stempel-Materialien vorlegen, Marken auf den Stempelbogen oder das Formular u. s. w. kleben, um den Werth des Bogens oder des Formulars u. s. w. auf einen gewissen Betrag zu ergänzen — z. B. den Werth eines Stempelbogens zu 5 Sgr. durch Aufkleben von Marken zu 25 Sgr. auf 1 Thlr. — sind verpflichtet, nicht blos diese Marken in der vorgeschriebenen Weise abzustempeln, beziehungsweise anzustempeln, sondern auch auf dem Bogen oder dem Formular, unter Datum, Firma, Unterschrift und Abdruck des Schwarzstempels zu vermerken, daß und wieviel Marken zur Erhöhung des Werths des Bogens u. s. w. auf den letztern geklebt und kassirt worden sind. Dieser Vermerk würde in dem gewählten Beispiele lauten: „zur Ergänzung auf 1 Thlr. eine Marke zu 25 Sgr. aufgeklebt und kassirt"

Berlin, den

Firma und Namen.
Schwarzstempel:

Berlin, den 12. März 1866. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

161) Auf den Bericht vom 15. d. Mts. will Ich in Folge des Antrages in der wieder beigefügten Petition des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen vom 13. Dezember v. J. in Erweiterung Meiner Ordre vom 20. Juni v. J. hierdurch genehmigen, daß der Provinzial-Hülfskasse der Provinz Preußen gestattet sein soll, diejenigen Papiere, welche nach jener Ordre bei ihr verpfändet werden dürfen, bis zu 80 Procent des Courswerths, jedoch keinenfalls über 80 Procent des Nennbetrages, zu beleihen.

Berlin, den 26. Februar 1866.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Bodelschwingh. Graf zu Eulenburg.

An
den Finanz-Minister und an den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird in Ergänzung der Bekanntmachung der Direktion der hiesigen Provinzial-Hilfskasse vom 14. Oktober v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 22. März 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath **Eichmann.**

Digitized by Google

162) Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts waren im Jahre 1865 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . . . 20061 Sachen.

Davon sind beendigt:

a. durch Vergleich 8861
b. durch Zurücktreten der Parteien 2530
c. durch Ueberweisung an den Richter 8474

19865

und am Schlusse des Jahres anhängig geblieben . . . . . 196 Sachen.

Durch ihre erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern im Regierungsbezirk Danzig besonders ausgezeichnet: 1) der Kaufmann Hoche zu Neustadt, 2) der Freischulze Rzeppa zu Sagorsz, was wir belobend hierdurch gern anerkennen.

Marienwerder, den 23. März 1866. Königl. Appellationsgericht.

163) Die unbekannten Inhaber nachstehend bezeichneter Westpreußischer Pfandbriefe:

No. 45 Tuczno über 1000 Thlr.,
No. 46 Tuczno über 1000 Thlr.,
No. 47 Tuczno über 300 Thlr.,
No. 23 Skalmierowice No. 258 über 1000 Thlr.,
No. 24 Skalmierowice über 1000 Thlr.,
No. 14 Przedbojewice über 600 Thlr.,
No. 28 Fallenczyn über 1000 Thlr., Marienwerderer Departements,

} Bromberger Departements,

welche angeblich am 8/9. April 1862 dem Gutsbesitzer Römer zu Lonsk bei Pakosc verbrannt sind, werden auf den gesetzlich begründeten Antrag des vorgenannten Extrahenten aufgefordert, ihre Ansprüche auf die bezeichneten Pfandbriefe bis zu dem am 1. Juni 1866 beginnenden Zinszahlungstermine, spätestens aber in dem auf den 31. Januar 1867, Nachm. 4 Uhr, vor dem General-Landschafts-Syndikus, Appellations-Gerichts-Rath Dr. Meyer im hiesigen Landschaftshause angesetzten Präklusivtermin anzumelden, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen präkludirt werden und die Amortisation dieser Pfandbriefe erfolgen wird. — Marienwerder, den 22. Dezember 1865. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

164) Das unterm 24. März 1866 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6273. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen einer Eisenbahn von Dietendorf nach Arnstadt. Vom 29. Januar 1866; und unter

No. 6274. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Actien-Gesellschaft für die Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 16 des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 7. März 1866.

165) Das unterm 31. März 1866 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6275. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der vom Kreise Tost-Gleiwitz, im Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chausseen: a) von Tost bis zum Bahnhofe Rudzinietz der Oberschlesischen Eisenbahn; b) von Gleiwitz bis zur Kreisgrenze auf Orzesche; c) von Preiskretscham bis zur Kreisgrenze auf Ujest und d) von Gleiwitz über Kieferstädtel bis zur Kreisgrenze auf Rauden; unter

No. 6276. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tost-Gleiwitzer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. Februar 1866; unter

No. 6277. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft am 8. Januar 1866 abgeschlossenen Vertrages wegen veräußlicher Ueberlassung der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld Krefeld Gladbacher Eisenbahn an die genannte Gesellschaft; unter

No. 6278. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Februar 1866, betreffend die Zulassung schleswigscher Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt zwischen preußischen Häfen; und

Digitized by Google

No. 6279. das Statut der Genossenschaft für Melioration der Grundstücke am Strykowoer See im Posener und Buker Kreise. Vom 5. März 1866.

Patent-Verleihungen.

166) Dem Berg-Ingenieur Otto Eichhoff und dem Mechanikus C. Osterland zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 24. März 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufstellen und Einstellen eines Gruben-Theodolithen und zugehörigen Signals,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheit worden.

167) Dem Maschinen-Fabrik-Besitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 27. März 1866 ein Patent

auf ein Manometer zum Messen des, eine bestimmte Grenze überschreitenden Druckes tropfbarer und elastischer Flüssigkeiten, soweit das Instrument nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

168) Dem Bildhauer Julius Wendler hierselbst ist unter dem 27. März 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Formen für verjüngte kannelirte Säulen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

169) Personal-Chronik.

Dem Vorsteher des ländlichen Königl. Polizei-Amts, Polizei-Amtmann Schwoch hierselbst, ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern die Polizei-Verwaltung in den, zur v. Conradischen Stiftung hierselbst gehörigen, im Danziger Landkreise gelegenen Gütern Nassenhuben, Hochzeit und Neuenhuben übertragen worden.

Dem Wasserbaumeister Kuckuck zu Petricken ist die kommissarische Verwaltung der durch die Versetzung des Wasserbauinspectors Wiebe erledigten Stelle eines Kommissarius für Landes-Meliorationen übertragen worden.

Dem Fräulein Albertine Philipp ist auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Die Frau Amalie Konkel geborene Trapp ist als Hebeamme für den Bezirk Tuchlin approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15. Danzig, den 11. April 1866.

170) Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die wünschenswerthe Cultivirung der Rohrnutzung betreffend.

(Schluß.)

Ungleich sicherer als die Pflanzung der Stecklinge ist

b. die Büschelpflanzung (auch Palten- oder Bülten-Pflanzung genannt); sie erfolgt im Monat Mai oder, wenn es die Witterung und namentlich die Kälte gestattet, schon im Monat April und zwar in der Art, daß aus einem bereits vorhandenen Rohrcampe einzelne Büschel von der ungefähren Größe eines halben Quadratfußes ausgestochen und in gegenseitigen Entfernungen von 8 bis 10 Fuß auf die schwach mit Wasser bedeckten Uferränder eingepflanzt werden. Für die Pflanzung werden zweckmäßig solche Oertlichkeiten gewählt, wo bei mittlerem Wasserstande die obere Kante des eingepflanzten Büschels schon vor Ausbruch des neuen Rohrwuchses den Wasserspiegel erreicht, und zwar sagt ein Wasserstand von überhaupt ca. 6 Zoll Höhe auf der Pflanzstelle diesen Bülten (Büscheln) vorzugsweise zu. Um dieselben gegen das Ausspülen durch Wellenschlag und gegen das Wegschieben durch Eis thunlichst zu schützen, erscheint es zweckmäßig, diese Bülten durch je zwei hölzerne Pfähle an den Boden zu befestigen, und zwar sind diese Pfähle in der Art aus schwächeren Baumzweigen auszuhauen, daß dieselben am oberen Ende durch Belassung eines Seitenastes einen Haken erhalten, vermittels dessen der Bülten (Büschel) bis zu seinem vollständigen Anwachsen auf der Pflanzstelle festgehalten wird. Diese Kulturmethode wird dadurch in ihrer Ausführung in hiesiger Gegend auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten stoßen, daß es an den nöthigen Rohr-Campen zur Beschaffung der erforderlichen Büschel fehlt; es wird daher zunächst, soweit die Saat nicht angänglich ist, die Stecklingspflanzung Anwendung finden müssen. Für diejenigen Oertlichkeiten aber, wo weder Stecklinge noch Büschel (Bülten) zu erlangen sind, und Saaten keinen Fortgang in Aussicht stellen, muß

c. die Pflanzung von Rohrwurzeln Anwendung finden. Diese Wurzeln lassen sich' nämlich ohne Schwierigkeiten auf große Entfernungen transportiren und daher aus anderen Gegenden beziehen und können deshalb auch für alle Oertlichkeiten beschafft werden.

Die Pflanzung erfolgt im Monat April oder Mai in der Art, daß eine 6- bis 8zöllige Drainröhre in den mit Wasser flach bedeckten Boden an geeigneter Stelle eingeschoben, demnächst mittels eines Löffels oder mit der Hand der innerhalb der Röhre befindliche Boden auf einige Zoll Tiefe herausgenommen, dann die Rohrwurzel in die Röhre hineingeworfen und demnächst mit dem vorher ausgenommenen Boden zugedeckt wird. Die Drainröhre bleibt zweckmäßig zum Schutze der jungen Rohrpflanze im Boden stecken. Bei völlig ruhigem Wasser und bei durch Schilf und Binsen ꝛc. geschützten Oertlichkeiten bedarf es der Umgebung der Rohrwurzel mit einer Drainröhre nicht, es genügt dort vielmehr deren einfache Einlegung auf 2 bis 3 Zoll Tiefe in den Boden am unmittelbaren Rande des mittleren Wasserspiegels.

Die gegenseitige Entfernung der einzelnen auf diese Weise zu erziehenden Pflanzen kann bis auf 10 Fuß ausgedehnt werden, nur sind bei allen Rohranlagen, um deren Verdichtung zu beschleunigen, noch folgende Umstände zu beachten.

Sobald die Rohranlagen sich einigermaßen befestigt haben, was der Regel nach schon im zweiten Jahre nach der Pflanzung der Fall sein wird, sind einzelne Halme nach dem Ufer zu sorgfältig so unzulegen, daß ihre Spitzen aus dem Wasser hervorstehen, also mit der Luft und dem Licht in Verbindung bleiben, der Halm selbst aber thunlichst den Boden berührt. Es bilden sich dann sofort bei jedem im Rohrhalme befindlichen Knoten neue Absenker, welche sich bald selbstständig bewurzeln und ebenso nach oben vollständige Halme treiben. Auf diese Weise läßt sich selbst bei einer ursprünglich weitläufigen Bül-

Digitized by Google

ten- oder Wurzelpflanzung binnen wenigen Jahren ein völlig geschlossener Rohr-Comp herstellen, es genügt daher auch für die ursprüngliche Anlage der vorher erwähnte, weitläufige Pflanzenverband. Nur für die Stecklingspflanzung empfiehlt sich ein weitläufiger Verband nicht, da die einzelnen, schwachen Stecklinge des gegenseitigen Schutzes bedürfen, um den Witterungs- und Wasser- ꝛc. Einflüssen zu widerstehen. Dagegen ist auch hier nur der Anbau in größeren, in sich zusammenhängenden Horsten erforderlich, indem diese später sich allmählig erweitern und, wenn die Zwischenräume nicht eine Ruthe übersteigen, nachher in wenigen Jahren zusammenwachsen.

Auf einen Uebelstand, welcher den Rohranbau nicht unwesentlich erschwert, muß noch besonders aufmerksam gemacht werden. Dies ist der Eisgang. Es ist nämlich eine häufige Erscheinung, daß der Wasserstand im Herbste ein niedriger ist und daß die Gewässer bei diesem niedrigen Stande zufrieren. Steigt nun das Wasser vor Aufgang des flach liegenden Eises, so hebt dasselbe bei großen, zusammenhängenden Wasserflächen die Eisdecke in die Höhe, und es werden hierdurch die einzelnen Rohrstecklinge, welche in das Eis eingefroren sind, aus dem Boden gezogen und somit zerstört; es erscheint daher zweckmäßig, die neuen Rohranlagen, vorzugsweise aber die Stecklingspflanzungen im Spätherbste, vor dem Eintritte starken Frostes, so tief wie möglich abzumähen, damit die Eisdecke thunlichst über den bleibenden Stoppeln sich bildet und somit die letzteren nicht mehr fassen, also auch die Rohrwurzeln nicht ausheben kann. Ist erst die Rohrdecke eine in sich geschlossene, so hat sie weniger vom Eise zu leiden, indem sie, wenn auch mit dem Eise durch das steigende Wasser zeitweise gehoben, doch nicht durch dasselbe zerstört wird, sondern im Eise ruhig auf dem Wasser schwimmt und nach Auflösung der Eismassen von Neuem zu wachsen beginnt.

Fiskalischerseits wird mit dem künstlichen Anbaue des Rohrs auf geeigneten Stellen im nächsten Frühjahr begonnen werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

171) Vom 2. April d. J. ab werden die wöchentlich zweimaligen Fahrten zwischen Stralsund und Malmö durch das preußische Postdampfschiff „Pommerania“ unterhalten.

Die Abfertigung des Postdampfschiffs findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund
jeden Montag und Freitag 3 Uhr Nachmittags,
aus Malmö
jeden Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 U. 45 M. Morgens pr. Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Malmö; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Vom 1. Mai c. ab werden die Post-Dampfschifffahrten zwischen Preußen und Schweden wieder einen täglichen Gang annehmen und bleibt weitere Bekanntmachung hierüber vorbehalten.

Berlin, den 29. März 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

172) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3. d. M. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34) bis zum 1. August d. J. die Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78) angedrohten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 6. April 1866.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern
Gr. Eulenburg.

Indem wir den vorstehenden Ministerial-Erlaß, welcher mit der Ausgabe dieses Amtsblatts in Kraft tritt, zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die sämmtlichen Polizeibehörden unseres Bezirks hiermit an, Uebertretungen des ergangenen Verbots zu verhindern, beziehungsweise deren Bestrafung herbeizuführen.

Danzig, den 10. April 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung.

173) Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß die Ufer der Halbinsel Hela, namentlich auf der neben dem Putziger Wyck belegenen Seite, hauptsächlich in Folge der massenhaft stattfindenden Abführung des angeschwemmten Seetangs dem fortdauernden Abbruch ausgesetzt sind, wird auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes hierdurch verordnet:

Die Entnahme der auf das Ufer der Halbinsel Hela (soweit dasselbe von dem Putziger Wyck berührt wird) ausgeworfenen und angeschwemmten Seegräser (Seetang) und sonstiger Vegetabilien, ist auf der ganzen Strecke zwischen Großendorf und Hela unbedingt untersagt.

Jede Uebertretung dieses Verbots wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Danzig, den 27. März 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

174)

Nachricht für Seeschiffer.

Wegen Aufstellung eines Leucht-Apparats erster Ordnung nach Fresnell'schem System auf dem Leuchtthurm zu Rixhöft, muß das bisherige Licht daselbst auf ca. 3 Monate, vom 1. Mai c. ab, gelöscht werden und sollen während dieser Zeit 3 Topplaternen am Geländer der obern Gallerie, ca. 6 Fuß tiefer als das bisherige Licht, brennen. Dies wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht.

Danzig, den 27. März 1866. Königl. Regierung.

175) Die bisherige amtliche Bezeichnung des Dorfes Bösenfleisch, im Kreise Pr. Stargardt, ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre in „Schwarzwasser" umgewandelt worden.

Danzig, den 28. März 1866. Königl. Regierung.

176) In Koliebken, 2¼ Meilen von Danzig und ¼ Meile von Katz entfernt, können fortan Reisende den diesen Ort passirenden Posten hinzutreten, sofern Plätze in den Hauptwagen oder Beichaisen leer sind.

Das Besteigen des Wagens hat vor dem Gasthause zu Koliebken stattzufinden.

Es wird dies gemäß der Bestimmung im §. 41 des Reglements zum Post-Gesetze vom 21. Dezember 1860 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. April 1866. Der Ober-Post-Director.

177) Bei der Neustadt Westpr.-Vietziger Personenpost sind zwischen Neustadt Westpr. und Riebenkrug Haltestellen in den Ortschaften Bohlschau, ½ Meilen von Neustadt Westpr., und in Kniewenzamosten, 1½ Meilen von Neustadt Westpr., festgesetzt.

Reisende haben, sofern Plätze im Hauptwagen der Post oder den Beichaisen leer sind, in Bohlschau vor dem Eingange zum Hofe der Gutsherrschaft, in Kniewenzamosten dagegen vor dem Kruge, der Post hinzuzutreten.

Gemäß der Bestimmung im §. 41 des Reglements zum Post-Gesetze vom 21. Dezember 1860 wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Danzig, den 3. April 1866. Der Ober-Post-Director.

178) Das Schalterfenster bei der Post-Expedition Riebenkrug ist für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum wie folgt geöffnet:

1. An Wochentagen:

im Sommer (1. April bis ult. September):
von 7 bis 11 Uhr Vorm.,
von 3 bis 7 Uhr Nachm.;

im Winter (1. Oktober bis ult. März):
von 8 bis 11 Uhr Vorm.,
von 3 bis 7 Uhr Nachm.

2. An Sonntagen:
von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vorm.,
von 5 bis 7 Uhr Nachm.

3. An Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vorm.,
von 11 bis 12 Uhr Vorm.,
von 4 bis 7 Uhr Nachm.

Danzig, den 5. April 1866. Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

An Stelle des nach Minden versetzten Regierungs- und Schulraths Dr. Wantrup ist der Regierungs- und Schulrath Ohlert — vormals Seminar-Direktor zu Angerburg — der hiesigen Königl. Regierung überwiesen und bereits in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Oberbau-Inspektor Giersberg ist, behufs kommissarischer Beschäftigung bei der Bau-Abtheilung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf unbestimmte Zeit nach Berlin berufen worden und wird in seinen Amtsgeschäften bei der Königlichen Regierung von dem Kreisbaubeamten, Bauinspektor Zeibler, vertreten werden.

Mit der Vertretung des hiesigen Kreisbaubeamten ist der Baumeister Forst beauftragt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Schmieder zu Frankfurt a. d. O. ist zum Appellationsgerichts-Rath in Marienwerder ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Stolterfoth aus Königsberg i. Pr. ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Carthaus zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Craff zu Neustadt ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Der Hilfsbote Plogsties zu Berent ist bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Berent als Bote und Exekutor angestellt worden.

Der Kaufmann J. L. E. Hasf zu Danzig ist als Schiedmann für den 5. und 6. Bezirk der Stadt Danzig wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Marienburg ist der Hofbesitzer Heinrich Funk zu Thörichthof als Schiedsmann für das Kirchspiel Stalle gewählt und bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst ist der Kaufmann Gustav Lickfett zum Stadtrath und unbesoldeten Mitgliede des hiesigen Magistrats auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der bisherige Hilfspolizei-Sergeant Behrend ist zum Revier-Polizei-Sergeanten bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ernannt worden.

In Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Post-Expediteur Kleinau ist der Post-Expeditionsgehilfe Jochem als Post-Expediteur in Gr. Mausdorf angestellt worden.

Dem Grenzaufseher Pohl zu Neufahrwasser ist die zweite Salzmagazin-Aufseherstelle dortselbst verliehen worden.

Versetzt sind: der Steueraufseher Schwarz von Danzig als Grenzaufseher nach Neufahrwasser, der Grenzaufseher Baranowski zu Szymkewo als Steueraufseher nach Danzig und der berittene Steueraufseher Paul zu Zempelburg als Steueraufseher nach Marienburg.

Der Maschinenmeister Rintelen ist von Bromberg nach Dirschau, zur Leitung der Königl. Maschinen-Bau-Anstalt versetzt worden.

Dem Lehrer Carl August Ferdinand Priebe in Dirschau ist die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Privatschule für Knaben daselbst zu errichten.

Bei der Königl. Intendantur 1. Armen-Corps ist der Intendantur-Assessor Jaquet zum Intendantur-Rath ernannt. Der Sekretariats-Assistent Tettenborn ist zur Intendantur 5. Armee-Corps versetzt. Der Proviantamts-Controleur Clauss ist von Danzig zum Reserve-Magazin-Rendanten in Paderborn und der Depot-Magazin-Verwalter in Elbing, Proviantamts-Assistent Kühl, zum Proviantamts-Controleur in Danzig befördert. Der Proviantmeister Richter ist von Neisse nach Graudenz und die Proviantamts-Assistenten: Scharnke von Berlin, als Depot-Magazin-Verwalter nach Leetzen, Gregor von Breslau als Depot-Magazin-Verwalter nach Elbing, Johann von Königsberg nach Cöln, Hoepfner von Danzig nach Königsberg, Maedicke von Erfurt nach Pillau und Hoerning von Pillau nach Berlin versetzt. Der Garnison-Verwaltungs-Inspector von Boehn ist von Pr. Stargardt nach Schweidnitz und die Kasernen-Inspectoren Bellgardt von Königsberg nach Danzig, Scupin von Danzig nach Silberberg, Hoppe von Thorn nach Königsberg, Michaelis von Potsdam nach Thorn und von Wenstern von Rakel nach Pr. Stargardt versetzt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

95

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16. Danzig, den 18. April 1866.

180) Der Antrag Preußens am deutschen Bunde.

Die preußische Regierung hat soeben einen Schritt von höchster Wichtigkeit am deutschen Bundestage gethan; sie hat beantragt, die Bundesversammlung wolle beschließen:

eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen;

in der Zwischenzeit aber bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.

Zur Begründung dieses Antrages ist etwa Folgendes angeführt.

Eine Aenderung der deutschen Bundesverfassung ist schon seit langer Zeit und schon vor den Ereignissen des Jahres 1848 von der preußischen Regierung als ein unabweisliches Bedürfniß erkannt worden. In dieser Ueberzeugung stimmt sie mit der ganzen deutschen Nation und nicht minder mit der von den übrigen deutschen Regierungen mehrfach bethätigten Ansicht überein. Auch Oesterreich hat bei der Berufung des Fürstentages im Jahre 1863 erklärt, daß weder es selbst, noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne", und es hat die Möglichkeit, „daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten", als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der jedoch dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne.

Wenngleich Preußen an den damaligen zur Abhülfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniß der Reform anzuerkennen und sich in einer Eröffnung an die deutschen Regierungen (vom 22. September 1863) darüber klar auszusprechen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben.

Der dänische Krieg hat auf's Neue gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer thatkräftigen Politik auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist; denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundeseinrichtungen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer thatkräftigen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen.

Vor Allem war nicht zu verkennen, daß die Militair-Einrichtungen des Bundes nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind, ein Uebelstand, welchem die preußische Regierung lange zuvor durch die ernstesten, leider aber vergeblichen Bemühungen für eine wirksame Reform vorzubeugen gesucht hatte.

Die gegenwärtige politische Verwickelung ist geeignet, vollends die schweren Gefahren vor aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Die Bundesverfassung beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß Oesterreich und Preußen in ihrer Politik einig seien. Einen ernsthaften Gegensatz zwischen Preußen und Oesterreich können die Bundesverhältnisse nicht vertragen.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die preußische Regierung auf ihre Anfrage über die von den einzelnen Bundesregierungen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffs, auf den Artikel XI. der Bundesverfassung verwiesen worden, das heißt auf einen in der Bundesversammlung

Digitized by Google

zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt hätten und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein würden, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte.

Viel bedenklicher noch würde eine solche Verspätung bei jeder europäischen Verwickelung oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht wirken: Preußen und Deutschland würden, so weit es von Bundesbeschlüssen abhinge, leicht einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüberstehen.

Bei der jetzigen Einrichtung der Militairmacht in allen großen Staaten entwickeln sich Kriege rascher als die Bundesbeschlüsse nach ihrer bisherigen Art. Soll aber Preußen in den großen europäischen Verwickelungen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht blos ihren Werth für Preußen, sondern sie werden zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse. Die Leistungen Preußens für Deutschland bleiben alsdann durchaus ohne Gegenleistung.

Ebenso bedenklich wirkt die Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung in Bezug auf die Befriedigung anderer berechtigter Bedürfnisse des Volkes.

Von allen Seiten drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die große Frage der Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse nicht länger hinauszuschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat auf dieses Bedürfniß ihrerseits bei den neuesten Verhandlungen in Wien und Berlin hingewiesen und ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu erkennen gegeben.

Wenn jedoch neuen Verhandlungen über die Bundesreform ein besserer Erfolg als früher gesichert werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß bei denselben den Regierungen eben so, wie dem deutschen Volk eine beruhigende Zuversicht in Betreff der Entwickelung der Angelegenheit gewährt werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Berathungen und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerks zu schaffen.

Die Regierungen blieben stets bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und bei der Ansammlung eines endlosen Materials stehen, weil es bei ihren Verhandlungen an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes fehlte und die kleinlichen Gegensätze der Einzelstaaten zu schroff festgehalten wurden.

Wollten dagegen die Regierungen einer gewählten Versammlung allein die Vorschläge zur Umgestaltung des Bundes überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnungen des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegen geführt werden.

Nur ein Zusammenwirken der Regierungen und einer deutschen Volksvertretung kann daher nach der Ueberzeugung der preußischen Regierung dazu führen, daß auf dem Grunde des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. Deshalb ist der Antrag gestellt, daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.

In Bezug auf die Art und Weise, wie diese Versammlung zu bilden sein wird, hält die preußische Regierung an ihrer schon im Jahre 1863 kundgegebenen Ansicht fest, daß es sich hier, wo das Interesse der Gesammtheit der deutschen Nation und deren einheitliches Wesen zur Geltung kommen soll, empfiehlt, die Vertreter nicht durch Entsendung aus den Kammern der Einzelstaaten, d. h. nicht durch sogenannte Delegirte (wie der Fürstentag wollte), sondern unmittelbar durch eigene Wahlen für jene allgemeine Versammlung wählen zu lassen.

In Betreff der Vorlagen selbst beabsichtigt die preußische Regierung sofort mit den übrigen Bundesregierungen in Verhandlung einzutreten, doch soll sich diese, um einen erfolgreichen Abschluß zu ermöglichen, auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Wenn die Verhandlungen dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments hinreichen, um die Grundzüge einer Vorlage festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung vorzulegen sein werden.

Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung soll aber dem deutschen Volke zugleich die Gewähr bieten, daß die Vorverhandlungen sich nicht ins Ungewisse hinausziehen können.

Dies sind die Erwägungen, von welchen die preußische Regierung ausgegangen ist.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

181) Die Remonte-Märkte werden in unserm Verwaltungsbezirke und in den angrenzenden Regierungsbezirken in diesem Jahre an denjenigen Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abthl. für das Remontewesen, vom 17. März c. ergiebt.

Die Remonte-Ankaufs-Commission wird bestehen:

1 für die in der Bekanntmachung sub A. aufgeführten Märkte:
   a. aus dem Rittmeister Haack à la suite des 1. Leib-Husaren-Regiments No. 1 als Präses,
   b. dem Seconde-Lieutenant Treusch v. Buttlar vom Littauischen Dragoner-Regiment No. 1 (Prinz Albrecht von Preußen) als erstem, und
   c. dem Seconde-Lieutenant v. Rochow vom Brandenburgischen Dragoner-Regiment No. 2 als zweitem Hilfs-Offizier;
2. für die in der Bekanntmachung sub B. aufgeführten Märkte:
   a. aus dem Rittmeister Grafen v. Pfeil vom 2. Leib-Husaren-Regiment No. 2, Adjutant des Remonte-Inspectors, als Präses,
   b. dem Premier-Lieutenant Benckendorff v Hindenburg vom 2. Garde-Dragoner-Regiment als erstem, und
   c. dem Premier-Lieutenant Schlick vom 3. Garde-Ulanen-Regiment als zweitem Hilfsoffizier.

Danzig, den 7. April 1866. Königl Regierung. Abthl. des Innern.

Regierungs-Bezirk Danzig.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. Remonte-Ankaufs-Commission für Preußen:
den 25. Mai in Pr. Holland,
„ 26. „ „ Reichenbach,
„ 2. Juni „ Braunsberg.

B. Remonte-Ankaufs-Commission für die mittlern Provinzen:
den 27. August „ Lauenberg,
den 29. August „ Neustadt,
„ 1. September in Marienburg,
„ 3. „ „ Dirschau,
„ 4. „ „ Mewe,
„ 5. „ „ Marienwerder,
„ 6. „ „ Neuenburg,

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866. Kriegs-Ministerium. Abthl. für das Remonte-Wesen.

182) Mit Bezug auf die §§. 6 und 7 des Regulativs vom 18. April 1844, betreffend den Betrieb der Dampfschifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen (Beilage zum Amtsblatt No. 12 pro 1845), wird hierdurch bekannt gemacht, daß an der schmalen Stelle des Elbingflusses zwischen dem Treidel-Damme und der zum Dorfe Bollwerk gehörigen Insel das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet ist. Demnach muß, wenn sich das eine derselben bereits in der Stromenge befindet, das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an diese Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel ob es

Digitized by Google

auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat. Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird nach §. 21 des Regulativs, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu fünfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 3. Oktober 1860. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 7. April 1866. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

183) Wir bringen hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fischer Peter Budziez, August Krella, Jacob Musa, Ignatz Konkel, Jacob Budziez und Johann Budziez, sämmtlich aus Ceynowa, Kr. Neustadt, am 24. Januar c. mit anerkennenswerthem Muthe und Entschlossenheit die im Putziger-Wyck verunglückten Cantonisten Julius Kohnke, George Lenz aus Danziger Heisternest und Tobias Semel aus Hela aus der Gefahr des Ertrinkens errettet haben, wofür den drei erstgenannten Personen, die dabei in eigene Gefahr geriethen, Geld-Prämien bewilligt sind.

Danzig, den 7. April 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

184) Wir bringen hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bewohner aus Grossendorf, Kr. Neustadt, unter Leitung und thätigster Mitwirkung der Fischer Michael Walkowc und Johann Ceynowa von dort, sowie des Orts-Executors Kunckel aus Ceynowa, den Schiffscapitain Johann Niemann von seinem gestrandeten Schiffe „Huge“ am 12. September v. J. aus der Gefahr des Ertrinkens errettet haben, wofür wir den genannten drei Personen für die an den Tag gelegte Entschlossenheit und Selbstaufopferung Geld-Prämien bewilligt haben.

Danzig, den 9. April 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

185) Bei der Post-Expedition Katz ist von jetzt ab das Schalterfenster für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum, wie folgt, geöffnet:

I. an Wochentagen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags;
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags; und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

II. an Sonntagen:

von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags;

III. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:

von 7 resp. 8 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, von 2 Uhr Nachmittags bis 3 Uhr Nachmittags, und von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 10. April 1866. Der Ober-Post-Director.

186) Folgende Westpreuß. Pfandbriefe:

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

Wierzbbyczano: No. 273, 274, 275, 276, 280, 281 und 287 à 1000 Thlr.; No. 292, 293, 295 und 300 à 800 Thlr.; No. 301 und 308 à 600 Thlr.; No. 309, 311, 313, 314, 319, 324, 326 und 327 à 500 Thlr.; No. 332 à 400 Thlr.; No. 336 und 339 à 300 Thlr.; No. 341 und 345 à 200 Thlr.; No. 347, 349, 351, 353 und 354 à 100 Thlr.; No. 356 à 80 Thlr.; No. 357, 358, 359, 361, 362 und 364 à 50 Thlr.; No. 365, 367 und 369 à 25 Thlr.;

Gonsk: No. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 16, 17, 18, 19 und 20 à 1000 Thlr.; No. 22 und 23 à 800 Thlr.; No. 29 à 600 Thlr.; No. 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 43, 46 und 47 à 500 Thlr.; No. 48 und 51 à 400 Thlr.; No. 58 und 62 à 200 Thlr.; No. 66 à 100 Thlr.; No. 72, 73 und 74 à 50 Thlr.; No. 77 und 79 à 25 Thlr.;

Lipionka: No. 3, 4 und 6 à 1000 Thlr.; No. 7, 8, 9, 10 und 12 à 800 Thlr.; No. 14, 15, 16 und 17 à 600 Thlr.; No. 20, 21 und 22 à 400 Thlr.; No. 26, 29, 30 und

Digitized by Google

31 à 200 Thlr.; No. 32, 33, 34 und 36 à 100 Thlr.; No. 39 und 40 à 40 Thlr.; No. 42 à 20 Thlr.

B. aus dem Landschafts-Departement Danzig:

Lebno A.: No. 5 à 400 Thlr.; No. 7 à 300 Thlr.; No. 3 à 50 Thlr.

C. aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:

Czaycz: No. 8, 25, 26, 27, 42, 44 und 51 à 1000 Thlr.; No. 1 à 900 Thlr.; No. 12 à 600 Thlr.; No. 2 und 37 à 500 Thlr.; No. 61 à 400 Thlr.; No. 16 à 300 Thlr.; No. 17 und 65 à 200 Thlr.; No. 6, 18, 40 und 67 à 100 Thlr.; No. 70 à 60 Thlr.; No. 21 à 50 Thlr.; No. 23 und 24 à 25 Thlr.,

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 1. November 1865 hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kourefähigem Zustande nebst laufenden Koupons spätestens bis zum 15. August d. J. beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Bromberg, Danzig und Schneidemühl einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Koupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. August d. J. den gedachten Provinzial-Directionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Thl. I. des revidirten Westpreuß. Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe selbst in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Koupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 4. April 1866. Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

187) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863, 12. Mai, 24. August, 15. November 1864, 12. Januar und 18. Dezember 1865 bringen wir auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den, in den oben angegebenen Bekanntmachungen genannten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Feuersocietäten, auch bei der Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Royal in Liverpool, gegen Feuerschaden versichert werden dürfen.

Königsberg, den 9. April 1866. Königl. Direction der Rentenbank f. die Provinz Preußen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

188) Das unterm 6. April 1866 ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6280. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönecken, an der Aachen-Trierer Staatsstraße, über Pronefeld nach der St. Vith-Nieder-Lietzfelder Bezirksstraße hinter Habscheid, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, an den Kreis Prüm und die Gemeinden Schönecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid und Winterspelt; unter

Nr. 6281. das Statut für den Bitterfelder Deichverband. Vom 5. März 1866; unter

Nr. 6282. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Vereins-Chaussee bei Neuhaus vor Patschkau über Bruckseine und Ober-Pomsdorf bis an die Frankensteiner Kreisgrenze vor Baitzen im Kreise Münsterberg, Regierungsbezirk Breslau unter

Nr. 6283. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. März 1866; unter

Nr. 6284. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Eupener gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Eupen, im Regierungsbezirke Aachen, errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. März 1866.

189) Das unterm 14. April 1866 ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6285. die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die preußischen Truppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 15. März 1866; unter

Digitized by Google

Nr. 6286. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen der sogenannten Alsenzbahn. Vom 28. Oktober 1865; unter

Nr. 6287. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Börssum nach Jerxheim. Vom 5. März 1866; und unter

Nr. 6288. das Statut für den Meliorationsverband des Perlin-Mersiner Bruches im Kreise Lauenburg. Vom 19. März 1866.

Patent-Verleihungen.

190) Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 12. April 1866 ein Patent

auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen und zugehöriger Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl mit Brochirlade, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

191) Der Gymnasiallehrer Dr. Carl Paul Otto Korn aus Wesel ist als sechster ordentlicher Lehrer an dem Stadtgymnasium in Danzig berufen und bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Speiser zu Nickelswalde, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Beim Königl. Ober-Bergamt zu Breslau ist der Berg-Hypotheken-Commissarius Bergrath Gedike, zum Ober-Bergrath, der Berg-Referendarius Maaß zum Berg-Assessor und der Berg-Referendarius Becker zum Koks-Inspektor in Saarbrücken ernannt.

Dem früheren Justitiarius des Bergamts zu Tarnowitz, Bergrath Schnackenberg, sind die Geschäfte des Berg-Hypotheken-Commissarius zu Breslau und dem Berg-Assessor Broja die Geschäfte des Dirigenten der Königl. Berg-Inspection zu Zabrze commissarisch übertragen worden.

Der Berg-Inspector von Gelhorn, bisheriger Dirigent der Königlichen Berg-Inspection zu Zabrze, ist in gleicher Eigenschaft an die Berg-Inspection zu Erfurt versetzt.

Dem Fräulein Elise Leisse ist, auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

91

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17. Danzig, den 25. April 1866.

192) ## Die Rüstungen in Oesterreich und Preußen.

Die militairischen Vorkehrungen, welche unsere Regierung vor Kurzem in einigen Landestheilen getroffen hat, sind hier und da benutzt worden, um die Schuld der gegenwärtigen Kriegsgefahr und Kriegsbesorgnisse der preußischen Regierung aufzubürden.

Der Verlauf der Thatsachen giebt jedoch den klaren Beweis, daß die Regierung Nichts gethan hat, als was die Pflicht der Vorsicht und des Schutzes für eine anscheinend bedrohte Provinz erforderte.

Die Ursache der gegenwärtigen Unruhen und Zerwürfnisse ist in dem Verhalten Oesterreichs in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit zu finden.

Obwohl nämlich durch den Friedensschluß mit Dänemark der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die alleinigen rechtmäßigen Besitzer und Herrscher in den Herzogthümern geworden sind, und obwohl der Kaiser von Oesterreich dieses Rechtsverhältniß auch in dem Gasteiner Vertrag nochmals auf das Bestimmteste anerkannt hat, so ließ die österreichische Verwaltung in Holstein es doch fort und fort ungehindert geschehen, daß die Rechte Preußens und Oesterreichs durch die Anhänger des Prinzen von Augustenburg in Frage gestellt und den wohlbegründeten Forderungen Preußens für die endliche Lösung der Herzogthümerfrage auf jede Weise entgegengearbeitet wurde.

Die preußische Regierung hat wiederholt, jedoch vergeblich, ihre Bedenken über diesen Zustand geltend gemacht.

In einem Schreiben vom 26. Januar d. J. versuchte sie es noch einmal, Oesterreich durch dringende Vorstellungen und Mahnungen zu einer gemeinsamen Politik zurückzuführen.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs, so hieß es in dem Schreiben, bittet das Kaiserliche Kabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche die monarchischen Grundsätze, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte Verfahren leiden, ein Ziel zu setzen.

Wir verlangen kein nachgiebiges Zugeständniß, kein Aufgeben irgend eines österreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen, wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung ohne irgend ein Opfer oder eine Schädigung ihrer Interessen ausführen in der Lage ist. Mag dies gemeinsame Recht für Oesterreich von geringerem Werth sein, für Preußen ist die Feststellung und Durchführung desselben eine von der Gesammtpolitik untrennbare Lebensfrage der jetzigen Regierung Sr. Majestät des Königs.

Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die Kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen.

Es würde dies für die Königl. Regierung, es würde vor Allem für Se. Majestät den König selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen uns erspart zu sehen. Aber es ist ein unabweisbares Bedürfniß für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte innige Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens entsprechend halten.

Diese Mahnung fand bei der österreichischen Regierung kein Gehör. In einem Antwortschreiben vom 7. Februar d. J. lehnte dieselbe jede Veränderung ihres Verhaltens in Holstein ab.

Die preußische Regierung hielt demzufolge eine weitere Erörterung vorläufig für vergeblich und verzichtete stillschweigend auf die Fortsetzung der Verhandlungen.

Digitized by Google

Während sie sich für ihre weitere Politik volle Freiheit ausdrücklich gewahrt hatte, lag ihr jedoch ein herausforderndes Verhalten gegen Oesterreich fern. Als kurz nach der Unterbrechung der Verhandlungen irrthümliche Gerüchte von einem preußischen Ultimatum (d. h. einer letzten dringenden Forderung) an Oesterreich und von der Anordnung militairischer Maßregeln in Preußen verbreitet wurden, ließ die Regierung denselben auf das Bestimmteste widersprechen. Noch am 7. März versicherte ein der Regierung nahe stehendes Blatt, daß die entstandenen Kriegsbesorgnisse in dem Verhalten der preußischen Regierung keinen Anhalt hätten, — gleichzeitig wurde noch einmal die Hoffnung ausgesprochen, daß „die Kaiserliche Regierung in Wiederbelebung der früheren Gemeinschaft sich entschließen werde, dem verhängnißvollen Gegensatze ein Ende zu machen."

Kurz darauf traten jedoch Anzeichen hervor, daß in Oesterreich kriegerische Vorkehrungen, und zwar gegen Preußen, begonnen hätten.

Seit dem 13. März kamen aus Wien und aus allen Theilen des Kaiserstaates in rascher Folge übereinstimmende Nachrichten von Truppenbewegungen nach Böhmen, deren Bestimmung keine andere sein konnte, als die rasche Ansammlung von bedeutenden Streitkräften an der preußischen Grenze zu erleichtern. Oesterreichische und süddeutsche Blätter brachten darüber täglich bestimmte und genaue Mittheilungen, ohne daß die österreichische Regierung sich irgend veranlaßt fand, den besorglichen Ankündigungen zu widersprechen.

Mit so großem Befremden und Mißtrauen unsere Regierung diese Rüstungen betrachtete, so fand sie sich doch nicht ohne Weiteres zu Gegenrüstungen veranlaßt, — sie ließ vielmehr volle vierzehn Tage vergehen, ehe sie ihrerseits einige Gegenmaßregeln ergriff. Sie zögerte damit bis zum äußersten Augenblicke, weil sie dem Lande nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit die Lasten und Opfer kriegerischer Rüstungen auferlegen wollte: Dank der jetzigen Heeresverfassung durfte sie das Vertrauen hegen, daß im Falle wirklichen Bedürfnisses unser Heer sehr bald in voller Kriegsbereitschaft versammelt sein könnte.

Die österreichischen Maßregeln aber nahmen mehr und mehr einen drohenden Charakter an. Während die Truppensendungen nach Böhmen fortdauerten, mußte es ferner auffallen, daß die österreichische Regierung nach den früheren herausfordernden Ankündigungen der Rüstungen plötzlich den Zeitungen in Betreff der weiteren militairischen Anordnungen Schweigen anempfahl. Gleichzeitig ging die sichere Kunde ein, daß Oesterreich schon seit dem 16. März durch vertrauliche Verhandlungen mit anderen deutschen Staaten ein Einschreiten des deutschen Bundes gegen Preußen zu Stande zu bringen suchte.

Allen diesen besorglichen Anzeichen gegenüber, wurde vielfach in Preußen, namentlich in der Provinz Schlesien, die Befürchtung laut, daß bei einem etwa plötzlich eintretenden Kriegsfalle unsere Grenze nicht sofort hinreichend gesichert und geschützt sein möchte.

Nun erst hielt es die Regierung für eine unabweisliche Pflicht, zur Abwehr solcher Gefahr und Besorgniß den kriegerischen Maßregeln Oesterreichs wenigstens die ersten und dringendsten Vorkehrungen entgegenzustellen.

Aber auch jetzt schritt die Regierung nicht zu einer eigentlichen Mobilmachung mit Einberufung der Landwehr, noch selbst zur Anordnung der Kriegsbereitschaft mit Einberufung aller Reserven, — nicht einmal bei einzelnen Armee-Corps wurden so weit gehende Maßregeln getroffen: die Regierung blieb vielmehr bei dem ersten und gemäßigten Schritte stehen, indem nur die Infanterie-Bataillone in den zunächst bedrohten Grenzbezirken eine erste Verstärkung erhielten, nicht auf Kriegsstärke, sondern nur auf die eigentliche volle Friedensstärke. Gleichzeitig mußten die entsprechenden Abtheilungen der Artillerie durch Einberufung der Reserven und durch die erforderlichen Pferdeankäufe vervollständigt und die den betreffenden Grenzen zunächst belegenen Festungen in Vertheidigungszustand versetzt werden.

Die getroffenen Maßregeln hatten nach ihrem Wesen und nach ihrer Ausdehnung augenscheinlich keinen anderen Zweck, als den Schutz der ansässigen bedrohten Landestheile gegen einen überraschenden Angriff; eine Absicht zu einem Angriffskriege konnte dabei durchaus nicht zu Grunde liegen.

Die österreichische Regierung aber, welche durch ihre eigenen militairischen Schritte den Anlaß zu den entstandenen Kriegsbesorgnissen und zu den preußischen Maßregeln etwaiger Gegenwehr gegeben hatte, nahm diese nothgedrungenen Anordnungen Preußens zum Vorwande von Anklagen und Beschwerden gegen unsere Regierung wegen angeblicher Friedensstörung und verlangte wiederholt in dringender Weise, daß Preußen die diesseitigen kriegerischen Vorkehrungen rückgängig mache.

Dieser Anspruch ist jedoch Seitens der preußischen Regierung entschieden zurückgewiesen und im Gegentheil verlangt worden, daß Oesterreich, welches mit den Rüstungen begonnen, auch den ersten Schritt zur Wiederherstellung des friedlichen Standes der Dinge thun müsse.

Digitized by Google

Jeder Patriot in Preußen wird gern erkennen, daß die Regierung unsers Königs um der Ehre und Sicherheit des Landes willen nicht anders handeln konnte, als sie gethan hat. Nur eine irrthümliche oder übelwollende Auffassung kann die Regierung einer ungerechtfertigten Kriegslust zeihen.

Das preußische Volk darf das Vertrauen hegen, daß unsere Regierung die Segnungen des Friedens in vollstem Maße zu schätzen weiß und dem Lande, wenn irgend möglich, den Frieden zu erhalten wünscht.

Der König würde die Wege des Friedens gewiß nur dann verlassen, wenn die Ehre und das Interesse Preußens es zur gebieterischen Pflicht machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

193) Die durch Parlaments-Akte vom 23. Juni 1864 bestätigte Verschmelzung der „Globe, Versicherungs-Gesellschaft" zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in „Liverpool, London und Globe, Versicherungs-Gesellschaft", sowie die nach dem Vertrage vom 27. Juni 1864 erfolgte Verschmelzung der Geschäfte der „Leeds- und Yorkshire-Gesellschaft" mit den Geschäften der „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft" wird hierdurch auf Grund der Bestimmung sub 1 der der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum hierländischen Geschäftsbetriebe unterm 19. September 1863 ertheilten Concession (Beilage zum Amtsbl. No. 47 der Königlichen Regierung zu Danzig von 1863) genehmigt.

Berlin, den 14. April 1866.

Der Minister des Innern.

194) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

Digitized by Google

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. April 1866. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

195) Die Postdampfschifffahrten zwischen Preußen und Schweden werden vom 1. Mai d. J. ab wiederum täglich stattfinden. Die Weiterführung der schwedischen Eisenbahn nach Ystadt hat die Verlegung der Dampfschiff-Linie auf die kürzeste Seepostroute Stralsund-Ystadt vom 1. Mai c. ab im Gefolge. Auf dieser Route wird die Ueberfahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Die Postdampfschiffe „Pommerania" und „Oscar" der Königlich preußischen und Königlich schwedischen Regierung entsprechen hinsichtlich der Construction, Einrichtung und Ausstattung den heutigen Anforderungen.

Das Personengeld für die Ueberfahrt zwischen Stralsund und Ystart beträgt:

I. Platz . . . . . 5 Thaler preußisch,
II. Platz . . . . . 3½ „ „
Vorderplatz . . . . 2 „ „

Tour und Retourbillets, 14 Tage gültig, werden zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

I. Platz . . . . . 7½ Thaler preußisch,
II. Platz . . . . . 5 „ „

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif ist festgesetzt:

1) für sperrige Güter auf 15 Sgr. pro 100 Pfund,
2) für gewöhnliche (Normal-) Güter auf 10 Sgr. pro 100 Pfund, und
3) für weniger werthvolle Güter (Produkte rc.) auf 5 Sgr. pro 100 Pfund.

Die Schiffe sind auch zur Beförderung von Wagen, Pferden, Schlachtvieh u. s. w. eingerichtet.

Die Fahrten werden in beiden Richtungen im Anschluß mit den schnellsten Zügen der Eisenbahnen nach Stockholm, Gothenburg rc. einerseits und nach Berlin, Stettin, Hamburg, Cöln, London, Paris, Leipzig, Frankfurt a. M., Breslau, Wien, Königsberg, St. Petersburg rc. andererseits ausgeführt werden.

Der spezielle Fahrplan gelangt mit dem Herannahen des Monats Mai zur Veröffentlichung.

Während des Monats April d. J. bleiben die zur Zeit stattfindenden wöchentlich zweimaligen Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe aufrecht erhalten.

Berlin, den 12. April 1866.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

196) Anweisung
zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Oktober 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte.

§. 1. Die Auswahl der zur Legung des trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte erfolgt durch die Trigonometer, welche den Eigenthümern, beziehungsweise Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke, von der getroffenen Auswahl vorläufige Nachricht zu geben haben.

Gleichzeitig mit dem Beginne der Messungen auf den ausgewählten Punkten haben die Trigonometer die zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine auf den trigonometrischen Punkten erforderlichen Bodenflächen zu bezeichnen.

Digitized by Google

Hierbei sind die Eigenthümer, beziehungsweise Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke zuzuziehen und sind deren etwaige Wünsche, hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen, thunlichst zu berücksichtigen.

Sofern nicht besondere Umstände die Absteckung eines größeren Terrains erforderlich erscheinen lassen, genügt zur Sicherung des Marksteins die Erwerbung einer kreisförmigen Bodenfläche von 2½ Fuß Abstand vom Centrum des Steins, deren Grenzlinie vom Pfluge nicht berührt werden darf.

§. 2. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstücke, für welche nach §. 2 des Gesetzes Ersatz zu leisten, gehören solche Flurbeschädigungen oder Wirthschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung und beziehungsweise das dauernde Stehenbleiben der Signale, durch die Einsenkung der Marksteine oder durch andere zur Ausführung der Triangulation erforderliche Arbeiten entstehen.

Etwaige Ansprüche auf dergleichen Vergütigungen sind innerhalb eines einjährigen Zeitraums seit der angeblichen Schadenszufügung entweder direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Trigonometer, oder des Kreislandraths bei dem Bureau der Landestriangulation anzubringen, welches darüber, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu gewähren, entscheidet, eventuell auch wegen Auszahlung der Entschädigungsbeträge das Erforderliche veranlaßt.

Ansprüche, welche erst nach Ablauf des vorbezeichneten Zeitraums geltend gemacht werden, sind von den Trigonometern, beziehungsweise dem Kreislandrath ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 3. Die Erwerbung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine erforderlichen Bodenflächen für den Staat erfolgt nach den in den §§. 4 ff. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften.

Die Trigonometer haben sich aller hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten.

§. 4. Nach Beendigung der jährlichen Triangulations-Arbeiten übersendet das Bureau der Landestriangulation den betreffenden Kreislandräthen das vollständige Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen festgelegten trigonometrischen Punkte nach dem anliegenden Formulare, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 desselben.

Die Angaben in den letzteren sind möglichst vollständig zu bewirken, dergestalt, daß darnach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. nicht entstehen können.

§. 5. Der Kreislandrath fertigt das Verzeichniß (§. 4) dem für den Kreis angestellten Fortschreibungsbeamten mit dem Auftrage zu, die Aufmessung der Punkte nach den Absteckungen der Trigonometer (§ 1) zu bewirken, die Ergebnisse der Messung — unter spezieller Verzeichnung der Messungs-Elemente. — in besondere auf Transparentpapier zu entnehmende Auszüge aus den Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und demgemäß sowohl die Spalte 12 des Verzeichnisses auszufüllen, als die auf die Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten bezüglichen Daten in die Spalten 5 bis 11 des Formulars einzutragen.

§. 6. Die nach §. 5 hergestellten Zeichnungen sind demnächst mit dem vervollständigten Verzeichnisse der Bezirksregierung vorzulegen, um die technische Prüfung der Vermessungsarbeiten durch den Obergeometer herbeizuführen, die etwa nothwendigen Vervollständigungen zu veranlassen und die Eintragung der trigonometrischen Punkte in die Original-Gemarkungskarten, unter Beifügung der Bezeichnung der Punkte in den Registern der Landestriangulation, zu bewirken.

§. 7. Die Bezirksregierung fertigt hierauf das Verzeichniß, unter Zurückbehaltung einer Abschrift desselben, sowie die im §. 6 erwähnten Transparent-Zeichnungen dem Fortschreibungsbeamten wieder zu, welcher die trigonometrischen Punkte in die Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und die Zeichnungen der Bezirksregierung zur Aufbewahrung in dem Archive ihres Grundsteuer-Bureaus zurückzureichen, das Verzeichniß selbst aber dem Kreislandrath Behufs des weiter unten vorgeschriebenen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für die abzutretenden Bodenflächen zu übersenden hat.

§. 8. Die Kosten, welche durch die Aufmessung der trigonometrischen Punkte, insbesondere durch die zu diesem Behufe Seitens der Fortschreibungsbeamten auszuführenden Reisen entstehen, fallen dem Fonds der Landestriangulation zur Last.

Die Bezirksregierung setzt diese Kosten auf Grund des darüber von dem Fortschreibungsbeamten beizubringenden Nachweises, nach billigem Ermessen in Form eines Pauschquantums, fest und theilt die festgestellten Beträge dem Kreislandrathe mit.

§. 9. Der Kreislandrath berechnet in Gemäßheit der Vorschriften im §. 3 des Gesetzes, so wie unter Berücksichtigung der in die Spalten 8, 9 und 12 des Verzeichnisses eingetragenen Angaben, die für

Digitized by Google

sämmtliche dort verzeichneten Bodenflächen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, stellt dieselben fest, trägt die Ergebnisse in Spalte 13 des Verzeichnisses ein und behändigt die bewirkten Festsetzungen den einzelnen betreffenden Grundeigenthümern ꝛc. unter Mittheilung eines, die Spalten 2 bis 13 enthaltenden Auszuges des Verzeichnisses, sowie des Entwurfs einer Ueberlassungsurkunde in zwei Exemplaren, von welchen eines Seitens des Landraths zu vollziehen ist, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Eröffnen:

daß nach erfolgter Vollziehung und Rücksendung eines Exemplars der Ueberlassungsurkunde die Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge an die sich nach §. 4 des Gesetzes legitimirenden Interessenten erfolgen werde; den letzteren übrigens auch, sofern sie eine höhere Entschädigung beanspruchen, freistehe, dieserhalb binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist seit dem Empfange der Festsetzung den Rechtsweg zu beschreiten.

§. 10. Die Ausfertigung einer Ueberlassungsurkunde (§. 9) erfolgt auch alsdann, wenn Seitens der Grundeigenthümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Bodenflächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus anderen Gründen verzichtet wird. In solchen Fällen bleibt die Spalte 13 des Verzeichnisses unausgefüllt und es wird von dem Kreislandrath in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

§. 11. Von der nach §. 9 bewirkten Feststellung der Entschädigungsbeträge ist Seitens des Kreislandraths, unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses, dem Bureau der Landestriangulation Mittheilung zu machen, welches wegen Auszahlung der festgestellten Beträge an die Interessenten das Erforderliche veranlaßt.

Die Auszahlung erfolgt in Gemäßheit der im §. 4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften.

Diejenigen Entschädigungsberechtigten, welche von der ihnen zustehenden Beschreitung des Rechtsweges (§. 9) Gebrauch gemacht haben, leisten die Quittung über den Empfang des festgestellten Entschädigungsbetrages, unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.

§. 12. Die nach §. 9 von den Interessenten vollzogenen und zurückgesandten Ueberlassungs-Urkunden sind von dem Kreislandrathe, nachdem er dieselben seinerseits gleichfalls vollzogen, dem zuständigen Gerichte mit dem Antrage zu übersenden:

die Abschreibung der betreffenden Grundstücke im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Sobald letzteres geschehen, beziehungsweise Seitens des Hypothekenrichters bescheinigt worden ist, daß die betreffenden Grundstücke nicht im Hypothekenbuche aufgeführt sind, hat der Kreislandrath die Ueberlassungs-Urkunden dem Bureau der Landestriangulation zur Aufbewahrung zuzufertigen.

Berlin, den 9. März 1866.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 9. April 1866. Königl. Regierung.

Formular.

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .

Verzeichniß
der durch die Landestriangulation festgelegten Punkte.

Laufende №	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landestriangulation.	Nähere Beschreibung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Guts-Bezirks.	Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.	3.	4.

Digitized by Google

Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten.												
Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächen Abschnitts.	Kultur-Art.	Klasse.	Flächen-Inhalt. Morgen	Flächen-Inhalt. Dezimaltheile.	Rein-Ertrag. Thaler.	Rein-Ertrag. Dezimaltheile.	Flächen Inhalt des Umgebungsterrains 1/144 Q.-R.	Zu gewährende Geld-Entschädigung. Rt. Sgr. ₰		Bemerkungen.
5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.	13.		14.

Die Spalten 1 bis 4 sind durch das Bureau der Landestriangulation oder dessen Organe, die Spalten 5 bis 12 durch den Fortschreibungsbeamten und die Spalte 13 ist durch den Landrath auszufüllen.

Leistet ein Grundeigenthümer auf die Geldentschädigung Verzicht (§. 10 der Instruction), so bleibt die Spalte 13 unausgefüllt und es wird vom Landrathe in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind dergestalt erschöpfend zu bewirken, daß danach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende ohne Weiterungen und mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch später Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. der Landestriangulation nicht aufkommen können.

197) Indem wir den untenstehenden Plan für die Vermessungsarbeiten des Königl. Generalstabes pro 1866 zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß die darin sub litt. c. bezeichnete Detail-Triangulation auch in unserem Verwaltungsbezirke stattfinden wird, und fordern die betreffenden Behörden und Beamten sowie das Publikum auf, zur Erreichung des Zweckes dieser Arbeiten resp. zur Beseitigung etwaiger Störungen bei denselben, auch ihrerseits nach Kräften mitzuwirken.

Danzig, den 13. April 1866. Königl. Regierung.

Plan
für die Vermessungsarbeiten des Generalstabes pro 1866.

I. Trigonometrische Vermessungen.

Dieselben beginnen mit dem 1. Mai und werden von dem Bureau der Landes-Triangulation unter specieller Leitung des Chefs derselben, General-Major von Hesse, ausgeführt.

a. Haupt-Dreiecke. Messung der Verbindungskette zwischen den Küsten-Dreiecken (Anschlußseite Thurmberg-Kistowo-Muttrin) und der südlichen Kette (Anschlußseiten Krummenfließ-Jastrczembke). Die von Dembogora, Krostkowo, Springberg südlich abgehende Posensche Kette wird recognoscirt.

b. Dreiecke 2. Ordnung. Die Triangulation 2. Ordnung wird in zwei nicht im Zusammenhange befindlichen Arbeitsbezirken zur Ausführung gebracht:
   1. im Samlande und dem östlich davon gelegenen Landestheile,
   2. in dem Terrain zwischen den Meridianen von 36° und 38°.

c. Detail-Triangulation. Die Detail-Triangulation wird in zwei von einander gesonderten Gruppen ausgeführt:

   Die erste, südlicher gelegene Gruppe erstreckt sich vom Meridian 38° nach Ost durch Masuren bis nördlich zum Parallel 54° 24'.

   Die zweite Gruppe reicht nördlich von Memel bis südlich zum Parallel 54° 48'.

d. Nivellement. Nach Vollendung der Beobachtungen auf der Verbindungskette zwischen Muttrin und Jastrczembke wird ein Haupt-Nivellement zwischen Algeberg und Schemionken ausgeführt.

II. Topographische Vermessungen.

Im Anschluß an die vorjährigen topographischen Vermessungen in Ostpreußen wird, mit dem 15. Mai c. anfangend:

Digitized by Google

a. eine Vermessungs-Abtheilung unter dem Hauptmann Strempel vom großen Generalstabe mit 14 Offizieren, die Gegend von Elbing und Mehlsack Wormditt umfassend, ganz oder theilweise

die Kreise Braunsberg, Pr. Holland, Heilsberg, Mohrungen — des Regierungsbezirks Königsberg,

Elbing, Marienburg — des Regierungsbezirks Danzig,

und einen Theil des Kreises Stuhm des Regierungsbezirks Marienwerder;

b. eine zweite Vermessungs-Abtheilung unter dem Hauptmann Lentze vom großen Generalstabe mit 16 Offizieren die Gegend von Braunsberg und Wildenhof aufnehmen. Der Bezirk der letzteren Abtheilung erstreckt sich ganz oder theilweise auf die Kreise:

Heiligenbeil, Braunsberg, Pr. Eylau, Heilsberg, Rössel, Allenstein — des Regierungsbezirks Königsberg.

Berlin, den 15. März 1866. Der Chef des Generalstabes der Armee.

198) Auf den Antrag der Königlichen Sächsischen Staats-Regierung habe ich nach Einsicht des Königlich Sächsischen Mandats vom 30. Januar 1819, die Erlernung und Ausübung der Apothekerkunst ꝛc. betreffend, genehmigt, daß den Königlich Sächsischen Unterthanen, welche in ihrer Heimath die vorgeschriebene Prüfung als Apothekergehülfen bestanden haben und sich darüber durch entsprechende Zeugnisse ausweisen, ohne zuvor die für inländische Apothekergehülfen angeordnete Prüfung abgelegt zu haben, gestattet werde, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu servíren.

Berlin, 7. April 1866. Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen und das hiesige Königliche Polizei-Präsidium.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß machen wir hiermit den Kreis-Physikern und Apothekern unseres Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung bekannt.

Danzig, den 13. April 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

199) Die Pogutken-Schönecker Cariolpost wird jetzt aus Pogutken um 12 Uhr Mittags, statt bisher 12 Uhr 15 Minuten, abgelassen.

Danzig, den 14. April 1866. Der Ober-Post-Director.

200) Vom 26. d. M. ab wird die Tiegenhof-Marienburger Personenpost bis auf Weiteres aus Tiegenhof um 3 Uhr Nachm., statt bisher 2 Uhr 45 Minuten, abgefertigt.

Danzig, den 19. April 1866. Der Ober-Post-Director.

Die Beilage enthält das zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins vereinbarte neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz, nebst der diesfälligen Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. Dezember v. J.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Korrespondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als, mit den darin näher bezeichneten Modifikationen, auch für den Preußischen internen Verkehr vom 1. Januar 1866 ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein,

nebst den den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, andern Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Preussischen Staats-Telegraphen-Linien oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Ueber die Benutzung der Preussischen Eisenbahn-Telegraphen für solche Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen, wird ein besonderes Reglement erlassen.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Wegen Aufgabe von Depeschen bei den Preussischen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen conf. das besondere Reglement.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen für den Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Ge-

*) Die den internen Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

Digitized by Google

legenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant" oder „poste restante" ist zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant" bezeichnet werden. Wegen Benutzung der Preussischen Bahn-Telegraphen zu Weiterbeförderungen conf. das besondere Reglement.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die besonderen Bestimmungen, welche in Preussen über die Vermittelung von Zahlungs-Anweisungen unter und bis 50 Thlr. durch den Telegraphen bestehen, bleiben mit den aus den nachfolgenden Zusätzen sich ergebenden Modificationen in Kraft. Dies bezieht sich auch auf die Erfordernisse der als Zahlungs-Anweisungen zu befördernden Depeschen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen. Die Depeschen der Konsular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen. 2. Dienstdepeschen. 3. Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet sind. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Ueber die Zulassung chiffrirter Privatdepeschen zur Aufgabe bei den und zur Bestellung durch die Preussischen Telegraphen-Stationen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Ent-

Digitized by Google

scheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adress-Station, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereins-Tarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht rekommandirt sind. (§. 15.)

Beförderungs-Gebühren.

§. 12. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für											
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten						Zuschlag für jede folgenden 10 Worte					
Zo-nen.	Meilen.	Preußisch	Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.	Französisch	Preußisch	Oesterreich.	Süddeutsch.	Niederländ.	Französisch
		Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Gl.	Frcs.	Sgr.	Kr.	Kr.	Gl.	Frcs
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1	4	20	14	0,25	0,50
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2	8	40	28	0,50	1,00
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3	12	60	42	0,75	1,50

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterreich. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gl. Niederländ. = 3 Franken; für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages. Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Frank für die einfache Depesche erhoben. Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren: bis 10 Meilen 8 Sgr., über 10 bis 45 Meilen 10 Sgr., über 45 Meilen 16 Sgr. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein. Die bestehenden Gebührenfreiheiten für Staatsdepeschen bleiben in Kraft. Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt, wenn ausser den Preussischen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Preussische Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. im einfachen Satze und 10 Sgr. für je 10, die Zahl von 20 Worten überschreitende Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten, unbeschadet jedoch derjenigen Tarif-Ermässigungen, welche im Wege besonderer Verständigungen mit fremden Regierungen im Verkehr mit den betreffenden Staaten eingetreten sind oder noch eintreten. In wie weit im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine gehöriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Preussischen Linien im Zusammenhange stehen, die Preussische Gebühr nach den für den internen Verkehr bestehenden Sätzen, — ferner im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine ge-

Digitized by Google

höriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Linien anderer Vereins-Staaten im Zusammenhange stehen, die Vereins-Gebühr nach den für den inneren Vereins-Verkehr angenommenen Sätzen unter Zugrundelegung der Entfernung bis zu und von der betreffenden Uebergangs-Station zu erheben sind, wird für die verschiedenen Systeme besonders bestimmt.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift. 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen. 5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. 7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter. 8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet hinzu.

Währung der Gebühren.

§. 14. Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

Rekommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Die Recommandation ist auch bei telegraphischen Zahlungs-Anweisungen zulässig.

Nachsenden von Depeschen.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Digitized by Google

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 17. Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten; b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte; c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichem Orte. Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Frankirte Antworten.

§. 18. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 19. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebstelegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt hiefür noch folgende Gebühren; 4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche; 8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche; 20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche. Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Die Bestimmung, wonach die Gebühren für die Weiterbeförderung nicht recommandirter Depeschen von Adressaten einzuheben sind, finden auch bei den von der Adress-Station mit der post weiterzubefördernden telegraphischen Zahlungs-Anweisungen mit der Maassgabe Anwendung, dass das Porto von den Geld-Empfängern erhoben wird. Recommandirte Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof-restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso, wie „post-restante" adressirte Depeschen behandelt.

Gebühren-Entrichtung durch den Adressaten.

§. 20. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten: 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden; 2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16.); 3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18.). In allen Fällen,

Digitized by Google

wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Rangordnung bei der Beförderung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen den Vorrang. Hierauf folgen Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 22. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgibt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. rc. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 23. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estaffette oder durch expresse Boten weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 24. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Digitized by Google

Unbestellbare Depeschen.

§. 25. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt; in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Garantie und Reklamationen.

§. 26. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabe-Station einzureichen, und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Korrespondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich zurückerstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie, das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fre Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Druck von Louis Passenow in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 25. April 1866.

201) **Oeffentliche Aufforderung.**

Behufs Eröffnung des Reklamations- und Anmeldungs-Verfahrens in Betreff der nach dem Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetze vom 21. Mai 1861 zu gewährenden Entschädigungen werden die Nachweisungen der bis jetzt ermittelten Güter und Grundstücke aus sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Danzig, welchen ein Entschädigungsanspruch nach den §§. 2, 4 und 5 (cfr. unten) des allegirten Gesetzes zur Seite steht, binnen Kurzem in den Geschäfts-Bureaus der Herren Landräthe während des Zeitraums von 6 Wochen zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden. Allen Grundbesitzern, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4 des gedachten Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapital glauben geltend machen zu können, wird anheimgegeben, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, Falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den Nachweisungen verzeichnet sein sollten, spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums vom Tage der Offenlegung an, bei dem betreffenden Kreislandrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 und 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei dem betreffenden Kreislandrathe schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden. Der Tag der Offenlegung der gedachten Nachweisungen in den einzelnen Kreisen wird durch besondere Bekanntmachung der Landraths-Aemter im Regierungs-Amtsblatt und in den Kreisblättern bekannt gemacht werden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs nach §§. 4 und 5 oder auf Grund der Vorschriften in §§. 2 und 3 des Gesetzes muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich diese Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2. den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3. die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainen-Abgaben; endlich
4. die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungs-Anspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird. Außerdem ist
5. Falls ein Anspruch nach §. 2 oder nach dem ersten Absatz des §. 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Digitized by Google

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegiums verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Das in der Anlage mitgetheilte Formular ist zu diesen Anmeldungen zu benutzen. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß:

1. alle Ansprüche der im §. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§. 4 und 5 des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommene Güter oder Grundstücke, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präklusiv-Termine angemeldet werden möchten, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden;
2. die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im §. 2 oder 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;
3. unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unfubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß;
4. Anmeldungen, bei welchen die im §. 44 zu 4 dieser Anweisung vorgeschriebene Erklärung fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruchs der im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Kategorien bezogen werden.

Zur Unterweisung der Betheiligten werden die für die verschiedenen Kategorien der anzumeldenden Entschädigungsansprüche maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigungen — Nr. 5381 — hierunter mitgetheilt:

Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht, erhalten als Entschädigung den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuer-Betrages, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuer-Veranlagung in Gemäßheit der Vorschriften im §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben. Sind jedoch in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung anderweite Bestimmungen getroffen, so behält es bei diesen sein Bewenden (§. 2).

Wenn von einem Gute oder Grundstücke an den Domainen- oder Forstfiskus Abgaben zu entrichten sind, und dem ersteren ein Rechts-Anspruch auf Grundsteuer-Freiheit oder Bevorzugung nach §. 2 zur Seite steht, so wird dem Besitzer des betreffenden Guts oder Grundstücks anstatt der besonderen Entschädigung, ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer entsprechender Theil der Domainen-Abgaben erlassen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn nachweislich in den Domainen-Abgaben des Guts oder Grundstücks eine Grundsteuer mit enthalten, letztere aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung beschränkt ist.

Läßt sich der Nachweis einer solchen Beschränkung führen, so ist auch nur ein der landesüblichen Grundsteuer entsprechender Betrag von der auf dem Gute oder Grundstücke an den Domainen- oder Forst-Fiskus zu entrichtenden Abgabe, jedoch in keinem Falle über den Betrag der neu festgestellten Grundsteuer, hinaus zu erlassen.

Hat in den Fällen der vorgedachten Art eine Aussonderung der unter den Domainen-Abgaben befindlichen Grundsteuer bereits früher stattgefunden, und bleibt die ausgesonderte Grundsteuer hinter demjenigen Betrage zurück, welcher sich unter Anwendung der vorbestimmten Grundsätze ergiebt, so ist hinsichtlich des früher zu wenig ausgesonderten Betrages ebenso, wie oben vorgeschrieben, zu verfahren.

Digitized by Google

Sind jedoch Domainen-Abgaben der gedachten Art bereits vollständig oder bis auf einen die vorbezeichneten Steuerantheile nicht erreichenden Betrag abgelöst, so wird dem Besitzer derjenige Theil des gezahlten, beziehungsweise nach der gestellten Amortisationsrente zu berechnenden Ablösungskapitals zurückerstattet, welcher der in der vorgedachten Art festgestellten Grundsteuer entspricht (§. 3).

Zur Entschädigung der Besitzer solcher seither von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter Güter oder Grundstücke, welche weder einen Rechtstitel der im §. 2 gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den im §. 3 des Gesetzes oder in den §§. 2 zu 5 und 21 zu 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten gehören, ist im Ganzen ein Kapital zu verwenden, dessen Höhe durch den dreizehneindrittelfachen Betrag derjenigen Summe bestimmt wird, welche die bezeichneten Grundbesitzer zusammengenommen mehr als seither von ihren Gütern und Grundstücken an Grundsteuer zu entrichten haben würden, wenn diese Güter und Grundstücke überall nur nach Maßgabe der in den einzelnen Landestheilen bestehenden Steuerverfassungen zu den dort landesüblichen Grundsteuern veranlagt wären (§. 4).

Als zur Theilnahme an dem nach §. 4 ausgesetzten Entschädigungskapitale berechtigt, sind von den ländlichen Grundbesitzern insonderheit anzuerkennen:

1. die Besitzer der unter verschiedenen Benennungen, als: Standesherrschaften, Ritter-, Beitrags-, Kanzlei-, Lehn-, Frei-, Kloster-, Stiftsgüter u. a. m. vorkommenden Güter, sofern dieselben entweder ganz grundsteuerfrei sind, oder keine eigentliche Grundsteuer, sondern an deren Stelle nur einen bestimmten Geldbetreg — Lehnpferdegeld, Allodifikationssteuer, Ritterdienstgeld, Donatiu u. a. m. — zu entrichten haben, oder nur mit einem Theile der zu dem derzeitigen Gutsumfange gehörigen Grundstücke der landesüblichen Grundsteuer unterliegen, oder endlich zu einer anderen, grundsätzlich geringeren Grundsteuer, als die derselben Grundsteuerverfassung unterworfenen Grundstücke bäuerlicher Art, herangezogen sind.

   Diesen Gütern sind jedoch nicht beizuzählen: die Rittergüter, sowie die ehemals geistlichen und Stiftsgüter., nebst den davon abgetrennten Grundstücken in den der Schlesischen, der Posenschen (durch die Verordnung vom 14. Oktober 1844 geregelten), Herzoglich Warschauschen und Westpreußischen Grundsteuerverfassung unterliegenden Landestheilen, soweit die bezeichneten Güter und Grundstücke die gesetzlichen, wenngleich nach anderen, als den für die bäuerlichen Grundstücke anzunehmenen Grundsätzen veranlagten Grundsteuern wirklich entrichten;

2. die Besitzer solcher kleineren Besitzungen und einzelner Grundstücke, welche von den unter No. 1 im ersten Absatze gedachten Gütern steuerfrei oder mit einer Steuerbevorzugung abgetrennt sind;

3. die Besitzer solcher Grundstücke, welche seither aus besonderen Gründen von der Grundsteuer befreit geblieben sind, soweit sie nicht zu den in den §§. 2 und 3 des Gesetzes, oder zu den in den §§. 2 zu 5 und 21 zu 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, oder endlich zu den im §. 6 dieses Gesetzes bezeichneten gehören (§. 5).

Ausgeschlossen von der Theilnahme an dem Entschädigungs-Kapital (§. 4) bleiben die Besitzer:

1. derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften, insbesondere dem §. 3 des Landeskultur-Edikts entgegen, ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuerantheils von anderen, bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;

2. solcher Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besonderen, in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte (§. 6).

Im Anschluß an diese Bestimmungen theilen wir ferner noch eine Uebersicht derjenigen Kategorien von Gütern und Grundstücken, welche nach der im hiesigen Regierungsbezirk geltenden Westpreußischen Grundsteuerverfassung vom 5. Juni 1772 als von der Grundsteuer befreit, beziehungsweise hinsichtlich derselben bevorzugt anzuerkennen sind und welchen ein Anspruch auf Entschädigung nach §. 3–5 des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zusteht, hierunter mit:

Außer den nach §. 2 des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 auf Grund eines vom Staate verliehenen speciellen Privilegiums oder eines anderen privatrechtlichen Titels befreiten oder bevorzugten Grundstücken sind zu einer Entschädigung nur berechtigt:

Digitized by Google

1. nach §. 3 l. c. diejenigen Güter und Grundstücke resp. deren Abzweigungen, welche vom Domainen- oder Forstfiskus ohne Auferlegung einer Contribution, anderer Seits aber auch ohne ausdrückliche Zusicherung der Contributionsfreiheit ausgethan sind, und welche bisher keine Contribution entrichtet haben;

2. nach §. 5 sub 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 diejenigen Güter und Grundstücke, welche bei der Veranlagung im Jahre 1772 frei geblieben sind, nämlich:
   a. die Kirchen- und Pfarrei-Aecker, jedoch nur hinsichtlich der ursprünglichen Dos von 4 Hufen culmisch für jede Kirche ꝛc. nach dem Preußischen Grundgesetze, dem Privilegio Culmensi de 1233 et renov. anno 1257;
   b. die Schullehrer-Grundstücke;
   c. die Hufen der Hospitäler und anderer milden Stiftungen;
   sofern die ad a bis c gedachten oder die davon abgetrennten Grundstücke zur Zeit der Publikation des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 nicht mehr im Besitze der bevorzugten Institute sich befanden, von der Grundsteuer aber wirklich befreit waren und solche nicht thatsächlich entrichtet haben.

Dagegen sind:

3. die Rittergüter und culmischen Grundstücke, obgleich sie bei der Veranlagung im Jahre 1772 mit einem niedrigeren, als dem gewöhnlichen bäuerlichen Steuersatze von 33⅓ pCt. des Reinertrages herangezogen worden sind, und ebenso

4. die Besitzungen und einzelnen Grundstücke, welche von den sub No. 3 gedachten Gütern steuerfrei oder mit einer Steuerbevorzugung abgetrennt sind

zu einer Entschädigung nicht berechtigt.

Danzig, den 21. April 1866.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Anlage A.

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird.

1. Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.

1stes Beispiel: Käthnergrundstück in Helpen bei Anstadt, Hypotheken No. 6. im Auger.
2tes Beispiel: Bauerngut in dem Dorfe Neudorf bei Mittelstädt, Hypotheken No. 15.
3tes Beispiel: Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hypotheken No. 27.

---

2. Name, Stand und Wohnort des Besitzers.

1stes Beispiel: Ernst Fischer, Eigenkäthner zu Helpen.
2tes Beispiel: Hans Kober, Bauer zu Neudorf.
3tes Beispiel: Michel Dietz, Chatouller zu Weberau.

---

3. Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuern oder grundsteuerartigen Abgaben.

	Geldbetrag.	Benennung.
1stes Beispiel:	Ist grundsteuerfrei.	
2tes Beispiel:	4 Thlr. 20 Sgr.	Kontribution.
3tes Beispiel:	1 Thlr.	Kopfschoß.

(Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt unter einander aufzuführen.)

---

4. Ob ein Entschädigungsanspruch, nach §. 2, nach §. 3 oder nach §§. 4, 5 des oben angeführten Gesetzes für das zu 1 bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird?

1stes Beispiel: Nach §§. 4, 5 des Gesetzes.
2tes Beispiel: Nach §. 2 des Gesetzes.
3tes Beispiel: Nach §. 3 Absatz 1 des Gesetzes.

(Unter No. 5 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 2 oder §. 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

5a. Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungsurkunde ꝛc., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.

2tes Beispiel: Privilegium Friedrichs des Großen vom 5. September 1771.
3tes Beispiel: Primordialverschreibung vom 5. August 1705.

---

b. Ob die zu 5a. bezeichnete Urkunde im Originale beigefügt ist, oder, falls es nicht geschehen, wo das Letztere sich befindet.

2tes Beispiel: Urschriftlich überreicht.
3tes Beispiel: Abschrift überreicht. — Original bei der Kreiskasse.

---

c. Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (oben zu 5a.) etwa enthalten sind.

2tes Beispiel: Keine.
3tes Beispiel: Keine.

(Unter No. 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

6a. Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.

	Geldbetrag.	Benennung.
3tes Beispiel:	8 Thlr. — Sgr. — Pf.	Zins.

Digitized by Google

b. Von dem ursprünglichen Domainenabgabenbetrage (6a.) sind abgelöst:
3tes Beispiel:
8 Thlr. — Sgr. — Pf. { durch Zahlung eines Kapitals von Thlr. Sgr. Pf.
durch Zahlung einer Rente von 7 Thlr. 2 Sgr. — Pf.
seit dem 1. April (Oktober) 1854.

c. Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:
3tes Beispiel: Thlr. Sgr. Pf.

d. Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domainenabgaben (oben zu 6a.) ausgesonderten Grundsteuer:
— Thlr. — Sgr. — Pf.

(Ort.) (Datum.)
den ten

(Unterschrift.)

Druck von A. Schroth in Danzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18. Danzig, den 2. Mai 1866.

202) Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die See-Unfälle an der Preußischen Ostseeküste betreffend.

Im Jahre 1865 haben an der Preußischen Ostseeküste nach amtlichen Ermittelungen 46 See-Unfälle stattgefunden. In 21 Fällen gingen Schiff und Ladung völlig verloren, in 25 Fällen war nur eine größere oder geringere Beschädigung des Schiffes resp. theilweiser Verlust der Ladung zu beklagen.

Von diesen 46 Unfällen ereigneten sich an der Küstenstrecke des Regierungsbezirks

Stralsund	9
Stettin	2
Cöslin	5
Danzig	21
Königsberg	9

Der Nationalität nach befanden sich unter den ganz oder theilweise verunglückten Schiffen

20	Preußische,
7	Britische,
4	Dänische,
4	Hannöversche,
4	Niederländische,
3	Schwedisch-Norwegische,
2	Russische und
2	Schleswig-Holsteinische

Fahrzeuge, welche zusammen eine Tragfähigkeit von 3493 Normallasten hatten. Es befanden sich darunter

3	Fahrzeuge	von	weniger	als	10	Last	Tragfähigkeit
3	"	"	10	bis	20	Lasten	"
4	"	"	20	"	30	"	"
7	"	"	30	"	40	"	"
6	"	"	40	"	50	"	"
2	"	"	50	"	60	"	"
1	"	"	60	"	70	"	"
3	"	"	70	"	80	"	"
2	"	"	80	"	90	"	"
3	"	"	90	"	100	"	"
7	"	"	100	"	200	"	"
4	"	"	200	"	300	"	"
1	"	"	mehr	als	300	"	"

Die Mehrzahl der von Unfällen betroffenen Fahrzeuge war verhältnißmäßig neu; es waren nämlich:

21	Schiffe	weniger	als	10	Jahre	alt,
14	"	zwischen	10	und	20	Jahre,
6	"	"	20	"	30	"
3	"	"	30	"	40	"
1	"	"	50	"	60	"
1	Schiff	mehr	als	60	Jahre	alt.

Digitized by Google

In den meisten Fällen war stürmisches Wetter die Ursache der Unfälle. Nur in 15 Fällen ist der erlittene Schaden auf andere Ursachen zurückzuführen, und zwar in 5 Fällen auf Fahrlässigkeit des Schiffers oder Steuermanns, in 4 Fällen auf das Alter und die schlechte Beschaffenheit des Schiffs, in 3 Fällen auf Zusammenstoß mit andern Schiffen; 2 Fahrzeuge liefen bei dichtem Nebel auf den Strand und 1 Schiff verunglückte durch Eisgang.

Nach der Jahreszeit vertheilen sich die Seeunfälle wie folgt:

im Januar	ereignete sich	1	Unfall,
„ Februar	„	1	„
„ März	„	1	„
„ April	„	1	„
„ Mai	„	2	„
„ Juni	„	2	„
„ Juli	„	1	„
„ August	„	2	„
„ September	„	9	„
„ Oktober	„	1	„
„ November	„	18	„
„ Dezember	„	7	„

Die Windrichtung war	N.	in 2	Fällen,
„	N.N.O.	„ 4	„
„	N.O.	„ 2	„
„	O.	„ 2	„
„	S.O.	„ 1	„
„	S.	„ 2	„
„	S.W.	„ 3	„
„	W.	„ 5	„
„	W.N.W.	„ 6	„
„	N.W.	„ 19	„

Die nordwestlichen **Winde**, welche besonders im September und November mit großer Heftigkeit auftreten, haben hiernach der **Schifffahrt** den meisten Schaden gethan. Besonders verderblich war der aus nordwestlicher Richtung wehende **Sturm** in den Tagen vom 9. bis 13. November, welcher allein 14 Unfälle herbeiführte. Der **Sturm** aus N.W. am 11. und 12. September war die Ursache von 6 Unfällen.

Versichert waren 19 **Schiffe** mit einer Gesammt-Versicherungssumme von 166,065 Thlr., andere 17 Schiffe waren versichert, jedoch war die Höhe der Versicherungs-Summe nicht zu ermitteln, 10 Schiffe waren nicht versichert.

Bezüglich der Ladungen ist in 7 Fällen die Höhe der Versicherung im Gesammtbetrage von 95,034 Thlr. ermittelt worden. In 10 Fällen war die Ladung nachweislich nicht versichert; in den übrigen Fällen hat die Höhe der Versicherung nicht festgestellt werden können. (Schluß folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

203) Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung

„Die Presse"

auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige, auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird gemäß §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 ebendaselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 23. April 1866. Der Minister des Innern.

204) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Digitized by Google

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf 3 Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, so wie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Drohßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Drohßig anzumelden, von welchem ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Drohßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Walden-

Digitized by Google

burg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, so wie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und Gouvernanten, in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, so wie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Verpflegung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines sinnlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Digitized by Google

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtücher eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, so wie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Drobßig sind portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Korrespondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. April 1866. Der Minister d. geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten

205) Die täglichen Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, beginnen am 1. Mai c. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagierzeld beträgt:

I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3½ Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr. preuß.; für Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. preuß.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5 U. 30 M. Nachm., Ankunft in Stralsund um 11 U. 59 M. Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 11 U. 53 M. Vormittags abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage, in Gothenburg am andern Mittage.

Digitized by Google

In der Richtung nach Deutschland:

Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt 3 U. 17 M. Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug. Ankunft in Berlin um 6 U. 30 M. Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, so wie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Nähere Auskunft ertheilen alle preußischen Postanstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund Herr Konsul Heinrich Israel; in Berlin Herr Hoffspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße No. 23/24, Herr Hoffspediteur A. Warmuth; in Stettin Herr Schreyer u. Co.; in Frankfurt a. O. Herr Herrmann u. Co.; in Danzig Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr. Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau Herr Behr Bülow u. Co.; in Magdeburg Herr W. Matthée; in Cöln Herr W. Tilmes u. Co.; in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld Herr J. Weidtmann; in Crefeld Herr C. Schnabelius; in Leipzig Herr A. Lieberoth; in Dresden Herr Lüder et Tischer; in Wien Herr Svatojanski et Sockl; in Frankfurt a. M. Herr G. A. Zipf; in Paris Herr C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier, und in Brüssel Herr Croov, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 21. April 1866. General-Post-Amt.

206) Die Telegraphen-Station zu Zoppot wird am 1. Juni d. J. mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) für den öffentlichen Verkehr wieder in Betrieb genommen werden.

Berlin, den 20. April 1866. Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

207) Ueber die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungs-Behörde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1865 in unserem Verwaltungs-Bezirk

1. die Reallasten von 162 belasteten Grundstücken nach dem 2. Abschnitt des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 gegen Feststellung einer jährlichen Amortisations-Rente von 897 Thlrn. und einer Entschädigung von 368 Morgen Land und 3512 Thlr. in baarem Kapital abgelöst, und
2. 26,392 Morgen pr. nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 hufrei gelegt und resp. unter 196 Theilnehmer vertheilt sind.

Danzig, den 15. April 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

208) Am 4. März c. hat der 13 Jahre alte Knabe Andreas Ustrabowski aus Gr. Katz, Kreises Neustadt, den Knaben Joseph Brillowski mit Umsicht und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens errettet, was wir hierdurch anerkennend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß wir dem p. Ustrabowski eine Belohnung in Geld bewilligt haben.

Danzig, den 16. April 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

209) Die Remonte-Märkte werden in unserm Verwaltungsbezirke und in den angrenzenden Regierungsbezirken in diesem Jahre an denjenigen Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abthl. für das Remontewesen, vom 17. März c. ergiebt.

Die Remonte-Ankaufs-Commission wird bestehen:

1. für die in der Bekanntmachung sub A. aufgeführten Märkte:
   a. aus dem Rittmeister Haack à la suite des 1. Leib-Husaren-Regiments No. 1 als Präses,
   b. dem Seconde-Lieutenant Treusch v. Buttlar vom Littauischen Dragoner-Regiment No. 1 (Prinz Albrecht von Preußen) als erstem, und
   c. dem Seconde-Lieutenant v. Rochow vom Brandenburgischen Dragoner-Regiment No. 2 als zweitem Hilfs-Offizier;
2. für die in der Bekanntmachung sub B. aufgeführten Märkte:
   a. aus dem Rittmeister Grafen v. Pfeil vom 2. Leib-Husaren-Regiment No. 2, Adjutant des Remonte-Inspectors, als Präses,
   b. dem Premier-Lieutenant Benckendorff v. Hindenburg vom 2. Garde-Dragoner-Regiment als erstem, und
   c. dem Premier-Lieutenant Schlick vom 3. Garde-Ulanen-Regiment als zweitem Hilfsoffizier.

Danzig, den 7. April 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk Danzig.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. Remonte-Ankaufs-Commission für Preußen:
den 25. Mai in Pr. Holland,
„ 26. „ „ Reichenbach,
„ 2. Juni „ Braunsberg.

B. Remonte-Ankaufs-Commission für die mittlern Provinzen:
den 27. August „ Lauenberg,
„ 29. „ „ Neustadt,
„ 1. September in Marienburg,
„ 3. „ „ Dirschau,
„ 4. „ „ Mewe,
„ 5. „ „ Marienwerder,
„ 6. „ „ Neuenburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit halbbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866. Kriegs-Ministerium. Abthl. für das Remonte-Wesen.

210) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. März c. dem Dampfbootführer Friedrich Wilhelm Berenz, gegenwärtig in Danzig, für die am 7. September 1862 mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Kaufmanns Jacob Hamm aus Tiegenhof und eines Knaben aus Cadinen, sowie für die am 26. August v. J. bewirkte Rettung des Knaben Gustav Weller in Neumünsterberg, Kr. Marienburg, aus der Gefahr des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Wir bringen solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Postboten Heinrich Dombrowski aus Schönbaum, Kr. Danzig, für die dem p. Berenz bei der letzten Rettung geleistete entschlossene Hilfe, eine Belohnung in Geld bewilligt haben.

Danzig, den 16. April 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

211) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz sind die fiskalischer Seits erworbenen, bisher zu dem Ferdinand Schneider'schen Grundstücke Paczewo No. 29, Kr. Carthaus, gehörig gewesenen Bruch- und Ackerparzellen von zusammen 7 Morgen 99 Q.-R. Größe, dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Mirchau und ist dagegen die hierfür ausgetauschte, bisher zu Jagen 45, Belaufs Hagen, Forstreviers Mirchau gehörig gewesene Forstfläche dem Gemeindeverband von Paczewo einverleibt worden.

Danzig, den 17. April 1866. Königl. Regierung.

212) Von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen ist genehmigt, daß die gemäß des Tausch-Vertrages vom 3. Juni 1862 fiskalischerseits erworbenen, bisher zu dem Westphal'schen Grundstücke Kossy No. 3, Kreises Carthaus, gehörig gewesenen 15 Wiesenparzellen von zusammen 22 Morgen 27 Q.-Ruthen Größe dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Mirchau und dagegen die fiskalischerseits dafür abgetretene, bisher zum Belauf Bülowo, Forstreviers Michau, gehörig gewesene Forstfläche von 45 Morgen Größe dem Gemeindeverband von Kossy einverleibt werde.

Danzig, den 18. April 1866. Königl. Regierung.

213) Der in dem diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichniß für die Ortschaft Krokow, Kreises Neustadt, auf Dienstag, den 8. Mai angesetzte Kram- und Viehmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am **Donnerstag, den 17. Mai d. J.** abgehalten werden.

Danzig, den 20. April 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

214) Das unterm 20. April 1866 ausgegebene 13. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 6289. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1866, betreffend die Genehmigung der in Görlitz zu begründenden Kommunalständischen Bank für die preußische Oberlausitz; unter
Nr. 6290. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Waltenburg, im Regierungsbezirk Breslau, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen: I. a) von Station 0,11 der Waldenburg-Freiburger Staats-Chaussee in Waldenburg über Ober-Waldenburg, Dittersbach und Althayn bis Station 0,95 der Waldenburg-Friedländer Actienvereins-Chaussee bei Langwaltersdorf, b) von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station 7,40 der Waldenburg-Neuroder Staats-Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz-Waldenburger Vereins-Chaussee in dieselbe, c) von dem Anfangspunkte der sub I. a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau-Freiburg-Waldenburger Eisenbahn; ferner II. a) von dem Endpunkte der Waldenburg-Friedländer Actienvereins-Chaussee bei Friedland über Göhlenau bis zur Landesgrenze bei Neuforge, b) von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen, und c) von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landeshuter Kreisgrenze bei Trautliebersdorf; unter
Nr. 6291. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 5. März 1866; unter
Nr. 6292. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1866, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem neuen Schachte der Zeche Carolus Magnus und Constantin der Große nach dem Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Berge-Borbeck; und unter
Nr. 6293. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

Patent-Verleihungen.

215) Dem Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 12. April 1866 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erachteten Dampf- und Luft-Motor
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

216) Dem Ingenieur und Maurermeister Carl Koeppen zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ist unter dem 13. April 1866 ein Patent
auf eine Abschlußvorrichtung an Stubenöfen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

217) Dem Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Louis Jäger zu Burtscheid ist unter dem 12. April 1866 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steinbrechmaschine
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

218) Dem Königlichen Wasserbaumeister Wernelinck zu Düsseldorf ist unter dem 12. April 1866 ein Patent
auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs, behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

219) Dem Eugen Langen und dem Nicolaus August Otto in Cöln ist unterm 21. April 1866 ein Patent
auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19. Danzig, den 9. Mai 1866.

220) Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Die See-Unfälle an der Preußischen Ostseeküste betreffend.

(Schluß.)

Die Bemannung der mehr oder weniger verunglückten Schiffe belief sich im Ganzen auf etwa 285 Mann. Von diesen Menschen sind 7 ertrunken. Außerdem ist ein Strandbewohner bei einem Rettungsversuche verunglückt. Die Bewohner der an den Küsten gelegenen Ortschaften haben in vielen Fällen mit großer Menschenfreundlichkeit und zum Theil mit eigener Lebensgefahr den Schiffbrüchigen Hülfe gebracht.

Durch ihre alleinige Hülfe sind in 11 Strandungsfällen 50 Menschenleben gerettet worden. Durch Lootsen sind in 2 Fällen unter schwierigen Umständen 5 Menschen und in einem besonders gefährlichen Falle durch die vereinten Bemühungen von Lootsen und Strandbewohnern 10 Menschen gerettet worden. Mit Hülfe des Manby'schen Mörser-Apparats ist ein Mensch und durch das in Leba stationirte Rettungsboot „Daheim" ebenfalls ein Mensch gerettet worden. In einem Falle ist die aus 7 Mann bestehende Besatzung in der Nähe der Küste durch ein anderes Schiff aufgenommen. In 13 Fällen haben die Besatzungen, zusammen 48 Menschen, durch Schwimmen oder mit Hülfe der Schiffsboote sich selbst ans Land gerettet. In 8 Fällen konnten die havarirten Schiffe nebst der Mannschaft — zusammen 75 Menschen — durch Hülfe der Lootsen in den Hafen gebracht werden. In 9 Fällen endlich war die erlittene Beschädigung so gering, daß die Schiffe — mit zusammen 76 Mann Besatzung — ohne weitere Hülfe den Hafen selbst erreichen konnten. 2 Schiffe endlich sind von der Mannschaft verlassen aufgefunden worden, ohne daß über den Verbleib der auf denselben gewesenen Menschen etwas ermittelt worden ist.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die seit dem Beginn der vorjährigen Schiffahrtsperiode eingerichteten Sturm-Warnungs-Signal-Apparate während des vergangenen Jahres wiederholt zur Warnung des seefahrenden Publikums vor drohenden Stürmen benutzt worden sind. Insbesondere scheint nach den seither gemachten Erfahrungen die Einrichtung sich zu bewähren, wonach die aus verschiedenen Theilen Europas in Berlin einlaufenden Witterungs-Depeschen täglich den vorzüglichsten Seeplätzen mitgetheilt werden, wodurch den mit der Bedienung der Signal-Apparate beauftragten Sachverständigen sowie dem betheiligten Publikum Gelegenheit geboten wird, selbstständig die muthmaßlich eintretende Witterung vorherzubestimmen.

Die Sturm-Signale sind in den bei weitem meisten Fällen in Folge der an Ort und Stelle angestellten Witterungs-Beobachtungen aufgezogen worden.

Es sind überhaupt 24 mal Warnungs-Signale gezeigt worden, und zwar:

in Stralsund 10 mal,
in Stolpmünde 4 mal,
in Memel 3 mal,
in Stettin und Swinemünde je 2 mal, und
in Rügenwaldermünde, Danzig und Thiessow je 1 mal.

In Barth, Colbergermünde und Pillau sind die Signal-Apparate nicht in Thätigkeit gewesen.

Die signalisirten Stürme sind in allen Fällen eingetreten und in mehreren derselben haben Schiffer vom Auslaufen sich abhalten lassen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

221) Indem die täglichen Fahrten der Königl. Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe nicht mehr auf der Route Stralsund-Malmoe, sondern vom 1. Mai c. ab auf dem kürzesten Seewege Stralsund-Ystadt stattfinden, bietet sich gleichwohl, im Anschluß an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung auf dem Wege über Stralsund und Ystadt zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 U. 30 M. Nachm.,
Ankunft in Stralsund um 11 U. 59 M. Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 11 U. 53 M. Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 U. 54 M. Nachm.,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 U. 4 M. Nachm.,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 U. 15 M. Nachm.,
Ankunft in Kopenhagen um 6 U. Nachm.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 U. 30 M. Nachm. aus Berlin, resp. um 7 U. 55 M. Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 U. Nachm. in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Berlin, den 30. April 1866.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

222) Die neuen Coupons Serie II. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderungen der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Digitized by Google

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuer-Kassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 15. Februar 1866. Königl. Regierung.

223) Der dem Gutsbesitzer v. Zelewski gehörige Bestandtheil des ehemaligen Klosterguts Zarnowitz, im Kreise Neustadt, in Verbindung mit den Abbauten Przybitz und Neuhof ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Dezember v. J. zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt worden.

Danzig, den 25. April 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

224) Die in No. 46 unseres Amtsblatts pro 1862 enthaltene Polizei-Verordnung vom 7. November 1862, durch welche declaratorisch festgesetzt ist, daß auch derjenige mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen, welcher ohne polizeiliche Genehmigung die Sammlung milder Beiträge anzeigt oder öffentlich bekannt macht, wird hiermit aufgehoben.

Danzig, den 2. Mai 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

225) Die Rheda-Putziger Personenpost wird vom 7. h. ab aus Rheda Westpr. um 3 Uhr Nachm., statt um 3 Uhr 15 Min. abgefertigt.

Danzig, den 1. Mai 1866. Der Ober-Post-Director.

226) Auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, und mit Bezugnahme auf die Aufforderung der Königl. Regierung im Amtsblatt No. 17, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tag der öffentlichen Auslegung der Nachweisung für den Danziger Landkreis auf den 7. d. M. bestimmt ist.

Danzig, den 3. Mai 1866. Der Landraths-Amts-Verwalter, Reg.-Assessor v. Treyden.

227) Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischer Pfandbriefe à 3½ Prozent:

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg:
   sämmtlicher auf den Rittergütern Lachmirowice, Kijewo, Strzelewo, Miroslawice und Louisenau haftenden Pfandbriefe,

B. aus dem Landschafts-Departement Danzig:
   sämmtlicher auf den Rittergütern Stenzlau, Lewino, Kamienica, Zakrzewo A. C., Wensiori H., Wojanow haftenden Pfandbriefe,

C. aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:
   sämmtlicher auf dem Rittergute Glesno haftenden Pfandbriefe,

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Bromberg, Danzig und Schneidemühl in kursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. August c. gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpr. Pfandbriefe und Koupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Th. I. des revidirten Westpr. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusions-Verfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 1. Mai 1866. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

228) Unter Hinweis auf die öffentliche Aufforderung der Königl. Regierung in Danzig vom 21. v. M. (Amtsblatt Seite 99) mache ich bekannt, daß die Nachweisungen der bis jetzt ermittelten Güter und Grundstücke des Neustädter Kreises, welchen ein Entschädigungsanspruch nach den §§. 2, 4 und 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 No. 5381 zur Seite steht, vom 9. d. M. ab bis zum 20. k. M. in meinem Amtslokal zur Einsicht vorgelegt werden.

Digitized by Google

Einwendungen gegen die obigen Nachweisungen, sowie alle Entschädigungsansprüche sind binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, vom 7. d. Mts. an gerechnet, in der vorgeschriebenen Form bei mir anzubringen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Einwendungen und Ansprüche erlöschen und nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht innerhalb der bezeichneten Präklusivfrist angebracht werden.

Neustadt, den 3. Mai 1866. Der Landrath v. Jordan.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

229) Das unterm 24. April 1866 ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6294. das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 57,000 Thlrn. Vom 26. Februar 1866; unter

No. 6295. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Oberbarnimschen Kreises im Betrage von 12,000 Thlrn. Vom 5. März 1866; unter

No. 6296. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des unterm 3. Februar 1866 notariell verlautbarten Nachtrages zu dem Statute der Actien-Gesellschaft „Charlottenhütte" zu Niederscheiden, im Kreise Siegen, Reg.-Bez. Arnsberg. Vom 15. März 1866; und unter

No. 6297. das Statut für den Verband zur Regulirung des Damm-Mühlen-Fließes bei Friedland, Kr. Lübben. Vom 26. März 1866.

230) Das unterm 1. Mai 1866 ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6298. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend. Vom 14. Dezember 1865; unter

No. 6299. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle. Vom 14. Dezember 1865; unter

No. 6300. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. März 1866; unter

No. 6301. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der außerordentlichen General-Versammlung des „Abraham Schaafhausenschen Bankvereins" zu Cöln beschlossenen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um weitere fünfzig Jahre. Vom 4. April 1866; unter

No. 6302. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1866, betreffend die Abänderung des §. 72 des revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät vom 1. September 1862; unter

No. 6303. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 9. April 1866; und unter

No. 6304. die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der mit der Fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August und 8. Oktober 1840. Vom 17. April 1866.

231) Das unterm 4. Mai 1866 ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6305. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 23. Juni 1865; unter

Nr. 6306. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 20. und 25. October 1865; unter

Digitized by Google

Nr. 6307. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sagan, resp. den Rittergutsbesitzer Doherr auf Niederherwigsdorf und den Kreis Freystadt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Sagan, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirk Liegnitz, über Hirschfeldau bis zur Kreisgrenze bei Herwigsdorf in der Richtung auf Freystadt, im Kreise gleichen Namens; 2) von Sagan nach Naumburg a. B. zum Anschlusse an die Sorau-Grünberg-Züllichauer Actien-Chaussée, durch den Kreis Sagan; sowie 3) die Fortführung der ad 1 gedachten Chaussee von der Saganer Kreisgrenze ab über Herwigsdorf bis zum Anschluß an die Freystadt-Sprottauer Chaussee bei Neudörffel im Freystädter Kreise, durch den Rittergutsbesitzer Doherr; unter

Nr. 6308. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 95,000 Thalern. Vom 26. März 1866; unter

Nr. 6309. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stendal, im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, im Kreise Stendal, über Kremkau bis an die Kreisgrenze zum Anschlusse an die Chaussee nach Gardelegen; unter

Nr. 6310. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 10,000 Thlrn. Vom 26. März 1866 und unter

Nr. 6311. die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 28. April 1866.

Patent-Verleihungen.

232) Dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unterm 27. April 1866 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Nähemaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

233) Dem Kaufmann Rudolph Schwedler zu Hagen ist unter dem 28. April d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung angegebenen Schraubstock mit selbstthätig sich einstellender Backe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

234) Dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin ist unter dem 30. April 1866 ein Patent auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anordnung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

235) Dem Otto Bartelbt in Berlin ist unterm 2. Mai 1866 ein Patent auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

236) Personal-Chronik.

Der Ober-Post-Director Bormann ist von Danzig nach Minden und der Postrath Schultze, unter Ernennung zum Ober-Post-Director, von Cöln nach Danzig versetzt worden.

Dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Geheimen Ober-Justiz-Rath Neubaur zu Marienwerder ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension Allerhöchst bewilligt und der Stadtgerichts-Direktor Pratsch zu Breslau zum Vice-Präsidenten des Königlichen Appellations-Gerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Auskultator Schmidt zu Danzig ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Digitized by Google

Der Civil-Supernumerarius Chylewski zu Carthaus ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte daselbst angestellt worden.

Der Gefängniß-Oberaufseher Feyerabend zu Pr. Stargardt ist verstorben.

Im Landrathskreise Carthaus sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1) der Mühlenpächter und Mühlenmeister Eduard Dissarz zu Nieder-Prangenau für das Kirchspiel Prangenau

2) der Posthalter Gleinert zu Stangenwalde für das Kirchspiel Stangenwalde.

Im Landrathskreise Marienburg ist der Hofbesitzer v. Essen zu Liessau als Schiedsmann für das Kirchspiel Barendt wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Neustadt ist der Eigenthümer Puttkammer zu Sobiensitz als Schiedsmann für das Kirchspiel Zarnowitz gewählt und bestätigt worden.

Für den Stadtbezirk Pr. Stargardt ist der Bürgermeister a. D. Hinzen zu Pr. Stargardt als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen Pfarrer Johann Wien in Tolksdorf ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen St. Johanniskirche zu Marienburg verliehen worden.

Der bisherige Gymnasial-Direktor Dr. Anton Goebel in Conitz ist Allerhöchsten Orts zum Regierungs- und Provinzial-Schul-Rath ernannt und demselben vom 1. Mai c. ab die durch die Versetzung des Geheimen Regierungs-Raths Dr. Dillenburger bei der Königlichen Regierung und dem Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg zur Erledigung kommende katholische Schulrathsstelle verliehen worden.

Dem bisherigen Religionslehrer Franz Austen am katholischen Gymnasium in Braunsberg ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Marienau, Kreises Marienburg, verliehen worden.

Der bisherige Königliche Hannöversche Vice-Konsul S. L. A. Hepner hierselbst ist zum Konsul desselben Staats zu Danzig ernannt und in dieser Eigenschaft mit dem diesseitigen Exequatur versehen worden.

Der Bauführer Franz Egon Ferdinand Altstädt hierselbst ist als solcher vereidigt worden.

Dem invaliden Sergeanten Gottfried Schulz ist die zweite Schleusenwärterstelle am Weichsel-Haff-Kanal zu Rothebude auf Kündigung verliehen worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Kümmel in Berent ist als Post-Expedient angestellt worden.

Im Geschäftsbereiche des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats sind versetzt:

der berittene Grenzaufseher Bock zu Mirutschin in gleicher Dienstseigenschaft nach Putzig, der Grenzaufseher Arendt zu Maciejewo, als berittener Grenzaufseher nach Mirutschin, der Steueraufseher Neumann zu Marienburg, in gleicher Dienstseigenschaft nach Danzig, der berittene Grenzaufseher Strehlow zu Putzig als Steueraufseher nach Elbing und der Grenzaufseher Scheffler zu Danzig als Steueraufseher nach Marienburg.

Dem bisherigen Förster Ballerstädt zu Bülowo ist der Character als Königl. Hegemeister verliehen.

Dem Baumeister Skrodzki zu Czersk ist die bisher interimistisch übertragene Stelle als Administrator der fiskalischen Meliorations-Anlagen an der Brahe, am Schwarzwasser und im Mokrauer Walde mit den Iserauer Brüchern definitiv verliehen.

Die bisher provisorisch angestellt gewesenen evangelischen Schullehrer Brennert zu Wölfen und Wieder zu Trockenhütte, Kreises Berent, sind definitiv bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte evangelische Schullehrer Puttkammer in Niederhütte, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer von Gradolewsky zu Lubiahnen, Kr. Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Die Frau Amande Louise Gensch geb. Specht ist als Hebeamme für den 8. Hebeammenbezirk der Stadt Danzig approbirt worden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. März 1859, die Ertheilung der Markscheider-Concession an den Feldmesser Paul Güntzel für den Bezirk des früheren Bergamts zu Waldenburg betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe seinen Wohnsitz seit dem 1. Januar c. von Waldenburg nach Hermsdorf bei Waldenburg verlegt hat.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20. Danzig, den 16. Mai 1866.

237) Bericht des Königl. Staats-Ministeriums an Se. Majestät den König in Betreff der Auflösung des Abgeordnetenhauses.

In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königliche Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. Königliche Majestät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche das Preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. Königliche Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Austrage gebracht zu sehen, welche das preußische Volk im jetzigen Augenblicke und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

Wir glauben deshalb Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 das Abgeordnetenhaus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 9. Mai 1866.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

238) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zweck der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

Digitized by Google

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Berlin, den 15. Mai 1866. Königl. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

239) Die Remonte-Märkte werden in unserm Verwaltungsbezirke und in den angrenzenden Regierungsbezirken in diesem Jahre an denjenigen Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abthl. für das Remontewesen, vom 17. März c. ergiebt.

Die Remonte-Ankaufs-Commission wird bestehen:

1. für die in der Bekanntmachung sub A. aufgeführten Märkte:
   a. aus dem Rittmeister Haack à la suite des 1. Leib-Husaren-Regiments No. 1 als Präses,
   b. dem Seconde-Lieutenant Treusch v. Buttlar vom Littauischen Dragoner-Regiment No. 1 (Prinz Albrecht von Preußen) als erstem, und
   c. dem Seconde-Lieutenant v. Rochow vom Brandenburgischen Dragoner-Regiment No. 2 als zweitem Hilfs-Offizier;
2. für die in der Bekanntmachung sub B. aufgeführten Märkte:
   a. aus dem Rittmeister Grafen v. Pfeil vom 2. Leib-Husaren-Regiment No. 2, Adjutant des Remonte-Inspectors, als Präses,
   b. dem Premier-Lieutenant Bendendorff v. Hindenburg vom 2. Garde-Dragoner-Regiment als erstem, und
   c. dem Premier-Lieutenant Schlick vom 3. Garde-Ulanen-Regiment als zweitem Hilfsoffizier.

Danzig, den 7. April 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Regierungs-Bezirk Danzig.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. Remonte-Ankaufs-Commission für Preußen:
den 25. Mai in Pr. Holland,
„ 26. „ „ Reichenbach,
„ 2. Juni „ Braunsberg.

B. Remonte-Ankaufs-Commission für die mittlern Provinzen:
den 27. August „ Lauenberg,
„ 29. „ „ Neustadt,
„ 1. September in Marienburg,
„ 3. „ „ Dirschau,
„ 4. „ „ Mewe,
„ 5. „ „ Marienwerder,
„ 6. „ „ Neuenburg,

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit halbbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866. Kriegs-Ministerium. Abthl. für das Remonte-Wesen.

Digitized by Google

240) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach §. 150 No. 4 der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 auf den 1. Juli jeden Jahres festgesetzte Termin, zu welchem diejenigen, zum einjährigen Dienst im Heere berechtigten jungen Leute, welche in diesem Jahre das 23. Lebensjahr zurücklegen, sich behufs der Einstellung bei einem Truppentheile spätestens melden müssen, durch Verfügung der oberen Provinzialbehörden für dieses Jahr ausnahmsweise auf den **1. Juni** zurückverlegt worden ist, damit die Betheiligten nicht ein Jahr später in den Besitz einer definitiven Entscheidung gelangen.

Danzig, den 8. Mai 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

241) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. April c. dem Händler Julius Allenauer für die am 28. Februar c. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Knaben Carl Graeske und Ernst Grenz vom Tode des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht. — Danzig, den 8. Mai 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

242) Die Königl. Departements-Ersatz-Kommission wird in diesem Jahre in den einzelnen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks die Musterung der ihr Behufs der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer und überhaupt zur Entscheidung vorzustellenden Leute, an den nachbezeichneten Tagen abhalten:

1. Freitag den 1., Sonnabend den 2. und Montag den 4. Juni in Danzig (für den Stadtkreis),
2. Dienstag den 5. und Mittwoch den 6. Juni in Danzig (für den Landkreis),
3. Freitag den 8. und Sonnabend den 9. Juni in Pr. Stargardt,
4. Donnerstag den 14. und Freitag den 15. Juni in Berent,
5. Montag den 18. und Dienstag den 19. Juni in Carthaus,
6. Donnerstag den 21. und Freitag den 22. Juni in Neustadt,
7. Montag den 25., Dienstag den 26. und Mittwoch den 27. Juni in Marienburg, und
8. Freitag den 29. und Sonnabend den 30. Juni in Elbing.

Den Vorsitz führt von Seiten des Militairs der Herr Generalmajor und Brigade-Kommandeur v. Buddenbrock und von Seiten des Civils der Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Kuehne.

Aus den Vorladungen, welche die zur Vorstellung bestimmten Heerespflichtigen von den zuständigen Herren Landräthen, im Stadtkreise von dem Herrn Polizei-Präsidenten von Clausewitz zu erwarten haben, werden dieselben entnehmen, an welchen Tagen und zu welcher Stunde sie erscheinen sollen.

Glaubt ein Heerespflichtiger die einstweilige Zurückstellung oder gänzliche Befreiung von dem Dienste im stehenden Heere beanspruchen zu dürfen, so muß er, sofern dies nicht etwa bereits geschehen sein sollte, sein Gesuch, mit den nöthigen Beweismitteln unterstützt, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission anbringen, damit dasselbe von dieser geprüft und demnächst bei der Vorstellung der Königl. Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorgetragen werden kann.

In anderer Art angebrachte Gesuche finden keine Beachtung.

Im Uebrigen erwarten wir, daß die betheiligten Behörden Alles aufbieten werden, um das Ersatzgeschäft zu fördern, und verweisen insbesondere die Ortsbehörden auf die Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858, welche sich als Beilage im Amtsblatt pro 1859 zu No. 23 vorfindet.

Danzig, den 9. Mai 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

243) An Verbesserungen der Lehrerbesoldungen im Regierungsbezirk Danzig während des Jahres 1865 sind bei den Elementarschulen in den Städten 5552 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. und bei den Elementarschulen auf dem Lande 137 Thlr. nachgewiesen, wovon 5652 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. aus Mitteln der Gemeinde und 37 Thlr. aus Staatsfonds gewährt werden.

Danzig, den 9 Mai 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

244) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. v. M. (Beilage zum Amtsblatt No. 17) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Nachweisungen der bis jetzt ermittelten Güter und Grundstücke des Kreises Pr. Stargardt, welchen ein Entschädigungs-Anspruch nach den §§. 2, 4 und 5 des Grunsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 zur Seite steht, in dem Geschäfts-Bureau des Kreislandraths zu Pr. Stargardt während des Zeitraums von 6 Wochen vom 1. Mai bis 15. Juni d. J. zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt sind.

Danzig, den 5. Mai 1866. Kgl. Reg. Abthl. f. direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

245) Vom 18. d. M. ab wird die Neustadt-Bietzieger Personenpost aus Neustadt Westpr. um 4 U. 30 M. Nachm., statt bisher 4 U. 45 M. Nachm., abgefertigt und auf den Unterwegs-Stationen 15 Minuten früher eintreffen resp. abgehen.

Mit demselben Termine geht die Riebenkrug-Gneviner Cariolpost aus Riebenkrug 6 U. 25 M. Nachm., statt bisher 6 U. 40 M., ab. Im Uebrigen werden die Cours-Verhältnisse der Posten nicht geändert. — Danzig, den 10. Mai 1866. Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

246) Nachdem die Rechnung von dem Westpreußischen Feuer-Societäts-Fonds für das Jahr 1865 unter Zuziehung der Societäts-Deputirten revidirt worden ist, wird auf Grund des §. 111 des Reglements vom 21. November 1853 nachstehend der Inhalt der Jahres-Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24. April 1866. Königl. Westpreuß. Feuer-Societäts-Direction.

Summarischer Inhalt.

der Jahres-Rechnung der Westpreuß. Feuer-Societät in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig pro 1865.

No.	Gegenstand der Einnahme.	Soll-Einnahme. Rt.	Sgr.	₰	Ist-Einnahme. Rt.	Sgr.	₰	Rest. Rt.	Sgr.	₰
1	Bestand aus dem Jahre 1864	177289	19	4	177289	19	4	—	—	—
2	An Beitrags- und sonstigen Einnahme-Resten	922	10	1	206	15	4	715	24	9
3	An Feuer-Societäts-Beiträgen pro 1865 nach der folgenden speciellen Nachweisung	184534	29	1	184462	9	4	72	19	9
4	An Strafbeiträgen	40	1	6	40	1	6	—	—	—
5	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	7487	19	6	7487	19	6	—	—	—
6	An sonstigen außerordentlichen Einnahmen	43	3	—	38	20	7	4	12	5
7	Lombard-Darlehne zur Bestreitung der laufenden Ausgaben (cfr. No. 8 der Ausgabe.)	21000	—	—	21000	—	—	—	—	—
8	An eingezogenen Kapitalien:									
	a. für die zur baaren Einlösung gekündigten 4 Schuldverschreibungen	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—
	b. für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben umgesetzten 14000 Thaler Staatsschuldscheine und 7200 Thlr. Preuß. Rentenbriefe (cfr. No. 7 d. Ausg.)	19284	14	—	19284	14	—	—	—	—
	Summa der Einnahme	414602	6	6	413809	9	7	792	26	11

Versichert in:	Betrag der Versicherungs-Summe. Rt.	Summa der Soll-Einnahme an Feuer-Societäts-Beiträgen. Rt.	Sgr.	₰
Pro I. Semester 1865:				
Klasse I. a.	1261000	1401	3	4
„ I. b.	889970	1483	8	6
„ II. a.	2444530	5432	8	8
„ II. b.	2504590	6261	14	3
„ III. a.	4866050	17842	5	6
„ III. b.	13751470	57297	23	9
„ IV. a.	28390	141	28	6
„ IV. b.	275680	1837	26	—
„ V.	106130	1061	9	—
Durch Abrundung d. Bruchpfennige bei den einzelnen Versicherungen	—	8	19	7
Sa. pro I. Semester 1865	26127810	92767	27	1
Hierzu Summa pro I. Semester 1865		92767	27	1
Summa		185418	25	11
Davon ab die Abgänge pro 1865		883	26	10
Bleibt Summa der Feuer-Societätsbeiträge pro 1865		184534	29	1
Hiervon sind rückständig geblieben		72	19	9
Mithin eingekommen		184462	9	4

Versichert in:	Betrag der Versicherungs-Summe. Rt.	Summa der Soll-Einnahme an Feuer-Societäts-Beiträgen. Rt.	Sgr.	₰
Pro. II. Semester 1865:				
Klasse I. a.	1253180	1392	12	8
„ I. b.	907190	1511	29	6
„ II. a.	2457480	5461	2	—
„ II. b.	2486060	6215	4	6
„ III. a.	4882270	17901	19	9
„ III. b.	13709530	57123	1	3
„ IV. a.	28380	141	27	—
„ IV. b.	280350	1869	—	—
„ V.	102610	1026	3	—
Durch Abrundung d. Bruchpfennige bei den einzelnen Versicherungen	—	8	19	2
Sa. pro II. Semester 1865	26107050	92650	28	10

Digitized by Google

No.	Gegenstand der Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Rz.	Sgr.	₰	Ist-Ausgabe. Rz.	Sgr.	₰	Rest. Rz.	Sgr.	₰
1	An Brandschadens-Vergütungen pro 1864 et retro und sonstigen Ausgaben aller Art, nach Abzug der in Ausfall kommenden Beträge	95796	13	2	58982	20	1	36813	23	1
2	An Brandschadens-Vergütungen pro 1865 laut nachfolgender specieller Nachweisung	234486	11	9	171173	9	3	63313	2	6
3	An Verwaltungskosten, Bureaubedürfnissen der Direction und Druckkosten	2665	19	9	2665	19	9	—	—	—
4	An Remunerationen für die katasterführenden Beamten	5550	—	—	—	—	—	5550	—	—
5	An Diäten und Fuhrkosten der katasterführenden Beamten und Sachverständigen	2390	6	3	2390	6	3	—	—	—
6	An Prämien für die Ermittelung von Brandstiftern, für Auszeichnung bei vorkommenden Bränden, für Gestellung von Spritzen und Küben, an Entschädigungen für Zäune und Feuerlöschgeräthschaften, Prozeßkosten, außerordentlichen Remunerationen und sonstigen außerordentlichen Ausgaben	963	23	—	963	23	—	—	—	—
7	An umgesetzten Dokumenten (No. 8 der Einnahme)	25200	—	—	25200	—	—	—	—	—
8	Unterpfand für das zur Bestreitung der laufenden Ausgaben aufgenommene Lombard-Darlehn (cfr. No. 7 der Einnahmen)	30000	—	—	30000	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe	397052	13	11	291375	18	4	105676	25	7

Die Einnahme beträgt	413809	Thlr.	9	Sgr. 7 Pf.
Ausgabe	291375	"	18	" 4 "
Mithin verbleiben im Bestande	122433	"	21	" 3 Pf.

und zwar:

	Rz.	Sgr.	₰
1. in Werthpapieren:			
a. Privat-Obligationen	50995	—	—
b. Staatsschuldverschreibungen de 1856	11000	—	—
c. Westpr. Pfandbriefe	40000	—	—
d. Preuß. Rentenbriefe	20000	—	—
2. baar	438	21	3
Summa wie oben	122433	Thlr.	21 Sgr. 3 Pf.

Nachweisung

von den im Jahre 1865 bei der Westpr. Feuer-Societät im Regierungsbezirk Danzig zur Zahlung angewiesenen Brandschadens-Vergütungen.

	Betrag der Vergütungen. Rz.	Sgr.	₰
Klasse I. a. Nichts.			
Klasse I. b. E. Zepke in Marienburg	9	15	—
Klasse II. a. Ev. Schulgemeinde in Langenau	25	—	—
F. Bluhm in Jonasdorf	500	—	—
J. Hommel in Dembogorsz	520	—	—

Digitized by Google

		Betrag der Vergütungen. Thlr. Sgr. ₰
Klasse II. b.	J. Barwich in Zeyer	406 — —
	A. Claassen in Sommerau	780 — —
	A. Claassen in Sommerau	40 — —
	G. Schulz in Blumstein	200 — —
	J. Richter in Berent	100 — —
	R. Mueller in Marienburg	260 — —
	E. Korschnak in Marienburg	7 — —
Klasse III. a.	J. Kasicki in Wenzkau	150 — —
	F. Schalbach in Gosen	100 — —
	G. Reez in Niederhölle	100 — —
	C. Prang et Conf. in Glasberg	162 — —
	A. Kramp in Hoppen	75 — —
	C. Meyer in Niederhütte	147 — —
	E. Hoffmann in Pollenczyn	257 — —
	A. Hannemann in Kl. Tuchom	100 — —
	H. Kirchner in Col. Marschau	120 — —
	J. Mionskowski in Strissabuda	100 — —
	A. Meyer in Marschauerberg	90 — —
	D. Schlicht et Co s. in Meisterswalde	100 — —
	G. Patzki in Braunsberg	140 — —
	P. Lietz in Schönfeld	300 — —
	J. Wroblewski in Gr. Kleschkau	170 — —
	W. Bär in Mühlbanz	200 — —
	Hepner in Kladau	120 — —
	Gebr. Rebischke in Kl. Böhllau	170 — —
	E. Treptau in Zeyer	960 — —
	Ww. Grübenau in Zeyer	500 — —
	J. Gefromm in Bollwerk	241 — —
	F. Pohl in Sommerau	50 — —
	A. Gnifke in Sommerau	200 — —
	J. Horn in Marcushof	180 — —
	J. Bossberg in Mielenz	500 — —
	J. Seikowski in Pieckel	400 — —
	J. Budzisz in Karwen	16 — —
	M. Kerschke in Dembogorsz	100 — —
	M. Dzieczinski in Dembogorsz	100 — —
	J. Krefft in Dembogorsz	150 — —
	J. Pienschke in Dembogorsz	200 — —
	J. Leonhard in Schiwialken	296 — —
	J. Prabucki in Kl. Bukowitz	216 — —
	A. Jaszczynski in Czarnilass	224 — —
	S. Muchowski in Ossowo	405 — —
	Brandtsche Erben in Bruszcz	300 — —
	J. Schmidt in Wba	97 — —
	F. Wesner et Conf. in Schiwialken	291 — —
	J. Pichutta in Krampken	50 — —
	F. Krzyzanowski in Krolowlaß	100 — —
	R. Schwarz et Conf. in Krolowlass	200 — —
	F. Rahn et Conf. in Ossowo	230 — —
	S. Bukowski in Zblewo	100 — —
	J. Hillar in Raikau	200 — —
	C. Kaminska in Pollum	100 — —

Digitized by Google

		Betrag der Vergütungen. Rt.	Sgr.	₰
	J. Pellowski in Berent	2	—	—
	M. Engler in Krebsberg	190	—	—
	J. Flyfikowski in Pr. Stargardt	15	—	—
Klasse III. b.	Orlowki in Raduhn	40	—	—
	L. Haeske in Liffewken	900	—	—
	J. Elsdorff in Lindenberg	95	—	—
	A. Krzeminski in Koschmin	7	15	—
	C. Lenz und G. Lenz in Beeck	75	—	—
	F. Falkmann in Pogutken	130	—	—
	S. Onasch in Trockenhütte	168	—	—
	M. Zaremski in Olpuch	130	—	—
	P. Brunecki in Neu-Cziff	400	—	—
	B. Kasprzicki in Kornarczin	200	—	—
	T. Koller in Charlottenthal	2100	—	—
	G. Klatt in Szadrau	350	—	—
	S. Zocha in Kelpin	190	—	—
	J. Grzenkowski et Conf. in Kelpin	80	—	—
	G. Schaldach in Klobczin	100	—	—
	A. Ifing et Conf. in Nieder-Prangnau	200	—	—
	J. Schifanowski in St. Albrechter-Pfarrdorf	170	—	—
	Ww. Zieke in Meisterswalde	77	—	—
	A. Arke in Schönwarling	300	—	—
	J. Dahnke in Rambeltsch	1200	—	—
	C. Rawalski in Mahlin	500	—	—
	F. Regenbrecht in Mahlin	400	—	—
	Ww. Barra in Kladau	270	—	—
	J. Groeck et Conf. in Zeyer	540	—	—
	S. Schulz in Zeyer	8	—	—
	J. Barwich in Zeyer	1360	—	—
	E. Grübenau in Zeyer	3271	—	—
	M. Radtke in Zeyer	2691	—	—
	J. Jochem in Zeyer	3291	—	—
	H. Hoffmann in Zeyer	3191	—	—
	F. Gellern in Damerau	1410	—	—
	J. Doeffe in Sommerau	300	—	—
	F. Bluhm in Jonasdorf	500	—	—
	G. Schulz in Blumstein	2650	—	—
	J. Glosa in Dembogorsz	200	—	—
	F. Kaletha in Dembogorsz	200	—	—
	Ww. Glosa in Dembogorsz	200	—	—
	P. Gnoster in Dembogorsz	100	—	—
	A. Parchem in Dembogorsz	100	—	—
	P. Rzeppa in Dembogorsz	200	—	—
	Pienschke und Kamrad in Dembogorsz	200	—	—
	J. Truschke in Dembogorsz	110	—	—
	J. Hommel in Dembogorsz	250	—	—
	J. Voss in Dembogorsz	140	—	—
	J. Grönwald in Dembogorsz	120	—	—
	M. Dzieczinski in Dembogorsz	200	—	—
	J. Pienschke in Dembogorsz	400	—	—
	J. Kaszuba in Dembogorz	50	—	—
	J. Pallachowski in Darzlub	97	—	—

Digitized by Google

	Betrag der Vergütungen. Rt.	Sgr.	₰
Carl und Wilhelm Jahnke in Ossowo	225	—	—
J. v. Ossowski in Kl. Bukowitz	484	—	—
J. Prabucki in Kl. Bukowitz	189	—	—
J. Regosz in Kl. Bukowitz	245	—	—
J. Prabucki und J. Regosz in Kl. Bukowitz	295	—	—
A. Pawlowski in Kl. Bukowitz	644	—	—
J. Sarnowski in Kl. Bukowitz	1011	—	—
Ww. Wernerowska in Kl. Bukowitz	255	—	—
M. Wensierski in Kl. Bukowitz	273	—	—
M. Wensierski et Cons. in Kl. Bukowitz	114	—	—
J. Geldon in Kl. Bukowitz	101	—	—
S. Drossel in Bordzichowo	481	—	—
P. Pieszik in Schlachta	200	—	—
M. Pieszik in Schlachta	200	—	—
M. Plyszka in Schlachta	200	—	—
T. Plyszka in Schlachta	150	—	—
M. Talaszka in Schlachta	100	—	—
J. Pieszik in Schlachta	90	—	—
B. Loss in Boban	1765	—	—
P. Kottlewski in Wda	85	—	—
J. v. Ossowski in Klonowica	335	—	—
J. v. Ossowski in Klonowica	497	—	—
M. Szalkowski in Klonowica	100	—	—
J. Ossowski in Ossieczno	100	—	—
Schulgemeinde Romberg	350	—	—
J. Pollum in Klanin	300	—	—
A. Karwatowski in Krosowlass	830	—	—
Hofbesitzer Schlesier in Zeisgendorf	3	—	—
J. Gradowski et Cons. in Jastrzembie	400	—	—
S. Sorge et Cons. in Seekathe Bordzichow	340	—	—
J. Sturmowski in Bösenfleisch	218	—	—
A. Kosecki in Dombrowken	150	—	—
A. Goreick in Dombrowken	100	—	—
J. Machajewski in Piece	64	—	—
J. Frost in Brzesno	2800	—	—
S. Rosquitalski in Skurcz	60	—	—
J. Wesner in Schiwialken	250	—	—
J. Wodzichowski in Ossowo	100	—	—
A. Truhn in Berent	5	—	—
J. Dombrowski in Schöneck	470	—	—
J. Arnold in Schöneck	170	—	—

247) Durch das rechtskräftige Erkenntniß des hiesigen Königl. Kreisgerichts vom 15. Februar 1866 sind folgende Westpr. Pfandbriefe:

No. 173	Chodziesen	über 1000	Thlr.,	
„ 53	Lobsens	„ 500	„	Landschafts-Departement Schneidemühl,
„ 20	Tuszkowo	„ 500	„	
„ 19	Lork	„ 20	„	Landschafts-Departement Marienwerder,
„ 30	Mirosławice	„ 500	„	Landschafts-Departement Bromberg,

für amortisirt und die Provokanten des Amortisationsverfahrens für befugt erklärt worden, die Ausfertigung neuer Pfandbriefe zu beantragen.

Marienwerder, den 26. April 1866. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Hierbei der öffentliche Anzeiger. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21. Danzig, den 23. Mai 1866.

248) **An die preußischen Wähler.**

Während das preußische Volk in Waffen zu den Fahnen eilt, ruft unser König das Volk zugleich zu neuen Wahlen für die Landesvertretung auf, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diese der Einmüthigkeit vollen Ausdruck geben werde, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

An alle Patrioten ergeht die Mahnung, zur Erfüllung dieser Königlichen Zuversicht beizutragen.

In diesem großen und bedeutsamen Augenblicke darf nicht der alte Kampf und Streit erneuert werden, welcher den freudigen Aufschwung der Gemüther seit Jahren lähmt: die gesammte Volkskraft muß sich in der rückhaltlosen Hingebung an die großen Ziele bewähren, welche die Regierung des Königs in inniger Gemeinschaft mit dem Volke zu erreichen gedenkt.

Angesichts eines drohenden Krieges, der die ganze Kraft und Tüchtigkeit unserer Armee vollauf in Anspruch nehmen dürfte, wer möchte da im Ernst den Streit um die Militairfrage wieder aufnehmen, welcher allein der thatsächliche Grund unsers Verfassungsstreites ist.

Wie sollte nicht vielmehr in solchem Augenblicke das Gelöbniß in volle Kraft treten, welches der Präsident des Abgeordnetenhauses (Simson) der ersten Ankündigung der Militair-Reorganisation entgegenbrachte: „Die Landesvertretung werde sich der unbedingten rückhaltlosen Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf erinnern, vermöge deren unser Volk nie gescheut hat, selbst das Leben muthig einzusetzen, damit ihm das Leben gewonnen werde."

Dieser Geist, in welchem das Königliche Werk der Heeresreform vor 6 Jahren vor Ausbruch des leidigen Zwiespalts selbst von der liberalen Partei begrüßt wurde, wird sich jetzt in weit ernsterer und schwererer Zeit gewiß nicht verleugnen: aller wahrhafter Patriotismus wird sich jetzt in der „unbedingten rückhaltlosen Hingebung an Preußens weltgeschichtlichen Beruf" zu bewähren haben.

Niemand wird jene wichtigste und entscheidende Grundlage unserer Macht gerade in dem Augenblicke, wo es gilt, die Macht zu brauchen und zu bewähren, von Neuem in Frage stellen wollen.

Wenn aber dieser Streit jetzt ruhen muß, so ist dem Verfassungs-Konflikt überhaupt der vermeintliche Inhalt und Grund entzogen. Die Regierung hat niemals das Recht des Landtags in Bezug auf die Bewilligung oder Versagung neuer Ausgaben, neuer Steuern, neuer Anleihen bestritten: nur die eigenthümliche thatsächliche Lage, in welche die Militairfrage durch widersprechende und unausführbare Beschlüsse gerathen ist, hat solchen Schein hervorgerufen. Se. Majestät der König hat wiederholt und feierlich versichert, daß er die Rechte der Landesvertretung zu achten und zu wahren entschlossen sei. Der Minister des Innern hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Streit über die Auslegung der Verfassungsparagraphen nur auf jenem thatsächlichen Stand der Militairfrage beruhe, daß er schwinden würde, sobald die Militairfrage beseitigt wäre. (Er forderte das Abgeordnetenhaus auf, die Bestätigung dieses Patriotismus nicht erst seinen Nachfolgern zu überlassen, sondern „schnell Hand ans Werk zu legen, um Preußen einig und dadurch groß und stark zu machen."

Die großen Ereignisse, die sich ringsum uns her vorbereiten, werden dieser Mahnung jetzt neuen Nachdruck verleihen: die Einigkeit für Preußens Ruhm und Größe wird dann am Sichersten auch die Einigkeit im innern Staatsleben fördern.

Die Regierung ist mit dem Beispiele des Vertrauens auch jetzt vorangegangen: ihr gesammtes Verhalten bekundet, daß sie sich mit voller Zuversicht auf den wahren preußischen Volksgeist stützen und

Digitized by Google

verlassen will. Sie hat, obwohl sie an den seitherigen Regierungsgrundsätzen aus gewissenhafter Ueberzeugung festhält, der Bewegung der öffentlichen Meinung auf allen Gebieten den freiesten Spielraum gewährt und von den einschränkenden Befugnissen, welche ihr das Gesetz verleiht, selbst gegen heftige und bittere Angriffe nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht. Den öffentlichen Blättern ist gerade in dieser Zeit die unumwundenste Besprechung der Regierungs-Politik weit über die sonstigen gesetzlichen Schranken hinaus gestattet: die Regierung hegt offenbar das Vertrauen, daß selbst die Schärfe und Gehässigkeit der Parteibestrebungen die patriotischen Gefühle des Volkes nicht irre machen, daß vielmehr auch die Gegensätze des Parteiwesens in dem allgemeinen patriotischen und nationalen Aufschwung ihre Ausgleichung finden werden. Die Berufung des Volkes zu neuen Wahlen und die deshalb getroffenen Anordnungen gehen nicht minder von dem Vertrauen zu dem Sinn und Geiste des Volkes aus, welches erkennen und beherzigen wird, um wie Großes es sich gegenwärtig für Preußen handelt.

„Die unbedingte rückhaltlose Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf" — wird sich jetzt oder nie bekunden und bewähren müssen; denn nicht etwa um Schleswig-Holstein allein handelt es sich, wenn es jetzt zum Kriege kommt, sondern in Wahrheit um Preußens deutschen Beruf und weltgeschichtliche Stellung.

Wer jetzt noch schwanken möchte, wer trotz der Gefahr des Augenblicks die Hingebung an das Vaterland abhängig machen wollte von dem Streit um zweifelhafte Verfassungsparagraphen, — der würde sich als unwürdig erweisen, an der Erfüllung jenes weltgeschichtlichen Berufes ferner mitzuarbeiten.

Eine Vertretung des preußischen Volkes dagegen, welche jene unbedingte Hingebung in Gemeinschaft mit der Regierung übt und ruhmvolle Erfolge für das Vaterland mit erringen hilft, — eine solche Vertretung wird auch die Zweifel über verfassungsmäßige Volksrechte im Einverständniß mit der Regierung unschwer lösen.

Wem es Ernst ist mit Preußens Größe und mit dem inneren Frieden, der lege Hand ans Werk, damit bei den Wahlen die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelange, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

---

249) Der „Ostpreußischen Zeitung" entnommen.

Königsberg. Von glaubwürdiger Seite geht uns die Mittheilung zu, daß am 18. d. Mts. der Provinzial-Ausschuß, welchen der Oberpräsident der Provinz nach §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 bei der Vertheilung der Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu, Stroh und Fleisch auf die Kreise der hiesigen Provinz zuzuziehen hat, unter dessen Vorsitze zur Berathung und Beschlußnahme zusammengetreten ist.

Es kam darauf an, folgenden vom Minister des Innern auf die hiesige Provinz mit Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit, Lage, und mit besonderer Rücksicht auf die im vorigen Jahre stattgehabte Mißernte ausgeschriebenen Bedarf für Einen vom 20. huj. laufenden Monat zu vertheilen.

	Wispel Roggen im Durchschnitt von 78 Pfund pro Scheffel.	Wispel Hafer im Durchschnitt von 48 Pfund pro Scheffel.	Centner Heu.	Schock Stroh.	Centner Fleisch.
für immobile Truppen	170	290	1900	220	—
für mobile Truppen:	—	—	—	—	—
1. Lieferungspunkt Königsberg	300	1100	3300	330	—
2. Lieferungspunkt Danzig	300	1100	3300	330	—
3. Lieferungspunkt Marienburg	300	1100	3300	330	—
4.	—	—	—	—	6550
Summa	1070	3590	11,800	1210	6550

Digitized by Google

Die Lieferungspunkte für das Fleisch (Rindfleisch) werden Königsberg und Danzig oder Marienburg sein, indem noch nicht feststeht, ob und event. in welchem Maße in einem oder dem andern dieser beiden letztgedachten Orte die Einlieferung an Fleisch erfordert werden wird.

Ueber den Repartitions-Modus waren die Ansichten der zum Provinzialausschuß gehörigen Mitglieder getheilt. Im Allgemeinen hielt man die jüngst regulirte Grundsteuer um so mehr für den natürlichen Vertheilungsmaaßstab, als dieselbe der neueste Ausdruck für den zeitigen Zustand des Grundbesitzes ist. Diese Ansicht fand auch in den Motiven zur Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1850 und zum Kommissionsbericht über die letztere, welcher dem Gesetz vom 11. Mai 1851 zum Grunde liegt (cfr. die Aktenstücke No. 21 und 78 zu dem stenographischen Berichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer in der Sitzungsperiode 1850/51), ihre Bestätigung; da hiernach die Landlieferungen in Rohrzeugnissen bestehen, welche eben das Land selbst producirt, im Gegensatz zu Bedürfnissen, welche seitens der Staatsregierung angekauft werden müssen.

Die Grundsteuer allein würde indessen insofern kein ausreichender Repartitionsmaaßstab sein, als danach die beiden Stadtkreise Königsberg und Danzig wegen ihrer verhältnißmäßig geringen Grundsteuer gegen die übrigen Kreise der Provinz zu vortheilhaft zu stehen kommen würden. Es konnte daher nur der kombinirte Maaßstab der Grund- und Gebäudesteuer zur Anwendung gebracht werden.

Der Mitberücksichtigung des letzten Ernteausfalls in den verschiedenen Kreisen der Provinz stand die Erwägung entgegen, daß die Nachrichten über denselben, selbst wenn man die Erntetabellen benutzen wollte, nur einen sehr mangelhaften Anhalt zu einer gerechten Vertheilung gegeben hätten. Man verschloß sich ferner nicht der Erwägung, daß der augenblickliche Nothstand einzelner Kreise um so weniger ins Gewicht falle, als es sich in allen Kreisen um die Uebernahme einer auf viele Jahre hinausreichenden Schuldenlast handeln würde, die vielleicht schon durch den Ausfall der diesjährigen Ernte eine anderweitige Vertheilung erheischen würde.

Endlich wurde auch in Betracht gezogen, daß die hiesige Provinz bei ihrer Heranziehung zu den Landlieferungen im Vergleich mit den übrigen Provinzen der Monarchie vom Minister des Innern hinsichts des Ausfalls der letzten Ernte schon berücksichtigt sei. Ueberdies würden es nur wenige Procente sein, um welche die von der Mißernte vorzugsweise betroffenen Kreise ermäßigt werden könnten.

Die Mitberücksichtigung der Einkommen- und Klassensteuer würde in ihrer Konsequenz nothwendig machen, die größeren Städte nach der Mahl- und Schlachtsteuer heranzuziehen, wonach sie unzweifelhaft überbürdet werden würden.

Hiernach wurde vom Provinzialausschuß mit Stimmenmehrheit die Grund- und Gebäudesteuer als ausschließlicher Repartitionsmodus festgehalten.

Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß nach dem gegenwärtigen Zeitpunkte nicht so viel Naturalvorräthe in den Kreisen vorhanden sein werden, um durch eine Subrepartition in natura der Lieferungspflicht genügen zu können. Es wird daher voraussichtlich in den meisten Fällen von den Kreisvertretungen die Beschaffung ihrer Kontingente durch Lieferungskontrakte oder im Wege der Kommission mit größeren Kaufleuten der wichtigeren Handelsplätze zu beschliessen sein, so daß die Kreiseingesessenen nach einem ebenfalls von den Kreisvertretungen zu beschliessenden, der Absicht des Gesetzes entsprechenden Repartitionsmodus zur Aufbringung der baaren Kosten heranzuziehen sind. Es wird hierbei bemerkt, daß nach §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 die Höhe der Vergütigung, welche die Staatsregierung für die Landlieferungen vorläufig in 4prozentigen Anerkenntnissen kreisweise gewährt (confr. §. 13 l. c.), nach dem Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre, mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres, unter Zugrundelegung der Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 festgesetzten Normalmarktorten, für die danach gebildeten Bezirke bestimmt wird.

Der Umstand, daß für die mobilen Truppen nur die Lieferungspunkte Königsberg, Danzig und Marienburg, mithin zwei derselben in Westpreußen, vom Minister des Innern festgesetzt sind, machte es nothwendig, daß ein großer Theil der zum Königsberger Regierungsbezirk gehörigen Kreise, ja sogar Stadt- und Landkreis Königsberg, mit den Lieferungen an Roggen und Hafer, so wie an Heu und Stroh, auch einige Kreise des Königsberger Regierungsbezirks mit ihren Lieferungen an Fleisch nach den Lieferungspunkten Danzig resp. Marienburg gewiesen sind.

So schwer die Opfer der Provinz für die Allerhöchst befohlene Momilmachung sein mögen, so darf sich doch Jeder dem sichern Vertrauen hingeben, daß Se. Majestät der König diese Frage in reiflichste

Digitized by Google

Erwägung gezogen und Allerhöchstseinen Aufruf an das Land nur in väterlicher Fürsorge für dasselbe erlassen haben. Möge daher freudige Opferwilligkeit die Lasten erleichtern und möchte auch die jetzige folgenschwere Zeit den alten Wahlspruch bewähren:

„Mit Gott für König und Vaterland!"

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

250) Das mittelst Bekanntmachung vom 23. v. M. ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „die Presse" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1866. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

251) Nach einem Rescripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 30. April c., haben Se. Majestät der König zu genehmigen geruht, daß das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin von nun an den Namen

„Königliche Gewerbe-Akademie"

führe.

Danzig, den 10. Mai 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

252) Die Geschosse, welche aus gezogenen Geschützen abgefeuert werden, bestehen zum größten Theil aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese Geschosse gehören, mit Einschluß der Bleiumhüllung, zur Eisenmunition und müssen deshalb, nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 25. Juli 1833 (Gesetzsammlung Seite 86), von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche derartige, bei den Schießübungen der Artillerie aufgefundenen Geschosse an ein Artillerie-Depot oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Fundgeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse, in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre, die bisherige mit 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt.

Wir bringen dies hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. Mai 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

253) Polizei-Verordnung.

Die Polizei-Verordnung vom 4. November 1856 (Amtsblatt pro 1856 Seite 357/60), welche wir zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1855 zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen erlassen haben, wird bezüglich der den neu anziehenden Personen obliegenden Pflicht, sich in Gemäßheit des §. 8 des Niederlassungsgesetzes vom 31. Dezember 1842 bei der Polizei-Obrigkeit des Ortes zu melden, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung abgeändert wie folgt:

Die Meldung des Anzuges sowohl in den Städten, wie in den Ortschaften des platten Landes muß stets bei der Ortspolizeiobrigkeit erfolgen. Die in dieser Weise, sei es unmittelbar oder durch die Instanz (Vermittelung) des Ortsvorstandes (Gemeindevorsteher, Schulzen rc.) in denjenigen Orten, wo die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Wohnsitz nicht haben, bei der Ortspolizeiobrigkeit geschehene Meldung ist unbedingtes Erforderniß zur Erwerbung eines Wohnsitzes im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 §. 1 No. 2.

Die im Artikel I. des Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai 1855 vorgeschriebene einjährige Rückweisungsfrist darf erst von dem Tage an gerechnet werden, an welchem die Meldung des Anzuges bei der Ortspolizeiobrigkeit gemacht worden ist.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 4. November 1856 und der dazu erlassenen Bekanntmachung von demselben Tage nicht geändert, namentlich verbleibt den Ortsvor-

Digitized by Google

ständen in den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit ihren Sitz nicht hat, die Pflicht, wie bisher die bei ihnen erfolgte Anzeige über den Anzug zur Kenntniß der Polizei-Obrigkeit zu bringen.

Danzig, den 14. Mai 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

254) Die Königl. Inspection der Jäger und Schützen in Berlin hat sich bereit erklärt, neben den Anträgen der Königlichen Forst-Verwaltungen auf Ueberweisung beurlaubter Jäger zu Forstschutzzwecken auch den gleichartigen Anträgen von Communen, Instituten und Privaten für die Wintermonate Oktober bis März, soweit es thunlich ist, zu entsprechen, wenn diese Anträge bis spätestens den 1. August jedes Jahres nach Anleitung des hierunter abgedruckten Schemas bei derselben eingehen. Hierbei wird noch bemerkt, daß den auf rechtzeitigen Antrag beurlaubten Jägern die Reisekosten vom Garnisons- nach dem Verwendungsorte und zurück aus Militairfonds vergütet werden, daß aber für die Zeit der Verwendung solcher Jäger zum Forstschutze denselben vom Waldbesitzer eine Vergütung von mindestens 10 Sgr. pro Tag entweder in baarem Gelde, oder theils in solchem, theils in Natural-Verpflegung zu gewähren ist.

Im Interesse der Waldbesitzer, namentlich auch der Communen, welche größere Forsten besitzen, erscheint es wünschenswerth, von diesem Anerbieten zur Herstellung eines guten Forstschutzes Gebrauch zu machen. Dasselbe wird deshalb hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Danzig, 9. Mai 1866. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

Schema zu den vorbezeichneten Anträgen.

Auf einem Bogen.

1. Titelseite des Bogens.

Antrag (des Magistrats, Rittergutsbesitzers N. N.) zu N. N. auf Ueberweisung von beurlaubten, mit dem Qualifications-Atteste zum Waffengebrauch versehenen Jägern der Klasse A. für den Winter 18 .

Geht br. m. an die Königl. Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin.
(Ort und Datum)
(Unterschrift des Antragstellers)

2. Innere Seite des Bogens.

Laufende No.	Es wird beantragt die Ueberweisung						Der Jäger hat sich persönlich zu melden		Bemerkungen. (Bezeichnung eines etwa speciell gewünschten Jägers nach Vornamen, Zunamen u. Bataillon, bei dem er steht.)	Disposition des Inspecteurs.
	für das Forst-Revier	im Kreise	Anzahl der gewünschten Jäger.	gegen eine Remuneration von täglich Sgr.	für die Zeit von	für die Zeit bis	wo?	bei wem?		

255) Es ist höheren Orts gestattet worden, denjenigen Individuen, welche Gewerbescheine gelöset haben und unter den jetzigen Verhältnissen zum Militairdienste einberufen und dadurch in dem Betriebe ihres Gewerbes behindert werden, eine verhältnißmäßige Rückzahlung der erlegten Steuer in der Art zu gewähren, daß dasjenige erstattet werden darf, was bei monatweiser Einziehung der Steuer von dem Reklamanten nach dessen Einstellung zum Militair nicht zu zahlen gewesen wäre.

Digitized by Google

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß, wenn ein solches Individuum nach dem Aufhören seines Militairdienstes das früher gewerbescheinpflichtige Geschäft wieder fortsetzen will, auch dieses gegen Vorausentrichtung desjenigen Steuerbetrages gestattet werden wird, welcher nach dem ursprünglichen Gewerbeschein auf die noch übrigen Monate des Jahres trifft, und daß in diesem Fall nicht ein neuer Gewerbeschein, sondern der für das laufende Jahr ertheilte und der nachgesuchten Steuer-Restitution wegen eingezogene Gewerbeschein, mit dem nöthigen Vermerke versehen, zurückgegeben werden wird.

Die diesfallsigen Reklamationen sind übrigens bei den Königl. Landraths-Aemtern und Magistraten anzubringen, welche hierdurch veranlaßt werden, solche nach den obigen Bestimmungen gehörig begründet bei uns mit den betreffenden Gewerbescheinen einzureichen.

Bei Schiffern, Fuhrleuten oder sonstigen Gewerbetreibenden, welche für ein stehendes Gewerbe die Steuer verschriftlich das ganze Jahr hindurch ohne Rücksicht auf die Dauer des Gewerbebetriebes zu entrichten haben, ist bei dem Eintritt in den Militairdienst das Abmelden nachgelassen und wird für etwanige Wiederanmeldung im Laufe des Jahres, die Steuer mit dem früheren Monatssatze nur vom Zeitpunkte des Wiederbeginnens erhoben werden, so daß z. B. die bei Maurern, Zimmerleuten sonst bestehende Nacherhebung für die Zeit des sistirten Betriebes, in dem Fall der Einziehung zum Kriegsdienste, fortfällt.

Danzig, 22. Mai 1866. Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

256) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 11. August d. J. zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Juni 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, viertes Stück No. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 15. Oktober d. J., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 29. Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 17. Oktober d. J., um 9 Uhr Morgens, bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Cosack persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 15. Mai 1866. Königl. Consistorium.

257) Der bestehenden Vorschrift gemäß, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß; einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 14. Mai 1866. Königl. Appellations-Gericht.

258) Es hat sich im Interesse des reisenden Publikums, wie einer ungehinderten dienstlichen Abfertigung der Züge die Nothwendigkeit herausgestellt, dafür Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Ankunft der Züge II. (Courierzug) und V. (Personenzug) die Perrons der Bahnhöfe Elbing, Braunsberg und Königsberg vom nichtreisenden Publikum thunlichst frei gehalten werden. Demgemäß werden in der Folge, bei starkem Besuche der genannten Bahnhöfe, die Perrons in der Länge des Zuges durch Aufstellung von Handbarrieren zu Anfang und Ende desselben für das nichtreisende Publikum zeitweise gesperrt werden.

Unter Hinweis auf den §. 5 und 20 des unterm 14. resp. 28. April 1852 in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg resp. Danzig publicirten Bahn-Polizei-Reglements wird das Publikum hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, den Anordnungen der mit Freihaltung der Perrons beauftragten Beamten Folge zu leisten.

Bromberg, den 14. Mai 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

259) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Digitized by Google

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück, No. 1022. 1050. 1687. 1817. 1850. 1909. 1958. 2147. 2245. 2256. 2455. 2567. 2886. 3378. 3416. 3536. 4412.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, No. 29. 64. 84. 199. 353. 453. 1018. 1113.

Littr. C. à 100 Thlr. 49 Stück, No. 79. 93. 240. 361. 429. 484. 756. 878. 937. 948. 1115. 1137. 1169. 1212. 1331. 1388. 1515. 1527. 1678. 1753. 1846. 1854. 1935. 2243. 2265. 2394. 2502. 2690. 3172. 3347. 3831. 3864. 3999. 4078. 4123. 4263. 4378. 4527. 4717. 4889. 4892. 5014. 5148. 5206. 5309. 5377. 5597. 5659. 5766.

Littr. D. à 25 Thlr. 32 Stück, No. 164. 169. 230. 295. 868. 489. 789. 891. 919. 1039. 1083. 1202. 1345. 1358. 1429. 1938. 2036. 2113. 2327. 2341. 2566. 2730. 2789. 2885. 2914. 3040. 3278. 3395. 3424. 3650. 3853. 3961.

Littr. E. à 10 Thlr. 1 Stück No. 4414.

Hiebei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis 4414 ausgelooſt und davon die bis No. 4413 schon früher gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im courssähigen Zustande, den Nennwerth **von unserer Kasse hieselbst, Poststraße No. 15,** vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt an unsere Kasse** zu bewirken, und falls die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooſten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

den 1. April 1859:

Littr. A. No. 672.
„ C. No. 1093. 3872.
„ D. No. 868.

Bemerkung. Littr. E. à 10 Thlr. sind die Rentenbriefe von No. 1 bis 4413 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden.

Den 1. Oktober 1859:

Littr. C. No. 4490.

Den 1. April 1860:

„ C. No. 88.
„ D. No 2542.

Den 1. Oktober 1860:

„ A. No. 2544.
„ C. No. 4795.
„ D. No. 765. 1877. 1992.

Den 1. April 1861:

„ C. No. 1131. 1475. 2869.
„ D. No. 239.

Den 1. Oktober 1861:

„ C. No. 911. 1223. 3747. 4328.
„ D. No. 788. 873. 1106. 1494.

Den 1. April 1862:

„ C. No. 1035. 4074.

Den 1. Oktober 1862:

„ C. No. 765. 2213. 3000. 3929. 4798.
„ D. No. 247. 1076. 3150.

Digitized by Google

Den 1. April 1861:

„ C. No. 1131. 1475. 2869.
„ D. No. 239.

Den 1. Oktober 1861:

„ C. No. 911. 1223. 3747. 4328.
„ D. No. 788. 873. 1106. 1494.

Den 1. April 1862:

„ C. No. 1035. 4074.

Den 1. Oktober 1862:

„ C. No. 765. 2213. 3000. 3929. 4798.
„ D. No. 247. 1076. 3150.

Den 1. April 1863:

Littr. A. No. 2821.
„ B. No. 404. 1022.
„ C. No. 139. 349. 791. 1203. 1231. 2901. 3267. 4059.
„ D. No. 392. 1765. 1989. 3090. 3420. 3708.

Den 1. Oktober 1863:

„ C. No. 399. 465. 815. 3327. 3339. 3527. 3655. 5194.
„ D. No. 517. 1035. 1488. 1941. 2630. 3551.

Den 1. April 1864:

„ A. No. 383. 1889. 3564.
„ C. No. 870. 893. 1036. 1159. 1584. 1889. 2176. 2543. 2765. 2848. 4008. 4380. 4561. 4730. 4903.
„ D. No. 74. 175. 208. 880. 1015. 1629. 1670. 1899. 3148 3456. 3802.

Den 1. Oktober 1864:

„ A. No. 2182. 4516.
„ B. No. 932.
„ C. No. 892. 1124. 1544. 1863 2629. 2878. 2910. 2944. 3470. 4206. 4935. 5082. 5104.
„ D. No. 297. 475. 1461. 3292. 3543.

Den 1. April 1865:

„ A. No. 1819.
„ B. No. 474. 1264.
„ C. No. 264. 382. 589. 623. 758. 2661 3301. 3708. 3841. 4239. 4341. 4627. 4742. 5322. 5418.
„ D. No. 67. 712. 1526. 1752. 1754. 1960. 2153. 2552. 2800. 2806. 2861. 3761. 3772.

Den 1. Oktober 1865:

„ A. No. 325. 512.
„ B. No. 810. 826. 1292.
„ C. No. 89. 103. 260. 344. 383. 1429. 1668. 2298. 2873. 2876. 3175. 3223. 3641. 3776. 3862. 3928. 4088. 5053. 5200. 5623. 5656.
„ D. No. 874. 1771. 2032. 2055. 2221. 2522. 2711. 2812 2998. 3083. 3238. 3402.

Den 1. April 1866:

„ A. No. 1820. 3095. 4519. 4658.
„ B. No. 1128.
„ C. No. 162. 226. 440. 647. 1199. 1245 1483. 1794. 1830. 2406. 2466. 2611. 2714. 2849. 2858. 2979. 3446. 3707. 3951. 4049. 4122. 4253. 4321. 4757. 5208. 5559.
„ D. No. 259. 341. 343. 376. 435. 453. 581. 749. 906. 1666. 1690. 1779. 1831. 2304. 2308. 2609. 2673. 2881. 3335. 3351. 3667. 3851. 3976.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Nr. 6315. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Saatziger Kreise des Regierungsbezirks Stettin: 1) von Stargardt über Augustenhoff und Lenz bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Massow; 2) von Freienwalde bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Daber; 3) von Nörenberg nach Freienwalde; 4) von Jakobshagen über Bahnhof Trampke bis zur Chaussee von Freienwalde nach Stargardt.

261) Das unterm 13. Mai 1866 ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 6316. die Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 12. Mai 1866; und unter
No. 6317. die Verordnung, das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dgl. betreffend. Vom 13. Mai 1866.

262) Das unterm 21. Mai 1866 ausgegebene 19. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 6318. die Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 18. Mai 1866; unter
No. 6319. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach und Sieg des Regierungsbezirks Cöln: 1) von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Berberg durch das sogenannte Homburger Bröthal bis zur Bröler Bezirksstraße unterhalb Ruppichtroth, und 2) durch das in das Homburger Bröthal einmündende Verschbachthal bis Much an der Zeitstraße; unter
No. 6320. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf des Regierungsbezirks Münster an die Gemeinden Wiezbold, Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, die Landgemeinden Alverskirchen und Everswinkel, sowie an die Landgemeinde und die Stadt Freckenhorst; unter
No. 6321. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Berlin, so wie der Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaft von einer Million Thaler auf zwei Millionen Thaler. Vom 30. April 1866; und unter
No. 6322. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des in der General-Versammlung der Actionaire der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft vom 13. Dezember 1865 beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Statute vom 6. Oktober 1858. Vom 14. Mai 1866.

Patent-Verleihungen.

263) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent auf ein Bleichverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

264) Der Societé de mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne zu Preußisch Moresnet bei Aachen ist unterm 11. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zur Entschwefelung der Röstofengase
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats erheilt worden.

265) Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben die Wiederwahl des ersten Bürgermeisters der Stadt Elbing, Oberbürgermeisters Theodor Eduard Burscher, für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer zu genehmigen geruht.

Des Königs Majestät haben geruht, dem practischen Arzte Dr. Heberrer in Pr. Stargardt den Character als Sanitätsrath zu verleihen.

Digitized by Google

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing ist der Rentier C. A. Fehrmann zum Stadtrath und unbesoldeten Mitgliede des dortigen Magistrats, auf eine mit dem 30. November 1871 endigende Amtsdauer gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Förster Seidel zu Seeresen ist aus dem Königl. Dienste entlassen und der Königl. Förster Blaschke, bisher in Babenthal, nach Seeresen versetzt.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Gotthard Neumann ist, unter Ernennung zum Königlichen Förster, die Förstersstelle in Babenthal verliehen.

Der Post-Expediteur Schweizer in Schönbaum ist freiwillig ausgeschieden und der Post-Expediteur Waage von Schöneck nach Subkau versetzt.

Die erledigte Post-Expediteurstelle in Schönbaum ist dem zum Post-Expediteur ernannten Apotheker Behrend und die Post-Expediteurstelle in Schöneck dem früheren Post-Expediteur Kranitzki aus Alt-Christburg übertragen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23. Danzig, den 6. Juni 1866.

282) Die Vaterlandsliebe und die Wahlen.

Unser König hat es jüngst als den Zweck und die Aufgabe der bevorstehenden Neuwahlen bezeichnet, daß die Gesinnung, welche das preußische Volk in der bedrohten Lage des Landes erfüllt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, zum Ausdruck gelange.

Demokratische Wortführer verkündigen dagegen: der oberste Grundsatz bei den Neuwahlen müsse sein, daß der Regierung ungeachtet des drohenden Krieges nicht ein Pfennig bewilligt werde, so lange die Forderungen der Fortschrittspartei nicht unbedingt bewilligt seien.

Wer sollte nicht erkennen, daß dies die Gesinnung des preußischen Volkes nicht sein kann; denn jene Forderung sagt mit anderen Worten: wir lassen den preußischen Staat zerstören und vernichten, wenn uns die Regierung nicht zuvor unsern Willen thut.

Der Regierung die Mittel zur Vertheidigung und Kriegführung versagen, das hieße den preußischen Staat, soweit es vom Landtage abhängt, „wehrlos und damit ehrlos" machen.

In dem Augenblick, wo der Feind herausfordernd und drohend an unseren Grenzen steht, wo alle Stimmen aus Oesterreich geradezu die Zertrümmerung des preußischen Staats verlangen, in solchem Augenblicke die Hand der Regierung lähmen, das wäre Verrath am Vaterlande, ein Selbstmord des preußischen Volkes. Könnte eine solche Gesinnung auch nur kurze Zeit zur wirklichen Geltung und Herrschaft gelangen, so wäre unser Land dem Feinde ohne Gegenwehr preisgegeben: unsere Fluren würden ohne Schutz verwüstet und das Schicksal Preußens hinge von der Gnade derer ab, welche nur danach trachten, dasselbe aus der Reihe der Großstaaten auszustoßen.

Der König hat die Verständigung mit dem Landtage von Neuem als das Ziel seiner Wünsche und seines eifrigen Strebens bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden.

Ein Landtag, welcher vor Allem diese Hingebung für das Vaterland rückhaltlos bewährt, wird die Regierung des Königs unzweifelhaft willig finden, die Ausgleichung der inneren Gegensätze durch das offenste Entgegenkommen zu fördern: eine volle Hingebung für das Vaterland würde mit den äußeren Gefahren, auch den inneren Zwiespalt thatsächlich und sicher überwinden. Es ist gar nicht denkbar, daß ein Landtag, welcher der Regierung in ihren großen Aufgaben nach außen thatkräftig zur Seite stände, nicht über die inneren Streitfragen leicht zur vollen und dauernden Verständigung mit ihr gelangen sollte.

So liegt es in der Hand der Wähler, nicht blos der gegenwärtigen Gefahr Abhülfe zu gewähren, sondern die Zukunft des Landes nach außen und nach innen neu zu sichern und zu befestigen.

Wenn sie den Parteimännern folgen, welche die Bewährung der Vaterlandsliebe an Klauseln und Bedingungen knüpfen, so werden sie, wie die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes, so auch die innere Entwickelung Preußens schädigen und aufs Spiel setzen.

Wenn sie dagegen nach des Königs Hoffnung die Hingebung an das gemeinsame Vaterland freudig und rückhaltlos bewähren, so werden sie Preußens Größe und gleichzeitig unser inneres Verfassungsleben zum wahren Segen des Landes fördern helfen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

283) In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 9. Mai d. J., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, sowie auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849, hat der Herr Minister des Innern, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den **25. Juni d. J.**, und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den **3. Juli d. J.** festgesetzt.

Danzig, den 4. Juni 1866. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

284) Nach unserer Bekanntmachung von gestern stehen die Wahlen zum Abgeordneten-Hause nahe bevor. Von den Beamten erwarten wir, daß sie auch bei dieser Gelegenheit sich ihres Eides und der Pflicht der Treue und des Gehorsams bewußt sein werden, welche sie mit ihrem Amte übernommen haben. Die Wähler aber, die nicht Beamte sind, erinnern wir daran, daß das, was Preußen geworden, das eigenste Werk seiner Könige ist. Schon darum kann, so meinen wir, Jedermann in Preußen, unbeirrt durch das wirre Parteitreiben der Jetztzeit, sich getrosten Muthes auch fernerhin der Führung unserer Könige anvertrauen, zumal in Zeiten, wo, wie gegenwärtig, ein mächtiger Nachbar bereits feindlich drohend an den Grenzen des Landes steht. Die Zukunft liegt in Gottes, nicht in der Menschen Hand.

Danzig, den 5. Juni 1866. Königliche Regierung. (gez.) von Prittwitz.

285) **Verzeichniß**

der Wahlbezirke des Regierungsbezirks Danzig für die Wahl der Abgeordneten für das Abgeordnetenhaus.

Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarien.
1. Kreis Elbing „ Marienburg	Marienburg	2	Ober-Regierungs-Rath v. Auerswald.
2. Stadt Danzig Kreis Danzig	Danzig	3	Polizei-Präsident von Clausewitz.
3. Kreis Neustadt „ Carthaus	Zoppot	2	Landrath Mauve.
4. Kreis Berent „ Pr. Stargardt	Pr. Stargardt	2	Landrath Engler.

Danzig, den 4. Juni 1866. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

286)

Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Vom 30. Mai 1849 (Gesetzsammlung pro 1849 Seite 205).

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens

Digitized by Google

zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist (§. 6);
b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Ur-

Digitized by Google

wähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig in Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahlzimmer aufzuhängen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahl-Versammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahl-Bezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

Digitized by Google

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

287) Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. October 1861 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeine-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwähler-Liste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwähler-Listen erfolgt die Aufstellung der Abtheilungs-Listen (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungs-Listen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familien-Namen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungs-Liste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungs-Liste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungs-Liste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfrei Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben fest-

Digitized by Google

zusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familien-Namen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahl-Bezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

Diese §§. sind im

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§ 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

Digitized by Google

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

Urwahltermine zu verlesen.

§. 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen Diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 19. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahl-Termine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahl-Commissar einzureichen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 18 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen Desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannnten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Digitized by Google

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen Derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 18. Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow, Gr. zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

288) Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung als Militair-, resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen

Digitized by Google

aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in die Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schutzzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Orts-Obrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15. Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam oder in Jülich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die beiden Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Die aus Westphalen und der Rheinprovinz angemeldeten, resp. gebürtigen Freiwilligen, gelangen im Allgemeinen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule in Jülich.

Berlin, den 17. April 1866.

Kriegs-Ministerium. von Roon.

Digitized by Google

289) Die Provinzial-Zeitungen haben in der letzten Zeit mehrfach Ankündigungen von „Privat-Entbindungs-Anstalten" oder „Privat-Entbindungen" theils anonym, theils mit Bezeichnung eines Arztes oder einer Hebamme enthalten, in welchen die strengste Verschwiegenheit und Geheimhaltung der Geburten angelobt wird, ohne daß den Inhabern der Anstalten zur Haltung derselben die nach §. 42 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche Concession ertheilt worden ist.

Da dergleichen Anstalten ohne Vorwissen der Medicinalpolizeibehörden und ohne Kontrole Seitens derselben, resp. über das Bedürfniß hinaus nicht bestehen dürfen, so sehen wir uns veranlaßt, die Polizeibehörden und Medicinalpersonen unseres Verwaltungsbezirks darauf hinzuweisen, daß es zur Errichtung und Unterhaltung einer Privat-Entbindungs-Anstalt einer von dem Herrn Minister der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten zu ertheilenden Concession bedarf, welche durch die vorgesetzte Königl. Regierung nachzusuchen ist. — Danzig, den 22. Mai 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Polizei-Verordnung.

290) Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß das Ufer der Halbinsel Hela auf der neben dem Putziger Wyck belegenen Seite hauptsächlich in Folge der in großen Quantitäten stattfindenden Abführung des angeschwemmten Seetangs dem fortdauernden Abbruch ausgesetzt ist, wird hierdurch von uns unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 27. März d. J. (Amtsblatt pro 1866 No. 15) auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes verordnet:

Die Entnahme der auf das Ufer der Halbinsel Hela (soweit dasselbe von dem Putziger Wyck berührt wird) ausgeworfenen und angeschwemmten Seegräser (Seetang) ist auf den nachfolgend bezeichneten Strecken unbedingt untersagt:

1. östlich von der Ortschaft Ceynowa bis zu der Weidefläche dieser Dorfschaft auf eine Entfernung von etwa 200 Ruthen preuß.,
2. westlich von der Ortschaft Kußfeld, und zwar vom östlichen Ende der Feldgärten bis zur ersten Kathe der genannten Dorfschaft auf eine Entfernung von ungefähr 200 Ruthen preuß.,
3. westlich und östlich von der Grenze zwischen den Ortschaften Kußfeld und Putziger Heisternest auf eine Entfernung von zusammen ca. 600 Ruthen preuß.

Jede der vorgedachten Strecken wird an ihren beiden Endpunkten durch eingegrabene Steine mit der Aufschrift: „Schonung" bezeichnet werden.

Jede Uebertretung des obigen Verbots wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Danzig, den 22. Mai 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

291) Zur Vermeidung mehrfach hervorgetretener Unzuträglichkeiten wird auf Grund der §§. 45 und 46 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, unter Aufhebung des §. 18 der Instruction für die Prüfung der Seeschiffer, Seesteuerleute und Seelootsen vom 1. Februar 1862 und an Stelle desselben bestimmt was folgt:

§. 18. Matrosen, Steuerleute und Schiffer, welche wegen Mangels an Kenntnissen bei einer Prüfung zurückgewiesen worden sind, werden zu einer neuen Prüfung, sei es bei derselben oder bei einer andern Prüfungs-Commission, nur noch einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres, zugelassen. Ist jedoch die Zurückweisung bei den Herbstprüfungen vor oder nach der mündlichen Prüfung zum Steuermann erfolgt, so kann die neue Prüfung schon nach Ablauf eines halben Jahres stattfinden.

Ist der Geprüfte und Zurückgewiesene in der Navigation gut bestanden, nicht aber in den mathematischen Wissenschaften, so wird es dem Ermessen des Navigations-Schul-Directors überlassen, die neue Prüfung mehr auf denjenigen Theil zu richten, in welchem der Kandidat bei der ersten Prüfung ungenügende Kenntniß zeigte.

Wer sich bei der Prüfung auf unerlaubtem Wege Hülfe verschafft hat, erhält kein Zeugniß und wird zu einer neuen Prüfung erst nach Jahresfrist zugelassen. Gleiche Strafe trifft den Helfer, wenn derselbe eine Prüfung zu bestehen hatte.

Jede Zurückweisung eines Kandidaten wird durch den Navigations-Schul-Director alsbald zur Kenntniß sämmtlicher Prüfungs-Commissionen gebracht.

Berlin, den 15. Mai 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Itzenplitz.

An
die Königl. Regierung zu Danzig IV. 3354.

Digitized by Google

Vorstehende Abänderung des §. 18 der Instruction über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, Seeschiffer und Seelootsen vom 1. Februar 1862 (S. 59 bis 66 des Amtsblatts pro 1862) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 22. Mai 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

292) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des I. Quartals c. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien für Domainengefälle und Domainen-Amortisations-Renten haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreiskassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn über Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien für Zins- und Kanongefälle lautend, den Interessenten direct auszuhändigen; dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks, oder eines durch Parzellirung entstandenen Trennstücks in Capital getilgt worden ist, dem zuständigen Gerichte mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und hiernächst die Quittungen an die Interessenten aushändigen zu lassen. Hiervon werden die Betheiligten in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 23. Mai 1866. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

293) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück, No. 1022. 1050. 1687. 1817. 1850. 1909. 1958. 2147. 2245. 2256. 2455. 2567. 2886. 3378. 3416. 3536. 4412.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, No. 29. 64. 84. 199. 353. 453. 1018. 1113.

Littr. C. à 100 Thlr. 49 Stück, No. 79. 93. 240. 361. 429. 484. 756. 878. 937. 948. 1115. 1137. 1169. 1212. 1331. 1388. 1515. 1527. 1678. 1753. 1846. 1854. 1935. 2243. 2265. 2394. 2502. 2690. 3172. 3347. 3831. 3864. 3999. 4078. 4123. 4263. 4378. 4527. 4717. 4889. 4892. 5014. 5148. 5206. 5309. 5377. 5597. 5659. 5766.

Littr. D. à 25 Thlr. 32 Stück, No. 164. 169. 230. 295. 368. 489. 789. 891. 919. 1039. 1083. 1202. 1345. 1358. 1429. 1938. 2036. 2113. 2327. 2341. 2566. 2730. 2789. 2885. 2914. 3040. 3278. 3395. 3424. 3650. 3853. 3961.

Littr. E. à 10 Thlr. 1 Stück No. 4414.

Hiebei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis 4414 ausgelooſt und davon die bis No. 4413 schon früher gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, den Nennwerth **von unserer Kasse hieselbst, Poststraße No. 15,** vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt an unsere Kasse** zu bewirken, und falls die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooſten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

den 1. April 1859:

Littr. A. No. 672.
„ C. No. 1093. 3872.
„ D. No. 868.

Bemerkung. Littr. E. à 10 Thlr. sind die Rentenbriefe von No. 1 bis 4413 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden.

Den 1. Oktober 1859:

Littr. C. No. 4490.

Digitized by Google

Den 1. April 1860:

„ C. No. 88.
„ D. No 2542.

Den 1. Oktober 1860:

„ A. No. 2544.
„ C. No. 4795.
„ D. No. 765. 1877. 1992.

Den 1. April 1861:

„ C. No. 1131. 1475. 2869.
„ D. No. 239.

Den 1. Oktober 1861:

„ C. No. 911. 1223. 3747. 4328.
„ D. No. 788. 873. 1106. 1494.

Den 1. April 1862:

„ C. No. 1035. 4074.

Den 1. Oktober 1862:

„ C. No. 765. 2213. 3000. 3929. 4798.
„ D. No. 247. 1076. 3150.

Den 1. April 1863:

Littr. A. No. 2821.
„ B. No. 404. 1022.
„ C. No. 139. 349. 791. 1203. 1231. 2901. 3267. 4059.
„ D. No. 392. 1765. 1989. 3090. 3420. 3708.

Den 1. Oktober 1863:

„ C. No. 399. 465. 815. 3327. 3339. 3527. 3655. 5194.
„ D. No. 517. 1035. 1488. 1941. 2630. 3551.

Den 1. April 1864:

„ A. No. 383. 1889. 3564.
„ C. No. 870. 893. 1036. 1159. 1584. 1889. 2176. 2543. 2765. 2848. 4008. 4380. 4561. 4730. 4903.
„ D. No. 74. 175. 208. 880. 1015. 1629. 1670. 1899. 3148. 3456. 3802.

Den 1. Oktober 1864:

„ A. No. 2182. 4516.
„ B. No. 932.
„ C. No. 892. 1124. 1544. 1863. 2629. 2878. 2910. 2944. 3470. 4206. 4935. 5082. 5104.
„ D. No. 297. 475. 1461. 3292. 3543.

Den 1. April 1865:

„ A. No. 1819.
„ B. No. 474. 1264.
„ C. No. 264. 382. 589. 623. 758. 2661. 3301. 3708. 3841. 4239. 4341. 4627. 4742. 5322. 5418.
„ D. No. 67. 712. 1526. 1752. 1754. 1960. 2153. 2552. 2800. 2806. 2861. 3761. 3772.

Den 1. Oktober 1865:

„ A. No. 325. 512.
„ B. No. 810. 826. 1292.
„ C. No. 89. 103. 260. 344. 383. 1429. 1668. 2298. 2873. 2876. 3175. 3223. 3641. 3776. 3862. 3928. 4088. 5053. 5200. 5623. 5656.
„ D. No. 874. 1771. 2032. 2055. 2221. 2522. 2711. 2812. 2998. 3083. 3238. 3402.

Den 1. April 1866:

„ A. No. 1820. 3095. 4519. 4658.
„ B. No. 1128.
„ C. No. 162. 226. 440. 647. 1199. 1245. 1483. 1794. 1830. 2406. 2466. 2611.

Digitized by Google

2714. 2849. 2858. 2979. 3446. 3707. 3951. 4049. 4122. 4253. 4321. 4757. 5208. 5559.

„ D. No. 259. 341. 343. 376. 435. 453. 581. 749. 906. 1666. 1690. 1779. 1831. 2304. 2308. 2609. 2673. 2881. 3335. 3351. 3667. 3851. 3976.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 15. Mai 1866. Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Preußen.

294) Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung in Danzig vom 21. April c. (Amtsbl. S. 99) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Nachweisungen der bis jetzt ermittelten Güter und Grundstücke des Kreises Carthaus, welchen ein Entschädigungs-Anspruch nach den §§. 2, 4 und 5 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 24. Mai 1861 zur Seite steht, in meinem Amtslokale während des Zeitraums von 6 Wochen, vom 1. Juni c. ab, zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt sind.

Carthaus, den 28. Mai 1866. Der Königl. Landrath.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

295) Das unterm 2. Juni 1866 ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6326. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ostrowo, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 26. März 1866; unter

No. 6327. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst bis zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 9. April 1866; unter

No. 6328. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Goldap, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Dakehnen bis zur Gumbinner Kreisgränze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1 über Tezeln, Dieczullen, Tollmingkehmen, Oszeningken bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Werznen; 3) von Szittkehmen über Wyszupönen, Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttkuhnen, Rakowken, Kotzioiken, Rogainen nach Dubenigken; 5) von Goldap über Wronken, Marezynowen nach Grabowen; unter

No. 6329. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. April 1866; und unter

No. 6330. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee im Kreise Westprignitz des Regierungsbezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsstraße bei Karstädt.

Patent-Verleihungen.

296) Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unterm 28. Mai 1866 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

297) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats, ertheilt worden.

298) Dem Telegraphisten Adolph Haenecke zu Schmiedeberg in Schlesien ist unter dem 26 Mai 1866 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Copirtelegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der

Digitized by Google

durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

299) Dem Tischlermeister Beil in Berlin ist unterm 28. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Spalten von Stuhlrohr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

300) Personal-Chronik.

Nachbenannte Personen: der Dorfgeschworne Altsitzer v. Szelezinski in Abbau Gorrenczyn, der Eigenthümer Friedrich Kuschel in Rothstrümpfchen, der Holzschläger Michael Dibowski in Ziegelei Babenthal, der Forstlehrling Neumann und der Forstlehrling Wende sind mit der Ausübung des Forstschutzes in der Königlichen Oberförsterei Stangenwalde bis auf Weiteres betraut worden.

Der Apotheker Ernst Rudolph Schleusener hat die Apotheke auf Neugarten No. 14 in Danzig käuflich erstanden und die Verwaltung derselben für eigene Rechnung übernommen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

159

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24. Danzig, den 13. Juni 1866.

301) Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat.

Das preußische Heer steht in voller Waffenrüstung bereit und harrt der Befehle seines Königlichen Kriegsherrn.

Noch niemals hat Preußen ein so starkes, so trefflich ausgerüstetes Heer vereinigt.

Nicht aus Willkühr, nicht aus Lust an Krieg und Eroberung hat unser König sein Volk zu den Waffen gerufen, nur die drohendsten Gefahren für Preußens Heil und Sicherheit haben den König bewegen können, dem Lande die Opfer aufzuerlegen, welche mit der Mobilmachung des Heeres verbunden sind.

Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Bedrohung ist allein der Grund und der Zweck dieser Rüstungen. Nicht Preußen hat den Anlaß zum Kriege gegeben, nur zögernd hat unser König die Rüstungen befohlen, als Oesterreichs Kriegsschaaren bereits drohend an unseren Grenzen standen.

Seit Mitte März kamen aus Oesterreich erst dunkele Andeutungen, dann immer bestimmtere Nachrichten von erheblichen Rüstungen und zwar, wie man überall in Oesterreich offen verkündigte, von Rüstungen gegen Preußen.

Diese Kunde mußte großes Befremden erregen, da Preußen zu einem feindlichen Auftreten Oesterreichs keinen Anlaß gegeben hatte.

Zwar waren die Verhandlungen über Schleswig-Holstein zum Stillstand gekommen, und Preußens Wunsch zu einer gemeinsamen bundesfreundlichen Politik war von Oesterreich kalt abgelehnt worden. Aber Preußen hatte trotzdem Alles vermieden, was als ein feindliches Verhalten gegen Oesterreich gedeutet werden konnte, und im Rathe des Königs waren ausdrücklich Beschlüsse gefaßt worden, welche auf der Zuversicht einer weiteren friedlichen Entwickelung beruheten.

Diese Zuversicht wurde zuerst durch die österreichischen Rüstungen erschüttert. Niemand vermochte zu sagen, warum Oesterreich rüste. Aber aus allen Theilen des Kaiserstaate, aus Böhmen, Ungarn, Galizien kam gleichzeitig die Kunde von starken Vermehrungen der Regimenter und von erheblichen Truppensendungen nach Norden, nach der preußischen Grenze hin.

Die rasch ausgeführten Anhäufungen von Truppen wurden geradezu bedrohlich für unsere Grenzprovinzen, aus welchen die Bitte um baldigen Schutz an die Regierung gelangte.

Die Provinz Schlesien zumal, welche Friedrich der Große für Preußen errungen hat, welche unter unseren Königen herrlich erblüht ist, deren Verlust aber Oesterreich noch immer nicht vergessen kann, schien einem feindlichen Einfall, der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt.

So **mußte** denn unsere Regierung auch ihrerseits Vorkehrungen treffen, um den preußischen Provinzen Schutz und Zuversicht gegen plötzliche kriegerische Ereignisse zu gewähren.

Unser König war jedoch an seinem Theil bereit, jene Gegenrüstungen wieder einzustellen, wenn Oesterreich ein Gleiches thun wollte: Oesterreich versprach es zum Schein, — in demselben Augenblicke aber und wie zum Hohn gegen alle Friedenswünsche rüstete es noch stärker, angeblich zum Schutze gegen Italien, in Wahrheit aber nicht minder gegen Preußen. Ja die österreichische Regierung hielt heimlich Umfrage bei den übrigen deutschen Staaten, ob sie mit ihr gemeinsame Sache gegen Preußen machen wollten. Bei einigen fand diese Anfrage bereitwillige Aufnahme: Sachsen besonders, dessen Regierung sich von vorn herein feindlich gegen Preußen erwiesen hatte, schien bereit, mit Oesterreich zusammenzustehen und rüstete mit aller Macht.

Noch einmal machte unsere Regierung einen Versuch, den Frieden zu erhalten: sie forderte die deutschen Regierungen auf, mit ihr gemeinsam das deutsche Volk zu einer Verbesserung der Bundesverfassung zu berufen, wodurch zugleich die Eintracht und der Friede in Deutschland gesichert werden konnten.

Digitized by Google

Oesterreich aber und die ihm befreundeten Regierungen wollten auch von diesem Friedenswege nichts wissen: immer deutlicher war zu erkennen, daß bei ihnen der Krieg eine beschlossene Sache war, und zwar ein **Krieg zur Erniedrigung, Zertrümmerung und Vernichtung Preußens.**

Die öffentlichen Stimmen in Oesterreich verkündeten laut und dreist, daß die Stunde geschlagen habe, um **das Werk Friedrich des Großen wieder zu Nichte zu machen, Schlesien von Preußen loszureißen und mit Schlesien zugleich die preußische Provinz Sachsen.**

Aus Wien ließ man sich drohend und herausfordernd also vernehmen:

„Schon im Jahre 1850, am Tage von Olmütz, hat Preußen vor Oesterreich zurückweichen müssen, — dasselbe steht ihm jetzt bevor. Kein preußischer Soldat soll je in Schleswig-Holstein, in Kiel, in Rendsburg erscheinen. Aber nicht blos um Schleswig-Holstein handelt es sich: Preußen muß überhaupt gebeugt werden. Nicht mit einem neuen Olmütz darf es davon kommen, sondern so tief wie Napoleon Preußen nach der unheilvollen Schlacht von Jena **demüthigte, so muß es jetzt gedemüthigt werden.** Entweder durch den Krieg muß Preußen zerschmettert und zerrissen werden, schwächer wie es einst nach dem schmachvollen Frieden von Tilsit war, — oder, wenn es noch den Frieden will, so muß es freiwillig auf seine Ansprüche in Deutschland und auf alle Großmachtsgelüste verzichten. **Es kann in Deutschland nur ein Großstaat bestehen: das kann nur Oesterreich sein, darum muß Preußen herniedergedrückt und vernichtet werden.**"

So verkündigten überall die österreichischen Stimmen. An unseren Grenzen aber in Oesterreichisch-Schlesien, in Mähren und in Böhmen wurden hunderttausende von Kriegern aus allen Völkerschaften des Kaiserreichs, Kroaten, Panduren, Slavenier u. s. w. versammelt, eines Winkes gewärtig, um mit wilder Kriegslust und Raubgier in unsere gesegneten Fluren einzufallen und, wie sie prahlerisch wähnen, im Siegeslauf nach Preußens Hauptstadt vorzudringen, um dem preußischen Volke von da aus zu gebieten.

Vergeblich haben die Großmächte Europas sich bemüht, den Gefahren des Krieges durch gemeinsame Berathungen Einhalt zu thun. In Paris sollte eine Zusammenkunft von Ministern oder Gesandten der betheiligten Staaten abgehalten werden, um alle wichtigen Streitfragen friedlich zu besprechen und beizulegen. Die preußische Regierung hatte den Friedensabsichten alsbald bereitwillig zugestimmt. Der preußische erste Minister Graf Bismarck stand im Begriff, sich zu der Zusammenkunft zu begeben, um an dem Friedenswerke mitzuarbeiten. Oesterreich aber hat dasselbe übermüthig vereitelt, indem es im Voraus Bedingungen aufstellte, welche sämmtliche Mächte Europas einmüthig für unannehmbar erklärten. In demselben Augenblicke beging Oesterreich eine neue Herausforderung gegen Preußen, indem es die Verträge, welche es mit Preußen über die gemeinsame Herrschaft in Schleswig-Holstein früher geschlossen hatte, willkürlich verletzte. In ganz Europa fand sein Verfahren allgemeine Mißbilligung.

Es ist kein Zweifel mehr möglich, daß Oesterreich den Krieg will, um das Königreich Preußen, dessen allmäliges kräftiges Wachsthum und Aufblühen in Wien seit zwei Jahrhunderten mit Neid und Mißgunst betrachtet wird, zu demüthigen und von seiner Machtstellung herabzustürzen.

Aber Dank unserem König, der die Gefahr zur rechten Zeit erkannte, steht unser eigenes Kriegsheer in voller Rüstung bereit, der Eroberungs- und Beutelust zu wehren.

Um den preußischen Staat in seinem Dasein, seiner Macht und Ehre zu retten, mußte der König die gesammte Volkskraft aufbieten. Preußens Söhne sind unter den Fahnen versammelt, um des Volkes höchste Güter, um das Wohl und Wehe der Gesammtheit und aller Einzelnen vor Unbill und Unterdrückung zu bewahren.

Mit stolzer Zuversicht darf der König, darf das Land auf diese schlagfertigen Schaaren blicken, deren Herzen voll frischen Muthes, voll begeisterter Hingebung für Preußens Ruhm und Ehre sind.

Das preußische Volk ist gleichzeitig zu neuen Wahlen berufen.

Wer ein Herz hat für das preußische Vaterland, der wird jetzt auch bei den Wahlen nur ein Gefühl bewähren, das der vollen Hingebung an die Sache des Königs und des Vaterlandes.

Der Regierung die Mittel zu gewähren, um Preußens Dasein, Ehre und Machtstellung mit aller Kraft zu vertheidigen, das wird die erste und die dringendste Aufgabe des neuen Landtags sein.

Jeder Abgeordnete, der sich dieser Aufgabe entziehen wollte, jeder Wähler, der einem solchen Abgeordneten die Stimme gäbe, würde die Treue gegen seinen König und die Hingebung für das Vaterland verleugnen und sich an Preußens Zukunft versündigen.

Digitized by Google

Wer jetzt nicht mit der Regierung ginge, wer ihr die Mittel zur Erhaltung des Heeres versagte, der riefe an seinem Theil den Feind ins Land und würde zum Verräther an unsern Brüdern und Söhnen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes unter den Fahnen stehen.

Aber — solche Schmach möge über Preußen nicht ergehen! Möge das Volk bei den Wahlen von demselben Geist erfüllt sein, der das Preußische Volk in Waffen erfüllt, möge nach des Königs Wunsch die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelangen, welche unser Volk beseelt, wenn es die Erhaltung der Ehre und der Unabhängigkeit des Landes gilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

302) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können, da dieser Tag ein Sonntag ist und am 30. d. M. die monatliche Kassenrevision stattfindet, erst vom 2. Juli ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons von demselben Tage ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1856 und 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen schon einige Tage vor dem 2. Juli c. eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

303) Es sind Zweifel über die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute vorgekommen und nehmen wir deshalb Veranlassung hinsichtlich derselben, wie folgt, zu bestimmen.

1. Die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute haben sich, nachdem die Mobilmachung angeordnet worden ist, bei der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsortes zu melden und werden, wenn sie dieser Verpflichtung nicht binnen kürzester Frist nachkommen, als unsichere Heerespflichtige behandelt;
2. das Recht der einjährigen Freiwilligen, den Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder bis zu dem ihnen anderweit gestatteten Termin auszusetzen, hat mit dem Eintritt der Mobilmachung aufgehört;
3. der Verlust dieses Rechts hat aber nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee zur Folge, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die Ersatz-Behörden die betheiligten jungen Leute zur Gestellung auffordern;
4. die einjährigen Freiwilligen, welche sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behuf bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden. Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkt, wo bereits die Aushebung stattfindet, so sollen ihre Wünsche, hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils, zwar auch dann noch nach Möglichkeit berücksichtigt werden, es kann ihnen aber eine bestimmte Zusicherung in dieser Hinsicht nicht ertheilt werden und erfolgt ihre Einstellung, wenn einzelne Ersatztruppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, lediglich wie das militairische Interesse es erfordert;
5. die einjährigen Freiwilligen haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres für ihre Equipirung wie unter gewöhnlichen Verhältnissen zu sorgen; sie treten aber während des mobilen Zustandes der

Digitized by Google

Armee in die Verpflegung der Truppentheile, gleichviel ob sie sich freiwillig zum Dienstantritt gemeldet haben oder im Wege der Aushebung eingestellt worden sind. Auch im Falle der Aushebung behalten sie die Rechte, welche mit dem einjährigen freiwilligen Dienst verbunden sind, sofern sie nicht ausdrücklich auf dieselben verzichten.

Indem wir das Königl. General-Commando und das Königl. Ober-Präsidium ergebenst ersuchen, nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir, daß die einjährigen Freiwilligen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die beim diesjährigen 2. Ersatz konkurrirenden Mannschaften eingestellt werden.

Berlin, den 25. Mai 1866.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

304) Im Feldpost-Verkehr werden befördert:

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werth-Inhalte bis einschließlich 50 Thlr. } für Militairs und Militair-Beamte in Privat-Angelegenheiten;

Brief-, Packet- und Geld-Sendungen } in eigentlichen Militair-Dienst-Angelegenheiten.

Es muß in Anspruch genommen werden, daß bei allen Sendungen an Militairs und Militair-Beamte der Absender seinen Namen und Wohnort auf der äußeren Siegelseite des Briefes angebe.

Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte der mobilen Truppen können, in Betracht der wechselnden Standorte der Truppen, bis auf Weiteres zur Besorgung durch die Königlichen Posten nicht mehr angenommen werden, den alleinigen Fall ausgenommen, daß der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Berlin, den 7. Juni 1866. General-Post-Amt.

305) Die durch die Verordnung vom 18. Mai 1866 (Gesetz-Sammlung No. 6318) vorgeschriebene Ausfertigung neuer Darlehns-Kassen-Scheine ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr die Uebergabe dieser mit unserm Controllstempel versehenen Scheine, und zwar zunächst der Appoints zu 10 Thlr. an die Hauptverwaltung der Darlehnskassen allmählig erfolgen wird.

Wir bringen daher die nachstehende nähere Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine zu 10 Thlr., 5 Thlr und 1 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. Juni 1866.

Königliche Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten.
Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

Beschreibung

der Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5, und 1 Thaler.

Die Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler, 4" 11½‴ breit, 3" ½‴ hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt und enthält jeder Schein auf der Schauseite die gemusterte Werthzahl in grauer Farbe.

Außer in den erwähnten Werthzahlen unterscheiden sich die Werthsorten dadurch, daß die Schau- und Kehrseite

eines Zehn-Thaler-Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und grauer Farbe,
eines Fünf-Thaler-Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und grüner Farbe,
eines Ein-Thaler-Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und blauer Farbe,

bedruckt ist. Zum guillochirten Muster für die Schauseite sind andere Linienlagen gewählt als für die Kehrseite, und hier auch 2 Mercurköpfe in Medaillon-Manier eingefügt.

Auf die Schauseite eines Darlehnskassenscheins à 10 Thaler (5 oder 1 Thaler) ist in schwarzer Farbe:

links in der Ecke das große preußische Wappen
und daneben in Zeilen untereinander:

Digitized by Google

Darlehns-Kassenschein
Zehn Thaler (Fünf Thaler oder Ein Thaler)
vollgültig in allen Zahlungen
Verordnung vom 18. Mai 1866
Berlin, den 19. Mai 1866
Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen
die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 3facher Wiederholung
in brauner (grüner, blauer) Farbe und scharf ausgeprägt, unter dem Wappen:
der Stempel der Controll-Commission
und die Namen der Mitglieder derselben
Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke.
zwischen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen und der Strafandrohung gegen die Nachbildung, die Namen der Mitglieder der Haupt-Verwaltung
v. Dechend. Scheller. P. Mendelssohn Bartholdy. Böse.
und auf die **Kehrseite** in schwarzer Farbe,
an den Seiten links und rechts:
10 Thaler 10 (5 Thaler 5, 1 Thaler 1)
oben die Nummern,
zwischen den beiden Köpfen und zwar tief Litt. A.—Q.
darunter ausgefertigt und der Name des Beamten
gedruckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

306) Diejenigen jungen Leute, welche sich um die Aufnahme in die Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin mit dem für unseren Verwaltungsbezirk am 1. Oktober d. J. verfügbar werdenden Staats-Stipendium bewerben wollen, fordern wir auf, sich spätestens bis zum 20. Juli d. J. bei uns zu melden und die in unserer Amtsblattbekanntmachung vom 15. März 1855 (Amtsbl. pro 1855 Seite 43) bezeichneten Atteste beizubringen. Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nur diejenigen Bewerber höhern Orts in Vorschlag gebracht werden dürfen, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule erster oder zweiter Ordnung besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Danzig, den 17. Mai 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

307) Dismembrations- und Erektions-Dekret in Betreff der Pfarrei Gowidlino.

Johannes Nepomucenus,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade
Bischof von Culm,
der heiligen Theologie Doktor ꝛc.

thun kund Allen, die es angeht, daß Wir, in Erwägung des weiten Umfanges der Pfarrei Sierakowitz und der hieraus sich ergebenden außerordentlichen Erschwerniß der seelsorgerlichen Pflege, sowie zur Verhütung fernerer kirchlicher Nachtheile, Kraft der Uns in Gemäßheit des Conc. Trid. Sess. 21 4 de ref. zustehenden Gewalt und auf Grund der hieserhalb gepflogenen Verhandlungen, zu beschließen und anzuordnen befunden haben, wie folgt:

§. 1. Die katholischen Bewohner der Ortschaften Gowidlino, Althütte, Buchwalde, Drosdowo, Kamionka, Kowalle, Lehmanny, Neuhof, Neuhütte, Ossowko, Rakit, Rokokitasf, Schimmeritz, Smelniki und Wolnoga werden von ihrem seitherigen Verbande mit der Pfarrei und Pfarrkirche zu Sierakowitz abgezweigt und von jener seitherigen Verpflichtung und Beziehung zu ihrer ehemaligen Mutterkirche befreit.

§. 2. Dagegen werden dieselben der hierdurch neu errichteten Pfarrei in Gowidlino derartig überwiesen und einverleibt, daß sie fortan nach den Satzungen und Gebräuchen der katholischen Kirche den in

Digitized by Google

Gowidlino anzustellenden Pfarrer oder seinen Stellvertreter als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen, in ihrer Pfarrkirche den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen haben.

§. 3. Das Patronat der Pfarrei Gowidlino gebührt dem Bischöflichen Stuhl von Culm.

§. 4. In Betreff des Baues und der baulichen Unterhaltung der Kirchen-, sowie der Pfarr-, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude gelten die allgemein gesetzlichen Vorschriften.

§. 5. Der Pfarrer in Gowidlino ist berechtigt, den Dezem und sonstige Realabgaben aus den gedachten Ortschaften, sowie die üblichen Stolgebühren zu beziehen.

Zu größerer Beglaubigung haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und unter Unserm größern Insiegel ausfertigen lassen.

Gegeben zu Pelplin in Unserer Bischöflichen Wohnung am 13. Januar 1866.

von der Marwitz.

Zu der, durch die vorstehende Dismembrations- und Pfarr-Erektions-Urkunde vom 13. Januar c. bewirkten Trennung der katholischen Einwohner in Gowidlino, Althütte, Buchwalde, Drosdowo, Kamionka, Kowalle, Lehmanny, Neuhof, Neuhütte, Offowko, Rakitt, Rokoklitasz, Schimmeritz, Smolniki und Wolnoga im Kreise Carthaus, von dem Pfarrverbande mit Sierakowitz und der sich daran anschließenden Errichtung eines eigenen katholischen Pfarrsystems in Gowidlino haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. d. M. die landesherrliche Anerkennung zu ertheilen geruhet.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Mai 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

308) Auf den Antrag des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums habe ich nach Einsicht der dort geltenden Bestimmungen vom 9. März d. J. in Betreff der in den Apotheken des Herzogthums zu haltenden Lehrlinge und Gehülfen genehmigt, daß mit einem genügenden Prüfungszeugniß des Herzoglich Braunschweigischen Ober-Sanitäts-Collegiums versehenen Apothekergehülfen gestattet werde, ohne vorherige Ablegung der für inländische Apothekergehülfen angeordneten Prüfung, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu serviren.

Berlin, 26. Mai 1866. Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

An

sämmtliche Königl. Regierungen.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir zur Kenntniß der Kreisphysiker und Apotheker unseres Verwaltungsbezirks.

Danzig, den 4. Juni 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

309) Nachtrags-Verordnung zu der Polizei-Verordnung vom 9. Mai d. J., betreffend den Transport und die Lagerung des „Nitroglycerin" oder „Sprengöls."

Neuere Erfahrungen haben die Nothwendigkeit herausgestellt, den Transport des Sprengöls — Nitroglycerins — außer den, in unserer Polizei-Verordnung vom 9. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 138) vorgeschriebenen, noch der ferneren Beschränkung zu unterwerfen, daß das Gewicht des in einem Kollo versendeten Sprengöls 15 Pfund, und das Gewicht des ganzen Kollo, einschließlich des darin befindlichen Nitroglycerins, 40 Pfund nicht übersteigen darf. Diese Beschränkung ist erforderlich, weil, wenn größere Mengen von Sprengöl in einem Kollo verpackt werden, das Letztere ein so erhebliches Gewicht erhalten kann, daß seine Handhabung unbequem und es durch seine Schwere Beschädigungen ausgesetzt wird, welche eine Explosion des Nitroglycerins zur Folge haben können. Bezüglich der Aufbewahrung des Sprengöls wird das Publikum darauf hingewiesen, daß die, das Nitroglycerin enthaltenden Gefäße, unter allen Umständen so aufbewahrt werden müssen, daß sie weder selbst fallen noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in die, am Schlusse unserer Polizei-Verordnung vom 9. Mai d. J. angedrohten Strafen.

Danzig, den 5. Juni 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

310) Es gereicht mir zur Genugthuung, mit dem Danke für die opferwillige Unterstützung, welche die Idioten-Anstalt zu Rastenburg in der Provinz gefunden hat, die nachstehende Revisionsverhandlung vom 12. d. M. zur Kenntniß des Publikums zu bringen, welche ich bei der jüngsten Anwesenheit des Königl. General-Inspectors des Taubstummenwesens, Herrn Geheimen Regierungsrath Saegert aus Berlin, in der hiesigen Provinz unter Zuziehung von Vertretern des Ost- und Westpreußischen Landarmenverbandes veranlaßt habe, und welche einen erfreulichen Beweis von dem glücklichen Zusammentreffen lokaler und personaler Umstände zur gedeihlichen Entwickelung des menschenfreundlichen Werkes giebt.

Königsberg, den 26. Mai 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Verhandelt zu Rastenburg in der Idioten-Anstalt den 12. Mai 1866.

Zur Besichtigung der am 15. Mai 1865 gegründeten Idioten-Anstalt, zur Kenntnißnahme der getroffenen Einrichtungen und Anschauung der in der Anstalt befindlichen Kinder, sowie Prüfung der Lehrmethode und der gemachten Fortschritte hatten sich heute hieselbst 1) Herr Geheimrath Saegert aus Berlin, 2) Herr Provinzialschulrath Bock aus Königsberg, 3) Herr Oberpräsidialrath Schmidt aus Königsberg, 4) Herr Director Dr. Brueckner aus Schwetz, 5) der Bürgermeister Haase aus Graudenz eingefunden und fanden die Mitglieder des Curatoriums und zwar: 1) Herrn Regierungs-Präsident von Salzwedel auf Poetschendorf, 2) Herrn Superintendent Thal hierselbst, 3) Herrn Dr. Jacobi hier, 4) Herrn Gutsbesitzer Thiel-Neumühl anwesend.

In der gedachten Anstalt sind zur Zeit 12 Zöglinge vorhanden, von denen 8 provinzialständische Freistellen inne haben und 4 als Pensionaire aufgenommen worden sind, und sind noch 4 Freistellen, und zwar 2 aus dem Marienwerder und 2 aus dem Danziger Regierungsbezirke zu besetzen. Alle 4 sind bereits vergeben, die betreffenden Kinder sind aber noch nicht eingetroffen.

Von den anwesenden Kindern sind 8 Knaben und 4 Mädchen, von den noch eintretenden 2 Knaben und 2 Mädchen. Die Anstalt ist auf 16 Zöglinge eingerichtet, für welche sie den nöthigen Raum enthält. Nöthigenfalls könnten noch 2 Zöglinge untergebracht werden. Die Räumlichkeiten sind, wenn auch nicht groß und hoch, so doch gesund, sie werden reinlich gehalten und gewähren den ausreichenden Raum für die Zöglinge, den verheiratheten Hausvater und einen Präparanden, der den Lehrer, der außerhalb der Anstalt wohnt, unterstützt. Es erscheint sehr wünschenswerth, daß der Lehrer in der Anstalt selbst wohne und den Hausvater in der Beaufsichtigung unterstütze. Der verheirathete Hausvater, früher Bibelkolporteur, Krause, steht in sehr gutem Vernehmen, sowohl zum Curatorium als auch zum Lehrer, als endlich auch zu allen anwesenden Zöglingen, die in Betreff ihrer äußern Haltung, ihrem körperlichen Aussehen und ihrer Belleidung nach einen sehr angenehmen und wohlthuenden Eindruck machen und gewinnen die Anwesenden die Ueberzeugung, daß Hausvater und Hausmutter, welche übrigens noch durch eine erwachsene Tochter unterstützt wird, sehr wohl zur Leitung einer solchen Anstalt und zur Abwartung der Kinder geeignet sind, und daß dieselben auch bemüht sind, die Wohlfahrt der unglücklichen Kinder zu fördern.

In gleicher Weise dokumentirt der Lehrer, der frühere Taubstummenlehrer Herr Reimer, daß er der rechte Mann für die Anstalt ist, und daß er bei vollkommen ausreichender Qualifikation das Interesse der Anstalt und Kinder stets im Auge hat.

Von den anwesenden Kindern leisten Auguste Feierabend, Wilhelmine Faerber, welche bereits vom Lehrer Kallenke vorbereitet war, Carl Hillgruber, dessen Schärelbildung den Idioten auffallend dokumentirt, und Johann Taube für ihre Anlagen Ueberraschendes.

Alle übrigen machen nach dem übereinstimmenden Gutachten der Herren Sachverständigen den unzweideutigen Eindruck von Idioten, die sonach in die gedachte Anstalt gehören. Nachdem alle Kinder Beweise ihrer Anschauungen der Farbenunterscheidungen, ihres Tiefsinnes gegeben, und auch einige Turnübungen stattgefunden hatten, ertärten sich sämmtliche Anwesenden mit dem erzielten Erfolge zufriedengestellt, und sind der Ueberzeugung, daß die hiesige Anstalt vollkommen lebensfähig ist, und daß sie unter der Ober-Aufsicht des Curatoriums, dessen Mitgliedern von den von auswärts Erschienenen für ihre Bemühungen der wärmste Dank abgestattet wurde, sowie unter Leitung des zeitigen Hausvaters und

Digitized by Google

Lehrers sehr wohl gedeihen und bei genügenden Mitteln sich ausbreiten und vervollkommnen könne. Die Anwesenheit und Thätigkeit des Präparanden, der seinem Alter nach allen Zöglingen am nächsten steht, erscheint gleichfalls sehr zweckmäßig.

Zu bedauern ist, daß das für die Anstalt angekaufte Grundstück, wenn auch in gutem baulichen Zustande, luftig und rein, so doch ebensowenig ausreichend ist, als das zum Spielplatz bestimmte Stückchen Land. Zwar könnten durch andere baulichen Einrichtungen manche Verbesserungen erzielt werden; indessen würden solche von großem Belange und Einflusse nicht sein können, und empfiehlt es sich nicht, solche auszuführen, zumal alle Versammelten sich dafür aussprachen, daß es wünschenswerth sei, einstweilen für beide Landarmenbezirke (für Ost- und Westpreußen) nur eine, und zwar nur Erziehungsanstalt, zu begründen resp. zu erhalten. Nach den statistischen Notizen befinden sich im Regierungsbezirke

Königsberg	452,
Gumbinnen	110,
Marienwerder	285,
Danzig	126,
in Summa	973

blödsinnige Personen. Wenn nun auch manche aufgeführt sein mögen, die zur Kategorie der Taubstummen oder Irren zu zählen sein dürften, so sind andererseits auch wieder, wie den verschiedenen Anwesenden genau bekannt ist, viele blödsinnige Kinder nicht aufgeführt, die sich sehr wohl zur Aufnahme eignen dürften. Von obiger Zahl ist etwa der 6. Theil (ca. 130 bis 150) als bildungsfähige Kinder zu erachten. Es ist deshalb sehr zu bedauern, daß die qu. Anstalt nur für 16 höchstens 18 Kinder Raum gewährt. Bekanntlich entwickelt sich jede Anstalt leichter, besser und verhältnißmäßig billiger, jemehr Zöglinge sich in derselben befinden, und erscheint es wünschenswerth, daß die hier bestehende, für 4 Regierungsbezirke bestimmte Anstalt auf etwa 40 Zöglinge eingerichtet würde. Es empfiehlt sich deshalb, das jetzige Grundstück möglichst vortheilhaft zu verkaufen, ein genügendes Stück Land 2—3 Morgen magd. groß, in der Nähe des jetzigen Grundstücks, das käuflich sein soll, und sich seiner Lage, reiner Luft, und der Nähe eines Sees wegen sehr wohl eignet, anzukaufen, auf demselben ein neues Haus zu erbauen, das zweckmäßiger als das jetzige eingerichtet werden kann, von dem Lande einen Theil zum Garten, in dem die Kinder arbeiten können, und einen Theil zum Spielplatze herzustellen, im Gebäude endlich außer den nöthigen Wohn- und Schlafräumen für die Pfleglinge, die Familie des Hausvaters und den Lehrer, eine abgesonderte Koch- und eine Waschküche mit Rollkammer, in welchen die Mädchen in Verrichtung häuslicher Arbeiten angeleitet werden, eine Werkstätte zur Ausbildung der Knaben, eine Badestube und ein Raum zur Aufbewahrung der Inventarienstücke beschafft werde.

Das Curatorium wird die nöthigen Einleitungen wegen Verkaufs und Ankaufs treffen, und behält sich vor, beim nächsten Provinziallandtage sowohl die Vermehrung der Freistellen, als auch Bewilligung von Mitteln zur bessern Einrichtung resp. zum Bau zu beantragen.

Schließlich bewiesen die Mädchen, daß sie bereits im Stande sind, eine besser, einige weniger besser, zu nähen und der Hausmutter bereits bei Beschaffung der Wäsche behilflich zu sein.

Das um 12 Uhr den Kindern vorgesetzte Essen war schmackhaft und gut; die Kinder essen bereits nach vorausgegangenem Tischgebet in manirlicher Art und zwar mit Löffel.

Die auswärtigen Mitglieder der zusammengetretenen Commission schieden mit dem bereits oben erwähnten Danke und dem Wunsche, daß diese Anstalt auch fernerweit gedeihen und sich nach Möglichkeit erweitern möge.

a. u. s.

gez. Saegert. Bock. Schmidt. Dr. Brueckner. Jacobi. M. Thiel. v. Salzwedel. Haase.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

311) Das unterm 7. Juni 1866 ausgegebene 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 6331. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Buckau, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 28. April 1866; unter

Digitized by Google

No. 6332. das Privilegium über Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen III. Emmission der Stadt Tilsit, Regierungsbezirks Gumbinnen, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. April 1866; unter

No. 6333. das Statut des Kalliefer Entwässerungsverbandes. Vom 7. Mai 1866; unter

No. 6334. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Feuer-Versicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 19. Mai 1866; und unter

No. 6335. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der ordentlichen General-Versammlung der „Berliner Kammgarnspinnerei-Actiengesellschaft" in Berlin am 2. März 1866 beschlossenen Aenderung der Firma der Gesellschaft in „Berlin-Neuendorfer Actienspinnerei." Vom 24. Mai 1866.

312) Das unterm 9. Juni 1866 ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6336. die Verordnung, die Einführung der Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10. April 1866 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 1. Juni 1866; unter

Nr. 6337. die Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 7. Juni 1866; unter

Nr. 6338. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Actien bis zum Betrage von drei Millionen Thalern Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft; unter

Nr. 6339. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica" zu Porta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28. Mai 1866 verlautbarten Statutnachtrages zu dem mittelst Urkunde vom 28. Juni 1857 genehmigten Gesellschafts-Statute. Vom 3. Juni 1866; und unter

Nr. 6340. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Thlr. Vom 1. Juni 1866.

313) Das unterm 12. Juni 1866 ausgegebene 24. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6341. das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 3,250,000 Thalern. Vom 7. Juni 1866.

Patent-Verleihungen.

314) Dem C. F. Böttcher in Charlottenburg ist unter dem 31. Mai 1866 ein Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

315) Das dem Hüttenbeamten J. H. Dudek zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unterm 10. Dezember 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für dem Umfang des Preuß. Staates ertheilte Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 10. Dezember 1869, verlängert worden.

316) Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Sekretair Suckau zu Pr. Stargardt ist in gleicher Diensteigenschaft an das Königl. Kreisgericht in Flatow versetzt worden.

Der Kanzlist Dobratz zu Elbing ist als Kanzlist an das Königl. Stadt- und Kreisgericht in Danzig versetzt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Kanzlist Elsner zu Danzig ist seines Amtes entsetzt worden.

Im Landrathskreise Berent ist der Kaufmann Schilke zu Berent als Schiedsmann für das Kirchspiel Stadt Berent wiedergewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Im Landkreise Danzig ist der Schulze Kuhn zu Ohra als Schiedsmann für das Kirchspiel Ohra wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Marienburg sind als Schiedsmänner gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Maurermeister Unruh zu Neuteicherwalde für das Kirchspiel Barenhof, 2. der Hofbesitzer Jacob Fröse zu Orloff für das Kirchspiel Ladekop, 3. der Hofbesitzer Pohlmann zu Marienau für das Kirchspiel Marienau.

Im Landrathskreise Elbing ist der Schulze Schieck zu Maibaum als Schiedsmann für das Kirchspiel Trunz wiedergewählt und bestätigt worden.

An Stelle des zum Militairdienste einberufenen Oberförsters Grundies, ist, für die Dauer der Abwesenheit des letzteren von seiner Civilbedienstung, der Revierförster Wünschmann zum Polizeianwalte für das Königl. Forstrevier Mirchau widerruflich ernannt worden.

Der bisherige Kämmerer und Gemeinde-Einnehmer Vogeng in Putzig ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf eine anderweite zwölfjährige Amtsdauer zum Stadtkämmerer und Gemeinde-Einnehmer wiedergewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Zum Verwalter des Königl. Polizeiamts Schöneberg ist, in Stelle des zur Fahne einberufenen Hauptmann Huebner, der Rittergutsbesitzer Domke auf Schlafftau interimistisch von der Königlichen Regierung bestellt worden.

Der zeither provisorisch angestellt gewesene evangelische Schullehrer Johann Gottlieb Schulz zu Zblewo, Kreises Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Clemens Proch zu Kelpin, Kr. Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorisch angestellt gewesene evangelische Schullehrer Brennert zu Neuhof, Kreis Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Der Telegraphist Mauske zu Dirschau ist zum Königl. Eisenbahn-Telegraphisten ernannt worden.

Der Post-Expediteur von Piotrowski zu Subkau ist als Steuer-Erheber in Tolkemit und der kommissarische Grenzaufseher Kolberg als Steuer-Aufseher in Danzig angestellt worden.

Bekanntmachung.

817) Unter den patriotischen Kundgebungen, welche die neuesten Zeitverhältnisse hervorgerufen haben, nehmen die Anerbietungen, die directen Staatssteuern im Voraus zu bezahlen, eine hervorragende Stelle ein, und des Königs Majestät haben von solchen Anerbietungen, als einem Beweise alter preußischer Hingebung und Opferwilligkeit, mit besonderer Anerkennung Kenntniß zu nehmen geruht. Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz sind wir ermächtigt, Anträge und Anerbietungen wegen Vorausbezahlung von directen Staatssteuern, und zwar sowohl für das laufende Jahr, als auch solcher, welche erst nach Beginn des künftigen Jahres fällig werden, jederzeit dankbar entgegen zu nehmen.

Danzig, den 14. Juni 1866.

Königliche Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25. Danzig, den 20. Juni 1866.

318)

An Mein Volk!

In dem Augenblicke, wo Preußens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapfern Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach.

„Das Vaterland ist in Gefahr!"

Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen!

Nur wenige Jahre sind es her, seit Ich aus freiem Entschlusse und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiser von Oesterreich die Bundeshand reichte, als es galt, ein deutsches Land von fremder Herrschaft zu befreien. Aus dem gemeinschaftlich vergossenen Blute, hoffte ich, würde eine Waffenbrüderschaft erblühen, die zu fester, auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenossenschaft und mit ihr zu all dem gemeinsamen Wirken führen würde, aus welchem Deutschlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Frucht hervorgehen sollte. Aber Meine Hoffnung ist getäuscht worden. Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen — so meint es — muß in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert: Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden deutsche Bundesfürsten nicht bloß aufgerufen, sondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!"

Aber in Meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuß breit Preußischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk durch die Gefahren des Vaterlandes, fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten. In sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe Ich seit Jahren es für die erste Pflicht Meines Königlichen Amtes erkennen müssen, Preußens streitbares Volk für eine starke Machtentwickelung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich wird mit Mir jener Preuße auf die Waffenmacht blicken, die unsere Grenzen deckt. Mit seinen Königen an der Spitze wird sich Preußens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie wähnen, Preußen sei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber ist es einig und stark; dem Feinde gegenüber gleicht sich aus, was sich entgegenstand, um demnächst im Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe Alles gethan, um Preußen die Lasten und Opfer eines Krieges zu ersparen, das weiß Mein Volk, das weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Rußland, die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt, und andere deutsche Staaten haben sich offen auf seine Seite gestellt. So sei es denn. Nicht Mein ist die Schuld, wenn Mein Volk schweren Kampf kämpfen und vielleicht harte Bedrängniß wird erdulten müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben! Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen Diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch Diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern. Berlin, 18. Juni 1866. Gott mit uns! (gez.) **Wilhelm.**

Digitized by Google

319) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Abhaltung eines allgemeinen Bettages am 27. Juni d. J.

Es hat Gott nicht gefallen, Meine Bemühungen, die Segnungen des Friedens Meinem Volke zu erhalten, mit Erfolg zu krönen. Eingedenk der schweren Verantwortung, welche die Entscheidung über Frieden und Krieg auf Mein Gewissen legt und der großen Opfer, mit welchen der Krieg die Wohlfahrt und das Familienglück vieler Tausende, hier und drüben, bedroht, habe Ich keinen Weg unversucht gelassen, einen ehrenvollen und für die Zukunft des gesammten deutschen Vaterlandes segensreichen Frieden zu erhalten und auf sicheren Grundlagen neu zu befestigen. Gott hat es anders gefügt. Zu Ihm kann Ich aufblicken, wenn Ich jetzt unter Anrufung Seines Allmächtigen Beistandes das Schwert ziehe zur Vertheidigung der theuersten Güter Meines Volkes. Mein Volk ohne Unterschied des Bekenntnisses wird auch jetzt zu Mir stehen, wie es in den Zeiten der Gefahr zu Meinem in Gott ruhenden Vater und zu Meinen Vorfahren, glorreichen Andenkens, treu gestanden hat. Aber ohne des Herrn Hülfe vermögen wir nichts. Vor Ihm und Seinen heiligen Gerichten wollen Wir uns in Demuth beugen, und der Vergebung unserer Sünden durch Christi Verdienst neu getrösten und von Ihm Sieg und Heil erflehen. So gereinigt und gestärkt können wir getrost dem Kampfe entgegengehen. In diesem Gefühle Mich Eins zu finden mit Meinem ganzen Volke, ist Mein festes Vertrauen. Ich beauftrage Sie daher, das Erforderliche zu veranlassen, daß am Mittwoch, den 27. Juni d. J., ein allgemeiner Bettag gehalten und mit Gottesdienst in den Kirchen, sowie mit Enthaltung von öffentlichen Geschäften und Arbeit, soweit die Noth der Gegenwart es erlaubt, begangen werde. Gott aber gebe dazu Seinen Segen. Zugleich soll während der Dauer des Krieges im öffentlichen Gottesdienste dafür besonders gebetet werden, „daß Gott unsere Waffen zur Ueberwindung unserer Feinde segne, uns Gnade gebe, auch im Kriege uns als Christen gegen sie zu verhalten, durch Seines Geistes Kraft sie zur Versöhnung mit uns neige und durch Seinen Allmächtigen Beistand uns bald wiederum zu einem redlichen, gesegneten und dauernden Frieden für uns und das ganze deutsche Vaterland verhelfe."

Berlin, den 18. Juni 1866.

Wilhelm.

v. Mühler.

An

den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

320) Die Auflösung des deutschen Bundes.

Dem Staats-Anzeiger No. 141 vom 17. Juni 1866 entnommen.

Nachdem der deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen welches durch den Vorschlag der Berufung eines deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund, oder auch nur scheinbare Vorwand.

Mit dem Beschluß vom 14. Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen.

Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der deutschen Nation, ist geblieben; und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen, lebenskräftigen Ausdruck zu finden.

Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhängigkeit. Indem das preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß, für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen.

Digitized by Google

In diesem Sinne hat Preußen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniß auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens, und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.

Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt, und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden.

Indem die preußischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet, und mit deren Vertretern es in der deutschen National-Versammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des deutschen Vaterlandes zu berathen hofft.

Möge das deutsche Volk, im Hinblick auf dieses hohe Ziel, Preußen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen!

---

321) Auf — zu den Wahlen!

Eine Gemeinde in einem der zunächst bedrohten Theile Schlesiens hat jüngst in einer Eingabe ihre Treue und ihr Vertrauen zur Regierung Sr. Majestät des Königs und ihre opferwillige Hingebung für das Vaterland ausgedrückt, gleichzeitig aber den Zweifel ausgesprochen, ob es nach dem oftmaligen fruchtlosen Wählen noch verlangt werden könne, daß die treuen Unterthanen des Königs an den Wahlen zum Abgeordnetenhause Theil nehmen.

Der Minister des Innern hat der Gemeinde darauf unter Anerkennung ihrer treuen Gesinnungen zu erkennen gegeben, daß sie bei solchen Versicherungen auch von den bevorstehenden Wahlen nicht fern bleiben dürfe. Dieselben seien vom Könige angeordnet worden, um seinem Volke Gelegenheit zu geben, die Stimmung zum Ausdruck zu bringen, welche dasselbe in dieser ernsten Zeit beseelt. Diesem Rufe zu folgen, sei Pflicht jedes Preußen. Versäume er dieselbe, so treffe ihn die Schuld mit, wenn, seinen Wünschen entgegen, Abgeordnete gewählt würden, welche der Regierung des Königs Schwierigkeiten bereiten. Auch die scheinbar große Zahl der Gegner dürfe Niemanden zurückschrecken, denn bei den letzten Wahlen habe noch nicht der dritte Theil aller Wähler mitgewirkt. Einer regeren Betheiligung würde es also wohl gelingen, die Gegner in die Minderheit zu versetzen und ein Abgeordnetenhaus zu Stande zu bringen, welches Hand in Hand mit der Regierung des Königs nur das eine Ziel vor Augen habe, für Preußens Wohlfahrt, Sicherheit und Ehre einzustehen.

Diese Erwiderung des Ministers des Innern weist auf einen der größten Irrthümer hin, welchen die Gegner der Regierung seit Jahren zu verbreiten gewußt haben.

Eine der beliebtesten Versicherungen der sogenannten Fortschrittsparthei ist die, daß „die ungeheuere Mehrheit des Volkes hinter dem Abgeordnetenhause stehe."

Diese zuversichtliche Behauptung ist jedoch eine der gröbsten Täuschungen.

Unser Wahlgesetz bestimmt allerdings:

„Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat, ist stimmberechtigter Urwähler."

Nach dem Sinn und Geist der Verfassung ist also in der That das Volk in der weitesten Ausdehnung zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und berufen.

Wie aber steht es in der Wirklichkeit?

Während die Zahl aller nach dem Wahlgesetz berufenen Wähler bei den letzten Wahlen 3,544,438, also über viertehalb Millionen betrug, übten nur 1,096,519 Wähler ihr Recht wirklich aus.

Schon diese Zahl beweist, daß von einer ungeheuren Mehrheit, die hinter dem Abgeordnetenhause stehe, gar nicht die Rede sein kann; es steht im Gegentheil fest, daß mehr als zwei Drittheil des wahlberechtigten Volkes, mithin die wirkliche große Mehrheit des Volkes an den Wahlen zum Abgeordnetenhause, also auch an den Bestrebungen und Thaten der Mehrheit dieses Hauses gar keinen Antheil hat. Will man das Fernbleiben von den Wahlen aus politischen Beweggründen erklären, so ist nur die eine Annahme gerechtfertigt: daß jener weit überwiegende Theil des Volkes im Wesentlichen mit dem Gange der Regierung einverstanden ist, dem Könige und seiner Regierung Vertrauen schenkt und es deshalb nicht für nöthig hält, andere Sachwalter für sich zu suchen und zu wählen.

Digitized by Google

Wer freilich dem König seine Treue ernst und wirksam beweisen will, der muß zu den Wahlen gehn und mit dazu helfen, daß einsichtige, besonnene, königstreue Männer gewählt werden.

Er darf sich auch, wie in obigem Bescheide angedeutet ist, nicht durch die Meinung irre machen lassen, daß das Wählen zu nichts helfe, weil ja doch die „ungeheure" Mehrheit der Fortschrittspartei zufalle; denn auch bei den Wahlen selber hat sich durchaus nicht eine so große Mehrheit, wie man behauptet, für die Fortschrittspartei erklärt, vielmehr würde vielfach eine kleine Zahl von Stimmen hinreichen, um ganz andere Ergebnisse hervorzubringen.

Unter 352 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses befanden sich allerdings 260 von der liberalen und Fortschrittspartei (also 74 unter Hundert), — dagegen nur 44 Konservative (d. h. nur 12½ unter Hundert), außerdem 48 von der katholischen und von der polnischen Fraction.

Die Liberalen und Democraten bilden daher drei Viertheile des Abgeordnetenhauses.

Daraus folgt jedoch durchaus nicht, daß auch drei Viertheile der Wahlmänner und der Urwähler für die liberale und Fortschrittspartei gestimmt haben.

Die Regierung hat bei den letzten Wahlen so genau als möglich feststellen lassen, wie viel Urwähler und Wahlmänner sich zu jeder der verschiedenen Parteien gehalten haben.

Aus den sorgfältigen Untersuchungen ergiebt sich, daß sich die Urwähler, welche an den Wahlen Theil genommen haben, wie folgt vertheilten:

Es stimmten konservativ . . . . . 335,677, also 30½ pCt.,
liberal und fortschrittlich . . . . . 535,595, „ 49 „

(Die übrigen 20½ pCt. fallen auf die katholische, die polnische Fraction und auf Wähler unbestimmter Farbe.)

Hiernach stellt sich heraus, daß die liberale und Fortschrittspartei, welche im Abgeordnetenhause drei Viertheile der Mitglieder zählt, unter den erschienenen Urwählern noch nicht die volle Hälfte der Stimmen für sich hatte, daß dagegen die konservative Parthei, welche unter den Abgeordneten nur 12½ pCt. beträgt, unter den Urwählern 30½ pCt. zählte.

Wenn man die Verhältnisse in Stadt und Land gesondert in Betracht zieht, so ergiebt sich, daß in den Städten die liberalen Urwähler etwa 67½, die konservativen etwa 20 pCt. ausmachen, auf dem platten Lande dagegen die liberalen 37¼ pCt. und die konservativen 37½.

Werden weiter die sechs östlichen Provinzen für sich allein betrachtet, so ergiebt sich da auf dem platten Lande ein Uebergewicht der Konservativen mit etwa 40 pCt. gegen die Liberalen mit 34 pCt. (während in den Städten und in den westlichen Provinzen das Verhältniß umgekehrt zu Gunsten der Liberalen steht).

In mehreren Provinzen steigert sich das Uebergewicht der Konservativen auf dem platten Lande bis zur unbedingten Mehrheit: in Pommern beträgt die Summe der konservativen Urwähler auf dem Lande beinahe 61 pCt., in Brandenburg 54, in Schlesien 52½ pCt.

Aus dem Allen geht unzweifelhaft hervor, daß die Behauptung von der ungeheuren Mehrheit des Volkes, welche hinter der Fortschrittspartei stehe, in jeder Beziehung eine grobe Unwahrheit ist.

Durch sichere Zahlen steht fest

erstens: daß die liberale und die Fortschrittspartei zusammen noch nicht die Hälfte der bei den Wahlen erschienenen Urwähler, und (da diese noch nicht ein Drittheil aller berechtigten Wähler ausmachen) im Ganzen noch nicht ein Sechstheil des wahlberechtigten Volkes für sich haben, —

zweitens: daß es nur einer lebhafteren Theilnahme der besonnenen, der Regierung des Königs treu ergebenen Männer an den Wahlen bedürfen würde, um die scheinbare Mehrheit der Oppositionspartei zu einer offenbaren Minderheit herabzudrücken.

Auf denn zu den Wahlen! Nicht um leidigen Parteikampf handelt es sich jetzt, sondern um die höchsten Güter des Vaterlandes! Diese Güter zu vertheidigen stehen unsere Söhne, unsere Brüder in Waffen. Wer jetzt nicht zum König und zum preußischen Heere steht, der übt Verrath an seinem eigenen Fleisch und Blut und am preußischen Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

322) Bei der Telegraphen-Station zu Danzig wird vom 15. d. M. ab der Nachtdienst auf die Zeit bis 12 Uhr Nachts beschränkt.

Berlin, den 11. Juni 1866.

Königl. Telegraphen-Direction.

Digitized by Google

323) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. und 12. d. M. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotenen und geschälten Körnern, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, sowie von gewöhnlichem Backwerk (Brod, überhaupt Bäckerwaaren), ferner die Ausfuhr von allem Rind- und Schaaf-Vieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 78) angedroheten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 13. Juni 1866.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, Uebertretungen des in der vorstehenden Bekanntmachung ausgesprochenen Verbots, welches mit der Ausgabe dieses Amtsblatts in Kraft tritt, zu verhindern, beziehungsweise zur Bestrafung anzuzeigen.

Danzig, den 18. Juni 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

324) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-S. S. 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-S. S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Finanz-Minister
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

325) **Nachtrag**
zur Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt Smazin.

Nach der unterm 8. März v. J. (Amtsbl. 1865 S. 106 und 107) publicirten Einpfarrungs-Urkunde für die neubegründete evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt Smazin, im Kreise Neustadt, hat diese vorläufig keinen Patron. Es steht daher der Kirchengemeinde die Wahl ihres Pfarrers zu.

Auf Grund eines von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath genehmigten Beschlusses der bevollmächtigten Gemeinde-Repräsentanten, wird jedoch hierdurch festgesetzt, daß der Kirchengemeinde Smazin zur Wahl ihres Pfarrers in jedem Falle von dem Konsistorium der Provinz Preußen **drei** Subjekte vorgeschlagen und zur Haltung einer Probepredigt und Katechisation in der Kirche zu Smazin angewiesen werden sollen, aus denen sie sodann den Pfarrer zu wählen hat.

Königsberg und Danzig, den 5. Mai 1866.

Königl. Konsistorium. Königl Regierung.

326) Der Herr Minister des Innern hat dem Schuhmachermeister Carl August Zimmerman in Sorgenort, Kr. Marienburg, für die von ihm am 20. Febr. c. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Arbeiters Michael Maibaum aus der Gefahr des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Danzig, den 6. Juni 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

327) Mittelst Allerhöster Ordre vom 25. d. M. haben des Königs Majestät mich zu ermächtigen geruht, zu der Zulassung des Debits von Loosen zu der von dem Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereine beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten für den Bereich der Preußischen Monarchie die staatliche Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 31. Mai 1866.

Der Minister des Innern.

An die Königl. Regierung zu Erfurt.

Vorstehendes Reskript bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Polizeibehörden unseres Departements angewiesen worden sind, dem Vertriebe der auf 1 Thlr. pro Stück festgesetzten Loose überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Danzig, den 8. Juni 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

328) Zufolge Ministerial-Erlasses vom 26. v. M. muß die für den 1. Oktober d. J. in Aussicht genommene Eröffnung des katholischen Lehrer-Seminars zu Berent bis auf Weiteres vertagt werden.

Mit Bezug auf die Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii vom 25. Januar c., abgedruckt im diesseitigen Amtsblatt No. 6 pag. 28, fordern wir daher die Seminar-Aspiranten hierdurch auf, sich behufs Aufnahme-Prüfung rechtzeitig, d. h. am 26. Juli d. J., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Lic. Zucht in Graudenz zu melden.

Danzig, den 9. Juni 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

329) Dem Rittergutsbesitzer Röhrig auf Wyszetzin ist die Genehmigung ertheilt worden, seinem zum Theil neu ausgebauten Vorwerke Wyszetziner Hütte den Namen „Eichwalde" beizulegen. In den Kommunal-Verhältnissen von Wyszetzin wird hierdurch keine Veränderung bewirkt.

Danzig, den 11. Juni 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

330) Nach unserem Amtsblatts-Publikandum von 22. d. M. ist denjenigen Hausirern, welche in Folge der angeordneten Mobilmachung des Heeres an der Fortsetzung ihres Gewerbes behindert werden, gegen Rückgabe des Gewerbescheines ein verhältnißmäßiger Theil der erlegten Steuer zurück zu gewähren. Sollte ein Gewerbetreibender, welcher von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht hat, im Laufe des Kalenderjahres, nach dem Aufhören seines Militairdienstes das frühere gewerbescheinpflichtige Geschäft fortsetzen wollen, so kann dies unter Rückgabe des alten Gewerbescheines, nach Entrichtung desjenigen Steuerbetrages gestattet werden, welcher nach dem Gewerbeschein auf die noch übrigen Monate des Jahres trifft.

Höheren Orts ist aber auch noch ferner nachgegeben worden, fortan in Stelle der vorgedachten Rückzahlung der Steuer, gegen Rückgabe des ertheilten Gewerbescheins, einen neuen Gewerbeschein zu demselben Gewerbebetriebe, worauf der früher ertheilte Gewerbeschein lautet, für die Ehefrau des Gewerbetreibenden oder solche Angehörige desselben, welche mit ihm einen Haushalt gebildet haben, steuerfrei auszufertigen, sofern diejenige Person, welche den Gewerbeschein zu erhalten wünscht, die erforderliche persönliche Qualifikation besitzt.

Wir bringen dies unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. v. M. zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken, daß die desfallsigen Anträge bei dem zuständigen Landrathsamt oder Magistrat anzubringen sind.

Danzig, den 14. Juni 1866. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten

331) Der unter der Firma „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten Versicherungs-Gesellschaft ist unter dem 1. März d. J. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, die Rheinprovinz und Westphalen ausgenommen, ertheilt worden. In der Anlage wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäfts-Locale in Berlin begründet hat, und der bisherige Versicherungs-Inspector der Gesellschaft, Georg Helbig, zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Danzig, den 14. Juni 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

332) Der Rentier Isaak Brucks zu Kl. Lichtenau bei Dirschau hat angezeigt und bescheinigt, daß ihm die Westpreußischen Pfandbriefe

No. 42 Sobiejuchi · über 300 Thlr.
No. 97 Lipie · · über 100 Thlr.

bei dem Brande der Gebäude des Hofbesitzers Gerhard Fizuth daselbst am 2. Februar 1866 verbrannt sind und auf deren Amortisation angetragen.

Marienwerder, den 8. Juni 1866. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Beilage

zum

25. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Danzig
pro 1866.

Concession

für den Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten.

Der unter der Firma: „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 29. Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preuß'schen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Digitized by Google

5. Von der jährlichen Einnahme (§. 1 der Statuten) sind in Abzug zu bringen nicht bloß die liquiden und resp. gezahlten Schäden, sondern auch die illiquiden und resp. noch nicht gezahlten, und zwar in Höhe des versicherten Betrages oder desjenigen, mit welchem sie von den Beschädigten in Anspruch genommen werden.

6. Der im vorletzten Alinea des §. 12 der Statuten angedrohte Verlust des Schaden-Ersatzes kann nur dann eintreten, wenn der Beschädigte seine Vernehmung bei der Obrigkeit auf deren Aufforderung beharrlich ablehnt, oder wenn er sich weigert, die Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Verhandlung an die Direction resp. an den Agenten zu beantragen.

Diese Bestimmung muß ausdrücklich in der Police mit Inländern Aufnahme finden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt, hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. März 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statuten

des mittelst Allerhöchster Resolution vom 29. Juni 1830 genehmigten

Feuer-Assecuranz-Vereins in Altona.

Grundgesetze des Vereins.

§ 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuer-Versicherungen in's Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigst möglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren, und jeden Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen. Deshalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung der Mitglieder unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außerdem noch aus dem sechsfachen Belaufe der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte, erforderlichen Falls, für seinen Antheil verpflichtet ist. Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch Auswärtige sind zur Theilnahme bei diesem Verein zulässig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil am Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten 6 Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen sein. Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungskosten und die vorfallenden, diesem Jahre angehörigen, Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die in's nächste Jahr hineinlaufenden Risicos zu übertragenden Prämien-Antheile davon gekürzt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Bilanz aufgemacht, die spätestens 3 Monate nachher abgeschlossen sein und bekannt gemacht werden muß. Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedesmal der vierte Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds einbehalten, und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, procentweise unter die Interessenten vertheilt. Sollte die Dividende keine 6¼ pCt. ausmachen, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds geschlagen. Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hülfsmittel zur Bezahlung liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen. Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der gesammte, der Bilanz zu gut kommende, reine Prämien-Betrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen Schäden, und für die laufenden Administrationskosten, nicht hinreichend wäre, ist, falls der Reservefonds ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Deficit von den Beikommenden, nach Maaßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Cassa vorhandenen Capitals, bis zum Bilanzabschlusse möglicherweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahres, und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die Ober-Direction einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate,

Digitized by Google

wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Actie (welche bei der Allerhöchst bewilligten Stempelpapier-Freiheit auf unstempirtem Papier ausgefertigt werden kann), wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß sub hypotheca bonorum verpflichtet, wenn nämlich die Nachschuß-Verpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Declaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt, und außerdem auf der Verpflichtungs-Actie abgeschrieben; dieser Nachschuß muß, falls und insoweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergiebt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundgesetze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Ober-Direction ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanction eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können.

Organische Gesetze des Vereins.

§. 2. Vorstand und Verwaltung. Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansässige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer, als Ober-Directoren, vor. Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Directoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Collegien haben ihren Sitz in Altona.

§. 3. Ober-Direction. Die Ober-Directoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen. Den Vorsitz in der Ober-Direction führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protokollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses convocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen, als außerordentlichen. Keine Versammlung der Ober-Direction ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind. Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen 2 Monate vorher bei der Ober-Direction eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird. In Verwaltungs-Angelegenheiten entscheidet die Ober-Direction sofort. Die Entscheidungen der Ober-Direction erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt, und frühestens nach acht Tagen ein neues Scrutinium versucht. Giebt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ober-Directoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Baare Auslagen und Reise-Diäten werden ihnen vergütet, letztere mit Bco. Mk. 12 täglich. Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine drei Stimmen dissentiren. Bei Vacanzen ergänzt das Collegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansässigen Interessenten. Die Ober-Direction versammelt sich regelmäßig alle drei Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten. Sie wählt die administrirenden Directoren, entweder aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins, sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehülfen, sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Locale zu übernehmenden Risikos und die Prämien-Norm; sie sanctionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direction darüber mitgetheilten, und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belegen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direction zu deren Einziehung, unter specieller Approbation des Belaufs derselben, sowie der Frist, in welcher sie geleistet werden müssen; sie bestimmt alle Gratificationen, und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von Bco. Mk. 50 übersteigen, desgleichen alle Zahlungen aus dem Reservefonds; sie quittirt für die Bilanz und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr.

§. 4. Administrirende Direction. Die administrirende Direction besteht aus drei Directoren und einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Directoren aus der Ober-Direction gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Ober-Direction aus. Die administrirenden Directoren haben Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direction, mit Ausnahme derer, welche die Ober-Direction allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direction ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbüreau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Ober-Direction vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist. Die Policen werden mindestens von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet. Bei vorfallenden Schäden unter-

Digitized by Google

sucht die administrirende Direction die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Acten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz, der Ober-Direction zur Genehmigung vor. Die administrirende Direction hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Documente, sowie ihre Kasse. Für die Kasse und die Werthpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit drei Schlössern versehen, wozu die administrirenden Directoren die Schlüssel besitzen, so daß selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können. Bei Dispositionen per Banco sind die Unterschriften zweier Directoren und des Bevollmächtigten erforderlich. Um die vorhandenen Fonds nutzenbringend zu machen, darf die administrirende Direction damit discontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassenten und Acceptanten, mit zwei Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nutzbarmachung des Fonds bedarf die administrirende Direction der Genehmigung der Ober-Direction. Die administrirende Direction leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisung geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie, nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft verfahren, der Ober-Direction jedoch gleich in der nächsten Quartal-Versammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine außerordentliche Versammlung der Ober-Direction anzutragen. Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Directors kann ein Mitglied der Ober-Direction interimistisch seine Stelle vertreten In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Director an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrationsacte gültig. Jeder der drei administrirenden Directoren bezieht als Honorar für seine Mühwaltung unter allen Verhältnissen die Summe von Bco. Mk. 1000, falls aber 5 pCt. vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von Bco. Mk. 3000 übersteigen, so treten diese 5 pCt. an die Stelle der Bco. Mk. 3000 als Honorar. Bei Reisen, die für das Interesse des Vereins erforderlich werden möchten, sind den Directoren, außer den Beförderungskosten, täglich Bco. Mk. 12 Diäten zu bewilligen. Mit jedem Rechnungsjahr tritt nach dem Amts-Alter ein administrirender Director aus, ist aber wieder wählbar.

§. 5. Der Bevollmächtigte. Die Functionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direction und der administrirenden Direction hat, sind folgende: Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Comtoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungs-Anträge, welche den administrirenden Directoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an der Börse und die selbstständige Abschließung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direction baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Correspondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Ausfertigung der Policen, die Buchführung und die Kassen-Verwaltung; die Einkassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, sowie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptkasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährige Berichterstattung für die Ober-Direction, und die Ausfertigung all.r den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachung der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende. Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über die Gagirung desselben enthält der mit der Ober-Direction festzustellende Contract die näheren Bestimmungen.

§. 6. Revisoren. Aus der Mitte der Interessenten werden von der Ober-Direction alljährlich zwei Revisoren zur Untersuchung der Bilanz gewählt.

Verwaltungs-Prinzipien des Vereins.

§. 7. Gegenstände der Versicherung. Soweit es die Landesgesetze gestatten, zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Explosion mit eingeschlossen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Producte ꝛc.; ausgenommen sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Documente, sowie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor speziell genehmigt worden ist.

Gefahr, für welche der Verein haftet. Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht bloß auf das, was von den versicherten Gegenständen gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird; sondern ebenfalls auf Dasjenige, was davon bei der Feuersbrunst zerstört und verdorben wird,

Digitized by Google

oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskosten werden durch den Verein erstattet. Ausgeschlossen vom Ersatze bleiben dagegen alle Brandschäden und Verlüste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, oder durch erweisliche Bosheit des Versicherten selbst, unmittelbar veranlaßt worden sind.

§. 8. Bei Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien, in den Lokalen selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände eine durch die administrirende Direction zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu versehen Prämie zu versichernde Summe muß mit 100 theilbar sein. Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie, und participirt dann am Gewinn und Verlust der fünf Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für $^1/_5$ seiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahres-Bilanz. Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfund erhöhen die Prämien nicht; es dürfen jedoch unten im Hause nur 10 Pfund zur Zeit gehalten werden; die übrigen 40 Pfund müssen zu oberst im Hause auf dem Hanebalken unter dem Dache sorgfältig verwahrt sein. Rohes Petroleum darf in Locales, worauf versichert wird, nicht lagern. Schießbaumwolle, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Bitriolöl, Schwefel, Kamphine, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Zündhölzer, in größeren Quantitäten als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen sowohl bei Aufgabe der Versicherungen, als wenn sie während der Dauer der Versicherung eingebracht werden, namhaft gemacht werden; auch sind Getreide, Glas, Steingut und dergl. bei Versicherungen auf Waaren und Bücher, Instrumente ꝛc. bei Versicherungen auf Mobilien und Effecten nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden; sondern müssen, wenn sie mit versichert sein sollen besonders angegeben werden.

§. 9. Verfahren bei Versicherungen. Die Versicherungs-Anträge werden in Altona, im Bureau, auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müssen soweit irgend möglich mit einer genauen und gewissenhaften Declaration über die zu versichernden Gegenstände, die Locale, den Betrieb, die Benachbarung u. s. w. begleitet sein. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von den Beikommenden auszufüllen und zu unterschreiben sind.

a) im Allgemeinen. Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieser Angaben jeder Zeit zu controlliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen oder sie erschweren. Jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines auf den Prämiensatz einwirkenden Umstandes, er finde schon beim Abschluß der Versicherung statt, oder trete während der Dauer der Versicherung ein, zieht den Verlust der bezahlten Prämie nach sich, und tilgt die Verbindlichkeit sämmtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Versicherte sich in dieser Hinsicht nicht genügend entschuldigen kann. Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherung gemacht ist, desgleichen sobald solche später gemacht wird. Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenständen und Locales, desgleichen mit dem darin stattfindenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämiensatz einwirkt, vorher die Genehmigung der Direction einzuziehen, und sich, bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen. Wer dies unterläßt, verliert jeden Anspruch auf Schadenersatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch cessirt in gleicher Weise die Versicherung bei Translocationen von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direction verständigt hat. Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungs-Anträge erklärt sich die Direction, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt, spätestens am zweiten Werktage nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risikos abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben. Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Declaration, begleitet sind, und nicht zurückgewiesen werden, wobei die Versicherten sich auch den von der Direction zu bestimmenden Prämien unterworfen haben, übernimmt der Verein den Risiko von dem in der Declaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Declaration bleibt der Direction, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risikos die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in 4 Wochen nicht einlöst, oder sonst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen versäumte, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere, entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden.

§. 10. b) auf Gebäude. Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direction es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes ein-

Digitized by Google

zelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte.

c) auf Waaren. Waarenläger und Kaufmannsgüter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum, oder nur unter seine Obhut gestellt sind.

d) auf Mobilien. Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, sowie auch das seiner Untergebenen, insofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speciell, oder in Bausch und Bogen gemacht.

e) auf Fabrikgebäude. Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direction nicht davon dispensirt.

f) auf landwirthschaftliche Gegenstände. Alle Gegenstände der Ernte auf dem Lande, Vieh, Feld-Inventare ꝛc. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

§ 11. Zahlungs-Verbindlichkeit der Versicherten. Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen, und die Verpflichtungsacte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, insofern letztere Verpflichtung nicht schon in der Declaration übernommen ist. Die Baarzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins geleistet. An Letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungs-Anträge und für die darauf Bezug habenden Policen, sowie für alle Prolongations-Aufgaben besonders zu vergüten; da der Verein dagegen das Porto für die Prämien-Zahlungen selbst trägt. Banco-Zahlungen geschehen an die Banco-Conto des Vereins, oder in Courant zum festen Cours von 125 pCt. an den Bevollmächtigten. Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenten zur Einkassirung des von der Ober-Direction legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von 14 Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämmtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Prozesses, oder dem an jedem Orte sonst geltenden summarischen Prozeßgange, unterwerfen. Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Concursen die gerichtlich bestellten Curators honorum in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten, und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Curatores, vor ihrer Entschlagung, über den Transport. Wenn eine auf 5 Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungs-Acten der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

§. 12. Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden. Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, soviel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Büreau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeige davon zu machen, und in den nächsten drei Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers, die angewandten Rettungsmittel, und den oberflächlichen Betrag des Schadens, sowie auch über den Belauf der zur Zeit des Brandes verhanden gewesenen Vorräthe und Effecten, vernehmen lassen und ein Verzeichniß der etwa abhanden gekommenen Gegenstände einreichen. Der Direction oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen, und wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu veranlassen. Von dem amtlichen Protokoll ist eine beglaubigte Copie unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen, bei der Direction oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schadenersatz fordern. Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protokolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, sowie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

Digitized by Google

§. 13. Ausmittelung des Schaden-Ersatzes. Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt, und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, das von mindestens zwei beeidigten, von der Direction oder Agentur approbirten, Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß. Bei Schäden an Waarenlägern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Declaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Correspondenz, die Original-Rechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen, bei der Beweisführung zu verlangen. Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Platze stattfindenden Marktpreisen. Bei Schäden an Mobilien und Effecten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu consideriren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten. Falls man sich über die Werth-Bestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direction oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen event. die Ortsobrigkeit zu ernennen hat. Ueber Schäden an Fabrik-Geräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenständen der Ernte müssen beglaubigte Taxations-Instrumente beigebracht werden. Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jeden Schaden-Ersatzes verlustig. Alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten, und selbige werden ihm in demselben Verhältniß berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst in Bausch und Bogen, ohne spezielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Lokale befindlichen Waaren und Effecten, die entweder des Versicherten Eigenthum, oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen. Alle Taxationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen, und die Unkosten davon fallen den Versicherten zur Last. Bis zur Taxation und vor beendigter Regulirung des Schadens dürfen ohne spezielle Genehmigung des Vereins keine Veränderungen an den Brandstellen oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schaden-Ersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

§. 14. Schaden-Ersatz. Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schaden-Ersatz-Ansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den Anspruch auf Schaden-Ersatz gänzlich hinfällig. Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist. Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor dem Brande hatten, und nach diesem Verhältnisse wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungs-Summe, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen. Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Ober-Direction zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monat nach vollführtem Beweise erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Bureau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direction an die Ordre der Versicherten ausgestellt, und den Agenten zur Ueberlieferung zurückgeschickt werden. Bei Banco-Summen geschieht die Zahlung,

Digitized by Google

wenn Courant verlangt wird, zum festen Cours von 125 pCt. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, sowie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein, hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen, falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen, welche für unabgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reserve-Fonds zu.

§. 15. Gültigkeit der Police nach geleistetem Schaden-Ersatz. Nach einem geleisteten nicht totalen Schaden-Ersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausbezahlten Vergütung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung a rata temporis zurückgezahlt wird. Die Verpflichtungs-Acte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins, bis zum Abschluß der Jahres-Rechnung, da der Versicherte, bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahres-Gewinn im selben Verhältniß zu participiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schaden-Ersatzes aufgehoben, und die Police getilgt worden. Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§. 16. Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit vorwalten lassen, und die Versicherten, soweit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsame des Vereins mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

§. 17. Vergütigung für die Agenten und Mäkler. Den auswärtigen Agenten des Vereins sowie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direction abschließen, werden 10 pCt. vom Prämien-Betrage vergütet.

Gesetzliche Bestimmung des Forums des Vereins. Das Forum des Feuer-Assecuranz-Vereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Holsteinische Obergericht appellirt werden kann.

Altona, im März 1864.

Die Ober-Direction.

Pet. Meyer, p. t. Vorsitzender.

C. N. Sommer. Bernh. Geske. Ferd. Marquardt. Ad. Möller. Ed. Schwedeler.
Joh. Dubbers. Jens Eschels. H. Siemsen.

Druck von A. Schroth in Danzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26. Danzig, den 27. Juni 1866.

333)

Belehrung

über die Vermeidung der von der Trichinenkrankheit der Schweine ausgehenden Gefahren.

Es sind in neuerer Zeit so zahlreiche schwere, oft zum Tode führende Erkrankungen durch den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches veranlaßt worden, daß besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, um fernere Unglücksfälle zu verhüten. Dieselben sind um so nothwendiger, als das Fleisch der so erkrankten Thiere ganz den Anschein des gesunden hat und letztere auch während des Lebens durch kein sicheres Zeichen die Krankheit und die gefährliche Beschaffenheit des Fleisches verrathen.

Um die Gefahren zu verhüten, mit welchen auf diese Weise Gesundheit und Leben durch allgemein gebräuchliche und unentbehrliche Nahrungsmittel bedroht werden, giebt es zwei Wege:

es sind entweder die geschlachteten Schweine vor der Verwendung mittels Mikroskops auf Vorkommen oder Fehlen von Trichinen zu untersuchen, oder es muß durch eine angemessene Bereitung der diesem Thiere entnommenen Speisen für sichere Tödtung etwa vorhandener Trichinen gesorgt werden.

Die mikroskopische Untersuchung muß, wenn sie zuverlässige Ergebnisse liefern soll, von einem gewissenhaften, über die Natur der Trichinen wohl unterrichteten und überdies praktisch geübten Mann ausgeführt werden. Dieselbe muß sich über verschiedene Gegenden des Schweinekörpers erstrecken, namentlich sind die Muskeltheile des Zwerchfells, der Zwischenrippenräume, des Auges, der Kiefer, des Kehlkopfes und der Oberschenkel genau zu prüfen und von jeder der bezeichneten Stellen mehrere, zum mindesten 5 Proben zu nehmen. Das zu gebrauchende Mikroskop muß bei hinlänglicher Deutlichkeit und Schärfe eine 80- bis 120fache Vergrößerung gestatten.

Eine solche mikroskopische Fleischschau ist dringend zu empfehlen; durch dieselbe ist bereits vielfach die Krankheit erkannt worden, ehe das Fleisch zum Verbrauch kam und Unglücksfälle veranlassen konnte.

Leider ist diese Maßregel nicht mit völliger Sicherheit allgemein durchführbar, namentlich nicht für die dünn bevölkerten ländlichen Distrikte, weil die erforderliche Zahl von Untersuchern, welche mit den für dieses Geschäft unerläßlichen Eigenschaften ausgerüstet sind, nicht beschafft werden kann. Ueberdies ist die Sicherheit, welche hierdurch erreicht wird, keineswegs eine unbedingte, sondern abhängig von der Geschicklichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Fleischbeschauers; bei geringer Anzahl von Trichinen kann deren Gegenwart übersehen werden und für verarbeitete Fleischwaaren, besonders für die vielfach im Handel vorkommenden Würste, bleibt das Ergebniß der Prüfung meistens ein unsicheres.

Aus diesen Gründen ist es gerathen, keinenfalls die zweite Vorsichtsmaßregel zu vernachlässigen, sondern stets Sorge zu tragen, daß durch eine geeignete Zubereitung etwa im Schweinefleisch vorhandene Trichinen unschädlich gemacht werden.

Trichinen werden durch Siedhitze (80° R.), ja schon durch die Temparatur des gerinnenden Eiweißes (50 bis 60° R.) getödtet. Erreicht daher das Fleisch beim Kochen, Braten oder Rösten durch und durch eine solche Temparatur, so werden die darin etwa enthaltenen, noch lebenden Trichinen sicher sterben. Allein bei größeren Fleischstücken erreicht das Innere derselben diese Temparatur nur selten, und selbst bei kleineren Stücken bedarf es einer langen Einwirkung der Hitze, um die Stücke ganz zu durchdringen. Alle diejenigen Theile, welche nach dem Kochen, Braten oder Rösten noch roth aussehen, oder noch rothen Saft ausfließen lassen, sind ungenügend zubereitet und können noch große Gefahr bringen. Längeres Kochen bei hoher Temparatur, namentlich im Papinianischen Topfe, gewährt größere Sicherheit, als Braten und namentlich als Rösten. Am meisten Sicherheit ist zu erreichen, wenn das Fleisch stets in kleineren Stücken gekocht oder gebraten wird. Jedenfalls bedarf es großer Sorgfalt und Gewissen-

Digitized by Google

haftigkeit der Köche und Köchinnen, um jedesmal die richtige Zubereitung zu erreichen, und gewisse Speisen, wie Fleischklösschen, Klops und dergl. werden immer bedenklich bleiben, wenn das dazu verwendete Schweinefleisch nicht vorher untersucht ist.

Nächst der Wärme ist namentlich die längere Einwirkung von Kochsalz in concentrirter Form ein vortreffliches Mittel, die Trichinen im Fleische zu tödten. Pökelfleisch, Schinken, Wurst, welche in der Art zugerichtet werden, daß das Fleisch zuerst trocken mit Salz in ausreichender Menge (1 Loth auf 1 Pfund) in innige Berührung gebracht und darin eine längere Zeit gelassen wird, sind ziemlich sicher, zumal wenn sie nicht ganz frisch genossen werden. Wird außer dem Salz frühzeitig eine mäßige Wärme anhaltend angewendet, so kann die Wirkung des Salzes schneller eine durchgreifende sein; wirkt dagegen, wie es bei der Kalträucherung geschieht, nur eine sehr geringe Wärme ein, so muß die Pökelung länger, mindestens 2 bis 4 Wochen fortgesetzt werden. In jedem Falle ist es zu empfehlen, auch solche Rauchwaaren nicht zu frisch in Gebrauch zu nehmen, sondern sie noch einige Zeit aufzubewahren; das Trocknen der Oberfläche trägt sehr wesentlich dazu bei, das Leben der vorhandenen Trichinen zu beenden.

Am Eindringlichsten muß aber davor gewarnt werden, Schweinefleisch roh zu genießen. In den sächsischen Ländern sind grade durch das Essen des sogenannten Hackfleisches die allerschlimmsten Erkrankungen vorgekommen, ja, die erschreckende Heftigkeit der letzten Epidemie ist wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß ein großer Theil der dortigen Bevölkerung sich daran gewöhnt hatte, regelmäßig rohes Schweinefleisch zu genießen.

Ein großer Theil der Gefahren, welche durch den Genuß trichinischen Schweinefleisches herbeigeführt worden sind, hätte gewiß vermieden werden können, wenn die Einzelnen mehr die Warnungen, welche von den Naturforschern nachdrücklich genug hervorgehoben worden sind, beachtet und sich nicht durch gewissenlose und unwissende Personen immer wieder zur Fortsetzung ihrer gewohnten Lebensweise hätten bestimmen lassen.

Schließlich bemerken wir, daß das natürliche Vorkommen von Trichinen im Muskelfleische bis jetzt auch bei folgenden Thieren: bei der Katze, der Ratte und der Maus, beim Fuchs und beim Baummarder beobachtet worden ist. Es sind dies sämmtlich Fleisch fressende Thiere.

Bei Säugethieren, welche wesentlich oder ausschließlich Pflanzennahrung genießen, sowie bei Vögeln und Fischen sind Trichinen bis jetzt in natürlichem Vorkommen nicht mit Sicherheit beobachtet. Insbesondere dürfen das Rind und das Schaaf, der Haase und das Reh, das Huhn, die Gans, Ente und Pute als rein betrachtet werden. Selbst künstliche Fütterungen mit trichinischem Fleische schlagen bei diesen Thieren entweder gar nicht, oder doch nur selten und unvollständig an.

Berlin, den 14. Februar 1866. Die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen.

Indem wir in höherm Auftrage die vorstehende „Belehrung" zur allgemeinen Kenntniß bringen, empfehlen wir den Gemeindebehörden, auf die freiwillige Einrichtung von öffentlichen Fleischschauen hinzuwirken, wobei, ohne daß ein Zwang zu ihrer Benutzung stattfindet, das von den Konsumenten vorgelegte Fleisch kostenfrei, das von den Schlächtern vorgelegte Fleisch aber gegen eine möglichst geringe Gebühr untersucht werden kann.

Danzig, den 20. Juni 1866. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

334) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Reform" wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 22. Juni 1866. Der Minister des Innern.

335) Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestimmen wir hierdurch wie folgt:

1. Alle im siebenten oder einem späteren Semester studirende militairpflichtige Mediziner, sowie alle promovirten Doktoren der Medizin, werden hierdurch, wenn die Betreffenden solches wünschen sollten, bis zur Beendigung ihrer Staatsprüfungen von der Ableistung ihrer einjährigen Militairpflicht mit der Waffe für die Dauer der gegenwärtigen Mobilmachung, jedoch nur unter der Verpflichtung entbunden, ihrer Dienstpflicht im Bedarfsfalle jederzeit auf Anordnung des General-Stabs-Arztes der Armee im militairärztlichen Dienste zu genügen.
2. Die vorbezeichneten Mediziner sind Seitens der Ersatz-Behörden dem Medizinal-Stabe der Armee, unter Beifügung ihrer Militair-Papiere und ihrer Studien-Zeugnisse, Behufs der Notirung und event. Einziehung zum militairärztlichen Dienste namhaft zu machen.

Digitized by Google

3. Die bereits zum Waffendienste herangezogenen Mediziner der zu 1 bezeichneten Kategorie sind, wofern sie es wünschen sollten, von den Truppentheilen zu entlassen und dem Medizinal-Stabe der Armee gleichfalls zur Disposition zu gestellen.

Berlin, den 1. Juni 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.

336) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 21. d. M. wird auf Grund des §. 3 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über sämmtliche Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen hiermit verboten. Von dem Verbote der Ausfuhr wird der Finanz-Minister etwa nachgesuchte Ausnahmen insoweit eintreten lassen, als die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß in Folge der anzuwendenden Controll-Maßregeln durch die Bewilligung der Zweck des Verbotes nicht werde beeinträchtigt werden.

Berlin, den 21. Juni 1866.

Der Finanz-Minister von der Heydt. Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg.

337) Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung in Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungs-Lokale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königl. Schwedischen Postanstalt im Ausstellungs-Gebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition" versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung.

Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3½ Thlr., Vordeck-Platz 2 Thlr. Es werden Tour- und Retour-Billets, vierzehn Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1866.

General-Post-Amt.

338) Nach Vorschrift des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai c. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Danzig am 26. d. M. eröffnet werden wird. Regierungs-Bevollmächtigter derselben ist der Herr Regierungs-Rath v. Meusel, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Herr Bank-Rendant Possart; außerdem gehören vorläufig zum Vorstande die Herren:

B. H. Gerlach,
Albert Kosmack,
Herrmann Laubmeyer und
August Momber,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskassen begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehnskasse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 21. Juni 1866.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

339) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 17. Juli d. J. unter Einsendung: 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 24. Juli 8 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 24. September. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 2. October 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 20. Juni 1866. Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

340) Für den 1. Oktober c. ist wiederum die Eröffnung eines sechsmonatlichen Cursus in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin für Lehrer und Schulamts-Kandidaten in Aussicht genommen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind uns vor dem 1. August c. einzureichen und denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Danzig, den 6. Juni 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

341) **Einpfarrungs-Decret.**

Auf den an das Königliche Konsistorium zu Stettin unterm 8. März d. J. gestellten Antrag des Königl. Konsistoriums zu Königsberg, die Eingepfarrten der Ortschaften Tempczer Mühle, Porzesze-Tempcz, Linia, auch Linde genannt, und Tluczewo, Kreises Neustadt, zu der im Pommerschen Kreise Lauenburg belegenen Kirche zu Dzincelitz betreffend, ist die erstgenannte Behörde mit der Königl. Regierung zu Cöslin in Einvernehmen getreten.

Letztere hat sodann das Königl. Landraths-Amt zu Lauenburg beauftragt, mit den beiderseitigen Interessenten wegen der qu. Einpfarrung zu verhandeln, und es wird auf Grund der am 17. Mai c. stattgehabten Verhandlung, in welcher die Comparenten sich völlig mit einander verständigt haben, hiermit festgesetzt.

§. 1. Die Evangelischen der Ortschaften Tempczer Mühle, Porzesze-Tempcz, Linia (auch Linde genannt) und Tluczewo werden nach Dzincelitz eingepfarrt.

§. 2. Die Einpfarrung beginnt mit dem Tage der Publikation gegenwärtigen Decrets.

§. 3. Die Evangelischen der im §. 1 genannten Ortschaften haben Missalien an den Pfarrer und Küster zu Dzincelitz nicht zu geben; dagegen haben sie das Doppelte von dem, was an Glocken- und Grabgeld sowie an Accidenzien an die Kirchenbeamten zu Dzincelitz auf Grund der am 24. Juni c. vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigten Stolgebührentaxe zu zahlen ist, zu entrichten.

§. 4. Die Evangelischen der einzupfarrenden Ortschaften tragen zu Kirchen-, Pfarr- und Küsterbauten zu Dzincelitz den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, event. nach ihrem Besitz- und Nahrungsstande, gemäß der im Kirchspiel Dzincelitz geltenden Observanz, bei.

§. 5. Die Neueingepfarrten erhalten nach Verhältniß der Kirchgängerzahl in der Kirche zu Dzincelitz Sitzplätze. Dieselben werden ihnen vom Kirchen-Kollegio daselbst überwiesen.

§. 6. Die Kirche, der Pfarrer und die andern Kirchenbedienten in Dzincelitz haben kein Widerspruchsrecht und keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn eine oder mehrere der in Rede stehenden Ortschaften mit Genehmigung der geistlichen Obern aus dieser Parochie wieder ausscheiden, um eine eigene Kirchenanstalt zu gründen oder einer andern Kirche sich anzuschließen.

§. 7. In jeder andern Beziehung treten die gesetzlichen Bestimmungen ein.

Stettin, den 14. November 1865. Cöslin, den 27. Oktober 1866.
Kgl. Konsistorium der Provinz Pommern. Kgl. Regierung. Abthl. des Innern.
Königsberg, den 22. November 1865. Danzig, den 22. Dezember 1865.
Kgl. Konsistorium. Kgl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehendes, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath mit der Maßgabe, daß die im §. 3 bestimmte Verpflichtung der Neueingepfarrten zur Entrichtung doppelter Gebührensätze sich nicht auf das Glocken- und Grabgeld erstrecke, bestätigtes Einpfarrungs-Decret, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. Juni 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

342) Auf den Antrag des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums habe ich mit Rücksicht auf die zugesicherte Reciprocität und auf den Umstand, daß die dortigen Aerzte und Apotheker die Staatsprüfungen vor Preußischen Prüfungs-Behörden abzulegen haben, gestattet, daß diejenigen dem Herzogthum Anhalt angehörigen Apothekergehülfen, welche dort die Gehülfen-Prüfung abgelegt haben und sich darüber auszuweisen im Stande sind, ohne vorherige Ablegung der für inländische Gehülfen vorgeschriebenen Prüfung, in den diesseitigen Apotheken als Gehülfen zugelassen werden.

Berlin, 6. Juni 1866. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An

sämmtliche Königliche Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Kreisphysiker und Apotheker unseres Verwaltungsbezirks.

Danzig, den 14. Juni 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

343) Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sehen wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf die Bestimmungen im §. 2 sub a., c., d. und e. Tit. III. der revidirten Apothekerordnung von 1801, den Apothekenbesitzern unseres Verwaltungsbezirks das Vorräthighalten von abgewogenen Pulvern mit einer bestimmten Menge eines Opium-Präparats oder eines anderen narkotischen Mittels, unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern für Kontraventionsfälle, hierdurch zu untersagen.

Danzig, den 16. Juni 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

344) Die Kolonie Dohnasberg, im Kreise Neustadt, ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Mai c. zu einem besondern Gemeindebezirk erklärt worden.

Danzig, den 16. Juni 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

345) Die lithographische Anstalt von Carl Kühn & Söhne in Berlin, Breitestraße 25, läßt zu Feldpostbriefen an die mobilen Militairs und Militairbeamten Couverts anfertigen, welche sowohl zu einfachen als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf denselben sind durch Vordruck alle diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs prompter Beförderung der Briefe bedarf. Die lithographische Anstalt von Carl Kühn & Söhne läßt Bestände von solchen Couverts allmälig an sämmtliche Preußische Post-Anstalten gelangen, welche mit Genehmigung der obersten Postbehörde sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis der Couverte beträgt 9 Pfennige pro Dutzend; kleinere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von 3 Pf. können nicht abgegeben werden.

Danzig, den 23. Juni 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

346) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. d. M. dem Comité, welches hierselbst zusammengetreten ist, um die zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten zu unterstützen, die nach Berlin gebrachten Verwundeten und Kranken bei etwaiger Ueberfüllung der Lazarethe in Privathäusern unterzubringen, Erfrischungen, Lebensmittel und Lazarethbedürfnisse nach dem Kriegsschauplatze zu schaffen, sowie die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger zu unterstützen, die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geld-Lotterie nach einem Plane Allergnädigst zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose zum Preise von 2 Thlr. in vier Serien, mit besonderen Gewinnziehungen für jede, ausgegeben, die für alle vier Serien auf den Gesammtbetrag von 189,000 Thlr. festgestellten Geldgewinne auf die vier Serien (auf jede mit 3344 Gewinnen von zusammen 47,400 Thlr.) vertheilt werden und die Reinerträge der Lotterie dem Comité für die von ihm verfolgten Zwecke zufließen sollen.

Zugleich bemerken wir, daß Allerhöchsten Orts der Verkauf der auszugebenden Loose durch die Königlichen Lotterie-Einnehmer gestattet worden ist.

Danzig, den 26. Juni 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

347) Die der Westpreußischen Landschaft gehörigen Bestände der hiesigen General-Landschafts-Kasse betragen laut der Revisions-Verhandlung des engern Ausschusses vom 30. Mai d. J., mit Ausschluß des Wittwen-Pensions-Fonds, des Baufonds, der für die Landschaft deponirten Kautionen und sonstiger Privat-Depositа:

1. bei dem eigenthümlichen Fonds:

a) baar	. . . . .	729 Thlr.	29 Sgr. 6 Pf.
b) in Pfandbriefen à 3½ %	. . . . .	459,305 „ — „ — „	
		460,034 Thlr.	29 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

II. bei dem Tilgungs-Fonds:

a) baar	1431	Thlr.	13 Sgr.,
b) in Pfandbriefen à 3½ %	559,623	"	10 "
c) in Pfandbriefen à 4 %	291,820	"	— "
	852,874	Thlr.	23 Sgr. — Pf.
in Summa	1,312,909	Thlr.	22 Sgr. 6 Pf.

Nach der Revisions-Verhandlung des engern Ausschusses vom 31. Mai v. J. betrug damals das Vermögen der Westpreußischen Landschaft . . . . . 1,233,364 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.,

folglich ist das Vermögen der Westpreußischen Landschaft seit dem 21. Mai 1865 um die Summe von . . . . . 79,545 Thlr. 19 Sgr. — Pf. vermehrt worden.

Marienwerder, den 7. Juni 1866. Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

348) Von den Privatvereinen, welche aus Anlaß der über unser Vaterland hereingebrochenen Kriegsnoth bereits in Thätigkeit getreten sind, besteht „der Preußische Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" seit den Kämpfen in Schleswig-Holstein. Das Central-Comité dieses Vereins unter dem Vorsitze des Prinzen Reuß, Heinrich XIII., hat seinen Sitz in Berlin; die Bildung von Provinzial-, Kreis- und Local-Vereinen im Anschlusse an den Hauptverein ist überall und auch in der hiesigen Provinz bereits im Werden, und Generalbevollmächtigter dieses Vereins auf dem Kriegsschauplatze ist der Königl. Kommissar und Militair-Inspecteur, Wirkliche Geheime Rath Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode.

Die Bestrebungen des Vereins sind vornehmlich gerichtet:

a. auf Versorgung der Militair-Lazarethe mit Pflegern und Pflegerinnen, und
b. auf Entgegennahme und Beschaffung aller zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger nothwendiger und wünschenswerther Gegenstände.

Alle dergleichen Gegenstände sollen in sogenannten Lazareth-Reserve-Depots aufgesammelt und demnächst, nach Anordnung des Wirklichen Geheimen Raths, Grafen zu Stolberg, je nach Bedarf an die verschiedenen Militair-Lazarethe weiter vertheilt werden. Das Haupt-Depot des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger befindet sich in Berlin, unter den Linden No. 76.

Selbstredend bedarf der Verein zur Erfüllung seiner Bestrebungen auch bedeutender Geldmittel. Das Central-Comité des Vereins hat sich deshalb schon in öffentlichen Aufrufen an das Publikum auch um Gewährung und Sammlung von Geldbeiträgen gewendet. Ich habe daher, um einem mehrfach an mich ergangenen Wunsche zu entsprechen — ganz in ähnlicher Weise, wie dies bereits während der Kämpfe in Schleswig-Holstein geschehen ist — zur Erleichterung aller Derer, welche speciell dem hier bezeichneten „Preußischen Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" Beiträge in Gelde zu spenden geneigt sind, den Herrn Regierungs-Sekretair Krause hieselbst ermächtigt, solche Geldbeiträge (aber auch nur Gaben in Gelde) anzunehmen und zu sammeln, wonächst dieselben an das Haupt-Depot, resp. an den Schatzmeister des Vereins, den Herrn Geheimen Kommerzienrath Bleichröder in Berlin, werden abgeführt werden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich noch, daß der Herr Regierungs-Sekretair Krause alltäglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr im Regierungs-Präsidial-Bureau anzutreffen ist.

Ein Verzeichniß der eingegangenen Geldbeiträge wird seiner Zeit durch das Amtsblatt, sowie durch das Danziger Intelligenzblatt veröffentlicht werden.

Danzig, den 22. Juni 1866. Der Regierungs-Präsident v. Prittwitz.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

349) Das unterm 14. Juni 1866 ausgegebene 25. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6342. die Verordnung, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neu-Vorpommern für dieses Jahr. Vom 12. Juni 1866; unter

No. 6343. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 7. Mai 1866; und unter

Digitized by Google

No. 6344. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia" zu Dortmund. Vom 9. Juni 1866.

350) Das unterm 20. Juni 1866 ausgegebene 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6345. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Belgard, im Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee unweit Polzin nach der Hinterpommerschen Eisenbahnstation bei dem Dorfe Gr. Rambin, und 2) von Belgard nach Stolzenberg an der Schivelbein-Colberger Chaussee; unter

No. 6346. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargardt-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes dieser Bahn auf die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1866; unter

No. 6347. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1866; und unter

No. 6348. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 28. Mai 1866.

351) Das unterm 22. Juni 1866 ausgegebene 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6349. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H., Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thlrn. Vom 14. Mai 1866; unter

No. 6350. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Demminer Stadt-Obligationen zum Betrage von 220,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866, unter

No. 6351. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation ꝛc. der zum Bau der Jerzheim-Börssumer Eisenbahn im preußischen Staatsgebiete erforderlichen Grundstücke; und unter

No. 6352. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Fortsetzung der Osterrath-Essener Zweigeisenbahn von der Essener Chaussee ab, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements. Vom 28. Mai 1866.

Patent-Verleihungen.

352) Das dem Papierfabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim a. B. im Königreich Württemberg unter dem 3. Juli 1861 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, vom 3. Juli 1866 an gerechnet, verlängert worden.

353) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin sind unter dem 14. Juni 1866 zwei Patente

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachsbreche, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

und auf eine Flachsschwing-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

354) Den Gebrüdern Eyssautier in Paris ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Riethblättern, zum Einbringen von Perlen in Gewebe, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

355) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotypplatten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

356) **Personal-Chronik.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. Mai c. dem Oeconomen Herrmann Müller in Bebernitz, Kreises Berent, für die am 27. März c. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Einwohners Kleczinski vom Tode des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, in Gnaden zu verleihen geruht.

Für die Dauer der Abwesenheit des zum Militairdienste einberufenen Polizeianwalts, Premier-Lieutenants Hübner ist der Rittergutsbesitzer Domke auf Schlafftau widerruflich zum Polizeianwalte für den Polizeibezirk Schönberg (mit Ausschluß von Skorzewo) sowie für die adligen Ortschaften Sykorczin, Przewoss, Zgorzallen, Pierszewo, Fitschkau und Schlafftau ernannt worden.

Das Kreis-Schulinspectorat über die katholischen Schulen des Marienburger Dekanats ist dem Dekan und Pfarrer Wien in Marienburg übertragen worden.

Der frühere Sergeant im 8. ostpr. Inf.-Reg. No. 45, Karl Thiel, ist als Chausseeaufseher in Hommelbrücke bei Elbing angestellt worden.

Aus den zu einem Grund- und Gebäudesteuer-Fortschreibungsbezirke bisher vereinigten landräthlichen Kreisen Elbing und Marienburg sind zwei getrennte Fortschreibungsbezirke gebildet und ist als Fortschreibungsbeamter für den, den gleichnamigen landräthlichen Kreis umfassenden Bezirk Marienburg der Vermessungs-Revisor Lange, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Marienburg, commissarisch ernannt worden.

Der Apotheker Herrmann Eugen Ludwig Siewert hat die Heubnersche Apotheke in Pr. Stargardt käuflich erstanden und die Verwaltung derselben für eigene Rechnung übernommen.

Der Post-Expedienten-Anwärter Sielaff, bisher in Pelplin, ist als Post-Expedient in Danzig angestellt worden.

In Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Post-Bureaudieners Hamann ist der invalide Gefreite Simoneit als Post-Bureaudiener in Marienburg angestellt worden.

Dem August Ziegler in Gr. Wogenab bei Elbing ist, auf Grund seiner Führungszeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27. Danzig, den 4. Juli 1866.

357) **Preußens jüngste Siege!**

Preußen ist in den letzten Wochen von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg geschritten.

Von dem Augenblicke an, wo preußische Truppen in Holstein einrückten, um Preußens Recht dort aufs Neue zur Geltung zu bringen, ist kein Tag verflossen, der nicht neue Beweise von Preußens Kraft und mächtigem Vorgehen gebracht hätte.

Kaum waren die Preußen in Holstein erschienen, so zogen sich die österreichischen Truppen in Altona zusammen, um gleich darauf in eiligem Abzuge ganz Schleswig-Holstein in den Händen Preußens zu lassen.

Aber Oesterreich war nur in der Hoffnung zurückgewichen, den ganzen deutschen Bund gegen Preußen ins Feld zu führen, um uns mit seiner Hülfe das Gewonnene ein für alle Mal wieder zu entreißen und Preußens Macht in Deutschland überhaupt zu zertrümmern.

Am 14. Juni wurde am Bundestage in Frankfurt beschlossen, ganz Deutschland solle rüsten, um nach Oesterreichs Stufe gegen Preußen einzuschreiten.

Kaum aber war dieser Beschluß wider alles Bundesrecht gefaßt, so erklärte unsere Regierung den Bund durch Oesterreichs Schuld als zerrissen und schritt schleunig zur That, um den Anschlägen unserer Widersacher zuvorzukommen.

Unser König hatte für einen solchen Augenblick Alles sogleich vorbereitet; er hatte längst erkannt, daß mehrere der benachbarten Staaten, deren Regierungen stets mit Neid und Eifersucht auf Preußen blickten, nur darauf warteten, sich mit unsern Feinden gegen uns zu verbinden. Sachsen hatte ja von vorn herein gemeinsam mit Oesterreich den Kriegsplan entworfen; je näher es zum Kriege kam, desto zweifelhafter benahm sich auch Kurhessen und Hannover, und in der Stunde der Entscheidung erklärten sie sich am Bunde offen für Oesterreich.

Hierdurch war Preußen auch im Rücken bedroht, während Oesterreich seine Heere gegen das Herz unseres Landes heranrücken ließ.

Aber die Kraft und die Umsicht unserer Regierung und die Tüchtigkeit unseres Heeres haben die tückischen Pläne der Gegner zu Schanden gemacht. Ehe der König von Hannover und der Kurfürst von Hessen ihre Truppen völlig ausrüsten und sammeln konnten, waren ihre Länder schon von den Preußen besetzt.

Sie mochten geglaubt haben, Preußen werde sich erst auf langes Verhandeln legen, wie man es im deutschen Bunde von jeher gewohnt war, — sie vertrauten ferner darauf, daß Preußen fast alle seine Truppen gegen Oesterreich zusammengezogen hatte und erst längere Zeit brauchen würde, ein Heer gegen Westen hin marschiren zu lassen. Aber die Raschheit, womit unsere Regierung vorging, machte alle ihre Berechnungen zu Schanden.

Gleich am ersten Tage nach jenem Frankfurter Beschluß ließ unser König bei den Königen von Sachsen und Hannover und beim Kurfürst von Hessen anfragen, ob sie sich entschließen wollten, mit Preußen zu gehen; und da sie es verweigerten, erhielten noch selbigen Tages preußische Truppen Befehl, in die drei Länder einzurücken.

Preußens Hauptmacht stand gegen Oesterreich bereit: für ganz Norddeutschland blieben nur zwei kleine Korps, das eine bei Wetzlar, unter General v. Beyer, das andere in Minden, unter General v. Falkenstein. Diese beiden und die Truppen des Generals v. Manteuffel, die bis dahin in Schleswig-Holstein gestanden hatten, rückten von drei Seiten so rasch und entschlossen herbei, daß die gesammte Hannöversche und Kurhessische Armee sich nach dem Süden zurückzog und daß Preußen ohne Schwerdtstreich von beiden Ländern Besitz nehmen konnte.

Digitized by Google

Zu derselben Zeit waren preußische Truppen unter dem General v. Herwarth in das Königreich Sachsen eingerückt und hatten auch dieses in wenigen Tagen vollständig besetzt. Jedermann hatte erwartet, daß nicht bloß die sächsische Armee sich zur Wehr setzen, sondern daß auch die Oesterreicher von Böhmen her auf der Eisenbahn ihnen rasch zur Hülfe herbeieilen würden. Aber auch hier fanden die Preußen keinen Widerstand; die sächsische Armee verließ mit dem Könige das Land und begab sich nach Böhmen. Unsere Truppen zogen in die Hauptstadt Dresden ein und rückten dann ohne Weiteres bis an die böhmische Grenze vor.

So hatte denn Preußen, noch ehe der eigentliche Krieg begonnen, außer ganz Schleswig-Holstein, zwei Königreiche und ein Kurfürstenthum völlig in seine Gewalt genommen.

Leider sollte es jedoch noch zu einem blutigen Zusammenstoß mit den Hannoverschen Truppen kommen. Dieselben hatten sich aus Hannover auf preußisches Gebiet zurückgezogen und wollten versuchen, sich nach dem Süden zur Bayerschen Armee durchzuschlagen. Von allen Seiten von preußischen Truppen umstellt, schwand ihnen mehr und mehr die Hoffnung auf Erfolg. Die Verhandlungen wegen Uebergabe scheiterten jedoch an der Hartnäckigkeit des Königs von Hannover. Da rückten die preußischen Abtheilungen näher an sie heran, um sie gänzlich einzuschließen. Der General v. Flies griff bei Langensalza mit 6000 Mann die aus etwa 16,000 Mann bestehende hannoversche Armee an. Unsere tapferen Truppen bestanden den Kampf gegen die feindliche Uebermacht, besonders gegen die überlegene Kavallerie und Artillerie mit dem rühmlichsten Heldenmuth. Der Zweck des kühnen Angriffs wurde erreicht: die Hannoveraner ergaben sich am folgenden Tage den Preußen auf Gnade und Ungnade, ihre Truppen werden aufgelöst und in die Heimath entlassen.

Die Pläne unserer Gegner in Norddeutschland sind vernichtet: unsere Truppen haben sich nun gegen die süddeutschen Bundestruppen, die Bayern, Darmstädter ꝛc. gewendet, welche uns von Mainz her zu bedrohen suchen.

Inzwischen ist der Hauptkampf gegen Oesterreich mit eben so glücklichem und rühmlichem Erfolge begonnen worden.

Bis vor Kurzem mußte man besorgen, daß der Schauplatz des blutigen Kampfes in Preußen selber sein werde; ursprünglich war es gewiß auch die Absicht der Oesterreicher, den Krieg alsbald in unsere Lausitz und nach Schlesien zu tragen.

Unser rasches Eindringen in Sachsen aber scheint ihnen den Plan verdorben zu haben. Ehe sie sich recht besinnen konnten, benutzten unsere Feldherren den gewonnenen Vortheil und verlegten den Krieg in entschlossenem Vordringen in Feindes Land. Unsere drei Hauptarmeen rückten gleichzeitig in Böhmen ein: in der Mitte Prinz Friedrich Karl mit der ersten Armee (2., 3. und 4. Armee-Corps, die Pommern, Brandenburger und Sachsen) von der Lausitz her; rechts der General v. Herwarth mit der Elb-Armee (das halbe 7., das 8. und 10. Armee-Corps, Westphalen, Rheinländer und Reserve-Corps) von Sachsen her; links der Kronprinz mit der zweiten Armee (1., 5., 6., und Garde-Corps, Preußen, Posener und Schlesier) von der Grafschaft Glatz her.

Am 23. Juni begann überall das Vordringen der Preußen nach Böhmen hinein. Ihre erste Aufgabe mußte es nun sein, sich dort zu vereinigen, um mit gesammelter Macht auf den Feind loszurücken.

Dies zu verhindern, mußten die Oesterreicher Alles aufbieten: in der That warfen sie sich mit starken Truppenmassen auf unsere einzelnen Abtheilungen, sowie diese durch die Gebirgspässe nach Böhmen vordrangen.

Auf allen Seiten fanden vom 26. Juni an lebhafte Gefechte oder ernste Schlachten statt: überall gingen die Preußen siegreich aus denselben hervor.

Bei der Armee des Prinzen Friedrich Karl hatte am 26. Juni zuerst unsere 8. (sächsische) Division bei Turnau einen harten Kampf gegen eine der berühmtesten österreichischen Heeresabtheilungen, die sogenannte „eiserne Brigade" zu bestehen und warf dieselbe siegreich zurück.

Am 28. Juni hatte sodann die 7. (sächsische) Division, vereint mit den Truppen des Generals v. Herwarth, bei Münchengrätz auf schwierigem Terrain einen Kampf gegen Oesterreicher und Sachsen zu bestehen. Auch hier waren die Preußen Sieger und machten sehr viel Gefangene.

Unterteß hatte die Armee des Kronprinzen gleichfalls an mehreren Stellen den Widerstand der Feinde ruhmvoll niedergeworfen.

Das 5. Armee-Corps unter General v. Steinmetz stieß am 27. Juni bei Nachod in Böhmen auf überlegene Streitkräfte. Die tapfere „schwarz-gelbe Brigade" und ein bedeutendes Kavallerie-Corps standen ihnen gegenüber. Nach heftigem Kampfe, der von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags währte, wurden die Oesterreicher zum Rückzuge gezwungen.

Digitized by Google

Der Kronprinz, welcher während des ganzen Verlaufs des Kampfes bei der Armee war, berichtet darüber an den König:

„Der Kampf des heutigen Tages gereicht dem General v. Steinmetz und dem 5. Armee-Corps zur Ehre. Ich kann nicht genug des Lobes über die außergewöhnliche Ruhe der jungen Truppen sagen. Alle Waffen haben in Erfüllung ihrer Schuldigkeit rühmlichst gewetteifert. Das Zündnadelgewehr hat bedeutende Verheerungen angerichtet, und alle feindlichen Angriffe, die mit großer Bravour unternommen wurden, scheitern lassen. Die Artillerie hat in dem Anfangs bedeutend überlegenen feindlichen Geschützfeuer eine seltene Ausdauer bewiesen, und die Kavallerie hat sich der so gerühmten österreichischen Reiterei überlegen gezeigt.

Der glänzende Erfolg des heutigen Tages ist mit verhältnißmäßig geringen Verlusten erkauft worden. Ich schätze nach Allem, was ich gesehen habe, denselben zwischen 5—600 Mann, wobei eine sehr bedeutende Anzahl unserer braven Offiziere.

Der Verlust des Feindes ist dagegen sehr bedeutend. Ueber 2000 Gefangene sind in unsern Händen; die Todten lagen an manchen Stellen massenhaft, so daß ich den Gesammtverlust über 4000 Mann schätze."

Noch größere Erfolge wurden an den folgenden Tagen errungen.

Das 5. Armee-Corps ging am 28. Juni von Neuem vor. Der General v. Steinmetz berichtet darüber:

„Ew. Majestät melde ich: Am 28. Juni einen zweiten Sieg, heißer, blutiger wie am 27. Viel Verlust an Offizieren und Mannschaften, doch der Verlust des Feindes entschieden größer. Wieder einige Trophäen erobert, die Zahl noch ungewiß. Zahlreiche Gefangene gemacht. Skalitz ist in meinen Händen. Gegen mich standen nach aufgefundenem Befehl Benedek's heute (28.) Erzherzog Leopold mit dem 6. und 8. Corps. Meine Truppen sind nach zwei Schlachten noch voller Muth und Freudigkeit. Sie brechen in lauten Jubel aus."

An demselben Tage erfocht das Garde-Corps einen bedeutenden Sieg bei Trautenau. Der erste kurze Bericht darüber lautet wie folgt:

„Das Garde-Corps hat das österreichische Corps Gablenz, welches am 27. einem preußischen Lager bei Liebau gegenübergestanden, am 28. mit Entschiedenheit angegriffen und nach hartnäckigem Gefecht zwischen Eipel und Trautenau total geschlagen.

Mehrere 1000 Gefangene, Geschütze, Gewehre, Bagage, Munitionswagen und anderes Kriegsmaterial sind in unsere Hände gefallen.

Die Ermattung der Truppen, die mit unübertrefflicher Bravour gekämpft, rettete den Feind vor gänzlicher Vernichtung."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

358) Die am 16. April 1856 zu Paris unterzeichnete, durch Allerhöchste Verordnung vom 12. Juni 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 585) genehmigte Erklärung über die Grundsätze des Seerechts bestimmt:

daß die Kaperei abgeschafft ist,

daß die neutrale Flagge das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, deckt,

daß neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, nicht mit Beschlag belegt werden darf,

daß die Blockaden, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein müssen, d. h. durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern.

Ferner verordnet der Allerhöchste Erlaß vom 19. v. Mts. (Gesetzsammlung Seite 238), daß, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die den Unterthanen eines feindlichen Staates gehörenden Handelsschiffe der Aufbringung und Wegnahme nicht unterliegen sollen, mit Ausnahme solcher Fälle, in welchen auch neutrale Schiffe der Aufbringung und Wegnahme unterliegen würden. Daß die Befreiung der Schiffe von der Aufbringung und Wegnahme auch die Befreiung der Ladungen von der Beschlagnahme in sich schließt, ist in dem in No. 141 des Staatsanzeigers veröffentlichten Erlasse an die Aeltesten der Kaufmannschaft in Danzig vom 13. d. M. ausgesprochen.

Die Kaiserlich österreichische Regierung gehört zu den Theilnehmern an der Erklärung vom 16. April 1856. Sie hat ferner erklärt, daß sie den in dem Allerhöchsten Erlasse vom 19. v. M. aus-

Digitized by Google

gesprochenen Grundsatz auch ihrerseits unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit in Ausführung bringen werde. Die vorstehend angeführten Bestimmungen finden daher in dem Kriege mit Oesterreich volle Anwendung.

Hiernach haben wir in Beziehung auf die Verhältnisse der Seeschifffahrt zur Zeit nur Folgendes zu bestimmen:

1. Oesterreichische Handelsschiffe, welche sich gegenwärtig in einem preußischen Hafen befinden, oder, bevor ihre Führer von dem Ausbruch des Krieges unterrichtet sein konnten, in einen preußischen Hafen einlaufen möchten, sollen, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, innerhalb sechs Wochen vom heutigen, beziehungsweise vom Tage ihres Einlaufens an gerechnet, ihre Ladung löschen und mit neuer Ladung — Kriegscontrebande ausgenommen — ausgehen dürfen. Nach Ablauf dieser Frist haben sie den Hafen zu verlassen;
2. Oesterreichische Handelsschiffe, deren Führer von dem Ausbruche des Krieges unterrichtet sein konnten, werden in einem preußischen Hafen nicht zugelassen.

Berlin, den 21. Juni 1866.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Der Minister des Innern.

359) Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen.

1. Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Coupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belages, sowie ein Actenzeichen einrücken kann. Den Coupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten.
2. Werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungs-Gebühr, noch das tarifmäßige Brief-Porto durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten.
3. Die Post-Anweisungs-Gebühr beträgt vom 1. Juli 1866 ab im internen Preußischen Postverkehr
   a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: zwei Silbergroschen,
   b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: vier Silbergroschen.

   In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Ortes zu entrichten:
   a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: ein Silbergroschen,
   b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: zwei Silbergroschen.

Darlehns-Kassen-Scheine werden bei den Post-Kassen wie bei anderen Königl. Kassen angenommen.

Berlin, den 27. Juni 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

360) Bekanntmachung in Feld-Post-Angelegenheiten.

Es werden fortan Privat-Packereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen unter folgenden Bedingungen angenommen:

1. Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen, nicht aber Eßwaaren enthalten.
2. Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur **ein** Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
3. Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armeecorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
4. Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit angenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der

Digitized by Google

Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; uniformliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen.

5. Eine Angabe des Werthes ist nicht zulässig, eben so wenig die Entnahme von Postvorschuß.
6. Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen.
7. Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr., als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr erhoben.
8. Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der oben erwähnten Art werden durch die Königl. Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königl. Militair-Kommandos, gemäß einer zwischen der Königl. Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Es ist jedoch nach allen Richtungen die Vorkehrung getroffen, daß die Königl. Armee-Corps, sobald eine hinreichende Zahl von Packeten für die betreffenden Truppentheile zur Abholung bereit liegt, davon in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen der Abholung durch ein Militair-Kommando die weiteren Anordnungen getroffen werden können.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen. In Bezug auf die Privat-Päckereien:

an solche Militairs und Militairbeamten, welche in Festungen als Besatzung stehen, oder bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Stand-Quartiere befindlich sind, oder zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder
als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort haben, oder
überhaupt an einem bestimmten Wohnorte dauernd ihren Aufenthalt behalten haben,

verbleibt es insofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art stets nach dem Orte, welchen der Absender vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 28. Juni 1866.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

361) Für den „Preußischen Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" sind in Folge meiner Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. an Beiträgen bis jetzt eingegangen: vom Regierungs-Sekretair Gerlach 5 Thlr., Ober-Post-Director Schultze 5 Thlr., Regierungs- Medizinalrath Dr. Keber 5 Thlr., W. F. Burau 5 Thlr., E. D. Siebenfreund 1 Thlr., von Pr. 15 Thlr., H. von Pr 2 Thlr., Pastor Hoevelke aus der Gemeinde St. Bartholomäi 48 Thlr., J. S. H. 1 Thlr., Lotterie-Einnehmer Kabus 10 Thlr., Maler Zielke 1 Thlr., Regierungs-Sekretair von Lenski 10 Thlr., Krause 5 Thlr., Feldmesser Witt 17 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., Reg.-Kanzlist Hüllner 1 Thlr., Frau Majorin v. d. Marwitz 1 Thlr., Reg.- Sekretair Starkowski 2 Thlr., J. G. Borowski 10 Thlr., Dr. Abegg 5 Thlr., Frau Instituts-Hebamme Dinger 5 Thlr., Justizrath Martens 100 Thlr., Frau Wagner 2 Thlr., Ungenannt 2 Thlr., Reg.-Sekretair Frohnert 5 Thlr., Supernumerar Semerau 1 Thlr., Reg.-Hauptkassen-Buchhalter Drawe 2 Thlr., Frau Oberlehrer Eggert aus Jenkau 2 Thlr., Reg.-Sekretair Mehlin 2 Thlr., Rechnungsrath von Tilly 4 Thlr., Reg.-Sekretair Graf 1 Thlr., Rechnungsrath Schultze 5 Thlr., C. W. W. 5 Thlr., J. G. Koehly 5 Thlr., D. S. 1 Thlr., Reg.-Sekretair Pernin 2 Thlr., Reg.-Sekretair Seyfert 1 Thlr., Ober-Reg.-Rath Winckler 25 Thlr., Ung. 1 Thlr. 15 Sgr., zusammen 320 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.

Fernere Beiträge werden von dem Regierungs-Sekretair Krause angenommen.

Danzig, den 3. Juli 1866.

Der Regierungs-Präsident v. Prittwitz.

362) Die unbekannten Inhaber nachstehend bezeichneter Westpreußischer Pfandbriefe:

No. 45 Tuczno über 1000 Thlr.,
No. 46 Tuczno über 1000 Thlr.,
No. 47 Tuczno über 300 Thlr.,
No. 23 Skalmierowice No. 258 über 1000 Thlr.,
No. 24 Skalmierowice über 1000 Thlr.,
No. 14 Przebbojewice über 600 Thlr.,

Bromberger Departements,

No. 28 Fallenczyn über 1000 Thlr., Marienwerderer Departements,

welche angeblich am 8/9. April 1862 dem Gutsbesitzer Römer zu Lonsk bei Pakosc verbrannt sind, werden

Digitized by Google

auf den gesetzlich begründeten Antrag des vorgenannten Extrahenten aufgefordert, ihre Ansprüche auf die bezeichneten Pfandbriefe bis zu dem am 1. Juni 1866 beginnenden Zinszahlungstermine, spätestens aber in dem auf den 31. Januar 1867, Nachm. 4 Uhr, vor dem General-Landschafts-Syndikus, Appellations-Gerichts-Rath Dr. Merem im hiesigen Landschaftshause angesetzten Präklusionstermin anzumelden, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen präkludirt werden und die Amortisation dieser Pfandbriefe erfolgen wird. — Marienwerder, den 22. Dezember 1865. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion

363) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung in Danzig vom 21. April d. J. (Beilage zum Amtsblatt No. 17) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Nachweisungen der bis jetzt ermittelten Güter und Grundstücke des Kreises Marienburg, welchen ein Entschädigungs-Anspruch nach den §§. 2, 4 und 5 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 No. 5381 zur Seite steht, in dem hiesigen landräthlichen Bureau während des Zeitraums von 6 Wochen, vom 4. Juli bis 16. August d. J. zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt sind.

Einwendungen gegen die obigen Nachweisungen, so wie alle Entschädigungs-Ansprüche sind binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten vom 4. Juli d. J. an gerechnet, in der vorgeschriebenen Form bei Verlust des Anspruchs bei mir anzubringen.

Marienburg, den 22. Juni 1866. Der Landrath.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

364) Das unterm 26. Juni 1866 ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6353. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Rittergutsbesitzer v. Löbell zu Lehnin und Genossen in Bezug auf die zur Anlage einer öffentlichen Schifffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig belegenen Emster Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Nesteuer- und den Nietzer-See bis an die Havel bei Kl. Kreutz erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung einer Schifffahrtsabgabe auf dieser Wasserstraße; unter

No. 6354. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 14. Mai 1866; unter

No. 6355. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 28. Mai 1866; und unter

No. 6356. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des König Wilhelms-Kanals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

365) Das unterm 30. Juli 1866 ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6357. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerks-, Winterlage- und Lagergeld in der Stadt Damgarten zu entrichten ist; unter

No. 6358. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Carlsruhe über Gründorf und Krogullno bis zur Namslauer Kreisgrenze in der Richtung auf Schwirz; und unter

No. 6359. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

189

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28. Danzig, den 11. Juli 1866.

366) ## Preußens weiterer Siegeslauf.

Gott hat Großes an uns gethan: Er hat die Gebete des preußischen Volkes erhört und uns mit Ehren und Ruhm gekrönt.

Die Siege unserer braven Truppen von der zweiten (Kronprinzlichen) Armee bei Nachod, Skalitz und Trautenau in Böhmen hatten dazu geführt, daß diese Armee sich ungehindert mit der von der Lausitz her siegreich in Böhmen vorgedrungenen ersten Armee (unter Prinz Friedrich Karl) vereinigen konnte.

Prinz Friedrich Karl, zu welchem inzwischen auch der General v. Herwarth mit der Elbarmee aus Sachsen her gestoßen war, rückte, um die Vereinigung mit dem Kronprinzen zu bewerkstelligen, nach Gitschin vor. Hier machten die Oesterreicher und mit ihnen die sächsische Armee in einer sehr günstigen und festen Stellung noch einen letzten Versuch, das Vorgehen der ersten Armee und deren vollständige Verbindung mit der zweiten zu verhindern. Aber auch hier mußten die Feinde dem Ungestüm und der heldenmüthigen Tapferkeit der Preußen weichen. Unsere Truppen, besonders von der 3. (pommerschen) und 5. (brandenburgischen) Division nahmen die starke Stellung nach hartem, bis tief in die Nacht hinein dauernden Kampfe (am 30. Juni) mit Sturm und vertrieben das österreichische und das sächsische Corps, welche nach schweren Verlusten und unter Zurücklassung von Tausenden Gefangener eilig den Rückzug antraten.

Die nächste Folge dieses blutigen, aber ruhmreichen Sieges war die vollständige Vereinigung unserer Gesammt-Armee. Hierdurch war für den österreichischen Feldherrn nicht blos alle Hoffnung vereitelt, eine unserer Armeen allein anzugreifen und mit seiner Macht zu erdrücken, sondern er sah sich jetzt in seiner eigenen Stellung bedroht, die man bis dahin als eine durchaus sichere und für uns höchst gefährliche und verderbliche angesehen hatte. Alles Prahlen der Oesterreicher, welche bis dahin ihre Niederlagen zu verdecken und zu leugnen gesucht hatten, verstummte jetzt; sie mußten eingestehen, daß ihr Feldherr, der noch jüngst den Krieg ohne Weiteres nach Schlesien und Brandenburg zu tragen gewöhnt hatte, sich durch die Vernichtung oder Zerrüttung mehrerer seiner besten Armee-Corps genöthigt gesehen habe, sich aus seiner Stellung zurückzuziehen, um hinter den Festungen Königsgrätz und Josephstadt Schutz zu suchen.

Aber auch dahin folgte ihm unverzüglich die Preußische Armee in ihrem gewaltigen Siegeslauf.

Unser König hatte sich selbst zu seinen tapfern Truppen begeben, um die bevorstehenden wichtigen Ereignisse zu leiten. Bei seiner Abreise ins Hauptquartier erließ der Fürst folgenden Armeebefehl:

„Soldaten meiner Armee!

Ich begebe mich heute zu Euch, meinen im Felde stehenden braven Truppen, und biete Euch meinen königlichen Gruß. In wenigen Tagen sind durch Eure Tapferkeit und Hingebung Resultate erfochten worden, welche sich würdig anreihen an die Großthaten unserer Väter. Mit Stolz blicke ich auf sämmtliche Abtheilungen meines treuen Heeres und sehe den nächsten Kriegsereignissen mit freudiger Zuversicht entgegen. Soldaten! Zahlreiche Feinde stehen gegen uns im Kampf. Laßt uns indeß auf Gott den Herrn, den Lenker aller Schlachten, und auf unsere gerechte Sache bauen, er wird durch Eure Tapferkeit und Ausdauer die sieggewohnten preußischen Fahnen zu neuen Siegen führen."

Des Königs Zuversicht sollte sehr bald aufs Herrlichste erfüllt werden.

Am 2. Juli war derselbe in Gitschin eingetroffen, Tags darauf, am 3. Juli war es ihm vergönnt, einen vernichtenden Schlag gegen den Feind zu führen.

Erst war es bestimmt gewesen, den Truppen, die in ununterbrochener Folge an Märschen und Kämpfen soviel geleistet hatten, endlich eine kurze Rast zu gönnen. Erst am 2. Abends, als die von ver-

Digitized by Google

schiedenen Seiten bestätigte Nachricht eintraf, daß im Laufe des Tages bedeutende feindliche Massen sich zwischen Josephstadt und Königsgrätz, aber diesseits der Elbe, bewegt hätten, wurde der Entschluß gefaßt, dem Feinde sofort die Schlacht anzubieten.

Die letzten Anordnungen wurden erst um Mitternacht getroffen, und doch begannen die beiden preußischen Armeen schon um 2 Uhr Nachts ihre Bewegungen.

Die Armeen des Prinzen Friedrich Karl und des Generals v. Herwarth trafen schon am Morgen vor dem Feinde ein.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedek führte seine gesammte Armee nebst dem sächsischen Heere in den Kampf. Er hatte eine mächtige, furchtbare Stellung auf einem hügeligen Terrain hinter dem Flusse Bistritz inne, nur enge, schwierige Wege, besonders ein schmaler Paß bei Sadowa führten an jene Stellung heran, alle Höhen rings herum waren von den Oesterreichern stark besetzt, besonders von zahlreicher Artillerie, welche von vorn herein das heftigste Kanonenfeuer gegen die heranrückenden Preußen richtete.

Früh um 6 Uhr begann der Kampf. Mit der Armee des Prinzen Friedrich Karl war der König selber gleich auf dem Schlachtfelde eingetroffen, mit begeistertem Hurrah von den Truppen begrüßt. Alsbald rückten die Bataillone unserer Infanterie, in der Mitte die 3. und 4. (pommersche) und die 8. (sächsische) Division, dahinter die 5. und 6. (brandenburgische) Division, auf dem linken Flügel die 7. (sächsische) Division, auf dem rechten Flügel General v. Herwarth mit den Westphalen und Rheinländern zum kräftigen Angriff vor. Die Hauptmacht in der Mitte hatte die ungemein schwierige Aufgabe, durch die sumpfige Bistritz gegen den mächtig vertheidigten Sadowapaß vorzugehen, während von den bewaldeten Höhen ringsum ein heftiges Feuer der Infanterie und Artillerie unterhalten wurde. Inzwischen konnte der Feind unter der Gunst dieser Stellung seine Hauptmacht gegen unsern rechten und linken Flügel richten; die 7. Division erlitt dabei große Verluste, nahm aber mit bewunderungswürdiger Tapferkeit die vor ihr liegenden Höhen.

Sechs Stunden lang kämpfte die Armee des Prinzen Friedrich Karl bei Sadowa gegen den seine günstige Stellung mit äußerster Hartnäckigkeit vertheidigenden, weit überlegenen Feind.

Da erschien gegen 2 Uhr auf dem rechten Flügel die Armee des Kronprinzen, welche aus ihren entfernten Standorten nicht früher hatte herbeieilen können. Sofort wurde von derselben ein heftiger Stoß gegen die Flanke des Feindes geführt. Gleichzeitig erneuerte General v. Herwarth einen kräftigen Angriff vom entgegengesetzten Flügel. Prinz Friedrich Karl aber machte mit seinen Truppen, besonders mit der Brigade des Leib- (8.) und 48. Regiments unter den Klängen des „Heil Dir im Siegerkranz" gleichfalls einen neuen nachdrücklichen Angriff auf Sadowa. Unsere Soldaten, obwohl seit Mitternacht auf dem Marsche und seit dem frühen Morgen im Gefechte, nahmen, neu belebt, mit unvergleichlicher Bravour alle Hindernisse und drangen siegreich die gegenüberstehenden Höhen hinan. Schon hatte die feindliche Armee begonnen, sich auf Königsgrätz zurückzuziehen. Bald vereinigten sich bei Sadowa das Garde-Corps von der Armee des Kronprinzen mit den Truppen des Prinzen Friedrich Karl. Jetzt wurde der Feind von Stellung zu Stellung vertrieben und gerieth immer mehr in Auflösung. Da setzte sich unser König selber an die Spitze der gesammten Kavallerie und der reitenden Artillerie, um den fliehenden Feind bis über die Elbe hinaus zu verfolgen.

Der Sieg war vollständig.

Gegen Abend trafen der König, der Kronprinz und Prinz Friedrich Karl auf dem Schlachtfelde zusammen, es war ein feierlicher, erhabener Augenblick.

Abends bezogen unsere Truppen Bivouaks auf dem eroberten Schlachtfelde, vor Untergang der Sonne stieg aus allen Bivouaks zugleich der Gesang des Chorals: „Nun danket Alle Gott" empor.

Die Schlacht bei Königsgrätz (so hat unser König sie genannt) **ist die größte Schlacht, welche Preußen, so lange es besteht, allein geschlagen hat, es ist der größte Sieg, den Preußen allein je errungen hat.**

Die Folgen der Schlacht sind alsbald hervorgetreten.

Die gewaltige österreichische Armee, welche im verheerenden Siegeslaufe durch Schlesien und die Mark Brandenburg nach Berlin zu gehen bestimmt war, ist völlig zerrüttet und aufgelöst und vermag Böhmen nicht mehr zu behaupten.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedek entsandte alsbald den General v. Gablenz ins preußische Hauptquartier, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Unser König hat dies jedoch ab-

Digitized by Google

gelehnt; die preußische Armee soll ihre Siege weiter verfolgen, es sei denn, daß Oesterreich sich alsbald zu Friedensbedingungen versteht, wie Preußen sie nach seinen Siegen fordern darf.

Wie tief Oesterreich erschüttert ist, das geht daraus hervor, daß sich der Kaiser Franz Joseph bittend an den Kaiser der Franzosen gewandt hat, um ihm die Provinz Venetien, zu deren Vertheidigung Oesterreich jüngst noch mächtig gerüstet hat und deren Abtretung als unverträglich mit Oesterreichs Ehre bezeichnet wurde, jetzt dennoch zu Gunsten Italiens zu überlassen, in der Hoffnung, daß er bei Preußen dafür günstige Friedensbedingungen für Oesterreich erwirke.

Die preußische Regierung, welche mit dem Kaiser Napoleon seit Jahren in vertrauensvollen Beziehungen steht, darf mit Zuversicht erwarten, daß derselbe, wenn er sich jetzt von Neuem für den Frieden zwischen Preußen und Oesterreich bemüht, keinen Versuch machen wird, die Bedeutung unserer Siege und Erfolge herabzudrücken. Nur wenn Oesterreich diese Siege und die darauf begründeten Ansprüche Preußens vollauf anerkennen will, wird es den Frieden haben können; im entgegengesetzten Falle nur weiteren Krieg bis zur vollen Entscheidung.

Ueber das siegreiche Vorgehen Preußens schreibt der „Preußische Staats-Anzeiger" Folgendes:

Die Lorbeerzweige, welche wir im Geiste auf die Helme unserer lebenden und gefallenen Sieger legen, haben eine tiefe Bedeutung. Europa staunte, als es unsere Armee plötzlich eintreten sah für den Staat und seine nationalen Zwecke, auf allen Punkten eines weit ausgedehnten Kriegsschauplatzes zugleich, umringt von offenen und versteckten Feinden. Es staunte, als es dieses Heer voll junger Krieger vertrauensvoll und muthig den Koloß der altbewährten Armee Oesterreichs angreifen sah, welcher es auf dem selbstgewählten Kampfplatz erwartete. Europa wird jetzt gewiß diesem Heere die verdiente Anerkennung nicht versagen.

Aber bedeutsamer als diese Anerkennung, welche vorzugsweise dem Heldenmuthe des Kriegers gilt und der Intelligenz, die ihn leitete, bedeutsamer als diese Anerkennung ist die Thatsache, das der preußische Staat, der Schöpfer dieser Heereseinrichtung, durch seine energische Action auf allen Punkten Deutschlands, die Festigkeit seines Baues und die lebensvolle Energie seiner Organe unwiderleglich dargethan hat. Der Staat, der ein halbes Jahrhundert hindurch an der Spitze der intellektuellen und materiellen Entwickelung Deutschlands gestanden und ihm die Segnungen des Friedens so lange gesichert hat, er bewies jetzt, daß in seinem Organismus die festen Säulen der deutschen Zukunft ruhen.

Tausende von stummen Zeugen haben es auf dem Schlachtfelde besiegelt, daß wir Preußen im Herzen Europa's Nerv und Muskel des staatlichen Lebens sind. Sie haben es zugleich besiegelt, daß die Idee des Königthums wahr und treu in der alten ehernen Organisation unseres Staates lebt und sicher geborgen war.

Für den wahrhaftigen König, den ersten Soldaten und den ersten Bürger, siegten und starben unsere Brüder und Söhne. Es ist das alte Preußen, dessen Fahnen den Königl. Kriegsherrn in Feindes Lande umwehen. Mit diesem alten Preußen steht und fällt oder siegt wie 1813 das wahre Deutschland, der wahre deutsche Staat der Zukunft. Der Himmel geleite segnend unsere Fahnen und unseren Ruf: Mit Gott für König und Vaterland!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

367) Nachdem die Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland in Folge des gegenwärtigen Kriegszustandes unterbrochen sind, können Fahrpost-Sendungen (Gelder und Päckereien) nach südeutschen Staatsgebieten, insbesondere nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen (Großherzogthum), Nassau und Frankfurt a. M, sowie nach solchen außerdeutschen Ländern, welchen dergleichen Sendungen bisher auf dem Wege durch Süddeutschland zugeführt wurden, bis auf Weiteres zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten nicht angenommen werden.

Die Uebermittelung der Brief-Correspondenz nach Süddeutschland ꝛc. wird — mit sehr bedeutenden Umleitungen — vorerst noch ermöglicht.

Berlin, den 4. Juli 1866. General-Post-Amt.

368) Die neuen Coupons Ser. V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Coupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße

Digitized by Google

No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen, als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden

Berlin, den 8. Mai 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Königl. Kreis-Steuer-Kassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 17. Mai 1866. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

369) Nachstehend bringe ich den Aufruf und das Statut des Preußischen Provinzial-Vereins zu Königsberg zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 6. Juli 1866. Der Regierungs-Präsident v. Prittwitz.

Aufruf!

Se. Majestät unser Allergnädigster König hat in dem Manifest vom 18. d. M., dem 51jährigen Gedenktage vaterländischer Geschichte, Seinem Volke die hohe Bedeutung des jetzigen Krieges eindringlich vor Augen geführt. Vereinigen wir uns in dem darin ausgesprochenen Sinne warmer Vaterlandsliebe auch zur Fürsorge für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger, so wie für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen!

Der Opferwilligkeit und Hingebung des Volkes ist hier ein weites, jedem Parteihader entrücktes Feld reiner Humanität eröffnet.

Digitized by Google

Die Unterzeichneten, die für den vorstehenden Zweck zu einem Provinzialvereine zusammengetreten sind, haben sich über das nachfolgende Statut geeinigt.

Wir richten nunmehr an alle Patrioten der hiesigen Provinz die dringende Bitte um Beitritt zu unserem oder zu Kreis- und Lokal-Vereinen, die im Anschlusse an unser Statut gebildet werden.

In den Vorstand des Provinzial-Vereins sind gewählt:

der Oberpräsident der Provinz Preußen, Königlicher Wirklicher Geh. Rath Dr. Eichmann Excellenz als Vorsitzender;
der Regierungs-Vice-Präsident v. Ernsthausen als dessen Stellvertreter;
der Justizrath Stellter als Schriftführer;
der Bürgermeister der Stadt Königsberg v. Reitzenstein als dessen Stellvertreter;
der Stadtrath Dr. Hensche als Schatzmeister;
der Stadtrath Andersch als dessen Stellvertreter;
der Generalsuperintendent Dr. Moll als Beisitzer;
der Medizinalrath Professor Dr. Wagner.

Die Gaben für den gegenwärtigen Krieg, sofern sie nicht zu speziellen Zwecken, wie z. B. zu den in der Provinz eingerichteten Reserve-Lazarethen, bestimmt sind, wollen sämmtliche Vereine und Privatpersonen, welche mit uns einen gleichen Zweck verfolgen, an unsern Schatzmeister, Stadtrath Dr. Hensche, Mitteltragheim No. 9, oder an das zunächst bezeichnete Hauptdepôt Unter den Linden No. 76 zu Berlin dirigiren. Die Erfahrungen des Schleswig-Holsteinischen Krieges haben nämlich unwiderleglich dargethan, daß das selbstständige Handeln einzelner Personen und Vereine den Zweck häufig vollständig verfehlen läßt, indem sich an Orten, wo kein Bedürfniß vorhanden ist, Vorräthe aufhäufen und dem Verderben preisgegeben werden, die an andern Orten schmerzlich vermißt werden.

Beitrittserklärungen zu dem Verein und Beiträge für denselben werden neben dem Schatzmeister alle Unterzeichneten gern in Empfang nehmen.

Der Provinzialverein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Albrecht, Rittergutsbesitzer und Landschaftsdirector auf Suzemin. Andersch, Stadtrath in Königsberg. v. Awehde, Rittergutsbesitzer auf Wilken. Becker, Tribunalspräsident in Königsberg, Becker, Commerzienrath in Königsberg. Bolz, Rittergutsbesitzer und Landschaftsdirector auf Parpken. Böhm, Rittergutsbesitzer auf Glaubitten. v. Bujack, Rittergutsbesitzer auf Medunischken. Dr. Burow, Geh. Sanitätsrath in Königsberg. Burscher, Oberbürgermeister in Elbing. Carow, Provinzialintendant in Königsberg. v. Clausewitz, Polizeipräsident in Danzig. Conrad, Rittergutsbesitzer auf Fronza. Burggraf Graf zu Dohna-Schlobitten. Burggraf Graf zu Dohna-Schlobitten. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein, Wirklicher Geheimer Rath. Dr. Eichmann, Oberpräsident und Wirklicher Geheimer Rath. Dr. Eichhorn, Generalvikar des Bisthums Ermland in Frauenburg. v. Ernsthausen, Regierungs-Vicepräsident in Königsberg. Graf zu Eulenburg, Regierungs-Präsident in Marienwerder. L. Graf Eulenburg-Gallingen. Ewe, Bürgermeister in Pr. Stargardt. v. Fahrenheid, Rittergutsbesitzer auf Beynuhnen. v. Falkenhayn, Rittergutsbesitzer auf Gr. Biallochowo. Feyerabend, Bürgermeister in Heiligenbeil. Graf v. Finkenstein-Schönberg. Fowler, Consul in Memel. Gädeke, Kommerzien- und Admiralitätsrath in Königsberg. Baron v. d. Goltz, Generallieutenant und stellvertretender kommandirender General in Königsberg v. Goßler, Appellationsgerichtspräsident in Insterburg. Dr. Göbel, Regierungs- und Provinzialschulrath in Königsberg. Gubba, Kommerzienrath in Memel. Graf v. d. Gröben-Ponarien. v. Gröben, Rittergutsbesitzer auf Rippen. Haase, Bürgermeister in Graudenz. Hartung, Buchdruckereibesitzer in Königsberg. Dr. Hasse, Generalvikar des Bisthums Culm in Pelplin. Hensche, Stadtrath in Königsberg. Heinrich, Kaufmann in Königsberg. Dr. Hirsch, Geheimer Medizinalrath in Königsberg. v. Ingersleben, Generallieutenant und Commandant von Königsberg. Jaba, Commerzienrath in Tilsit. Jacob, Justizrath in Königsberg. Graf v. Kanitz-Podangen, General-Landschafts-Director. Graf v. Kayserling-Rautenburg. Kleffel, Oberbürgermeister in Tilsit. Knippel, Stadtrath in Tilsit. v. Körber, Rittergutsbesitzer und Landschafts-Director auf Körderode. v. Kries, Rittergutsbesitzer auf Kl. Waczmiers. Krüger, Oberbürgermeister in Memel. Kuckein, Commerzienrath in Braunsberg. Graf Lehndorff-Steinort. Letz, Ober-Post-Director in Königsberg. v. Leipziger, Polizeipräsident in Königsberg. Dr. Leyden, Medizinalrath und Professor in Königsberg. Lorck, Consul in Königsberg. Dr. Martens, Appellationsgerichts-Präsident in Marienwerder. v. d. Marwitz, Bischof von Culm in Pelplin. Maurach, Regierungs-

Digitized by Google

Präsident in Gumbinnen. Dr. Moll, Generalsuperintendent in Königsberg. v. Müllern, Rittergutsbesitzer auf Soßnow und Landschaftsrath. Nehbel, Rittergutsbesitzer auf Salusken und Landschaftsrath. v. Neumann, Rittergutsbesitzer auf Weedern. Ostendorff, Fabrikbesitzer in Königsberg. v. Rabe, Rittergutsbesitzer auf Lesnian, General-Landschafts-Director. v. Reichel, Rittergutsbesitzer auf Maldeuten. v. Reitzenstein, Bürgermeister in Königsberg. Richter, Rittergutsbesitzer auf Schreitlacken, General-Landschaftsrath. Rose, Oberpostdirector in Gumbinnen. Rosenfelder, Professor, Director der Kunstakademie in Königsberg. v. Sanden, Rittergutsbesitzer auf Toussainen. v. Saltzwedell, Regierungspräsident z. D. und Rittergutsbesitzer auf Pötschendorf. Samter, Banquier in Königsberg. v. Saucken, Rittergutsbesitzer auf Elkinehlen. Baron v. Schenck zu Tautenburg, Rittergutsbesitzer auf Partsch. Graf v. Schlieben-Sanditten. v. Schmeling, Rittergutsbesitzer auf Weßlienen. Dr. Schrader, Provinzialschulrath in Königsberg. Schichau, Fabrikbesitzer in Elbing. Dr. Schubert, Geheimer Regierungsrath und Professor in Königsberg. Schultze, Oberpostdirector in Danzig. Graf v. Schwerin-Wildenhof. M. Simon, Kommerzienrath in Königsberg. v. Simpson, Rittergutsbesitzer auf Georgenburg. Stelter, Justizrath in Königsberg. Sperber, Rittergutsbesitzer auf Kleßowen. v. Tettau, Rittergutsbesitzer auf Tolks. Dr. Wagner, Medizinalrath und Prorector der Albertusuniversität in Königsberg. O. Wien, Kaufmann in Königsberg Woltersdorff, Geheimer Kommissionsrath in Königsberg. Dr. v. Zander, Chefpräsident des Ostpreußischen Tribunals und Kanzler des Königreichs Preußen. v. Zychlinski, Rittergutsbesitzer und Landschaftsdirector auf Dyck.

Statut

des preußischen Provinzialvereins zu Königsberg zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

§. 1. Im Anschluß an den großen internationalen Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, dessen Vorort zur Zeit Genf ist, und an den zum gleichen Zwecke gegründeten preußischen Centralverein zu Berlin hat sich in Königsberg ein Provinzialverein für die Provinz Preußen gebildet.

§. 2. Der preußische Provinzialverein verfolgt den Zweck:

1) während des gegenwärtigen Krieges bei der Heilung und Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger durch Sammlung von Geld, Beschaffung von Materialien, Ermittelung und Einrichtung von Lokalien zur Krankenpflege und auf sonst geeignete Weise mitzuwirken; er wird sich dieserhalb mit dem Königlichen Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde in Verbindung setzen;
2) nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges, und, soweit nöthig, schon früher, sich der Mitsorge für die aus der Provinz stammenden Krieger, welche in demselben invalide oder verstümmelt geworden sind, sowie der Mitsorge für die Hinterbliebenen der Gefallenen zu widmen;
3) nach Maßgabe seiner Mittel und im Anschlusse an den preußischen Centralverein auch für die Zukunft die zur Förderung dieser Bestrebungen geeigneten Vorbereitungen zu treffen.

§. 3. Der preußische Provinzialverein und seine Mitglieder werden die Bildung von Lokal-Vereinen in der Provinz allerwärts anregen und bereits bestehende Vereine mit ähnlichem Zweck zum Anschluß auffordern.

§. 4. Die Geschäfte des preußischen Provinzial-Vereins versieht ein Vorstand von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern, welche ihren Wohnsitz in Königsberg oder dessen Umgebung haben müssen.

Der Vorstand setzt sich mit dem Königlichen Militair-Inspecteur für die freiwillige Krankenpflege bei der Armee im Felde in Verbindung, theilt dessen Wünsche den Lokalvereinen mit, sammelt die Beiträge der letzteren und verwendet dieselben nach den Anweisungen des Königlichen Militair-Inspecteurs.

§. 5. Der Vorstand ist für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, jedoch längstens für ein Jahr, von dem unterzeichneten Comité gewählt worden.

§. 6. Nach beendigtem Kriege — jedoch längstens nach einem Jahre — treten die Deputirten der Lokalvereine mit dem unterzeichneten Comité zusammen, um einen neuen Vorstand zu wählen, und event. über die dem Vereine nach Maßgabe des veränderten Zweckes zu gebende anderweite Organisation Beschluß zu fassen.

Königsberg. den 29. Juni 1866.

Der Vorstand.

Dr. Eichmann, Oberpräsident der Provinz Preußen, Vorsitzender. v. Ernsthausen, Regierungsvicepräsident, Stellvertreter des Vorsitzenden. Stelter, Justizrath, Schriftführer. v. Reitzenstein, Bürgermeister der Stadt Königsberg, Stellvertreter des Schriftführers. Dr. Hensche, Stadtrath, Schatzmeister. A. Andersch, Stadtrath, Stellvertreter des Schatzmeisters. Dr. Moll, Generalsuperintendent, Beisitzer. Dr. Wagner, Medizinalrath und Professor.

Digitized by Google

370) Von den Privatvereinen, welche aus Anlaß der über unser Vaterland hereingebrochenen Kriegsnoth bereits in Thätigkeit getreten sind, besteht „der preußische Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ seit den Kämpfen in Schleswig-Holstein. Das Central-Comité dieses Vereins unter dem Vorsitze des Prinzen Reuß, Heinrich XIII., hat seinen Sitz in Berlin; die Bildung von Provinzial-, Kreis- und Lokal-Vereinen im Anschlusse an den Hauptverein ist überall und auch in der hiesigen Provinz bereits im Werden, und Generalbevollmächtigter dieses Vereins auf dem Kriegsschauplatze ist der Königl. Kommissar und Militair-Inspector, Wirkliche Geheime Rath Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode.

Die Bestrebungen des Vereins sind vornehmlich gerichtet:

a. auf Versorgung der Militair-Lazarethe mit Pflegern und Pflegerinnen, und
b. auf Entgegennahme und Beschaffung aller zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger nothwendiger und wünschenswerther Gegenstände.

Alle dergleichen Gegenstände sollen in sogenannten Lazareth-Reserve-Depots aufgesammelt und demnächst, nach Anordnung des Wirklichen Geheimen Raths, Grafen zu Stolberg, je nach Bedarf an die verschiedenen Militair-Lazarethe weiter vertheilt werden. Das Haupt-Depot des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger befindet sich in Berlin, unter den Linden No. 76.

Selbstredend bedarf der Verein zur Erfüllung seiner Bestrebungen auch bedeutender Geldmittel. Das Central-Comité des Vereins hat sich deshalb schon in öffentlichen Aufrufen an das Publikum auch um Gewährung und Sammlung von Geldbeiträgen gewendet. Ich habe daher, um einem mehrfach an mich ergangenen Wunsche zu entsprechen — ganz in ähnlicher Weise, wie dies bereits während der Kämpfe in Schleswig-Holstein geschehen ist — zur Erleichterung aller Derer, welche speciell dem hier bezeichneten „Preußischen Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ Beiträge in Gelde zu spenden geneigt sind, den Herrn Regierungs-Sekretair Krause hieselbst ermächtigt, solche Geldbeiträge (aber auch nur Gaben in Gelde) anzunehmen und zu sammeln, wonächst dieselben an das Haupt-Depot, resp. an den Schatzmeister des Vereins, den Herrn Geheimen Kommerzienrath Bleichröder in Berlin, werden abgeführt werden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich noch, daß der Herr Regierungs-Sekretair Krause alltäglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr im Regierungs-Präsidial-Bureau anzutreffen ist.

Die Verzeichnisse der eingegangnen Geldbeiträge werden durch das Amtsblatt, sowie durch das Danziger Intelligenzblatt veröffentlicht werden.

Danzig, den 22. Juni 1866. Der Regierungs-Präsident v. Prittwitz.

371) Für den „Preußischen Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind, außer den in meiner Bekanntmachung vom 3. Juli c. erwähnten Beiträgen von 320 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., ferner eingegangen: vom Director Neumann zu Jenkau 1 Thlr., Rentier Claassen hierselbst 5 Thlr., Reg.-Sekretariats-Assistent Blindow 2 Thlr., Reg.-Secr. v. Gantzkow 3 Thlr., von J. G. Köhly gesammelte Liebesgaben des „Damen-Nähvereins für die Barmer Missionsgesellschaft“ 15 Thlr., Konsul Brinckmann 30 Thlr., C. G. Döring 25 Thlr., Buchdruckereibesitzer Schroth 3 Thlr., Weber 1 Thlr., Reg.-Rath Oelrichs 5 Thlr., Reg.-Secr. Haegmann 3 Thlr., Ungenannt 20 Sgr., Reg.-Supernumerar Gaft 1 Thlr., Geh. Reg.-Rath Niemann 5 Thlr., Reg.-Bote Hellwig 10 Sgr., Reg.-Rath Kühne, 15 Thlr., von Lüdinghausen-Wolff 2 Thlr, Geh. Reg.-Rath Spittel 10 Thlr., Frl. Wollny 1 Thlr., Sanitäts-Rath Dr. Glaser 5 Thlr., J. Skoniecki 3 Thlr., Reg.-Secretariats-Assistent Heyner 1 Thlr., Konsistorial-Rath Reinicke 5 Thlr. 20 Sgr., Oberförster v. Weickhmann zu Wirthy 2 Thlr. (monatlich), Ungenannt 10 Sgr., Frl. B. Meyer 2 Thlr., Lehrer Unselt in Landau 15 Sgr., Reg.-Rath v. Meusel 25 Thlr., Forstmeister Janisch 15 Thlr., Ober-Regierungsrath Sack 10 Thlr., Sanitätsrath Dr. Boretius 4 Thlr., zusammen 522 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., wovon 500 Thlr. an das Hauptdepot in Berlin bereits abgesendet worden sind.

Fernere Beiträge werden von dem Reg.-Secr. Krause hierselbst angenommen.

Danzig, den 9. Juli 1866. Der Regierungs-Präsident v. Prittwitz.

372) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen sind zwei mittelst Tauschvertrages vom 5. April und 25. Mai 1864 fiskalischerseits erworbene, zu den Grundstücken des Joseph und Albrecht Pioch in Moisz No. 3 und 13 des Hypothekenbuchs gehörig gewesene Flächen, zusammen 7 Morgen 83 Q.-R. haltend, dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Mirchau, und die fiskalischen-

Digitized by Google

seits dafür abgetretenen, zum Jagen 16 des Belaufs Byzodda, Forstreviers Mirchau, gehörig gewesenen 2 Abschnitte, von zusammen 11 Morgen 126 Q.-R., dem Gemeindeverbande von Meisz, Kr. Carthaus, einverleibt worden.

Danzig, den 25. Juni 1866. Königl. Regierung.

373) Die Herrn Gebrüder Wilhelm und Otto Linck haben der hiesigen St. Johanniskirche ein in der Ausführung ebenso gelungenes als durch den Kostenaufwand werthvolles Altarfenster zum Geschenke gemacht und damit der genannten Kirche einen bleibenden Schmuck verliehen. Dies wird als Bethätigung kirchlichen Sinnes in lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. Juli 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

374) Unter Aenderung der im §. 2 unserer Bekanntmachung vom 24. April v. J. (Amtsblatt No. 18 Seite 137) enthaltenen Anordnung ist bestimmt worden: daß von jetzt ab die Fortschreibungsbeamten nicht mehr an den drei ersten, sondern an den beiden letzten Wochentagen Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in ihrem Dienstlokal anwesend sein sollen, um die mündlichen Anmeldungen der Grundeigenthümer wegen Besitzveränderung oder wegen sonstiger auf den Bestand des Eigenthums und auf die Regelung der Grund- und Gebäudesteuer Bezug habenden Verhältnisse entgegen zu nehmen.

Diese abändernde Bestimmung ist getroffen, weil erfahrungsmäßig zwei Tage jeder Woche für den bezeichneten Zweck ausreichend und die beiden letzten Wochentage namentlich für die interessirenden Grunteigenthümer hierzu am besten geeignet sind. Uebrigens bewendet es dabei, daß auch an den übrigen Wochentagen die Fortschreibungsbeamten, falls sie an ihrem Wohnorte anwesend sind, Anmeldungen ꝛc. während der gewöhnlichen Geschäftsstunden anzunehmen haben.

Danzig, 28. Juni 1866. Königl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

375) Vom 1. Juli d. J. ab wird die Neustadt-Bietziger Personenpost auf die Streck. Neustadt-Zelasen beschränkt.

Die Post geht ab:

aus Neustadt Westpr. um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
durch Riebenkrug 5 U. 55 M. und 6 U. 5 M. Nachmittags,
in Zelasen 7 U. 40 M. Nachmittags;
aus Zelasen 7 U. früh,
durch Riebenkrug 8 U. 34 M. und 8 U. 45 M. Vormittags,
in Neustadt 10 U. 10 M. Vormittags.

Die Post wird aus Neustadt Westpr. nach Ankunft der Schnellpost aus Danzig abgefertigt und erreicht in Neustadt Westpr. den Anschluß an die Schnellpost nach Danzig.

In Zelasen wird ein unmittelbarer Anschluß an die Personenpost nach Stolp resp. von derselben nicht erzielt.

Danzig, den 30. Juni 1866 Der Ober-Post-Direktor.

376) Nachdem bei der Abgaben-Erhebung für die Benutzung des oberländischen Kanals im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen eingetreten sind, werden unter Aufhebung der desfallsigen, in der außerordentlichen Beilage No. 10 zu No. 27 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg für 1854 enthaltenen Bekanntmachung vom 23. Juni 1854, folgende Bestimmungen zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Bestimmungen

in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei, welche auf der Wasserstraße zwischen Osterode, Liebemühl, Dt. Eylau, Saalfeld, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing bei den Hebestellen zu Liebemühl und Kleppe zu entrichten sind.

---

§. 1. Jeder Führer eines Kanalschiffes ist verpflichtet, behufs der Abgaben-Entrichtung die Tragfähigkeit seines Fahrzeuges durch Vorzeigung eines, von dem Haupt-Steuer-Amte zu Guttstadt oder von dem Haupt-Steuer-Amte zu Elbing zu ertheilenden Meßbriefes ꝛc. nachzuweisen und der Hebestelle zugleich die Ueberzeugung zu geben, daß sein Fahrzeug das nämliche sei, für welches der Meßbrief ausgefertigt worden. Zu diesem Ende ist der Schiffsführer gehalten, den mit dem Vermessungs-Geschäft beauftragten Ober-Steuer-Controleuren zu Osterode oder Elbing sein Fahrzeug in unbeladenem Zustande

Digitized by Google

zur Vermessung und Bezeichnung zu gestellen; im Unterlassungsfalle wird derselbe von den Empfangsstellen zu Liebemühl und Kleppe, oder von den Haupt-Steuer-Aemtern Guttstadt und Elbing hierzu angehalten werden.

§. 2. Ueber die bewirkte Bezeichnung der Schiffsgefäße ist dem Schiffsführer eine Bescheinigung, sowie auf Grund der stattgefundenen Vermessung ein Meßbrief unentgeltlich zu ertheilen.

§. 3. Bei der Ausmittelung der Tragfähigkeit eines Schiffsgefäßes muß alle Mal der Eigenthümer des Schiffs, oder dessen Stellvertreter zugezogen und der Schiffseigenthümer, oder dessen Stellvertreter besonders angehalten werden, sich von der Richtigkeit der Vermessung zu überzeugen, was derselbe in der nachstehend geachten Verhandlung anzuerkennen hat.

Die den Befund der Vermessung enthaltende Verhandlung ist von dem Oberbeamten, welcher die Vermessung leitet, aufzunehmen und von dem bei der Vermessung zugezogenen zweiten Beamten, sowie von dem zum Vermessungsgeschäft zugezogenen Schiffseigner oder Steuermann mit zu unterschreiben.

§. 4. Ergiebt sich, daß über ein Schiffsgefäß bereits ein nach den gegenwärtigen Bestimmungen ausgefertigter Meßbrief ertheilt worden ist, daß aber der Schiffer denselben abhanden gebracht hat, oder nicht mit sich führt, oder daß von dem Schiffer aus einer anderen Veranlassung mit der Vorlegung zurückgehalten wird, so soll, wenn eine anderweite Messung deshalb bewerkstelligt werden muß, der neue Meßbrief auf einem, von dem Schiffer zu bezahlenden Stempelbogen von 15 Sgr. ausgefertigt werden.

Den Haupt-Steuer-Aemtern zu Guttstadt und Elbing wird die Befugniß ertheilt, die Bezeichnung der Schiffsgefäße oder die Verbleiung an denselben gegen Erstattung der Kosten wieder herstellen zu lassen, auch Duplikate des Meßbriefs auf 15 Sgr. Stempelbogen zu ertheilen, wenn solche ohne Verschulden des Schiffers beschädigt oder verloren worden, nachdem zuvor die Richtigkeit der Angabe durch einen mit der Prüfung derselben zu beauftragenden Beamten anerkannt und durch den Befund vorzunehmender Nachmessung dargethan ist.

§. 5. Ist ein Fahrzeug einmal vermessen und mit einem Meßbriefe versehen, so findet eine abermalige Vermessung, außer in dem Falle des §. 4, nur ausnahmsweise statt:

1. wenn eine bauliche Veränderung damit vorgenommen ist;
2. wenn der vorgelegte Meßbrief älter als 5 Jahre ist;
3. wenn Gründe vorhanden sind, welche vermuthen lassen, daß im Meßbriefe die Tragfähigkeit unrichtig angegeben sei;
4. wenn Verdacht vorhanden, daß der vorgezeigte Meßbrief für ein anderes Fahrzeug ertheilt sei.

Findet sich eine Abweichung, die nicht von einem solchen Belange ist, daß daraus die Aenderung eines andern, als des bisherigen Tarifsatzes folgt, so bleibt zu erörtern, ob dabei ein bei der vorhergegangenen Messung begangenes Verschulden der Beamten zu Grunde liegt, oder ob der Meßbrief für ein anderes Schiffsgefäß ertheilt, oder ob letzteres nach geschehener Vermessung baulich verändert sei, ohne daß der Schiffer auf Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen habe, wo dann Ahndung nach den bestehenden Gesetzen eintritt.

Ergiebt sich dagegen aus der neueren Messung eine solche Abweichung gegen die vorhergegangene, daß, nach der dabei ermittelten Tragfähigkeit des Schiffsgefäßes, ein höherer Tarifsatz als der bisherige anzuwenden ist, und lediglich eine Unrichtigkeit der früheren Messung und strafbares Verschulden der Beamten dabei zu Grunde liegt, so bleiben dieselben außer der disciplinarischen Bestrafung auch für die daraus erwachsenen Nachtheile verantwortlich.

Der Schiffer hingegen, oder derjenige, der strafbar dabei mitgewirkt, einen für ein anderes Schiff ausgefertigten Meßbrief, als denjenigen, der für das neu vermessene Schiff ausgefertigt sei, anzugeben, oder der an einem, bereits mit einem Meßbriefe versehenen Schiffsgefäße eine bauliche Veränderung vorgenommen haben sollte, ohne auf neue Vermessung und Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen zu haben, ist wegen Nachzahlung der Abgaben, die erweislich dem Staate dadurch entzogen worden und wegen der unternommenen Defraudation, sowie auch wegen etwa hinzutretender anderer Vergehen, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Auch, ohne die Veranlassung dazu erst aus einer neuen Vermessung herzunehmen, ist gegen diejenigen ein Strafverfahren einzuleiten, welche Unrichtigkeiten mit einem Meßbriefe, z. B. durch Produktion für ein anderes Schiffsgefäß, als wofür solcher ausgefertigt worden, oder auf andere Weise begehen.

Digitized by Google

§. 6. Wird ein Schiffsgefäß von Neuem gemessen, so ist auch ein neuer Meßbrief zu ertheilen, der frühere dem Schiffer abzunehmen, durch einen Vermerk außer Gebrauch zu setzen und der nach §. 3 aufzunehmenden Verhandlung beizufügen.

§. 7. Handkähne und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten dienen, werden weder bezeichnet noch gemessen, oder mit Meßbriefen versehen.

§. 8. Jedes Schiffsgefäß behält die ihm einmal ertheilte Bezeichnung, gleichviel, ob es überbaut wird, oder in andere Hände übergeht. Daher ist der jedesmalige Besitzer oder dessen stellvertretender Steuermann, für welchen letztern der Eigenthümer subsidiarisch haftet, verpflichtet, nicht nur die Bezeichnung, sondern auch den angelegten Bleiverschluß sorgfältig zu erhalten.

§. 9. Der Uebergang eines Schiffsgefäßes auf einen andern Eigenthümer muß sowohl von dem Erwerber, als von demjenigen, welcher das Eigenthum aufgiebt, einer der Empfangsstellen zu Liebemühl oder Kleppe angezeigt werden.

§. 10. Bei Neubauten, welche von dem Schiffbauer, welcher den Bau ausgeführt hat, bescheinigt werden müssen, ist das im §. 1 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Bauliche Veränderungen, wobei die Abnahme der Kajüte, des Riesbords, oder der Windlatte, worin der Preußische Adler eingebrannt ist, nothwendig wird, müssen der, der Schiffsbaustelle zunächst gelegenen Steuerbehörde angemeldet, und von der letzteren muß die Abnahme des Bleiverschlusses, falls dies nothwendig erscheint, bewirkt, jedenfalls aber das Geschehene in dem Meßbriefe vermerkt werden. Wiederanlegung des Bleiverschlusses an die Tafel oder das Einbrennen des Adlers in den Riesbord oder in die Windlatte kann nur von dem betreffenden Oberbeamten, nachdem die Art der baulichen Veränderung von dem betreffenden Schiffbauer durch ein Attest nachgewiesen worden ist, bewirkt und muß das Geschehene in dem Meßbriefe vermerkt werden.

§. 11. Die Kosten der zur Bezeichnung der Schiffsgefäße erforderlichen Tafel und der zur Befestigung der Tafel dienenden Schraube sind von dem Führer des zu bezeichnenden Schiffes zu erstatten, das Blei zur Sicherstellung der Tafel aber ist unentgeltlich zu verabfolgen. Beschädigte Tafeln müssen gegen deren Rücklieferung durch neue gegen Erstattung der Kosten ersetzt werden. Bis dahin, daß der Ersatz einer beschädigten Tafel erfolgt, wird der Meßbrief mit dem Vermerk, weshalb die Bezeichnungstafel an der Kajüte fehlt, versehen.

§. 12. Meldet ein Schiffer ein Schiffsgefäß zum Durchschleusen bei der Empfangsstelle zu Liebemühl oder Kleppe an, ohne einen gültigen Meßbrief vorlegen zu können, und ist der Kahn in einem Zustande, welcher die Vermessung nicht zuläßt, also beladen, oder mit der vollständigen Takelage nicht versehen, so muß der Schiffsführer die Tragfähigkeit selbst zu Protokoll angeben. Auf Grund dieser Angabe wird die vorläufige Abgaben-Erhebung bewirkt und der Schiffer angewiesen, sich wegen Vermessung und Bezeichnung seines Gefäßes bei einem der Ober-Steuer-Kontroleure zu Osterode oder Elbing zu melden. Dem Beamten, welcher das Vermessungs-Geschäft leitet, liegt es ob, die als Quittung dienenden Duplikat-Attmeldungen mit der Vermessungs-Verhandlung zu vergleichen, und den Befund der betreffenden Empfangsstelle zu Liebemühl oder Kleppe mitzutheilen. Letztere hat, je nach dem Befunde, entweder Nacherhebungen zu veranlassen, oder bei Ueberhebungen den Schiffsführer anzuweisen, daß er die Erhebung zu viel erhobener Abgaben bei den Haupt-Steuer-Aemtern zu Guttstadt oder Braunsberg nachsuche.

§. 13. Die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben erfolgt nach dem Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 11. Februar 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 No. 13 Seite 171) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. November 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865 No. 57 Seite 1188).

§. 14. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben tritt ein:

1. bei der Hebestelle zu Liebemühl, sobald die dortige Schiffs-Schleuse oder das dortige Sicherheitsthor (die sogenannte Sicherheits-Schleuse) oder beide Schleusen,
2. bei der Hebestelle zu Kleppe, sobald die Schleuse daselbst passirt werden soll.

Die Schleuse bei Liebemühl enthält einen Flächenraum von 100 Fuß Länge und 10 Fuß Breite, mithin 1000 Q.-Fuß Oberfläche, während die Schleuse bei Kleppe 100 Fuß lang und 20 Fuß breit ist, mithin 2000 Q.-Fuß Oberfläche enthält. Werden diese Schleusen mit Flößholz vollständig angefüllt, so ist für dasselbe bei Liebemühl der einfache Satz der Abgabe nach B. des Tarifs, bei Kleppe dagegen das Doppelte dieses Satzes zu erheben. Das durch das Sicherheits-Thor bei Liebemühl zu flößende Holz wird an der Kanalbrücke bei Sonnenhof vermessen, welche eine Weite von 10 Fuß hat und bei welcher am Kanal-Ufer von 100 zu 100 Fuß Marken aufgestellt sind, um daran eine Oberfläche von je 1000 zu 1000 Q.-Fuß abzumessen.

Digitized by Google

§. 15. Alles was auf einer Schleusenkammer-Füllung Flößholz geladen ist, wird als besondere Oberfracht eines Floßes angesehen.

§. 16. Bevor ein Schiffsgefäß an den genannten Orten in die Schleuse eingelassen werden kann, muß der Schiffsführer eine schriftliche oder mündliche Anmeldung bei der Empfangsstelle bewerkstelligen, dabei den Meßbrief, die Bescheinigung über entrichtete Gewerbesteuer und die über die Ladung sprechenden Frachtbriefe vorzeigen, und die Abgabe entrichten.

§. 17. Die schriftliche Anmeldung ist nach dem vorgeschriebenen Muster von dem Schiffsführer anzufertigen; Formulare hierzu werden bei der Empfangsstelle in Vorrath gehalten werden, um jeden Schiffer unentgeltlich damit zu versehen.

§. 18. Erfolgt die Anmeldung mündlich, nach dem für die schriftliche Anmeldung im §. 17 bestimmten Muster, dann fertigt der Einnehmer die Anmeldung aus und legt sie dem Schiffsführer vor, welcher die Bescheinigung der Richtigkeit nach seiner Angabe und seine Unterschrift beizufügen, oder falls er nicht schreiben kann, die Anmeldung und Bescheinigung mit seinem, durch zwei Zeugen zu beglaubigenden Handzeichen zu versehen hat.

§. 19. Die Bestimmungen der §§. 17 und 18 leiden bei einem Flußführer insoweit eine Abänderung, daß dieser bei jedem Floß den Inhalt nach der Holzmenge, auch ob und womit das Floß etwa beladen sei, bei Vorlegung der Frachtbriefe anzumelden hat.

§. 20. Nach erfolgter Prüfung der Richtigkeit der Anmeldung wird die Abgabe dem Tarif gemäß berechnet und entrichtet. Ueber die geleistete Zahlung wird dem Schiffsführer Quittung auf dem Duplicate ertheilt und mit den überlieferten Papieren zugestellt. Der Schiffer ist verpflichtet, auch in dem Falle, wenn er mit seinem Kanal-Fahrzeug oder Holzfloß bereits eine der beiden Hebestellen passirt ist und die Kanal-Abgaben daselbst für die zweite Empfangsstelle mit entrichtet hat, sich bei dieser letzteren ebenfalls zu melden und derselben die Steuer-Quittung der zuerst berührten Hebestelle zur Prüfung und Visirung vorzulegen.

Erst wenn diese Anmeldung erfolgt ist, darf der Schleusenwärter das Schiff oder Floß durch die Schleuse oder das Thor passiren lassen.

§. 21. Nur nach Vorzeigung der erhaltenen Duplikat-Anmeldung und nachdem der Schleusenwärter sich von der Uebereinstimmung dieser ihm auszuhändigenden Anmeldung mit der Ladung überzeugt hat, soll das Einlaufen in die Schleuse gestattet werden. Der Schleusenwärter giebt die Anmeldung, nachdem er auf Grund derselben den angeordneten Vermerk gemacht hat, mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, beim Auslaufen aus der Schleuse dem Schiffsführer zurück. Die Entrichtung der Abgabe für das zur Beförderung durch die Schiffsschleuse bei Liebemühl angemeldete Flößholz erfolgt erst nach dem Durchgange durch die gedachte Schleuse unter Wiedervorlegung des von dem Schleusenwärter zurückgegebenen Duplikats der Anmeldung. Die Richtigkeit der Anmeldung ist beim Durchschleusen zu prüfen.

§. 22. Die Beförderung der Schiffe und Flöße durch die Schleusen ꝛc. wird von einer Stunde vor Sonnen-Aufgang bis eine Stunde nach Sonnen-Untergang ununterbrochen ausgeführt.

An Sonn- und Festtagen darf nur Nachmittags von 2 Uhr bis Sonnen-Untergang die Fahrt mit der Maßgabe gefördert werden, daß während des Gottesdienstes eine Abfertigung nicht stattfindet. (cfr. §. 18 des Kanal-Polizei-Reglements vom 11. April 1861. Außerordentliche Beilage No. 9 zu No. 17 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Königsberg).

§. 23. Fahrzeuge, welche dem Staate eigenthümlich gehören, passiren die Schleusen frei von Schifffahrts-Abgaben.

Zeichnen sich solche Fahrzeuge durch ihr Aeußeres dergestalt aus, daß eine Verwechselung nicht möglich ist, so bedarf es zu deren freiem Durchgange keiner besonderen Legitimation.

Sind sie nicht als öffentliche Fahrzeuge kenntlich, so muß mit der Behörde, von welcher die Fahrzeuge ressortiren, eine Legitimationsform verabredet werden.

Danzig, den 29. Juni 1866. Der Provinzial-Steuer-Director.

377) Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 — J.-M.-Bl. S. 129 — werden die diesjährigen Ernteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung wirklich bedürfen und diese, der Beschleunigung bedürfenden Eingaben mit dem Vermerke „Feriensache" zu versehen.

Marienwerder, den 30. Juni 1866. Königl. Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

378) Das unterm 5. Juli 1866 ausgegebene 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 6360. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Abänderung der §§. 18 und 19 des revidirten Reglements für die Feuersozietät des preußischen Markgrafthums Oberlausitz. Vom 5. August 1863; unter
No 6361. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der §§. 16 und 32 des Statuts der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1866; und unter
No. 6362. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Privatbank.

Patent-Verleihungen.

379) Das dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Siegburg unter dem 12. August 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 12. August 1869, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

380) Das dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben unter dem 30. Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

ist aufgehoben worden.

381) Das dem Civil-Ingenieur Herrmann Pütsch in Berlin unter dem 15. November 1864 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

382) Der Bureau-Assistent Howaldt zu Dirschau ist als Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt angestellt.

Der Civil-Supernumerar Knop zu Baldenburg ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Dirschau angestellt.

Der Kanzlist Jobelmann zu Neustadt ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt.

Im Landrathskreise Carthaus ist der Gutsbesitzer Rudolph Müller zu Podjaß für das Kirchspiel Sullenczyn als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Elbing ist der Gutsbesitzer Grube zu Keggenhöfen als Schiedsmann für das Kirchspiel Lenzen gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Marienburg sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Hofbesitzer Elten zu Notzendorf für das Kirchspiel Altfelde, 2. der Hofbesitzer Jonas Nickel zu Wernersdorf für das Kirchspiel Wernersdorf.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Deutsch in Elbing ist vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Stadtkämmerer Friedrich Krentz in Pr. Stargardt ist als solcher von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf eine anderweite 12jährige Amtsdauer bis zum 24. Juli 1878 wiedergewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Hilfspolizei-Sergeant Grünhagel in Danzig ist zum Revier Polizei-Sergeanten bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ernannt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

201

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29. Danzig, den 18. Juli 1866.

383) **Unser Heer.**

Früher als man es noch vor Kurzem hoffen konnte, scheint der Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten, „daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden," in Erfüllung zu gehen: **die Siege Preußens werden uns, so Gott will, den inneren Frieden bringen.**

Das Abgeordnetenhaus, welches unter dem mächtigen Eindrucke der jüngsten Ereignisse aus den neuen Wahlen hervorgegangen ist, wird die Regierung nicht blos durch bereitwillige Gewährung der Mittel zur Fortführung ihrer großen Pläne unterstützen, — sondern wie mit Zuversicht anzunehmen ist, auch die Hand dazu bieten, das preußische Heer, dem wir so großes zu danken haben, auf seinen neu bewährten Grundlagen dauernd zu befestigen.

Die Mehrheit des neuen Abgeordnetenhauses besteht aus Männern der konservativen und der gemäßigt liberalen Partei, welche die Vorzüge der jetzigen Heereseinrichtungen von jeher anerkannt haben. Aber wäre dies auch nicht der Fall, wäre die Fortschrittspartei im Besitze der Mehrheit und der entscheidenden Macht in der Landesvertretung geblieben, — es wäre **jetzt unmöglich**, daß sie ihren Widerspruch gegen die Organisation unsers Heeres fortzusetzen versuchte,

Die neuesten glorreichen Thaten und Erfolge der preußischen Armee haben die Militairfrage dem Bereiche des Zweifels und des Streites entrückt und alle Herzen in Preußen in der begeisterten Anerkennung der Vortrefflichkeit unsers Heerwesens vereinigt.

„Die Armee, so wie sie ist, hat die Kriegsprobe, auf welche sie gestellt worden ist, so glänzend, so ruhmvoll bestanden, daß es ein freventlicher Leichtsinn wäre, an ihren bewährten Einrichtungen auf Grund bloßer Parteimeinungen von Neuem rütteln zu wollen. — — Von den Einrichtungen, die wir haben, wissen wir durch eine ruhmvolle Erprobung, daß sie vortrefflich sind, — andere, die man an ihre Stelle setzen möchte, können möglicherweise sehr gut sein, aber es ist eben nur möglich, es ist nicht erwiesen. Wenn nun die Regierung das erprobte Gute festhalten und nicht gegen Ungewisses und Zweifelhaftes daran geben will, so wird ihr darin das preußische Volk, welches mit Freude und Stolz auf seine treffliche, von ganz Europa bewunderte Armee blickt, zur Seite stehen."

„Ist nicht zu erwarten, daß die Vertreter des preußischen Volkes den allgemeinen Gefühlen des Dankes und der Freude über Preußens Heer dadurch Ausdruck geben, daß sie zur Erhaltung dieses Heeres in seiner ruhmreich erprobten Gestaltung endlich ihre Zustimmung ertheilen und dadurch den inneren Frieden, nach welchem des Königs Herz sich sehnt, wiederherstellen helfen!"

Diese Zuversicht, die schon nach dem dänischen Kriege vollauf berechtigt war, ist durch die neuesten Thaten des Heeres vollends zu einer unwiderstehlichen Kraft und Geltung erhoben worden.

Das preußische Heer hat sich in dem neuen gewaltigen Kampfe, zu welchem der König dasselbe aufrufen mußte, in dem Kampfe gegen eine der ersten und kriegstüchtigsten Armeen Europas, in allen seinen Theilen und Waffen, sowie in allen seinen Einrichtungen so herrlich bewährt, wie es die kühnsten Erwartungen kaum zu ahnen wagten.

Von dem ersten Rufe des Königs zur vorläufigen und nur theilweisen Kriegsbereitschaft bis zur mächtigen Aufstellung der gesammten mobilen Armee an der Grenze Schlesiens und Sachsens ist Alles in dem umfangreichen, gewaltigen Räderwerk so einfach, so glatt, so pünktlich und genau vor sich gegangen, daß alle militairischen Anordnungen und dem gemäß auch alle davon abhängigen politischen Schritte stets auf Tag und Stunde vorher berechnet werden konnten. Bei dem wunderbaren Schauspiel, welches Preußens so überraschendes und glückliches Vorgehen nach allen Seiten hin in den letzten

Digitized by Google

Wochen dargeboten hat, war es unbedingt erforderlich, daß die Regierung sich in jeder Beziehung auf die Leistungsfähigkeit und das sichere Ineinandergreifen aller unserer militairischen Einrichtungen absolut verlassen konnte. Wie trefflich sich hierbei Alles bewährt hat, davon giebt unter Anderem der rasche Erfolg, mit welchem die geringen für Norddeutschland verwendbaren Kräfte allen Anforderungen von Schleswig bis nach Bayern und Frankfurt hin genügten, schlagendes Zeugniß.

Und ebenso wie die äußeren Einrichtungen hat sich der Geist und die innere Tüchtigkeit, die militairische Ausbildung und die heldenmüthige Tapferkeit, sowie die ernste Disziplin und Gesittung unseres Heeres überall aufs Ehrenvollste bewährt. Nur mit Truppen von so musterhafter Haltung und Tüchtigkeit konnte von dem Einrücken in Holstein bis zur glorreichen Schlacht von Königgrätz Alles so sicher, so erfolgreich, so überwältigend durchgeführt werden, nur mit einer solchen Armee konnte der Kronprinz den Uebergang aus Schlesien nach Böhmen durch die schwierigen Engpäße hindurch gegenüber dem in starker Stellung lauernden Feinde unternehmen, nur mit solchen Truppen konnte die Vereinigung unserer drei vorher getrennten Armeen von Sachsen, von der Lausitz, von Schlesien her im Angesicht des mächtigen österreichischen Heeres mit so wunderbarer Sicherheit vor sich gehen, nur eine solche Armee konnte in sieben Tagen die acht siegreichen Schlachten schlagen, von welchen die Kriegsgeschichte einst mit Bewunderung erzählen wird.

Die preußische Armee, so wie sie ist, hat sich den ersten militairischen Mächten ebenbürtig erwiesen.

Welcher Preuße wollte so vermessen sein, um vorgefaßter politischer Meinungen willen an dieser Armee zu rütteln!

Durch das gesammte Volk geht jetzt der Ruf: Preußen dürfe sich die Früchte seines Ruhms und Siegs nicht verkümmern lassen. Wer in Preußen möchte da die Verantwortung übernehmen, das Werkzeug und den Träger des Siegs, die preußische Armee, zu erschüttern und zu verstümmeln!

Das preußische Volk hat sich klar ausgesprochen und entschieden: die Wahlen, so wie sie ausgefallen sind, haben die Bedeutung einer freudigen und begeisterten Unterstützung der Regierung und des Heeres auf ihren ehren- und ruhmreichen Wegen und zugleich die Bedeutung der endlichen vollen Verständigung mit der Regierung über die Erhaltung und Befestigung des Heeres auf seinen trefflich bewährten jetzigen Grundlagen.

Wenn somit der langjährige Streit über die Militairfrage endlich beseitigt und begraben wird, dann wird es sich bald zeigen, daß der Streit über Budgetrecht und Verfassung in Wahrheit keinen thatsächlichen Grund hat. Das Wort des Königs wird in Erfüllung gehn:

„Sobald jenes Ziel erreicht ist, wird der Friede im Lande neu und dauernd begründet und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

384) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	untze und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zweck der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren

Digitized by Google

der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Berlin, den 15 Juli 1866. Königl. General-Post-Amt.

385) Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Thelegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Thelegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 7. Juli 1866. Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden

386) Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) oder von an deren Stelle tretenden Bescheinigungen für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte künftig nicht mehr, wie bisher, durch die dortige Senats-Kanzlei, sondern durch das Stadtamt zu erfolgen. Für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirk gehörigen Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Jöndorf und Rönnau ist nach wie vor das Amt Travemünde, für die übrigen Landbezirke das Landamt und für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf das dortige Amt die zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen competente Behörde.

Berlin, den 6. Juni 1866.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

An
die Königliche Regierung zu Danzig.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird mit Bezug auf §. 13 des Gesetzes vom 13. März 1854 zur Kenntniß der Herren Geistlichen und der betreffenden Polizeibehörden gebracht.

Danzig, den 5. Juli 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

387) Die neuesten Erfahrungen und wissenschaftlichen Forschungen über die Verbreitungsart der orientalischen Cholera haben von Neuem ergeben, daß die Verschleppung dieser Seuche durch den Menschenverkehr, vorzugsweise aber durch die Abgänge der Cholerakranken und selbst solcher

Digitized by Google

Personen erfolgt, welche nicht an ausgebildeter Cholera, sondern nur an Cholera-Durchfällen leiden. Außer der durch die Boden-Verhältnisse und das Sinken des Grundwassers gegebenen Disposition zur Entstehung epidemischer Krankheiten ist nach dem heutigen Stande unseres Wissens besonders die alkalische Zersetzung thierischer und menschlicher Extremente als diejenige Bedingung anzusehen, wodurch die Entwickelung des der Cholera zum Grunde liegenden Keimstoffes begünstigt wird. Um dieser alkalischen Zersetzung entgegen zu wirken, bedarf es erfahrungsgemäß der rechtzeitigen und beharrlichen Anwendung geeigneter Desinfectionsmittel, unter welchen der Eisenvitriol, der Chlorkalk, das Chlorzink, die Carbolsäure sich vorzugsweise als wirksam bewährt haben.

Es genügt aber nach Obigem nicht das Beschütten resp. Begießen der Abgänge von Cholerakranken, sowie das Einweichen ihrer Leib- und Bettwäsche mit den genannten Desinfectionsmitteln, sondern es muß die Desinfection dem Ausbruche der Cholera womöglich vorauseilen, d. h. bereits vorher im regelmäßigen Gange erhalten werden, damit die Entwickelung des Ansteckungsstoffes verhindert wird.

Um daher der Bevölkerung denjenigen Schutz zu gewähren, welcher am ehesten zur Vernichtung des Cholerakeimes geeignet ist, richten wir an alle Hauseigenthümer und Familienhäupter die ernstliche Mahnung, in ihrem Bereiche darauf hinzuwirken, daß alle in den Abtritten, Senkgruben, Nachtstühlen u. s. w. befindlichen Abgangsstoffe durch Desinfectionsmittel stets in geruchlosem Zustande erhalten, und daß diese Schutzmittel wiederholentlich, mindestens allwöchentlich, am besten aber täglich, in Anwendung gezogen werden.

Dagegen sind die Abgänge von wirklichen Cholerakranken und von den mit Cholera-Durchfällen Behafteten sofort dem Desinfektions-Verfahren zu unterwerfen.

An sämmtliche Ortsvorstände, sowie an die Herren Aerzte, richten wir die Aufforderung, in obigen Sinne das Geeignete, besonders auch hinsichts der Wohnungen der Armen, der Schullokale ꝛc. zu veranlassen und durch Belehrung und Anweisung auf die Bevölkerung einzuwirken.

Da ferner erfahrungsgemäß dem Ausbruche der orientalischen Cholera in vielen Fällen leichte Durchfälle vorhergehen, die Krankheit selbst auch im ersten Beginne am ehesten heilbar ist, so möge Jedermann in dieser Beziehung auf sich und seine Hausgenossen ein wachsames Auge richten, um durch schleunige und rechtzeitige Herbeiholung ärztlichen Beistandes dem vollen Ausbruche der Krankheit vorzubeugen.

Die Ortsbehörden fordern wir auf, im Interesse des allgemeinen Gesundheitswohles dafür Sorge zu tragen, daß den Unbemittelten die geeigneten Heilmittel unverweilt verabfolgt werden, auch die Desinfektion durch sachkundige Personen zur Ausführung gelangt.

Danzig, den 7. Juli 1866. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

388) Unter Hinweisung auf das in No. 16 unseres Amtsblatts pro 1861 (Seite 44 und 45) publicirte Einpfarrungs-Decret für die neue evangelische Kirchen- und Pfarranstalt Rahmel, im Kreise Neustadt, vom 5. März 1861 wird, im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorium zu Königsberg, zu dem §. 3 des gedachten Einpfarrungs-Dekrets folgender Nachtrag hinzugefügt und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

> Der Gemeindekirchenrath und die evangelische Kirchengemeine zu Rahmel haben das Recht des Vorschlags dreier Kandidaten, aus denen die Gemeine bei eintretenden Vakanzen ihren neuen Pfarrer zu wählen hat (§§. 353 und 354 Tit. 11 Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts), dem Königl. Konsistorium zu Königsberg abgetreten.

Danig, den 7. Juli 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

389) Die nachstehende Immediat-Adresse von Lehrern aus Rheinland u. Westphalen wird nebst der darauf ertheilten Antwort zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 12. Juli 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

In einer verhängnißvollen Zeit, in der die Feinde des Vaterlandes von Innen und Außen die ernstesten Anstrengungen machen, die alte Liebe und Treue zu dem glorreichen preußischen Königshause im Volke zu schwächen, die geschichtliche Bedeutung Preußens herabzuziehen und also das Rückgrat Deutsch-

Digitized by Google

lands zu zerbrechen, können die gehorsamst unterzeichneten evangelischen Lehrer aus Rheinland und Westphalen es nicht unterlassen, solchen Bestrebungen gegenüber mit freimüthigem Bekenntniß dem Throne Ew. Majestät sich zu nahen.

Sie erkennen es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufs, die ihnen anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, dem Könige und der Obrigkeit in Gehorsam und Treue ergebenen Unterthanen zu erziehen und dürfen es freudig und laut vor Ew. Majestät aussprechen, daß Liebe und Ehrfurcht, Vertrauen und willige Hingebung zu ihrem Könige und Herrn in ihrer Mitte nicht erstorben sind. Sie wollen treu und muthig zu ihrem so schwer bedrängten theuren Landesvater halten und in guter Zuversicht Herzen und Hände zu dem Herrn der Heerschaaren aufheben; während das preußische Kriegsheer unter den Waffen des Königlichen Winks gewärtig ist, um dafür einzutreten, daß unser preußisches Vaterland, Deutschlands Schutz, nicht geschändet werde, sondern mit seinem siegreichen Haupte und Führer zum Heil und Segen des Reiches unseres hoch erhöheten Herrn und Christus, um deßwillen Schlachten auch geschlagen werden, stark und einig aus dieser schweren Zeit hervorgehe.

In tiefster Ehrfurcht verharren Ew. Majestät unterthänigste und treugehorsamste
(Unterschriften).

Hierauf ist im Allerhöchsten Auftrag folgende Antwort ergangen:

„Sie haben in einer von vielen Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen mitunterzeichneten Adresse vom 8. d. M. des Königs Majestät die Versicherung Ihrer Treue und das Gelöbniß stets wachsender Hingabe an ihren Beruf und an dessen Dienst für König und Vaterland ausgesprochen. Sie gründen diese Ihre Versicherung und ihr Gelöbniß auf die ewigen Unterlagen christlicher Erkenntniß und der Erfüllung der Pflicht in heiliger Gottesfurcht. Sie haben Ihrer Gesinnung zu einer Zeit Ausdruck gegeben, wo des Königs Majestät Allerhöchst Selbst das Wort zu Seinem Volk hat sprechen müssen: „Das Vaterland ist in Gefahr.“ Des Königs Majestät haben von Ihrer Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen und mich Allergnädigst beauftragt, Ihnen dieses zu eröffnen. In dieser großen Zeit wird das Preußische Volk den guten Grund bewähren, den gottesfürchtige und patriotische Lehrer in seine Jugend gelegt haben. Die Lehrer selbst aber werden erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der Schule noch im Wachsen ist. Gott wird ihre treue Arbeit segnen zu des Königs Freude und des Vaterlandes Heil.“

Berlin, 23. Juni 1866. Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. (gez.) v. Mühler.

An den Hauptlehrer Herrn Doerpfeld und Genossen Wohlgeboren in Bremen.

390) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Geschäfte der Kreisbaumeister-Stelle in Berent, während des dem Kreisbaumeister Fromm vom 1. Juli bis ultimo August d. J. ertheilten Urlaubs, von dem Baumeister Kleefeld verwaltet werden.

Danzig, den 10. Juli 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

391) Das unterm 10. Juli 1866 ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6366. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. Mai 1866; unter

No. 6367. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Tilsit für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Tilsit-Taurogger Staats-Chaussée bei Mickieten über Groß-Lumpönen bis zum Kirchdorfe Willkischken; 2) von der Tilsit-Memeler Staats-Chaussée unweit Rucken über Packamohnen nach dem Kirchdorfe Coadjuthen; unter

No. 6368. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. Mai 1866; und unter

No. 6369. das Privilegium wegen Ausgabe von einer Million Thlrn. auf den Inhaber lautender 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 23. Juni 1866.

392) Das unterm 13. Juli 1866 ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6370. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Dorfgemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Hödingen und den Besitzer des

Digitized by Google

Ritterguts Flechtlingen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Flechtlingen über Behnsdorf und Höbingen bis zu der Chaussee von Weserlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg; und unter

No. 6371. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

Patent-Aufhebungen.

393) Das dem Ingenieur Wm. Balk zu Hannover unter dem 2. September 1864 ertheilte Patent auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

394) Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Schmidt zu Marienburg ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Förster Graeber in Borschthal ist pensionirt und der forstversorgungsberechtigte Jäger Splettstoesser als Förster in Borschthal angestellt worden.

Der Königl. Eisenbahn-Stations-Vorsteher Stangen ist, in Stelle des nach Insterburg versetzten Stations-Vorstehers Leidich, nach Dirschau und der Stations-Vorsteher Wulff, in Stelle des p. Stangen, nach Elbing versetzt worden.

Der ehemalige Sergeant Szikorski von hier ist als Polizei-Sergeant bei der Königlichen Polizei-Direction in Elbing angestellt.

Der invalide Unteroffizier Emil Koehler ist als Steueraufseher in Danzig angestellt worden.

Dem Elementarlehrer Julius Albert Theodor Bellgardt aus Danzig, evangelischer Konfession, ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Dem Schulamts-Präparanden Karl Lull aus Lischnitz ist, auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30. Danzig, den 25. Juli 1866.

395) Schreiben Seiner Majestät des Königs an Ihre Majestät die Königin über die Schlacht bei Königgrätz.

Horzitz, den 4. Juli 1866. Am 2. verließ mich Fritz Carl um 3 Uhr Nachmittags nach einem Kriegsrath, in welchem beschlossen wurde, den durch Märsche und Kämpfe erschöpften Mannschaften 1 bis 2 Ruhetage zu gönnen. Um halb 11 Uhr Abends traf jedoch General Voigts-Rheetz wieder bei mir ein, um die Ausbeute der Recognoscirung des Tages zu melden, die dahin ging, daß bedeutende feindliche Massen von Josephstadt nach Königgrätz diesseits der Elbe sich von 8—3 Uhr bewegt hätten. Gefangene aussagten, die Armee concentrire sich zwischen Elbe, Bistritz und Königgrätz; es wurde mir daher vorgeschlagen, den günstigen Umstand, daß die feindliche Armee sich diesseit der Elbe schlagen zu wollen scheine, zu benutzen und ihr die Schlacht anzubieten. Zu dem Ende sollte sich die 1. Armee mit dem 2., 3. und 4. Corps im Centrum, Sadowa vor sich habend, aufstellen; General Herwarth mit seinen 1½ Corps über Dealitz in die linke Flanke, Fritz mit der 2. Armee, Garde 1., 5. und 6. Corps, von Königshof seinen linken Flügel links der Elbe, in die rechte Flanke des Feindes vorgehen. Erst um Mitternacht hatte ich mit General Moltke Alles festgestellt, bestimmte meinen Aufbruch 5 Uhr früh, da die Armee sofort Nachts 2 Uhr den Marsch anzutreten hatte. Ich hatte fast 4 Meilen zu fahren und glaubte immer noch nicht an die Richtigkeit der Annahme, daß der Feind diesseit der Elbe stehen könne. Aber nur zu bald sollte sich die Richtigkeit herausstellen.

Als ich in einem kleinen Dorfe Dub zu Pferde stieg, regnete es und dauerte dasselbe mit langen Unterbrechungen den Tag über an. Schon bei den Truppen vorüberfahrend, wurde ich fortwährend mit Hurrah begrüßt. Das Gefecht fing so eben 8 Uhr mit Artilleriefeuer des 2. Corps an, als ich in Sadowa ankam und auf einer Höhe Posto faßte; das Corps stand rechts von hier. Die Division Horn (8. Division) ging bei Sadowa über die Bistritz und griff folgende waldige Höhe an, gewann bei Heftigkeit der Vertheidigung wenig Terrain, die 7. Division (Franseckt) entwickelte sich mehr links mit gleich schwankendem Erfolge. Herwarth griff schon nach 1½ Stunden, von Nechanitz kommend, ins Gefecht ein, welches von nun an fast während 5 Stunden hauptsächlich in Artillerie-Gefecht bestand, untermischt mit Infanterie-Gefecht in waldigen Bergen. Mit Sehnsucht sahen wir dem Eintreffen der zweiten Armee entgegen, denn bei diesem langen Artilleriekampf mußte dieselbe mehrere Male bereits ihre Reservemunition verausgaben. Das Infanterie-Gefecht schwankte hin und her. Endlich entdeckten wir die ersten Spuren der Annäherung des Gardecorps, aber das Gefecht konnte man nicht sehen, indem es jenseit einer Höhe vor sich ging und man nur dasselbe aus der feindlichen Flankenstellung annehmen konnte. Trotz dieser Umgehung und trotz des allmählichen sehr langsamen Vordringens Herwarths hielt der Feind in dem Centrum einen noch festen Stand. Jetzt wurde die 5. Brigade (Schimmelmann), Leib-, 48. Regiment, zur Unterstützung des Angriffs auf das Centrum vorgenommen. Ich ritt durch die Regimenter durch, die mich mit lautem Jubel begrüßten, während Pieffe einen Marsch, Heil dir im Siegerkranz ꝛc. im Marschiren blies, ein ergreifender Moment! Plötzlich wurde das Artilleriefeuer im Centrum schwächer und wurde Cavallerie verlangt, ein Zeichen, daß der Feind anfange zu weichen. Jetzt verließ ich meine Höhe, weil der Sieg anfing, sich durch den Flanken-Angriff der 2. Armee zu entscheiden, und ritt mit der Cavallerie vor. Hier stieß ich zuerst auf die im vollen Avanciren begriffenen Tambours battants der 2. Garde-Division und des Garde-Füsilier-Regiments inmitten eben genommener 12 Kanonen. Der Jubel, der ausbrach, als diese Truppen mich sahen, ist nicht zu beschreiben; die Offiziere stürzten sich auf meine Hände, um sie zu küssen, was ich diesmal gestatten mußte, und so ging es allerdings im Kanonenfeuer immer vorwärts und von einer Truppe zur andern, und überall das nicht enden wollende Hurrah-

Digitized by Google

rufen! Das sind Augenblicke, die man erlebt haben muß, um sie zu begreifen, zu verstehen. So traf ich auch noch die Truppen des 1., 6. und 5. Armee-Corps, auch mein Infanterie-Regiment, die übrigen waren zu weit schon entfernt, in Verfolgung des Feindes.

Jetzt brachen unsere Cavallerie-Regimenter vor, es kam zu einem mörderischen Cavallerie-Gefecht vor meinen Augen; Wilhelm (Herzog von Mecklenburg) an der Spitze seiner Brigade, 2. Garde-Dragoner, Zieten-Husaren, 11. Ulanen- (Hohenlohesches) Regiment gegen Oesterreichische Kürassiere, Ulanen, die total culbutirt wurden; und das Gefechtsfeld, das ich gleich darauf beschritt, sah fürchterlich aus von zerhauenen Oesterreichern, todt und lebend. So concurrirte dann wieder die Infanterie bis zum Thalrande der Elbe, wo jenseit dieses Flusses noch sehr heftiges Granatfeuer erfolgte, in das ich auch gerieth, aus dem mich Bismarck ernstlich entfernte. Ich ritt nun noch immer umher, um noch ungesehene Truppen zu begrüßen, wo ich Mutius, Würtemberg und Bonin auch antraf. Alle diese Wiedersehen waren unbeschreiblich!! Steinmetz, Herwarth fand ich nicht. — Wie sah das Schlachtfeld aus! Wir zählten 35 Kanonen; es schienen über funfzig genommen zu sein, mehrere Fahnen; Alles lag voller Gewehre, Tornister, Taschen; wir rechnen bis heute 12,000 Gefangene; hier befinden sich 20 gefangene Offiziere. Aber nun den Revers der Medaille: unser Verlust ist noch nicht ermittelt, er wird hoch sein. Daß General Hiller von der Garde geblieben ist, wirst Du schon wissen, ein großer Verlust! Anton Hohenzollern hat 4 Gewehrkugeln im Bein! ich weiß nicht, wie es ihm heut geht! er soll enorm brav gewesen sein. Erckert ist schwer blessirt, ebenso Oberst Obernitz am Kopf. Das 1. Garde-Regiment hat solche Verluste, daß aus 2 Bataillonen eins formirt ist! In welcher Aufregung ich war, kannst Du denken! und zwar in der gemischtesten Art! Freude und Wehmuth. Endlich begegnete ich noch spät 8 Uhr Fritz mit seinem Stabe! Welch ein Moment nach allem Erlebten und am Abend des Tages! Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite, so daß ihm die Thränen herabstürzten, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten! Also völlige Ueberraschung! Einstens Alles mündlich! Erst um 11 Uhr war ich hier, ohne Alles, so daß ich auf einem Sopha campirte.

---

396) Preußische Erfolge am Main.

In demselben Augenblicke, wo unsere Armeen in Oesterreich den Vormarsch gegen Wien beginnen, trifft die Kunde ein, daß die Main-Armee unter dem General von Falckenstein siegreich in Frankfurt a. M. eingerückt ist.

Es ist dies ein großer Erfolg der überlegenen Klugheit und Thatkraft, womit unsere Unternehmungen in jenem Theile Deutschlands geleitet und durchgeführt worden sind.

Der Main-Armee oder vielmehr den einzelnen Corps, welche dort gemeinsam zu operiren haben, war eine im Verhältniß ihrer Zahl und Stärke überaus schwierige Aufgabe gestellt. Es standen ihnen zwei Armeen gegenüber, an Zahl bei Weitem überlegen, die Bundes-Armee bei Frankfurt unter dem als Heerführer gerühmten österreichischen General Prinzen Alexander von Hessen und die bayerische Armee am Main unter dem Prinzen Karl von Bayern. Bei tüchtiger Führung und kräftigem Zusammenwirken dieser beiden Armeen hätte auch die glänzendste Tapferkeit unserer Truppen einen sehr schweren Stand gehabt, und noch vor Kurzem meinte man, daß ein entscheidendes Vorgehen der Preußen erst nach Heranziehung von Verstärkungen möglich sein würde. Aber die Uneinigkeit und Zerfahrenheit der Feinde wurde von den preußischen Generalen trefflich benutzt, um durch ebenso kühne, wie rasche Operationen Einen nach dem Andern anzugreifen und unschädlich zu machen.

Vor Allem kam es darauf an, die Vereinigung der beiden feindlichen Heere zu hindern und sie über den Main zurückzudrängen.

Die Bayern hatten sich ursprünglich von Franken aus über das Werrathal und den Südabhang des Thüringer Waldes ausgebreitet, um den Hannoveranern die Hand zu reichen. Nach deren Capitulation, am 28. Juni, zogen sie die Werra abwärts, aber zugleich mehr nach Westen, um sich dem Corps des Prinzen Alexander von Hessen zu nähern, das in der darmstädtischen Provinz Oberhessen vorgegangen war und unter Anderem die preußische Stadt Wetzlar besetzt hatte. Zwischen beiden war schwere bayerische Kavallerie-Reserve über Fulda hinausgegangen. Aber diese wurde bei Hünfeld von den Preußen nachdrücklich zurückgescheucht und stob in wilder Flucht auseinander. Das bayerische Hauptcorps aber wurde in den Gefechten bei Dermbach u. s. w. (4. Juli) zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt und genöthigt, die Vereinigung mit den anderen Bundestruppen nicht mehr vorwärts, sondern rückwärts

Digitized by Google

am Main zu suchen. Die Preußen rückten nun einstweilen zwischen den beiden gegnerischen Corps im Fuldaischen, anscheinend auf Frankfurt a. M., vor, und Prinz Alexander von Hessen zog sich nunmehr wieder nach Frankfurt zurück und ließ Anstalten zu dessen Vertheidigung treffen.

Plötzlich aber schwenkte unsere Mainarmee aus ihrer geraden Richtung auf Frankfurt links ab und wandte sich sehr unerwartet nach Unterfranken, warf an der Fränkischen Saale bei Kissingen und Hammelburg (11. und 12. Juli) die Bayern nach heftiger Gegenwehr zurück und zwang sie, sich nach Schweinfurt an den Main und noch weiter auf das linke Ufer desselben zurückzuziehen. Die Mainarmee folgte ihnen aber zunächst nicht, sondern wandte sich nach Gmünden (Mündung der Fränkischen Saale in den Main), um den Bundestruppen unter dem Prinzen Alexander von Hessen, die von Frankfurt aus zur Unterstützung der Bayern heranzogen, entgegen zutreten. Bei Aschaffenburg kam es am Sonnabend, den 14. d., zum Kampfe, in welchem unsere Armee einen vollständigen Sieg erfocht und in Folge dessen die Bundestruppen zum Rückzuge über den Main und zur Räumung Frankfurts gezwungen wurden.

Noch an demselben Tage, wo das Gefecht von Aschaffenburg stattfand, haben auch die Ueberbleibsel des früheren Bundestages Frankfurt verlassen und sich nach Augsburg begeben.

Am 16. Abends sind die Preußen unter Führung des Generals von Falckenstein mit klingendem Spiel und mit Gesang in die alte Reichs- und Kaiserstadt eingerückt.

So steht denn das preußische Heer zugleich vor Wien und in Frankfurt am Main, als Sieger über Oesterreich zugleich und über den alten Bundestag.

Die Zeit des alten ohnmächtigen Deutschlands ist vorbei, eine neue Zeit beginnt unter Preußens kräftiger Führung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

397) Mit Bezugnahme auf die in No. 36 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 30. Juli d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 29. d. M., in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 30. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. Juli 1866. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

398) Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden die nachstehenden Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt und die nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande gerichtet sind, sollen — so weit es die Post-Einrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte, durch die Post-Anstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen.

Digitized by Google

Für die Post-Anstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1. Verfügungen ꝛc. der Gerichte im Bezirke des Königl. Appellations-Gerichts zu Cöln und in den Hohenzollernschen Landen.
2. Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist.
3. Gerichtliche Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden).

Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.

§. 4. Die zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Jeder Verfügung ꝛc. muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Document) offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document“ nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auflieferung der Erlasse zur Post die für die Rückfendung erforderliche Adresse gesetzt sein.

Eine Versendung von Insinuations-Documenten unter Adresse der Post-Anstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.

§. 5. Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet und ist dies der Aufgabe-Post-Anstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Post-Anstalt auf dem Insinuations-Documente unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken:

„Nach (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt“

und das Insinuations-Document nebst der Verfügung sofort dem absendenden Gerichte wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Post-Anstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expressen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Post-Anstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Document zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen oder, in Ermangelung eines solchen, dem zunächst belegenen Gerichte unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik: „unausführbare postamtliche Insinuation“, zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist.

§. 6. Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Von letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten:

1. Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2. Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren.

Digitized by Google

Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen.

Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.

3. Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.
4. Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter No. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfangs, so ist dies von dem Briefträger oder Postboten auf dem Behändigungsschein unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5. Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr- oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht.

Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Postbote muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.
6. In allen Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

N. N.
vereidigter Briefträger (oder Postbote)

zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsschein zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretendenfalls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist, und ihr Verhältniß zu den Adressaten, imgleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto ꝛc. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Dokumente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Dokument anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist.
7. Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger ꝛc. unter dem Behändigungsscheine ist von den Post-Anstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Nachsendung.

§. 7. Ergiebt sich, daß derjenige, für den die Verfügung ꝛc. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat und ist der anderweitige Aufenthaltsort desselben zuverlässig bekannt, so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichtsbezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

Zurücksendung der Behändigungsscheine.

§. 8. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Documente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden.

Dabei hat die Post-Anstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Post-Anstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Post-Anstalten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speciellen Fälle der betreffenden Ober-Post-Direction namhaft zu machen.

Digitized by Google

Gebührenfreie Insinuation.

§. 9. Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorschriftsmäßig als „portofreie Justizsache" bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, noch Insinuations-Gebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem andern portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbriefbestellgeld erhoben.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 10. Um von den Post-Anstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justiz-Sache"

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königl. Gerichten oder Staats-Anwaltschaften abgehenden Sachen, vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Auch die zu solchen Verfügungen ꝛc. gehörigen Behändigungsscheine müssen, mit diesem Vermerke versehen, zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justiz-Sache" nicht.

Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namens-Unterschrift des hierzu ein für allemal bestellten, der Aufgabe-Post-Anstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Post-Anstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein für allemal bestimmten Beamten, die Gerichts-Vorstände, Präsidenten, Directoren, Abtheilungs-Dirigenten, Gerichts-Commissarien — so wie die Untersuchungs-Richter und in Angelegenheiten der Staats-Anwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich besugt und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Post-Anstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein für allemal beauftragt werden.

Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.

§. 11. Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen ꝛc., auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind eben so wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Postanstalten als portopflichtig zu behandeln.

An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

a. das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des §. 7 noch das Porto für die Nachsendung bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt,
b. die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.,
c. das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins und
d. das tarifmäßige Bestellgeld.

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessen ungeachtet die Insinuation der Verfügung ꝛc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welcher der Portofreiheits-Vermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet.

Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Post-Anstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr und Bestellgeld von demjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Digitized by Google

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Adorf	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Allstedt	"	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
Alexisbad	"	Anhaltische Herzogthümer.
Arolsen	Postamt	Fürstenthum Waldeck.
Ballenstädt	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Bernburg	Postamt	"
Birkenfeld	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Büchen	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Corbach	"	Fürstenthum Waldeck.
Coswig	Postamt	Anhaltische Herzogthümer.
Cöthen	"	"
Dessau	"	"
Ebeleben	Post-Expedition	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Frankenhausen	Postamt	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Friedrichsruh	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Frose	"	Anhaltische Herzogthümer.
Gernrode	"	"
Grande	"	Herzogthum Lauenburg.
Greussen	"	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Gröbzig	"	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Grönau	"	Herzogthum Lauenburg.
Groß-Keula	"	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Groß-Mühlingen	"	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Schönberg	"	Herzogthum Lauenburg.
Güsten	"	Anhaltische Herzogthümer.
Hamburg	Ober-Postamt	Freie Stadt.
Harzgerode	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Herrstein	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Hoym	"	Anhaltische Herzogthümer.
Idar	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Jessnitz	"	Anhaltische Herzogthümer.
Kronweiler	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Landau	"	Fürstenthum Waldeck.
Lauenburg	Postamt	Herzogthum Lauenburg.
Lindau	Post-Expediton	Anhaltische Herzogthümer.
Mägdesprung	"	"
Mengeringhausen	"	Fürstenthum Waldeck.
Mölln	Postamt	Herzogthum Lauenburg.
Nienburg	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Nohfelden	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Oberstein	"	"
Orantenbaum	"	Anhaltische Herzogthümer.
Plötzkau	"	"
Pyrmont	Postamt	Fürstenthum Waldeck.
Radegast	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Ragutyn	"	"
Ratzeburg	Postamt	Herzogthum Lauenburg.
Rhadern	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Rhoden	"	"
Rosslau	"	Anhaltische Herzogthümer.

Digitized by Google

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Sachsenberg	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Sachsenhausen	"	"
Sandersleben	"	Anhaltische Herzogthümer.
Schlotheim	"	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Schwarzenbeck	"	Herzogthum Lauenburg.
Seedorf	"	"
Siebenbäumen	"	"
Sondershausen	Postamt	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Stackelitz	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Türkismühle	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Wildungen	"	Fürstenthum Waldeck.
Wörlitz	"	Anhaltische Herzogthümer.
Wulffen	"	"
Zerbst	"	"

II. Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen der Königl. General-Commissionen und der bei verschiedenen Königl. Bezirks-Regierungen bestehenden Abtheilungen für Landes-Cultur, so wie der Organe derselben, der Königl. Special-Commissarien, sollen, auch wenn es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt, und die Erlasse nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, auf Erfordern der genannten Behörden durch die Postanstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von dergleichen Verfügungen ꝛc. nach den in der Anlage zu §. 1. der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Postanstalten bestehen, resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind Verfügungen ꝛc. der vorbezeichneten Behörden, welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren, auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Curenden).

Behändigungsschein.

§. 3. Jeder zur postamtlichen Insinuation bestimmten außergerichtlichen Verfügung muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Document) offen beigefügt und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document" nachrichtlich vermerkt werden.

In portofreien Angelegenheiten muß das Formular zu dem Behändigungsschein auf der Außenseite mit demselben portofreien Rubrum versehen sein, welches die Verfügung selbst trägt.

Im Uebrigen bleiben, sowohl was die äußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen, als auch, was das bei der Insinuation selbst zu beobachtende Verfahren und die Zurücksendung der Behändigungsscheine betrifft, lediglich die Vorschriften maßgebend, welche die §§. 4, 6 und 8 der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen ꝛc. enthalten.

Gebühren.

§. 4. Für die postamtliche Insinuation einer außergerichtlichen portofreien oder portopflichtigen Verfügung ꝛc. wird eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. erhoben.

Für portopflichtige Sendungen ist außerdem das tarifmäßige Porto zu entrichten:

Digitized by Google

a. für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte und beziehungsweise für die Nachsendung nach dem anderweitig bekannten, im Bestellbezirke einer Preußischen Post-Anstalt belegenen Aufenthaltsorte des Adressaten, so wie

b. für die Rückfendung des bescheinigten Insinuations-Dokuments an die absendende Behörde.

Die Erhebung des Bestellgeldes findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt.

Vorausbezahlung.

§. 5. Eine Vorausbezahlung Seitens der absendenden Behörde kann nur in Betreff des Portos für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügung nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte durch baare Frankirung oder durch Verwendung von Freimarken oder Franco-Couverts stattfinden.

Nachträgliche Zahlung Seitens der absendenden Behörde.

§. 6. Wünscht die absendende Behörde, daß die Beträge an Porto für die Rückfendung des Documents, ferner an Bestellgeld oder Botenlohn und Insinuations-Gebühr von dem Adressaten nicht eingefordert, sondern ihrerseits bei der Rückkunft des Behändigungsscheins berichtigt werden, so muß der auf dem Behändigungsscheine vorgedruckten Requisition der absendenden Behörde eine ausdrücklich hierüber lautende Erklärung der letzteren hinzugefügt werden.

In diesem Falle muß das Porto für den Hinweg der Verfügung selbst bei der Aufgabe entrichtet werden.

Einziehung vom Adressaten.

§. 7. Findet sich eine solche Erklärung §. 6 auf dem Behändigungsscheine nicht vor, so müssen diejenigen Beträge, welche am Bestimmungsorte noch unberichtigt sind, durch den insinuirenden Briefträger oder Postboten von dem Adressaten eingefordert werden.

Einziehung von der absendenden Behörde.

§. 8. Verweigert der Adressat die Zahlung der von ihm geforderten Beträge ganz oder theilweise, so ist die unterbliebene Berichtigung der Beträge kein Hinderniß der Insinuation.

Die unberichtigt gebliebenen Beträge sind dann auf Grund dessen, was von dem insinuirenden Briefträger u. s. w. in die hierzu vorgedruckten Rubriken des Behändigungsscheins eingetragen ist, bei der Rückgabe des vollzogenen Behändigungsscheins, von der absendenden Behörde einzuziehen.

§. 9. Hat eine Insinuation nicht zur Ausführung gebracht werden können, so wird nur das Porto für den Hinweg der Verfügung, in so weit solches nicht etwa schon im Voraus bezahlt worden ist (§. 5) und die etwa entstandene baare Auslage an Botenlohn für einen Expressen (§. 4), bei Rückgabe der unbestellbaren Verfügung, von der absendenden Behörde eingezogen.

Postamtliche Insinuation von Verfügungen anderer, als der im §. 1 benannten Königlichen Behörden u. s. w.

§. 10. Die Post-Anstalten dürfen auch die Verfügung anderer, als der im §. 1 benannten Königl. Behörden, so wie überhaupt der Behörden, imgleichen die Schreiben von einzeln stehenden öffentlichen Beamten, wenn diese Schreiben mit dem Dienstsiegel verschlossen sind und die von öffentlichen Notaren ausgehenden Schreiben, sofern der Verschluß derselben mit dem Notariats-Siegel bewirkt worden ist, ferner die nach dem allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 in gewissen Fällen von den legitimirten gewerkschaftlichen Bergwerks-Repräsentanten oder Gruben-Vorständen an einzelne Gewerke zu erlassenden Mittheilungen, Vorladungen ꝛc., zur postamtlichen Insinuation annehmen. Die Insinuation ist alsdann nach den vorangegangenen Vorschriften auszuführen.

Bevor die Post-Anstalten jedoch darauf eingehen, haben dieselben sich der betreffenden Behörde u. s. w. gegenüber — Falls letztere nicht die Absendung der Verfügung ꝛc. in Form recommandirter Briefe vorziehen sollte — wegen derjenigen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn sicher zu stellen, deren Berichtigung etwa von den Adressaten verweigert werden möchte (§. 8), oder sonst der absendenden Behörde u. s. w. zur Last fallen sollte (§. 9).

Berlin, den 9 Juli 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

399) Zur Verbindung der bei der Königlichen Armee befindlichen mobilen Feldpost-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunken preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden:

Digitized by Google

Hannover, Kassel, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horrix, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Skalitz (Mähren), Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Trautenau, Königinhof und Nachod.

Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Kommando's preußischer Truppen, so wie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath.

Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Postanstalt zu dienen habe.

Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militairbeamte, die an solchen Relais-Orten oder in deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft längere Zeit verweilenden Kommando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relaisorte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei.

Briefe und Geldbriefe nach den Lazareth-Orten Trautenau und Königinhof erhalten die schnellste Beförderung, wenn sie mit dem Vermerk via Landeshut versehen sind; Briefe und Geldbriefe nach Nachod, bei dem Vermerk via Glatz. Nach dem Lazareth-Orte Skalitz in Böhmen findet eine Verbindung von Nachod aus durch Ordonnanzen statt; dergleichen Briefe können unter Couvert dem Feldpost-Relais in Nachod — via Glatz — zur Besorgung zugesandt werden.

Berlin, den 21. Juli 1866.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

400) Die Wiederholungs-Prüfung der evangelischen provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 1. und 2. Oktober c. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrer-Prüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen. Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 22. September c. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Local- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos gemacht hat) dem Königl. Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 30. September im Seminar-Gebäude daselbst einzufinden.

Die Hrn. Kreis- und Local-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer, welche diese Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung werden selbst beizumessen haben.

Danzig, den 13. Juli 1866.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

401) Am 3., 4., 5. und 6. September c. wird in dem Lokale der höheren Töchterschule hierselbst (Jopengasse No. 52) die Lehrerinnen-Prüfung abgehalten werden. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Aspirantinnen, welche im Erziehungs- und Unterrichtsfache innerhalb der Lehrziele der höheren Töchterschule zu wirken beabsichtigen, unter Beifügung des Taufscheins, des Confirmationsscheins, eines Sittenzeugnisses von Seiten ihres Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizeiobrigkeit, eines Schulzeugnisses und sonstigen Nachweises über die genossene Schul- und weitere Vorbildung (welche Zeugnisse, wenn sie nur behufs der Prüfung ausgestellt werden — was jedoch darauf zu vermerken — nicht stempelpflichtig sind), ferner eines Lebenslaufs, und, für den Fall, daß die Aspirantin als Erzieherin oder Lehrerin fungirt hat, eines Zeugnisses über ihre bezüglichen Leistungen, spätestens bis zum 5. August c. schriftlich bei uns zu melden (zu welchem Anschreiben ein Stempelbogen von 5 Sgr. zu verwenden) und sich am 2. September c., Nachm 5 Uhr, in dem oben genannten Locale persönlich zu gestellen, um über den Gang der Prüfung nähere Mittheilung zu erhalten.

Bei der persönlichen Meldung muß eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben, als eigene Arbeit der Aspirantin bescheinigt, eine Zeichnung und eine Handarbeit, gleicherweise beglaubigt und ebenso die schriftliche Beantwortung einer Aufgabe, welche den Aspirantinnen gleich nach erfolgter schriftlicher Meldung von uns ertheilt werden wird, vorgelegt werden.

Digitized by Google

Die Prüfungs-Gebühren betragen nach Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 4 Thlr. und sind nebst 15 Sgr. Stempelkosten zu dem auszufertigenden Prüfungszeugnisse vor der Prüfung bei unserer Kanzleigebühren-Kasse einzuzahlen.

Für die Elementar-Lehrerinnen-Prüfung wird ein besonderer Termin anberaumt werden.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Prediger wollen die Schulamts-Aspirantinnen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen. Dazu bemerken wir, daß wir diejenigen Personen, welche lediglich als Hauslehrerinnen zu wirken beabsichtigen, in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. November 1856 zu einer technischen Qualifications-Prüfung zwar nicht zuziehen, sondern denen, gegen welche nach den bezüglichen Bestimmungen nichts zu erinnern ist, gemäß §. 21 der Instruction vom 31. Dezember 1839 einen widerruflichen Erlaubnißschein dahin ausfertigen werden, daß ihrer Annahme als Erzieherinnen oder Hauslehrerinnen in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe. Selbstverständlich werden wir aber dergleichen Personen auf ihren Antrag behufs Erwerbung eines öffentlichen Qualifications-Zeugnisses zur Lehrerinnen-Prüfung zulassen, zumal — wie auch das erwähnte Rescript sich ausspricht — allerdings zu erwarten ist, daß vorzugsweise mit solchen Attesten versehene Individuen auch für die Funktionen einer Hauslehrerin oder Erzieherin werden begehrt werden. Geprüfte und mit einem Wahlfähigkeits-Zeugnisse versehene Hauslehrerinnen sind dann, wie alle übrigen Schulamts-Bewerber oder Schulamts-Präparanden, den orentlichen Schulbehörden untergeordnet, während die ungeprüften und nur mit einem polizeilichen Erlaubnißschein versehenen gemäß §. 23 der Instruction vom 31. Dezember 1839 unter der allgemeinen Polizei-Aufsicht stehen.

Danzig, den 16. Juli 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

402) Am 7. und 8. September c. wird in dem Lokale der höheren Töchterschule hierselbst (Jopengasse No. 52) eine Prüfung für Elementarlehrerinnen abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Aspirantinnen, welche im Erziehungs- und Unterrichtsfache innerhalb der Lehrziele der Elementarschule zu wirken beabsichtigen, unter Beifügung des Taufscheins, des Confirmationsscheins, eines Sittenzeugnisses von Seiten ihres Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizeiobrigkeit, eines Schulzeugnisses und sonstigen Nachweises über die genossene Schul- und weitere Vorbildung (welche Zeugnisse, wenn sie nur Behufs der Prüfung ausgestellt werden — was jedoch darauf zu vermerken — nicht stempelpflichtig sind), ferner eines Lebenslaufs und für den Fall, daß die Aspirantin schon als Erzieherin oder Lehrerin fungirt hat, eines Zeugnisses über die bezüglichen Leistungen, spätestens bis zum 5. August c. schriftlich bei uns zu melden (zu welchem Anschreiben ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden) und sich am 6. September c, Nachmittags 5 Uhr, in dem obengenannten Lokale persönlich zu gestellen, um über den Gang der Prüfung nähere Mittheilung zu erhalten.

Bei der persönlichen Meldung muß eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben, als eigene Arbeit der Aspirantin bescheinigt, und eine ebenso beglaubte Zeichnung, sowie eine gleicherweise attestirte Handarbeit vorgelegt werden.

Prüfungs-Gebühren sind nicht zu entrichten, jedoch 15 Sgr. Stempelkosten zu dem auszufertigenden Prüfungszeugniß vor dem Prüfungstermine bei unserer Kanzleigebührenkasse einzuzahlen.

Die Herren Kreisschul-Inspectoren und Prediger wollen die Schulamtsaspirantinnen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Dazu bemerken wir, daß wir diejenigen Personen, welche lediglich als Hauslehrerinnen zu wirken beabsichtigen, in Gemäßheit des Ministerialrescripts vom 26. November 1858, zu einer technischen Qualificationsprüfung zwar nicht zuziehen, sondern denen, gegen welche nach den bestehenden Bestimmungen nichts zu erinnern ist, gemäß §. 21 der Instruction vom 31. Dezember 1839 einen widerruflichen Erlaubnißschein dahin ausfertigen werden, daß ihrer Annahme als Erzieherinnen oder Hauslehrerinnen in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe. Selbstverständlich werden wir aber dergleichen Personen auf ihren Antrag Behufs Erwerbung eines öffentlichen Qualificationszeugnisses zur Lehrerinnenprüfung zulassen, zumal — wie auch das erwähnte Rescript sich ausspricht — allerdings zu erwarten, daß vorzugsweise mit solchen Zeugnissen versehene Individuen auch für die Funktion einer Hauslehrerin oder Erzieherin werden begehrt werden.

Digitized by Google

Geprüfte oder mit einem Wahlfähigkeitszeugnisse versehene Hauslehrerinnen sind dann, wie alle übrigen Schulamtsbewerber oder Schulamtspräparanden, den ordentlichen Schulbehörden untergeordnet, während die nur mit einem polizeilichen Erlaubnißschein versehenen gemäß §. 20 der Instruction vom 30. Dezember 1839 unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht stehn.

Danzig, den 16. Juli 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

403) Für den „Preußischen Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" sind, außer den in meiner Bekanntmachung vom 9. Juli c. erwähnten Gaben von 522 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. ferner eingegangen: vom Regierungs-Hausdiener 15 Sgr., Clara und Paul Sehffert 4 Thlr., Forstmeister v. Meesf 3 Thlr., christlicher Männer- und Jünglings-Verein zu Danzig 12 Thlr., 3. F. L. 1 Thlr., Superintendent Blech 5 Thlr., Rechnungsrath Barkley 10 Thlr., Ober-Regierungsrath v. Auerswald 5 Thlr., H. K 5 Thlr., S. A. B. 2 Thlr., Thurau aus Ohra 6 Thlr., Forstmeister Müller 10 Thlr., Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Bolckmann 1 Thlr., Rittmeister a. D. v. Höpffner 10 Thlr., Arbeiter-Kranken-Verein zu Danzig 2 Thlr., Danziger Gesellen-Verein 10 Thlr. 5 Sgr., Gesellen der Fleischer-Innung 11 Thlr., Sekretair Siewert 20 Thlr., Buchbindermeister Rakau 1 Thlr., Pfarrer Schwaan 1 Thlr., W. 1 Thlr., Frl. J. Bär 1 Thlr., Dr. Schnaase 5 Thlr., A. Schnaase 2 Thlr., Regierungs-Sekretair Stelter 1 Thlr., Frau Konsul Focking 10 Thlr., Regierungs-Rath Frick 5 Thlr., Oberst a. D. v. d. Mülbe 10 Thlr, Regierungs-Rath Tissen 5 Thlr., Lehrer Hildebrandt in Vierzehnhuben 2 Thlr., Magistrats-Exekutor Kluge 2 Thlr., Philippsen 5 Thlr., Frau S. 2 Thlr., Dr. Grunstmann 2 Thlr., Carl Mader 1 Thlr., Robert Domke 6 Thlr., Frau v. Engelke 1 Thlr., Hafenbauinspektor Ehrenreich zu Neufahrwasser 2 Thlr., Gutsbesitzer Reimer in Kl. Kleschkau 15 Thlr., v. M. 5 Thlr., Geschwister Oelrichs 5 Thlr., gesammelt vom Schleusen-Inspektor Krohn in Plönendorf 10 Thlr. 15 Sgr., von den Arbeitern der Königl. Gewehr-Fabrik in Danzig 40 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf., Regierungs- und Schulrath Ohlert 5 Thlr., Regierungs- und Schulrath Dr. Dikti 10 Thlr., durch Pfarrer Dr. Rindfleisch aus Gischkau 1 Thlr. 16 Sgr., Kreisrichter a. D. Schnaase 10 Thlr, Kreis-Physikus Dr. Wilczewski in Marienburg 50 Thlr., Regierungs-Assessor Friederici 3 Thlr., Bäckermeister Eduard Pudler 1 Thlr., J. G. Martens 2 Thlr., Prov.-Steuer-Sekretair Wozek 2 Thlr., Lehrer F. W. Albrecht zu Tiegenhof aus einer Sammlung 33 Thlr. 3 Sgr., Dekan Nelke in Langenau 5 Thlr., vom Schulzen Foth zu Grenzdorf B. aus einer Sammlung 31 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., von Jacob Arndt in Danzig 20 Thlr.; ferner aus Praust: von H. Neumann 5 Thlr., H. Zindel 15 Sgr., Wittwe Krause 5 Sgr., O. Mohring 15 Sgr., W. Zindel 15 Sgr., B. Jahr 5 Sgr., Münch 2 Sgr. 6 Pf., Gregor 1 Sgr., Fr. Stolz 1 Sgr., C. Zindel 15 Sgr., Bolt 1 Thlr., Nantwich 2 Sgr., Gärtner 3 Sgr, Koschnick 1 Sgr., Wittwe Balzer 1 Sgr., C. C. 1 Thlr., W. Chilla 2 Sgr., F. Kniese 5 Sgr., S. Sönnert 5 Sgr., Zander 2 Sgr. 6 Pf., T. Gottke 5 Sgr., C. Jacoby 10 Sgr., Hintz 5 Sgr., F. W. Mohring 5 Sgr., M. Kiebnowski 2 Sgr. 6 Pf, 3 F Schulz 15 Sgr., Single 10 Sgr., Oehlrich 15 Sgr., Engler 5 Sgr., J. A. Kucks 1 Thlr., Keyser 15 Sgr., Hoffmann 10 Sgr., H. Much 1 Thlr., A. Muhl 5 Sgr., Meller 2 Thlr., Eggert 15 Sgr., Schwiebland 1 Thlr., Jantz 5 Sgr., Frenzel 7 Sgr. 6 Pf., N. N. 3 Thlr., N. N. 3 Thlr., Boll 1 Thlr., N. N. 1 Thlr., Schlaub 2 Sgr., Glaufer 10 Sgr., Wenzel 2 Sgr. 6 Pf., N. N. 2 Thlr., Renter 5 Sgr., Borkowski 5 Sgr., Funk 5 Sgr., Rathke 5 Sgr., Hönke 2 Sgr. 6 Pf, Paschke 15 Sgr., Joh. Zindel 15 Sgr, vom Prediger Palmié aus Elbing 25 Thlr.; zusammen 1012 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf., worven 800 Thlr. an das Haupt-Depôt in Berlin bereits abgesendet worden sind.

Fernere Beiträge werden von dem Regierungs-Sekretair Krause hieselbst angenommen.

Danzig, den 23. Juli 1866. Der Regierungs-Präsident v. Prittwitz.

404) Bei dem am 24. Mai c. im Jagen 67 des Belaufs Kalemba, Reviers Wilhelmswalde ausgebrochenem Waldfeuer hat der Schulze Andrich aus Lubba rühmlichen Eifer an den Tag gelegt und erfolgreiche Thätigkeit bewiesen, was wir hiermit belobigend anerkennen.

Danzig, 11. Juli 1866. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

405) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Juni c., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des Herrn M. Henkler, welcher die auf ihn gefallene Wahl nachträglich abgelehnt hat, Herr Jac. Rich. v. Dühren zum Mitgliede des Vorstandes der hiesigen Königl. Darlehnskasse ernannt worden ist.

Digitized by Google

Der Vorstand dieser Kasse besteht nunmehr, außer dem unterzeichneten Regierungs-Bevollmächtigten und dessen Stellvertreter, dem Herrn Bank-Rendanten Possart, aus den Herren: D. Alter, J. R. van Dühren, R. H. Gerlach, A. Kosmack, A. Landmeyer, A. Mömber, M. Stumpf und A. J. Weinberg.

Danzig, den 14. Juli 1866. Der Regierungs-Rath v. Meusel.

406) Vom 20. Juli c. ab wird bei der Personenpost zwischen Putzig und Rheda das Personengeld wieder nach dem früheren Satze von 6 Sgr. pro Meile zur Erhebung gebracht und gleichzeitig die Beichaisen-Gestellung wieder eingeführt werden.

Danzig, den 16. Juli 1866. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

407) Das unterm 16. Juli 1866 ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6372. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei; unter

No. 6373. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 70,000 Thlrn. Vom 2. Juni 1866; unter

No. 6374. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds; und unter

No. 6375. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 120,000 Thlrn. Vom 11. Juni 1866.

408) Das unterm 20. Juli 1866 ausgegebene 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6376. das Privilegium, betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalb prozentiger Obligationen II. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O. zum Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 1. Juli 1866; unter

No. 6377. den Nachtrag zum Privilegium vom 9. Mai 1848 wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender vierprozentiger Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 1,074,500 Thlrn. Vom 6. Juli 1866; und unter

No. 6378. den Nachtrag zum Privilegium vom 28. März 1855 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thlr. Vom 6. Juli 1866.

Patent-Verleihungen.

409) Dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf u. Co.) zu Solingen ist unter dem 13. Juli 1866 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contraschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

410) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. d. M. dem Zimmergesellen Johann Wilhelm Lange in Elbing für die am 23. Februar c. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Kaufmanns Alsen vom Tode des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, in Gnaden zu verleihen geruht.

Der Professor Dr. Cosack in Königsberg ist zum Mitgliede der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für das Fach der Theologie und der hebräischen Sprache ernannt worden.

Digitized by Google

An Stelle des nach Stettin versetzten Revierförsters Wünschmann, ist der Revierverwalter Schultz in Mirchau, für die Dauer der Abwesenheit des zum Militairdienste einberufenen Oberförsters Grundies von seiner Civil-Bedienstung, zum Polizei-Anwalte für das Königl. Forstrevier Mirchau widerruflich ernannt worden.

In Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Post-Büreaudiener Heinacker, ist der invalide Stabswachtmeister Gliessmann aus Carthaus als Büreaudiener bei dem Königl. Post-Amte in Danzig angestellt worden.

Der Post-Expediteur Schmidt in Mirchau ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Der bisher provisorisch beschäftigt gewesene evangelische Schullehrer Wilhelm August Knauft zu Sagorsz, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Der seitherige provisorische katholische Schullehrer Ferdinand Plojetz in Conradswalde, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Dem Nachtwächter Johann Dagutat aus Rothebude ist die Kanalwächter-Stelle am Weichsel-Nogat-Kanal zu Pieckel verliehen worden.

Dem Einsaßen Johann Henning in Laakenwalde ist die Verwaltung der Buschwärter-Stelle im Scharpauschen Gebiet interimistisch übertragen und seine Vereidigung für diesen Dienst bewirkt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

521

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31. Danzig, den 1. August 1866.

Preußens Korreiche Erfolge.

411) Am 18. Juni war es, daß der König das preußische Volk zu dem entscheidenden Kampfe aufrief, zu welchem Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands uns herausgefordert hatten.

„Oesterreich will nicht vergessen", so sagte unser König, „daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. — Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. — Wohin wir im Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!" Der Königliche Aufruf schloß mit den Worten:

„Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben. Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß er unsere Waffen segne! Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern.

Gott mit uns!"

So sprach der König am 18. Juni. — Und — Gott ist mit uns gewesen und hat uns Seine Hülfe und Gnade so sichtlich, so wunderbar zu Theil werden lassen, wie es Niemand zu ahnen vermocht hätte.

Seit dem Tage, wo der König jenen Aufruf erließ, sind noch nicht sechs Wochen vergangen und nach einem glorreich durchgeführten Kriege stehen wir vor einem ehrenvollen, vortheilhaften Frieden, durch welchen Preußens Ansehen und Macht erhöht werden sollen, wie niemals zuvor.

Der Krieg, den wir geführt, ist eine ununterbrochene Reihe der herrlichsten Siege und Erfolge. Gleich beim Beginn erlagen Hannover, Kurhessen und Sachsen ohne Widerstand dem Ansehen unserer Waffen; fast ohne Schwertstreich machte sich Preußen zum Herrn von Norddeutschland.

Aber die ernste, schwere Arbeit begann erst mit dem Feldzug in Böhmen, wo die vereinigte Armee Oesterreichs und Sachsens in fester, gesicherter Stellung unserer Truppen harrte.

In einer siebentägigen Reihe unvergleichlicher Siege, zuletzt durch die gewaltige Schlacht bei Königgrätz, schlug und zerstreute unser Kriegsheer die gewaltigen Schaaren der Gegner und vereitelte die kühnen und dreisten Hoffnungen, mit welchen dieselben ausgezogen waren.

Während der Feind gedroht hatte, unsere Länder zum Schauplatz des verheerenden Krieges zu machen, wurde derselbe auf Oesterreichs Boden ausgekämpft und unsere Fluren blieben von den schwersten Drangsalen des Krieges verschont.

In unaufhaltsamem Siegeslaufe verfolgte unser Heer den fliehenden Feind theils nach Olmütz, vornehmlich nach der Hauptstadt des Kaiserstaates. Ueberall, wo die Oesterreicher versuchten, unser Vorrücken aufzuhalten, wurden sie von Neuem geschlagen. Ein nochmaliger Sieg unserer Truppen bei Tobitschau in Mähren schnitt den bei Olmütz stehenten Oesterreichern den Rückzug nach Wien ab und es blieb denselben nur noch übrig, auf Umwegen nach Ungarn zu marschiren. Aber auch dorthin kam ihnen unser rastlos vorwärts eilendes Heer zuvor und noch am 22. Juli fand vor den Thoren Preßburgs, der

Digitized by Google

alten ungarischen Hauptstadt, ein bedeutendes Gefecht statt, in welchem unsere Truppen einen wichtigen und erfolgreichen Sieg errungen hätten, wenn nicht während des Kampfes zur Mittagsstunde unerwartet eine zwischen Preußen und Oesterreich verabredete Waffenruhe eingetreten wäre.

Schon nach der Schlacht bei Königgrätz hatte Oesterreich um einen Waffenstillstand gebeten, Preußen aber hatte denselben abgelehnt, um seine Siege zu verfolgen, bis eine Gewißheit über die endlichen Erfolge erreicht sei.

Als aber der Kaiser von Oesterreich in seiner tiefen Demüthigung die Hülfe des Kaisers der Franzosen anrief und dieser sich erbot, einen Waffenstillstand bei Preußen auszuwirken, da erklärte unsere Regierung, daß sie hierzu nicht früher die Hand bieten könne, als bis zugleich die Grundlagen für einen Frieden gewonnen seien, der Preußens Siegen entspreche.

Kaiser Napoleon erkannte willig das Recht Preußens zu solcher Forderung an und bemühte sich, derselben Befriedigung zu verschaffen. Durch Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurden die Grundlagen des künftigen Friedens festgestellt und sodann Oesterreich vorgelegt.

Eine der Hauptbedingungen, welche Preußen stellte, verlangte das völlige Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde, in welchem es bisher durch den Vorsitz bei den Bundesberathungen gewissermaßen die erste Stellung eingenommen hatte.

Der Stolz Oesterreichs und der dringende Wunsch, seinen Einfluß in Deutschland zu bewahren, sträubten sich gegen die Erfüllung jener von Preußen geforderten Bedingung und gegen einen Frieden, durch welchen Preußen an die Spitze Deutschlands treten soll.

Aber immer drohender wurden die Gefahren für Oesterreich: in unermüdlichen, eilenden Märschen war unser Heer immer weiter in den Kaiserstaaten vorgedrungen. Ganz Böhmen mit der Hauptstadt Prag, Oesterreichisch-Schlesien und Mähren mit der Hauptstadt Brünn waren bereits in unseren Händen. Soeben waren unsere Truppen auch in das Herzogthum Nieder-Oesterreich, sowie nach Ungarn vorgedrungen und bedroheten nicht bloß Preßburg, sondern auch die Hauptstadt der Kaiserstaaten, Wien. Vom berühmten Stephansthurm zu Wien herab konnte man die Preußischen Wachtfeuer sehen, und jeden Tag war der Uebergang unserer Truppen über die Donau, sei es oberhalb, sei es unterhalb Wiens, zu erwarten.

Da beugte sich der Stolz Oesterreichs unter das Unvermeidliche. So schwer es der Kaiserlichen Regierung wurde, so erklärte sie sich zur Annahme der vorläufigen Friedensbedingungen, welche Frankreich im Einverständniß mit Preußen vorgeschlagen hatte, bereit und es wurde nunmehr auf Grund dieser Bereitwilligkeit ein Waffenstillstand geschlossen.

Am 26. Juli sind im Hauptquartier unseres Königs zu Nicolsburg die vorläufigen Friedensgrundlagen (Präliminarien) unterzeichnet worden.

Durch dieselben wird das gänzliche Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde und an Stelle des aufgelöst'ten bisherigen Bundes zunächst die Gründung eines eng-geschlossenen norddeutschen Bundes unter Preußens Führung festgesetzt, dessen Beziehungen zu Süddeutschland demnächst noch besonders vereinbart werden sollen.

Preußen erhält ferner bedeutende Kriegskosten.

Außer der unmittelbaren Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen wird ferner ein großer Theil der seither von Preußen besetzten Länder im westlichen Deutschland mit Preußen vereinigt.

Das sind die hochbedeutsamen Erfolge des Kampfes, zu welchem der König vor kaum sechs Wochen sein Volk gerufen hat.

Preußen, welches geschwächt, vernichtet, entehrt werden sollte, geht aus dem Kampfe reicher an Macht, an Geltung und Ehre hervor. Das Preußen, welches seine Feinde von der errungenen Stufe herabstoßen wollten, hat sich zu einer unvergleichlich höheren Stufe aufgeschwungen. Statt des losen Bandes, welches die deutschen Lande nur zum Schein umfaßte, wird durch das siegreiche Preußen ein festeres Band geknüpft, welches dem gesammten deutschen Vaterlande eine neue Zeit der Macht und Ehre verheißt.

Wer sollte nicht erkennen, daß Gott mit uns war und unser Heer und unsern König geleitet hat.

Heil dem Könige, welcher sieggekrönt heimkehrt, — Heil dem Heere, — Heil dem preußischen Vaterlande jetzt und immerdar!

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

412) Nachdem Se. Maj. der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. d. M. zu bestimmen geruht haben, daß der Zusammentritt des Landtages der Monarchie nicht am 30. d. M., sondern an einem spätern, noch festzusetzenden Tage erfolgen soll, setze ich meine auf die Eröffnung des Landtages bezügliche, in No. 77 des Staats-Anzeigers abgedruckte Bekanntmachung vom 23. d. M. hierdurch außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1866. Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg.

413) Mit Bezugnahme auf die in No. 39 der Gesetz-Samml. erscheinende Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 5. August d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 4. August in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 5. August in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30. Juli 1866. Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

414) Die jetzige Firma der früheren Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft lautet nicht — wie in der Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Amtsblatt Seite 93) angegeben —

„Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft",

sondern

„Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft",

was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird.

Berlin, den 24. Juli 1866. Der Minister des Innern.

415) Im Anschluß an unseren Erlaß vom 1. Juni c., betreffend die im siebenten oder einem späteren Semester studirenden militairpflichtigen Mediziner, wird hinsichtlich der militairpflichtigen Pharmazeuten Folgendes bestimmt:

1. Alle diejenigen Apotheker-Gehülfen, welche bereits zum Eintritte in den einjährigen freiwilligen pharmazeutischen Dienst in einer Dispensir-Anstalt für einen bestimmten Termin notirt worden, können, sofern sie es wünschen sollten, bis zu ihrer Anstellung von Ableistung der einjährigen Militairpflicht mit der Waffe für die Dauer des gegenwärtigen mobilen Verhältnisses, jedoch nur unter der Verpflichtung entbunden werden, im Bedarfsfalle zu jedem früheren Termin auf Anordnung des General-Stabs-Arztes der Armee ihren Dienst als Militair-Pharmazeuten anzutreten.
2. Die vorbezeichneten Pharmazeuten sind Seitens der Ersatzbehörden dem Medizinal-Stabe der Armee unter Beifügung ihrer Militairpapiere, ihres Gehülfen- und ihrer Servir-Zeugnisse, behufs der Notirung und eventuellen Einziehung zum pharmazeutischen Dienste, namhaft zu machen.
3. Die bereits zum Waffendienste herangezogenen Pharmazeuten der zu 1 bezeichneten Kategorie sind, sofern sie es wünschen sollten, von den Truppentheilen zu entlassen und dem Medizinalstabe der Armee gleichfalls zur Disposition zu stellen.

Berlin, den 17. Juli 1866.

Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister.

416) Nachdem zwischen Berlin und Frankfurt am Main eine regelmäßige Eisenbahn- und Post-Verbindung sowohl auf dem Wege über Eisenach, als über Cassel inmittelst wieder hergestellt worden ist, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. M., imgleichen nach Homburg, Soden, Höchst und Hattersheim, wohin von Frankfurt a. M. eine regelmäßige Post-Einrichtung besteht, nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die preußischen Post-Anstalten angenommen.

Nach allen übrigen Orten der süddeutschen Staaten muß die Versendung von Fahrpostgegenständen wegen der fortdauernden Unterbrechung der betreffenden Fahrpost-Verbindungen bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 21. Juli 1866. General-Post-Amt.

Digitized by Google

417) Zur Verbindung der bei der Königl. Armee befindlichen mobilen Feld-Post-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunkten Preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden:

Hannover, Cassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Commandos Preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath.

Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe.

Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militairbeamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Commando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relais-Orte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei.

Briefe und Geldbriefe nach dem Lazareth-Orte

Nachod sind mit dem Vermerke via Glatz,
Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerke via Glatz und Nachod,
Trautenau sind mit dem Vermerke via Landeshut und Liebau,
Königinhof sind mit dem Vermerke via Görlitz und Horritz,
oder via Landeshut und Liebau

zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Correspondenz entsprechen.

Berlin, den 25. Juli 1866. General-Post-Amt.

418) Bekanntmachung in Feld-Post-Angelegenheiten.

Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen werden von den inländischen Postanstalten nach folgenden näheren Festsetzungen vermittelt:

1. Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen, enthalten. Sobald es nach der Gestaltung der Transporteinrichtungen möglich sein wird, auch Privatpäckereien mit Eßwaaren in gleicher Weise zu expediren, wird solches öffentlich bekannt gemacht werden.
2. Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur **ein** Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
3. Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armeecorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
4. Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; uniformliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen.
5. Eine Angabe des Werthes ist nicht zulässig, eben so wenig die Entnahme von Postvorschuß.
6. Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen.
7. Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr., als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr erhoben.
8. Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der oben erwähnten Art werden durch die Königl. Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königl. Militair-Kommandos, gemäß einer

Digitized by Google

zwischen der Königl. Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Nach Böhmen und Mähren werden die Transporte der Privatpäckereien fortan wöchentlich zweimal bis dreimal stattfinden.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen.

In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte,
welche in inländischen Festungen als Besatzung stehen, oder
bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Stand-Quartiere im Inlande befindlich sind, oder
zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder
als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort im Inlande haben, oder überhaupt an einem bestimmten Wohnorte des Inlandes dauernd ihren Aufenthalt behalten haben,

verbleibt es insofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art nach dem Orte, welchen der Absender ausdrücklich als Bestimmungsort (möglichst mit dem Zusatze: auf ausdrückliches Verlangen des Absenders nach N.) vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Es liegt vielfach der Wunsch vor, daß aus der Heimath Privat-Päckereien an Verwundete in preußischen Lazarethen auf ausländischem Gebiete in sicherer Weise befördert werden. Die Lazarethe befinden sich meist an Orten, an welchen oder in deren Nähe auch preußische Feld-Post-Relais errichtet sind. Solche Felt-Post-Relais bestehen in:

Hannover, Cassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Partubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Den Absendern wird empfohlen, Privat-Päckereien an Verwundete, welche an jenen Orten oder in deren Nähe im Lazareth sich befinden, an das betreffende Feldpost-Relais förmlich zu richten und zu adressiren, als wenn die Sendung für das Feldpost-Relais selbst bestimmt wäre, und in einem Anschreiben genau zu bezeichnen, wem und wohin das Packet zugestellt werden solle. Die Feldpost-Relais werden auf die weitere gesicherte Besorgung dieser Sachen mit allen, sich ihnen darbietenden Mitteln bedacht sein; das Feldpost-Relais für die Lazarethe in Skalitz in Böhmen befindet sich in Nachod.

Auch für Privat-Päckereien an Etappen-Offiziere im Auslande oder an andere, von dem Truppentheile abkommandirte Militairs im Auslande empfiehlt sich die Couvertirung und Adressirung der Sendung an das Feldpost-Relais im Orte oder an das nächstbelegenene Feldpost-Relais, mit einem an dasselbe gerichteten Anschreiben, an wen und wohin die Sendung abgegeben werden solle.

Berlin, den 28. Juli 1866. General-Post-Amt.

419) Nachdem die Postverbindungen mit Frankfurt a. M. wieder hergestellt sind, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. M., imgleichen nach dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und dem Großherzogthum Hessen — nach letzterem jedoch mit Ausnahme der Festung Mainz — nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die preußischen Post-Anstalten angenommen.

Dagegen können Fahrpostsendungen nach Baden, Bayern, Württemberg und Oesterreich, sowie nach denjenigen außerdeutschen Ländern, wohin die Postbeförderung sonst im Transit durch diese Staaten erfolgt, bis auf Weiteres noch nicht zur Versendung gebracht werden. Nach Mainz dürfen zur Zeit weder Briefpost- noch Fahrpostsendungen befördert werden.

Berlin, 27. Juli 1866. General-Post-Amt.

420) Damit den Truppentheilen des neu formirten (eilften) Armee-Corps die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können, ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Corps als

„zweites Reserve-Armee-Corps"

bezeichnet werde.

Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Corps, welches bisher die amtliche Bezeichnung: „Reserve-Armee-Corps" führte und auch wohl „zehntes-Armee-Corps" genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke:

Digitized by Google

„erstes Reserve-Armee-Corps“

versehen sein.

Berlin, den 24. Juli 1866. General-Post-Amt.

421) Briefe und Geldbriefe an Militairs und Militairbeamte in dem Lazarethorte Königinhof erhalten fortan die schnellste Beförderung, wenn sie mit dem Vermerk „via Görlitz und Horrig“ versehen sind; dieselben können an das Preußische Feldpost-Relais Königinhof zur desto sicheren Besorgung convertirt werden. Briefe und Geldbriefe nach dem Lazarethorte Trautenau sind mit dem Vermerk „via Landeshut und Liebau“ zu versehen; dieselben können an die Preußischen Lokal-Post-Anstalten (nicht Feldpost-Relais) in Landeshut oder Liebau zur desto sicheren Besorgung convertirt werden.

Berlin, den 24. Juli 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

422) Die Wiederholungs-Prüfung der katholischen provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Graudenz am 7. und 8. September d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen.

Die also Verpflichteten und Diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 1. September d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos gemacht hat) dem Königlichen Seminar-Director Herrn Zucht in Graudenz einzusenden und sich am 6. September d. J, Nachmittags 3 Uhr, im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Gesuche der Verpflichteten um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 28. August d. J. bei uns anzubringen.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren wollen die Lehrer und Schulamtsbewerber, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung werden selbst beizumessen haben.

Danzig, den 23. Juli 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

423) Der am 1. Juli d. J. in Kraft getretene Zolltarif belegt Abthl. I. No. 41 c. 2 und 3 unbedruckte ungewalkte Wollwaaren mit einer Eingangsabgabe von 20 Thlr., unbedruckte gewalkte hingegen nur mit 10 Thlr. für den Centner.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Abfertigung der vorbezeichneten Waaren ist von dem Herrn Finanzminister mittelst Rescripts vom 25. v. M. III. 13,127, welches auch in No. 154 Beilage 1 Seite 2205 des Staats-Anzeigers in der Rubrik: Gewerbe und Handelsnachrichten abgedruckt ist, Folgendes bestimmt worden:

1. Die Grenze für die als „gewalkt“ zu behandelnden tuchartigen Gewebe und Buckskins wird durch Mustertypen, welche sämmtlichen Zollabfertigungsstellen mitgetheilt werden, bezeichnet, und zwar in dem Sinne, daß Gewebe von größerer Feinheit, als diese Typen, als ungewalkt anzusehen sind.
2. Gerauhete Waaren, mit Ausschluß der Plüsche (Stoffe, bei welchen der Flor durch besondere Fäden des Gewebes hergestellt ist), ferner mit Ausschluß der Flanelle und Lama's, sind als gewalkte Waaren zu behandeln.
3. Abgepaßte Waaren sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen, also die gerauheten Decken, die Buckskin-Plaids, die sogenannten Himalaya-Tücher u. s. w. als „gewalkte“, die lamaartigen Umschlagetücher u. s. w. als ungewalkte Waaren.

Dies bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Zollabfertigungsstellen mit Anweisung und den zu 1 gedachten Mustertypen versehen sind.

Danzig, den 16. Juli 1866. Der Provinzial-Steuer-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

424) Das unterm 24. Juli 1866 ausgegebene 36. Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 6379. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Juli 1866; unter

Digitized by Google

No. 6380. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Stralsunder Chaussee über Arendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze im Nieder-Barnimschen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam; unter

No. 6381. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Gerdauen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Groß-Pentlack, an der Insterburg-Nordenburger Staatsstraße, über Muldzen bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau, und 2) von Gerdauen nach Schippenbeil, im Kreise Friedland; und unter

No. 6382. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 140,000 Thlrn. Vom 18. Juni 1866.

425) Das unterm 28. Juli 1866 ausgegebene 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6383. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn. Vom 13. Juni 1866; unter

No 6384. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1. März 1865 (Gesetz-Samml. S. 133 ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen; und unter

No. 6385. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 7. Juli 1866.

426) Das unterm 29. Juli 1866 ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6386. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1866, betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie; und unter

No. 6387. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Roszki über Pustkowie, Witek und Vorwerk Josefowo im Kreise Krotoschin nach Raszkow im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, an den Kreis Krotoschin.

427) Das unterm 31. Juli 1866 ausgegebene 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6388. die Verordnung, wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Juli 1866.

Patent-Verleihungen.

428) Dem Désiré Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien ist unter dem 26. Juli 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlofen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

429) Personal-Chronik.

Der Landrath des Kreises Lyck, v. Brandt, ist von Sr. Majestät dem Könige zum Landrath des Danziger Landkreises ernannt.

Für die Dauer der Abwesenheit des Landraths v. Brandt zur Landtagssitzung ist die Verwaltung des Landraths-Amts Danziger Landkreises dem Kreisdeputirten General-Landschaftsrath v. Weickhmann auf Kokoschken übertragen.

Der von Düsseldorf nach Danzig versetzte Regierungs-Assessor Bergmann ist in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Digitized by Google

Der Oberlootse Peter Block in Neufahrwasser ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Vice-Consul August von Sezerstroem ist zum Königl. Schwedisch-Norwegischen Consul in Danzig ernannt und in dieser Eigenschaft mit dem diesseitigen Exequatur versehen worden.

Der interimistische Revierförster Rörig zu Forsthaus Carthaus ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für das Königl. Forstrevier Stangenwalde wiederruflich ernannt worden.

Die Post-Expedienten Freundt und Kauffmann hierselbst sind, nach bestandener Prüfung, in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt.

Der seitherige provisorische katholische Schullehrer Valentin Kamorki zu Skrzydlowo, Kreis Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeither provisorisch angestellt gewesene evangelische Schullehrer Voss zu Knievenbruch, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32. Danzig, den 8. August 1866.

430) Die von Sr. Majestät dem Könige bei der feierlichen Eröffnung beider Häuser des Landtages im weißen Saale des Königl. Schlosses zu Berlin am 5. d. M. verlesene Thronrede bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 7. August 1866. Königl. Regierung.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Indem Ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl, vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unsern Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslauf des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeern hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebenen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfern betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen bis zum Rhein entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren, durch den Krieg mit Dänemark, der Staatskasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staats-Einnahmen und vorhandenen Beständen, ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Natural-Leistungen für Kriegszwecke erwachsenden, bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher hoffe Ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Natural-Leistungen, bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Etats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Staatsausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Digitized by Google

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates wären, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf.

Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Conflict für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung Behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblicks, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung eben so gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

---

431) Die Friedens-Verhandlungen.

Die Verhandlungen, welche im Preußischen Hauptquartiere während der am 22. Juli begonnenen fünftägigen Waffenruhe gepflogen worden sind, haben am 26. Juli Abends zum Abschluß von Friedens-Präliminarien, d. h. zur Unterzeichnung vorläufiger Friedensgrundlagen geführt.

Am 28. Juli ist die Ratification (Bestätigung) dieser Präliminarien von Wien im Hauptquartier eingetroffen.

Demzufolge soll vom 2. August ab, bis wohin die einstweilige Waffenruhe verlängert worden ist, ein förmlicher Waffenstillstand auf vier Wochen eintreten, während welcher Frist die bestimmten Festsetzungen über den Frieden selbst auf jenen vorläufigen Grundlagen erfolgen sollen.

Während des Waffenstillstands bleiben die Truppen Preußens und Oesterreichs in den von ihnen zur Zeit des Abschlusses besetzten Gebieten unter Innehaltung einer vereinbarten Grenzlinie.

Die Friedens-Präliminarien, welche unter Vermittelung Frankreichs zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande gekommen sind, scheinen nach den darüber bisher bekannt gewordenen Mittheilungen im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten:

Oesterreich erleidet, abgesehen von der Abtretung Venetiens an Italien, keine Einbuße an dem Bestande seiner Staaten, — tritt aber seinen Mitbesitz in Schleswig-Holstein an Preußen ab.

Sachsen (welches allein unter den deutschen Staaten in den Friedensschluß zwischen Oesterreich und Preußen einbegriffen ist) soll seinen Länderbesitz gleichfalls behalten (vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen über seine Stellung im norddeutschen Bunde und zu Preußen).

Oesterreich hat an Preußen 40 Millionen Thaler Kriegskosten zu zahlen, worauf jedoch 15 Millionen als der Antheil Oesterreichs an den früheren Schleswig-Holsteinschen Kriegskosten und 5 Millionen für anderweitige aus der Occupation der Herzogthümer entstandene Kosten in Abrechnung kommen. Bis die Zahlung der übrigen 20 Millionen als gesichert zu betrachten ist, bleiben Böhmen und Mähren von Preußen besetzt.

Digitized by Google

Oesterreich scheidet aus dem Verbande mit den deutschen Staaten gänzlich aus.

Oesterreich erkennt die Bildung eines engen Bundes der norddeutschen Staaten unter Preußens Leitung an.

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständniß derselben vorbehalten.

Oesterreich erkennt die in Norddeutschland vorzunehmenden Besitzveränderungen an.

Was diese **Besitzveränderungen** betrifft, so handelt es sich dabei um die Verfügungen, welche Preußen über die militairisch in Besitz genommenen Länder treffen wird. Es sind dies in Norddeutschland bekanntlich (außer Sachsen) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, der diesseits des Mains gelegene Theil des Großherzogthums Hessen (Oberhessen), das Herzogthum Nassau und die freie Reichsstadt Frankfurt a. M.

Kraft des Kriegsrechtes ist der König von Preußen berechtigt, alle diese Länder bleibend zu behalten, ohne darüber in irgend welche Verhandlungen mit den früheren Besitzern eintreten zu müssen. Die Wiedereinsetzung irgend eines derselben würde ein Akt der Gnade von Seiten der preußischen Krone sein; die Wiedereinsetzung in einzelne Theile ihrer früheren Staaten und die damit verbundene Zersplitterung derselben würde aber vermuthlich von der Bevölkerung selbst schmerzlich empfunden und politisch von bedenklichen Folgen sein. Es wird daher als wünschenswerth und wahrscheinlich angesehen, daß die erwähnten Länder dauernd mit Preußen vereinigt werden.

Ausdrückliche Bestimmungen hierüber sind jedoch in den Friedens-Präliminarien mit Oesterreich nicht enthalten, vielmehr nur die freie Verfügung darüber für Preußen gewahrt und Seitens Oesterreichs anerkannt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

432) Im Einverständniß mit der Militair-Behörde sind zwischen Frankfurt a. M. und Mainz regelmäßige Posttransporte für den Brief-Verkehr wieder hergestellt worden. In Folge dessen werden von den Preußischen Postanstalten Briefpostgegenstände nach Mainz wieder, wie früher, zur Beförderung angenommen. Dagegen muß die Versendung von Geldbriefen und Päckereien — überhaupt von Fahrpostgegenständen — nach Mainz bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 1. August 1866. General-Post-Amt.

433) Nach Wiederherstellung weiterer Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpostsendungen nach dem Großherzogthum Baden und — im Transit durch Baden — nach der Schweiz ꝛc. wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 31. Juli 1866. General-Post-Amt.

434) **Bekanntmachung in Feld-Post-Angelegenheiten.**

Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen werden von den inländischen Postanstalten nach folgenden näheren Festsetzungen vermittelt:

1. Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen, enthalten. Sobald es nach der Gestaltung der Transporteinrichtungen möglich sein wird, auch Privatpäckereien mit Eßwaaren in gleicher Weise zu expediren, wird solches öffentlich bekannt gemacht werden.
2. Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur **ein** Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
3. Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armeecorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
4. Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen.

Digitized by Google

5. Eine Angabe des Werthes ist nicht zulässig, eben so wenig die Entnahme von Postvorschuß.
6. Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen.
7. Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr., als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben.
8. Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der oben erwähnten Art werden durch die Königl. Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königl. Militair-Kommandos, gemäß einer zwischen der Königl. Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Nach Böhmen und Mähren werden die Transporte der Privatpäckereien fortan wöchentlich zweimal bis dreimal stattfinden.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen.

In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte,

welche in inländischen Festungen als Besatzung stehen, oder

bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Stand-Quartiere im Inlande befindlich sind, oder

zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder

als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort im Inlande haben, oder überhaupt an einem bestimmten Wohnorte des Inlandes dauernd ihren Aufenthalt behalten haben,

verbleibt es insofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art nach dem Orte, welchen der Absender ausdrücklich als Bestimmungsort (möglichst mit dem Zusatze: auf ausdrückliches Verlangen des Absenders nach N.) vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Es liegt vielfach der Wunsch vor, daß aus der Heimath Privat-Päckereien an Verwundete in preußischen Lazarethen auf ausländischem Gebiete in sicherer Weise befördert werden. Die Lazarethe befinden sich meist an Orten, an welchen oder in deren Nähe auch preußische Feld-Post-Relais errichtet sind. Solche Felt-Post-Relais bestehen in:

Hannover, Cassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Parubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Den Absendern wird empfohlen, Privat-Päckereien an Verwundete, welche an jenen Orten oder in deren Nähe im Lazareth sich befinden, an das betreffende Feldpost-Relais förmlich zu richten und zu adressiren, als wenn die Sendung für das Feldpost-Relais selbst bestimmt wäre, und in einem Anschreiben genau zu bezeichnen, wem und wohin das Packet zugestellt werden solle. Die Feldpost-Relais werden auf die weitere gesicherte Besorgung dieser Sachen mit allen, sich ihnen darbietenden Mitteln bedacht sein; das Feldpost-Relais für die Lazarethe in Skalitz in Böhmen befindet sich in Nachod.

Auch für Privat-Päckereien an Etappen-Offiziere im Auslande oder an andere, von dem Truppentheile abkommandirte Militairs im Auslande empfiehlt sich die Couvertirung und Adressirung der Sendung an das Feldpost-Relais im Orte oder an das nächstbelegenene Feldpost-Relais, mit einem an dasselbe gerichteten Anschreiben, an wen und wohin die Sendung abgegeben werden solle.

Berlin, den 28. Juli 1866.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

435) Die neuen Coupons Seite II. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Digitized by Google

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückgegeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuer-Kassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 15. Februar 1866.

Königl. Regierung.

436) Das mit der Nummer 232 versehene Dienstsiegel des Grenz-Aufsehers Neumann zu Neufahrwasser, welches um den heraldischen Adler die Umschrift:

Königl. Preuß. Steuer-Controle

führt, ist verloren gegangen.

Dieses Dienstsiegel wird hierdurch für ungültig erklärt und ist von dem etwaigen Inhaber an das Königl. Haupt-Zoll-Amt hierselbst abzuliefern.

Danzig, den 27. Juli 1866.

Der Provinzial-Steuer-Director.

437) Personal-Chronik.

Der Kandidat des höheren Schulamts Friedrich August Ferdinand von Lühmann ist beim Stadt-Gymnasium zu Marienburg als 5. ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

Der commissarische Grenz-Aufseher Roeding zu Pieczenia ist als Steuer-Aufseher in Danzig angestellt worden.

Der Post-Expedient Voge ist von Marienburg nach Dirschau versetzt.

Die durch Ernennung ihres bisherigen Verwalters zum Oberförster zur Erledigung gekommene Revier-Förstersstelle in Carthaus ist vom 1. d. M. ab dem Oberförster-Candidaten Roerig übertragen.

In Stelle des verstorbenen Leuchtthurmwärters Karl Katzmann in Rixhöft ist der invalide Sergeant Andreas Sawagki probeweise als Leuchtthurmwärter angestellt.

Der Hofbesitzer Carl Ludwig Collins in Praust ist zum Taxator ländlicher Grundstücke bestellt und als solcher gerichtlich vereidigt worden.

Digitized by Google

Der Hauptmann a. D. Karl Hanff und der Ackerbürger Theophil v. Tempski zu Berent sind von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern auf eine Amtsdauer bis zum 1. Februar 1872 wiedergewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt.

Der Kaufmann Otto Woit und der Apotheker Staberow in Schöneck sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern auf eine sechsjährige Amtsdauer wieder gewählt, und es haben diese Wahlen die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten.

Dem Chemiker Rudolph Räuber hierselbst ist auf Grund der von ihm abgelegten Prüfung die Konzession zum Betriebe einer Fabrik für künstliche Mineral-Wasser ertheilt worden.

Die Frau Anna Sprung geb. Weidenberg und Amalie Hoffmann geb. Klinge sind als Bezirks-Hebeammen für die Stadt Elbing approbirt worden.

Personal-Veränderungen in District des Königlichen Ober-Bergamts zu Breslau:

Der Berg-Eleve Goab ist zum Secretair bei der Berg-Inspection zu Königshütte ernannt.

Die Berg-Exspectanten Schöpke, Krüger, Sachse und Rudolph sind zu Berg-Referendarien und der Assistent Grunert zum Ober-Bergamts-Kanzlisten in Breslau befördert.

Der Geheime Kanzlei-Inspector Funcke von der V. Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist als Ober-Bergamts-Secretair nach Breslau versetzt.

Der Ober-Bergamts-Kanzlei-Secretär Wernicke in Breslau ist gestorben.

438) Bekanntmachung,

betreffend die Darlehnsmittel des landwirthschaftlichen Meliorations-Fonds der Provinz Preußen am Schlusse des Jahres 1865, nach Vorschrift des revidirten Regulativs vom 14. September 1853 und auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 27. September 1859.

Detail.	Ueberhaupt.			Antheil des Regierungs-Bezirks								
				Gumbinnen.			Königsberg.			Danzig.			Marienwerder.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
Als Soll-Ausgabe ist die im Laufe des Jahres 1865 vorgekommene wirkliche Einnahme angenommen, diese beträgt nach Ausweis der Rechnung pag. 52	12652	24	10	3072	24	10	4347	2	10	2077	15	1	3155	12	1
Davon kommen die nach pag. 57 der Rechnung bereits bewilligten Darlehne in Abzug mit	6303	—	—	2220	—	—	2720	—	—	288	—	—	1075	—	—
Es bleiben demnach am Schlusse des Jahres 1865 disponibel	6349	24	10	852	24	10	1627	2	10	1789	15	1	2080	12	1
Davon baar	1849	24	10												
in Bank-Obligationen	1500	—	—												
in Pfandbriefen mit Coupons pro Johanni 1866 u. ff.	3000	—	—												
in Summa obige	6349	24	10												

Königsberg, den 5. Juli 1866. Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

Die Beilage enthält die vom Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigten „Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen."

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Danzig.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" ist St. Gallen,

beschlossen in der am 26. Februar 1866 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionairs und genehmigt zufolge Rescriptes des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. April 1866.

Die Kanzlei des Schweizerischen Kantons St. Gallen bescheinigt hiermit, daß die am 26. Februar 1866 abgehaltene außerordentliche General-Versammlung der Actionärs der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" dahier statutengemäß beschlossen hat:

I. das Grundcapital der Gesellschaft durch Emission von 600 neuen Actien von 2 auf 5 Millionen Franken zu erhöhen;

II. den Reservefond durch Emission der neuen Actien zum Course von Frcs. 2283. 33 c. pr. Actie auf 1 Million zu bringen; und

III. die Gesellschafts-Statuten wie folgt abzuändern:

a. der Art. 6. soll, vom vierten Satze an, lauten:

„Diese Uebernahme erfolgt zu dem von der General-Versammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes festgesetzten Emissionspreise.

„Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft.

„Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem von der Generalversammlung festgestellten Emissionspreise stattfinden."

b. der erste Absatz des § 15. soll lauten:

„Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht gegen Entrichtung einer Handänderungsgebühr von Frcs. 5. — durch den Käufer oder sonstigen Uebernehmer, und wird in den Registern der Gesellschaft sowohl, wie auf dem Actientitel vorgemerkt."

c. der zweite Absatz des §. 19. soll lauten:

„Außerordentliche General-Versammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 25 Actionärs, welche zusammen mindestens 200 Actien besitzen," u. s. w. wie bisher.

d. der letzte Satz des § 22. soll lauten:

„Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen können."

e. der erste Satz des § 23. soll lauten:

„Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern, welche zusammen mindestens 200 Actien repräsentiren."

f. der zweite Satz des § 43. soll lauten:

„Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionärs der Betrag der auf das Gesellschafts-Capital geleisteten Einzahlungen, sowie der Betrag des jeweiligen Reservefonds, mit 4 % pro **anno** verzinst."

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33. Danzig, den 15. August 1866.

439) Aufruf Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zur Gründung einer National-Invaliden-Stiftung.

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum Noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapfern Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Maj. des Königs beabsichtige Ich, Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comité's in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comité's in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzes Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können.

Brünn, den 3. August 1866. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

440) Bei den gegenwärtig sich darbietenden Fahrpost-Verbindungen sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpost-Sendungen nach Bayern, Würtemberg und Oesterreich wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 7. August 1866. General-Post-Amt.

441) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, 11. August 1866. Der Geheime Ober-Baurath und Director der Kgl. Bau-Akademie Busse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

442) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind zwei mittelst Tauschvertrages vom 4. Oktober und 18. November 1864 fiscalischerseits erworbene, zu dem Ludwig Wiegandtschen Grundstücke Kamehlen No. 2 des Hypothekenbuchs gehörig gewesene Bruch-Enclaven von zusammen 3 Morgen 159 Q.-R. Größe dem Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Stangenwalde und die fiskalischerseits dafür abgetretene, zum Jagen 6 des Forstorts Schultzenfleiß, Belaufs Rehhof, Forstreviers Stangenwalde, ge-

Digitized by Google

hörig gewesene Fläche von 2 Morgen 115 Q.-R. dem Gemeindeverbande von Kamehlen, Kreises Carthaus, einverleibt worden.

Danzig, den 31. Juli 1866. Königl. Regierung.

443) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist die mittelst Tauschvertrages vom 11. September und 27. Oktober resp. 23. November 1865 fiskalischerseits erworbene, zu dem Jacob Jankowskischen Grundstücke Nakel No. 14 des Hypothekenbuchs gehörig gewesene Bruch-Enclave von 6 Morgen 19 Q.-R. Größe dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Philippi und die fiskalischerseits dafür abgetretene, zum Jagen 4, Belaufs Olinow, Forstreviers Philippi gehörig gewesene Fläche von 7 Morgen 135 Q.-R. Größe dem Gemeindeverbande von Nakel, Kreises Berent, einverleibt worden. — Danzig, den 31. Juli 1866. Königl. Regierung.

444) Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27. März d. J. wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß vom 15. August c. ab auf dem Leuchtthurme zu Rixhöft ein Fresnell'scher Leucht-Apparat erster Ordnung brennen wird, der $^3/_4$ des Horizontes, von W. $^3/_4$ N. über N. bis S.-O. $^3/_4$ S. beleuchtet und dessen Licht vom Verdeck des Schiffes auf eine Entfernung von 20 Seemeilen sichtbar ist.

Bis zum 15. August wird dieses Licht zeitweise zur Probe brennen und bleiben bis dahin die in der Bekanntmachung vom 27. März d. J. bezeichneten 3 Topplaternen in Funktion.

Danzig, den 31. Juli 1866. Königl. Regierung.

445) Im Interesse des Schulwesens und mit Zustimmung des Diözesan-Bischofs Hrn. Dr. v. d. Marwitz, haben wir beschlossen, die katholischen Schulen in Pelplin, Raikau, Pommey, Rosenthal, Romberg, Kulitz, Neukirch, Gentomie, Morroszyn, Krolewloff, Wda, Gr. Bukowice, Wollenthal, Czarnylaff, Zelgesz, Ponschau, Resenczyn, Grabau, Wielbrandowo, Barloszno, Mirotken, Sturz, Osiek, Kalemba, Kasparus, Osieczno, Ossewek, Schlachta, Klanin, Piechowitz, Trzebuhn von ihrem bisherigen Verbande mit der Stargardter Kreis-Schul-Inspection abzutrennen und die Beaufsichtigung derselben, sowie die damit verbundenen Geschäfte, dem Pfarrer Schlüter in Ponschau als Kreis-Schul-Inspector zu übertragen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Danzig, den 2. August 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

446) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz sind die mittelst Tauschvertrages vom 20. Februar und 10. Mai 1859 resp. 10 April 1863 fiskalischerseits erworbenen, zum Byczkowskischen Grundstücke Prockau No. 19 des Hypothekenbuchs gehörig gewesenen 6 Parzellen, von zusammen 9 Morgen 75 Q.-R. Größe, dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Mirchau, und ist dagegen die fiskalischerseits vom Jagen 24, Belaufs Bülowe, Forstreviers Mirchau, abgetretene Fläche von gleicher Größe dem Gemeindeverbande Prockauer Gesträuch einverleibt worden.

Danzig, den 4. August 1866. Königl. Regierung.

447) In Gemäßheit des §. 37 des Allerhöchst genehmigten Statuts des Präsident Dr. Fülleborn'schen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Beamten im Departement des Königl. Appellations-Gerichts hierselbst vom 9. Februar 1857 werden die Mitglieder zu der jährlichen General-Versammlung auf den 20. September c., Vorm. 11 Uhr, in dem großen Sitzungs-Saal des Appellationsgerichts hierdurch eingeladen.

Gegenstand der Berathung der General-Versammlung sind: Abstattung des Jahresberichts und Vorlegung der Jahresrechnung an die Mitglieder, sowie die Berathung über die Förderung der Zwecke des Vereins und über etwaige, auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge.

Marienwerder, den 2. August 1866. Der Erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

448) Das unterm 8. August 1866 ausgegebene 40. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6389. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Leinefelde über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gotha. Vom 14. Juli 1866; unter

No. 6390. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 30 des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 28. Juli 1866.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34. Danzig, den 22. August 1866.

449) Allerhöchste Botschaft an beide Häuser des Landtags,

betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, so wie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorialbestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, Falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preußischen Politik und militairischen Action Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht im Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

Wohl wissen Wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein Wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtages fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen, und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen.

Gegeben Berlin, den 16. August 1866.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Graf von Bismarck. Frhr. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Se. Majestät der König bisher in gemeinsamem Recht mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30. Oktober 1864 besessen. Nachdem Se. Majestät der Kaiser sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf Se. Majestät den König zu übertragen, wird Se. Majestät der König, sobald der Friede mit Oesterreich ratifizirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichsten Distrikte des Herzogthums Schleswig in freier Abstimmung

Digitized by Google

den Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreich Dänemark vereinigt zu werden, so wird Se. Majestät der König diesem Wunsche stattgeben.

Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Länder und Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden, und die billigen Rücksichten auf berechtigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohls und der Gerechtigkeit gegen alle seine Unterthanen auszugleichen. Deshalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer, hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden.

---

450) Zur Nachricht für Auswanderer.

In den Anzeigen und Ankündigungen für Auswanderer und Reisende, welche von den zum Betriebe der Auswanderung in Preußen concessionirten Agenten von Zeit zu Zeit erlassen werden, ist häufig die Thatsache angeführt:

daß nach einem neuen Heimstättegesetz für die vereinigten Staaten Nordamerikas jedem Ansiedler daselbst 160 Acres, gleich 260 Morgen gutes Land unentgeltlich zum freien Eigenthum überwiesen werden.

Diese Anführung ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß, aber sie enthält nicht die volle Wahrheit: sie stellt den Auswandernden einen Vortheil in Aussicht, ohne der damit verbundenen Nachtheile und Beschränkungen zu erwähnen. Es ist daher wohl der Mühe werth, auch die letzteren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist richtig, daß nach dem letzten Heimstättegesetz, d. h. nach demjenigen, welches unter dem 20. Mai 1862 erlassen worden und daher kaum jetzt noch als ein neues zu bezeichnen ist, jeder amerikanische Bürger über 21 Jahre und jeder Ausländer, welcher seine Absicht, das nordamerikanische Bürgerrecht zu erwerben erklärt hat, berechtigt sein soll, sich von den noch wildliegenden Staatsländereien ein Areal von 160 Acres im Werthe von höchstens 1¼ Dollar pro Acre oder ein Areal von 80 Acres im Werthe von 2½ Dollars pro Acre zur Bebauung auszusuchen, und daß mit der Ueberweisung dieses Landes nur ein Kostenbetrag von etwa 12 Dollars, welchen der Erwerbende an die Regierungsbeamten zu entrichten hat, verbunden ist.

Allein als unmittelbare Erwerbung zu freiem Eigenthum wird eine solche Ueberweisung nicht bezeichnet werden dürfen. Den Besitztitel erhält der Ansiedler erst nach ununterbrochener fünfjähriger Bebauung des Landes. Er darf während dieses Zeitraumes das Land nicht veräußern und verliert jeden Anspruch auf das überwiesene Land mit allen an demselben vorgenommenen Verbesserungen, sobald er dasselbe auf länger als 6 Monate verläßt, selbst wenn er hierzu genöthigt sein sollte, Falls er nicht im Stande ist, den Minimalwerth oder Taxpreis des Landes zu bezahlen, was ihm freisteht. Der Vortheil, welcher gleichwohl darin gefunden werden möchte, daß ein baarer Kaufpreis bei der Ansiedlung nicht zu entrichten ist, wird aber dadurch aufgewogen, daß die in Rede stehenden Ländereien im fernen Westen Amerikas liegen, und zwar vorzugsweise in den noch wenig bevölkerten Staaten. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der entlegenen Theile der Staaten Michigan und Wisconsin diesseits des Mississippi kaum noch ein Areal von Regierungsland in dem oben erwähnten Werthe zu finden ist. Wer daher von dem Anerbieten der nordamerikanischen Regierung Gebrauch machen will, hat, lediglich, um zu solchen noch nicht in Besitz genommenen Ländereien zu gelangen, größere Opfer zu bringen und mehr Kosten aufzuwenden, als ihm seine Ueberfahrt auferlegte. Glückt es ihm, sich auf diesem weiten Wege vor den mannigfachen Betrügereien, durch welche amerikanische und deutsche Schwindler die Auswanderer auszubeuten versuchen, zu schützen, so liegt ihm nunmehr ob, sich eine Wohnung herzurichten, Vieh und Ackergeräthschaften anzuschaffen, und bis dies Alles geschehen ist, und das Land etwas einträgt, sich und die Seinigen aus mitgebrachten Mitteln zu erhalten. Dabei — und darin liegt die Hauptschwierigkeit und die Hauptgefahr — ist der Ansiedler in der Regel auf sich selbst angewiesen. In der Einsamkeit, in welcher die Ansiedlung jenseit der Grenzen der Cultur liegt, ist er ohne Rath und ohne die Hülfe

Digitized by Google

von Nachbarn, deren er sich in bewohnteren Gegenden erfreut, und ohne welche die Schwierigkeiten seiner Lage ihn überwältigen.

Hiernach erweist sich das in Aussicht gestellte Geschenk von Land, welches nur mit Mühe, Gefahr und Kosten erreicht und ohne fremde Hülfe nur ausnahmsweise behauptet werden kann, für den deutschen Auswanderer als ein lockendes aber trügerisches Bild, und, wer demselben nachstrebt, wird wohl thun, zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft.

Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in Nichts verschwinden. Schon machen sich Stimmen in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht sehr bald eine Veräußerung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeltlichen Ueberlassung treten wird.

Wenn nach Vorstehendem alle diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projecten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der obenerwähnten Verheißung einen größeren bestimmenden Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung gerade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Concurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie bis jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist und zwischen den bisherigen Sclavenstaaten, wo die Aufhebung der Sclaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig macht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sclavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast gleichstehen, in Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sclaverei gleichstehn oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

451) Fahrpostsendungen nach Mainz können durch die Preußischen Post-Anstalten nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1866. Königl. General-Post-Amt.

452) Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18. Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Direktorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungsanstalten aufgenommen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge:

a. für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königl. Landrathsämter,
b. für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magistrate,
c. für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direct

an das unterzeichnete Directorium, Wilhelmsstraße No. 81 hierselbst, gerichtet werden.

Diesen Anträgen ist:

1. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß,
2. die Taufscheine der Kinder und
3. ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist.

Berlin, 9. August 1866. Königl. Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

453) Die neuen Coupons Serie V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Digitized by Google

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückgegeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen, als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der Königl. Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuer-Kassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 17. Mai 1866.

Königl. Regierung.

454) Für den „Preußischen Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" sind, außer den in meiner Bekanntmachung vom 23. Juli c. erwähnten Gaben von 1012 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf., eingegangen: von Ad. Hewelcke 2 Thlr., A. J. 1 Thlr., an Kirchenkollekten aus der Superintendentur Danzig, und zwar von St. Marien 106 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf., St. Johann 19 Thlr., St. Catharinen 52 Thlr. 19 Sgr., St. Salvator 3 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., St. Trinitatis 30 Thlr., Neufahrwasser 9 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. und Weichselmünde 3 Thlr., von Frau Kriminalräthin Sterle 3 Thlr., Major v. Kahlden 2 Thlr., von den Arbeitern der Königlichen Gewehrfabrik zu Danzig (zweiter Beitrag) 42 Thlr. 2 Sgr., Brauereibesitzer Kilp 10 Thlr., C. Kilp 1 Thlr., Friedemann 2 Thlr., Oekonomie-Kommissionsrath Lentz 3 Thlr., von dem Superintendenten Meller zu Praust Kollektengelder 14 Thlr., M. G. Claassen in Nassenhuben 4 Thlr., ungenannte Dame 5 Thlr., Rechnungsrath M. 1 Thlr, Selonke (Reinertrag des Concerts am 18. Juli c.) 30 Thlr., Oberförster v. Weickhmann zu Wirthy Beitrag pro August c. 2 Thlr. und aus einer Sammlung 5 Thlr. 5 Sgr., Pastor Schaper 2 Thlr., durch denselben aus der Hand einer sterbenden Wittwe 1 Thlr. und von zwei armen Frauen je 10 Sgr., vom Pfarrer Klein zu Bohnsack gesammelt 7 Thlr. 15 Sgr., Ober-Post-Director Schulze (zweite Gabe) 5 Thlr., Frl. R. von Brancke 2 Thlr., Pastor Hewelke als Ertrag einer Predigt 24 Thlr. 12 Sgr.,

Digitized by Google

Schleusenmeister Appelbaum in Rothebude, Ertrag einer Sammlung 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Gastwirth Neumann zu Schidlitz 1 Thlr., Domainen-Rentmeister Rutkowski zu Dirschau, Ertrag einer Sammlung, 100 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., Pfarrer Korczykowski zu Thiergarth 10 Thlr., vom Schulzen Boley zu Strohdeich gesammelt 57 Thlr. 5 Sgr., Fr. W. Mews zu Mewe für sich 10 Thlr. und von seinen Fabrikarbeitern gesammelt 8 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Oberinspektor Backe in Swaroczyn für sich 10 Thlr. und aus einer Sammlung 28 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf., Pfarrer Wachhausen von der evangelischen Gemeinde zu Oliva gesammelt 7 Thlr. 19 Sgr., von den Arbeitern der Königlichen Gewehrfabrik zu Danzig (dritter Beitrag) 51 Thlr., zusammen 1694 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., wovon 1694 Thlr. an das Hauptdepot in Berlin bereits abgesendet worden sind.

Fernere Beiträge werden von dem Regierungs-Sekretair Krause hierselbst angenommen.

Danzig, den 16. August 1866. Der Regierungs-Präsident v. Prittwitz.

455) Die Königl. Staatsdruckerei zu Berlin hat sich bereit erklärt, von den Anlagen 2, 3 und 4 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes Formulare vorräthig zu halten, welche unter folgenden Bezeichnungen aus dem Formular-Magazin derselben zu beziehen sind:

1. Unter Littr. D. No. 57 Namentliches Verzeichniß der zu Unterstützungen berechtigten Militair-Familien nach Anlage 2, Titelbogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.
2. Unter Littr. D. No. 58 desgleichen, Einlagebogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.
3. Unter Littr. D. No. 59 Quittungen über Familien-Unterstützungen nach Anlage 3, zwei Stück pro Bogen, zum Preise von 4 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.
4. Unter Littr. D. No. 60 Liquidation über die gezahlten Familien-Unterstützungen, nach Anlage 4, Titelbogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.
5. Unter Littr. D. No. 61 desgleichen, Einlagebogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß einzelne Quantitäten der Formulare von 5 zu 5 Exemplaren, größere Quantitäten dagegen nur von 25 zu 25 Stück abgegeben werden können.

Danzig, den 15. August 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

456) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist die mittels des Tauschvertrages vom 22. Februar und 18. April c. fiskalischerseits erworbene, zu dem von den Jacob Patzke'schen Eheleuten besessenen Grundstück Seeberg No. 1 gehörig gewesene Wiesenparzelle von 1 Mrg. 20 Q.-R. dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Sobbowitz und die fiskalischerseits dafür abgetretene Wiesenparzelle von 153 Q.-R. dem Gemeindeverbande von Braunsdorf, zu welchem das Grundstück Seeberg No. 1 gehört, einverleibt worden.

Danzig, 15. August 1866. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

457) Für die Annahme und Präsentation der Muthungen und für die protokollarische Aufnahme von Muthungen (§§. 12 und 13 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865) sind bei dem unterzeichneten Oberbergamte in dessen Dienstlokale (Neue Taschenstraße No. 31) die gewöhnlichen Amtsstunden der Wochentage, Vormittags von 8 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, bestimmt; an Sonn- und Feiertagen werden Muthungen zu Protokoll gar nicht aufgenommen, schriftlich eingehende Muthungen aber nur in der Zeit von 11—1 Uhr Vormittags präsentirt. Außer den bezeichneten Stunden und außerhalb des oberbergamtlichen Dienstlokals werden Muthungen weder präsentirt noch zu Protokoll aufgenommen.

Die Präsentation der Muthungen erfolgt durch den Director des Oberbergamts, bei Abwesenheit desselben durch dessen Stellvertreter. Im Falle der Abwesenheit Beider werden offen übergebene oder beim Oberbergamte zu Protokoll erklärte Muthungen so wie solche verschlossen eingehende Muthungen, welche äußerlich als Muthungen bezeichnet sind, durch einen hierzu ermächtigten Bureaubeamten mit dem Präsentatum versehen werden. Es liegt hiernach im Interesse des Publikums, die an das Oberbergamt einzusendenden Muthungen auf der äußern Adresse kenntlich als Muthungen zu bezeichnen.

Breslau, den 11. August 1866. Königl. Oberbergamt.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

458) Das unterm 11. August 1866 ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 6391. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Leinefeld, im Anschlusse an die Halle-Nordhausen-Kasseler Eisenbahn, über Mühlhausen und

Digitized by Google

Langensalza bis zur Landesgrenze und von da nach Gotha, durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1866.

459) **Personal-Chronik.**

Die Auskultatoren Amort und Thiele zu Danzig sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt worden.

Der Färbereibesitzer G. Neudorf zu Marienburg ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Marienburg II. wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Marienburg sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: 1) der Hofbesitzer Hermann Dyck zu Prangenau für das Kirchspiel Neukirch, 2) der Hofbesitzer und Schulze Kornblum zu Crousnest für das Kirchspiel Thiensdorf II. Theil, 3) der Lehrer Friedrich Vogel zu Schöneberg für das Kirchspiel Schöneberg.

Das erledigte Königl. Belgische Consulat in Danzig wird bis zur Wiederbesetzung desselben durch den Englischen Consul Herrn William White hierselbst einstweilen verwaltet werden.

Der Förster Weinreich zu Steinkrug wird vom 1. Oktober c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Försterstelle in Steinkrug wird vom 1. Oktober c. ab dem bisherigen Förster Duderstadt aus Cziff übertragen und der forstversorgungsberechtigte Jäger Stollfuß vom 1. Oktober c. als Königlicher Förster in Cziff angestellt.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Gribowski ist vom 1. October c. ab die Verwaltung der Waldwärterstelle zu Kamionka, in der Oberförsterei Mirchau, interimistisch übertragen.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Jäger Anders ist als Förster zu Musa, in der Oberförsterei Darzlub, angestellt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35. Danzig, den 29. August 1866.

460) Adresse des Abgeordnetenhauses an Se. Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Ew. Majestät theures Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen zuließ. Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Dank erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Ew. Majestät Selbst, die Sie, in der entscheidenten Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebiets unseres Staates und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten Deutschen Staates sich entwickeln könne.

Diese Früchte — davon sind wir mit Ew. Majestät überzeugt — werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen. Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staatsausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts-Etat und theilweise im Widerspruche mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem letzteren zur großen Genugthuung, daß Ew. Majestät feierlich anzusprechen geruht haben, daß die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Art. 99 der Verfassungsurkunde alljährlich zu Stande zu bringende Etatsgesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dies Königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses ins Leben tretenden jährlichen Staatshaushaltsgesetzes, so wie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Erklärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushaltsgesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Conflict verhütet werde.

Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitäts-Ertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorgfalt in Erwägung nehmen.

Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden Deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksvertretung der Norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des Preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze Deutsche Vaterland bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Ew. Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß mit der Consti-

Digitized by Google

tuirung des Norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des Deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die Deutschen Stämme im Süden die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst emtfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

Königliche Majestät! In allen großen Tagen unserer Preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein? — In tiefster Ehrfurcht verharren wir Eurer Majestät treugehorsamste das Haus der Abgeordneten.

Die Friedensverhandlungen haben allseitig günstigen Fortgang gehabt. Die Verhandlungen mit Oesterreich (in Prag) haben zu einer vollständigen Verständigung über alle sachlichen Punkte geführt; Behufs wirklichen Abschlusses waren nur noch einige Formfragen zu erledigen. Die Unterzeichnung des Friedens wird täglich erwartet.

Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten, welche in Berlin geführt worden, sind gleichfalls der Sache nach als beendigt anzusehen.

Mit Württemberg und Baden ist der Frieden bereits vor einigen Tagen abgeschlossen; auch mit Bayern und Hessen-Darmstadt ist inzwischen eine Einigung erfolgt. Bayern tritt an Preußen einige Landstriche ab, welche zur Abrundung des südlichen Gebiets des bisherigen Kurfürstenthums Hessen erforderlich sind, — Darmstadt die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg und das ausschließliche Besatzungsrecht der bisherigen Bundesfestung Mainz, während die Provinz Oberhessen in den militairischen und politischen Verband des norddeutschen Bundes tritt. Sämmtliche Staaten zahlen Kriegskosten an Preußen, Bayern 30 Millionen Gulden, Württemberg 8 Millionen u. s. w.

Die preußische Regierung hat sich bei den gesammten Friedensverhandlungen lediglich von großen politischen Gesichtspunkten, nicht von Beweggründen kleinlicher Vergeltung oder bloßer Ländersucht leiten lassen. Ihre Hauptaufgabe war die Schöpfung eines kräftigen norddeutschen Bundes und in demselben eines starken und festzusammenhängenden preußischen Kerns. Deshalb mußten in Norddeutschland alle anderweitigen Rücksichten zurücktreten. Was Süddeutschland betrifft, so ging die Regierung davon aus, daß dort die Erwerbung eines größeren oder geringeren Landstrichs nicht in's Gewicht fallen kann, gegenüber dem großen nationalen Interesse der sofortigen Anbahnung günstiger Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden.

Dieser Gesichtspunkt und die darauf begründete mildere Behandlung der süddeutschen Staaten haben auf Seiten derselben die vollste Würdigung gefunden, und es ist zuversichtlich anzunehmen, daß die Friedensverhandlungen dazu gedient haben, hoffnungsvolle Anknüpfungen zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zu begründen und dadurch ein neues Unterpfand für eine heilsame nationale Entwickelung Gesammtdeutschlands zu gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

461) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne, ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23 Tit. 5 Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers wiederum besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 21. August 1866. Königl. Apellations-Gericht.

Die Beilage enthält die der „Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Lübeck ertheilte Concession zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, und das Statut dieser Gesellschaft.

Hierbei der öffentliche Anzeiger. — Druck von E. Schroth in Danzig.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

Concession

zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Lübeck.

Der unter der Firma: „Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Lübeck domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des unterm 10. März 1866 obrigkeitlich bestätigten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. — In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert anzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 11. Juni 1866. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statut der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§. 1. Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft ist eine im Jahre 1828 zu Lübeck mit einem Grundkapital von **1,275,000 Mark Courant** errichtete, vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck in der Eigenschaft einer juristischen Person anerkannte Aktien-Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf den Todes- und Lebensfall und zwar: 1) Lebensversicherungen, 2) Aussteuer- und Capital-Versicherungen, 3) Renten- und Pensionsversicherungen, unter den in den einzelnen Abschnitten dieses Statuts näher bezeichneten Bedingungen, zu den in den angehängten Tabellen festgestellten Prämien.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 425 Actien, jede auf 3000 Mark Courant lautend. Auf jede Aktie sind 10 Procent baar eingeschossen; für die übrigen neunzig Procent sind von den Aktionairen hypothekarische nach zweimonatlicher Kündigung fällige Wechsel ausgestellt. Eine Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien kann von der General-Versammlung beschlossen werden.

§. 4. Für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haften neben dem Grundkapital die in den einzelnen Geschäftszweigen angesammelten Fonds, welche aus den Ueberschüssen der jährlichen Einnahmen (Prämien, Zinsen, zufälliger Gewinn) über die Ausgaben (Versicherungssummen, Renten, Pensionen, Provisionen, Verwaltungskosten und zufälliger Verlust) gebildet werden. Soweit diese Fonds nach den angenommenen Sterblichkeitsgesetzen zur vollständigen Deckung des jeweilig laufenden Risicos erforderlich sind, werden sie alljährlich als Prämienreserve festgestellt. Der General-Versammlung steht außerdem die Befugniß zu, bis zu 20 Procent des ermittelten Gewinnes als Reservefonds für event. Verluste zurückzustellen.

§. 5. Der nach solcher Feststellung der Reserven aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der Tantièmen (§. 15) jährlich zu ¾ für die mit Dividendenberechtigung Versicherten zurückgestellt und den früheren Bestimmungen gemäß (Revision vom Jahre 1854 §. 5. 34. 35.) ausgezahlt; zu ¼ unter die Aktionaire spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die General-Versammlung, vertheilt.

§. 6. Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Fonds der Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen: 1) der von den Aktionairen geleistete baare Einschuß, sowie die Hälfte aller sonstigen Capitalien der Gesellschaft darf nur in Grundstücken bis zur Hälfte des Taxwerthes derselben belegt werden; 2) die andere Hälfte der Capitalien kann ebenfalls auf Grund und Boden hypothecirt werden, kann aber auch benutzt werden: a) zur Anlegung in Staatspapieren, Eisenbahnprioritäten, Papieren öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, welche betreffs ihrer Sicherheit nach Ansicht des Verwaltungsrathes volles Vertrauen verdienen; b) zu Darlehen auf Hypothekwechsel neben einer sonstigen dem Verwaltungsrathe genügend erscheinenden Sicherstellung; c) zu Darlehen auf Policen der Gesellschaft über Versicherungen für die ganze Lebensdauer, welche auf Inhaber lauten und auf welche mindestens vier jährliche Prämien bezahlt sind. Ein solches Darlehen darf jedoch drei Viertel der für die Police zurückge-

stellten Prämienreserve niemals überschreiten und nur dann gewährt werden, wenn es demgemäß mindestens 20 Thaler betragen kann; d) zum Diskontiren von Wechseln, welche mindestens mit drei Unterschriften versehen sind.

§. 7. Die Aktien lauten auf Namen und können auf Andere übertragen werden. Die Uebertragung einer Aktie ist der Gesellschaft gegenüber nicht eher gültig und verbindend, als bis der Verwaltungsrath seine Genehmigung unter dem Aktienschein verzeichnet und der neue Aktionair über den nicht eingezahlten Betrag der Aktie einen Hypothekenwechsel ausgestellt hat, worauf die Uebertragung im Aktienbuche vermerkt wird. Mehr als zwanzig Aktien dürfen nicht auf denselben Namen geschrieben werden.

§. 8. Stirbt ein Aktionair, so muß binnen Jahr und Tag nach dem Todestage, wird er insolvent, innerhalb dreier Monate nach der Insolvenzerklärung, dem Verwaltungsrathe die Person aufgegeben und als berechtigt nachgewiesen werden, welcher die Aktie des Erblassers oder Gemeinschuldners übertragen werden soll. Geschieht dies nicht oder genügt die vorgeschlagene Person dem Verwaltungsrathe nicht, so ist letzterer berechtigt, die Aktie für Rechnung der Gesellschaft mittelst öffentlichen Aufgebots in Lübeck verkaufen zu lassen. Es bleibt ihm aber jedenfalls unbenommen, seine gegen den bisherigen Aktionair erworbenen Rechte respective gegen dessen Erben oder Debitmasse geltend zu machen.

§. 9. Geht ein Aktienschein verloren oder wird derselbe, wenn in Fällen des vorhergehenden Paragraphen der Verwaltungsrath von seinem Rechte zum öffentlichen Verkauf einer Aktie Gebrauch gemacht hat, nicht zurückgeliefert, so kann ohne vorgängige gerichtliche Mortificirung auf den Grund des Aktienbuches in Stelle der älteren Aktie und unter derselben Nummer eine neue ausgestellt werden, womit jedes Recht aus der älteren Aktie erloschen ist.

§. 10. Alle Versammlungen der Aktionaire, woran dieselben sich in Person wie durch Bevollmächtigte betheiligen können, werden in Lübeck abgehalten. Regelmäßig findet in jedem Jahre nach Abschluß der vorjährigen Rechnung, und zwar spätestens im Laufe des Monats Juni, eine Generalversammlung Statt, außerdem aber auch in besonders dringenden Fällen. Sowohl zu den ordentlichen als zu den außerordentlichen Versammlungen werden die Aktionaire von dem Verwaltungsrathe durch Bekanntmachungen in dem Lübeckischen Amtsblatte, z. B. den Lübeckischen Anzeigen, und der Hamburger Börsenhalle eingeladen, wodurch diese als gehörig geschehen zu erachten.

§. 11. In den Versammlungen der Aktionaire wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, die von allen Erschienenen abgegeben sind. Die Eigner von 1, 2 oder 3 Aktien haben eine Stimme, die von 4, 5 oder 6 Aktien zwei Stimmen, die von 7, 8 oder 9 Aktien drei Stimmen, die von 10 Aktien und darüber vier Stimmen. Niemand darf jedoch für sich und in Vertretung Anderer mehr als acht Stimmen abgeben. Die solchergestalt durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind für alle Aktieninhaber verbindlich.

§. 12. Die Gesellschaft hat als solche ihr Domicil in Lübeck und ist der Jurisdiction des dortigen Stadt- und Landgerichts als ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde unterworfen. Der Verwaltungsrath ist jedoch auch verpflichtet, in Bezug auf Streitigkeiten, welche zwischen ihm und auswärtigen Inhabern der von ihm gezeichneten Policen sich ereignen möchten, vor den kompetenten Gerichten der Hauptstadt desjenigen deutschen Bundesstaates, welchem der Versicherte angehört, Recht zu nehmen.

§. 13. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Aktionairen, welche ihren Wohnsitz in Lübeck haben. Der Verwaltungsrath ist der Rechtsnachfolger der bisherigen Direktion (Revision des Statuts v. 1857 §. 13 u. w.) und tritt als solcher in alle Rechte und Pflichten derselben ein.

§. 14. Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ist den sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes und einem Direktor, als dem ersten Beamten der Gesellschaft, übertragen.

§. 15. Der Verwaltungsrath schließt alle die Gesellschaft verbindenden Verträge, erwählt die Beamten, ernennt das erforderliche Büreaupersonal und bestellt an allen Orten, wo es ihm angemessen erscheint, General-, Hauptagenten oder Agenten, sowie in den einzelnen Agenturen Gesellschaftsärzte. Er entscheidet insbesondere über die Belegung der Gelder, überwacht die Buch- und Kassenführung und hat überhaupt alle Rechte und Interessen der Gesellschaft selbstständig zu vertreten und wahrzunehmen. Der Verwaltungsrath, dessen Versammlungen regelmäßig einmal wöchentlich stattfinden, erhält für seine Amtsführung 2 Procent des jährlichen Reingewinnes. In jedem Jahre tritt das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes aus und in Stelle desselben wählt die Generalversammlung aus zwei von dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Aktionairen ein neues Mitglied auf sechs Jahre. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied durch Tod oder aus anderen Gründen aus, so werden der nächsten ordentlichen Generalversammlung ebenfalls an seiner Stelle zwei Aktionaire in Vorschlag gebracht. Wird dagegen die Zahl der Verwaltungsrathe Mitglieder, im Laufe des Jahres um zwei vermindert, so ist innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, um die erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Jedes in Folge eines solchen unregelmäßigen Austritts erwählte Mitglied des Verwaltungsrathes tritt zunächst nur für die noch übrige Zeit des Ausgeschiedenen in Funktion, ist jedoch nach Ablauf derselben auf fernere sechs Jahre sofort wieder wählbar.

§. 16. Der Direktor ist unter Controle des Verwaltungsrathes mit der Leitung aller vorkommenden Geschäfte, mit der Oberaufsicht über alle im Büreau angestellten Beamten, wie mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er führt Namens des Verwaltungsrathes die Correspondenz der Gesellschaft, sorgt für Ausfertigung der Policen und sonstigen Urkunden und hat alle an ihn gelangenden Anträge und sonstigen Geschäftsangelegenheiten mit den bezüglichen Schriftstücken und in allen wichtigeren Sachen mit seinem motivirten Gutachten dem Verwaltungsrathe in den Versammlungen zur Entscheidung vorzulegen. Von demselben ist eine angemessene Caution zu bestellen.

§. 17. Der zweite Beamte der Gesellschaft, welcher den Titel stellvertretender Direktor führt und ebenfalls eine angemessene Caution bestellt, hat den Direktor in Behinderungsfällen zu vertreten und ist außerdem mit der Leitung der Buch- und Kassenführung betraut. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt er das Protocoll.

§. 18. Der Arzt der Gesellschaft, welcher von dem Verwaltungsrathe gewählt wird, hat die auf Anlaß von Versicherungsanträgen wie von Todesfällen eingehenden Papiere zu prüfen und zu begutachten, sowie in allen sonstigen Fällen, wo solches erforderlich scheint, den Verwaltungsrath mit seinem ärztlichen Beirath zu unterstützen. Der Rechtsconsulent der Gesellschaft wird gleichfalls von dem Verwaltungsrathe gewählt, um demselben in allen Angelegenheiten von juristischem Belang beirathig zu sein, wie insbesondere auch bei allen hypothekarischen Belegungen von Geldern der Gesellschaft. Behufs der Ausarbeitung und Prüfung der, den Versicherungstabellen zu Grunde liegenden, sowie aller sonst im Geschäft erforderlichen wichtigeren Berechnungen steht dem Verwaltungsrathe ein von demselben gewählter Mathematiker (technischer Beirath) zur Seite.

§. 19. Die Policen, sowie überhaupt sämmtliche die Gesellschaft verbindenden Urkunden, namentlich auch Vollmachten, Compromiß-Akten, Cessionen und Tilgungsconsense werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom Direktor, — Quittungen über bezahlte Prämien, Dividendenscheine, Wechsel und Anweisungen, Accepte und Indossamente von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor, — Zinsenquittungen, Rechnungen u. dergl. aber von letzterem allein unterzeichnet.

§. 20. Von dem ältesten Mitgliede des Verwaltungsrathes wird am Ende jeder Woche die Kasse revidirt. Die Kasse und die Werthdokumente befinden sich in feuerfesten Behältern und die auf Inhaber lautenden Werthdokumente unter dreifachem Verschluß der beiden ältesten Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Direktors.

§. 21. Zwei auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den Generalversammlungen für einen Zeitraum von [illegible] Jahren aus der Zahl der Actionaire gewählte Revisoren haben die von dem Director aufgemachte und von dem Verwaltungsrathe

nachgesehene und genehmigte Jahresrechnung mit den Büchern zu vergleichen und die befundene Richtigkeit auf der Rechnung zu attestiren. In Gemäßheit der ihnen ertheilten speziellen Instruktion haben die Revisoren außerdem die gesammte Geschäftsverwaltung zu kontroliren und zu begutachten, namentlich auch darauf zu sehen, ob die Capitalien nach §. 6. des Statuts belegt sind. Die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung wird gedruckt, von dem Verwaltungsrathe in der Generalversammlung vorgelegt, sämmtlichen Aktionairen zugestellt und ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß des Publikums gebracht. Die Genehmigung derselben durch die Generalversammlung dient als Quittung über die Verwaltung des betreffenden Jahres.

§. 22. Der Verwaltungsrath bestellt Generalagenten und auf deren Vorschlag und unter deren Verantwortlichkeit Haupt-Agenten und Agenten. Dieselben haben auf Verlangen eine angemessene Caution zu leisten, die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Publikum in Gemäßheit des Statuts sowie der auf Grund desselben ihnen ertheilten Instruktion zu vermitteln und zu dem Ende insbesondere die ihnen gemachten Versicherungsanträge entgegenzunehmen, die Policen den Betheiligten zuzustellen und die von diesen zu zahlenden Prämien zu erheben, überall aber gegen unbetheiligte Dritte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit die Agenten innerhalb des ihnen durch das Statut und durch die ihnen ertheilte Instruktion angewiesenen Wirkungskreises oder in besonderen Fällen Kraft eines ertheilten Spezialmandats gehandelt haben, haftet die Gesellschaft für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 23. Bei dem Abschluß aller Verträge, welchen die angehefteten Tabellen zu Grunde liegen, werden in Ansehung der Altersverhältnisse: „weniger als sechs Monate gar nicht, sechs Monate und darüber für ein volles Jahr" gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der Versicherung nach den Tabellen 6a und 6b, welche für je drei, sechs und neun Monate des ersten Lebens-Jahres eines Kindes besondere Prämien angeben, nach deren Verhältniß auch für das dazwischen liegende Alter gezahlt wird; z. B. bei einem Kinde von 4 Monaten die für das Alter von 3 Monaten notirte Prämie, bei einem Kinde von 4½ Monat die für das Alter von 6 Monaten angegebene Prämie. Im Uebrigen vermirt für die Altersbestimmung der Tag der Annahme des Versicherungsantrags durch den Verwaltungsrath.

§. 24. Die Gesellschaft schließt die ihrem Geschäftskreise angehörigen Verträge in Courant-Thalern nach dem Dreißig-Thalerfuße, auf ausdrücklichen Wunsch der Betheiligten aber auch in anderen Valuten. Selbstverständlich gilt die Münzsorte, auf welche ein Vertrag lautet, auch als Norm für die der Gesellschaft kontraktlich gebührende Gegenleistung.

§. 25. Alle von der Gesellschaft auszulehrenden Versicherungssummen werden im Hauptbüreau der Gesellschaft zu Lübeck an die Berechtigten selbst oder an deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte kostenfrei ausgezahlt. Es steht den Berechtigten aber auch frei, die ihnen gebührenden Gelder entweder durch Baarsendung, deren Gefahr und Kosten sie jedoch allein zu tragen haben, oder durch den betreffenden Agenten zu beziehen. (Vergl. §. 27. 43.)

§. 26. Der Verwaltungsrath wird sich über die Verpflichtung zur Auszahlung fällig gewordener Versicherungssummen baldmöglichst, innerhalb zweier Monate nach Einreichung des letzten der erforderlichen Dokumente erklären und nach erfolgter Anerkennung sofort Zahlung leisten.

§. 27. Die Gesellschaft trägt alle gewöhnlichen Kosten, welche sich bei Abschluß der Versicherungsverträge auf Seiten der Gesellschaft ergeben. Es dürfen demnach die Agenten von Seiten der Versicherten keinerlei Vergütung für ihre Mühwaltung begehren noch auch Kostenerstattung beanspruchen, sei es für Ausgaben von Statuten, Prospekten, Attestformularen oder sonstigen Drucksachen, für Beförderung von Versicherungsanträgen, für die Ausfertigung der Police selbst oder deren hiesige Stempel-Abgabe, oder an Aufnahmegebühren u. dergl., für Eincassirung der Prämien, für Auszahlung von Renten, Pensionen oder Dividenden, für Auskehrung von Versicherungssummen (siehe jedoch unten) oder endlich für Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglichen Geschäfte. Dagegen sind die Agenten angewiesen und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsrathes Ersatz zu verlangen. Die Agenten sind ferner verpflichtet, bei Entgegennahme von Versicherungsanträgen ein Depositum von ½ %, und zwar bei Versicherungen nach Tabelle 1—7 des zu versichernden Capitals, bei Versicherungen nach Tabelle 8—13 der, der betreffenden Rente oder Pension entsprechenden Capitalprämie, sich erlegen zu lassen. Dies Depositum wird bei Bezahlung der ersten resp. der Capitalprämie in Anrechnung gebracht, oder, wenn entweder der Antrag abgewiesen, oder derselbe nur zu erhöhter Prämie genehmigt und deshalb zurückgezogen wird, dem Antragenden ohne Abzug zurückgegeben. Das Depositum verfällt aber der Gesellschaft, wenn entweder die zur Normalprämie ausgefertigte Police nicht eingelöst wird, wozu übrigens der Antragsteller verpflichtet ist (§. 38.), oder wenn die nachträglich verlangten Atteste nicht spätestens innerhalb sechs Monaten von Zahlung des Depositums an eingereicht werden. Wenn ein Policeinhaber die Versicherungssumme durch den Agenten zu beziehen wünscht (§. 43.), so wird die Zahlung durch denselben bei Versicherungen bis einschließlich Thlr. 1000. abzüglich ½ % des versicherten Betrages, bei Versicherungen von mehr als Thlr. 1000. für die ersten Thlr. 1000. abzüglich ½ % und für den überschießenden Betrag von nur ¼ % des versicherten Betrages übrigens kostenfrei geleistet.

§. 28. Verträge dieser Art können mit der Gesellschaft abgeschlossen werden auf das Leben: A) einer Person, und zwar: 1) für bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit gegen jährliche Prämie — Tabelle 1 —; 2) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie, welche entweder auf einmal, oder in 5, 10, 15, 20 auf einander folgenden, selbstverständlich jedoch schon vor Ablauf dieser Zeit mit dem Tode des Versicherten aufhörenden, jährlichen Terminen abgetragen wird — Tabelle 2a —; 3) für eine bestimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf das Capital fällig wird, falls nicht der Tod vorher erfolgt, nach dessen Eintritt das Kapital sofort bezahlt wird, Tabelle 2b, abgekürzte Lebensversicherung. 4) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe nur dann ausgezahlt werden soll, falls bei dem Tode des Versicherten (A) eine in der Police namhaft gemachte zweite Person (B) dann noch lebt — Tabelle 3 —; B) Von zwei Personen und zwar: I) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe erhoben werden soll nach dem Tode des zuerst Sterbenden — Tabelle 4 —; 2) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe fällig werden soll nach dem Tode des zuletzt Sterbenden — Tabelle 5. — Versicherungen nach diesen fünf Tabellen werden in der Regel nicht unter Thlr. 100. und nicht über Thlr. 12.000 übernommen. Versicherungen von höherem Belauf abzuschließen steht dem Verwaltungsrathe nur zu unter gleichzeitiger Rückversicherung des überschießenden Betrages bei einer anderen Gesellschaft. Wird eine von den oben angegebenen Arten abweichende Versicherung gewünscht, oder zu besonderen Bedingungen, z. B. mit Rückgewähr der Prämien oder gegen steigende oder fallende Prämie u. s. w., so ist der Verwaltungsrath auch hierzu gegen eine näher zu vereinbarende Prämie befugt.

§. 29. Man kann nicht nur sein eigenes Leben versichern, sondern auch auf das Leben eines Dritten Versicherung nehmen, jedoch darf dieses nicht ohne dessen Zustimmung geschehen.

§. 30. Gegen die in den Tabellen festgestellten Prämien übernimmt die Gesellschaft Versicherungen von Personen jeder Nation und jedes Geschlechtes unter nachfolgenden Normalbedingungen: 1) daß das Alter der zu versichernden Person sich innerhalb der durch die Tabellen näher angegebenen Grenzen befindet; 2) daß der Gesundheitszustand der zu versichernden Person zu keinerlei besonderen Bedenken Anlaß giebt; 3) daß der Wohnort derselben sich in Europa, Nordamerika — nördlich vom 38. Breitengrade und östlich vom Mississippi —, Südamerika und Australien — südlich vom 30. Breitengrade —, befindet, jedoch mit Ausschluß von Gegenden, welche der Pest oder dem gelben Fieber ausgesetzt sind; 4) daß deren Beruf, Verhältnisse, gewohnte Beschäftigung und Lebensweise von solcher Art sind, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit keinen besonderen Gefahren unterworfen wird.

§. 31. Wenn eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Normalbedingungen nicht stattfinden, so kann der Verwaltungsrath, falls er die Versicherung überall für annehmbar hält, dieselbe zu einem nach den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessen erhöhten Prämiensatze übernehmen.

§. 32. Sobald der Versicherte außerhalb der im §. 30. sub. 3. bezeichneten Bezirke oder von einem Welttheile nach einem anderen Welttheile oder nach Gegenden, wo die Pest oder gelbe Fieber herrschen, eine Reise unternimmt, oder sobald er eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage von selbst; es wäre denn, daß vorgängig eine Verständigung mit dem Verwaltungsrathe über eine für die vermehrte Gefahr neben der ordentlichen Prämie zu entrichtende Extraprämie getroffen worden wäre. Ausnahmsweise genügt zwar in Fällen einer solchen vom Versicherten schleunig anzutretenden Reise, für deren Gefahr die Gesellschaft nicht haftet, eine einfache schriftliche Anzeige bei dem betreffenden Agenten, doch bleibt dann die Bestimmung der Extraprämie dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen. Innerhalb des Bezirkes jedoch, in welchem der Wohnort des Versicherten sich befindet (vergl. §. 30. sub. 3.), sind Reisen desselben zu Lande wie zur See gestattet; überdies dürfen direkte Dampfschiffreisen von einem Hafen Europa's nach einem nördlich vom 38. Breitengrade gelegenen Hafen der Ostküste Nordamerika's und umgekehrt innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 1. November ohne Anzeige und Präjudiz gemacht werden.

§. 33. Nach Wahl des Antragenden wird die Police gestellt, entweder: 1) auf den Inhaber. In diesem Falle erkennt der Verwaltungsrath nur den zeitweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an; er nimmt deshalb von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung; oder 2) auf den rechtmäßigen Inhaber. In diesem Falle kann die Police zwar beliebig verpfändet oder auf Andere übertragen werden, ohne daß es zur Gültigkeit dieser Vornahmen einer Anzeige an den Verwaltungs-Rath bedarf; dieselben werden jedoch seitens der Gesellschaft nur dann anerkannt, wenn sie auf der Police selbst geschehen und gerichtlich oder notariell beglaubigt sind; oder 3) zu Gunsten dritter, in der Police namentlich bezeichneter Personen. — Während Lebzeiten des Versicherten tritt die Gesellschaft zu solchen dritten Personen in kein kontraktliches Verhältniß, so daß dieselben nicht berechtigt sind, die Police an Andere zu übertragen; vielmehr kann die Gesellschaft, ohne sich denselben verantwortlich zu machen, auf den Antrag Desjenigen, mit welchem sie den Versicherungsvertrag abschloß, die Police auf eine andere, als die ursprünglich bezeichnete Person ohne Weiteres umschreiben. Andererseits ist dagegen die Uebertragung der Police nicht ehe noch anders gültig, als nachdem dieselbe von dem Verwaltungsrathe durch ausdrückliche Bescheinigung anerkannt ist. — Im Todesfalle des Versicherten zahlt die Gesellschaft demnach auch nur an diejenige Person, zu deren Gunsten die Police derzeit anerkanntermaßen lautet, und an deren Rechtsnachfolger nur dann, wenn dieselbe den Versicherten überlebt hat. — Hat sie ihn nicht überlebt, so zahlt die Gesellschaft im Todesfalle des Versicherten an den Antragsteller, beziehungsweise die Rechtsnachfolger desselben.

§. 34. Wer eine Lebensversicherung beantragt, muß getreulich alle ihm bekannten Umstände angeben, welche auf die Beurtheilung der Größe des zu übernehmenden Risikos von irgend einem Einflusse sein können.

§. 35. Insbesondere ist zur Begründung eines Versicherungsantrages einzuliefern: a) ein beglaubigter Geburts- oder Taufschein der zu versichernden Person, oder, in Ermangelung desselben, eine anderweitige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigung. Kann in einem einzelnen Falle diesem Erfordernisse nicht sofort genügt werden, so behält der Verwaltungsrath sich vor, hievon vorläufig abzusehen und die Versicherung auf den Grund der in der einzureichenden Declaration enthaltenen Altersangabe abzuschließen, in der Voraussetzung und Erwartung, daß die Richtigkeit dieser Angabe baldthunlichst (§ 48) gehörig nachgewiesen wird; b) eine auf Pflicht und Gewissen ausgestellte Deklaration, wozu das Formular bei den Agenten entgegen zu nehmen ist. Diese Declaration muß von der zu versichernden Person und, wenn dieselbe nicht zugleich der Antragsteller ist, auch von Letzterem, eigenhändig unterschrieben sein. Außerdem muß die der Deklaration beigefügte Bescheinigung von zwei glaubwürdigen bei der Versicherung nicht betheiligten Zeugen unterzeichnet sein; c) ein Attest des Arztes, dessen sich der zu Versichernde oder dessen Familie bedient hat und noch bedient (Hausarzt), nach einem Formular, welches der Arzt vom Agenten erhält und diesem nach geschehener Ausfüllung zurückzustellen hat. Die unter b. und c aufgeführten Dokumente finden jedoch nur dann Berücksichtigung, wenn sie von so neuem Datum sind, als die Entfernung des Wohnorts der zu versichernden Person irgend gestattet, und wenn die Unterschriften entweder vom betreffenden Agenten oder, sofern dieser dazu wegen Mangels eigener Wissenschaft nicht im Stande ist, obrigkeitlich oder notariell beglaubigt sind. Um jedoch dem Publikum einen Ersatz für die sich etwa auflösenden Sterbekassen zu bieten und um Denjenigen, welche diese Kassen vorzugsweise benutzten, Lebensversicherungen thunlichst zu erleichtern, ist der Verwaltungsrath befugt, unter geeigneten Umständen und insbesondere bei gleichzeitiger Uebernahme einer Mehrzahl von Versicherungen, jede einzelne zum Betrage von höchstens Thlr. 200, von der Einlieferung der sub. b. und c gedachten Urkunden zu dispensiren, nachdem er sich anderweitig, namentlich durch persönliche Vernehmung und sonstige Erkundigungen, die Ueberzeugung von der Annehmbarkeit der Versicherungen verschafft hat.

§. 36. Der Versicherungsantrag ist in der Regel bei der in dem Wohnort des zu Versichernden bestehenden Agentur oder in Ermangelung einer solchen bei dem zunächst wohnenden Agenten zu stellen. Zu diesem Ende hat die zu versichernde Person sich im Geschäftslokal des betreffenden Agenten zu stellen, welcher sodann die zunächst erforderliche Untersuchung auf Kosten der Gesellschaft durch den bei jeder Agentur bestellten Arzt derselben veranlassen wird. Ist der zu Versichernde ausnahmsweise verhindert, sich persönlich bei dem Agenten einzufinden, so daß dieser und der Gesellschaftsarzt sich zu ihm verfügen müssen, so hat der zu Versichernde die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu vergüten.

§. 37. Ueber Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsantrages erklärt sich der Verwaltungsrath in der Regel binnen 8 Tagen nach Empfang sämmtlicher in §. 35 bezeichneter Dokumente. Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrath vorbehalten, ihm sonst noch erforderlich erscheinende Aufklärungen zu verlangen. Ist die zu versichernde Person früher von mehreren Aerzten behandelt, oder konsultirt sie zur Zeit neben ihrem Hausarzt einen anderen Arzt, so müssen auf Verlangen des Verwaltungsrathes auch Atteste dieser Aerzte eingeliefert werden. Lehnt der Verwaltungsrath einen ihm gemachten Antrag ab, oder genehmigt er ihn nur für eine geringere als die beantragte Summe oder nur gegen erhöhte Prämie, so erklärt er dies ohne Angabe der Gründe. Die zur Begründung des Antrages eingereichten Deklarationen und ärztlichen Atteste verbleiben in jedem Fall Eigenthum der Gesellschaft.

§. 38. Als abgeschlossen gilt der Versicherungsvertrag erst dann, wenn die erste Prämie oder Prämienrate gezahlt und die Police Demjenigen ausgeliefert ist, mit welchem der Verwaltungsrath kontrahirt hat, und wenn der Versicherte am Mittage des Tages der Auslieferung der Police noch gelebt hat. Der Antragsteller ist zur Einlösung der zur Normalprämie ausgestellten Police verpflichtet, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

§. 39. Der Versicherte ist selbstverständlich berechtigt, den abgeschlossenen Lebensversicherungs-Vertrag durch Zahlung der Prämie aufrecht zu erhalten; verpflichtet hiezu aber nur für die Dauer des ersten Jahres. Es hängt daher lediglich vom Versicherten ab, ob er nach Ablauf dieser Zeit durch Fortzahlung der Prämie den Kontrakt fortsetzen, oder durch Einbehalten derselben ihn aufheben will.

§. 40. Die Prämie ist praenumerando zu erlegen, an dem in der Police bezeichneten Tage fällig und dem betreffenden Agenten zu entrichten. Gegen diese Zahlung ertheilt der Verwaltungsrath eine Quittung, in welcher zugleich bescheinigt wird, daß und wie lange die verbindende Kraft der Police aufrecht erhalten ist. Die Prämienvorausbezahlung geschieht, wenn die Be-

sicherung nicht gegen Zahlung der einmaligen Kapitalprämie abgeschlossen ist, für ein volles Jahr; kann aber, wenn es beantragt wird, auch Statt finden: a) für je sechs Monate, unter Erhöhung um 1 % ihres Betrages: b) für je drei Monate, unter Erhöhung um 1½ % ihres Betrages. In diesen beiden Fällen wird selbstverständlich beim Tode resp. beim vollendeten 85. Jahre des Versicherten (§. 47) die Prämie, soweit sie für das laufende Versicherungsjahr noch unberechtigt ist, sammt Zinsen auf das versicherte Kapital in Abzug gebracht. Wird die viertel- oder halbjährliche Prämienzahlung erst nach Abschluß der Versicherung beantragt, so sind die Policen spätestens zwei Monate vor dem Verfall der nächsten Prämie durch den betreffenden Agenten an den Verwaltungsrath zu befördern, welcher auf denselben die in Ansehung des Prämienabtrages getroffene neue Vereinbarung, gegen Ersatz der erwachsenden Portokosten, verzeichnen läßt.

§. 41. Zur Zahlung der Prämien gestattet die Gesellschaft eine Frist von dreißig Tagen (Respittage), welche mit dem ersten Tage nach dem Verfalltage beginnt. Wird die Prämie am dreißigsten Tage nach der Verfallzeit nicht berichtigt, so erlischt die Versicherung unbedingt, ohne daß es Seitens des Verwaltungsrathes oder des betreffenden Agenten einer desfallsigen Anzeige an den Versicherten oder Policeninhaber bedarf. Wird jedoch binnen zweier Monate nach dem letzten Respittage ein vom Agenturarzte der Gesellschaft ausgestelltes Gesundheitsattest dem Agenten vom Versicherten persönlich überreicht, und die Erneuerung der erloschenen Versicherung beantragt, so gewährt der Verwaltungsrath zwar, falls dieses Attest und der Bericht des Agenten ihm genügend erscheinen, die gewünschte Restitution, jedoch nur gegen sofortige Erlegung der verfallenen Prämie und einer Conventionalstrafe von ½ Procent der versicherten Summe.

§. 42. Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre nimmt die Gesellschaft an und vergütet für den Vorschuß drei Procent jährlicher Zinsen. Im Todesfalle wird von der gezahlten Prämie, unter Abzug der dafür vergüteten Zinsen, so viel erstattet, als der Versicherte bei jährlicher Prämienzahlung nicht würde zu entrichten gehabt haben.

§. 43. Aus der ordnungsmäßigen Fortzahlung der jährlichen Prämie folgt für die Gesellschaft die Pflicht zur Auszahlung der gezeichneten Summe nach eingetretenem Tode des Versicherten. Wer diese Summe fordert, muß der Agentur, von welcher die letzte Prämie erhoben ist, baldmöglichst von dem erfolgten Ableben des Versicherten Anzeige machen und hat spätestens innerhalb 8 Wochen nach Eintritt des Todes auf seine Kosten einzuliefern: 1) eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Versicherte mit Tode abgegangen ist; 2) einen obrigkeitlich beglaubigten Bericht des Arztes, welcher den Versicherten in dessen letzter Krankheit behandelt hat, über die Entstehung und den Verlauf derselben; 3) falls die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, die Police und letztbezahlte Prämienquittung im Original oder in beglaubigter Abschrift, sowie eventualiter diejenigen Dokumente, wodurch der Inhaber sich als zur Erhebung berechtigt zu legitimiren gedenkt (§. 33); 4) einen amtlichen Geburts- oder Taufschein falls ein solcher nicht schon früher eingereicht ist (§. 35). Die unterlassene Anzeige und Einreichung der Dokumente innerhalb der angegebenen achtwöchentlichen Frist hat den Verlust aller Rechte aus der Police zur Folge, es sei denn, daß der Berechtigte innerhalb zweier Jahre (§. 70) eine dem Verwaltungsrathe genügende Ursache jener Verzögerung nachwiese. Die bezeichneten Dokumente können bei dem Agenten oder auch bei dem Verwaltungsrathe eingereicht werden. Findet ersteres statt, so liegt hierin die stillschweigende Erklärung, daß auch die Versicherungssumme durch den Agenten bezogen werden soll (§. 27). Bei Versicherungen nach Tabelle 3. ist außer den vorgedachten Dokumenten ein beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person einzuliefern, von deren Leben die Zahlung der versicherten Summe nach dem Tode des Versicherten abhängt, und bei Versicherung nach Tabelle 5 bedarf es, sofort nach dem Tode der zuerst sterbenden der versicherten beiden Personen, der Einlieferung der vorstehend unter 1, 2 und 4 nach dem Tode der zuletzt sterbenden, aber der Einreichung aller unter 1 bis 4 gedachten Dokumente.

§. 44. Falls der Verwaltungsrath die über die Ursache des Todes beigebrachten Dokumente nicht genügend findet, steht ihm das Recht zu, besondere Aufklärungen und Nachweisungen über die von ihm speciell aufzuhebenden Punkte zu fordern. Sollte der Verwaltungsrath oder der betreffende Agent bei dem Todesfalle eines Versicherten ungewöhnliche Erscheinungen wahrzunehmen glauben, so ist sowohl der Verwaltungsrath als auch der Agent berechtigt, eine Obduktion des Verstorbenen unter Zuziehung des Agenturarztes zu begehren, und ist der Policeninhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solche Obduction vorgenommen werde (§. 69). Alle in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen entstehenden Kosten hat der Inhaber der Police zu tragen, mit alleiniger Ausnahme des in letztgedachtem Falle dem Agenturarzte zu zahlenden Honorars.

§. 45. Nach erfolgter Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit (§. 26) zahlt der Verwaltungsrath die versicherte Summe gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie sofort aus, und zwar: 1) wenn die Police an Inhaber lautet, gegen eine einfache Quittung des Inhabers; dagegen 2) wenn die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, nur gegen eine obrigkeitlich oder notariell beglaubigte Quittung.

§. 46. Wenn eine Police, möge sie an Inhaber, an rechtmäßigen Inhaber oder auf den Namen bestimmter Personen lauten, angeblich vernichtet oder abhanden gekommen oder beschädigt ist, so ist der Verwaltungsrath zur Ausstellung einer neuen Police oder zur Auszahlung des bereits fälligen Betrages derselben erst dann verpflichtet, nachdem ein rechtskräftiges Amortisationserkenntniß darüber vorgelegt oder die Verjährungsfrist (§. 70) abgelaufen ist. Das zu diesem Behuf erforderliche Amortisationsverfahren ist vor dem Stadt- und Landgericht in Lübeck auf Antrag und Kosten der Betheiligten einzuleiten und soll in der einfachsten, bei gedachtem Gerichte zulässigen Form vor sich gehen.

§. 47. In Ansehung aller Versicherungen nach Tabellen 1a., 2b., 3, 4 oder 5 erlischt mit dem vollendeten fünfundachtzigsten Lebensjahre der Versicherten, — und zwar des jüngsten der beiden Versicherten nach Tabelle 4 und 5, in Ansehung der Versicherungen nach Tabelle 2a., (abgekürzte Lebensversicherung), mit dem Eintritte des in der Police bestimmten Lebensalters, — die Verbindlichkeit zu fernerer Prämienzahlung, und zahlt überdies die Gesellschaft in diesem Zeitpunkte, dessen Eintritt, soweit noch erforderlich, ordnungsmäßig zu bescheinigen ist, die versicherte Summe sofort aus. (§. 40.)

§. 48. A. Aussteuerverträge werden abgeschlossen auf das Leben von Kindern, zahlbar, wenn dieselben das 18., 21. oder 25. Lebensjahr vollendet haben und zwar: 1) über Summen von nicht unter Thlr. 40, und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, sind die gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen und werden nicht zurückgezahlt — Tabelle 6a. —; 2) über Summen von nicht unter Thlr. 40 und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, werden die gezahlten Prämien unmittelbar nach dem näher zu konstatirenden Tode desselben ohne Zinsen zurückgezahlt — Tabelle 6b. — B. Kapital-Versicherungsverträge werden abgeschlossen über Summen von nicht unter Thlr. 120, und über Thlr. 8000 auf das Leben von Personen, zahlbar, wenn diese nach 5, 10, 15, 20, 25 Jahren, angerechnet vom Tage der Ausstellung der Police, noch leben — Tabelle 7. —

§. 49. Die Policen über Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge werden nur auf den Inhaber ausgestellt. Der Verwaltungsrath erkennt nur den jeweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an, er nimmt daher von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung.

§. 50. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es nur einer kurzen die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnenden Declaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind), welcher ein amtlicher Geburts- oder Taufschein, eventuell sonstige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigungen der zu versichernden Person beizufügen sind. Wenn in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden kann, so schließt zwar der Verwal-

tungsrath nach Ermessen den Betrag auf die bloße Angabe hin ab; aber nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der versicherten Summe geliefert wird.

§. 51. Die für Lebens-Versicherungsverträge geltenden Bestimmungen über: die Einlösung §. 38, die Prämienzahlung resp. Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Termine der Prämienzahlung §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorausbezahlung auf mehrere Jahre §. 42, die abweichenden Bedingungen §. 28, letzter Absatz, die Amortisation verloren gegangener Policen §. 46, finden auch auf Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge Anwendung, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Falle der Restitution bei Versicherungen nach Tabellen 6ᵃ und 7 selbstverständlich das Erforderniß des Gesundheitsnachweises wegfällt. Für jede Aussteuer- und Kapitalversicherung muß, ausgenommen wenn nicht gegen Kapitalprämie versichert ist, die ganze Prämie des laufenden Versicherungsjahres entrichtet werden, auch wenn der Verfalltag der Prämie erst kurz vor der Vollendung des zum Empfange derselben festgesetzten Alters eintritt.

§. 52. Wer die Aussteuer oder das versicherte Kapital fordert, muß durch obrigkeitliche oder notarielle Atteste beweisen, daß die in der Police genannte Person den für die Zahlung der Aussteuer oder des versicherten Kapitals festgesetzten Termin wirklich erlebt hat. Ebenso muß derjenige, welcher die gezahlten Prämien auf eine nach Tabelle 6ᵇ versicherte Aussteuer eines früher verstorbenen Kindes zurückfordert, den Tod des Kindes durch amtliche Dokumente darthun. Ueberdies muß auch der nach §. 50 erforderliche Altersnachweis vor der Hebung nachgeliefert werden, wenn nicht schon früher diesem Erfordernisse genügt ist.

§. 53. Ist die versicherte Summe durch Eintritt des in der Police bestimmten Fälligkeitstermins zahlbar geworden, so wird innerhalb zweier Monate nach Einlieferung der erforderlichen und dem Verwaltungsrathe genügenden Dokumente, gegen Quittung des Inhabers, sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die letzte Prämienzahlung das versicherte Kapital ausgezahlt. Wenn dagegen bei Aussteuerversicherungen nach Tabelle 6ᵇ das Kind den Erhebungstermin nicht erlebt, so werden die eingezahlten Prämien ohne Zinsen gleich nachdem der Tod des versicherten Kindes konstatirt worden ist, gegen Quittung des Inhabers sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie zurückgezahlt.

§. 54. Leistungen dieser Art übernimmt die Gesellschaft in jährlichen Summen von nicht unter Thlr. 10, und nicht über Thlr. 1000, deren Erhebung postnumerando der Regel nach in jährlichen Terminen geschieht, aber auch in halbjährlichen und vierteljährlichen Terminen vereinbart werden kann, und zwar entweder: 1) einfache (sofort beginnende) Leibrenten, a) für Eine Person gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche dem Berechtigten zuerst nach Verlauf eines Jahres, angerechnet vom Tage der Einzahlung des Kapitals und ferner in derselben Weise, so lange er lebt, ausgezahlt werden — Tabelle 8 —; b) für zwei Personen gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Einzahlung des Kapitals und ferner alljährlich erhoben werden, bis beide berechtigte Personen gestorben sind — Tabelle 13 — oder 2) aufgeschobene Leibrenten und zwar: a) gegen Kapitalprämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Ablauf eines kontraktlich bestimmten Zeitraums — Tabelle 9 —, b) gegen jährliche Prämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Zahlung des letzten Beitrages — Tabelle 10 — und alljährlich während der ferneren Lebensdauer des Berechtigten bezogen werden; oder 3) Ueberlebungsrenten, und zwar: a) bestimmte (Wittwengehalte oder Pensionen), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche zuerst ein Jahr nach dem Absterben derjenigen Person (A), deren Tod die Zahlung kontraktlich bedingt, und ferner jährlich, so lange die zum Genuß berechtigte Person (B) lebt, bezahlt werden — Tabelle 11 —, b) alternative (Leibrenten für den Längstlebenden), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche der Längstlebende zuerst ein Jahr nach dem Tode des Mitversicherten und ferner jährlich bezieht, so lange er lebt — Tabelle 12 —. In allen Fällen, wo halbjährliche oder vierteljährliche Zahlung der Rente vereinbart wird, selbstverständlich gegen eine entsprechende Erhöhung der Prämie, tritt die erste Zahlung der Rente resp. ein halbes oder ein viertel Jahr nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages, bei aufgeschobenen Leibrenten nach dem Ablaufe des kontraktlich bestimmten Zeitraumes ein.

§. 55. Die für Lebensversicherungs-Verträge geltenden Bestimmungen über: Versicherung dritter Personen — §. 29 —, Normalbedingungen — §. 30 —, Ausnahmsfälle — §. 31 —, abweichende Bedingungen, §. 28, letzter Absatz, bedingte Aufrechterhaltung — §. 32 —, finden auch bei Ueberlebungsrenten und zwar in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 auf die Person A., in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 auf beide Personen Anwendung.

§. 56. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es: 1) in Versicherungsfällen nach allen Tabellen 8—13 des amtlichen Geburts- oder Taufscheins, — event. anderweitiger dem Verwaltungsrathe genügender Altersnachweise — derjenigen Person oder Personen, von deren Leben die Erhebung der Rente oder Pension abhängig gemacht ist, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 außerdem noch eines solchen Altersnachweises der Person A. Kann in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden, so wird zwar nach Ermessen des Verwaltungsrathes der Betrag auf die bloße Angabe hin abgeschlossen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der ersten Rente nachgeliefert wird; 2) In Versicherungsfällen nach Tabellen 8, 9, 10 und 13 ist außer dem Altersnachweise noch eine kurze, die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnende Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind) erforderlich, unterschrieben von derjenigen Person resp. denjenigen Personen, von deren Leben die Hebung der betreffenden Rente abhängig ist; 3) In Versicherungsfällen nach Tabelle 11 ist in Betreff der Person A, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen die Einlieferung der Deklaration und des hausärztlichen Attestes (§. 35) wie auch Beobachtung der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, über: die Anzeigepflicht des Antragstellers §. 34, wo und wie der Antrag zu stellen §. 36, die Annahme oder Ablehnung des Antrages §. 37, den Zeitpunkt des Abschlusses §. 38, erforderlich.

§. 57. Die für Lebensversicherungen geltenden Bestimmungen über: die Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Prämienzahlung und Termine derselben §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorauszahlung der Prämie auf mehrere Jahre §. 42 finden bei jährlicher (resp. halb- oder vierteljährlicher) Prämienzahlung auch auf Versicherungen nach Tabellen 10, 11, 12 Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß die nach §. 41 zu zahlende Conventionalstrafe 3⅓ % der Jahresrente oder Pension beträgt. Das zur Restitution der Versicherung nach §. 41 zu erbringende Gesundheitsattest ist aber in Versicherungsfällen nach Tabelle 10 nicht erforderlich, wogegen dasselbe in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 in Betreff der Person A. und nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen beigebracht werden muß.

§. 58. Zur Ersten Erhebung einer Rente oder Pension sind folgende Dokumente erforderlich: 1) Ein obrigkeitlich oder notariell oder pfarramtlich beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person oder Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist, und zwar in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8—13; — wie denn auch der [illegible] berechtigt bleibt, die Beibringung eines solchen Lebens-Attestes vor jeder späteren Auszahlung einer Rente zu verlangen. 2) Die für Lebensversicherungsfälle im §. 43 ad 1 und 2 bemerkten Dokumente, sowie auch nach Verwaltungsrathes die im §. 44 angedeuteten eventuellen weiteren Nachweise, in Versicherungsfällen nach Tabe — Diese Dokumente resp. Nachweise sind innerhalb der im §. 43 angegebenen Fristen nach dem Tode der Versicherungsfällen nach Tabelle 11, und der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Ta reichen. — 3) Eine obrigkeitliche Bescheinigung des Todes der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen n sobald der Ueberlebende allein die Auszahlung der Rente verlangt. 4) Ein amtlicher Geburts- oder Taufsche

Digitized by Google

dem Verwaltungsrathe genügende Altersnachweise der zur Hebung der Rente oder Pension berechtigten Person oder Personen in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8—13 und außerdem noch der Person A. bei Versicherungen nach Tabelle 11, wofern nämlich solchem Erfordernisse nicht schon früher genügt ist. (§. 56.)

§. 59. Die Verfallzeit der verschiedenen Leibrenten, der Wittwengehalte und Pensionen regelt sich nach dem §. 54. des Statuts. Die Zahlung geschieht gegen Quittung nur an die Person resp. Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist. Stirbt der Rentner in dem Jahre, nach dessen Ablauf die Rente oder Pension zuerst fällig geworden wäre, so wird dieselbe an den Inhaber der Police gegen deren Auslieferung und Quittung nach Verhältniß der Zeit vergütet, welche der Verstorbene noch in diesem Jahre gelebt hat. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Todesjahre des Berechtigten, nachdem derselbe schon in den Genuß der Rente oder Pension getreten war.

§. 60. Die für Lebensversicherungs-Verträge laut §. 45 geltenden Bestimmungen über die Amortisation verloren gegangener Policen finden auch auf die nach Tabellen 8—13. abgeschlossenen Renten- und Pensionsverträge Anwendung, insoweit bei Lebzeiten des zur Hebung Berechtigten die Ausstellung einer neuen Police begehrt wird, oder insofern es sich nach dem Tode desselben um Auszahlung einer noch in Anspruch zu nehmenden Renten- oder Pensionsrate handelt.

§. 61. Zu den Militairpersonen rechnet die Gesellschaft alle diejenigen, welche gehören: a) zum stehenden Heer, einschließlich der Armee-Gensd'armerie und des Trains, b) zur Reserve (Landwehr u. s. w.), c) zur Kriegsmarine, d) zu den im Land- oder Seedienst angestellten Beamten, als: Intendanten, Aerzte, Chirurgen, Geistliche, Apotheker u. s. w., imgleichen Handwerker, als: Kurschmiede, Bäcker u. s. w.

§. 62. Militairpersonen können nach allen Tabellen dieses Statuts Versicherung nehmen. Bei Versicherungen derselben nach Tab. 1. 2. 3. 4. 5. 11. oder 12. kommen folgende nähere Bestimmungen in Anwendung: 1) Militairpersonen können versichert werden gegen die tarifmäßigen Prämien, in welchem Falle die Gesellschaft jedoch nur für alle in Friedenszeiten stattfindenden Gefahren haftet. — Friedensversicherung von Militairpersonen. — 2) Soll dagegen bei Versicherung von Militair-Personen in Friedenszeiten die Haftungspflicht der Gesellschaft sich von vorne herein mit auf Kriegsgefahren erstrecken, so wird gleich beim Abschluß des Vertrages neben der Normalprämie eine jährliche Extraprämie festgestellt, welche in jedem Fall eintretender Kriegsgefahr, und so lange bis dieselbe wieder aufhört, zu entrichten ist. — Kriegsversicherung von Militär-Personen. — 3) Auch bereits auf Kriegsfuß versetzte Militairpersonen können zu erhöhter Extraprämie versichert werden — — Versicherungen von Militärpersonen im Kriege; — in welchem Falle: a) entweder die erhöhte Prämie nur für die Dauer des derzeit stattfindenden Krieges gilt, so daß nach dem Aufhören der Kriegsgefahr die für Friedenszeiten geltende Prämie wieder eintritt, dagegen bei späterer Wiederversetzung auf den Kriegsfuß die Versicherung nur durch sofortige Anzeige und besondere Verabredung aufrecht zu erhalten ist — Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben; — b) oder sogleich beim Abschluß der Versicherung diejenige Extraprämie festgestellt wird, welche im Fall etwa später wieder eintretender Kriegsgefahr zu entrichten ist — Versicherung im Kriege und für fernere Kriege. — 4) Endlich können Angehörige der Kriegsmarine gegen das Risiko aller Seeunternehmungen, zu welchen sie in Friedenszeiten kommandirt werden mögen, versichert werden mittelst einer angemessenen Erhöhung der Prämie — Friedensversicherung von Marinepersonen. —

§. 63. Die aus der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des Bezirkes der betreffenden Stadt oder Ortschaft für Militärpersonen erwachsenden Gefahren trägt die Gesellschaft ohne Erhöhung der Prämie. Dagegen tritt Kriegsgefahr ein und es erlischt demnach die Versicherung von Militairpersonen in allen Fällen des §. 62. (vergl. jedoch §. 64.), sobald: 1) das Corps, in welchem der Versicherte dient, mobil gemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) resp. die Festung, in welcher er steht, oder die Marine, welcher er angehört, armirt wird, oder auch ohne dies, sobald 2) der Versicherte innerhalb oder außerhalb der betreffenden Stadt oder Ortschaft resp. innerhalb oder außerhalb des betreffenden Hafens gegen einen von außenherkommenden Feind zum Einschreiten befehligt wird.

§. 64. Die Aufrechthaltung der Versicherung im Fall einer nach Abschluß derselben eintretenden Kriegsgefahr wird bedingt: 1) Im Fall der Friedensversicherung (§. 62 sub 1) oder der Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben (§. 62, sub 3a) dadurch, daß der Versicherte innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Kriegsgefahr eingetreten ist, dem Verwaltungsrathe direct oder dem betreffenden Agenten Anzeige davon macht unter Beifügung eines Attestes in beglaubigter Form abseiten seines Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrange daß N. N. (Name, Charge, Regiment oder Schiff) a) am (Datum) mobilgemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) ist und b) seit diesem Tage durchaus keinerlei Schaden an seiner Gesundheit in Folge des Dienstes erlitten hat; und die dafür von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Extraprämie für Kriegsgefahr sofort nach erfolgter Aufgabe desselben entrichtet (vergl. §. 65.). 2) Im Fall der Kriegsversicherung (§. 62 sub 2) und der Versicherung im Kriege und für fernere Kriege (§. 62 sub 3b) dadurch, daß der Versicherte die so eben sub 1. aufgeführten Bedingungen erfüllt, resp. die hier verlangten Dokumente beibringt, und gleichzeitig diejenige Extraprämie für ein volles Jahr entrichtet, welche zufolge seiner Police für diesen Fall stipulirt ist. Der Versicherte ist berechtigt, anstatt die Police durch Zahlung einer Extraprämie in Kraft zu erhalten, solche während der Dauer des Krieges suspendiren zu lassen oder auch der Gesellschaft zurückzuverkaufen. Für den Fall der Suspension hat der Versicherte seine Police nebst letzter Prämienquittung durch den Agenten dem Verwaltungsrathe einzusenden, und wird ihm dagegen eine Bescheinigung über die eingetretene Suspension ertheilt. Stirbt der Versicherte während der Dauer derselben, so wird dem legitimirten Inhaber des Depositalscheins diejenige Summe ausbezahlt, welche im Falle eines Rückkaufes zur Zeit des Eintrittes der Kriegsgefahr von dem Verwaltungsrathe bezahlt worden wäre. Will der Versicherte nach beendigter Kriegsgefahr die Versicherung wieder in Kraft treten lassen, so kann dies gegen Rückgabe des Depositalscheins und Berichtigung der inzwischen etwa fällig gewordenen Prämien, sowie gegen Beibringung des Attestes eines Agentur-Arztes geschehen, sofern aus demselben sein unverändert guter Gesundheitszustand erhellt. Ist jedoch das Gesundheitsattest dem Verwaltungsrathe nicht genügend, so wird derselbe auch dann noch unter denselben Bedingungen, als wenn der Versicherte während der Dauer des Krieges gestorben wäre, die Police zurückkaufen. Zieht der Versicherte es vor, sofort bei Eintritt der Kriegsgefahr seine Police zurückzuverkaufen, so kommen die Bestimmungen des §. 68 zur Anwendung.

§. 65. Die für Kriegsgefahr zu zahlende Extraprämie muß so lange bis die Kriegsgefahr aufhört (vergl. §. 66) und zwar jedesmal praenumerando für ein volles Jahr bezahlt werden, ohne daß auf dieselbe die Vergünstigungen der §§. 40 u. 41 des Statuts Anwendung finden. Gegen die Zahlung der ersten Extraprämie stellt die Gesellschaft eine besondere Bescheinigung aus, und so oft der Jahrestag, an welchem die Extraprämie noch zu bezahlen ist, wieder eintritt, wird gegen Zahlung der Prämie eine bloße Quittung ertheilt, wodurch die besondere Gefahr des Krieges für ein ferneres Jahr übernommen wird.

§. 66. Die Kriegsgefahr hört auf: 1) wenn das Corps resp. die Festung oder die Marine, worin der Betreffende dient, [illegible] oder auf Friedensfuß versetzt wird, oder 2) wenn die beorderte Verwendung (§§. 63 sub 2) gegen einen [illegible], oder endlich 3) wenn der Betreffende aus dem Militairdienst geschieden ist, und zwar muß in allen diesen Fällen Militairperson dem Verwaltungsrathe oder dem betreffenden Agenten eine in authentischer Form ausgestellte Erklärung ... setzten von mindestens Hauptmannsrang einreichen, wodurch das Aufhören der Kriegsgefahr speciell attestirt wird. Von der zuletzt gezahlten einjährigen Extraprämie wird die Hälfte zurückerstattet, wenn: 1) die Ursache, weshalb sie innerhalb 6 Monaten nach dem Fälligkeitstermine der letzten Extraprämie aufgehört hat, was durch ein Attest nach Vorzuthun ist, und wenn ferner 2) innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkte dieses Aufhörens die betreffende Bescheini-

Google

gung (resp. Police oder Quittung) zur Umschrift eingereicht wird, nebst 3) einem Lebensattest der betreffenden Militairperson, sowie 4) einem separaten Atteste darüber, daß a) die betreffende Militairperson nicht in Folge einer Verwundung Schaden an der Gesundheit erlitten hat, sowie daß b) ein etwaiger Austritt aus dem Militairdienst nicht in Folge von Dienstuntauglichkeit stattgefunden hat. Es wird sodann die eingereichte Bescheinigung dem Inhaber zurückgestellt, versehen mit der Notiz über die erfolgte Prämienrückgabe.

§. 68. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, Versicherungen nach Tab. I., II. u. III., 4 und 5 auf Antrag des Berechtigten nach vierjähriger Dauer gegen ¾ der auf die Versicherung rechnungsmäßig zurückgestellten Prämienreserve, nach achtjähriger Dauer gegen ⅞ dieser Reserve zurückzukaufen. Wünscht ein Versicherter von diesem Rechte Gebrauch zu machen, so hat er die zu verkaufende Police nebst letztbezahlter Prämienquittung spätestens an dem Tage, an welchem die nächste Prämie fällig wird, dem betreffenden Agenten oder dem Verwaltungsrathe zu behändigen und innerhalb 8 Tage, nachdem ihm der gebotene Rückkaufspreis mitgetheilt ist, sich über die Annahme desselben zu erklären. Nimmt er ihn nicht an, so hat er innerhalb der Respiztage (§. 41) die fällige Prämie nachzuzahlen, widrigenfalls die Police als nicht prolongirt für erloschen erklärt wird. Versicherungen, welche nach anderen, als den oben angegebenen Tabellen abgeschlossen sind, werden nur ausnahmsweise und zu einem vom Verwaltungsrathe nach Lage der Verhältnisse zu bestimmenden Preise zurückgekauft.

§. 69. Jeder von der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungsvertrag ist ungültig, und wird weder die versicherte Summe, Rente oder Pension entrichtet, noch was die Gesellschaft an Prämien oder auch an Kaufsumme eingenommen hat, zurückgezahlt: 1) wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur vertragsmäßigen Zeit geschieht (§. 40. 41.); 2) wenn sich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Deklaration oder sonstigen schriftlichen Eingabe von dem Antragsteller oder dem zu Versichernden irgend eine Unwahrheit angegeben, oder daß auf irgend eine der hierbei vorgelegten Fragen die Wahrheit verschwiegen ist; oder wenn sich in den beigebrachten Attesten falsche Angaben finden, die mit Vorwissen des Antragstellers oder des zu Versichernden gemacht oder von einem derselben veranlaßt sind; 3) wenn eine der zum Zweck der Erhebung der Versicherungssumme, Rente oder Pension gemachten Angaben oder eins der hiezu vorgelegten Papiere sich als falsch ausweisen; 4) wenn der Inhaber einer auf das Leben eines Andern lautenden Police etwas vornimmt, wodurch das Leben dieses letzteren absichtlich gefährdet oder abgekürzt wird; 4) wenn der Versicherte, ohne daß vorgängige Anzeige bei dem Verwaltungsrathe gemacht und ohne daß mit demselben über eine Zulage zu der ursprünglich vereinbarten Prämie Verständigung getroffen ist (vergl. jedoch §. 32): a) eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, oder b) wenn er außerhalb der im §. 30 bezeichneten Bezirke eine Reise unternimmt, oder, wenn er den Welttheil, in welchem er wohnt, verläßt, um sich nach einem anderen Welttheil zu begeben (vergl. jedoch §. 32), oder c) wenn er sich in Gegenden begiebt, von denen es bekannt ist, daß daselbst die Pest oder das gelbe Fieber herrschen; 6) wenn bei einer Militairversicherung irgend eine der im sechsten Abschnitte auferlegten Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird, insbesondere also, wenn daselbst vorgeschriebene Angaben unterlassen sind oder gemachte Angaben sich als unrichtig erweisen; 7) wenn das Leben des Versicherten gendet oder verkürzt wird: a) durch Selbstmord oder Selbstmordversuche, sei es daß dieselben in zurechnungs- oder unzurechnungsfähigem Zustande begangen sind, b) durch Duell oder die Folgen desselben, c) durch eine ausschweifende Lebensweise, z. B. Trunksucht, oder eine Handlung, welche sein Leben muthwilliger oder unnöthiger Weise gefährdet, oder durch deren Folgen, d) durch die Hand der Gerechtigkeit, 8) wenn dem Verlangen einer Obduction des Versicherten oder der Einlieferung sonstiger Nachweise, wozu der Verwaltungsrath nach §. 44. des Statuts berechtigt ist, Seitens des Policeninhabers nicht sollte entsprochen werden; 9) wenn der Versicherte zu einer mehr als vierjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt, die Strafe nicht durch Begnadigung erlassen oder auf 4 Jahre herabgesetzt wird. Jedoch wird in allen sub 5 bis 9 angeführten Fällen den Inhabern der Policen ¾ oder ⅞ der rechnungsmäßig zurückgestellten Prämienreserve vergütet (§. 68), außer wenn eine dritte, nicht zu den gesetzlichen Erben gehörige Person dem Verwaltungsrathe nachzuweisen vermag, daß sie wenigstens 12 Monate vor dem Tode des Versicherten, resp. vor dem Umstande, der dessen Tod veranlaßt hat, in gutem Glauben in den Besitz der Police gelangt ist, in welchem letzteren Falle Ersatz des Interesses dieser dritten Person, eventuell sogar bis zum Belaufe der vollen Versicherungssumme erfolgt. Die in diesem Paragraphen hinsichtlich eines Versicherten enthaltenen Bestimmungen gelten, soweit sie auf Versicherungen von zwei mit einander in Verbindung gebrachten Personen anwendbar sind, für beide Versicherte dergestalt, daß die Folgen der Handlungen wie der Unterlassungen des Einen auch den Andern treffen.

§. 70. Die von der Gesellschaft zu zahlenden Gelder müssen binnen zwei Jahren nach dem Eintritt desjenigen Zeitpunkts, von welchem die Auszahlung abhängig gemacht war, also angerechnet: bei Lebensversicherungen, vom Todestage des Versicherten, bei Aussteuer- und Kapitalversicherungen, vom Eintritt des festgesetzten Hebungstermins, bei Renten-, Wittwengehalt- und Pensionsversicherungen, vom Verfalltage, eingefordert, und wenn der Verwaltungsrath Zahlung weigert, binnen Jahresfrist nach erklärter Weigerung durch eine gerichtliche oder beim Schiedsgericht anhängig gemachte Klage (§§. 71—73) verfolgt werden; wird die eine oder andere Frist nicht eingehalten, so ist jedes Recht aus der Police erloschen und wird dieselbe in einem wie im anderen Falle ohne Weiteres annullirt.

§. 71. In allen geeigneten Fällen ist die Gesellschaft bereit, abschwebende Differenzen in Versicherungsangelegenheiten statt vor dem competenten Gerichte (§. 12) im schiedsrichterlichen Wege zum endgültigen Austrage zu bringen. Um das in solchen Fällen erforderliche Compromiß abzuschließen, hat der Betreffende einen Bevollmächtigten in Lübeck zu bestellen und durch denselben seine Legitimation zu den Ansprüchen, die er verfolgen will, dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Nach Anerkennung des Legitimationspunktes wird zum Abschluß eines Compromisses geschritten, nach welchem sich das weitere Verfahren regelt. Gegen die Entscheidung des solchergestalt bestellten Schiedsgerichtes findet keinerlei Rechtsmittel statt mit alleiniger Ausnahme der auf die Behauptung eines Dolus gegründeten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 72. Sind über eine Versicherung mehrere Policen ausgestellt, so wird der Verwaltungsrath im Fall entstandener Differenzen, welche die Versicherung allgemein und folgeweise die durch einzelne Policen verbrieften Summen betreffen, nur dann in eine compromissarische Entscheidung willigen, wenn die Inhaber der verschiedenen Policen einen gemeinschaftlichen Mandatar bestellt und über die gemeinschaftliche Betreibung ihrer Ansprüche in einem und demselben Verfahren, nach Maaßgabe der Bestimmungen des vorigen Paragraphen, sich verständigt haben.

§. 73. Alle Ansprüche an die Gesellschaft sind nur gegen den Verwaltungsrath als solchen, nicht aber gegen die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft oder des Verwaltungsrathes, noch gegen die Beamten oder Agenten derselben geltend zu machen.

§. 74. Das gegenwärtige Statut bildet einerseits die ausschließliche Norm für das Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu ihren Aktionairen, so wie für die Stellung des Verwaltungsrathes, der Revisoren und der Gesellschaftsbeamten unter Vorbehalt der den letzteren zu ertheilenden näheren Instruktionen. Dasselbe ist andererseits maaßgebend für alle Verträge, welche die Gesellschaft vom 1. Juni 1866 an abschließt, während für die früher abgeschlossenen Verträge dasjenige Statut normirend bleibt, unter dessen Geltung sie in Kraft getreten sind. Die fernere Revision und Ergänzung dieses Statuts wird nach Maaßgabe der Erfahrung und der zur Kunde des Verwaltungsrathes gelangenden Wünsche des Publikums so oft erforderlich vorgenommen werden. Desfallsiger Antrag muß aber mindestens alle fünf Jahre in der Generalversammlung der Aktionaire von dem Verwaltungsrathe zur Berathung gestellt werden.

Druck von R. Gensch in Berlin, Krausenstraße 36.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36. Danzig, den 5. September 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

462) **Bestimmungen**

über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staats-Kosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Die seit Emanirung des Publikandums des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vom 5. Juni 1838, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. August 1855 veränderte Stellung der Roßärzte der Armee, so wie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Verbildung der sich der Thierheilkunde Widmenden beanspruchen, machen eine Modification der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule erforderlich.

Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unterroßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militairärztlichen Stellen erfüllt wird.

1) Junge Leute, die sich dem militairthierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarztschule nachsuchen, müssen

a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, so wie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein;
c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
e) bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.

2) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualification oder nach dieser Prüfung durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Secunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.

3) Auch über die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber in die Roßarztschule aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

Digitized by Google

4) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

5) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

6) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarztschule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 1 präzisirten Erfordernissen genügen und 6 Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden, oder wiederholt werden.

Bewerber, welche in das Beurlaubten-Verhältniß übergetreten sind, wenden sich an das heimathliche Landraths-Amt, welches diese Gesuche unter Beifügung:

a) der Dienstentlassungs-Papiere,
b) eines Zeugnisses der Polizei-Behörde über die Führung des Betreffenden seit seinem Uebertritt in das Beurlaubten-Verhältniß,
c) des Schulzeugnisses,
d) des Schmiede-Attestes,
e) des Gesundheits-Attestes, von einem Kreis-Physikus oder Militair-Ober-Arzt ausgestellt,

im Monat April an das betreffende General-Kommando einreicht. In den nachbenannten größeren Städten: Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Cöln, Aachen und Coblenz treten an die Stelle der Landraths-Aemter die Königlichen Polizei-Verwaltungen. In Berlin einschließlich Charlottenburg und Potsdam übermittelt die Polizei-Behörde dergleichen Anträge an das General-Kommando des Garde-Corps.

Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

7) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber demnächst einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes, eines deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema und die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommando's die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß und aus dem Beurlaubten-Verhältniß dem, der Garnison resp. dem Wohnort der Betreffenden zunächst gelegenen Kavallerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie-Regimenter berufen dagegen die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile, resp. direkt zur Prüfung nach ihren Stabs-Quartieren ein, wohin die Betreffenden event. Urlaub erhalten werden, die Reise aber auf ihre Kosten zu machen haben.

8) Von sämmtlichen Geprüften gelangen durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Mai jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 resp. unter 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, deutsche Aufsatz und der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht hinzutritt.

Im Laufe des Monats August geht dagegen den Truppentheilen resp. Civil-Behörden eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9) Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten die Reisekosten.

Ein Gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarzt-Schule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden befundet.

Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarzt-Schule wirklich Aufnahme gefunden haben.

Digitized by Google

10) Die Eleven der Roßarztschule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 Thlrn. monatlich.

Die Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militairthierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienst-Verpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1ster, event. 2ter Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

11) Das Studium auf der Militair-Roßarztschule dauert 3½ Jahre; nur für Diejenigen, welche nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit auf 3 Jahre.

Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee, und zwar im militairthierärztlichen Personal, sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

12) Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1866.

Königl. Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

463) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 12. September 1850 (Amtsbl. pro 1850 S. 229), vom 11. März und 7. Mai 1851 (Amtsbl. pro 1851 S. 87 und 177), vom 16. Februar, 23. Mai und 30. August 1854 (Amtsbl. pro 1854 S. 49, 158 und 244), vom 23. November 1858 (Amtsbl. pro 1858 S. 281), vom 12. November 1859 (Amtsbl. pro 1859 S. 243), vom 12. Januar 1861 (Amtsbl. pro 1861 S. 9) und vom 30. Mai 1864 (Amtsbl. pro 1864 S. 120) nachstehende

Polizei-Verordnung
für den Weichsel-Haff-Kanal erlassen.

§. 1. Die polizeiliche Aufsicht über den Weichsel-Haff-Kanal liegt dem von der Staatsbehörde bestellten, gegenwärtig zu Rothebude stationirten Baubeamten ob, welcher für die Beachtung aller, auf die Kanal-Verwaltung bezüglichen Vorschriften Sorge zu tragen, und die etwaigen Contraventionen zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen hat. Demselben untergeordnet sind die Schleusen- und Kanal-Aufseher, denen sowie deren legitimirten Stellvertretern Gehorsam zu leisten ist. Beschwerden gegen das Verfahren derselben werden zunächst bei der Kanal-Polizei-Behörde angebracht.

I. A. Verordnungen, welche die Schiffer betreffen.

§. 2. Jeder Schiffer muß sich bei seiner Ankunft an einer Schleuse beim Schleusenmeister melden und sein Wasserfahrzeug der Untersuchung der Größe und Ladungstiefe unterwerfen.

Digitized by Google

Die Bestimmung der erlaubten Länge, Breite und Ladungstiefe hängt von dem Ermessen des Schleusenmeisters ab und ist jeder Schiffer verpflichtet, seinen Kahn nach der vom Letztern ihm ertheilten Weisung unweigerlich abzuleichten, widrigenfalls er nicht in die Schleuse eingelassen wird.

Die zum Ableichten gebrauchten Kähne werden beim Durchschleusen als Zubehör des Hauptkahns betrachtet und erhält der Kahnführer bei der Eingangsschleuse eine Bescheinigung über die vorhandene Zahl von Ableichtkähnen.

§. 3. Niemand darf, ohne sich dieser Untersuchung zu unterwerfen, oder ohne der Aufforderung zum Ableichten nachgekommen zu sein, sich in den Kanal drängen oder, nachdem die Schleuse passirt ist, die Ladung aus den Ableichtkähnen wieder in sein Gefäß aufnehmen, wenn er nicht hierzu besondere Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat.

§. 4. Auch während der Fahrt auf dem Weichsel-Haff-Kanale sind Kähne verpflichtet abzuleichten, sobald solches bei dem Eintritt niedriger Wasserstände nothwendig wird. Den desfallsigen Anordnungen der Kanalbeamten ist unbedingt Folge zu geben. Es wird hierbei bemerkt, daß der gedachte Kanal zwischen Rothebude und dem Stobbendorfer Bruch bei mittlern Haff-Wasserständen 5 Fuß 6 Zoll Tiefe enthält, welche in den Sommermonaten bei ganz niedrigen Wasserständen bis auf 3 Fuß 6 Zoll abnehmen kann. Bei solchen Wasserständen ist nur ein Tiefgang der den Kanal passirenden Kähne und Böte von resp. 4 Fuß 6 Zoll bis zu 2 Fuß 6 Zoll zulässig und müssen tiefer gehende Fahrzeuge je nach den Umständen ableichten.

§. 5. Kein Fahrzeug darf so beladen werden, daß die Ladung über den Bord des Gefäßes seiner Breite nach hervorragt. Nur bei Ladungen von Heu, Rohr, Faschinen und Stroh ist eine über den Bord hervorragende Ladung in einer Breite von überhaupt 16 Fuß erlaubt.

Das Ueberladen oder Durchscheeren durch die Zugbrücke bei Neumünsterberg und durch die Drehbrücke bei Platenhof ist verboten.

§. 6. Steuerruder dürfen mit Steinen nicht belastet werden.

§. 7. Das Treideln mehrer Fahrzeuge hintereinander, mit mehreren Leinen zugleich, ist verboten.

§. 8. Das Treideln mit Pferden darf nur im Schritt erfolgen.

§. 9. Vorbehaltlich der anderweiten Regelung durch besondere Conzessions-Urkunden dürfen die den Kanal passirenden Dampfschiffe die Kanalstrecke zwischen der Rothebude und Platenhöfer Schleuse bei 1½ Meilen Entfernung nicht schneller als in zwei und einer halben Stunde und die Strecke von der Platenhöfer Schleuse bis zur sogenannten „Pündelmühle" am Ende des Müllerland-Kanals nicht schneller als in ein und einer viertel Stunde zurücklegen. Die Besitzer der den Kanal passirenden Dampfböte müssen auf Verlangen der Kanal-Polizei-Verwaltung eine verschließbare Control-Uhr, oder ähnliche Vorrichtungen beschaffen, wodurch die Ueberwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Zeit möglich wird.

§. 10. Werden mehrere Schiffsgefäße von Dampfböten geschleppt, so darf die Gesammtlänge des ganzen Zuges nicht 400 Fuß überschreiten.

§. 11. Holzflöße dürfen nicht breiter als höchstens 18 Fuß verbunden werden. Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleuse gelassen. Das Umkoppeln des Flößholzes, welches vom Frischen Haff aus dem Kanal aufwärts transportirt werden soll, ist nur am rechten Ausfluß des Kanals in das Haff, unterhalb des sogenannten Haffkruges, an freien Stellen, wo das Ufer unbewachsen ist, zulässig. Dabei darf aber unter keinen Umständen das Fahrwasser eingeengt werden.

§. 12. Die Länge der Holzflöße auf dem Weichsel-Haff-Kanal darf nicht über 400 Fuß betragen und müssen die Holzflöße so bemannt sein, daß bis zu 100 Fuß Länge 2 Mann und für jede folgende 100 Fuß 1 Mann auf dem Holzfloße mit dem Transporte beschäftigt ist.

§. 13. Holzflöße dürfen ohne genügende Gründe, deren Beurtheilung lediglich der Kanal-Polizei-Behörde zusteht, im Weichsel-Haff-Kanal nicht lagern.

§. 14. Die Lagerung von Holztraften, wo sie gestattet wird, darf nur an dem rechten Ufer des Kanals erfolgen und müssen die Holztraften in diesem Falle sofort in drei Theile getrennt und die einzelnen Theile in Entfernungen von 400 Fuß von einander mittelst Schricken befestigt und fortwährend bewacht werden.

§. 15. Das Anbinden an die Uferbefestigungen, sowie das Festhalten daran mit dem Bootshaken, ist verboten.

Digitized by Google

§. 16. Holzflöße dürfen im Weichsel-Haff-Kanale nur in Entfernungen von 800 Fuß hintereinander getreidelt werden.

B. Verhalten an den Schleusen und Brücken.

§. 17. Beim Einziehen in die Schleuse muß die in der anliegenden Rangschifffahrts-Ordnung festgesetzte Reihenfolge genau beachtet werden. Hat ein Kahn das Vorschleuserecht und ist ihm die Erlaubniß zum Vorschleusen ertheilt, so dürfen die vor demselben liegenden Fahrzeuge ihn daran auf keine Weise hindern.

§. 18. Niemand darf mit seinem Kahne oder Flosse, ehe er vom Schleusenmeister dazu Erlaubniß erhalten hat, unmittelbar vor der Schleuse anlegen.

§. 19. Ebenso darf sich Niemand erlauben, die Schleusenthore eigenmächtig zu öffnen. Dagegen sind die Schiffer beim Durchschleusen verpflichtet, nach der Anweisung des Schleusenmeisters beim Oeffnen der Schleusenthore hilfreiche Hand zu leisten. Nur dann, wenn sich nicht mehr als zwei Menschen auf dem durchzuschleusenden Kahne befinden, soll von der Hilfeleistung Abstand genommen werden.

§. 20. Beim Durchschleusen müssen die größeren Fahrzeuge und Holzflöße von den Schiffern wenigstens an zwei, auf verschiedenen Seiten des Fahrzeuges befestigten Tauen, durch die Schleuse geleitet werden.

§. 21. Das Einsetzen mit Eisen beschlagener Ruder oder Stangen in die Schleusenwände, Thore, Schleusenböden, oder Brücken ist verboten, desgleichen das Abladen der Segelbäume, Stangen und anderer Gegenstände auf die Schleusenmauer ohne Genehmigung des Schleusenmeisters.

§. 22. Beim Oeffnen der Neumünsterberger Zugbrücke und der Drehbrücke in Platenhof ist der Schiffer verpflichtet, jedesmal auf Erfordern einen Mann zur Hilfe zu stellen, bei Verwehrung des Durchlasses. Das eigenmächtige Selbstöffnen resp. Aufdrehen der Brücken ist unzulässig.

§. 23. Das Hinüberziehen der Fahrzeuge an den Fährleinen der Kanalfähren, sowie das Einsetzen der Beschlagruder in die Fährprahme oder in die Fährleinen ist verboten.

§. 24. Bei einer Ladung von 6 bis 9 Fuß Höhe über dem Wasserspiegel müssen, je nach dem Kanal-Wasserstande, um Beschädigungen zu verhüten, jederzeit die Brückenklappen geöffnet werden.

§. 25. Wer außer den vorgedachten Fällen auf irgend eine Weise aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit die Schleusen oder Brücken beschädigt, muß den verursachten Schaden ersetzen und wird straffällig.

§. 26. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf nicht durch die Schleusen gefahren, und dürfen auch nicht die Brücken aufgezogen resp. aufgedreht werden.

C. Verhalten beim Anlegen, sowie beim Aus- und Einladen.

§. 27. Jeder Kahn, welcher zum Durchschleusen vor den Einfahrten oder im Kanal anhält, muß dem Ufer so nahe als möglich gestreckt anlegen und in dieser Lage wohl befestigt werden. Jedoch dürfen zu diesem Zwecke niemals Anker in die Ufer geworfen werden. Die Befestigung darf vielmehr nur an den dazu vorhandenen Pfählen geschehen. Dabei ist es nothwendig, daß der Kahn zugleich vorn und hinten befestigt werde. Ebenso muß auch das Flößholz gestreckt neben dem Ufer befestigt werden und zwar an sogenannten Schricken.

§. 28. Kein Fahrzeug darf einem anderen gegenüber oder zur Seite angelegt werden, es sei denn, daß dieses des Ableichtens wegen gestattet würde.

§. 29. Das Aus- und Einladen von Waaren darf in der Regel nur an den dazu bestimmten Ablegestellen vorgenommen werden.

An anderen Orten ist das Aus- und Einladen bloß gestattet:

a. den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für Ladungsgegenstände zu ihrem eigenen Bedarf oder Betrieb, wenn ihnen dazu von dem betreffenden Baubeamten die Erlaubniß ertheilt worden, was bei abbrüchiger Beschaffenheit des Ufers unzulässig ist,

b. im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trocknens und Umschippens von Waaren, die dem Verderben ausgesetzt sind, ebenfalls unter der sub a. gestellten Bedingung,

c. im Falle Schiffer vom Frost überrascht ihre Waaren ausladen müssen.

In allen drei Ausnahmefällen muß aber, bevor das Aus- oder Einladen geschieht, dem nächsten Schleusenmeister resp. Kanal-Aufseher unter Nachweis der vom Kanal-Baubeamten erhaltenen Erlaubniß, wo diese nöthig ist, und unter Angabe der bestimmten Stunde, wo mit dem Aus- und Einladen begonnen werden soll, Anzeige davon gemacht werden, damit derselbe nöthigenfalls die Aufsicht dabei führen kann.

Digitized by Google

Jeder dem Kanal und dessen Dossirungen bei Gelegenheit des Aus- und Einladens zugefügte Schaden, selbst wenn solcher nach erhaltener Erlaubniß geschehen ist, muß von dem resp. Schiffer ersetzt werden, auch ist die Versäumniß der in diesem §. festgesetzten Bestimmungen straffällig.

§. 30. Das Segeln auf dem Kanal ist nur den Hand- und Obstkähnen, Fischerkicken und ähnlichen kleinen Fahrzeugen unter 2 Last Tragfähigkeit gestattet. Yagden, sogenannte Berliner- und Kur-Kähne, sowie ähnliche Wasser-Fahrzeuge dürfen unter keinen Umständen weder im Kanal noch in der kanalisirten Lienau und Tiege segeln.

§. 31. Wenn zwei Fahrzeuge oder Holzflöße sich begegnen, muß das Fallenlassen der Leine bei dem Abwärtsfahrenden (d. h. von der Rothebuder Schleuse abwärts nach dem Haff) bewirkt werden. Vor den Schleusen und Brücken müssen die Treidelleinen schon in einer Entfernung von 15 Ruthen niedergelegt werden.

II. Verordnungen, welche zugleich die Uferbewohner betreffen.

§. 32. Das Baden und Fischen im Kanal ist verboten. Für die im Kanalzuge des Weichsel-Haff-Kanals liebenden Theile der Tiege ist das Fischen mit Stellnetzen und Steckseln während der Schifffahrtzeit unbedingt verboten. Dagegen kann das Fischen mit Stellnetzen und Steckseln in den bezeichneten Theilen der Tiege, wenn dieselbe mit Eis bedeckt ist, auf Grund eines von dem Königl. Wasserbaubeamten zu Rothebude auszustellenden Erlaubnißscheins, in welchem der Ort der Aufstellung und die zulässige Ausdehnung der Stellnetze speciell angegeben ist, stattfinden.

§. 33. Die Kanalborde, Dammdossirungen und Schaderuthen, wo solche vorhanden sind, dürfen nicht von Fußgängern als Fußweg benutzt, noch von Vieh betreten werden.

Der linksseitige Kanaldamm dient als Treidelweg für die den Kanal passirenden Schiffer. Das Treideln mit Pferden ist auf demselben nur auf Grund besonderer Genehmigung des Königl. Wasserbaumeisters zu Rothebude gestattet.

Das Fahren und Reiten ist auf beiden Kanaldämmen untersagt, auch darf der rechtsseitige Damm nicht von Fußgängern benutzt werden. Derselbe darf aber ausnahmsweise, wenn durch ungünstigen Wind das Treideln auf dem linksseitigen Damm erschwert wird, zum Treideln benutzt werden, jedoch nur zu Fuß, unter keinen Umständen mit Pferden.

§. 34. Auf den Ufern des Kanals und den Schaderuthen darf nicht Holz gehauen oder Feuer angemacht werden. Desgleichen ist das Verunreinigen des Kanals durch Hineinwerfen von Schutt, Steinen, Kehrricht, Asche und dergleichen untersagt.

§. 35. Niemand darf die am Kanalborde und den Böschungen befindlichen Anpflanzungen beschädigen.

III. Strafbestimmungen.

§. 36. Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird, unabhängig von dem Ersatze des durch das Vergehen herbeigeführten Schadens, mit einer Geldbuße bis 10 Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 20. August 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Rangfahrt-Ordnung
für den Weichsel-Haff-Kanal.

Ueber die bei der Befahrung des Weichsel-Haff-Kanals zu befolgende Rang-Ordnung wird Nachstehendes bestimmt:

§. 1. Die Rangordnung, in welcher die vor einer Schleuse liegenden Schiffsgefäße und Holzkraften im Weichsel-Haff-Kanal durchschleusen, ist bei beiden Schleusen, an der Weichsel und an der Tiege, gleich. Die Schleusenkammern sind im Lichten 128½ Fuß preuß. Maaß lang und 20 Fuß breit und fassen entweder nur einen großen Oderkahn oder 2 oder mehrere kleine Kähne.

§. 2. Im Allgemeinen schleusen die Kähne in der Reihenfolge durch, in der sie vor der Schleuse angelegt und ihre Anmeldung bei dem Schleusen-Aufseher erfolgt ist. Nur ganz kleine Kähne oder Nachen können außer der Ordnung bei jeder Schleusung, so lange es ohne Nachtheil der übrigen Fahrzeuge geschieht, mitschleusen. Bei allen durchschleusenden Kähnen wird es niemals berücksichtigt, ob sie beladen sind oder nicht.

Digitized by Google

§. 3. Ausnahmsweise schleusen außer der Ordnung allen übrigen Fahrzeugen vor:

1. Fahrzeuge, die mit Gegenständen beladen sind, welche bei einigem Aufenthalt verderben würden. Dergleichen Gegenstände sind:
   a. lebende Fische,
   b. frisches Obst.

   Solche Fahrzeuge müssen ohne allen Aufenthalt, selbst zur Nachtzeit auf ihr Verlangen durchgeschleuset werden.
2. Fahrzeuge, welche Gegenstände haben, deren Verderben bei längerem Aufenthalte zu besorgen sein dürfte, als:
   a. alle nicht sub 1 erwähnten frischen Lebensmittel, Butter, Oel, Gemüse ꝛc.,
   b. alle leicht gährenden, faulenden oder im Sommer leicht seckenden Gegenstände.

   Zu gleicher Zeit mit diesen Fahrzeugen, jedoch auch hier bei Concurrenz mehrerer dergleichen Fahrzeuge nach der Zeit ihrer Ankunft, müssen
3. Fahrzeuge, welche mit Pulver beladen sind, deren Aufenthalt also überhaupt schädlich werden kann, durchgeschleuset werden.

   Indessen müssen für Fahrzeuge der sub 2 und 3 bezeichneten Art, damit sie das Vorschleuse-Recht genießen können, allemal erst Vorschleuse-Pässe von dem Kanal-Districts-Baubeamten nachgesucht und von diesem nach einer ihm von der Königl. Regierung zu gebenden Instruktion ertheilt werden.

   Nach diesen
4. Kähne, welche mit Effecten für die Königl. Hofhaltungen oder für öffentliche Rechnung befrachtet sind, wenn deren Führer Vorschleusepässe der Regierung vorzeigen.

   Hiernächst
5. Königl. Baukähne und Kanal-Befahrungs-Gefäße, wenn diese sich durch Vorschleuse-Pässe von Seiten des betreffenden Kanal-Districts-Baubeamten ausweisen können.
6. Endlich können Kähne vor einem, vor ihnen liegenden Fahrzeuge vorschleusen, wenn dieses so schwer beladen ist, und in Folge dessen so tief geht, daß es ableichten muß, ehe es in die Kanalhaltung gelassen werden kann.

§. 4. Das Vorschleuse-Recht steht denjenigen Fahrzeugen zu, welche mit dem §. 3 sub No. 1—4 bezeichneten Gegenständen beladen sind, wenn letztere wenigstens zwei Drittheile der Ladung ausmachen.

§. 5. Den Fahrzeugen, welche das Vorschleuse-Recht in Anspruch nehmen, kann dasselbe nur gewährt werden, wenn ihr Tiefgang mindestens 3 Zoll weniger beträgt, als der augenblicklich im Kanale zulässig größte Tiefgang der Fahrzeuge.

§. 6. Vorschleuse-Pässe werden nur bis zum 15. November jeden Jahres ertheilt.

§. 7. Solchen Holzflößen, welche aus nicht mehr als 2 Tafeln (Böden) bestehen und auf einen Namen deklarirt sind, wird mit der Kahnfahrt ein gleiches Recht zugestanden, so daß sie unter den im folgenden §. angegebenen Bedingungen nach der Priorität der Anmeldung vor den Flößen, denen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, mit den nicht bevorzugten Schiffsfahrzeugen concurriren.

§. 8. Wenn die Führer von Holzflößen das Recht der Kahnfahrt in Anspruch nehmen wollen, so müssen sie obrigkeitliches Attest beibringen, daß das Holz dem im Frachtbriefe bezeichneten Consignateur als Eigenthümer oder Spediteur gehört. Von demselben Eigenthümer oder Spediteur darf dieses Recht nur 3 Mal des Jahres ausgeübt werden. Bei öfterer Wiederholung solcher Transporte werden sie den andern Flößen gleich behandelt.

§. 9. Holzflößen, welchen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, stehen den Kähnen und den kahnberechtigten Holzflößen nach, und concurriren unter sich lediglich nach der Priorität ihrer Ankunft, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu einem Transport gehörenden Holztafeln (Böden), so daß der nachstehende Transport nicht eher in die Schleuse einzieht, bis der vorhergehende die Schleuse völlig passirt ist.

§. 10. Kommen, während im letztgenannten Falle Flöße im Durchziehen begriffen sind, Schiffe, gleichviel, ob große oder kleine, oder kahnberechtigtes Floßholz an, so haben diese Anspruch, bei der nächsten Schleusenziehung durchgeschleuset zu werden. Indessen behält der Holztransport, welcher im Durchziehen begriffen ist, jedenfalls Anspruch auf eine halbe Schleusenziehung, bis er ganz durchgefördert ist.

§. 11. Um die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Kähne und resp. die Flöße in die Schleusen einziehen können, müssen die Führer sogleich bei ihrer Ankunft an einer der beiden Kanalschleusen sich bei dem Steuereinnehmer (oder Schleusenaufseher) melden.

Digitized by Google

Dieser trägt unter einer fortlaufenden Nummer in ein besonderes Register ein:
a. die Nummer des Kahns oder kahnberechtigten Floßholzes,
b. den Namen des Eigenthümers oder Spediteurs,
c. den Namen des Steuermanns,
d. die Ladung,
e. Tag und Stunde der Ankunft.

Nach der fortlaufenden Nummer des Registers wird die Reihenfolge der Durchschleusung bestimmt.

Ein gleiches besonderes Register wird von den Holzflößen, welche nicht zur Kahnfahrt berechtigt sind, geführt und darnach die Reihenfolge derselben unter sich und mit den Kähnen, in dem Falle, wo sie mit denselben concurriren können, auf gleiche Weise wie oben bestimmt.

§. 12. Die Durchschleusezeit fängt mit Sonnenaufgang an und hört mit Sonnenuntergang auf. An Sonn- und Festtagen fängt sie erst um 2 Uhr Nachmittags an und dauert bis Sonnenuntergang. Eine Durchschleusung zur Nachtzeit findet nur in den im §. 3 sub 1 und 3 angegebenen Fällen statt.

Danzig, den 23. April 1850. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

464) Auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz genehmigt worden, daß die mittelst Tauschvertrages vom 21. April und 12. October 1864 Seitens des Königlichen Forstfiscus eingetauschten, bisher zu dem Anton Czoske'schen Grundstücke Grabowitz No. 3 gehörig gewesenen 5 Parzellen von zusammen 44 Morgen 2 Q.-Ruthen aus dem Communalverbande von Grabowitz, Kreises Neustadt, ausgeschieden und in den Gutsbezirk des Königlichen Forstreviers Pieleken hinübergeführt, die vom Forstfiscus an den Eigenthümer Anton Czoske abgetretene, zu Jagen 116 und 120 Belaufs Przetoczin, Forstreviers Pieleken, gehörig gewesene Forstfläche von 46 Morgen 21 Q.-Ruthen Größe dagegen dem Gemeindeverbande Grabowitz einverleibt werde. — Danzig, den 16. August 1866. Königliche Regierung.

465) Auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz genehmigt worden, daß die mittelst Tausch-Vertrages vom 21. Januar und 8. März 1864 vom Fiscus erworbene, bisher zu dem Jacob Ciskowski'schen Grundstücke Gbingen No. 27 des Hypothekenbuchs gehörig gewesene Ackerparzelle von 10 Morgen 170 Q.-Ruthen Größe aus dem Communal-Verbande von Gbingen ausgeschieden und in den Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Oliva hinübergeführt, die vom Fiscus dafür abgetretenen, in den Jagen 93 und 98, Belaufs Wittomin, Reviers Oliva, belegenen Flächen von 11 Morgen 85 Q.-Ruthen Größe (incl. 95 Q.-Ruthen Unland) dagegen dem Gemeinde-Verbande Gbingen einverleibt werden.

Danzig, den 18. August 1866. Königl. Regierung.

466) In Großbritannien und in Dänemark ist wiederholt die Erfahrung gemacht worden, daß die zur Rettung Schiffbrüchiger an den Küsten vorhandenen Mörser- und Raketen-Apparate ihren Zweck deshalb verfehlen, weil die Bemannung des in Noth befindlichen Schiffes mit dem Gebrauche der Leinen und Geräthschaften nicht bekannt ist. Diese Wahrnehmung hat die Britische Regierung veranlaßt, die Benutzung dieser Apparate zu einem Gegenstande der Schiffer- und Steuermanns-Prüfungen zu machen.

Ich habe bereits im verflossenen Jahre angeordnet, daß in den Navigationsschulen über den Gegenstand Belehrung ertheilt werde. Ich bestimme nunmehr nach dem Antrage des Königlichen Navigations-Schul-Directors, auf Grund der §§. 45 und 46 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, daß die Benutzung der Rettungs-Apparate denjenigen Gegenständen hinzutrete, über welche Schiffer und Steuerleute zu prüfen sind und daß demgemäß am Schlusse des §. 5 der Instruction über die Befugnisse und die Prüfung der See-Steuerleute, See-Schiffer und See-Lootsen vom 1. Februar 1862 hinzugefügt werde:

* 28. Benutzung der Rettungs-Apparate bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Berlin, den 9. August 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehender Zusatz zu dem §. 5 der Instruction über die Befugnisse und die Prüfung der See-Steuerleute, See-Schiffer und See-Lootsen vom 1. Februar 1862 (Amtsblatt pro 1862 Seite 59 bis 66) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. August 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

467) Für den „Preußischen Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" sind außer den in meiner Bekanntmachung vom 16. August d. J. erwähnten Gaben von 1694 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. eingegangen: von W. (zweiter Beitrag) 1 Thlr., Reg.-Sekr. Gerlach (zweiter Beitrag) 5 Thlr., Philipsen (zweiter Beitrag) 1 Thlr., Lehrer Albrecht zu Tiegenhof aus einer Sammlung im konservativen Verein daselbst 5 Thlr., von der Mennonitengemeinde des Danziger Werders 250 Thlr., vom Pfarrer Wachsmuth zu Oliva 1 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., zusammen 1957 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf., welche an das Haupt-Depot in Berlin abgeliefert worden sind.

Danzig, den 30. August 1866. Der Regierungs-Präsident v. Prittwitz.

468) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des II. Quartals c. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisations-Renten, haben wir den betreffenden Domainen-Rentämtern und Kreiskassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn über Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien für Zins- und Canon-Gefälle lautend, den Interessenten direct auszuhändigen; dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks, oder eines durch Parzellirung entstandenen Trennstücks mit Capital getilgt worden ist, dem zuständigen Gericht mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und hiernächst die Quittungen an die Interessenten aushändigen zu lassen. Hiervon werden die Betheiligten in Kenntniß gesetzt.

Danzig, 22. August 1866. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

469) Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Koupons zu den Rentenbriefen Serie III.

Am 1. Oktober 1866 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Preußen ausgegebenen Zinskoupons Serie II. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die Zinskoupons Serie III. No. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Preußen werden daher aufgefordert, solche vom 18. Oktober 1866 ab zur Beifügung der neuen Zinskoupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Koupons muß in dem Zeitraum vom 18. Oktober 1866 bis 30. März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraumes nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Koupons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1867 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres erfolgen.

2) Die Rentenbriefe sind ohne Koupons einzusenden, da auch der letzte Koupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiedereincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Koupons ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Koupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg mit der Deklaration:

„Hierin . . . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zinskoupons",

und der portofreien Rubrik:

„Rentenbank-Angelegenheit",

b) wenn sie in Königsberg selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank, Poststraße No. 15, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung, genau je nach dem untenstehenden Schema, begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben sein.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse und sämmtlichen Kreiskassen in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder vom 10. Oktober c. ab auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

Digitized by Google

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5a.), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von .... Thlr. (mit Buchstaben), mit den Koupons Serie III. No. 1 bis 16 wird hierdurch bescheinigt",

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Koupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5b), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Reyländer und Buchhalter Grote, zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Koupons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letzteren, zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer anderen als der zu 1 festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe, eben so wie die Wiedereinsendung, portopflichtig.

10) Mit Ablauf der zur Ausreichung der neuen Koupons bestimmten Frist, 30. März 1867, hört die Portofreiheit überhaupt auf und haben die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Koupons zu tragen.

Königsberg, den 27. August 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

A. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden.

Nachweisung

über ..... Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zinskoupons Serie III.
Eingereicht von ..... zu .....
(in Städten mit Angabe der Straße und Haus-No., auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Laufende №	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littr.	Betrag. Rt.	Summa für jede Klasse. Rt.
1	533	A.	1000	
2	748	A.	1000	
3	1659	A.	1000	3000
4	147	B.	500	
5	698	B.	500	
6	801	B.	500	1500
7	617	C.	100	100
8	187	D.	25	
9	1295	D.	25	50
10	35	E.	10	
11	2642	E.	10	
12	3872	E.	10	30
			Summa	4680

Digitized by Google

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von viertausend sechshundert und achtzig Thalern, mit den Coupons Serie III. No. 1 bis 16 wird hierdurch bescheinigt.

. . . . . den 18

(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Quittungs-Ausstellers.

B. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden.

Nachweisung

über . . . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zinskoupons Serie III. Eingereicht von . . . . . Straße . . . . . No. . . hierselbst (oder zu N. N.).

Laufende	Der Rentenbriefe			
№	Nummer.	Littr.	Betrag. Rtl.	Summa für jede Klasse. Rtl.
1	270	A.	1000	
2	540	A.	1000	2000
3	7875	B.	500	
4	9647	B.	500	1000
5	749	C.	—	100
6	17	E.	—	10
			Summa	3110

. . . . . den 18

(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Einreichenden.)

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von dreitausend einhundert zehn Thalern, von dem . . . . . Straße . . . . . No. . . hierselbst Behufs Beifügung der neuen Zinskoupons Serie III. wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . . ab erfolgen wird.

Königsberg, den 18

Der Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr., mit Buchstaben: dreitausend einhundert zehn Thaler, in Rentenbriefen nebst den Zinskoupons Serie III. No. 1 bis 16 bescheinigt.

. . . . . den 18

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

470) Das unterm 23. August 1866 ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6392. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 11. Juli 1866; und unter

No. 6393. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 11. Juli 1866.

471) Das unterm 28. August 1866 ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6394. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Biebelshof über Helpe nach Ritterseifen; unter

No. 6395. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktien-Gesellschaft „Flora" in Cöln. Vom 4. August 1866; und unter

No. 6396. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Königsberger Privatbank.

Digitized by Google

472) **Personal-Chronik.**

In die Stelle des mit dem 1. Juli c. pensionirten Försters Schulz ist der Förster Juranty von Trampken nach Schönholz versetzt und dem Förster Schröder, bisher in Piekelken, die Stelle in Trampken verliehen worden. Die Stelle in Piekelken ist dem Förster Horn, bisher in Okonin, übertragen und zum Förster in Okonin der versorgungsberechtigte Jäger Schmidt ernannt.

Bekanntmachungen.

473) In Folge Allerhöchster Ermächtigungen vom 22. und 27. August d. J. werden hierdurch die für die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg und für den Zeitraum bis zum 1. Oktober d. J. durch unsere Bekanntmachungen vom 21. Mai und 13. Juni d. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, von gewöhnlichem Backwerk, sowie von Rind- und Schaaf-Vieh, ferner die durch unsere Bekanntmachung vom 12 Februar 1863 für die Grenze gegen Rußland und Polen bis auf Weiteres und durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. J für sämmtliche Grenzen der Monarchie und für den Zeitraum bis zum 1. Oktober d. J. ergänzenen Verbote der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. August 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

474) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen Behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeres Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. August 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

475) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

476) Wegen der herrschenden Cholera-Epidemie haben wir den für die diesjährige Aufnahmeprüfung der Schulamts-Präparanden beim Königlichen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland anberaumten Termin vom 14. und 15. September auf den 12. und 13 Oktober c. verlegt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die persönliche Meldung am 11. Oktober c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Schultz in Pr. Friedland stattfinden muß.

Königeberg, den 24. August 1866. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

477) Den Inhabern folgender Danziger-Stadt Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

Littr. A. No. 35, 178, 194, 423, 424, 451, 499, 500, 501. 511, 513, 552 und 627 über je 100 Thlr.

Littr. B. No. 28, 91, 361, 472, 473, 524, 533, 548, 598 und 629 über je 50 Thlr.,

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Haupt-Kasse am 1. April 1867 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 24. August 1866.

Der Magistrat.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37. Danzig, den 12. September 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

478) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist das mittelst Tauschvertrages vom 21. Juli und 17. September 1864 fiscalischerseits erworbene Michael Hoffmannsche Grundstück Kamehlen No. 17 des Hypothekenbuchs, von 9 Morgen 99 Q.-R. Größe, dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Stangenwalde, und dagegen der fiskalischerseits vom Forstorte Spohn abgetretene Forstabschnitt von 20 Morgen 53 Q.-R. dem Gemeindeverbande Jaschhütte einverleibt worden.

Danzig, den 1. September 1866. Königl. Regierung.

479) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz sind die mittelst Tauschvertrages vom 2. Juni und 9. September 1856 fiskalischerseits erworbenen, zum Byczkowski'schen Grundstücke Prockau No. 19 des Hypothekenbuches gehörig gewesenen 15 Wiesenstücke von zusammen 6 Morgen 60 Q.-R. Größe, dem Gutsbezirke des Königlichen Forstreviers Mirchau, und ist dagegen die fiskalischerseits vom Jagen 27 Belaufs Bülowo, Forstreviers Mirchau, abgetretene Fläche von 6 Morgen dem Gemeindeverbande Prockauer-Gesträuch einverleibt worden.

Danzig, den 1. September 1866. Königl. Regierung.

480) Um der Verbreitung der Cholera-Epidemie im Kreise Berent nach Möglichkeit vorzubeugen, heben wir in Uebereinstimmung mit dem Antrage der städtischen und Kreisbehörde von Landespolizeiwegen den am 18. September c. in Berent anstehenden Jahrmarkt hierdurch auf.

Danzig, den 5. September 1866. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

481) Auf Grund des §. 28 des Reglativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königl. Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. bis auf Weiteres nur bei den vorstehend nicht genannten Königl. Regierungen angenommen werden.

Berlin, den 28. August 1866. Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. September 1866. Königl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

482) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen vermögen, wird am 28. und 29. September c., an jedem Tage von Nachm. um 3 Uhr ab, in dem hiesigen Regierungsgebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen unter Einreichung der, in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 40) von Littr. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke bis zum 26. d. M. eingehen, und die Anmeldungsschreiben bei dem Botenmeister der Königl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, 10. September 1866. Kgl. Departements-Prüfungs-Commission f. einjährige Freiwillige.

483) Für das bevorstehende Winter-Semester 1866/67 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 11. bis 19. Oktober c., Nachmittags von

Digitized by Google

4 bis 5 Uhr, statt. Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den genannten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Caspary, zu melden und dann in unserem Secretariat vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturiäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden.

Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1. September 1866. Königl. akademischer Senat.

484) Wegen der herrschenden Cholera-Epidemie hat das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg sich veranlaßt gefunden, die Termine zur Aufnahme der Schulamtsbewerber- und Rectoratsprüfung beim Königlichen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland vom 14. und 15., 17. bis 20., 20. und 21. September auf den 12. und 13., 15. bis 18., 18. und 19. Oktober d. J. zu verlegen. Demgemäß haben wir es für nothwendig erachtet, auch den Termin für die Wiederholungsprüfung, welcher auf den 12. und 13. September anberaumt war, abzuändern und dieselbe am 10. und 11. Oktober c. abzuhalten.

Marienwerder, 1. September 1866. Kgl. Regierung. Abthl. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

485) Das unterm 1. September 1866 ausgegebene 44. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6397. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 700,000 Thalern. Vom 25. Juli 1866; und unter

No. 6398. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dem Kommunalwege von Goch nach Gaesdonk an die Gemeinden Goch und Asperden im Kreise Cleve des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Patent-Aufhebungen.

486) Das dem Rittergutsbesitzer Harter zu Ransen unter dem 2. Mai 1865 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

487) Das dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parze zu Offenbach a. M. unterm 23. Mai 1865 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

488) Das dem Rudolph Wilhelmy in Berlin unterm 30. April 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte continuirlich wirkende Rotations-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

489) Das dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin unter dem 15. Juni 1865 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

490) Die Verwaltung der Post-Expedition in Mirchau ist dem Lehrer Carl Reinhard Witte definitiv übertragen worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Joseph Chmielecki zu Gr. Bukowitz, Kreises Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Richard Block bei der hiesigen rechtstädtischen katholischen Elementarschule ist definitiv bestätigt worden.

Die Frau Katharine Zabloneka ist als Hebeamme für den Bezirk Raikau approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38. Danzig, den 19. September 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

491) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen vermögen, wird am 28. und 29. September c., an jedem Tage von Nachm. um 3 Uhr ab, in dem hiesigen Regierungsgebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen unter Einreichung der, in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 40) von Littr. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke bis zum 26. d. M. eingehen, und die Anmeldungsschreiben bei dem Botenmeister der Königl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, 10. September 1866. Kgl. Departements-Prüfungs-Commission f. einjährige Freiwillige.

492) Die unterm 9. September 1846 in unserm Amtsblatte erlassene Bekanntmachung, wonach die der Domainen- und Forstverwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Kapitalien ohne Unterschied der Höhe des Betrages, stets an unsere Hauptkasse, und ausnahmsweise nur dann an die Special-Kassen eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondern Antrag der Debenten von uns genehmigt worden, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, 10. September 1866. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

493) Den Inhabern folgender Danziger-Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

Littr. A. No. 35, 188, 194, 423, 424, 451, 499, 500, 501, 511, 513, 552 und 627 über je 100 Thlr.

Littr. B. No. 28, 91, 361, 472, 473, 524, 533, 548, 598 und 629 über je 50 Thlr.,

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Haupt-Kasse am 1. April 1867 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 24. August 1866. Der Magistrat.

494) Mit Bezug auf das Publikandum der Königlichen Regierung zu Danzig vom 21. April 1866 (Beilage zum Amtsblatt No. 17) mache ich hierdurch bekannt, daß die Präklusivfrist zur Anmeldung der Grundsteuer-Entschädigungsansprüche für den hiesigen Kreis bis zum 15. Dezember c. festgesetzt ist.

Elbing, den 10. September 1866. Der Königl. Landrath.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

495) Das unterm 8. September 1866 ausgegebene 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6399. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Rössel zum Betrage von 35,000 Thlrn. Vom 30. Juli 1866; und unter

No. 6400. das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. August 1866.

496) Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Sekretair Manz zu Tiegenhof ist in gleicher Diensteigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Stuhm versetzt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: der Kaufmann A. Kruschinski zu Schlappke für den 32. Bezirk der Stadt Danzig, der Bäckermeister Hentel zu St. Albrecht für den 34. und 35. Bezirk der Stadt Danzig, der Kaufmann H. van Duehren zu Danzig

Digitized by Google

für den 16. und 17. Bezirk der Stadt Danzig, der Bäckermeister L. B. Adrian zu Danzig für den 15. und 18. Bezirk der Stadt Danzig, der Bäckermeister H. O. Claassen zu Danzig für den 21. und 22. Bezirk der Stadt Danzig, der Kaufmann C. A. Tuschinski zu Danzig für den 23. und 24. Bezirk der Stadt Danzig.

Dem Kreis-Physikus Dr. Franz Karl Anton Wilczewski in Marienburg ist von des Königs Majestät der Character als Sanitäts-Rath verliehen worden.

Der bisherige Kreisschreiber Rudolph Tollkemitt zu Neustadt ist an Stelle des ausgeschiedenen Rendanten Focking zum Polizei-Anwalt für den Bereich der zur Herrschaft Neustadt gehörigen Güter und Forsten widerruflich ernannt worden.

Der Post-Bureaudiener Simoneit ist von Marienburg nach Danzig versetzt worden.

Dem Schulamts-Präparanden Julius Schwanke aus Grabau, Kreises Pr. Stargardt, evangelischer Religion, ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Dem Steueraufseher Carl Neumann in Danzig ist eine Grenzaufseherstelle daselbst verliehen und der Steueraufseher Fröse zu Schwetz in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Die Frau Pauline Louise Beller geb. Schulz ist als Hebeamme für den Bezirk Bobau approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Digitized by Google

261

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39. Danzig, den 26. September 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

497) Anweisung,
betreffend das Verfahren zur Auszahlung der nach §. 21 zu 3 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 festgestellten Gebäudesteuer-Entschädigungs-Beträge.

§. 1. Die in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 21 zu 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung Seite 317), festgestellten Entschädigungsbeträge sind in baarem Gelde aus der Staatskasse zu leisten und von dem Zeitpunkte ab, wo die neue Gebäudesteuer in Hebung getreten ist, mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Die Verzinsung hört mit dem Ablaufe einer zehntägigen Frist nach der Insinuation der ersten anerkennenden Entscheidung, sofern die letztere aber im Wege des Rekurses zu Gunsten des Entschädigungs-Berechtigten abgeändert wird, mit dem Ablaufe einer zehntägigen Frist nach der Insinuation der Definitiv-Entscheidung auf.

§. 2. Die Anweisung zur Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge nebst Zinsen (§. 1) erfolgt in jedem einzelnen Falle durch den Finanzminister, sobald Seitens der Entschädigungs-Berechtigten die Erklärung abgegeben worden ist:

daß sie sich wegen ihres Entschädigungs-Anspruchs mit dem in der Entscheidung anerkannten Entschädigungsbetrage unter Verzichtleistung auf jede Mehrforderung für befriedigt erachten.

Falls gegen die Definitiv-Entscheidung des Finanz-Ministers der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt die Zahlungs-Anweisung erst, wenn der Entschädigungs-Anspruch durch rechtskräftige richterliche Entscheidung als begründet anerkannt worden ist.

§. 3. Zum Zwecke der Zahlungs-Anweisung (§. 2) werden dem Finanzminister die im §. 2 gedachten Erklärungen der Interessenten, beziehungsweise rechtskräftigen Erkenntnisse Seitens der Bezirks-Regierung vorgelegt.

§. 4. Die Auszahlung der Entschädigungs-Beträge nebst Zinsen (§. 1) geschieht durch die Bezirks-Regierung an die Entschädigungs-Berechtigten, sobald dieselben sich als unbeschränkte Eigenthümer der betreffenden Gebäude legitimirt haben.

§. 5. Die nach §. 4 erforderliche Legitimation der Entschädigungs-Berechtigten ist als geführt zu erachten, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berichtigt ist und daß Beschränkungen der Dispositionsbefugniß für dieselben in dem Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

§. 6. Zur Führung des nach §. 5 vorgeschriebenen Nachweises genügt: entweder

a. eine diesfällige amtliche Auskunft resp. Bescheinigung der Hypothekenbehörde, oder
b. eine Bescheinigung des Kreislandrathes, Kreissecretairs oder eines andern hiermit beauftragten Staatsbeamten über die Richtigkeit der Angabe nach genommener Einsicht des Hypothekenbuchs, oder
c. ein die Eintragungen des Titelblatts und der ersten und zweiten Hauptrubrik des Hypothekenfoliums gemäß §. 22 zu A. und B. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetzsammlung Seite 521) enthaltender Hypothekenbuche-Auszug.

Wird zu diesem Zwecke ein älteres Besitzdokument oder ein älterer Hypothekenbuche-Auszug vorgelegt, so ist außerdem durch eine amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde (oben zu a.) oder eines der oben zu b. bezeichneten Beamten nachzuweisen, daß seit der Ausstellung jener Urkunden Veränderungen in der fraglichen Beziehung nicht eingetreten sind.

Digitized by Google

§. 7. Ist der Besitztitel für den Entschädigungs-Berechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben, so kann die Auszahlung des Entschädigungsbetrags an denselben nur erfolgen, wenn: entweder

a. der eingetragene unbeschränkte Eigenthümer in die Auszahlung an den Entschädigungs-Berechtigten willigt, oder

b. der letztere sich durch eine öffentliche Urkunde als der Besitz-Nachfolger oder als der alleinige Erbe des eingetragenen Eigenthümers legitimirt, beziehungsweise die Einwilligung der Miterben in die Auszahlung an ihn beibringt.

§. 8. Sind Beschränkungen der Dispositions-Befugniß des Entschädigungs-Berechtigten im Hypothekenbuche vermerkt, so kann die Auszahlung an denselben nur erfolgen, wenn hierzu die Einwilligung Derjenigen, zu deren Gunsten die Beschränkungen eingetragen sind, in authentischer Form beigebracht wird.

Soweit dieser Bedingung nicht genügt wird, beziehungsweise nach der Natur der eingetragenen Dispositionsbeschränkung nicht genügt werden kann, ist der Entschädigungsbetrag bei dem zuständigen Gerichte zu deponiren.

§. 9. In denjenigen Fällen, in welchen ein Hypothekenfolium von dem entschädigungsberechtigten Gebäude überhaupt noch nicht angelegt worden, ist die Legitimation des Interessenten (§. 4) als geführt zu erachten, wenn demselben von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Gebäude besitze und daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei.

§. 10. Von der erfolgten Zahlungs-Anweisung (§. 2) sind die Entschädigungsberechtigten oder deren Stellvertreter durch die Bezirks-Regierung unter Bezeichnung der die Zahlung leistenden Kasse, sowie unter Hinweisung auf die Bestimmungen der vorstehenden Anweisung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 3. September 1866. Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

498) Bei der heute öffentlich bewirkten 12. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien:

No. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1867 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 49, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1866 ab und Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die Schuldverschreibungen übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden, auch werden dort Quittungsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)

von Ser. 1279 und 1328,

aus der dritten Verloosung (1858)

von Ser. 789,

aus der achten Verloosung (1863)

von Ser. 1402,

aus der neunten Verloosung (1864)

von Ser. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406.

aus der zehnten Verloosung (1865)

von Ser. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.

aus der eilften Verloosung (1866)

von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

sind diese Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Digitized by Google

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen.

Berlin, den 15. September 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

499) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen preußischen Staatsanleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1867 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und zweiten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 12. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgelosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

500) Die auf K. K. Oesterreichischem Gebiete bestandenen K. Preußischen Feldpost-Relais sind nunmehr sämmtlich eingezogen.

Briefe an diejenigen Preußischen Militairs, welche als verwundet oder krank in Oesterreich noch zurückgeblieben sind, werden in Folge getroffener Vereinbarung mit der K. K. Oesterreichischen obersten Postbehörde durch Vermittelung der Oesterreichischen Postanstalten ohne Porto-Ansatz den Empfängern zugestellt; die Briefe sind in bisheriger üblicher Art als Feldpostbriefe zu bezeichnen und müssen mit dem Bestimmungsorte und genauer Angabe des Lazareths versehen sein.

Briefe mit Geldinhalt und Päckereien an die in Oesterreich als verwundet oder krank zurückgebliebenen Preußischen Militairs unterliegen fortan dem gewöhnlichen Porto-Tarife, wie sonstige Fahrpost-Sendungen zwischen Preußen und Oesterreich; auch müssen die Päckereien mit den für die Zollbehandlung erforderlichen Inhalts-Declarationen in zweifacher Ausfertigung versehen sein.

Berlin, den 18. September 1866. General-Post-Amt.

501) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Digitized by Google

Zum Zweck der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Berlin, den 20. September 1866. Königl. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

502) Auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz genehmigt worden, daß die mittelst Tauschvertrages vom 23. März 1864 Seitens des Königl. Forstfiskus eingetauschten, bisher zu dem Siewert'schem Grundstücke Oliva No. 37 gehörig gewesenen Flächen von zusammen 140 Morgen 83 Q.-Ruthen aus dem Communal-Verbande von Oliva ausgeschieden und in den Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Oliva hinübergeführt, die vom Forstfiscus an den Gutsbesitzer Siewert abgetretene, zum Forstorte Conradshammer gehörig gewesenen Flächen von zusammen 106 Morgen 100 Q.-Ruthen Größe dagegen aus dem Gutsbezirke der Königl. Forst ausgeschieden und dem Gemeinde-Verbande Conradshammer einverleibt worden.

Danzig, den 6. September 1866. Königl. Regierung.

503) Wir haben, um der Verbreitung der Cholera-Epidemie im Kreise Berent nach Möglichkeit vorzubeugen, in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Orts-Polizei und Kreisbehörde, von Landespolizeiwegen den am 23. Oktober c. in Pogutken und am 14. November c. in Alt-Kyschau anstehenden Jahrmarkt aufgehoben,, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 10. September 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

504) Mit dem 1. Oktober c. wird aus den nachbenanten, von dem Domainen-Rent-Amtsbezirke Pr. Stargardt abgezweigten Ortschaften und Etablissements, nämlich

Krampken, Linoweg, Mermet, Kl. Bukowitz, Klanin, Occipel, Pollum, Starzyzka, Zbrojno, Gr. Krowno, Kl. Krowno, Ossiezno, Ossoweg, Schlachta, Lonczek, Mühle Neumühl und Ossowo,

in Verbindung mit dem forstfiscalischen Gutsbezirke Wirthy, ein Forst- und Domainen-Polizei-Amt in Wirthy gebildet, zu dessen Verwalter der Königliche Oberförster v. Weickhmann daselbst ernannt ist.

Ferner und gleichfalls vom 1. Oktober c. ab werden von dem Domainen-Rent-Amtsbezirke Pr. Stargardt die Ortschaften und Etablissements:

Pieczinka, Groß- und Klein-Sasoncjek, Sachabrzenitza, Brzesno, Czissin, Olugie, Gembie, Kasparus, Simionneck, Smolnicki, Wda, Wda-Mühle und Schlaga-Mühle und

von dem Domainen-Rent-Amtsbezirke Mewe die Ortschaften und Etablissements:

Dembiagerra, Glucha, Lubba, Markoczyn, Rodagosez, Skorzenno, Trzebiachowo, Wimislowo, Wiesbinnen, Wittschinken, Karzewken, Strzinna und Ossieck

abgezweigt und wird hieraus in Verbindung mit dem forstfiscalischen Gutsbezirke Wilhelmswalde ebenso ein selbstständiges Forst- und Domainen-Polizei-Amt gebildet, das seinen Sitz in Wilhelmswalde erhält und zu dessen Verwalter der Königl. Oberförster Pfeiffer daselbst ernannt ist.

Danzig, den 15. September 1866. Königl. Regierung.

505) Unter Hinweisung auf die öffentliche Aufforderung der Königl. Regierung vom 21. April c. (Beilage zum Amtsblatt No. 17) wird den entschädigungsberechtigten Interessenten hiemit anheimgegeben, ihre Ansprüche unter gehöriger Begründung derselben spätestens bis zum 20. Dezember c. bei dem Unterzeichneten schriftlich anzumelden, oder mündlich zu Protokoll abzugeben.

Danzig, den 17. September 1866. Der Polizei-Präsident v. Clausewitz.

Digitized by Google

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

506) Das unterm 19. September 1866 ausgegebene 46. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6401. das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse. Vom 14. September 1866; unter

No. 6402. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Roßla über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße, im Regierungsbezirk Merseburg; unter

No. 6403. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1866, betreffend die den Städten Gladbach und Viersen im Kreise Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ertheilte Erlaubniß, fortan je zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden; unter

No. 6404. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu dem Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. September 1866; und unter

No. 6405. die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7. Juni 1866, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 3. September 1866.

507) Das unterm 23. September 1866 ausgegebene 47. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6406. das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der preußischen Monarchie. Vom 20. September 1866; unter

Nr. 6407. das Statut, betreffend die Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866. Vom 20. September 1866; unter

Nr. 6408. das Statut des Wilhelmsthaler Deichverbandes. Vom 27. August 1866; und unter

Nr. 6409. die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 12. Juni 1866, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neuvorpommern für dieses Jahr. Vom 6. September 1866.

508) Das unterm 26. September 1866 ausgegebene 48. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6410. das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866. Vom 14. September 1866; und unter

Nr. 5411. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Rheinbach zum Betrage von 60,000 Thlr. Vom 1. August 1866.

Patent-Verleihungen.

509) Dem Büchsenmachermeister G. Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unterm 14. September 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren zur Verhinderung der unbeabsichtigten Entladung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

510) **Personal-Chronik.**

Der Kreis-Sekretair Kayser in Pr. Stargardt und der Regierungs-Sekretariats-Assistent Senger hierselbst sind zu Regierungs-Sekretairen ernannt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerar Carl Eduard Reinhard Vanselow ist als Regierungs-Sekretariats-Assistent bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt worden.

Der Kaufmann Ernst Theodor Rodenacker hierselbst ist zum Königl. Italienischen Consular-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bevollmächtigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

967

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40. Danzig, den 3. Oktober 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

511) Die neuen Coupons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen Serie XV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

512) Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Ystadt.

Die täglichen Fahrten der Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Ystadt werden mit Ablauf des Monats September c. für die folgenden Monate eingeschränkt.

Vom 1. Oktober c. ab finden die Fahrten bis auf Weiteres nur zweimal wöchentlich statt, nämlich

Digitized by Google

aus Stralsund:
jeden Montag und Freitag 3 Uhr Nachmittags;
aus Ystadt:
jeden Mittwoch und Sonnabend 11 Uhr Abends.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Min. Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Ystadt; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 25. September 1866. General-Post-Amt.

513) Der neue Kursus an der Königlichen Gewerbe-Akademie für Mechaniker, Chemiker und Hüttenleute, und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 4. October d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich vor dem genannten Tage unter Einreichung des Geburtsscheins und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Gewerbe-Akademie vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Schiffbauer müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einer Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Diejenigen Studirenden, welche sich um Entbindung von der Entrichtung des Unterrichts-Honorars bewerben wollen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein Attest der Ortsbehörde nachzuweisen. Der Antrag um Erlaß des Honorars ist gleichzeitig mit der Meldung zur Aufnahme in die Anstalt zu stellen. Das vorerwähnte Bedürftigkeitsattest muß eine klare Uebersicht der Vermögensverhältnisse enthalten und sich bestimmt dahin aussprechen, daß der Besuch der Anstalt außerdem unmöglich sei. Spätere Bewerbungen um Erlaß des Honorars können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, 4. September 1866. Der Geh. Ober-Bau-Rath u. Director der Kgl. Gewerbe-Akademie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

514) **Bekanntmachung,**

betreffend die Versorgung der Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

1) Nach §. 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden ꝛc., erhalten die Wittwen der Militairpersonen vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche im Kriege geblieben oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorben sind, nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von jährlich 50 Thlr. nicht übersteigen darf.

2) Die Wittwen haben sich mit ihren Gesuchen um diese Unterstützung lediglich und allein an die Königl. Landrathsämter, und sofern sie in dem Stadtkreise Danzig wohnen, an die Königl. Polizei-Direction in Danzig zu wenden.

3) Die nach erfolgter Prüfung Seitens des Kriegs-Ministerii, Abthl. für das Invalidenwesen, getroffenen Entscheidungen, werden den qu. Wittwen mittelst besonderer Benachrichtigungsschreiben unter Bezeichnung der zahlenden Kasse von den ad 2 genannten Behörden mitgetheilt.

4) Diese Benachrichtigungsschreiben haben die qu. Wittwen bei der zahlenden Kasse zu ihrer Legitimation vorzuzeigen.

5) Die Wittwen sind gehalten, jede Wohnungsveränderung der zahlenden Kasse anzuzeigen.

6) Die Ortsbehörden haben die Monatsquittungen der Wittwen mit einem Atteste dahin zu versehen, daß „dieselben am Leben, nicht wieder verheirathet sind und daß in ihren Verhältnissen keine erhebliche Verbesserung eingetreten ist."

7) Mit dem Sterbemonat hört die Zahlung der Unterstützung auf. Eine Gnadenmonatsbewilligung findet nicht statt.

Danzig, den 24. September 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

515) Vom 1. Oktober c. ab wird die Personenpost zwischen Altmark und Marienburg aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Botenpost zwischen Altmark und Stuhm mit uneingeschränkter Packet-Beförderung und folgendem Gange eingerichtet:

aus Altmark um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Stuhm um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags,

zum Anschluß an die Lokal-Personen-Post nach Marienburg 5¼ Uhr Nachmittags, an die II. Personen-Post nach Marienburg 8 Uhr 10 Minuten Abends und an die II. Personen-Post nach Marienwerder 9 Uhr 50 Minuten Abends;

aus Stuhm um 11 Uhr 55 Minuten Vormittags,

nach Ankunft der Lokal-Personen-Post aus Marienburg 11 Uhr 38 Minuten Vormittags und der I. Personen-Post aus Marienwerder 11 Uhr 40 Minuten Vormittags.

Danzig, den 28. September 1866. Der Ober-Post-Director

516) Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Koupons zu den Rentenbriefen Serie III.

Am 1. Oktober 1866 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Proving Preußen ausgegebenen Zinskoupons Serie II. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die Zinskoupons Serie III. No. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Preußen werden daher aufgefordert, solche vom 18. Oktober 1866 ab zur Beifügung der neuen Zinskoupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Koupons muß in dem Zeitraum vom 18. Oktober 1866 bis 30. März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraumes nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Koupons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1867 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres erfolgen.

2) Die Rentenbriefe sind ohne Koupons einzusenden, da auch der letzte Koupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Koupons ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Koupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg mit der Deklaration:
„Hierin . . . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zinskoupons",
und der portofreien Rubrik:
„Rentenbank-Angelegenheit",

b) wenn sie in Königsberg selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank, Poststraße No. 15, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung, genau je nach dem untenstehenden Schema, begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben sein.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse und sämmtlichen Kreiskassen in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder vom 10. Oktober c. ab auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5a.), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

Digitized by Google

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von .... Thlr. (mit Buchstaben), mit den Koupons Serie III. No. 1 bis 16 wird hierdurch bescheinigt",
beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Koupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5b.), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Reyländer und Buchhalter Grode, zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Koupons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letzteren, zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer anderen als der zu 1 festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe, eben so wie die Wiedereinsendung, portopflichtig.

10) Mit Ablauf der zur Ausreichung der neuen Koupons bestimmten Frist, 30. März 1867, hört die Portofreiheit überhaupt auf und haben die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Koupons zu tragen.

Königsberg, den 27. August 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

A. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden.

Nachweisung

über ..... Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zinskoupons Serie III.
Eingereicht von ..... zu .....
(in Städten mit Angabe der Straße und Haus-No., auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Laufende	Der Rentenbriefe			
№	Nummer.	Littr.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.
1	533	A.	1000	
2	748	A.	1000	
3	1659	A.	1000	3000
4	147	B.	500	
5	698	B.	500	
6	801	B.	500	1500
7	617	C.	100	100
8	187	D.	25	
9	1296	D.	25	50
10	35	E.	10	
11	2642	E.	10	
12	3872	E.	10	30
			Summa	4680

Digitized by Google

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von viertausend sechshundert und achtzig Thalern, mit den Coupons Serie III. No. 1 bis 16 wird hierdurch bescheinigt.

. . . . . den 18

(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Quittungs-Ausstellers.

B. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden.

Nachweisung

über . . . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zinskoupons Serie III. Eingereicht von . . . . . Straße . . . . . No. . . hierselbst (oder zu N. N.).

Laufende №	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littr.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.
1	270	A.	1000	
2	540	A.	1000	2000
3	7875	B.	500	
4	9647	B.	500	1000
5	749	C.	—	100
6	17	E.	—	10
			Summa	3110

. . . . . den 18

(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Einreichenden.)

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von dreitausend einhundert zehn Thalern, von dem . . . . . Straße . . . . . No. . . hierselbst Behufs Beifügung der neuen Zinskoupons Serie III. wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . . ab erfolgen wird.

Königsberg, den 18

Der Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr., mit Buchstaben: dreitausend einhundert zehn Thaler, in Rentenbriefen nebst den Zinskoupons Serie III. No. 1 bis 16 bescheinigt.

. . . . . den 18

---

517) Die unbekannten Inhaber nachstehend bezeichneter Westpreußischer Pfandbriefe:

No. 45 Tuczno über 1000 Thlr.,
No. 46 Tuczno über 1000 Thlr.,
No. 47 Tuczno über 300 Thlr.,
No. 23 Stalmierowice No. 258 über 1000 Thlr.,
No. 24 Skalmierowice über 1000 Thlr.,
No. 14 Przedbojewice über 600 Thlr., } Bromberger Departements,
No. 28 Fallencyhn über 1000 Thlr., Marienwerderer Departements,

welche angeblich am 8/9. April 1862 dem Gutsbesitzer Römer zu Lonsk bei Pakosc verbrannt sind, werden auf den gesetzlich begründeten Antrag des vorgenannten Extrahenten aufgefordert, ihre Ansprüche auf die bezeichneten Pfandbriefe bis zu dem am 1. Juni 1866 beginnenden Zinszahlungstermine, spätestens aber in dem auf den 31. Januar 1867, Nachm. 4 Uhr, vor dem General-Landschafts-Syndikus, Appellations-Gerichts-Rath Dr. Medem im hiesigen Landschaftshause angesetzten Präklusionstermin anzumelden, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen präkludirt werden und die Amortisation dieser Pfandbriefe erfolgen wird. — Marienwerder, den 22. Dezember 1865. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion

Digitized by Google

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

518) Das unterm 29. September 1866 ausgegebene 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6415. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 27. September 1866; unter

No. 6416. das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlaß der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen, die Schließung der Darlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnskassenscheine. Vom 27. September 1866; und unter

No. 6417. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 60,000 Thalern. Vom 21. März 1864.

519) **Personal-Chronik.**

Die bisherigen unbesoldeten Magistratsmitglieder in Dirschau: Brauereibesitzer Johann Allert, Kaufmann Jakob Lebenstein und Bau-Inspector Heinrich Schmidt, sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung in dieser Eigenschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 1867 bis dahin 1873 wieder erwählt und es sind diese Wahlen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

273

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41. Danzig, den 10. Oktober 1866.

520) Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 3. d. M. die Besitznahme des vormaligen Königreichs **Hannover**, des vormaligen Kurfürstenthums **Hessen**, des vormaligen Herzogthums **Nassau** und der vormaligen freien Reichsstadt **Frankfurt a. M.** auf Grund des Gesetzes vom 20. d. M. feierlich verfüget und gleichzeitig Ansprachen an die Einwohner dieser nunmehr mit der preußischen Monarchie vereinigten Lande erlassen. — Die Kundmachungen in Betreff Hannovers (mit welchen die anderen im Wesentlichen übereinstimmen) lauten wie folgt:

Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Vertretung des damals geltenden Bundesrechts begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges, die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtags das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; die Herzogthümer Bremen, Verden, und Arenberg-Meppen und den hannoverschen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Nieder-Grafschaft Lingen; die Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohnstein und Bentheim, und das Land Hadeln.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angeheftelen Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger General-Gouverneur ist von uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866. **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen. Frh. von der Heydt. von Roon. Gr. von Itzenplitz. von Mühler. Gr. zur Lippe. von Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und deutschen Brüdern.

Digitized by Google

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen.

Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es eben so die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantien, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die preußische Armee die tapferen Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866. **Wilhelm.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

521) Das mittelst Bekanntmachung vom 14. Dezember 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „die Gartenlaube" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24. September 1866. Der Minister des Innern.

522) Das mittelst Bekanntmachung vom 23. Juli 1864 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland" ist aufgehoben.

Berlin, den 5. October 1866. Der Minister des Innern.

523) Der Abonnementspreis für die regelmäßige Mittheilung der von einer größeren Zahl meteorologischer Beobachtungsstationen telegraphisch in Berlin zusammenfließenden täglichen Witterungsnachrichten wird mit dem 1. Oktober d. J. von fünf auf drei Thaler ermäßigt. Das Abonnement bleibt wie bisher versuchsweise und unter Vorbehalt der Wiederaufhebung oder der Abänderung der desfallsigen Bedingungen vorläufig noch auf Berlin, Achen, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a. M., Hamburg, Königsberg in Pr., Magdeburg und Stettin beschränkt.

Behörden und Personen, welche die gedachten Witterungs-Nachrichten unter den angeführten Bedingungen zu beziehen wünschen, und bis jetzt noch nicht darauf abonnirt sind, wollen ihr Abonnement bei der betreffenden Telegraphen-Station anmelden.

Berlin, den 29. September 1866. Königl. Telegraphen-Direction.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

524) Für den „Preußischen Verein zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger" sind, außer den in meinen Bekanntmachungen vom 16. und 30. August c. bezeichneten Gaben von 1957 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf., eingegangen: von zwei Dienstmädchen des Hofbesitzers Zimmermann zu Weßlinken: 20 Sgr., Lehrer Albrecht zu Tiegenhof: 6 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., Domainen-Rentmeister Rutkowski in Dirschau: Ertrag einer zweiten Sammlung 31 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., zusammen 1996 Thlr. 26 Sgr., welche an das Haupt-Depot in Berlin abgesandt worden sind.

Danzig, den 3. Oktober 1866. Der Regierungs-Präsident v. Prittwitz.

525) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis Ende März k. J. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt.

Danzig, den 3. Oktober 1866. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

526) In No. 32 unseres vorjährigen Amtsblatts sind die Bedingungen veröffentlicht, unter denen beglaubigte Auszüge, beziehungsweise Kopien aus den vorhandenen Karten, Flurbüchern, Grundsteuer-, Mutter- und Gebäudesteuer-Heberollen, sowie aus den sonstigen Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagungs-Dokumenten, auf vorgängiges Ansuchen, verabfolgt werden können. Auf diese im Interesse aller Betheiligten getroffene Einrichtung, worüber das Nähere aus unserem eben erwähnten Amtsblatt-Publikandum ersichtlich ist, wird wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, den 10. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

527) Nachdem die Chaussee zwischen Bohlschau und Riebenkrug dem Verkehre übergeben ist, erhält die Neustadt-Zelasen'er Personenpost folgenden Gang:

aus Neustadt 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
durch Riebenkrug 5 Uhr 40 bis 50 Minuten Nachmittags,
in Zelasen 7 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
aus Zelasen 7 Uhr Morgens,
durch Riebenkrug 8 Uhr 35 bis 45 Minuten Vormittags,
in Neustadt 9 Uhr 55 Minuten Vormittags.

Danzig, den 1. Oktober 1866. Der Ober-Post-Director.

528) Die Personenpost von Tiegenhof nach Marienburg wird vom 20. d. M. ab für die Dauer der bevorstehenden Winter-Periode aus Tiegenhof um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags, statt 3 Uhr, abgelassen.

Danzig, den 5. Oktober 1866. Der Ober-Post-Director.

529) Zur größeren Sicherheit für Schiffe auf der Fahrt von der Insel Die und dem Ruden nach Swinemünde und umgekehrt, ist Behufs Bezeichnung der Coserow- und Vineta-Untiefen ein großer, 25 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragender Steuder ausgelegt worden.

Dieser Steuder, welcher schwarz angestrichen und durch zwei über einander befindliche schwarze Ballons bezeichnet, sowie mit den Buchstaben C. & V. U. (Coserow- und Vineta-Untiefen) markirt ist, liegt auf 6 Faden Wassertiefe außerhalb — östlich — der genannten Untiefen im N. z. O. ¼ O. per Compoß, sehr nahe 2 Seemeilen von der Baake auf dem Streckelberge entfernt und ist bei hellem Wetter ziemlich 4 Seemeilen sichtbar.

Stettin, den 29. September 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Aufhebungen.

530) Das dem J. Wickfeld in Elbing unter dem 25. August 1865 ertheilte Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken ist aufgehoben.

531) Personal-Chronik.

Die Versetzung des Kreisgerichts-Secretairs Manz von Tiegenhof nach Stuhm ist auf seinen Antrag zurückgenommen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Trauthan zu Neustadt ist als Secretair bei dem Kreisgerichte zu Marienburg, mit der Function bei der Kreis-Gerichts-Deputation zu Stuhm, angestellt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Kanzlist Wolff zu Danzig ist verstorben.

Digitized by Google

Der Civil-Supernumerarius Binder zu Thorn ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Neustadt angestellt worden.

Die Boten und Executoren Tuschinski in Danzig und Assmann in Pr. Stargardt sind verstorben.

Im Landrathskreise Pr. Stargardt sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Schulze Will zu Pelplin für das Kirchspiel Pelplin, 2. der Oberschulze Ernst zu Skurz für das Kirchspiel Skurz, 3. der Schulze Wopke zu Subkau für das Kirchspiel Subkau.

Der Kaufmann Robert Stobbe zu Elbing ist als Schiedsmann für den 9. Bezirk der Stadt Elbing wiedergewählt und bestätigt worden.

Der bisherige zweite Hebeammenlehrer Dr. Abegg ist zum Director und ersten Lehrer der hiesigen Königl. Hebeammen-Lehr-Anstalt ernannt.

Der Apotheker C. W. Berndt in Elbing hat die ihm daselbst zugehörige Apotheke an seinen Sohn, den Apotheker Karl Johann Friedrich Berndt, abgetreten und hat letzterer die Verwaltung dieser Apotheke für eigene Rechnung übernommen.

Der Bootsmanns-Maat I. Klasse Johann Julius Herrmann Kusserow ist als Steuermann auf dem Königlichen Dampfbagger No. 1. zu Neufahrwasser definitiv angestellt.

Die bisherigen Hilfspolizei-Sergeanten Schwarzkopf und Fliege in Danzig sind zu Revier-Polizei-Sergeanten bei der Königl. Polizeiverwaltung zu Danzig ernannt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Eduard Skawski zu Gluckau, Danziger Landkreises, ist definitiv bestätigt worden.

Die Waldwärterstelle in Conradshammer, Oberförsterei Oliva, ist vom 1. Oktober c. ab dem invaliden Jäger Mengering übertragen.

Es sind versetzt worden: der Steueraufseher Hahn zu Graudenz in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig und der Grenzaufseher Biernatzki zu Mehlsack als Steueraufseher nach Danzig.

Der Schiffer Franz Hermann Heinrich Kräft aus Stralsund hat die Qualification als Seeschiffer erster Klasse erhalten.

Die Frau Emilie v. Merrettig geborne Schröder ist als Hebeamme für den Bezirk Gostomken approbirt worden.

Personal-Veränderungen im Distrikt des Königlichen Oberbergamts zu Breslau:

Es sind gestorben: der Berghauptmann und Oberbergamts-Director Amelung, der Geh. Bergrath v. Kummer, der Kanzlist Babucke, der Amtsdiener Klein, sämmtlich zu Breslau.

Dem bisher bei der Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen beschäftigten Oberbergrath Serlo sind die Geschäfte des Berghauptmanns und Oberbergamts-Directors zu Breslau commissarisch übertragen.

Der Oberbergrath Schwarze ist vom Oberbergamt zu Bonn an das Oberbergamt zu Breslau und der Bau-Inspector Hesse von Königshütte an die Ministerial-Bau-Commission nach Berlin versetzt.

Der Feldmesser Heinrich Lux hat, nach bestandener Markscheiderprüfung, die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des Königl. Oberbergamtes zu Breslau erhalten und wird seinen Wohnsitz in Tarnowitz nehmen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

277

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42. Danzig, den 17. Oktober 1866.

532) Die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau.

Die Besitzergreifung in den neuen Provinzen, welche in Folge des letzten Krieges mit Preußen vereinigt worden sind, hat auf Grund der Allerhöchsten Kundmachungen Sr. Majestät des Königs vom 3. Oktober c. nunmehr überall stattgefunden. Der 6. und der 8. Oktober 1866 sind die denkwürdigen Tage, an welchen die Bewohner jener Länder endgültig mit dem preußischen Volke vereinigt worden sind.

Die wichtige Staatshandlung wurde überall in feierlichster Weise vollzogen.

In Hannover fand die Verkündigung im großen Saale des Königlichen Schlosses statt. Es hatten sich zu derselben die höheren hannöverschen Beamten, die Mitglieder der beiden städtischen Körperschaften und die Geistlichkeit eingefunden. Als dieselben versammelt waren, erschien der preußische General-Gouverneur, Generallieutenant von Voigts-Rhetz, und der Civil-Kommissarius, Freiherr von Hardenberg, mit ihrer Militair- und Civilbegleitung.

Nach einer kurzen Begrüßung der Versammlung ließ der General-Gouverneur das Allerhöchste Besitzergreifungs-Patent und den Aufruf Sr. Majestät des Königs an das hannöversche Volk verlesen. Während dies geschah, donnerten die Kanonen, läuteten die Glocken und schmückten sich die öffentlichen Gebäude überall mit den Preußischen Fahnen.

Nach der Verlesung richtete der General-Gouverneur eine Ansprache an die anwesenden Hannoveraner. Er sagte etwa Folgendes:

Aus dem Patent und dem Aufruf

werde man ersehen haben, daß Se. Majestät der König seinen neuen Unterthanen das ganze Wohlwollen entgegentrage, mit welchem sein großes und edles Herz erfüllt sei. Der König ehre die Gefühle des Volkes, die bei dem Regierungswechsel hervortreten müßten, und lebe der Zuversicht, die Zukunft werde ihm mit dem Danke der Hannoveraner gleiche Gefühle zuwenden. Große Aufgaben ständen bevor; möge die Versammlung mit ihrem nunmehrigen König und Herrn vereint sich bestreben, daß die jetzt vollzogene Verbindung Hannovers mit Preußen beiden Theilen zum Segen gereiche, daß sie nicht allein unserm engeren Vaterlande zu Gute komme, sondern daß ganz Deutschland dadurch den großen Zielen entgegengeführt werde, die so lange die Sehnsucht Aller waren. Verjüngung Deutschlands zu neuer Kraft und Blüthe sei Wunsch und Hoffnung des Königs, und in dieser Ueberzeugung möge man sich zu einem dreimaligen Hoch vereinigen auf „Se. Majestät, König Wilhelm den Ersten, der diesen neuen Bau mit fester Hand gefügt habe zum Segen seiner Lande und Völker."

Hiernach erklärte der General-Gouverneur die Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in die preußische Monarchie als vollzogen.

Die Feierlichkeit endigte mit einer Parade der preußischen Truppen auf dem Waterloo-Platze.

In Kassel fand die Kundmachung der Allerhöchsten Erlasse vom Balcon des Königl. Palais aus statt, woselbst der General-Gouverneur von Kurhessen, General von Werder und der Civil-Administrator, Präsident von Möller, mit ihrem Gefolge Platz genommen hatten, während auf dem freien Platze vor dem Palais die hessischen Behörden und städtischen Körperschaften, sowie die Gilden und Gewerke, die Turner und Gesangvereine und eine überaus zahlreiche Menge versammelt war.

Die Feierlichkeit begann mit folgender Ansprache des Präsidenten von Möller:

„Meine Herren! Es vollendet sich das wichtigste Ereigniß in der Geschichte des Landes. Das hessische Volk tritt aus seinen engen Grenzen heraus, um als Glied des preußischen Volkes unter der Führung der Hohenzollern größere Ziele zu verfolgen, den Ruhm und die Geschicke Preußens zu theilen.

Digitized by Google

Die Tausende, welche hier versammelt sind, geben lebendiges Zeugniß, daß das Hessenvolk die unermeßliche Bedeutung dieses Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch Mancher mit Wehmuth auf den nothwendigen Untergang des Kurstaates blicken, einst werden Alle die Wandlung segnen, und die kommenden Geschlechter werden diese Zeit preisen, daß sie ihnen den deutschen Großstaat gegeben, daß sie ihnen den Grund gelegt hat zu dem stolzen Glücke, Preußen zu sein, und zu der Wohlfahrt, wozu auch diese Provinz unter dem weisen Szepter der Hohenzollern emporblühen wird. Die Verheißung und die Bürgschaft dieses Glückes geben die Königl. Worte der Allerhöchsten Proklamation, welche ich verlese."

Nach Verlesung des Königl. Aufrufs fügte der Präsident folgende Worte hinzu:

„Somit ist die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der preußischen Monarchie vollzogen, die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, welches sich über diesem Schlosse entfaltet. Wir Alle folgen ihm mit der Devise: Mit Gott für König und Vaterland. Seine Majestät der König lebe hoch!

Nach den Worten: „die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern" entfaltete sich eine große preußische Fahne über dem früheren kurfürstlichen Palais.

Der Männer-Gesangverein und das versammelte Volk sangen unter Begleitung der Militairmusik das preußische Volkslied: „Heil Dir im Siegerkranz", worauf eine eigends dazu gesetzte Festcantate folgte.

Zum Schluß nahm der General-Gouverneur eine Parade der Garnison ab.

In Wiesbaden, der Hauptstadt des bisherigen Herzogthums Nassau, fand die Verkündigung der Besitzergreifung auf dem reich mit Flaggen geschmückten Schillerplatze statt. Außer den Behörden, der Geistlichkeit und den Schulen hatte sich auch hier eine zahlreiche Volksmenge eingefunden. Der Civil-Commissarius, Landrath von Diest, verlas die Allerhöchsten Kundmachungen und schloß mit den Worten:

„So spricht zu uns Seine Majestät unser König. Antworten wir darauf aus vollem ganzen Herzen: Hoch lebe der König!"

Unter tausendstimmigem Hurruh, dem Geläute aller Glocken und dem Donner von 101 Kanonenschüssen wurde das preußische Banner aufgepflanzt. Die Feier schloß mit dem Gesange des Volksliedes und einer militairischen Parade.

In Frankfurt (am Main), der alten Reichs- und Kaiserstadt, war das berühmte Rathhaus, der alte „Römer", in welchem vormals die Wahl und die Verkündigung der deutschen Kaiser stattfand, zur feierlichen Kundmachung der Einverleibung in Preußen gewählt. Nachdem der Senat und die Vertreter der Bürgerschaft, der früher reichsfreien Stadt mit den Behörden und der Geistlichkeit sich versammelt hatten, erschienen der Civil-Gouverneur, Staatsminister Freiherr von Patow, der Civil-Commissarius, Landrath von Madai und der Commandant, General von Beyer.

Nach der Verlesung der Allerhöchsten Erlasse richtete der Civil-Gouverneur, Freiherr von Patow, folgende Worte an die Versammlung:

„Der Augenblick, in welchem diese Veränderung eintritt, muß für Sie, die Herren des Senats und des Raths, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tief bewegter sein. Aber auch für jeden Deutschen und jeden Freund deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergreifendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als 1000jähriger Reihe auf uns herab, von diesem Balkon wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultat oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war.

Aus Frankfurts Straßen, aus seinen Denkmälern tritt uns eine große Vergangenheit, ein reich entwickeltes städtisches Gemeinwesen entgegen.

Aber, meine Herren, die Weltgeschichte läßt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen.

Sie, meine Herren, und alle bisherigen freien Bürger Frankfurts haben ihre Selbstständigkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Größe sich, wenn Sie wollen, jeder Schätzung entzieht. Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. Sie erlangen ein Vaterland in dem Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten und erst neuerdings den Beweis geliefert hat, daß es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres, durch sein Volk in Waffen fest auf eigenen Füßen zu stehen und seine und seiner Bürger Rechte zu schützen weiß, wo und gegen wen es auch sei.

Digitized by Google

Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über sich ergehen lassen, Sie werden helfen dieselbe zu machen. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, daß eine neue Zeit angebrochen sei, und der, was sie verlangte, mit kräftiger, aber schonender Hand zu geben wußte, der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwickelung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums, die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedelung herstellte. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins, durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andere Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer herzlichen Pflege zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlich anerkannte, dessen Verwaltung eine wohl geordnete, intelligente und wohlwollende ist. Daß Preußen Ihnen das Alles bieten kann, das verdankt es seinen großen und ruhmreichen Fürsten, wie sie in so langer ununterbrochener Reihe kein anderes Land aufzuweisen hat.

Auch Sie, meine Herren, auch die Bürger dieser Stadt werden fürder einen festen Schutz und Hort in einem königlichen Herrn finden, der mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines großen Reiches lenkt.

Seine Majestät der König hat in warmen herzlichen Worten Ihnen verkündet, was er Ihnen gewähren, was er Ihnen sein will.

Ergreifen Sie mit treuem Sinn die dargebotene Hand, werden Sie auch Ihm, was Sie Ihm werden können. Sprechen Sie zum erstenmal als neue Preußen das Gefühl aus, welches alle alten Preußenherzen durchglüht. Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf:

„Seine Majestät, Wilhelm, König von Preußen, lebe hoch!"

So ist denn die Besitzergreifung aller jener deutschen Länder für Preußen vollendet; die Ernte der Kämpfe und Siege dieses Jahres ist heimgebracht Gott aber wolle Seinen Segen verleihen, daß die Vereinigung gute Früchte trage für das alte und für das neue Preußen.

533) National-Invaliden-Stiftung.

Noch in der Mitte unserer Armee, auf dem Schauplatze ihrer Triumphe derer gedenkend, die ihr Blut für das Vaterland dahin gegeben, der verwundeten Streiter und der Hinterbliebenen, die um Gefallene trauern, erließ der Kronprinz von Preußen den Aufruf, den wir hier wiederholen:

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comite's in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comité's in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des

Digitized by Google

Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Am 23. August hat der Kronprinz die Unterzeichneten in das Central-Comité der Stiftung berufen. In Seinem Namen wenden wir uns an die Nation!

In den Tagen der Freude laßt uns Derer gedenken, die beim Siegesheimzug fehlen, die, freudig dem Rufe der Pflicht und der Ehre folgend, ihr Leben darboten, um die heimischen Fluren vor Elend und Verwüstung zu bewahren, um das Vaterland auf eine Stufe neuer Größe zu erheben, der Angehörigen der Tapferen, welche die fremde Erde deckt, der Verwundeten und Kranken, welche sich von ihrem Schmerzenslager nicht mehr zu voller Kraft und Gesundheit erheben.

Freilich wird der Staat für die Invaliden und Veteranen seiner Kriege, für die Wittwen und Waisen seiner Todten besser sorgen, als es in früheren Zeiten die Verhältnisse zuließen. Aber Vieles bleibt zu thun, was der Staat nach seinen gleichmäßigen Regeln nicht erfüllen kann. Da hat die Thätigkeit freier Vereine einzutreten, da ist es die Pflicht des Patriotismus, der Dankbarkeit und der Menschenliebe, auszugleichen, zu ergänzen, zu ersetzen, soweit menschlicher Ersatz möglich ist.

Für große Verluste, für lange Zeit ist Sorge zu treffen. Die Invaliden dürfen nicht darben, weil der Krieg sie zum Erwerb unfähig machte. Frauen und Kinder dürfen nicht Noth leiden, weil ihre Ernährer für das Vaterland starben. Tausende sahen Erwerb und Geschäft zusammenbrechen, als sie den heimathlichen Heerd verließen; sie kehren wieder und vermögen nicht das Verlorene herzustellen. Hier, wo Staat und Gemeinde keine Entschädigung bieten, gilt besonders schnelle Hilfe, die bekümmerten Herzen zu erleichtern, die das Unsrige retteten, aber das Ihrige verloren.

Es bedarf großer Mittel, um der Noth der Gegenwart abzuhelfen und die Zukunft der Leidenden zu sichern.

Der Erbe der Preußischen Krone, der die Preußische Armee unter des Königlichen Kriegsherrn eigener Führung zum Siege geführt, wird sich nicht vergeblich an das Preußische Volk wenden. Thun wir, seinem Rufe folgend, unsere Pflicht durch alle Klassen, in allen Theilen des Landes. Sorgen wir, die wir für uns und unsere Kinder die Früchte jener Siege zu erndten hoffen, für diejenigen, mit deren Blut und Leiden die Siege errungen wurden.

Wir bitten unsere Mitbürger, nicht zu säumen in dieser ersten Zeit des wiedergewonnenen Friedens, für die vaterländischen Streiter einen Theil dessen zu steuern, was die feindlichen gefordert haben würden, wenn jene nicht die unbezwingliche Wehr des Landes gewesen. Wir bitten, schnell zu sammeln und zu zahlen.

Ueber die dauernde Organisation der Stiftung und der Zweigvereine, die überall in das Leben treten müssen, werden in nächster Zeit weitere Bekanntmachungen erfolgen. Vorläufig nehmen die Rendantur Seiner Königlichen Hoheit im Kronprinzlichen Palais und die sämmtlichen Unterzeichneten Gelder und Zeichnungen, sowohl einmaliger wie jährlicher Beiträge entgegen.

Unsere Thätigkeit denken wir sogleich zu beginnen. Die eingegangenen Beiträge werden wir in den Zeitungen veröffentlichen.

Berlin, den 10. September 1866.

von Brandt, General der Infanterie z. D., Dessauerstraße 18. (Vorsitzender.) von Alvensleben, General-Lieutenant und Kommandant, Platz am Zeughause 1. Graf von Behr-Negendank, Königlicher Kammerherr, Wilhelmsplatz 7. von Bernuth, Polizei-Präsident, Mollenmarkt 1. von Clausewitz, Major a. D., Carlsstraße 43. von Dachröden, Schloßhauptmann, Unter den Linden 6 a. Delbrück, Kaufmann, Markgrafenstraße 46. Drews, Justizrath, Jägerstraße 61 a. Dr. Friedberg, Geheimer Ober-Justizrath, Hafenplatz 2. Haß, Regierungsrath, Taubenstraße 48. Kochhann, Stadtverordneten-Vorsteher, Alexandrinenstraße 77. Krause, F. W., Commerzienrath, Leipzigerstraße 45. Dr. Lette, Präsident, Anhaltische Communikation 11. Litfaß, Commissionsrath, Adlerstraße 6. Noeldechen, Stadtrath, Johannisstraße 2. von Normann, Major, Bauhofstraße 7. Fürst Radziwill, Wilhelmsstraße 77. Scabell, Geh. Regierungsrath und Brand-Director, Lindenstraße 50/51. Schulz-Leitershofen, Rentier, Schiffbauerdamm 27. von Schweinitz, Geheimer Ober-Regierungsrath, Behrenstraße 67. Seydel, Oberbürgermeister, Mohrenstraße 41. Dr. Siemens, Fabrikant, Markgrafenstraße 94. Stavenhagen, General a. D., Lützower Ufer 3. Twesten, Stadtge-

Digitized by Google

richtsrath, Potsdamerstraße 125. von Unruh, Regierungsrath a. D., Chausseestraße 7. Dr. Virchow, Professor, Schellingsstraße 10. Vollgold, Commerzienrath, Kommandantenstraße 14. Wrede, Stadtrath, Kommandantenstraße 86. Zwicker, Kaufmann, Gertraudtenstraße 16.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

524) Die Coupons Serie IV. No. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I. und II. über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab bei der Hauptkasse der genannten Eisenbahn in Berlin und bei der Stations-Kasse in Breslau in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

In der Zeit vom 15. bis 31. Dezember d. J. werden auch die Stationskassen in Frankfurt a. O. und Liegnitz die Coupons-Ausreichung bewirken.

Zur Erlangung der neuen Coupons sind die Talons vom 6. Mai 1862 mit einem nach den Serien und Nummern geordneten doppelten Verzeichnisse, wozu Formulare bei den erwähnten vier Kassen schon vom 20. d. M. ab unentgeltlich zu haben sind, einzureichen. Das eine Exemplar der beiden Verzeichnisse wird, mit einer Bescheinigung über die Abgabe der Talons versehen, sofort zurückgegeben, und es erfolgt später gegen Abgabe desselben und Quittung die Aushändigung der neuen Coupons und Talons.

Der Einreichung der Actien selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind.

Die Beförderung der Talons, beziehungsweise Actien, erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons zu Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Actien (beziehungsweise Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thaler.

Mit diesem Tage hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. October 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden

525) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten bestimmt, daß die nachstehend aufgeführten, im Kreise Berent belegenen, früher fiscalischen See'en und zwar:

1. der Szapske-See, dem Carl Steege und August Schewe in Alt-Barkoczin gehörig, mit dem Gemeindebezirk Alt-Barkoczin,
2. der Rzunno-See, dem Dr. Janert in Königsberg und v. Kukowski in Dzimianen gehörig, mit dem Gemeindebezirk Dzimianen,
3. der Slumionko-See, dem August Sietz in Sietzenhütte und Posthalter Schille in Berent gehörig, mit dem Gemeindebezirk Grzybau,
4. der Brzesno-See, dem Radomski in Czarnen gehörig, mit dem Gemeindebezirk Jastrzembie,
5. der Zbrzenzko-See, dem Cielski in Kalisch, der Biebrowo-See und der Bilawa-See, dem August Sietz in Sietzenhütte gehörig, mit dem Gemeindebezirk Kalisch,
6. der Carpno-See, dem v. Zelewski und Lipinski in Lippusch und der Groß- und Klein-Skrzinske-See, dem Woellmer in Karpno gehörig, mit dem Gemeindebezirk Lippusch,
7. der Kaleczki-, Tjowko-, Geforka-, Grzibowko- und Klein-Ploczitz-See, der Gemeinde Lissaken gehörig, mit dem Gemeindebezirk Lissaken,
8. der Chebse-See, dem von Sikorski in Piechowitz gehörig, mit dem adligen Guts-Bezirke Piechowitz,
9. der Kolowke- und Kloszowke-See, der Gemeinde Ploczitz und der Groß-Ploczitz-See, dem Friedrich Sietz in Sietzenhütte gehörig, mit dem Gemeindebezirk Ploczitz,
10. der Groß-Ploczitz-See, dem Schille in Berent gehörig, mit dem Gemeindebezirk Rottenberg,

Digitized by Google

11. der Strupionko-See, dem Anton Wolski und Zaremski in Schönheide gehörig, mit dem Gemeindebezirk Schönheide,
12. der Iminie-See, dem Zywicki in Squirawen gehörig, mit dem Gemeindebezirk Squirawen,
13. der Ostrowlo-See, dem Wierzba und Kolbiecki in Tuschkau gehörig, mit dem Gemeindebezirk Tuschkau,
14. der Walachi- und Jeforka-See, der Gemeinde Wdzidzen gehörig, mit dem Gemeindebezirk Wdzidzen,
15. der Klein-Plotzitz-, Ozotornik-, Wentfie- und Czarni-See, dem Franz Felskowski in Lubianen gehörig, der Mielno- und Granitza-See, dem Johann Krefft und Franz Felskowski gehörig, und der Klein-Plotzitz-See (bei Plotzitz) dem Wazalla, Kalinowski und Baganz in Lubianen gehörig, mit dem Gemeindebezirk Lubianen,
16. der Bialy- und Glambocka-See, dem Breska und Wierzba in Juschken gehörig, dem Gemeindebezirk Juschken,
17. der Mielnica- (auch Mielno- oder Nielicho-) See, dem Konkel in Schönheide gehörig, mit dem Gemeindebezirk Schönheide,
18. der Mielenko- und Zachinni-See, dem v. Orlowski, Johann und Vincent v. Kiedrowski in Radubn gehörig, mit dem Gemeindebezirk Radubn, und
19. der Dlugi-See, dem v. Kistowski in Sarnowo gehörig, mit dem adligen Gutsbezirke Sarnowo,

vereinigt und zu diesem Behufe aus dem fiscalischen Gutsverbande entlassen werden.

Danzig, den 1. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

536) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 bestimmt worden, daß die Seitens des Forstfiscus eingetauschte, zu dem Bliznewski'schen Grundstücke Carthaus No. 59 gehörig gewesene Bruchfläche von 2 Morgen 152 Q.-Ruthen Größe aus dem Communalverbande von Carthaus ausgeschieden und dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Stangenwalde einverleibt, der fiscalischerseits dafür abgetretene, dem Jagen 8, Belaufs Bülowo, Forstreviers Mirchau, zugehörig gewesene Forstabschnitt von 3 Morgen, 114 Q.-Ruthen Größe dagegen von dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Mirchau abgetrennt und in den Gemeindeverband von Carthaus hinübergeführt werde.

Danzig, den 1. Oktober 1866. Königl. Regierung.

537) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 bestimmt worden, daß die zu dem Franz Berganski'schen Grundstücke Seerefen No. 2, sowie dem Johann Berganski'schen Grundstücke Seerefen No. 22 gehörig gewesenen, in den Forstbelaufen Babenthal und Seerefen, Forstreviers Stangenwalde, enclavirt belegenen zwei Bruch-Enclaven von zusammen 5 Morgen 166 Q.-Ruthen Größe aus dem Communalverbande von Seerefen ausgeschieden und dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Stangenwalde einverleibt, die fiskalischerseits an die Eigenthümer Franz und Johann Berganski dafür abgetretenen, zu dem Belauf Seerefen gehörig gewesenen Forstabschnitte von zusammen 7 Morgen 82 Q.-Ruthen Größe dagegen von dem Gutsbezirke des Forstreviers Stangenwalde abgetrennt und in den Gemeindeverband von Seerefen hinübergeführt werden.

Danzig, den 1. Oktober 1866. Königl. Regierung.

538) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 bestimmt worden, daß die von dem Eigenthümer Johann Brillowski, als Besitzer des Grundstücks Ostritz No. 10 des Hypothekenbuchs an den Forstfiscus vertauschte Fläche von 3 Morgen 54 Q.-Ruthen Größe aus dem Communalverbande der Ortschaft Ostritz ausgeschieden und dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Stangenwalde einverleibt, die fiscalischerseits an den Eigenthümer Brillowski abgetretenen, bisher dem Forstorte Ramlei zugehörig gewesenen Flächen von 4 Morgen 54 Q.-Ruthen Größe dagegen von dem Gutsbezirke des Forstreviers Stangenwalde abgetrennt und in den Gemeindeverband von Ostritz hinübergeführt werden.

Danzig, den 1. Oktober 1866. Königl. Regierung.

539) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 bestimmt worden, daß die von der Wittwe Franziska Samp geb. Dopke, jetzt wieder verehelichten Theophil Kendziorra, als Besitzerin des Grundstücks Grabowitz No. 5 an den Forstfiskus vertauschten Flächen von 21 Morgen 134 Q.-Ruthen Größe von dem Gemeindebezirk Grabowitz abgezweigt und dem Gutsbezirke des Forstreviers Pieselken einverleibt, die fiskalischerseits dafür

Digitized by Google

abgetretene, dem Jagen 117, des Belaufs Przetoczin, Forstreviers Piekelken, zugehörig gewesenen Forstflächen von 21 Morgen 164 □.-Ruthen Größe dagegen von dem Gutsbezirke des Forstreviers Piekelken abgetrennt und mit dem Communalverbande der Dorfschaft Grabowitz vereinigt werden.

Danzig, den 1. Oktober 1866. Königl. Regierung.

540) Der Maurergeselle Robert Jantzen von hier hat am 13. August v. J. den Knaben Albert Mietzke, welcher in die Radaune gefallen war, mit eigener Aufopferung gerettet, und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 6. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

541) Die außergewöhnlich zahlreichen und großen Brände im Jahre 1865 haben den Westpreußischen Feuer-Societätsfonds in solchem Umfange angegriffen, daß selbst mit Hinzunahme des disponiblen Theils des Reserve-Fonds, soweit er nämlich die Summe von 150,000 Thlr. übersteigt (§. 32 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Oktober 1862), die ordentlichen Beiträge, Zinsen ꝛc. zur Deckung des Jahresbedarfs nicht ausgereicht haben, und ein erheblicher Theil der Ist-Ausgaben pro 1865 in das Rechnungsjahr 1866 hinübergenommen werden mußte.

Es betrugen die Ist-Einnahmen pro 1865:

1.	Bestand excl. der Werthpapiere pon 177,195 Thlr.	94	Thlr.	19	Sgr.	4 Pf.
2.	Beitrags-Reste	206	"	15	"	4 "
3.	Feuer-Societäts-Beiträge pro 1865	184,462	"	9	"	4 "
4.	Zinsen von ausstehenden Kapitalien	7487	"	19	"	6 "
5.	Strafbeiträge und außerordentliche Einnahmen	78	"	22	"	1 "
6.	Betrag für verkaufte und ausgelooste 4000 Thlr. Schuldverschreibungen, 14,000 Thlr. Staatsschuldscheine und 7200 Thlr. Rentenbriefe	23,284	"	14	"	— "
	Summa der Einnahme	215,614	Thlr.	9	Sgr.	7 Pf.

Dagegen betrugen die Ist-Ausgaben:

1.	Aus der Restverwaltung	58,982	Thlr.	20	Sgr.	1 Pf.
2.	An Brandschadensvergütungen pro 1862	171,173	"	9	"	3 "
3.	An Verwaltungsausgaben, Prämien, Prozeßkosten ꝛc.	6019	"	19	"	— "
4.	Brandschadensvergütungen, welche im Jahre 1865 geleistet, aber in das Rechnungsjahr 1866 hinübergenommen sind	12,680	"	—	"	— "
	Summa	248,855	Thlr.	18	Sgr.	4 Pf.
	Die Einnahme betrug	215,614	Thlr.	9	Sgr.	7 Pf.
	Es haben mithin zur Deckung des Jahresbedarfs pro 1865 gefehlt	33,241	Thlr.	8	Sgr.	9 Pf.

Der Reservefonds betrug am Schlusse des Jahres 1865 noch 151,995 Thlr. Es sind daher noch veräußerlich 1995 Thlr. wofür pr. ptr. 1941 " 8 " 9 "

einkommen können, so daß zur Deckung des Jahresbedarfs noch erforderlich bleiben 31,300 Thlr. — Sgr. — Pf.

Zur Deckung dieses Bedarfs ist die Ausschreibung von einem Drittel der ordentlichen Beiträge eines Halbjahrs erforderlich.

Die katasterführenden Behörden sind in Gemäßheit des Einverständnisses der Societäts-Deputirten und auf Grund der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 22. September c. daher mit der Repartition dieses außerordentlichen Beitrages beauftragt worden und fordern wir die Societätsmitglieder, welche im Jahre 1865 versichert gewesen sind, in Gemäßheit des §. 32 des Reglements vom 21. November 1853 und des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Oktober 1862 hierdurch auf, die zu entrichtenden Beiträge binnen 14 Tagen an die Orts-Erheber abzuführen, welche Letzteren die ortschaftsweise gesammelten Beiträge binnen 4 Wochen an die Kreis-Kassen abzuführen haben.

Marienwerder, den 6. Oktober 1866. Königl. Westpr. Feuer-Societäts-Direction.

542) Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem mit dem 1. Dezember c. neu zu eröffnenden Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Berent für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden

Digitized by Google

wünschen, ist der Termin auf den 20. November c., von 8 Uhr Morgens, in Berent festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 19. November c. bei dem Seminar-Director Wodecki zu melden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben 14 Tage vor dem anberaumten Termine der Königl. Seminar-Direction in Berent folgende Zeugnisse resp. Schriftstücke einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Communionschein,
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht beizubringen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Königsberg, den 8. Oktober 1866. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

543) Das unterm 8. Oktober 1866 ausgegebene 51. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6418. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866; unter

No. 6419. die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866; unter

No. 6420. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866; unter

No. 6421. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866; unter

No. 6422. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866; unter

No. 6423. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866; unter

No. 6424. das Patent wegen Besitznahme der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. Oktober 1866; unter

No. 6425. die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. Oktober 1866; unter

No. 6426. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866; unter

No. 6427. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866; unter

No. 6428. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866; und unter

No. 6429. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. Oktober 1866.

544) Das unterm 13. Oktober 1866 ausgegebene 52. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6430. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 28. September 1866; unter

No. 6431. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Juli 1866 wegen Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 29. September 1866; und unter

No. 6432. die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863. Vom 1. Oktober 1866.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43. Danzig, den 24. Oktober 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

545) **Nachtrag**
zu der Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Parochie Sullenczyn, im Kreise Carthaus.

Zur Ergänzung des §. 6 der Einpfarrungs-Urkunde der evangelischen Parochie Sullenczyn vom 12. September 1864 wird hierdurch in Folge des Beschlusses der Kirchspiels-Repräsentanten mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths nachträglich bestimmt, daß behufs der Pfarrwahl der Kirchengemeinde Seitens des Königl. Consistoriums drei Personen vorgeschlagen werden, aus welchen die Gemeinde den Pfarrer zu wählen hat.

Königsberg und Danzig, den 28. September 1866.

(L. S.) Königl. Consistorium. (L. S.) Königl. Regierung.

Vorstehender Nachtrag wird unter Hinweisung auf die in No. 39 unseres Amtsblatts pro 1864 publicirte Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Sullenczyn, Carthauser Kreises, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

546) Das neueste Preis-Verzeichniß der in der Königl. Landes-Baumschule zu Potsdam verkäuflichen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuck-Bäume, Zier- und Obststräucher, ist in den Geschäfts-Lokalen der hiesigen Königl. Polizei-Direktion und den Königl. Landraths-Aemtern zur Einsicht des Publikums ausgelegt.

Danzig, den 11. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

547) Die Dienststunden der Post-Expedition in Gr. Mausdorf sind an den Wochentagen, bisher von 3 bis 6, auf die Zeit von 2 bis 5 Uhr Nachmittags verlegt worden.

Danzig, den 12. Oktober 1866. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

548) Das unterm 20. Oktober 1866 ausgegebene 53. Stück der Gesetzsammlung, enthält unter
Nr. 6433. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 10. September 1866; und unter
Nr. 6434. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Ruhrthal-Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 1. Oktober 1866.

Patent-Verleihungen.

549) Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer C. E. Schwalbe zu Werdau ist unter dem 16. Oktober 1866 ein Patent

auf eine Streck-Vorrichtung an Coulien-Krempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

550) Dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal im Königreich Sachsen ist unter dem 18. October 1866 ein Patent auf

elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

551) Dem Herrn Auguste Boissonneau zu Paris ist unter dem 17. Oktober 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an künstlichen Augen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

552) Personal-Chronik.

An Stelle des zum Geheimen Revisions-Rath und Mitglied des Revisions-Collegiums für Landes-Kultursachen in Berlin ernannten bisherigen Regierungs-Raths Haack, ist der Regierungs-Rath Korn aus dem Regierungsbezirk Frankfurt a. O. an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor Friederici hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen geruhet.

Der Regierungs-Assessor Pahl ist von hier nach Aachen und der Regierungs-Assessor Reinick von Aachen zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt.

Der Ackerbesitzer Johann Lehwald und der Gasthofbesitzer Rudolph Kollin zu Neuteich sind von der dortigen Stadt-Verordneten-Versammlung auf anderweite 6 Jahre bis zum 15. Januar 1873 von Neuem zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und ist diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt.

Die Grundbesitzer Johann Busau und Jakob Ehm zu Tolkemit sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern auf eine Amtsdauer bis ultimo Dezember 1872 gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die bis jetzt von dem Kreis-Steuer-Einnehmer Boethke zu Pr. Stargardt geführte Verwaltung der Forstklasse des Reviers Okonin ist vom Wirthschaftsjahre 1867 ab dem bisherigen Forst-Unterreceptor und Posterpediteur-Dierfeld zu Frankenfelde, und die Verwaltung der Forstkasse des Reviers Wilhelmswalde, von demselben Zeitpunkte ab, dem bisherigen Forst-Untererheber Ernst in Skurz auf Widerruf übertragen worden.

Der Revierverwalter Heise ist zum Königl. Oberförster ernannt und ihm die bisher commissarisch verwaltete Oberförsterstelle in Pieleiken definitiv verliehen.

Der Steuermann Daniel Gustav Eduard Frost aus Wolgast, daselbst am 9. November 1840 geboren, hat bei der in der Königl. Navigations-Schule zu Stralsund stattgefundenen Prüfung die Qualification als Steuermann I. Klasse erhalten.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44. Danzig, den 31. Oktober 1866.

553) Der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen.

Nachdem der Friedens-Vertrag zwischen Preußen und Sachsen am 21. October d. J. in Berlin abgeschlossen worden, hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 24. Abends im Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten stattgefunden.

Die Bestimmungen des Friedens-Vertrages vom 21. Oktober d. J. und der dazugehörigen beiden Protokolle lauten:

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben Behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedens-Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen,

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse, Großkreuz des Königlich sächsischen Albrechts-Ordens, Comthur des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w.

und

Seine Majestät der König von Sachsen,

Seinen Staats-Minister der Finanzen, Richard Freiherrn von Friesen, Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w.

und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten, über nachfolgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen den Artikeln I. bis VI. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und anderen norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen verbindlich, sowie Se. Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Artikel 3.

Die hiernach nöthige Reorganisation der sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu

Digitized by Google

treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Artikel 4.

Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 5.

Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Artikel 6.

Se. Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich, Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Artikel V. des Nicolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts, an Se Majestät den König von Preußen die Summe von

„Zehn Millionen Thalern"

in drei gleichen Raten zu bezahlen.

Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Artikel 7.

Se. Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich sächsischen 4prozentigen Staatsschulden-Kassenscheinen, Königlich sächsischen 3prozentigen landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich sächsischen, zu 3½ pCt. verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tages-Course berechnet und die Garantiesumme wird um 10 pCt. erhöht.

Artikel 8.

Sr. Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Diskonto von fünf Prozent für das Jahr, früher zu bezahlen.

Artikel 9.

Mit erfolgtem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4 vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich preußische Militair-Gouvernement für Sachsen, sowie das Königlich preußische Civil-Kommissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Artikel 10.

Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Insbesondere behält Sich Se. Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thaler, welche Sachsen anläßlich der Bundes-Execution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Artikel 11.

Vorbehaltlich der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. in der Verfassung des norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereins-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Kontrahenten, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 12.

Alle übrigen, zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Artikel 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum norddeutschen Bunde berührt werden.

Digitized by Google

Artikel 13.

Die hohen Kontrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort im direkten Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Se. Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im preußischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Konzession erhalten wird, diese letztere auch für die auf sächsischem Gebiete gelegene Strecke, unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen konzessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzelbestimmungen werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Artikel 14.

Die hohen Kontrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung an der auf preußischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhofe in Görlitz, mit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf die Königl. preußische Regierung übergehen soll.

Dagegen wird die Königlich sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel XIV. des Staatsvertrages vom 24. Juli 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist, und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich preußische Regierung abliefern. Die Königlich preußische Regierung verpflichtet sich, bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofsanlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maße auch fernerweit verfügbar gelassen werden.

Artikel 15.

Um der Königlich sächsischen Regierung, die in dem Staatsvertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Se. Majestät der König von Preußen von der im Artikel 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von Einer Million Thalern als eine Compensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Artikel 16.

Da nach Artikel 6 unter 10 der Reformvorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem norddeutschen Bunde beitritt, so verspricht derselbe auch schon von jetzt an weder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im Norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Artikel 17.

Die Königlich sächsische Regierung überträgt der Königlich preußischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben.

Den Depeschen Sr. Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich preußischen Depeschen zustehen.

Digitized by Google

Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen.

Zur Ausführung sämmtlicher, im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen des Friedens-Vertrages beiderseitige Kommissarien zusammentreten.

Artikel 18.

Se. Majestät der König von Sachsen erklärt Sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligten Staaten bewirkt wird.

Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19.

Se. Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner seiner Unterthanen, oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Sr. Majestät, oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung, oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einschließlich der Untersuchungskosten niedergeschlagen werden.

Se. Majestät der König von Preußen erklärt sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Sr. Majestät des Königs von Preußen oder gegen den preußischen Staat etwa begangen worden sind.

Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in preußischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den preußischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Artikel 20.

Se. Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Sr. Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, so wie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königlich sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich preußische Regierung gegen alle Entschädigungs-Ansprüche der Universität oder einzelner Facultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21.

Se. Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung

1) des bisher in die sächsische Parochie Stoentzsch eingepfarrten preußischen Filials Werben;
2) des bisher in die sächsische Parochie Groß-Dalzig eingepfarrten preußischen Filials Zitzschen;
3) der bisher in die sächsische Parochie Quesitz eingepfarrten preußischen Gemeinde Doeblen;
4) der bisher in die sächsische Parochie Auglik eingepfarrten preußischen Gemeinden Koennderitz, Minkwitz und Trauwitz;
5) der bisher in die sächsische Parochie Püchau eingepfarrten preußischen Gemeinde Cossen, und
6) der bisher in die sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten preußischen Gemeinden Collau und Bunitz,

und zwar ohne Entschädigung von preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten sächsischen Parochieen zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich sächsischen Regierung übernommen werden.

Artikel 22.

Insoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene, in Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Se. Majestät der König von Preußen Anordnung treffen,

Digitized by Google

daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staats-Eisenbahnen in Beschlag genommenen Lokomotiven, Tender, Wagen und Schienen, so wie die auf den Königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Producten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche Werkblei der Königlich sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werths des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Artikel 28.

Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. M. u. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den 21. Oktober 1866.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Hohenthal. (L. S.) Friesen.

Besondere Bestimmungen
in Ausführung des Artikel 4 des Friedens-Vertrags vom 21. Oktober 1866.

Mit Bezug auf Artikel 4 des Friedens-Vertrages vom heutigen Tage sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Se. Majestät der König von Sachsen wird unverzüglich, und noch bevor die Ratificationen des gedachten Friedens-Vertrages ausgewechselt werden, die Festung Königstein Sr. Majestät dem Könige von Preußen einräumen.

2) Die Besetzung der Festung erfolgt in der Art, daß die daselbst befindliche Königlich sächsische Infanterie durch eine Königlich preußische Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militairischer Ehrenbezeugung abgelöst wird und der Königlich sächsische Gouverneur (Kommandant) seine Funktionen dem von Sr. Majestät dem Könige von Preußen zu ernennenden Gouverneur (Kommandant) überziebt. Die sächsische Infanterie-Besatzung marschirt mit Waffen und Gepäck ab, um sich zunächst nach den diesen Truppentheilen zu bezeichnenden Standquartieren zu begeben.

3) Alles auf der Festung befindliche und noch dahin zu verbringende sächsische Material an Geschützen, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücken, Vorräthen, Lebensmitteln und alles sonst sich daselbst befindende Staats-Eigenthum verbleibt unbestrittenes Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung.

Die letztere behält demnach die freie und ungehinderte Verfügung über alle genannten Gegenstände, so daß sie dieselben auf dem Königstein belassen oder von da jederzeit zurückziehen kann.

4) Zur Bewahrung des vorgedachten Königlich sächsischen Staatseigenthums verbleibt, jedoch unter dem Oberbefehl des Königlich preußischen Gouvernements (Kommandantur), das Königlich sächsische Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung in der Festung; mit ihm der Unterkommandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant, sowie alle Festungsbeamte und Handwerker.

Der Königlich preußischen Besatzung der Festung steht es frei, die dortigen Magazine und Vorräthe aller Art zu ihrem Unterhalte gegen Abrechnung zu benutzen.

5) Unmittelbar nach erfolgtem Austausche der Ratificationen des Friedens-Vertrages wird Se. Majestät der König von Sachsen bei allen von Sr. Majestät nicht zur Friedensbesatzung von Dresden bestimmten Truppentheilen, innerhalb der militairisch zulässigen Grenzen, eine Beurlaubung in ausgedehntem Maßstabe, und zwar noch vor deren Rückkehr nach Sachsen, eintreten lassen.

Die im Uebrigen noch nöthige Demobilisirung bei den einzelnen Truppencorps erfolgt unmittelbar nach deren Rückkehr nach Sachsen. Auch tritt dann die vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaft ein.

6) Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von Preußischen und Sächsischen Truppen. Die hierzu bestimmten Königlich Sächsischen Truppen werden einen Präsenzstand von 2 bis 3000 Mann, excl. der Chargen, nicht überschreiten.

7) In Beziehung auf die nicht für die Garnison in Dresden bestimmten Königlich sächsischen Truppentheile wird die erforderliche Unterkunft ihrer Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung unter Vernehmung mit dem Höchstkommandirenden Königlich preußischen General in Sachsen geregelt werden. Auch wird demselben sächsischer Seits das Marschtableau für die aus Oesterreich zurückkehrenden Königlich sächsischen Truppen rechtzeitig mitgetheilt werden.

Digitized by Google

8) Sobald die einzelnen sächsischen Truppentheile auf sächsisches Gebiet zurückgekehrt sein werden, treten sie bis auf weitere Bestimmung unter den Oberbefehl des Höchstkommandirenden Königlich preußischen Generals in Sachsen.

9) Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennt Se. Majestät der König von Preußen den Gouverneur, Se. Majestät der König von Sachsen den Kommandanten. Das gegenseitige Verhältniß dieser Behörden zu einander und zu den beiderseitigen Besatzungs-Contingenten von Dresden wird vorläufig nach Analogie der früheren Bundesfestungen geregelt. Die übrigen damit verknüpften Fragen bleiben dem weiteren Einvernehmen vorbehalten.

10) Bis die Reorganisation der sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt und deren Einreihung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, fährt Preußen fort, die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen seinerseits zu stellen.

Die hieraus entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen werden zwischen den beiden betheiligten hohen Regierungen durch besondere Vereinbarung näher geregelt werden.

Sämmtliche für die Ausführung vorstehender Bestimmungen sonst noch nöthigen Anordnungen bleiben einer Verständigung zwischen der Königlich sächsischen Regierung und dem Höchstkommandirenden Königlich preußischen General überlassen.

Vorstehende Bestimmungen sollen als mit der Ratification des Friedens-Vertrages ratifizirt angesehen werden.

Berlin, den 21. Oktober 1866.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 21. Oktober 1866.

Bei der heutigen Unterzeichnung des zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Friedensvertrages erklären die Königlich sächsischen Bevollmächtigten, unter Bezugnahme auf Artikel 5, Folgendes:

Die Königlich sächsische Regierung, von dem lebhaften Wunsche beseelt, die vollkommene Uebereinstimmung zu bethätigen, welche zwischen ihr und der Königlich preußischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, ist bereit:

a) sofort und bis zu dem Zeitpunkte, wo die Frage wegen der internationalen Repräsentation des norddeutschen Bundes in definitiver Weise geordnet sein wird, ihre eigene völkerrechtliche Vertretung bezüglich derjenigen Höfe und Regierungen, bei welchen dieselbe gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die preußischen Missionen zu übertragen, und

b) dasselbe Verhältniß denjenigen Höfen und Regierungen gegenüber, bei welchen dermalen sächsische Missionen bestehen, in allen Fällen temporairer Vacanz, auf deren Dauer eintreten zu lassen,

c) auch in diesem Sinne die Königlich sächsischen Vertreter im Auslande mit entsprechender Instruction zu versehen, so daß sich Sachsen, im Geiste des mit Preußen abgeschlossenen Bündnisses, schon jetzt in internationaler Beziehung der preußischen Politik fest anschließt.

Der Königlich preußische Bevollmächtigte erklärt seinerseits, daß seine Regierung bereit ist, die in Rede stehende Vertretung zu übernehmen und hierbei die Interessen, sowohl der Königlich sächsischen Regierung, als auch die der Königlich sächsischen Staatsangehörigen, gleich wie ihre eigenen allenthalben zu wahren.

Schließlich waren die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin einig, daß durch vorstehende interimistische Bestimmungen das Recht Sr. Majestät des Königs von Sachsen, in einzelnen Fällen außerordentliche Bevollmächtigte zu senden, in keiner Weise alterirt werden solle.

Vorstehendes Protokoll soll als mit der Ratification des Friedens-Vertrags ratifizirt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

Durch den Friedensvertrag mit Sachsen ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingekehrt waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahmezustand kriegerischer Occupation.

Digitized by Google

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Aufblühens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers von Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war, Dank der warmen Fürsprache, die es bei den Nicolsburger Friedens-Verhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Nord-Deutschland überließ.

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe, so mußte es anderseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preußischen Machtgebiets in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Gerade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militairischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Die Regierung mußte daher, indem sie das eigene Besitzrecht des Königreichs Sachsen zuließ, volle Sicherheit empfangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militairischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des Norddeutschen Bundes stehen.

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, die Forderung einer festen politischen und militairischen Einigung der norddeutschen Staaten, mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des Norddeutschen Bundes eine volle Gewähr für die rückhaltlose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21. d. M. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabweislichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsere Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militairischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen.

König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreichen Zeit entgegengehen!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

554) Die neuen Coupons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen Serie XV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Digitized by Google

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

555) Auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz genehmigt worden, daß nachstehende, Seitens des Königl. Forstfiskus eingetauschte, innerhalb des Belaufs Babenthal, Forstreviers Stangenwalde, belegenen Enclaven und zwar:

1. eine mittelst Tausch-Vertrages vom 12. Februar und 12. März 1864 eingetauschte, zu dem Drewing'schen Grundstücke Mehsau No. 23 (Carthauser Kreises) gehörig gewesene Parzelle von 3 Morgen Größe,
2. zwei mittelst Tauschvertrages vom 2. und 12. März 1864 eingetauschte, zu dem Woch'schen Grundstücke Mehsau No. 24 gehörig gewesene Parzellen von zusammen 1 Morgen 140 Q.-R. Größe,
3. vier mittelst Tauschvertrages vom 11. Februar und 12. März 1864 eingetauschte, zu dem Motschal'schen Grundstücke Mehsau No. 1 gehörig gewesenen Parzellen von zusammen 3 Morgen 33 Q.-R. Größe,

aus dem Gutsbezirksverbande von Mehsau ausgeschieden und dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Stangenwalde einverleibt, die vom Forstfiscus auf Grund der genannten Tauschverträge abgetretenen, zu Jagen 23 des Belaufs Seeresen, Forstreviers Stangenwalde, einverleibt, die vom Forstfiskus auf Grund der genannten Tauschverträge abgetretenen, zu Jagen 23 des Belaufs Seeresen, Forstreviers Stangenwalde, gehörig gewesenen Forstabschnitte von resp. 4 Morgen 26 Q.-R., 2 Morgen 71 Q.-R. und 4 Morgen 97 Q.-R., zusammen 11 Morgen 14 Q.-R. Größe dagegen in den Gutsbezirksverband von Mehsau hinüber geführt werden.

Danzig, den 14. Oktober 1866. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

556) Bei der Danzig-Stutthofer Cariolpost wird vom 4. November c. ab der Winterturnus eingeführt. Es erhält danach die Post folgenden Gang:

aus Danzig 11 Uhr Vormittags,
durch Schiewenhorst 1 Uhr 50 Minuten bis 2 Nachmittags,
in Stutthof 4 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
aus Stutthof 7 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Schiewenhorst 9 Uhr 50 Minuten Nachmittags,
aus Schiewenhorst 5 Uhr früh nächsten Tages,
in Danzig 7 Uhr 50 Minuten Vormittags.

Die Anschlußposten, nämlich die Cariolpost zwischen Schiewenhorst und Schönbaum und die Botenposten zwischen Schönbaum und Neumünsterberg resp. Stutthof und Kahlberg werden entsprechend geregelt.

Danzig, den 23. Oktober 1866. Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

557) Polizei-Verordnung.

des Königlichen Oberbergamts zu Breslau, betreffend die Nachtragung der Grubenbilder.

Auf Grund des §. 197 und im Anschluß an §. 72 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie an §. 2 der Bergpolizei-Verordnung für den Stein- und Braunkohlen-Bergbau in der Oberlausitz vom 11. August d. J. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz S. 307), verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirs hierdurch, was folgt:

§. 1. Die Nachtragung der Grubenbilder muß bei jedem unterirdisch betriebenen Bergwerke mindestens einmal in jedem Kalenderquartale; bei jedem unter Aufsicht der Bergbehörde betriebenen Tagebau mindestens einmal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

§. 2. Tagegebäude, Wasserbassins, Klärsümpfe, Eisenbahnen, Chausseen, Wege und alle Gegenstände der Tagessituation, auf deren Erhaltung beim Grubenbetrieb Rücksicht genommen werden muß, sind ebenso, wie die Grenzen der zur Erhaltung dieser Gegenstände von der Berg-Behörde festgestellten Sicherheitspfeiler, unverzüglich und unabhängig von den in §. 1 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen zu Risse zu bringen.

§. 3. Wenn auf einer Grube der Betrieb eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung des Grubenbildes erfolgen.

Ebenso müssen alle einzelnen unterirdischen Baue, bevor sie durch den Abbau oder auf andere Weise unfahrbar werden, vollständig zu Risse gebracht sein.

§. 4. Der Revier-Beamte ist befugt, bei einzelnen Gruben für die periodische Nachtragung des Grubenbildes sowohl längere Fristen zu gewähren, als auch kürzere Fristen zu bestimmen.

Hierdurch wird die Befugniß des Revierbeamten, im sicherheitspolizeilichen Interesse die sofortige Nachtragung des Grubenbildes im einzelnen Falle anzuordnen, nicht ausgeschlossen.

§. 5. Gleichzeitig mit der Nachtragung des auf dem Bergwerke selbst aufbewahrten Exemplares des Grubenbildes muß die Nachtragung des an die Berg-Behörde abgelieferten amtlichen Rißexemplares erfolgen.

§. 6. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Breslau, den 20. Oktober 1866

Königl. Ober-Bergamt.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

558) Das unterm 24. Oktober 1866, ausgegebene 54. Stück der Gesetzsammlung, enthält unter

Nr. 6435. das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Oktober 1866; unter

Nr. 6436. den Bündniß-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 18. August 1866; unter

Nr. 6437. den Bündnißvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Vom 21. August 1866; und unter

Nr. 6438. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Genehmigung zweier Beschlüsse des eilften General-Landtages der Schlesischen Landschaft.

559) Das unterm 26. Oktober 1866, ausgegebene 55. Stück der Gesetzsammlung, enthält unter

Nr. 6439. die Verordnung, betreffend die Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721. Vom 1. Oktober 1866; und unter

Nr. 6440. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1866, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind, so wie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Patent-Verleihungen.

560) Dem Lehrer H. Born in Berlin ist unter dem 23. Oktober 1866 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung von Zahlenbildern für Elementarschulen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

561) Dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. Oktober 1866 ein Patent auf eine Flachs-Riffelmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

562) **Personal-Chronik.**

Der an Stelle des Königl. Oberbau-Inspectors Giersberg von Berlin nach Danzig versetzte Königl. Oberbau-Inspector Cremer ist am 19. October c. in das hiesige Kgl. Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Regierungs-Assessor Jacobson, früher in Stettin, ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt.

Dem Domainenpächter Hagen zu Sobbowitz ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen.

Der bisherige Polizei-Bureau-Assistent Arnold zu Elbing ist zum Polizei-Secretair bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig und der bisherige Polizei-Diätarius Preuß in Danzig zum Polizei-Bureau-Assistenten bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Elbing ernannt worden.

Der Domainen-Rentamts-Verwalter Regierungs-Supernumerar Boltenhagen ist, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters a. D. Hinzen, zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Polizeianwalts-Bezirk Pr. Stargardt widerruflich ernannt worden.

Der bisherige Forstaufseher Robert Heinrich in Matemblewo, Oberförsterei Oliva, ist zum Königl. Förster ernannt.

Der Post-Expedient Neuhaus in Pr. Stargardt ist aus dem Königlichen Dienste entlassen worden.

Der Ober-Post-Bureaudiener Broeske in Danzig ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Dem Abiturienten des Gymnasiums zu Conitz, Adalbert Spohn in Romberg, Pr. Stargardter Kreises, ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Dem Kaufmann Rudolph Valentin Goerendt zu Neustadt, welcher von dem General-Agenten Constantin Eisenstein in Berlin zum Special-Agenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates über Hamburg und Bremen nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Australien konzessionirten Kaufmann und Schiffs-Rheders Robert Miles Slomann zu Hamburg und des mit einer gleichen Concession versehenen Handlungshauses Lüdering und Comp. in Bremen bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Spezial-Agentur für das Jahr 1866 ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45. Danzig, den 7. November 1866.

563) Das Zündnadelgewehr und die preußische Armee.

Die glorreichen Erfolge, welche die preußische Armee während des diesjährigen Krieges gegen Oesterreich und seine Bundesbündeten errungen hat, werden vielfach nur der Leistungsfähigkeit unseres Zündnadelgewehrs zugeschrieben, da selbiges, neben der Präzision (dem sicheren und genauen Treffen) seiner Schüsse, — anderen Schußwaffen durch die Schnelligkeit seines Feuers so ungemein überlegen sei, daß es möglich wurde, wie es in einem Berichte heißt, „den Feind mit einem Hagel von Geschossen derartig zu überschütten, daß selbst die Bravour der besten Truppen durch solch verheerende Wirkung erschüttert und vernichtet werden müsse."

Von dem allergrößten Interesse für Jedermann wird es daher sein, zu erfahren, wie groß der Munitionsverbrauch der gesammten Infanterie während des ganzen Krieges war, um hiernach bemessen zu können, inwiefern die oben ausgesprochene, vielfach verbreitete Meinung richtig ist oder nicht, ob in Wirklichkeit der Feind mit einer so unvergleichlich großen Menge von Geschossen überschüttet worden ist.

Aus Zusammenstellungen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, geht darüber Folgendes hervor:

Bei der Infanterie der ersten Armee (mit der Elbarmee), der zweiten und der Main-Armee, welche in Summa 268,000 Gewehre führte, beträgt der gesammte Munitionsverbrauch (mit Einschluß der verloren und unbrauchbar gewordenen Munition) in runder Zahl 1,850,000 Patronen.

Es kommt daher auf jeden Infanteristen nur ein Verbrauch von 7 Patronen während des ganzen Krieges, wobei zu bemerken bleibt, daß der durchschnittliche Munitionsverbrauch bei der Infanterie der Main-Armee, welche 40,000 Mann an Fußtruppen zählte, sich fast doppelt so hoch (11 Patronen pro Mann) beläuft, als bei der Infanterie der I. und II. Armee (6 Patronen pro Mann), von denen erstere 109,000 Mann, letztere 119,000 Mann an Fußtruppen stark war.

Selbst bei denjenigen Bataillonen, welche stundenlang im Feuergefecht ausharren mußten, findet sich kein erheblicher Munitionsverbrauch vor.

So verschoß bei Nachod und Skalitz z. B. ein Bataillon ungefähr 20,000, ein anderes bei Nachod 22,000 und ein drittes bei Trautenau 22,000 Patronen, woraus sich ein durchschnittlicher Verbrauch von resp. 22 und 23 Patronen pro Mann ergiebt, — Zahlen, welche in Anbetracht der längeren Dauer jener Gefechte, sowie mit Rücksicht auf die dabei mitberechnete, durch zahlreiche Todte und Verwundete verlorene gegangene oder unbrauchbar gewordene Munition, noch immer nicht beträchtlich genannt werden können, da sie kaum ein Drittel desjenigen Quantums ausmachen, welches jeder Infanterist als Taschenmunition, die sich nach jedem Gefechte ergänzen läßt, — bei sich führt.

Auch der Munitionsverbrauch der Artillerie während des Krieges kann, um dies gleich mit zu erwähnen, kein bedeutender genannt werden.

Sämmtliche oben genannten Armeen führten Alles in Allem 900 Feldgeschütze mit (wobei 12 Oldenburgische Geschütze der Main-Armee nicht in Rechnung gestellt sind). Der gesammte Munitionsverbrauch dieser Geschütze beträgt etwa 36,000 Schuß.

Durchschnittlich kommt davon auf jedes Geschütz bei der I. und Elb-Armee 48 Schuß, bei der II. Armee 28 Schuß, bei der Main-Armee 53 Schuß, und im Gesammtdurchschnitt etwa 40 Schuß auf jedes Geschütz, welche als wirklich verschossen anzusehen sind, während sich der sonstige Verlust von Mu-

Digitized by Google

nition bei der Artillerie auf eine verhältnißmäßig geringe Quantität, welche durch feindliches Feuer in den Protzen und Munitionswagen entzündet wurde, beläuft.

Mit ziemlicher Bestimmtheit läßt sich wohl annehmen, daß der Munitionsverbrauch der österreichischen Armee und ihrer Verbündeten kein erheblich geringerer sein wird, vielmehr liegt, bei dem ausgedehnten Gebrauch, welchen die Oesterreicher während des ganzen Krieges von ihrer Artillerie zu machen wußten — die Vermuthung nahe, daß diese Truppe ein viel bedeutenderes Munitionsquantum, als das oben angegebene — verschossen hat.

Nicht durch unsere vortrefflichen Hinterladungswaffen allein ist mithin der Sieg errungen — das weist der überraschend geringe Munitionsverbrauch bis zur größten Gewißheit nach — sondern die Intelligenz der preußischen Heerführer, die straffe Disziplin, die moralische Tüchtigkeit der Armee, mit einem Wort, die Qualität unserer Truppen und die Genialität ihrer Führer haben jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, den altpreußischen Waffenruhm durch neue Lorbeeren aufzufrischen. Unser vortreffliches Zündnadelgewehr hat jene treulich unterstützt, indeß auch diese Maschine wird erst furchtbar durch den Geist, der sie regiert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

564) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. M. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zweite und dritte Serienziehung der durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juni c. gestatteten Lotterie des König Wilhelms-Vereins zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien, unter anderweitiger Normirung der Zahl und Höhe der Gewinne, mit einander vereinigt werden.

Dies wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. Juni c. (Amtsblatt Seite 179) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 31. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

565) Durch Königlichen Erlaß vom 3. September d. J. (Preuß. Handels-Archiv de 1866 Bd. II. S. 299) ist von den in Belgien zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest erlassenen Ein- und Durchfuhrverboten insoweit eine Ausnahme nachgelassen worden, als die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Häuten, frischem Fleisch und frischen Abfällen von diesem Vieh, welche aus dem Zollverein herrühren, einstweilen über die Zollämter zu Verviers und Sterpenich gestattet ist, sofern die Sendungen mit Ursprungszeugnissen versehen sind. Dergleichen Ursprungszeugnisse können nach der Wahl der Betheiligten in amtlichen Bescheinigungen der Polizei-Behörden, aus deren Bezirk die Versendung erfolgt, oder in, von den Zoll- und Steuer-Behörden des Versendungsorts beglaubigten Erklärungen der Absender nach beiliegendem Muster bestehen.

Berlin, 13. Oktober 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Indem wir den vorstehenden Erlaß hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizeibehörden an, den Betheiligten auf ihren Antrag Ursprungszeugnisse nach dem nachfolgenden Schema zu ertheilen.

Danzig, den 27. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Ursprungs-Zeugniß.

Daß folgende, von dem . . . . . wohnhaft zu . . . . . zur Einfuhr in das Königreich Belgien (zur Durchfuhr durch das Königreich Belgien) bestimmte Gegenstände:

1.
2.

pp.

aus dem Zollverein herrühren, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

den ten 18

(Siegel) Firma der Polizeibehörde.
Unterschrift.

Digitized by Google

566) Die Verordnung vom 21. Mai 1821 (Amtsblatt pro 1821 S. 301), nach welcher die Aufgebote mennonitischer Verlobten von dem evangelischen Pfarrer der Kirche, zu welcher die Verlobten vermöge ihres Wohnsitzes gehören, verrichtet werden sollen, wird bezüglich dieser Anordnung hierdurch aufgehoben.

Für alle anderen kirchlichen Akte: Geburten, Trauungen, Begräbnisse, bleibt deren Eintragung in die Kirchenbücher der evangelischen Parochialkirche auch ferner unerläßlich.

Danzig, den 23. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

567) Von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 bestimmt worden, daß das mittelst Tauschvertrags vom 28. Januar 1862 Seitens des Forstfiskus eingetauschte, dem Eigenthümer Franz Liegau zu Carthaus gehörig gewesene Grundstück Saworry No. 25, von 15 Morgen 70 Q.-R. Größe, aus dem Gemeindeverbande von Saworry, Kreises Carthaus ausgeschieden und dem Gutsbezirke des Königlichen Forstreviers Mirchau einverleibt — die fiskalischerseits dafür abgetretene, in dem Belaufe Bülowo, Forstreviers Mirchau belegene Fläche von 13 Morgen 70 Q.-R. Größe dagegen in den Gemeindeverband von Saworry hinüber geführt werde.

Danzig, den 1. November 1866. Königliche Regierung.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

568) Das unterm 3. November 1866 ausgegebene 56. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6441 das Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militairbeamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 16. Oktober 1866; unter

Nr. 6442 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Buk im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 17. September 1866; und unter

Nr. 6443 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Abänderung des Statuts des Soldiner Entwässerungs-Verbandes vom 13. Oktober 1856, insbesondere die Senkung des Haussees zwischen Adamsdorf und Giesenbrügge.

Patent-Verleihungen.

569) Den Herren Cyprien Marie Tessié du Motay und Charles Raphael Marechal zu Metz ist unter dem 26. Oktober 1866 ein Patent:

auf ein Verfahren, vegetabilische Faserstoffe zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

570) Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurath A. Licht in Danzig ist unter dem 31. Oktober 1866 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Zerkleinerungsmaschinen für trockene Körper zum ununterbrochenen Sondern und Abführen des fertigen staubförmigen Produkts,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

571) Personal-Chronik.

Bei den in Gemäßheit der Verordnung vom 30. Juni 1834 bestehenden Kreisvermittelungs-Commissionen, sind mit Genehmigung der Königl. Regierung folgende Veränderungen eingetreten:

a. bei der Kreisvermittelungs-Commission in Berent:

durch Neuwahl zu Mitgliedern: 1. der Gutsbesitzer Hauptmann a. d. von Blankenburg zu Neuheff, 2. der Bürgermeister von Rautenberg-Klinski zu Berent, 3. der Besitzer und Kreistaxator Krönke in Rudda, 4. der Rittergutsbesitzer Schröder in Klein Klintsch, 5. der Rittergutsbesitzer Gervais in Plachty, 6. der Gutsbesitzer Zohn in Thomaczewo;

Digitized by Google

b. bei der Kreisvermittelungs-Commission in Carthaus:

für den Gutsbesitzer Hering in Mirchau, welcher verzogen und für den Gutsbesitzer Herrmann in Borkau, welcher verstorben ist, sind gewählt: 1. der Rittergutsbesitzer Faber in Fiklin, 2. der Rittergutsbesitzer Antheilsbesitzer Rannacher in Cieffenie.

In Stelle des zur kommissarischen Beschäftigung bei dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einberufenen Wasserbau-Inspectors Gersdorf zu Marienburg, ist der Baumeister Forst mit der Verwaltung der dortigen Wasserbau-Inspection beauftragt worden.

Im Geschäftsbereich des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors sind:

befördert:

der Hauptamtsassistent Schmidt zu Thorn zum Obergrenz-Controleur in Putzig und der Steueraufseher Knaack zu Danzig zum Hauptamtsassistenten in Neufahrwasser;

versetzt:

der Hauptamtsassistent Hahn zu Danzig als Bureauassistent an die Provinzial-Steuer-Direction, der Obergrenz-Controleur Güte zu Thorn in gleicher Dienstseigenschaft nach Danzig, der Zoll-Einnehmer I. Klasse Brandt zu Bahnhof Ottlotzyn als Hauptamtsassistent und Zoll-Einnehmer nach Neufahrwasser, der Hauptamtsassistent und Zoll-Einnehmer Meyer zu Neufahrwasser als Hauptamtsassistent nach Danzig, der Grenzaufseher Zülsdorf aus Treppoſch, der Grenzaufseher Prondzöhl zu Szymkowo und der Grenzaufseher Pauly zu Mliniec als Steueraufseher nach Danzig.

Der Kaufmann Heinrich Hein hierselbst ist von der Stadtverordneten-Versammlung zum Stadtrath und unbesoldeten Magistrats-Mitgliede, auf eine Amtsdauer bis ultimo 1871, gewählt und hat diese Wahl die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

An dem in der Stadt Berent neu errichteten Königl. katholischen Schullehrer-Seminar ist der bisherige Pfarrer Herrmann Wodecki aus Neuenburg als Direktor und der bisherige Elementarlehrer August Spohn als Lehrer der Seminar-Uebungsschule angestellt worden.

Der bisherige Diätarius Namotzki ist zum Polizei-Secretair bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ernannt.

Der Matrose John August Grau aus Memel hat bei der in der hiesigen Navigations-Schule abgelegten Prüfung die Qualification als Steuermann erster Klasse erhalten.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46. Danzig, den 14. November 1866.

572) **Allerhöchste Erlasse Sr. Majestät des Königs.**

Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin, hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter- und Malteser-Ordens, des Central-Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König Wilhelm-Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinen und Privatpersonen bestrebt waren, das Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. — Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl, wie von Einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegs-Minister hat Mir gemeldet, daß dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu danken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniß, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwundeten Krieger betheiligt haben, Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, daß sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapferen Soldaten erwiesen worden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen,

Berlin, den 10. November 1866. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Mit großer Genugthuung habe Ich die herzliche Bewillkommnung Meiner siegreich heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen wahrgenommen und bei dieser Gelegenheit von Communen und Corporationen, so wie von Einzelnen patriotische Grüsse und Zurufe erhalten, so daß Ich Mich veranlaßt sehe, hiermit ihnen Allen Meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. November 1866. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

573) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. Oktober v. J. in No. 46 des Amtsblatts pro 1865 bringen wir nachstehende Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse des hiesigen Regierungsbezirks am Jahresschlusse 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Das Fundationskapital, welches am Schlusse des Jahres 1864 66,932 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. betrug, belief sich am Schlusse des Jahres 1865 auf 69,306 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder hat sich seit dem Jahre 1864 von 535 auf 576 vermehrt, die Zahl der sonstigen Beitragspflichtigen dagegen von 250 auf 244 vermindert.

Danzig, den 29. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Ueber-

von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-

A. Die Rechnungen der Spezial-Kassen

	Benennung der Kreise.	Zahl der wirklichen Mitglieder.	Zahl der Beitragspflichtigen	Ein- An Bestand, Defecten und Resten. Rtl.	Sgr.	₰	Antrittsgeld. Rtl.	Sgr.	₰	An Beiträgen von Mitgliedern. Rtl.	Sgr.	₰	von Beitragspflichtigen. Rtl.	Sgr.	₰
1	Berent	43	37	5	10	—	10	—	—	58	—	—	41	10	—
2	Carthaus	30	40	9	24	9	8	—	—	44	—	—	35	10	—
3	Danzig	98	32	42	8	7	32	—	—	138	20	—	38	20	—
4	Städtischer Polizei-Bezirk Danzig	47	21	4	—	—	8	—	—	66	20	—	26	—	—
5	Elbing	102	22	76	—	9	40	—	—	144	20	—	26	20	—
6	Marienburg	116	17	1	10	—	36	—	—	164	—	—	20	20	—
7	Neustadt	59	37	12	20	—	16	—	—	80	—	—	39	10	—
8	Stargardt	81	38	13	21	8	36	—	—	117	10	—	47	10	—
	Summa	576	244	165	5	9	186	—	—	813	10	—	275	10	—

B. Nach der Rechnung über

Einnahme.

	Rtl.	Sgr.	₰
Bestand a. d. Jahre 1864 incl. 65,500 Thlr. in Documenten	66932	16	9
Ueberschüsse von den Specialkassen	1410	13	1
Collectengelder	390	5	2
Zinsen von Kapitalien	2327	15	1
Extraordinair	40	—	—
Summa	71100	20	—
Angekaufte Staatspapiere	3000	—	—
	74100	20	—
Die Ausgabe beträgt	4794	11	5
Bleibt Bestand	69306	8	7

und zwar:

baar	806	8	7
in Staatsschuldscheinen	54500	—	—
in Pfandbriefen	13000	—	—
in 4prozent. Staats-Anleihe	1000	—	—
	69306	8	7

Digitized by Google

ſicht

Kasse im Danziger Regierungsbezirk am Jahresschlusse 1865.

pro 1865 weisen nach:

Einnahme.									Ausgabe.								
Von Gehaltsverbesserungen.			Extraordinair			Summa.			Für angeschaffte Bedürfnisse.			Extraordinair			Ueberschüsse zur Regierungs-Hauptkasse.			Summa.		
Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
—	16	1	—	20	—	115	26	1	—	15	—	—	4	—	115	7	1	115	26	1
—	—	—	—	—	—	97	4	9	—	20	—	—	—	—	89	24	9	90	14	9
8	15	7	—	—	—	260	4	2	3	18	6	—	—	—	256	15	8	260	4	2
7	26	—	—	—	—	112	16	—	1	10	—	—	—	—	111	6	—	112	16	—
29	28	4	—	—	—	317	9	1	—	—	—	—	—	—	286	15	—	286	15	—
9	4	5	1	5	—	232	9	5	2	10	—	1	—	—	228	29	5	232	9	5
2	14	7	1	10	—	151	24	7	2	20	—	—	—	—	145	14	7	148	4	7
—	—	—	—	—	—	214	11	8	—	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—
58	15	—	3	5	—	1501	15	9	11	3	6	1	4	—	1433	22	6	1446	—	—

den Haupt-Fond pro 1865.

Ausgabe.

	Rt.	Sgr.	₰
Unterstützung von Wittwen und Waisen	2006	26	3
Rückerstattung	58	2	6
Extraordinair	40	—	—
Zum Ankaufe von Staatspapieren	2689	12	8
Summa	4794	11	5

574) **Tarif,**

nach welchem das Lagergeld für die Benutzung der fiskalischen Lagerplätze am oberländischen Kanal zu entrichten ist.

An Lagergeld ist zu entrichten:

von jeder Quadratruthe Flächenraum für die Dauer einer Woche . . . . . 2 Pf.

Anmerkung 1. Weniger als eine Quadratruthe und auf kürzere Zeit als eine Woche wird zur Lagerung nicht überlassen.

Anmerkung 2. Flächen von weniger als eine Quadratruthe und Fristen von weniger als eine Woche werden für eine Quadratruthe, beziehungsweise für eine Woche gerechnet.

Digitized by Google

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die Anmeldung zur Lagerung ist zu bewirken:

A. für die Kanalstrecke vom Drausen-See bis zur Sicherheits-Schleuse Buchwald bei der Kanalzollhebestelle zu Kleppe,

B. für die Kanalstrecke von der Sicherheitsschleuse im Buchwald bis zur Zopf-See-Brücke, einschließlich des Dutz-Kanals, bei der Chausseegeldhebestelle in Fischerbuden,

C. für die Kanalstrecke von der Zopf-See-Brücke bis zum Drewenz- und Geserich-See, einschließlich des Weinsdorfer Kanals an die Kanalzollhebestelle in Liebemühl.

2. Die Anmeldungen sind schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben und müssen enthalten: die Gattung der niederzulegenden Waare, Anfangszeit und Dauer der Lagerung, Unterschrift des Anmelders.

3. Die einzelnen Lagerplätze sind mit den Abtheilungs-Buchstaben A., B., bez. C. (siehe oben zu 1.) und außerdem mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Es steht dem Anmelder frei, unter Angabe des bezüglichen Buchstaben und der Nummer die Ueberlassung eines bestimmten Platzes zu beantragen. Geschieht dies nicht, so weist der Kanal-Revierbeamte den Lagerplatz an.

4. Die Lagergelder sind im Voraus zu entrichten. Der Anmelder erhält das Duplikat der Anmeldung, mit dem Stempel der Hebestellen versehen, zurück und außerdem eine Quittung über die bezahlten Lagergelder. Das Duplikat ist vor Beginn der Lagerung dem Kanal-Revierbeamten abzugeben, die Quittung demselben vorzuzeigen.

5. Die Bewachung der gelagerten Güter sowie der Schutz derselben gegen die Witterung ist Sache des Niederlegers. Will der letztere zu diesen Zwecken besondere Einrichtungen treffen, so hat er dazu die Genehmigung der Kanal-Inspection einzuholen.

6. Sind alle oder die bestimmten beantragten Lager-Plätze besetzt, so erfolgt die Anweisung derselben nach der Reihenfolge der Anmeldung.

7. Ueber drei Monate hinaus wird, mit Ausnahme der Ueberwinterung, eine Anmeldung zur Lagerung ohne Genehmigung der Kanal-Inspection nicht angenommen.

8. Anträge auf Verlängerung der Lagerzeit sind in derselben Weise wie neue Anmeldungen zu behandeln. — Bei Berechnung der zu 7. gedachten Frist wird die gesammte Lagerzeit berechnet.

9. Aftervermiethungen der Lagerplätze sind nur unter Genehmigung der Kanal-Inspection zulässig.

10. Wird der Lagerplatz durch die gelagerten Waaren verunreinigt, so hat der Niederleger auf Erfordern des Revierbeamten für die Reinigung auf seine Kosten zu sorgen.

Bezeichnung

der Lagerplätze, welche am Oberländischen Kanal dem Publikum zur Benutzung frei stehen.

Abtheilung.	No.	Nähere Bezeichnung.	Flächen-Inhalt. Morg.	Q.-R.
A.		Vom Drausen-See bis zur Sicherheitsschleuse Buchwald.		
	1	Oberhalb der Drausendorfer Roll-Brücke bis zur 4. Schleuse, rechtes Ufer	—	75
	2	Oberhalb der ersten Schleuse nördlich von der Chaussee, linkes Ufer	—	20
	3	Ebendaselbst, südlich von der Chaussee	—	93
	4	Oberhalb der geneigten Ebene No. 4 an der Straße Alt-Kußfeld-Hirschfeld	—	21,5
	5	Unweit Grunermühle, nördlich von der Straße und östlich vom Kanal	—	148
	6	Südlich von der Rollbrücke des Tiedter-Kluht in Station 113 am westlichen Ufer des Kanals, Banketts	—	31,62
	7	Südwestlich von der großen Brücke Schönfeld-Rahmgeist, westliches Ufer	—	156,7
	8.	Oberhalb der geneigten Ebene No. 2, Ostseite	—	35

Digitized by Google

Abtheilung.	№	Nähere Bezeichnung.	Flächen-Inhalt. Morg.	□.-R.
B.		Von der Sicherheitsschleuse im Buchwald bis zur Zopf-Seebrücke, einschließlich des Dutz-Kanals.		
	1	Südlich von der Draulitter Brücke, Westseite des Kanals	—	59
	2	In der Baubitter Bucht, neben der Ladebrücke	1	—
	3			
	4			
	5	Am Kanal-Wärter-Etablissement bei Hoffnung, Nordwestseite des Kanals	—	116
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14	Auf der Südostseite des Kanals, an der Baubitter Seite, vis à vis dem Kanalwärter-Etablissement, in der Nähe von Hoffnungskrug	7	146
	15			
	16			
	17			
	18			
	19			
	20			
	21			
	22			
	23			
	24	An der Samrodter Bucht, Süd-Ostseite, neben der Treidel-Station	5	20
	25	Auf der Feiwalde-Maldeuter Grenze, neben der Treidel-Station	—	90
	26	Am Hafen und Sreicher von Zölp	—	90
	27	Beim Kirchdorfe Gr. Wilmsdorf, am Röthloff-See	—	90
	28	Bei No. 44 am Röthloff-See	—	45
	29	In der Bucht von Benevien	—	90
	30	Auf der Spitze von Steenkenwalde	—	90
	31	Südöstliche Spitze des Dutzkanals am Röthloff See, von No. 35 nördlich	—	140
C.		Von der Zopfenbrücke bis zum Drewenz- und Geserich-See, einschließlich des Weinsdorfer-Kanals.		
	1	Am großen Eyling-See, unterhalb, d. h. südlich von der Zopf-See-Brücke, Westseite	—	45
	2	Am Hafen-Bassin von Liebemühl, Südseite	—	64
	3	Bei Grünort, am Schleusen-Etablissement	—	10
	4	Am Liebefluß bei No. 19, rechtes Ufer	—	10
	5	Im Weinsdorfer Kanal an der Brücke	—	10
	6	Am Geserich-See, Hafen	—	120

Königsberg, den 28. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Der vorstehende Tarif und die dazu gehörige Bezeichnung der Lagerplätze wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig den 8. November 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Inn.rn.

Digitized by Google

575) **Polizei-Verordnung**
zur Verhütung des freien Umherlaufens herrenloser und ungeknüttelter Hunde.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung bestimmen wir zur Verhütung des freien Umherlaufens herrenloser und ungeknüttelter Hunde, unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Juli 1820 (Amtsblatt pro 1820 S. 321), wie folgt:

§. 1. Auf dem platten Lande hat jeder Eigenthümer eines Hundes bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1—3 Thlr. denselben

a. entweder in dem Gehöfte an die Kette zu legen,

b. oder mit einem seiner Größe angemessenen Knüttel zu versehen, durch welchen er behindert ist, Menschen und Vieh zu verfolgen und zu beschädigen.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die zur Jagd bestimmten Hunde während der Jagdzeit; desgleichen die Hirten- und Schäferhunde, so lange diese zur Abwehrung der Heerde von Feldern, Schonungen und Wiesen gebraucht werden; doch darf nicht gestattet werden, daß selbige sich von der Heerde oder der Person des Hirten oder Schäfers entfernen und frei umherlaufen, in welchem Falle der Besitzer gleichfalls die oben normirte Polizeistrafe verwirkt hat.

§. 2. Alle Hunde, welche außerhalb des Dorfes, des Vorwerks oder des einzeln gelegenen Etablissements geknüttelt oder ungeknüttelt herrenlos resp. ohne Führer angetroffen werden, sollen durch Polizeibeamte und Gensd'armen auf der Stelle erschossen werden. Der Eigenthümer des Hundes hat eine Polizeistrafe von 1 Thlr. verwirkt und ist außerdem zur Erlegung eines Schießgeldes von 2 Thlr. an Denjenigen, der den Hund geschossen hat, verpflichtet.

§. 3. Die den Forstbedienten durch die Forstordnung, sowie den Jagdberechtigten durch das Allgemeine Landrecht Theil II. Titel 16 §. 63 sq. beigelegte Befugniß, die auf dem Jagdreviere herumlaufenden Hunde nach Bewandniß der Umstände wegzufangen oder zu tödten und von dem Eigenthümer das gesetzliche Pfand- oder Schießgeld zu fordern, erleidet durch vorstehende Bestimmungen keine Aenderung.

Danzig, den 1. November 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

576) Das unterm 7. November 1866 ausgegebene 57. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6444. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Sachsen-Coburg-Gotha andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Amtes Volkenrode an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 15./17. Februar 1866; unter

No. 6445. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 10. April 1866 wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 30. September 1866; unter

No. 6446. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Obornik, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Obornik über Heyredombrowka, Lurom, Zirkowke, Polajewo und Pripkowo, bis zur Kreisgrenze bei Althütte auf Czarnikau, und 2) von Ruda, an der Obornik-Rogasener Chaussee, über Owieczki, Ninino, Ryczywol und Schrotthaus bis Pripkowo zum Anschluß an die Chaussee ad 1; unter

No. 6447. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Obornicker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1866; und unter

No. 6448. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Straußberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von der Berlin Prötzeler Actienstraße unweit Straußberg bis zu dem nächsten Bahnhofe der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47. Danzig, den 21. November 1866.

577)

Preußens Staatshaushalt.

Die Regierung hat die Landesvertretung, welche ihre Arbeiten am 12. d. M. wieder begonnen hat, mit einer Vorlage sehr erfreulichen Inhalts begrüßt. Der Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1867, welchen der Finanz-Minister von der Heydt im Abgeordnetenhause einbrachte, giebt die Gewißheit, daß Preußens Finanzen auch nach den gewaltigen Ereignissen dieses Jahres in der trefflichsten Ordnung sind.

Ueber die allgemeine Lage des Staatshaushalts konnte der Finanz-Minister dem Hause folgende Mittheilungen machen:

„Bis Ende des Jahres 1865 sind alle Rechnungen abgeschlossen und es besteht aus dieser Zeit her für die Staatskasse keine Verpflichtung, für welche nicht die Deckung vorhanden wäre.

Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind selbstredend noch nicht vollständig zu übersehen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einnahmen ausreichen, alle ordentlichen Ausgaben zu decken — es sind alle Verpflichtungen des Staats, soweit es überhaupt thunlich war, erfüllt worden; und so sind namentlich auch die Staatsschulden nach den bestehenden Bestimmungen um 5,300,000 Thlr. vermindert worden. Eine Uebersicht der Kriegskosten vorzulegen, bin ich noch nicht in der Lage; indeß darf ich schon jetzt erklären, daß es nicht nothwendig gewesen ist, bis jetzt von dem Kredit Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28. September auf Höhe von 60,000,000 Thlrn. bewilligt war. Es haben die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten zu zahlen. In dem Etat von 1867 ist ebenfalls keine Ausgabe für Anleihen vorgesehen; es sind keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen, dagegen ist der Ausfall der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, der Wegfall des Gerichtskostenzuschlages von 6 Sgr. und endlich eine Ermäßigung des Briefporto vom 1. Juli ab in Aussicht genommen.

Die Einnahmen sind auf 168,804,000 Thlr. veranschlagt, darunter ein Zuschuß aus den Kriegs-Contributionen von 4,600,000 Thlrn. zur Verstärkung der Marine. Nach Abzug dieses Zuschusses würde also die voraussichtliche Einnahme sich belaufen auf 164,204,000 Thlr. Sie übersteigt den Voranschlag für 1866 um 7,210,000 Thlr. Wird davon der Mehrbedarf von Betriebskosten der verschiedenen Einnahmezweige mit 3,495,000 Thlr. abgezogen, so ergiebt sich schließlich eine Netto-Mehreinnahme von 3,715,000 Thlrn. Hierzu kommt ein Ueberschuß von 3,230,000 Thlrn., welcher von den für 1866 bewilligten Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben verblieben ist. Außerdem sind einige Ausgabe-Ersparnisse bei verschiedenen Verwaltungen eingetreten, so daß überhaupt 7,079,000 Thlr. disponibel geblieben sind.

Von diesen Deckungsmitteln nun für neue Ausgaben und Ausgabe-Erhöhungen sind 2,400,000 Thlr. zur Aufbesserung der Besoldungen für Beamte, und zwar fast ganz für Unterbeamte und Lehrer bestimmt. Von dem Ueberrest ist der größte Theil bestimmt zu Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungen, zu Bauten, Meliorationen und anderen Landesverbesserungen.

Im Einzelnen sind mehr angesetzt: 12,000 Thlr. zu Ehrensold für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche denselben bisher noch nicht haben erhalten können. Es sind noch einige 100 Anwärter vorhanden, und es wird vorgeschlagen, ihnen allen diesen Ehrensold zuzutheilen. Sodann: 1,030,200 Thlr. zu Besoldungs-Verbesserungen für Beamte, wovon 980,000 Thlr. den Unterbeamten zugewendet werden. Für das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten 287,000 Thlr. für Universitäten, 20,000 Thlr. für Gymnasien und Realschulen, 201,735 Thlr. für Elementarschulen zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer.

Digitized by Google

Wenn die Königliche Regierung dafür Sorge trägt, daß das Einkommen der Lehrer verbessert werde, und die Verpflichteten anhält, dazu beizutragen, so hat es auf der anderen Seite zweckmäßig erscheinen müssen, der Unterrichts-Verwaltung eine erhebliche Summe zur Verfügung zu stellen, um da, wo die Kräfte der Verpflichteten nicht ausreichen, von Seiten der Staatskasse zu Hülfe zu kommen. Zur Erhöhung des Soldes der Mannschaften um 6 Pf. pro Mann und Tag sind etwa 1 Mill. Thaler bestimmt.

Für die Marine sind zur Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht 500,000 Thlr. und zur Beschaffung von drei Panzerfregatten und zur Armirung derselben 4,120,000 Thlr. in Ansatz gebracht.

Der Finanz-Minister schloß mit folgenden Worten: „Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen, daß unsere Finanzlage eine günstige und vollständig geordnete ist, und daß manche Wünsche und Anträge, welche in diesem Hause kundgegeben sind, soweit thunlich, Berücksichtigung gefunden haben. Ich beehre mich nun, den Etat und den Vorbericht zu übergeben, und stelle anheim, in welcher Weise es thunlich sein möchte, die Berathung des Etats so zu beschleunigen, daß es möglich würde, noch vor Ablauf des Jahres den Etat zu erledigen."

Der Präsident des Hauses hob auch seinerseits das hohe Interesse hervor, daß der Etat bis zum 1. Januar Gesetz werden könne.

Um dies zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, den Staatshaushalt nicht wie gewöhnlich erst in einer Kommission vorberathen zu lassen, sondern die Berathung bald in der Versammlung selbst vorzunehmen.

Hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung: alle Redner stimmten überein in Betreff der Nothwendigkeit, den Entwurf so rasch wie möglich zu berathen; nur war man darüber verschiedener Ansicht, auf welchem Wege dies am Sichersten zu erreichen sei. Schließlich entschied man sich dafür, die Berathung alsbald im Hause selbst vorzunehmen.

Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung den günstigsten Eindruck gemacht.

Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, daß ein Staat beim Ausgange eines gewaltigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so erhebliche Mittel zur Befriedigung lang gehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden.

---

578) Die Verbesserung der Lehrerstellen.

Seit vielen Jahren ist das Bestreben der Regierung auf die Verbesserung der Lage der Lehrer gerichtet. Bisher ist Seitens der Schulverwaltung dem dringendsten Bedürfniß, insoweit es ohne neue gesetzliche Bestimmungen geschehen konnte, durch Heranziehung der Verpflichteten und nöthigen Falls durch mäßige Zuschüsse aus Staatsfonds abgeholfen worden. Durchgreifende Hülfe aber kann nur durch ein neues Schulgesetz geschafft werden. Da der Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes sich unter den Verhältnissen der letzten Jahre nicht in nahe Aussicht nehmen ließ, so hatte die Regierung wiederholt die Absicht zu erkennen gegeben, vorläufig ein Gesetz über die äußeren Schulverhältnisse, besonders über die Lehrerbesoldungen vorzulegen. Diese Absicht kann in diesem Augenblicke aber deshalb nicht zur Verwirklichung gelangen, weil in dieser Frage ebenso wie in allen anderen wichtigen Theilen der Gesetzgebung jetzt auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der neuen Landestheile erwogen und bei der weiteren Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Indem daher die Regierung auf die sofortige Vorlage eines neuen Schulgesetzes verzichten muß, erschien es ihr um so mehr geboten, während dieses nothgedrungenen Verzuges eine einstweilige Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse des Lehrerstandes aus Staatsmitteln eintreten zu lassen. Deshalb ist im diesmaligen Staatshaushalt eine beträchtliche Summe zu Gehaltszuschüssen für Lehrer ausgesetzt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

579) Das mittelst Bekanntmachung vom 24. Februar 1866 ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „Die Neue freie Presse"
wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1866. Der Minister des Innern.

Digitized by Google

580) Die neuen Coupons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen Serie XV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

581) Der nach unserer Bekanntmachung vom 15. Dezember 1864 von den Banquiers Baum & Liepmann in Danzig als abhanden gekommen angemeldete Staatsschuldschein Litt. F. No. 106,086 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 13. November 1866. Königl. Controlle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

582) Die Ortschaften Kielau, Cieffau und Pustkowie Kielau, im Kreise Neustadt Westpr., sind durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Oktober c. zu besonderen Gemeindebezirken erklärt worden.

Danzig, den 6. November 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

583) Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Oktober c. ist die im Danziger Landkreise belegene Colonie Jetau von dem selbstständigen Gutsbezirke Wohanow abgetrennt und zu einem besonderen Gemeindebezirke erklärt worden.

Danzig, den 7. November 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

584) Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Rath Mauff zu Marienwerder ist, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens vierter Klasse, auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Stadt- und Kreisgerichtsrath Mehler zu Danzig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

Der Gerichts-Assessor Todt ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige versetzt und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden

Die Tribunals-Auscultatoren Dr. jur. Litten und Heinrich Franz Thimm sind in das diesseitige Departement übernommen und dem Königl. Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Hennig zu Schöneck ist als Bureau-Assistent an das Appellationsgericht in Marienwerder versetzt worden.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlist Schnackenberg zu Marienwerder ist, unter Beilegung des Titels Kanzlei-Secretair, die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Brunnert zu Tiegenhof ist als Secretair bei dem Kreisgerichte zu Schlochau angestellt worden.

Der Bureau-Assistent Sasse bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig ist in gleicher Eigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht daselbst versetzt.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Schulz zu Danzig ist als Bureau-Assistent bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegium daselbst definitiv angestellt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Ottlewski zu Stuhm ist bei dem Kreisgerichte zu Marienburg, mit der Funktion bei dessen Deputation zu Stuhm, als Bureau-Assistent definitiv angestellt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Stumm zu Graudenz ist bei dem Kreisgerichte zu Preuß. Stargardt, mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Commission zu Schöneck, als Bureau-Assistent definitiv angestellt worden.

Der Kanzlei-Diätar Marklin zu Danzig ist bei dem Stadt- und Kreisgerichte daselbst als Kanzlist definitiv angestellt worden.

Der Kanzlei-Diätar Johann Friedrich Böhnke zu Neustadt ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Kanzlist definitiv angestellt worden.

Im Landrathskreise Pr. Stargardt ist der Schulze Joseph Knitter zu Dombrowken als Schiedsmann für das Kirchspiel Bobau gewählt und bestätigt worden.

Der Ober-Postsecretair Wischhusen ist zum Post-Kassen-Controleur bei dem hiesigen Königl. Post-Amte ernannt worden.

Dem Assistenz-Arzt a. D., Wundarzt I. Klasse Albert Leopold August Funck ist die Concession zur Errichtung einer Anstalt für Heil-Gymnastik in Danzig verliehen worden.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Raubusch hieselbst ist zum Regierungs-Sekretair und der Regierungs-Militair-Supernumerar Beber hierselbst zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten befördert.

Der seither provisorisch als Wanderlehrer im Kirchspiel Neu-Barkoczyn, Kreises Berent, angestellt gewesene Schullehrer Julius Pieper ist nunmehr definitiv bestätigt worden.

Der zeither provisorisch angestellte evangelische Schullehrer Opitz am Spend- und Waisenhause hierselbst ist definitiv bestätigt worden.

Der Telegraphist Baternam zu Danzig ist zum Königl. Eisenbahn-Telegraphisten ernannt.

Der frühere Ulanen-Wachtmeister Dekarski ist vom 1. November c. ab als Weideverwalter für die Königl. Administrationsstücke Neulanghorst, Hegewald und Campen, im Kreise Elbing, angestellt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48. Danzig, den 28. November 1866.

585) Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg

in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1866.

Seitdem die Erfolge der preußischen Regierung in ihrer Politik nach Außen so mächtig hervorgetreten sind, daß selbst ihre früheren entschiedensten Gegner dieselben nicht mehr zu leugnen oder zu verkleinern vermögen, werden die Angriffe nur noch gegen die innere Politik der Regierung gerichtet; in Zeitungen und unter Abgeordneten wird vielfach behauptet, es sei ein Widerspruch zwischen der äußeren und der inneren Staatsleitung, mehreren Ministern sei es nicht Ernst mit der Versöhnung der Gemüther, die auf Grund jener äußeren Erfolge eingetreten sei, im Ministerium selbst bestehe ein Zwiespalt zwischen dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck und anderen Ministern.

Diese Meinung kam auch jüngst im Abgeordnetenhause wieder zum Ausdruck, als es sich darum handelte, über die Bewilligung von 31,000 Thlr., welche seit langer Zeit alljährlich für die Preßzwecke der Regierung gebraucht werden, Beschluß zu fassen.

Diese Gelder sind für jede Regierung nothwendig, damit, wenn dieselbe im Stande sein soll, einestheils sich selbst über alle Vorgänge, Erörterungen, Wünsche und Beschwerden, welche durch die Tagesblätter in die Oeffentlichkeit gelangen, vollständig zu unterrichten, anderentheils das Volk über ihre wirklichen Handlungen, Schritte und Absichten in zuverlässiger Weise aufzuklären und irrigen Darstellungen und Auffassungen entgegenzutreten. Zu solchem Zwecke hat die Regierung unter Anderem auch die „Provinzial-Correspondenz" gegründet, deren Mittheilungen sich von Woche zu Woche mehr ein allgemeines und unbedingtes Vertrauen in Bezug auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit verschafft haben.

In den letzten vier Jahren hatte nun das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der erwähnten 31,000 Thlr. abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß einer Regierung, zu welcher man kein Vertrauen habe, auch Gelder zu solchen Zwecken nicht bewilligt werden können.

Inzwischen ist der Zwiespalt der letzten Jahre durch die von der Regierung beantragte und vom Landtage ertheilte Indemnität beseitigt worden.

Dennoch beantragte ein Theil der Abgeordneten bei der Berathung über den Preßfonds wiederum die Ablehnung und zwar aus dem Grunde, daß man zwar die auswärtige Politik der Regierung unterstützen könne, nicht aber die innere, in welcher eine Annäherung an das Abgeordnetenhaus nicht zu finden sei.

In Folge dieser Behauptungen äußerte sich der Minister des Innern über die Stellung des Ministeriums zum Abgeordnetenhause, über die Gemeinsamkeit der inneren und der äußeren Politik der Regierung und über die Vertretung derselben in der Presse in folgender Rede:

„Nachdem die Herren Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Innern zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein Paar Worte zu sagen. Die Vorhersagung, die ich bei der Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der innern Verwaltung keine Wandlung vorgegangen, die Frage, welche Wandlung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwidern könnte, es ist nothgedrungen eine Wandelung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wir haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie würden, indem Sie solche Zeichen guten

Digitized by Google

Willens von sich gaben, nun alle mit einander conservativ werden. Aber Sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf gutem Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei, am allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere, lehne es von mir ab, die Politik als Parteimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist konservativ, jedoch konservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maaßloses von mir verlangen. So faße ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegen einander auf und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: „wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik, nähern", nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt: wir haben zwar in dieser Beziehung eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deshalb irgendwie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen. Wenn irgend eine Fraktion des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung; es bleibt der Zustand ein gespannter und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier wehen, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei, und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speciellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gern bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesetz so liberal zu handhaben, als es überhaupt nach konservativen Begriffen möglich ist.

„Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen — und da ich einmal dabei bin, so erlauben Sie mir auch wohl, grade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amüsement der Zeitungen, als daß ernste Männer an der Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist, um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom Ministerium mit zwei Seelen die Rede gewesen, und zwar mit dem Grafen Bismarck an der Spitze, einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachminister, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen, und ihm alle Tage und Stunden entgegenstehen, um die Politik auf der alten Bahn zu erhalten oder auf reaktionaire Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen Bismarck namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist, als das wohl bei früheren, namentlich vor 1858 fungirenden Ministerien stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachministerien innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Haupterscheinungen natürlich) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staats-Ministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Akt von irgend welcher Bedeutung aus der Feder oder der Verordnung irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses Streben des Grafen Bismarck und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durchaus gerechtfertigtes war, hat grade in dieses Ministerium, abgesehen von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn den Grafen Bismarck nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß die sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

„Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit, seit dem Amnestie-Decret bis auf die neueste Zeit ins Leben getreten, bei der nicht die vollständigste Zustimmung aller Mitglieder des Staats-Ministeriums vorhanden gewesen wäre und in dem geringen Verkehr, der während der leider Gottes so

Digitized by Google

lange dauernden Krankheit des Ministerpräsidenten mit dem Staatsministerium stattgefunden hat, ist diese Uebereinstimmung fortwährend und auf das Klarste zu Tage getreten. Nun, m. H., das ist ja unzweifelhaft, daß, wenn sich im Laufe der Dinge ein Zwiespalt über die Art und Weise, wie man im Allgemeinen zu den gewünschten Resultaten gelangen könne, im Schooße des Ministeriums auftauchte, der nicht mehr zu überwinden wäre, so würde die eine der etwaigen Parteien sofort Se Majestät den König um ihre Entlassung bitten. Aber von vornherein schon zu behaupten, schon jetzt sehe man an den einzelnen Aeußerungen der einzelnen Fachminister, dieser sei ein reaktionairer und jener ein liberaler Minister, und zu glauben, daß wir so monatelang zusammensitzen und in der Art wirthschaften würden, das ist hier für denjenigen, der nur einigermaßen vertraut ist mit derartigen Verhältnissen, so unglaublich, daß Niemand an solche Märchen glaubt. Aber es sind dies wirklich nichts als Märchen. In den letzten 6 Wochen fehlte es den Zeitungen an Stoff und da hieß es denn, Graf Eulenburg, Graf zur Lippe und von Mühler gehen ab. Wird dann nicht geantwortet in den Zeitungen, dann heißt es: es wird nicht geantwortet; es ist also doch wahr! Kommt es aber zu einer offiziösen Berichtigung: „Die Herren bleiben doch", dann heißt es: Aha! jetzt lassen sie sich darauf ein, darüber zu sprechen, nun ist es gewiß wahr. So werden wir in den Zeitungen besprochen. Aber glauben Sie mir, an der Sache selbst ist Nichts, und wenn irgendwo Zwiespalt, irgend auch nur der geringste Zwiespalt in der Grundanschauung der einzelnen Minister zu einander auftreten würde, so würde in der schnellsten Weise dasjenige Mitglied abgesondert werden, was sich nicht in Uebereinstimmung mit den anderen befände. Darauf können Sie sich verlassen.

„Nun zu der heute vorliegenden besonderen Frage zurückkommend, will ich sagen: Dieser Fonds von 31,000 Thlr. ist einer, der für Preßzwecke bestimmt ist, und zwar auch für die auswärtigen. Der Zusammenhang des Innern und des Auswärtigen, in Bezug auf die Behandlung der Presse liegt zu Tage. Es ist unmöglich, keine Regierung kann bestehen, ohne diesen Fonds zu verwenden und ich freue mich des Anerkenntnisses, das hier der „Provinzial-Correspondenz" zu Theil geworden, indem man sagt: „Nun schlägt das Blatt einen Ton an, mit dem wir uns einverstanden erklären können. Ich sage dies nicht zur Vertheidigung der „Provinzial-Correspondenz" an sich in ihrem Ton, sondern nur, um den Einwand zu widerlegen, den man bringt: Warum nehmen Sie nicht irgend ein sonst schon bestehendes politisches Journal zum Organ der Regierung, warum gründen Sie ein eigenes Blatt? Ich will nur wiederholen, was namentlich jetzt auch wieder an der Zeit sein dürfte. Die Regierung äußert sich in verschiedenen Arten, entweder in Erklärungen, die sie als durchaus amtlich angesehen wissen will und dies geschieht durch den „Staats-Anzeiger", oder sie äußert sich in der Art, wie ihre Anschauungen über die Verhältnisse überhaupt sind, über dasjenige, was sie vorbereiten möchte; darüber sucht sie das Publikum klar zu machen in der „Provinzial-Correspondenz" in einer Sprache, die möglichst allgemein verständlich ist, und sie scheut sich nicht zu sagen, das ist das wirklich offiziöse Blatt. Sie beschränkt sich auf ein Quartblatt, höchstens zwei die Woche, und es wird besonders darauf gesehen, — es kann allerdings einmal ein Versehen vorfallen — daß von der Regierung für Sprache und Inhalt derselben eine gewisse Garantie übernommen werden kann. Damit glaubt die Regierung das Zweckmäßigste gethan zu haben, was sie thun kann, indem sie davon zurückgekommen ist, ein größeres politisches Journal für ihre Zwecke zu gründen. Die Erfahrungen, die von einer Reihe von Ministerien gemacht worden sind, führen dahin, daß das Publikum sehr leicht in einer politischen Zeitung, von der es heißt, daß sie Regierungs-Journal ist, annimmt, daß jedes Wort von der Regierung vertreten wird. Es ist das eine Aufgabe, welche die Regierung nicht erfüllen kann und ich betone ausdrücklich bei dieser Gelegenheit, daß die Blätter, die der Regierung näher stehen, insofern, als sie Mittheilungen von ihr bekommen, absolut unabhängig bestehen; die Regierung ist in keiner Weise weder für die Leitartikel, noch sonstige Erklärungen, Aufsätze, noch Correspondenzen verantwortlich, absolut nicht. Ich glaube, man thut gut, diesen Gedanken, diese Thatsache doch noch mehr zur Verbreitung und zur Anschauung kommen zu lassen, weil es so ungeheuer bequem für eine Reihe dem Ministerium übelwollender Blätter ist, zu sagen, da hat dies in der „Norddeutschen Allg. Zeitung" gestanden, folglich ist die Regierung der Ansicht; — ich lehne es ein für allemal ab, wir haben Nichts damit zu thun. Wir sind dankbar den Blättern, die uns nahe stehen und unsere Anschauungen und Prinzipien vertheidigen wollen, aber für die Formen, in denen sie dies thun, sind wir absolut unverantwortlich und ich glaube, daß grade die „Provinzial-Correspondenz" in dieser Beziehung nicht bloß ein für die Regierung praktisches Mittel, ihre wirklichen Absichten bekannt zu machen, sondern ein außerordentlich erfehntes Mittel für das zeitungslesende Publikum im Allgemeinen ist. Schlagen Sie heut zu Tage die sämmtlichen Journale auf, so finden Sie darin die Artikel der Provinzial-

Digitized by Google

Correspondenz so schnell als möglich mit hervorragender Schrift abgedruckt. Es muß also doch ein gewisses Interesse darin liegen. Sie haben also keinen Grund, glaube ich, das Verschwinden der „Provinzial-Correspondenz" dadurch, daß Sie die Fonds nicht bewilligen, herbeizuführen.

„Nun, m. H., möchte ich noch gerade darauf aufmerksam machen, daß das Nichtzustandekommen des früheren Budgets wesentlich herbeigeführt wurde durch die Nichtbewilligung der Reorganisationskosten, dieser Kosten und der sogenannten geheimen Fonds. Es liegt fern von mir, jetzt sagen zu wollen, wenn Sie diese Kosten nicht bewilligen, so kommt kein Budget zu Stande. Ich bin weder berechtigt, das zu sagen, noch ist das meine Ansicht. Aber, meine Herren, das ist kein Zweifel: alle diese Sachen stehen in einem innern Zusammenhang, und wenn Sie nicht dahin kommen, zu sagen: „wir wollen mit dieser Regierung, so lange sie es nur nicht zu arg macht, jetzt zusammengehen", so lange müssen Sie auch der Regierung dasjenige bewilligen, was sie jeder andern Regierung bis zum Jahre des Conflikts mit mehr oder weniger Redensarten bewilligt haben. Sie müssen uns nicht in einer so augenscheinlichen Art und Weise schlechter stellen, uns nicht in eine so ungewöhnliche Lage stellen, daß das Land glauben muß, da ist wieder eine Spalte da, durch welche ein Conflikt sich einschleicht. Das, glaube ich, muß nach allen Seiten hin vermieden werden, und da ich Ihnen wirklich den guten Willen zutraue, in den Zeiten, denen wir jetzt entgegengehen, und bis zum nächsten Jahre, bis wir unsere neuen Provinzen organisirt haben, möglichst wenig Schwierigkeiten der Regierung zu bereiten, vielmehr zu sagen, „laßt uns zusammen einen starken Körper bilden, der starke Speisen verdauen könne", so glaube ich, Sie thun besser, ohne sich und Ihrer politischen Ueberzeugung etwas zu vergeben, wenn sie die Fonds diesmal ohne weitere Redensarten bewilligen."

Das Abgeordnetenhaus bewilligte schließlich den Fonds von 31,000 Thalern für Preßzwecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

586) Durch Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 12. d. M. ist die Genehmigung ertheilt worden, daß den unterstützungsberechtigten Lehrer-Wittwen und Waisen auch für das Jahr 1866 ein gleich hoher extraordinairer Zuschuß zu ihrer bisherigen Pension wie im vorigen Jahre aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse gezahlt werde.

Demnach werden die resp. Interessenten für das Jahr 1866 erhalten:

a. für den einfachen Beitrag von 1 Thlr. 10 Sgr jährlich, wenn zwei oder mehr Empfangsberechtigte vorhanden sind, statt 20 Thlr. neunundzwanzig Thaler; wenn nur ein Empfangsberechtigter vorhanden ist, statt 10 Thlr. vierzehn und einen halben Thaler;

b. für den doppelten Beitrag von 2 Thlr. 20 Sgr. jährlich eben so resp. statt 32 Thlr. sechsundvierzig Thaler und statt 16 Thlr. dreiundzwanzig Thaler.

Die Regierungs-Haupt-Kasse ist angewiesen worden, die bezüglichen Special-Kassen Behufs der Zahlungsleistungen mit der erforderlichen Instruction zu versehen.

Die Ortsbehörden werden hiermit veranlaßt, die in Ihren resp. Bezirken sich aufhaltenden Interessenten mit entsprechender Nachricht wegen der Gelderhebung unverzüglich zu versehen.

Danzig, den 22. November 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

587) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des dritten Quartals c. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisations-Renten, haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn über Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Zins und Canon-Gefälle lautend, den Interessenten directe auszuhändigen, dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks, oder eines durch Parzellirung entstandenen Trennstücks mit Kapital getilgt worden ist, dem zuständigen Gericht mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuch kostenfrei zu löschen, und hiernächst die Quittungen an die Interessenten aushändigen zu lassen. Hiervon werden die Betheiligten in Kenntniß gesetzt.

Danzig, 15. November 1866. Königl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

588) In Gemäßheit des §. 7 des Statuts für den Deichverband des Danziger Werders vom 12. Januar 1857 werden die Grundbesitzer der unten namentlich aufgeführten beichpflichtigen Ortschaften hierdurch benachrichtigt, daß der Kataster-Entwurf Behufs Feststellung desselben dem Deichamte zu Südlau

Digitized by Google

vollständig, dagegen den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche zu keiner Ortsgemeinde gehören, im Auszuge mitgetheilt werden, und daß derselbe während einer vierwöchentlichen Frist — vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblatts ab gerechnet — bei den Gemeindevorständen und dem unterzeichneten Commissarius einzusehen ist.

Beschwerden gegen das Kataster können zur Vermeidung der Präklusion nur bei dem unterzeichneten Commissarius innerhalb der gesetzten vierwöchentlichen Frist angebracht werden.

I. Bezirk: Dirschau, Stadt und Wiesen, Stangenberg, Lunau, Gr. und Kl. Czattkau, Güttland, Kriefohl, Dorf Mühlbanz nebst Miethswiesen, Vorwerk Mühlbanz, Osterwik, Rathstube, Subkau, Schönwarfing, Rosenberg, Langenau, Liebschau, Rokittken, Spangau, Damerau, Liebenhoff, Kohling, Hohenstein, Gerdin, Kl. Schlanz und Mestin.

II. Bezirk: Stübkau, Gemlitz, Wossitz, Wossitzer Herrenland, Zugdamm nebst Bruchländereien, Herrengrebin, Praust, Russoczmer Kladau-Wiesen, Gr. Suckezyn, Zipplau, Bodenbruch und Trutenauer Herrenland nebst Grebiner Wald und Försterland.

III. Bezirk: Langfelde, Letzkau, Käsemark, Gr. Zünder, Trutenau und Grebinerfeld.

IV. Bezirk: Schmerblock, Schönrohr, Kl. Zünder, Herzberg, Schönau, Sperlingsdorf, Landau, Dorf Mönchengrebin, Vorwerk Mönchengrebin, Rostau, Wohanower Viertel und Fischkau.

V. Bezirk: Breitfelde, Wesslinken nebst Rosenau, Reichenberg nebst Rosenau, Dorf Quadendorf, Vorwerk Quadendorf, Neunhuben, Hochzeit, Scharfenberg, Gottswalde nebst Rosenau und Wotzlaff.

VI. Bezirk: Gr. Plehnendorf, Kl. Plehnendorf, Neuendorf, Gr. Waldeck nebst Fleischerwiesen, Kl. Waldeck, Sandweg nebst Bürgerwiesen, Kriesel und Steindamm, Ohra, Guteherberge, Kemnade, Nobel, Müggenhahl nebst Hundertmark, Krampitz nebst Weißhof und Scheibe, Nassenhuben, St. Albrecht, Scharfenort, Stadtgebiet und Altschottland.

Danzig, den 20. November 1866.

Der Deichregulirungs-Commissar, Oekonomie-Commissions-Rath Waas.

589) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 24. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück. No. 93. 135. 669. 1040. 1081. 1178. 1275. 1547. 1922. 1960. 2913. 3187. 3486. 3838. 4061. 4421. 4555.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück. No. 429. 557. 589. 681. 737. 781. 851. 1228.

Littr. C. à 100 Thlr. 51 Stück. No. 154. 171. 359. 468. 767. 802. 861. 889. 1011. 1108. 1125. 1211. 1343. 1420. 1434. 1462. 1565. 1594. 1700. 1869. 1884. 2386. 3025. 3348. 3373. 3411. 3496. 3539. 3632. 3657. 3915. 3992. 4023. 4045. 4069. 4231. 4289. 4351. 4607. 4647. 4670. 4702. 4778. 4832. 4838. 4839. 5043. 5099. 5198. 5346. 5509.

Littr. D. à 25 Thlr. 35 Stück. No. 179. 182. 313. 316. 419. 505. 560. 609. 698. 931. 936. 980. 1068. 1111. 1147. 1213. 1228. 1238. 1378. 1801. 1904. 2115. 2157. 2811. 2823. 2939. 3258. 3479. 3536. 3574. 3681. 3791. 3919. 3955. 3971.

Littr. E. à 10 Thlr. 2 Stück. No. 4415 und 4416.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis 4416 ausgelooset resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im courssähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. No. 2—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15, vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Digitized by Google

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Landraths Herrn von Saß in Gutstadt bei dem Brande des Rathhauses in Heilsberg in der Nacht vom 27. zum 28. Februar 1865 die der Heilsberger Kreis-Kommunalkasse gehörigen, im Depositorium des dortigen Magistrats befindlich gewesenen hier ausgefertigten Rentenbriefe

Littr. C. No. 3653 über 100 Thlr. und
Littr. D. No. 1309 über 25 Thlr.

wahrscheinlich verbrannt sind. Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behaupten, hiermit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden.

Königsberg, den 17. November 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

590) Das unterm 19. November 1866 ausgegebene 58. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 6449. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen; unter
No. 6450. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neidenburger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1866.

591) Das unterm 20. November 1866 ausgegebene 59. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 6451. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1866, betreffend die Einstellung des Civilprozeßverfahrens gegen Militairpersonen. Vom 9. November 1866; unter
No. 6452. das Privilegium wegen Kreirung einer II. Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Statt Charlottenburg, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 15. Oktober 1866, und unter
No. 6453. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Actienbank" mit dem Sitze zu Cöslin errichteten Actiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1866.

592) Das unterm 24. November 1866 ausgegebene 60. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 6454. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Actienbank. Vom 1. Oktober 1866; unter
Nr. 6455. das Statut für den Salmorther Deichverband. Vom 22. Oktober 1866; unter
Nr. 6456. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1866; unter
Nr. 6457. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1866, betreffend die Legitimationen, Adoptionen und Dispensationen in den vormals Kurhessischen Landestheilen; und unter
Nr. 6458. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das Gesetz vom 20. November 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

Patent-Verleihungen.

593) Dem Hohofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz ist unter dem 16. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

594) Dem Gruben- und Hüttenverwalter Wilhelm Konermann und dem Herrn Anton Stute zu Juliahenhütte im Regierungsbezirk Arnsberg ist unter dem 13. November 1866 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49. Danzig, den 5. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

595) Seitens der General-Versammlung der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 22. Oktober c. ist beschlossen worden, die Versicherung von Spiegelglas in den Geschäftskreis der Gesellschaft aufzunehmen. Diesem Beschlusse ertheilen wir hierdurch unsere Zustimmung.

Berlin, den 25. November 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

596) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, schon vom 15. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons, in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 28. November 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

597) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zweck der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Berlin, den 20. November 1866. Königl. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

598) In der Nacht vom 15. zum 16. Oktober c. hat der Schiffer G. Klein aus Rewa, Kreises Neustadt, den Haupt-Zoll-Amts-Diener August Theodor Calow aus Neufahrwasser mit Entschlossenheit

Digitized by Google

und außerordentlichem Muthe aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dem p. Klein eine Belohnung in Geld bewilligt worden ist.

Danzig, den 19. November 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

599) Einpfarrungs-Urkunde

über die definitive Einpfarrung der evangelischen Bewohner der Ortschaften Pieckel mit Metritz, Montauerspitze und Marienauer Kampe, Marienburger Kreises, zur evangelischen Kirche in Wernersdorf.

Von den unterzeichneten Behörden wird in der Einpfarrungs-Sache von Pieckel mit Metritz, Montauerspitze und Marienauer Kampe hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner von Pieckel mit Metritz, Montauerspitze und Marienauer Kampe, im Marienburger Kreise, welche sich bisher gastweise zur evangelischen Kirche in Wernersdorf gehalten haben, werden hiermit zu der genannten Kirche definitiv eingepfarrt.

§. 2. Dieselben sind daher verpflichtet, sich bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterworfen sind, des Amtes des evangelischen Pfarrers in Wernersdorf zu bedienen und die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen hat auch der evangelische Pfarrer zu Wernersdorf gegen sie alle Pflichten, welche ihm gegen seine übrigen Eingepfarrten obliegen.

§. 3. Die im §. 1 bezeichneten evangelischen Bewohner in Pieckel mit Metritz, Montauerspitze und Marienauer Kampe haben außerdem folgende Abgaben an den evangelischen Geistlichen in Wernersdorf zu leisten:

1) an Kalende in Stelle der von den definitiv eingepfarrten Bewohnern gewährten Naturalleistungen jährlich von jeder bewohnbaren gespannhaltungsfähigen Ackernahrung zu Weihnachten „Zwei Thaler;"
2) für den zu Ostern jeden Jahres zu entrichtenden Vitaltag von jeder bewohnbaren gespannhaltungsfähigen Ackernahrung „Zehn Silbergroschen;"
3) an Decem in Stelle der von den definitiv eingepfarrten Bewohnern geleisteten Naturalabgaben, zu Martini jeden Jahres fällig pro Hufe culmisch „Drei Thaler" oder ein Scheffel Hafer, ½ Scheffel Gerste, ½ Scheffel Roggen, 80 Pfund Heu und 4 Bund Futterstroh (2 Bund Gersten- und 2 Bund Haferstroh);
4) an baarem Gelde von jedem Eigenthümer, Eigenkäthner, Handwerker „Zwölf Silbergroschen", von jedem Instmann (Arbeitsmann) „Acht Silbergroschen" jährlich zu Pfingsten fällig. Von jedem Königl. Beamten ½ pCt. seines Diensteinkommens jährlich. Von jedem Gasthofsbesitzer „Zwei Thaler", von jedem Gasthofspächter „Ein Thaler" jährlich.

Zu den Kosten bei Bauten und Reparaturen der Kirchen- und Pfarrgebäude tragen die Hufenbesitzer in Pieckel nur den dritten Theil derjenigen Kosten bei, welche die Hufenbesitzer in Wernersdorf und Schönau leisten.

Die nicht mit einer gespannhaltungsfähigen Ackernahrung angesessenen Wirthe in Pieckel rc., Eigenthümer, Handwerker, Käthner, Arbeiter, Beamte rc. sind dagegen von den Kosten zu Bauten und Reparaturen frei, leisten auch die Handdienste nicht in natura und gewähren dafür auch keinen Ersatz.

Mit Ausnahme des Patronatsrechts werden den evangelischen Bewohnern der im §. 1 genannten Ortschaften dieselben Rechte eingeräumt, wie sie den bisher definitiv Eingepfarrten zustanden.

§. 4. Die vorbezeichneten Rechte und Verpflichtungen erstrecken sich auch auf diejenigen evangelischen Bewohner von Pieckel mit Metritz, Montauerspitze und Marienauer Kampe, welche erst später dort ihren Wohnsitz nehmen.

§. 5. Rücksichtlich der etwa bestehenden dinglichen kirchlichen Abgaben und Leistungen, welche von der Confession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung und Verpflichtung sein Bewenden.

§. 6. Der evangelische Pfarrer und die evangelische Kirche zu Wernersdorf erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die im §. 1 gedachten Evangelischen mit Genehmigung der geistlichen Obern sich wieder von dem Kirchenverbande zu Wernersdorf trennen sollten, überhaupt steht weder der genannten Kirche noch deren Pfarrer ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 25. Oktober 1866. Danzig, den 11. Oktober 1866.

Königl. Konsistorium der Provinz Preußen. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

600) Die unter dem 8. d. M. ergangene Bestimmung der Königl. Ministerien, daß, nachdem das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt, durch das Gesetz vom 20. September c. (G.-S. S. 555) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, an die Angehörigen der bezeichneten Gebiete fortan Gewerbescheine zum Hausiren mit allen Gegenständen ertheilt werden können, wird hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Danzig, den 20. November 1866 Königl. Regierung.

601) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen vor dem Feste bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Danzig, den 27. November 1866. Der Ober-Post-Director.

602) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 24. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück. No. 93. 135. 669. 1040. 1081. 1178. 1275. 1547. 1922. 1960. 2913. 3187. 3486. 3838. 4061. 4421. 4555.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück. No. 429. 557. 589. 681. 737. 781. 851. 1228.

Littr. C. à 100 Thlr. 51 Stück. No. 154. 171. 359. 468. 767. 802. 861. 889. 1011. 1108. 1125. 1211. 1343. 1420. 1434. 1462. 1565. 1594. 1700. 1869. 1884. 2386. 3025. 3348. 3373. 3411. 3496. 3539. 3632. 3657. 3915. 3992. 4023. 4045. 4069. 4231. 4289. 4351. 4607. 4647. 4670. 4702. 4778. 4832. 4838. 4839. 5043. 5099. 5198. 5346. 5509.

Littr. D. à 25 Thlr. 35 Stück. No. 179. 182. 313. 316. 419. 505. 560. 609. 698. 931. 936. 980. 1068. 1111. 1147. 1213. 1228. 1238. 1378. 1801. 1904. 2115. 2157. 2811. 2823. 2939. 3258. 3479. 3536. 3574. 3681. 3791. 3919. 3955. 3971.

Littr. E. à 10 Thlr. 2 Stück. No. 4415 und 4416.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis 4416 ausgelooft resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. No. 2—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15, vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Landraths Herrn von Saß in Gutstadt bei dem Brande des Rathhauses in Heilsberg in der Nacht vom 27. zum 28. Februar 1865 die der Heilsberger Kreis-Kommunalkasse gehörigen, im Depositorium des dortigen Magistrats befindlich gewesenen hier aus efertigten Rentenbriefe

Littr. C. No. 3653 über 100 Thlr. und

Littr. D. No. 1309 über 25 Thlr.

Digitized by Google

wahrscheinlich verbrannt sind. Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hiermit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden.

Königsberg, den 17. November 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

603) Die Herren Landräthe und Magistrate unseres Departements werden hierdurch veranlaßt, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen und des §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841 (G.-M.-Bl. S. 230) die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1865 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 27. November 1866. Königl. Appellations-Gericht.

Patent-Verleihungen.

604) Dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 20. November 1866 ein Patent

auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

605) Das dem Techniker A. Voigt in Berlin unter dem 14. August 1865 ertheilte Patent

auf eine kaloriſche Maſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen ganzen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

606) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Juli 1865 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaſchine

iſt aufgehoben.

607) Das dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld unter dem 11. Auguſt 1865 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene mechaniſche Vorrichtung zum Zerſchneiden von Stückzeugen

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

608) In Stelle des verſtorbenen Oberſtabsarztes Dr. Zimmermann iſt der Oberſtabsarzt Dr. Ewermann im 1. (Leib-) Huſaren-Regiment No. 1 der Königlichen Departements-Prüfungs-Commiſſion für einjährige Freiwillige, Behufs der ärztlichen Unterſuchung der zum einjährigen Dienſt im Heere ſich meldenden jungen Leute, beigeordnet worden.

Die Doctoren der Medicin Otto Julius Breitenfeld und Guſtav Herrmann Vogelgeſang ſind in vorgeſchriebener Weiſe vereidigt worden.

Der Candidat der Theologie und des Schulamts Georg Pitſch iſt als ſechſter ordentlicher Lehrer und Religionslehrer an der ſtädtiſchen Realſchule zu Elbing berufen und beſtätigt worden.

Der Königl. Hegemeiſter Ballerſtädt zu Bülow, Oberförſterei Mirchau, tritt am 1. April 1867 mit Penſion, in den Ruheſtand und es iſt die Förſterſtelle in Bülow dem Förſter Abrian zu Mirchau verliehen.

Der bisher auf Probe beſchäftigt geweſene Seelootſe Karl Friedrich Spohn zu Neufahrwaſſer iſt als ſolcher definitiv angeſtellt worden.

Der bisherige Seelootſe Johann Chriſtian Recht in Neufahrwaſſer iſt zum Ober-Lootſen ernannt und definitiv angeſtellt worden.

Der Poſt-Expedienten-Anwärter Treuge in Danzig iſt als Poſt-Expedient angeſtellt worden.

Der zeither proviſoriſch angeſtellt geweſene evangeliſche Lehrer Richard Neizel zu Rhamel, Kreiſes Neuſtadt, iſt definitiv beſtätigt worden.

Dem Amtsſchreiber Carl Rathke zu Elbing iſt geſtattet worden, in Vertretung und unter der Verantwortlichkeit des Domainen-Rentmeiſters Staberow zu Elbing, an die Königl. Domainen-Rent-Amts-Kaſſe daſelbſt zu leiſtende Zahlungen in Empfang zu nehmen und darüber gültige Quittungen zu ertheilen, was hierdurch zur Kenntniß des mit der obengenannten Königl. Kaſſe verkehrenden Publikums gebracht wird.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'ſchen Offizin in Danzig, Frauengaſſe No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50. Danzig, den 12. Dezember 1866.

609) Reden des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg

über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des inneren Friedens.

Die Verhandlungen, welche in den letzten Wochen im Abgeordnetenhause geführt wurden, gaben dem Minister des Innern wiederholt Gelegenheit, sich über die Stellung der Königlichen Staats-Regierung während des Zwiespalts der letzten Jahre, sowie über die Wünsche und Absichten derselben für die weitere Entwickelung der Verhältnisse in Preußen auszusprechen.

In der Sitzung vom 1. Dezember sprach sich der Minister zuvörderst darüber aus, wie wünschenswerth es sei, daß die Gegner der Regierung ihren Widerspruch nicht immer gegen die Personen, sondern, wo sie es eben für nöthig halten, gegen die Grundsätze und Handlungen der Minister richten.

„Wenn Sie das befolgen möchten, sagte der Minister, dann glaube ich, würden wir uns vielleicht viel leichter und viel schneller verständigen und zu folgereicheren Resultaten kommen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Die konservative Partei und konservativ denkende Männer, wie die am Ministertische, von denen ich neulich erklärt habe, daß sie nicht zu einer speciellen Partei gehören, haben das vor Ihnen voraus, daß sie wirklich sachlich denken. Wir, meine Herren, haben dies seit den letzten vier Jahren an uns erfahren, ich persönlich und so viel ich weiß, alle meine Kollegen kennen das nicht, was es heißt, Haß gegen Jemanden haben, der gegen die Regierung Jahre lang gestimmt oder agitirt hat.

„Nein, meine Herren, ich habe nie eine Spur davon empfunden und habe nie von meinen Kollegen gehört, daß dergleichen Haß bei ihnen bestehe. Wohl aber habe ich häufig Aeußerungen, die auf Haß deuten, aus Ihren Bänken hervorkommen hören.

„Und ferner, es hat weder die Regierung noch die konservative Partei jemals annehmbare und vernünftige Vorschläge oder Beschlüsse von Ihrer Seite deshalb bekämpft, weil sie von der Linken kamen. Nein, niemals! Es ist Ihren Rednern Beifall bezeigt und Ihren Beschlüssen freudig von uns zugestimmt worden, wenn diese Beschlüsse den konservativen Prinzipien nicht widersprachen. Sie dagegen haben Beschlüsse bekämpft oder Anträge fallen lassen, blos weil sie von unserer Seite oder von der konservativen Partei kamen, und so lange dieses Verhältniß fortdauert, wird auch die Spannung, die immer noch durch das Haus geht, zum größten Schaden des Landes fortdauern. Wenn Sie sich nicht von dem Gedanken durchdringen, daß in dem Augenblicke, wo die Indemnität von uns beantragt wurde, der aufrichtige Wille und der Wunsch in uns lebendig war, mit Ihnen zusammen zu gehen: wenn Sie nicht denselben Willen bethätigen und demzufolge nur da Oppositionen machen, wo Ihnen Gesetzes-Vorschläge oder Handlungen der Regierung entgegentreten, mit denen Sie sich absolut nach Ihrer inneren Ueberzeugung nicht einverstanden erklären können, so kann man uns das doch nicht zur Last legen.

„Die Opposition an sich ist es nicht, die wir von uns weisen, wir wollen sie ja gern. Eine Opposition, die uns entgegen tritt, berichtigt unsere eigenen Ansichten und veranlaßt uns, die Sache auch von der andern Seite zu betrachten. Wir wollen aber die Oppositionspartei nicht, welche Opposition macht, um Opposition zu machen, und wenn Sie nicht davon ablassen, meine Herren, und auch bei wichtigen Budget-Berathungen, in denen wir uns befinden, Forderungen, von denen Sie selbst überzeugt sind, daß deren Ansätze nothwendig sind, blos deshalb bekämpfen und bestreiten, weil sie in dem Etat des und des Ministers stehen, so ist das ein sehr lebhaftes Zeichen davon, daß Sie den wirklichen Willen, sachlich mit der Regierung zusammenzugehen, soweit Sie es Ihrer Ueberzeugung nach können, nicht haben, und dann tritt dieser immer peinlicher werdende Zustand hervor, daß wir Abstimmungen mit ein, zwei Stimmen Majorität rechts oder links haben und daß das Schicksal ganzer Verwaltungszweige davon abhängt, wie einmal die Stimmung im Augenblick gegen einzelne Minister ist. Ich halte das für einen außer-

Digitized by Google

ordentlich betrübenden Zustand, den herbeizuführen ich mich niemals hergeben würde, selbst einer Regierung gegenüber, die im Allgemeinen nicht nach meinen Wünschen zusammengesetzt wäre."

Der Minister sprach sodann von der vielfach vorkommenden Behauptung, daß nur ein Theil der Minister die Versöhnung mit der Landesvertretung gewünscht habe, ein anderer Theil nicht.

„Es wird, sagte er, in den Zeitungen behauptet, die Maßregeln, welche entgegenkommender Natur seien, seien nur von einem Theile der Minister ausgegangen, von dem andern bekämpft worden, wie z. B. die Indemnität. Die habe der Herr Graf Bismarck sich ausgedacht, aber eine andere Partei des Ministeriums sei dagegen gewesen.

„Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß nicht ein Wort daran wahr ist. Es ist in dem Ministerium darüber gesprochen worden, in welcher Form man die Indemnität einbringen wolle, wie die Thronrede lauten solle, in welcher Form wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen wollten. Ueber den Wunsch und die Absicht, durch Einbringung der Indemnitäts-Forderung den Zwiespalt zu beseitigen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungsverschiedenheit gewesen. Nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, waren alle Mitglieder der Regierung mit dem Könige und unter sich einverstanden, daß dieser Moment nicht benutzt werden dürfe, um mit der Volksvertretung kurzen Prozeß zu machen, obgleich wir stark genug dazu waren, sondern daß aller Welt gezeigt werden müsse, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen und daß selbst in dem Augenblicke, wo es sich gezeigt hatte, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen bestehe, bewiesen werden müsse, daß dieselbe verfassungsmäßig regieren will.

„Und wir, meine Herren, wir Minister, die wir 4 Jahre mit Ihnen im Kampf gestanden hatten, wir wollten zeigen, daß es uns mit dem Wunsche nach Versöhnung Ernst war. Wir haben uns gefreut, zeigen zu können, jetzt sei der Moment gekommen, mit Ihnen zusammengehen zu können, weil keine Veranlassung mehr vorlag, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bis dahin es mußten, weil Sie nun dahin gekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen. Ich wüßte auch nicht, wie es möglich wäre, die Einheit im Ministerium aufrecht zu erhalten, wenn wir uns über die Indemnität nicht geeinigt hätten, wenn zwischen uns Unterschiede der Auffassung über eine so grundsätzlich wichtige Sache bestanden hätten. Es ist nicht denkbar, daß dann noch ein Zusammengehen der Regierungs-Mitglieder hätte stattfinden können.

„Nun sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist aber eine neue Lage der Dinge eingetreten. Wie werden sich die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden?

„Meine Herren! Ich muß fragen, wer hat denn die neue Lage gemacht: Sie oder wir? Ich glaube, wir haben die Lage gemacht, das können wir sagen, ohne zu viel zu sagen, und wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, das wir uns selbst gemacht haben?

„Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage zu finden, aber ich rufe Ihren Patriotismus an und bitte Sie, thun Sie das!

„Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude zur Geltung bringen. Es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen mit diesem Hause nur die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die weiteren wichtigen Arbeiten unserer Ministerien heranzugehen. Das ist seit 4 Jahren nicht möglich gewesen, man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte nicht den Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage hervorzutreten, den man für die Fortentwickelung der Verwaltung nöthig hielt, weil man wußte, man begegnete dem grundsätzlichsten Widerspruche einer übermächtigen Majorität — es wäre weggeworfen gewesen.

„Nein, meine Herren, in die neue Lage finden Sie sich hinein, sage ich nochmals, wir stecken darin und werden das bei jeder Gelegenheit beweisen."

Der Minister setzte endlich noch auseinander, wie die Regierung nur durch den Druck und die Angriffe Seitens der Landesvertretung in den letzten Jahren genöthigt worden sei, mit allen Mitteln des Gesetzes ihren Standpunkt und ihre Maßregeln zu behaupten:

„Ich gebe zu, sagte der Minister, daß ich mit viel billigerem Gefühle in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeitlang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht etwa einem Bann der Partei unterlegen, sondern ich habe die Folgen tragen müssen des Druckes, welchen die Opposition gegen uns übte, um zu der Ueberzeugung zu kommen, mit Billigkeit ist jetzt nicht mehr durchzukommen, jetzt heißt es: wer

Digitized by Google

hat die Macht und die Kraft in Händen, um denjenigen Standpunkt zu behaupten, den man zum Heile des Landes für nothwendig hält.

Man mußte vorausſehen, in die ſchwierigſten äußeren Verhältniſſe hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anſpannen zu müſſen, während uns doch eine Oppoſition gegenüberſtand, wie ſie der Preußiſche Staat in ſeinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat. Und weil wir uns auf ſolche große Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung die ganze Gewalt auszuwenden, die das Geſetz und die Stellung dem Miniſterium in die Hand gab. Und dieſes Gefühl begründete recht eigentlich die feſte Einmüthigkeit des Miniſteriums, dieſes Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präſident deſſelben, Graf Bismarck, der uns ſtets und ſtets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Verwaltungen im Stiche zu laſſen, ſondern die Kraft anzuſpannen, um für den Moment wirkſam zu ſein, den er vorauskommen ſah und der wirklich hinterher eingetreten iſt. Wir wirkten auf allen Punkten, und kennten das thun, wenn wir eben keinen Nagelbreit von dem aufgaben, was das Geſetz uns geſtattete. Daraus folgt von ſelbſt, daß, wenn der ſchwere Zeitpunkt überwunden iſt, man zu den billigen Rückſichten zurückgeht.

In der Sitzung vom 4. Dezember handelte es ſich um die Bewilligung eines Fonds von 35,000 Thlr. zu geheimen polizeilichen Ausgaben.

Ein Abgeordneter ſchlug vor, dieſe Summe zu ſtreichen Zwar ſtellte er ſelbſt die Nothwendigkeit eines ſolchen Fonds nicht in Abrede; aber derſelbe ſei nur einem Miniſterium zu bewilligen, zu deſſen Politik man Vertrauen habe. So Großes nun der Miniſter-Präſident Graf von Bismarck in der auswärtigen Politik geleiſtet habe, ſo habe er doch keinen rechten Sinn für die innere Freiheit. Man möge ſich nur daran erinnern, daß die Anſichten des Grafen Bismarck früher einmal von dem Grafen Schwerin in dem Worte zuſammengefaßt worden ſeien: „Macht geht vor Recht.“

Darauf erwiderte der Miniſter des Innern Folgendes:

„Es iſt hier behauptet, der Herr Miniſter-Präſident ſei zwar vorzüglich in Allem, was er denke und thue in der auswärtigen Politik, allein er habe ſehr wenig Verſtändniß für innere Fragen. Das iſt ein Irrthum, meine Herren, Graf Bismarck iſt ſich darüber vollſtändig bewußt — es klingt eigenthümlich, daß ich hier die Gedanken des Herrn Grafen Bismarck entwickle, aber ich glaube, es iſt beſſer, daß ich es thue, ſo lange er noch nicht unter uns weilt; ich kenne den Grafen Bismarck zu genau, um nicht beſtimmt behaupten zu können, ſage ich, daß er akkurat ſo viel Verſtändniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weiſe, wie er auf dem einen und auf dem andern Felde handelt, in ſich in innigſter Uebereinſtimmung ſteht und von einander abhängig iſt.

„Er geht von der Anſicht aus, daß ein werdender Staat, ein Staat, der eine Zukunft vor ſich hat und vor ſich haben muß, um ſich erſt einen fertigen (abgerundeten) Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung ſich nicht ſo viel Freiheit laſſen darf, als ein bereits vollſtändig abgerundeter, fertiger Staat; er unterſcheidet ganz beſtimmt zwiſchen Staaten wie England, die Größeres eigentlich nicht erreichen können, als was ſie jetzt erreicht haben, und Staaten wie Preußen, namentlich vor dem Kriege, was nur deshalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; er hat das mit einer ſehr treffenden Bemerkung dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgeſprochen, indem er ſagte: „Nur ein ganz fertiger Staat kann ſich den Luxus einer liberalen Regierung geſtatten.“ Es iſt ein ganz vollſtändiges Verſtändniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten wie für den Regierenden viel bequemer und an und für ſich berechtigter iſt. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man erſt einen Staat haben; und daß Graf Bismarck zunächſt und vor Allem das Bilden und Schaffen des Staates in's Auge faßt, um hinterher, wenn wir erſt damit fertig ſind, auch nach Innen liberal regieren zu können, meine Herren, das ſind zwei Seiten, die zuſammen den ganzen Mann, den ganzen Geiſt und das ganze Verſtändniß bilden. Und, meine Herren, in dieſem Sinne, in der vollſtändigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieſer Auffaſſung, haben wir mit dem Grafen Bismarck denſelben Strang gezogen, ſind mit ihm ſeit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob Sie uns nun irgend ein Verdienſt an demjenigen beimeſſen wollen, was erreicht worden iſt, das iſt uns perſönlich gleichgültig. Laſſen Sie uns wenigſtens den Ruhm, daß wir ihm nicht hinderlich geweſen ſind, dadurch, daß wir eine andere Politik verfolgt haben, als diejenige iſt, die in den Rahmen der ſeinigen hineinpaßt. Die Armee-Reorganiſation war der Punkt, von welchem der Konflikt ausging. Die Armee-Reorganiſation aufrecht zu erhalten, an dem feſtzuhalten, was die Ueberzeugung gewährte, es ſei eine tüchtige Einrichtung, mit der wir einen ſtarken Feind beſtehen könnten, das war die Idee, welche er verfolgen mußte, um überhaupt mit Sicherheit an die auswärtige Politik gehen zu können und ſich einem entſcheidenden Schlage nicht entziehen zu müſſen.

Digitized by Google

„An die Armee-Reorganisation, an die große Widerwilligkeit dieses Hauses, derselben seine Zustimmung zu ertheilen, knüpft sich der ganze Konflikt und alle seine Folgen. Die Wahrheit, glaube ich, ist so einfach, meine Herren, daß sie Niemand bestreiten kann, und doch muß sie tausend Mal immer und immer wiederholt werden. Die Armee-Reorganisation und der feste Wille, sie durchzuführen, ist die Veranlassung gewesen, weshalb die Regierung die Zügel straffer anziehen mußte. Sie hat es gethan. Und mit dem Augenblicke, wo dieser Zweck erreicht ist, wird die Lage eine durchaus andere, sie wird eine andere für uns, sie wird eine andere für Sie. Und ich kann immer nur wieder darauf zurückkommen, finden Sie sich doch endlich da hinein."

Was die angebliche Meinung des Grafen Bismarck über Macht und Recht betrifft, so äußerte sich der Minister Graf zu Eulenburg hierüber wie folgt:

„Der Herr Graf von Schwerin hat damals Etwas gesagt, was ein Stichwort geworden ist für Parteien und Zeitungen; er behauptete, Graf Bismarck habe erklärt, Macht gehe über Recht. Es war dies damals, ich erinnere mich dessen ganz genau, ein Mißverständniß des Herrn Grafen Schwerin; ein solches Wort ist nicht über Graf Bismarcks Lippen gekommen. Ich erinnere mich genau, daß derselbe folgende Ansicht entwickelte: Wenn zwei politische Körperschaften, die nicht vor Gericht ihre Streitigkeiten ausmachen können, **beide** im Recht zu sein behaupten, die gegenseitigen Behauptungen sich einander gegenüberstehen und die Entscheidung schwankt, wer wird die Richtigkeit seiner Behauptungen in's Werk setzen können, wenn es keinen Richter giebt, der darüber entscheidet, die Frage darüber doch aber zum Austrage kommen muß, wer entscheidet dann? Dann entscheidet der Umstand: wer hat die Macht, und derjenige, der die Macht hat, in dessen Schooß fällt der Erfolg.

„Wer kann diese Ansicht bestreiten? ist sie nicht dasjenige, was wir noch im letzten Kriege erlebt haben, hat nicht Jedermann in beiden Staaten, Herrscher und Unterthanen, behauptet, der Staat, dem er angehöre, sei im vollsten Rechte?

„Ich bin überzeugt, daß sämmtliche Bewohner des Oesterreichischen Staates behauptet haben, wir seien Räuber und Mörder, weil wir dort eingedrungen seien, aber ebenso behauptet die Preußische Bevölkerung, daß wir in vollem Rechte waren, daß wir ungerechter Weise von Oesterreich in einen Krieg verwickelt worden sind. Wer entscheidet? derjenige, der die Schlacht gewinnt; und wer auf politischem Boden? derjenige, der die Macht hat. Diese Theorie war es, die der Graf Bismarck damals vor dem Hause entwickelt hat, und die den Herrn Grafen Schwerin veranlaßte, zu sagen: jetzt haben wir gehört: Macht geht vor Recht.

„Ja! die Macht entscheidet unter gewissen Voraussetzungen, daß ist unumstößlich war; aber niemals ist weder aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten noch aus dem Munde irgend eines Andern von uns Allen das „Macht geht über Recht" als politischer Grundsatz ausgesprochen worden, und daß wir nicht blos diesem Grundsatze nicht huldigen, sondern, daß wir ihn fern von uns weisen, selbst in dem Moment, wo wir ihn selbst mit dem Beifall der Bevölkerung anwenden konnten, das haben wir nach Beendigung des Krieges gezeigt.

„Damit hoffe ich und glaube, daß dieser Streit sein Ende erreichen möge. Glauben Sie sicher, meine Herren, wenn Sie die volle Gemeinschaft des Ministeriums nicht anerkennen wollen, so werden Sie doch der Bevölkerung und uns das Gegentheil nicht beweisen, und wenn sie uns einen Ruhm an der Herbeiführung der Zustände nicht zugestehen wollen, die jetzt bestehen, so beruhigen wir uns darüber vollständig. Die Nachwelt, die unsere Namen finden wird unter den Gesetzen, die der neuen Entwickelung der Preußischen und Deutschen Geschichte den Stempel aufdrücken, wird sagen, diese Männer müssen doch auch etwas dazu gethan haben. Darauf kommt es aber nicht an. Sagen Sie nur nicht immer von vornherein, wir haben kein Vertrauen zu dem was geschehen wird. Warten Sie ab! Es läßt sich in der jetzigen Position nicht alles dasjenige schaffen, was Sie für die Zukunft ersprießlich halten und herbeiwünschen. Es ist das unmöglich und würde mit den Wünschen der neuen Preußischen Unterthanen, die zu uns getreten sind, sehr wenig übereinstimmen, wenn wir Ihnen zu Liebe und um Ihre Ungeduld zu befriedigen, sofort die liberalsten Einrichtungen in die neuen Länder hineinwürfen.

„Ich bin überzeugt, wir dienen jenen Ländern vielmehr, wenn wir ruhig auf dem Wege gehen: zu prüfen, was besteht dort, was ist dort nützlich, was kann von den Einrichtungen, welche dort bestehen, herüber genommen werden, was kann von unsern Einrichtungen ihnen gegeben werden. Auf diese Weise wird meiner Ueberzeugung nach der Zustand herbeigeführt werden, welcher nach allen Seiten hin ein ersprießlicher sein wird. Lassen Sie uns auf diesem Standpunkt stehen."

Digitized by Google

Soweit diese Erklärungen des Ministers des Innern.

Was den Fonds betrifft, um den es sich handelte, so wurde von mehreren Abgeordneten auseinandergesetzt, das derselbe ganz unentbehrlich sei und daß das Vertrauen oder Mißtrauen in Bezug auf die Politik der Regierung gar Nichts damit zu thun habe.

Ein liberaler Abgeordneter sagte:

„Der Fonds für geheime polizeiliche Zwecke, um welchen es sich hier handelt, bezweckt, auf geheimen Wegen, wie es einmal die Verhältnisse erfordern, Verbrechen nachzuspüren und sie an's Tageslicht zu ziehen, den können wir also nicht entbehren. Wenn der Fonds für jede Regierung unentbehrlich ist, wenn wir nicht wollen, daß Verbrechen unbestraft bleiben, die auf öffentlichem Wege nicht entdeckt werden können, so weiß ich in der That nicht, wie wir dazu kommen sollten, diesen Fonds nicht zu bewilligen."

Bei der Abstimmung hatten die Gegner der Regierung eine Mehrheit von 3 Stimmen (153 gegen 150) für sich und wurde somit die Bewilligung des Fonds vorläufig verweigert.

Da die Mittel aber in der That im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden können, so ist zunächst zu hoffen, daß bei der erforderlichen nochmaligen Erwägung und Schlußabstimmung die Mehrheit den in Rede stehenden Fonds noch bewillige.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

610) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons, aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, so wie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 3. Dezember 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

611) Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsbl. pro 1833 S. 177) besteht in Berlin ein Königl. Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construction der Orgel,
3. Unterricht im Clavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend:
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesangunterricht,
6. Instrumental- und Vocalübungen klassischer Meisterwerke.

Obwohl der Cursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Digitized by Google

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierspiel habe;
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne;
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbstverfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt;
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß.

Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut sind nicht an das Königl. Ministerium den geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen, und zwar mindestens drei Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 28. August 1856 darauf aufmerksam gemacht hat, daß es auffällig geworden, wie die aus der hiesigen Provinz in das Königl. Musik-Institut eintretenden Zöglinge nicht in allen Fällen diejenige Vorbildung besitzen, welche erforderlich ist, um den Unterrichtsgang des Instituts in völlig zufriedenstellender Weise durchmachen zu können. Insbesondere sei mehrfach diejenige Tüchtigkeit vermißt worden, welche auf einer schon vorher gewonnenen soliden Fertigkeit im Clavierspiel beruht.

Wir werden daher bei den Anträgen wegen Aufnahme in das mehrgenannte Institut den letzberegten Punkt in sorgfältige Berücksichtigung ziehen.

Danzig, den 1. Dezember 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

612) Das gewerbstreibende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß fortan

1) bei öffentlichen Schaustellungen, (Panoramen, Dioramen ꝛc.) die Genehmigung zu Präsenten-Austheilungen, zum Halten von Glücksbuden und sogenannten Gesellschaftsspielen nur auf Jahrmärkte und Volksfeste zu beschränken und
2) bei Ausdehnung solcher Gewerbescheine, in denen die gedachte Genehmigung bereits unbeschränkt ertheilt worden ist, solche ebenfalls in der angegebenen Weise zu beschränken ist.

Sämmtliche Landraths-Aemter und Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden hierdurch insbesondere angewiesen, über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen zu wachen.

Danzig, den 28. November 1866. Königliche Regierung.

613) Die sogenannte Thörichthöfer Schloßhufe ist, mit Zustimmung der Interessenten, durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, mittelst Erlasses vom 17. November c. von dem Gutsbezirke Kykoit abgetrennt und mit der Gemeinde Klakendorf, Kreises Marienburg, vereinigt worden.

Danzig, den 29. November 1866, Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

614) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen vor dem Feste bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Danzig, den 27. November 1866. Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

615) Die Ausgabe der neuen Kupons nebst Talons zu den Westpr. Pfandbriefen des Danziger Departements für die Jahre 1867 bis 1870 erfolgt gegen Rückgabe der mit der letzten Kupons-Serie ausgegebenen Talons in dem Zeitraum vom 2. Januar bis 15. Februar 1867.

Die Einlieferung der Talons ist entweder hier im Sessionszimmer des Landschaftshauses, Langgasse No. 34, an den Wochentagen, Vormittags von 9—12 Uhr, oder von außerhalb mit der Post mittelst unfrankirten Schreibens unter der Adresse der unterzeichneten Direction zu bewirken. Die Talons müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung nach dem untenstehenden Schema begleitet sein. — Werden die Talons in dem Sessionszimmer des Landschaftshauses übergeben, so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einlieferude das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung des mit der Annahme der Talons beauftragten Beamten zurückerhält. Die Abholung der neuen Kupons ist in den nächsten Tagen nach Einlieferung der Talons gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung zu bewirken.

Werden die Talons mit der Post eingesendet, so hat der Einsender die sofortige portofreie Zusendung der neuen Kupons-Serie mittelst rekommandirten Schreibens zu gewärtigen. — Formulare zu den bei Einreichung der Talons beizufügenden Nachweisungen können auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich während der Dienststunden bis zum 31. Dezember 1866 in unserm Kassenlokale, vom 2. Januar 1867 ab aber im Sessionszimmer des Landschaftshauses in Empfang genommen werden.

Danzig, den 7. Dezember 1866. Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direction.

Schema

zu der bei Einreichung der Talons Westpreußischer Pfandbriefe beizufügenden

Nachweisung

über _____ Stück Talons Westpreußischer Pfandbriefe des Departements Danzig zur Beifügung der neuen Kupons-Serie für die Jahre 1867 bis 1870

eingereicht von _____ zu _____

(in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation.)

Bemerkung: Zuerst werden die Pfandbriefe, welche den Namen des verpfändeten Gutes enthalten (Namenpfandbriefe), sodann die Pfandbriefe ohne Gutsnamen (Nummerpfandbriefe) vermerkt, und zwar von den letztern zuerst die zu 3½ pCt. und sodann die zu 4 pCt. verzinslichen. Die Namenpfandbriefe sind alphabetisch nach den Gutsnamen, die Nummerpfandbriefe nach den Buchstaben, Kapitalsbeträgen und Nummern geordnet aufzuführen.

Laufende №	Bei „Namenpfandbriefen" Name des Guts, bei „Nummerpfandbriefen" der Buchstabe des Pfandbriefs.	Nummer des Pfandbriefs.	Kapitalsbetrag. Rtl.	Zinsfuß.	Laufende №	Bei „Namenpfandbriefen" Name des Guts, bei „Nummerpfandbriefen" der Buchstabe des Pfandbriefs.	Nummer des Pfandbriefs.	Kapitalsbetrag. Rtl.	Zinsfuß.

616) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 24. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück. No. 93. 135. 669. 1040. 1081. 1178. 1275. 1547. 1922. 1960. 2913. 3187. 3486. 3838. 4061. 4421. 4555.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück. No. 429. 557. 589. 681. 737. 781. 851. 1228.

Littr. C. à 100 Thlr. 51 Stück. No. 154. 171. 359. 468. 767. 802. 861. 889. 1011. 1108. 1125. 1211. 1343. 1420. 1434. 1462. 1565. 1594. 1700. 1869. 1884. 2386. 3025. 3348. 3373. 3411. 3496. 3539. 3632. 3657. 3915. 3992. 4023. 4045. 4069. 4231. 4289. 4351. 4607. 4647. 4670. 4702. 4778. 4832. 4838. 4839. 5043. 5099. 5198. 5346. 5509.

Digitized by Google

Littr. D. à 25 Thlr. 35 Stück. No. 179. 182. 313. 316. 419. 505. 560. 609. 698. 931. 936. 980. 1068. 1111. 1147. 1213. 1228. 1238. 1378. 1801. 1904. 2115. 2157. 2811. 2823. 2939. 3258. 3479. 3536. 3574. 3681. 3791. 3919. 3955. 3971.

Littr. E. à 10 Thlr. 2 Stück. No. 4415 und 4416.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis 4416 ausgelooft resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im courssähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. No. 2—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15, vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Landraths Herrn von Saß in Gutstadt bei dem Brande des Rathhauses in Heilsberg in der Nacht vom 27. zum 28. Februar 1865 die der Heilsberger Kreis-Kommunalkasse gehörigen, im Depositorium des dortigen Magistrats befindlich gewesenen hier ausgefertigten Rentenbriefe

Littr. C. No. 3653 über 100 Thlr. und
Littr. D. No. 1309 über 25 Thlr.

wahrscheinlich verbrannt sind. Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hiermit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden.

Königsberg, den 17. November 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

617) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum 25. Januar 1867 zu melden, wobei unsre deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Juni 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück No. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 5. April 1867, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 6. Mai 1867 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 23. April 1867, um 9 Uhr Morgens, bei dem zeitigen Herrn Dekan Professor Dr. Voigt persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 28. November 1866. Königl. Konsistorium.

Patent-Verleihungen.

618) Den Kaufleuten Middeldorff und Kromberg zu Rittershausen, Barmen ist unter dem 30. November 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Hemdenknöpfen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

619) Dem Herrn Joseph Marie Hyo-Catteau zu Paris ist unter dem 28. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drellirspulen zur Bewirkung der Abwickelung des drellirten Fadens

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

339

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51. Danzig, den 19. Dezember 1866.

620) ## Der Norddeutsche Bund.

Die Wahlen zum Norddeutschen Reichstage stehen nahe bevor. Schon sind am Throne unseres Königs die Vertreter aller Norddeutschen Staaten versammelt, um die Grundlagen des neuen Bundes zu berathen, über welche alsdann der Norddeutsche Reichstag seine Stimme abgeben soll.

Noch niemals hatten die Wähler in Preußen zu so wichtigen und bedeutsamen Entscheidungen mitzuwirken.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes soll endlich der feste Grund der Deutschen Einheit gelegt werden, nach welcher die Deutschen seither vergeblich gestrebt und gerungen haben.

Die Siege und Erfolge Preußens in diesem denkwürdigen Jahre haben dazu geholfen, daß auf den Trümmern des alten Deutschen Bundes eine neue enge Gemeinschaft der Deutschen Völker und Staaten unter Preußens Führung aufgerichtet werden soll.

Der alte Bund, der nach den Deutschen Freiheitskriegen im Jahre 1815 errichtet wurde, hat seine Aufgaben nicht zu erfüllen vermocht: er war dazu gegründet, einmal daß alle Deutschen Völkerschaften unter seinem Schutze einträchtig neben einander leben sollten, zum Andern, daß die vereinigte Macht von ganz Deutschland jeden Angriff auswärtiger Feinde abwenden und dem Deutschen Namen Achtung und Geltung schaffen sollte.

Fünfzig Jahre hat dieser Bund bestanden, aber den hohen Zwecken, die ihm seine Stifter gestellt, hat er grade in den wichtigsten und entscheidenden Augenblicken nicht entsprochen.

Die kleineren Staaten, im Vertrauen auf den ihnen von Preußen und Oesterreich zugesagten Schutz, vernachlässigten ihre militairischen Einrichtungen und vermochten daher im Falle der Noth keine sofort bereite Hülfe für die gemeinsamen Deutschen Aufgaben zu stellen, Oesterreich und Preußen besonders mußten um so mehr Geld und Kraft auf ihre Armeen und die Wehrhaftigkeit ihrer Völker verwenden, weil sie eher Zeit gerüstet sein mußten, ihre Bundesgenossen mit zu beschützen.

Die Opfer aber, die Preußen dem ganzen Deutschen Vaterlande brachte, wurden ihm mit Undank vergolten. Oesterreich sah mit neidischen Augen, wie in Preußen unter einer weisen, väterlichen und sparsamen Regierung Wohlstand und Bildung wuchsen und die Kraft des Staates zunahm; die Regierungen kleinerer Staaten aber, welche von je her Preußens Aufblühen und überwiegendes Ansehen mit Eifersucht betrachtet hatten, schlossen sich willig der Oesterreichischen Regierung an, so oft es galt, eine weitere Machtentfaltung Preußens, wäre sie auch zum Vortheil des Deutschen Bundes gewesen, zu hindern und zu beeinträchtigen. Fast alle großen Unternehmungen Preußens, selbst wenn sie den Bundesgenossen handgreiflichen Nutzen versprachen, alle wichtigen Schöpfungen für Deutschland, der allgemeine Zollverein, die Gründung einer Deutschen Flotte, selbst die gemeinsame Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. stießen auf Widerstreben und künstlich herbeigeführte Hindernisse. Und die Ueberwindung dieser letzteren wurde dadurch fast unmöglich gemacht, daß am alten Bundestage theilweise die Stimme des kleinsten Staates so viel galt, als die Stimme Preußens und in allen Fällen die Weigerung einiger Regierungen die nützlichsten Vorschläge Preußens vereiteln konnte.

Digitized by Google

Vergebens hatte sich die Preußische Regierung schon unter dem hochseligen Könige **Friedrich Wilhelm IV.** und dann wieder unter König **Wilhelm** bis zum Ausbruche des letzten Krieges wiederholt bemüht, eine Aenderung der unzweckmäßigen Bundes-Verfassung herbeizuführen und Preußen in die Lage zu versetzen, daß es, unbehindert von Neid und Mißtrauen, für seine und ganz Deutschlands Macht, Ehre und Wohlfahrt wirken konnte. An dem Widerstande Oesterreichs und seiner engeren Verbündeten unter den Deutschen Staaten scheiterten alle jene Versuche.

Auch das Deutsche Volk hatte seit Jahrzehnten immer schmerzlicher die Schwäche und Ohnmacht empfunden, zu welcher es durch die Einrichtungen des Deutschen Bundes und durch die Eifersucht der übrigen Staaten gegen Preußen verurtheilt war. Die vielfachen, hochherzigen und gewaltigen Regungen aber waren wirkungslos geblieben, theilweise durch das Widerstreben der Regierungen, theilweise in Folge der Einmischung übertriebenen und maaßlosen Parteieifers.

Die jetzige Preußische Regierung, deren Bestreben von vorn herein darauf gerichtet war, Preußen seine gebührende Machtstellung in Deutschland und unter den Mächten Europas zu sichern, hatte klar erkannt, daß hierzu vor Allem eine Aenderung der Verhältnisse und Einrichtungen des Deutschen Bundes erforderlich war. Die Regierung war entschlossen, diese Aenderung zum Heile Deutschlands herbeizuführen, wenn es sein könnte, auf dem Wege einer aufrichtigen Gemeinschaft mit Oesterreich, nöthigen Falls aber gegen den Willen und unter Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland.

Eine Zeit lang schien es, als sollte es möglich sein, daß Preußen und Oesterreich gemeinsam Deutschlands Macht und Ehre förderten: es gelang unserer Regierung, Oesterreich zur gemeisamen Befreiung der Deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein heranzuziehen. Kaum aber war die glorreiche That gelungen, so trat die alte Eifersucht Oesterreichs und anderer Deutscher Staaten gegen Preußen wieder hervor: statt die befreiten Herzogthümer im engen Anschlusse an Preußen zu einem Mittel der Stärkung Deutscher Macht werden zu lassen, wollten die Gegner Preußens durch die Errichtung eines neuen ohnmächtigen Kleinstaats unter dem Prinzen von Augustenburg vielmehr Deutschlands Zersplitterung noch vermehren und Preußens Kraft und Entwickelung von Neuem lähmen.

Unsere Regierung überzeugte sich von Neuem, daß sie auf Oesterreichs Beistand für die Wiedergeburt Deutschlands nicht zu rechnen habe, daß dieselbe vielmehr ohne und gegen Oesterreich durchgeführt werden müsse.

Gleich beim Beginn der diesjährigen Verwickelungen wies die Preußische Regierung am Bundestage selbst auf die unerläßliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Deutschen Bundes hin und forderte zu diesem Zwecke das Zusammenwirken der Deutschen Regierungen mit einer aus unmittelbarer Wahl des Volkes hervorgehenden Versammlung. Aber die Mahnung blieb erfolglos.

Je näher die Gefahr des Krieges trat, desto eindringlicher forderte unsere Regierung alle Deutschen Staaten zu einer ernsten Mitarbeit an der Bundesreform auf, um durch Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse Preußens und Deutschlands den Grund zum Streit und Krieg zu beseitigen. Aber bereits war ein Theil der Deutschen Regierungen im geheimen Einverständnisse mit Oesterreich zu Preußens Demüthigung vereinigt und statt die Hand zu einer Verbesserung der Deutschen Bundesverhältnisse zu bieten, wurde die bisherige Verfassung dazu gemißbraucht, Preußen durch Androhung von Bundesgewalt an der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu hindern.

Damit war der alte Bund durch Preußens Gegner selbst zerrissen. In demselben Augenblicke aber, wo Preußen das Schwert ergriff, um den Kampf für seine Ehre und Selbstständigkeit zu bestehen, verkündete es zugleich die Grundlagen eines neuen Deutschen Bundes und forderte die Deutschen Fürsten auf, sich zur Durchführung desselben mit ihm zu vereinigen. Ein Theil der Norddeutschen Regierungen folgte alsbald dieser Aufforderung und stellte zugleich seine Truppen dem Könige von Preußen zur Verfügung.

Durch den glorreich erkämpften Sieg und den demnächstigen Friedensschluß hat Preußen völlig freie Hand erhalten, sein Werk für Deutschlands Größe durchzuführen.

Der Friede mit Oesterreich hat drei wichtige Grundlagen für die Neugestaltung Deutschlands geschaffen:

Oesterreich ist aus dem Verbande der Deutschen Staaten ausgeschieden.

Die Norddeutschen Staaten sollen einen engen Bund unter Preußens Leitung bilden.

Digitized by Google

Die Verbindung der Süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum Norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständnisse derselben vorbehalten.

Das Erste und Wichtigste, was für die Gründung einer wahrhaften Deutschen Macht geschehen soll, ist die enge Vereinigung aller Norddeutschen Staaten unter Preußens Führung.

Die Regierungen von zwei und zwanzig Staaten mit einer Bevölkerung von nahezu 30 Millionen haben sich verpflichtet, zur Errichtung eines Bundes auf den von Preußen dargebotenen Grundlagen mitzuwirken.

Gelingt es, für diesen Bund eine Verfassung zu Stande zu bringen, wie die Preußische Regierung sie entworfen hat, so wird das geeinigte Norddeutschland eine Macht darstellen, wie sie auf Deutschem Boden noch niemals bestanden hat.

Dreißig Millionen eines arbeitsamen, einsichtigen und kriegstüchtigen Volkes, ein von Gott reich gesegnetes Land bewohnend, im Besitze der Küsten zweier Meere, mit einem der schlagfertigsten Heere der Welt, unter einer kräftigen und weisen Führung, werden, im sicheren Bewußtsein ihrer Macht, in vollster Zuversicht den Arbeiten des Friedens nachgehen können. Kein noch so mächtiger Nachbar wird es wagen, einen solchen Bund in seinem Entwickelungsgange zu stören, die Stimme Deutschlands wird fortan jeder Zeit mit Achtung gehört werden, die Bedeutung seiner Entschließungen überall mächtig ins Gewicht fallen.

Der Handel des Norddeutschen Bundes, durch die Flagge der Bundesflotte gesichert, wird mit dem Handel der ersten Nationen wetteifern und allen Schichten des Volkes reiche Quellen des Wohlstands und der Bildung zuführen.

Damit das Werk gelinge, kommt es vor Allem auf die rasche Herstellung und Durchführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes an.

Die Berathung derselben, in Gemeinschaft mit den Regierungen, wird die Aufgabe des Norddeutschen Parlaments sein.

In der Hand des Preußischen Volkes wird es liegen, durch die Wahlen zum Reichstage dafür zu sorgen, daß die Regierung an den Preußischen Abgeordneten eine feste Stütze zur Durchführung ihrer Absichten für Preußens und Deutschlands Zukunft finde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

621) Vom 15. d. M. ab kommen bei einem Theile der Preußischen Post-Anstalten zwei neue Sorten von Postfreimarken zu den Werthbeträgen von 10 Silbergroschen und 30 Silbergroschen versuchsweise zur Anwendung. Marken dieser Art werden von den Post-Anstalten nur zur Verrechnung des vom Publikum baar bezahlten Franko verwendet. Ein Verkauf dieser Marken an das Publikum findet vorerst nicht statt. Es ist daher auch eine Verwendung derselben von Seiten der Absender als ausgeschlossen zu erachten.

Berlin, den 10. Dezember 1866. General-Post-Amt.

622) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und die ältern Darlehens-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere, die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

623) **Nachtrag**

zu der Einpfarrungs-Urkunde für die evangelischen Bewohner der Ortschaften Maczkau, Ernstthal, Schönfeld, Dreilinden, Tempelburg, Emaus, Zankenczin, Jenkau und Kokoschken zur evangelischen Kirche in Wonneberg.

Im Anschlusse an die Einpfarrungs-Urkunden vom 5. Juli 1817, vom 4. August 1818, vom 9. März 1826 und vom 10. Juli 1835, betreffend die gastweise Einpfarrung der Evangelischen in den Ortschaften:

1. Maczkau, Ernstthal und Schönfeld,
2. Dreilinden, Tempelburg und Emaus.
3. Zankenczin und Jenkau und
4. Kokoschken

zur evangelischen Kirche in Wonneberg wird, auf Grund der von den evangelischen Gastgemeinde-Mitgliedern der genannten Ortschaften unterm 1. Mai d. J. bei dem hiesigen Königl. Landraths-Amte abgegebenen protokollarischen Erklärung, von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§. 1. Die zur evangelischen Kirche in Wonneberg gastweise eingepfarrten evangelischen Bewohner der Ortschaften Maczkau, Ernstthal, Schönfeld, Dreilinden, Tempelburg, Emaus, Zankenczin, Jenkau und Kokoschken entrichten vom 1. Januar 1866 ab an den evangelischen Pfarrer in Wonneberg eine jährliche Gehaltszulage von einhundert Thalern, welche nach dem jedesmal letztjährigen Einkommensteuer- und Klassensteuer-Soll der Evangelischen auf die verschiedenen Gastgemeinden und nach diesem Maaßstabe auch auf die Evangelischen innerhalb jeder einzelnen Gastortschaft vertheilt werden soll. Die genannte Gehaltszulage wird in halbjährigen Raten postnumerando an den evangelischen Pfarrer in Wonneberg gezahlt.

§. 2. Das im §. 1 dieses Nachtrages bezeichnete Arrangement ist mit Rücksicht auf eine künftig etwa nöthig werdende definitive Einpfarrung der evangelischen Bewohner der oben genannten Ortschaften nur als ein vorläufiges anzusehen.

Königsberg, den 9. November 1866. Königl. Consistorium.

Danzig, den 25. Oktober 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

624) Diejenigen, welche unser Amtsblatt freiwillig halten, und auch auf den nächstfolgenden Jahrgang zu abonniren gesonnen sind, werden ersucht, die Bestellung pro 1867 noch im Laufe d. M. bei der betreffenden Kgl. Postanstalt abzugeben; indem beim spätern Abonnement die Lieferung der bis dahin bereits erschienenen Nummern nur in so weit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen. Der Pränumerationspreis für das Amtsblatt mit dem öffentlichen Anzeiger beträgt für den Jahrgang 15 Sgr.

Danzig, den 8. Dezember 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

625) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird auf den vom Danziger Kreise erbauten Kreis-Chaussee'n:

a. von Ohra über Maczkau und Golmkau bis zur Grenze mit dem Pr. Stargardter Kreise,
b. von Praust bis Fichtenkrug,

vom 15. d. M. ab Chausseegeld nach dem für die Staats-Chaussee'n geltenden Tarif vom 29. Febr. 1840 erhoben werden, und zwar: bei Straschin für 1½ Meilen, bei Gr. Klefchkau für 2 Meilen und bei Wojanow für 1 Meile. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. Dezember 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

626) An dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland beginnt der 6wöchentliche pädagogische Cursus für die Candidaten der Theologie mit dem Sonntage Quasimodo geniti jeden Jahres.

Königsberg, den 7. Dezember 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

627) Die Ausgabe der neuen Kupons nebst Talons zu den Westpr. Pfandbriefen des Danziger Departements für die Jahre 1867 bis 1870 erfolgt gegen Rückgabe der mit der letzten Kupons-Serie ausgegebenen Talons in dem Zeitraum vom 2. Januar bis 15. Februar 1867.

Die Einlieferung der Talons ist entweder hier im Sessionszimmer des Landschaftshauses, Langgasse No. 34, an den Wochentagen, Vormittags von 9—12 Uhr, oder von außerhalb mit der Post mittelst unfrankirten Schreibens unter der Addresse der unterzeichneten Direction zu bewirken. Die Talons müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung nach dem untenstehenden Schema begleitet sein. — Werden die Talons in dem Sessionszimmer des Landschaftshauses übergeben, so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung des mit der Annahme der Talons beauftragten Beamten zurückerhält. Die Abholung der neuen Kupons ist in den nächsten Tagen nach Einlieferung der Talons gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung zu bewirken.

Werden die Talons mit der Post eingesendet, so hat der Einsender die sofortige portofreie Zusendung der neuen Kupons-Serie mittelst rekommandirten Schreibens zu gewärtigen. — Formulare zu den bei Einreichung der Talons beizufügenden Nachweisungen können auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich während der Dienststunden bis zum 31. Dezember 1866 in unserm Kassenlokale, vom 2. Januar 1867 ab aber im Sessionszimmer des Landschaftshauses in Empfang genommen werden.

Danzig, den 7. Dezember 1866. Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direction.

Schema

zu der bei Einreichung der Talons Westpreußischer Pfandbriefe beizufügenden

Nachweisung

über _____ Stück Talons Westpreußischer Pfandbriefe des Departements Danzig zur Beifügung der neuen Kupons-Serie für die Jahre 1867 bis 1870

eingereicht von _____ zu _____

(in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation.)

Bemerkung: Zuerst werden die Pfandbriefe, welche den Namen des verpfändeten Gutes enthalten (Namenpfandbriefe), sodann die Pfandbriefe ohne Gutsnamen (Nummerpfandbriefe) vermerkt, und zwar von den letztern zuerst die zu 3½ pCt. und sodann die zu 4 pCt. verzinslichen. Die Namenpfandbriefe sind alphabetisch nach den Gutsnamen, die Nummerpfandbriefe nach den Buchstaben, Kapitalsbeträgen und Nummern geordnet aufzuführen.

Laufende №	Bei „Namenpfandbriefen" Name des Guts, bei „Nummerpfandbriefen" der Buchstabe des Pfandbriefs.	Nummer des Pfandbriefs.	Kapitalsbetrag. Thlr.	Zinsfuß.	Laufende №	Bei „Namenpfandbriefen" Name des Guts, bei „Nummerpfandbriefen" der Buchstabe des Pfandbriefs.	Nummer des Pfandbriefs.	Kapitalsbetrag. Thlr.	Zinsfuß.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

628) Das unterm 1. Dezember 1866, ausgegebene 61. Stück der Gesetzsammlung, enthält unter Nr. 6459. die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 14. November 1866; unter

Digitized by Google

Nr. 6460. die Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. Nov. 1866; unter

Nr. 6461. die Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 5. November 1866; unter

Nr. 6462. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1866, betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung für 1866 S. 556) wegen Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866; unter

Nr. 6463. die Verordnung, betreffend die Bestellung des Ober-Tribunals zum Cassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866; unter

Nr. 6464. die Verordnung, betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866; und unter

Nr. 6465. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Actienbank" mit dem Sitze zu Essen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 19. November 1866.

629) Das unterm 8. Dezember 1866 ausgegebene 62. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6466. die Verordnung, betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 1. Dezember 1866; unter

No. 6467. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier. Vom 12. November 1866; unter

No. 6468. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem. Vom 12. November 1866; unter

No. 6469. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rheinstation Hochfeld der Osterath-Essener Eisenbahn nach Duisburg Vom 12. November 1866; unter

No. 6470. den Nachtrag zu dem Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes vom 21. Juli 1852. Vom 12. November 1866; und unter

No. 6471. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbswerthe durch die ostpreußische Landschaft erfolgt.

630) Das unterm 13 Dezember 1866 ausgegebene 63. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6472. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee'n: 1) von Carthaus im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Danzig über Przewosz, Sullenczyn und Parchau bis zur Bütower Kreisgrenze bei Jamen in der Richtung auf Bütow, 2) von Zuckau, an der Carthaus-Danziger Staatsstraße, über Bortsch, Eggertshütte und Drosdowen bis zur Berenter Kreisgrenze bei Kloboczyn in der Richtung auf Berent, und 3) von Pomieczyn, an der Neustädter Kreisgrenze, über Hoppen, Seefeld, Pempau nach Groß-Leesen an der Danzig-Carthauser Staatsstraße; unter

No. 6473. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Carthauser Kreises im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 5. November 1866; unter

No. 6474. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Lötzen und Oletzko im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee'n im Lötzener und Lycker Kreise: 1) von Widminnen über Masuchowken, Groß-Gablick, Pietraschen bis zur Oletzkoer Kreisgrenze bei Wessolowen, 2) von Rhein über Justusberg, Bartlickshöfchen und Grünwalde bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nicolaiken; und unter

Digitized by Google

No. 6475. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 95,000 Thalern, II. Emission. Vom 5. November 1866.

631) Das unterm 18. Dezember 1866 ausgegebene 64. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 6476. Die Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormals hannoverschen Kassen fortgeschaffter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Kapitalzahlung auf dergleichen Papiere. Vom 10. Dezember 1866.

Patent-Verleihungen.

632) Dem Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 4. Dezember 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gas-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

633) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 10. Dezember 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratz-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

634) Den Herren Emile Cazar und Charles Sichel ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopfloch-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

635) Den Bandfabrikanten C. und A. Heüveldop zu Freckenhorst ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Nachlassen der Kette an Bandmühlenstühlen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

636) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Forstmeister Janisch hierselbst zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe zu ernennen geruht.

Der Kreis-Gerichts-Rath Davidsohn aus Wehlau ist, in der Eigenschaft als Stadt- und Kreisgerichts-Rath, an das Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Kossmann ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau in das des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Kanzlei-Diätar Carl Robert Eduard Selcke zu Marienwerder ist bei dem Königlichen Appellationsgericht daselbst als Kanzlist definitiv angestellt worden.

Die bisherigen Hilfsboten Herrmann Bernhard Hartwig und Adolph Eduard Gustav Dietrich zu Marienburg sind bei dem Kreisgerichte daselbst als Boten und Executoren definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hilfsbote Pröttel zu Danzig ist bei dem Stadt- und Kreisgerichte daselbst als Bote und Executor definitiv angestellt worden.

Im Landrathskreise Danzig ist der Fleischermeister Richard Theodor Döring zu Neufahrwasser für den 30. Bezirk der Stadt Danzig als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Röber hierselbst ist zum Regierungs-Sekretair ernannt.

Digitized by Google

Der bisherige Vicar George Konitzer ist als katholischer Religionslehrer beim Königl. Gymnasium zu Neustadt angestellt.

Der zeither provisorisch angestellte evangelische Schullehrer Böwig zu Elbing ist definitiv bestätigt worden.

Der zeither provisorisch angestellt gewesene evangelische Schullehrer Rux in Klobczyn, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Die Verwaltung der Hebeammen-Instituts- und Unterstützungs-Kasse ist dem Regierungs-Sekretair Hägmann und die Verwaltung der Amtsblattskasse dem Regierungs-Sekretair Röber übertragen worden.

Die Verwaltung der Polizeianwaltsgeschäfte für den ländlichen Theil des Marienburger Gerichtsbezirks zu Marienburg ist dem Domainen-Rentamts-Verwalter, Regierungs-Sekretariats-Assistenten Bauselow zu Marienburg widerruflich übertragen worden.

Der Briefträger Wilschke in Marienburg ist aus dem Königl. Dienste entlassen worden.

Dem Fräulein Anna Pauline Schmidt aus Danzig ist, auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein zur Beschäftigung als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52. Danzig, den 26. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

637) Die neuen Coupons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen Serie XV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

638) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 14. Januar 1867 unter Einsendung 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangs-

Digitized by Google

zeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 4. Februar 9 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 25. März. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Claüsurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 1. April 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 17. Dezember 1866. Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

639) Den Inhabern der nachstehend aufgeführten, zur Amortisation im Jahre 1867 ausgelooften Danziger Stadt- (Gas-) Obligationen zur Anleihe der 170,000 Thlr. vom 31. März 1853 und zwar:

Littr. A. Nr. 32 und 41 à 1000 Thlr.
„ B. Nr. 25, 55, 56, 61, 95 à 500 Thlr.
„ C. Nr. 30, 31, 32, 33, 52, 61, 62, 86, 91, 105, 164, 190 à 200 Thlr.
„ D. Nr. 4, 6, 29, 45, 82 à 100 Thlr.
„ E. Nr. 6, 13, 55, 113, 114, 163, 164, 178, 198 à 50 Thlr.
„ F. Nr. 5, 40, 55, 98, 120, 135, 160, 181, 216, 314, 370, 392 à 25 Thlr.

werden diese Obligationen hiermit dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen am 1. Juli 1867 durch die hiesige Kämmerei-Kasse erfolgt, mithin von da ab die Zinszahlung aufhört.

Danzig, den 12. Dezember 1866. Der Magistrat.

640) Die Pustkowie Kamionna ist auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 durch den Ober-Präsidial-Erlaß vom 26. October c. mit dem Gemeindebezirke Lubicki, Kr. Pr. Stargardt, vereinigt worden.

Danzig, den 11. December 1866. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

641) Der nachfolgende Allerhöchst vollzogene Tarif vom 20. November d. J., nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Weichsel am Sandkruge, unweit Neufähr, im Landkreise Danzig, des Regierungsbezirks Danzigs, zu erheben ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Erhebung des Fährgeldes nach Maßgabe dieses Tarifs beginnt mit dem 1. Januar k. J. Der Tarif vom 21. September 1864 — Amtsblatt für 1865 Seite 49 — tritt von demselben Tage ab außer Kraft.

Danzig, den 7. Dezember 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Weichsel am Sandkruge, unweit Neufähr, im Landkreise Danzig, Regierungsbezirk Danzig, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:
a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person 1 Pf.
b. für eine besondere Ueberfahrt mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens 6 Pf. entrichtet, wenn nicht die Abgabe, nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei;

II. von Thieren:
a. für ein Pferd oder einen Maulesel 1 Sgr.
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 6 Pf.
c. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein, oder ein anderes Stück kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 3 Pf.
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 3 Pf.

Digitized by Google

a. für ein beladenes [illegible]
b. für ein unbeladenes oder für ein Personenfuhrwerk 1 Sgr.
c. für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 6 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorgeschriebenen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand vom Fähr-Inhaber zu sorgen ist, werden für die Benutzung derselben nur für jedes eingespannte Pferd, einschließlich des Wagens, 2 Pf. entrichtet, wogegen von Fußgängern, Handwagen, Handschlitten oder Karren, sowie von nicht eingespannten Pferden und von anderem Vieh eine Abgabe nicht erhoben werden darf.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2. kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- und Kriegs-Lieferungsfuhren;
3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform auch ohne besondere Ligitimation;
4. Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen;
5. ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten und alle, von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde;
6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 20. November 1866.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. d. Heydt. v. Itzenplitz.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

642) Das unterm 21. Dezember 1866 ausgegebene 65. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6477. die Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. Dezember 1866; unter

No. 6478. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision. Vom 12. Dezember 1866; unter

No. 6479. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Modification des der Stadt Demmin unterm 14. Mai 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen; unter

No. 6480. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neuerworbenen Landestheilen; und unter

Digitized by Google

No. 6481. die Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 13. Dezember 1866.

648) Personal-Chronik.

In Gemäßheit des §. 4 Abschnitt 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 8. Dezember c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justiz-Rath Wagner, 3) dem Justiz-Rath Dorn, 4) dem Justiz-Rath Issmer, 5) dem Justiz-Rath Strohn und folgenden Stellvertretern: 1) dem Justiz-Rath Schmückert, 2) dem Justiz-Rath Simson. Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar von Unruh hierselbst ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt.

In die Stelle des Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectors Schorff zu Dirschau, ist der commissarische Betriebs-Inspector Vogel von Schneidemühl nach Dirschau versetzt.

Der invalide Handwerker I. Klasse Johann Heinrich Gutermuth ist als Post-Bureau-Diener in Danzig angestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Julius Vogelgesang in Groß-Zünder ist als solcher vereidigt worden.

Bayerische Staats Bibliothek München

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

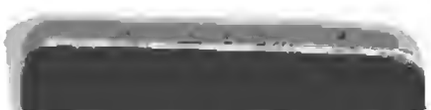

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google